Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

deutschen Stände

nach ihrer

gesellschaftlichen Entwickelung

und

politischen Vertretung.

Von

Dr. Theodor Mundt.

Professor und Bibliothekar der Königl. Universitäts-Bibliothek in Berlin.

Bezirksvorsteher-Stellv.
Wien I.,
Schulhof 6

Verlegt

von M. Simion in Berlin.

1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die Geſchichte der deutſchen Stände iſt das Hauptgeäder der deutſchen Nationalgeſchichte, die darin die entſcheidendſten Elemente und Gruppen ihrer Entwickelung aufſtellt. Es kam bei dieſer Darſtellung darauf an, Adel, Prieſterthum, Bürgerſtand und Proletariat ſowohl in ihren hiſtoriſchen Urſprüngen, wie inmitten der politiſchen und geſchichtlichen Entwickelungen des deutſchen Volkes, zu zeichnen, wobei die wichtigſten Lebensfragen der Gegenwart, die zum Theil in dieſem Augenblick noch auf dem Spiele ſtehn, auf die höchſten Inſtanzen der Geſchichte und der Wiſſenſchaft zurückzuführen waren.

In einem Zeitmoment, wo die wiſſenſchaftliche Entſcheidungskraft auf dem Boden der ſtreitenden Parteien keine beſondere Zuläſſigkeit hoffen darf, kann es überflüſſig erſcheinen, Unterſuchungen und Darſtellungen dieſer Art vorzunehmen. Auf der andern Seite ſcheint die Vertiefung in die eigenſten Elemente unſerer Nationalgeſchichte niemals dringender geboten, als gerade in dieſer zweifelhaften und gänzlich desorganiſirten Lage der heutigen europäi-

Digitized by Google

ſchen Politik. Wie ſich auch die Stellung Deutſchlands in derſelben zeigen und wenden möge, ſo wird man doch mit größerem Stolz wieder als bisher auf eine gewiſſe Integrität der deutſchen Nationalkraft zurückweiſen können. Frankreich hat unter den Stürmen und Verſchuldungen der letzten Zeit die hiſtoriſche Initiative aus den Händen verloren, und in England hat ſich gezeigt, daß eine ehrenvolle principienſtarke Politik ſich keineswegs immer unter den Segnungen des reinſten nationalen Conſtitutionnalismus einfindet. Das franzöſiſche und engliſche Volk, die noch vor Kurzem durch freie Inſtitutionen und eine gewiſſe nationale Ueberlegenheit dem Deutſchen weit vorangeſchritten, haben keine Urſache mehr, an der deutſchen Nation die politiſche und hiſtoriſche Unebenbürtigkeit zu beachſelzucken. Wir ſind heut Alle Eines des Andern werth, aber Deutſchland, wie dicke Nebel auch über ſeine Höhen gefallen ſein mögen, hat nicht nur ebenſo viel Anrecht auf die Zukunft behalten als jede andere Nation, ſondern wir ſind auch in der eigenſten Bahn unſerer Nationalität noch immer daſſelbe friſche, erwartungsvolle, durch alle Enttäuſchungen nicht demoraliſirte, für jeden großen Zukunftstag im Voraus geſchmückte und gewaffnete Volk geblieben!

Der deutſchen Nation ſchien einſt die Univerſalherrſchaft über die europäiſche Welt beſtimmt, und der Verfall des heiligen römiſchen Reichs deutſcher Nation konnte den Höhepunct des deutſchen Nationallebens nicht verrücken, ſondern nur in die innere Kraft des Volkes ſelbſt verlegen. Die

Digitized by Google

deutſche Geſchichte iſt ein großes wunderbares Bergwerk voll ungeheurer Schätze, die der Forſchung und Darſtellung wie dem Bewußtſein des Volkes noch bei weitem nicht gehoben ſind. Dieſe Geſchichte mehr und mehr aus den Quellen zu erforſchen und aus dem richtig begründeten, der Kenntniß der Vergangenheit wie den Erfahrungen und Bedürfniſſen der Gegenwart abgewonnenen, nationalen Standpunkt zu ſchreiben, iſt eine Aufgabe, die heut mehr als je in den Vordergrund der literariſchen Beſtrebungen gerückt ſcheint und welche die verſchiedenartigſten Kräfte und Antecedentien zu ihrer Erfüllung brauchen kann. Wir halten es für ein gutes Zeichen, daß in dieſem Augenblick eine ſtaatsrechtliche Studie über den deutſchen Adel oder eine hiſtoriſche Unterſuchung über deutſches Bürgerthum den öffentlichen Intereſſen in Deutſchland jedenfalls näher ſtehn, als ein franzöſiſcher Journalartikel oder eine nach der Parteidiplomatie geformte engliſche Parlamentsrede. In der Zurückziehung auf das in ſeiner natürlichen Fülle vorliegende Nationalelement erblicken wir einen der Rettungswege aus der heutigen ſtaatlichen und ſocialen Desorganiſation, und wünſchen, daß dabei die Geſichtspunkte, welche die nachfolgende Darſtellung der Geſchichte der deutſchen Stände beſtimmt haben, in ihrer, ſoweit es gelungen iſt, nachgewieſenen Berechtigung anerkannt werden möchten.

Berlin, im December 1853.

Theodor Mundt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Buch: Vom Ursprung der deutschen Nationalstände.

1. Das Urbild der deutschen Nationalität. (Der geschichtliche Lebensproceß des deutschen Volkes. Die Gegensätze im deutschen Nationalcharakter. Der Urtypus in der Germania des Tacitus. Die Körperlichkeit der alten Germanen. Die germanische Anschauung von der Frau. Bedeutung der deutschen Nationalität für die antike Welt. Macchiavelli's Ansicht von den deutschen Völkern.) . . . . . S. 3—15.
2. Die alte deutsche Volksgemeinde in der Gliederung des Eigenthums. (Die Verbindung socialistischer und ständischer Elemente in der ersten Gesellschaftsverfassung der Germanen. Die ersten Gemeinde-Ansiedlungen. Der gesellschaftliche Gemeinbesitz. Die Wechselgrundstücke. Die Stelle des Tacitus und Julius Cäsar. Die Markgenossenschaften.) . . S. 16—22.
3. Die Entstehung des deutschen Adels. (Die ursprüngliche Gliederung der deutschen Volksgemeinde. Die Sonderung nach Standesunterschieden gehört dem Naturzustand des deutschen Volkes an. Der Naturzustand und das Evangelium der Gleichheit. Die Theilung des germanischen Freiheitsbegriffes in Edle, Freie, Freigelassene und Sklaven. Das patriarchalische Urelement des deutschen Adels. Der Adel und die Volksversammlung. Der Adel als Geschlecht. Das Wort adal. Adel und Eigenthum. Der Begriff des Genius. Die alten germanischen Geschlechter und das specifische Wesen der aristokratischen Race. Ausnahme des Adels von dem germanischen Lebensgesetz der Monogamie. Die beschränkte Zahl der deutschen Adelsgeschlechter.) . . . . . S. 23—33.
4. Begriff des germanischen Principats. (Die ursprüngliche Volkseinheit durchbrochen durch die menschliche Natur. Der Herrschaftsbegriff. Das Wesen der Obrigkeit. Die germanischen principes. Nebeneinandergehen monarchischer und demokratischer Organisationen in der germanischen Welt. Der germanische princeps als Spitze der demokratischen Organisation. Gegensatz des germanischen Königthums und seine Ent-

Digitized by Google

stehung aus dem Adel. Das Wort König. Die Gefolgschaften der Fürsten. Das Wesen des Comitats. Die ursprüngliche Beschränkung der königlichen Gewalt.) . . . . S. 34—44.

5. Die Begründung des absoluten Königthums (Zersetzung der germanischen Urbegriffe von Königthum und Adel im fränkischen Reich. Anfang der modernen politischen Welt. Die Eroberung Galliens durch den Franken-König Chlodovech. Deutschland und Frankreich in ihrer ersten Aufstellung gegeneinander. Italien und Frankreich und die Intervention des germanischen Volksthums. England. Die gesammte europäische Welt in den Angeln der germanischen Natur. Die Franken. Chlojo. Chlodovech. Der Rheinstrom als Naturgränze zwischen Frankreich und Deutschland. Chlodovech als Urbild verbrecherischer Fürstenpolitik. Die Aufrichtung des modernen Königs-Absolutismus. Die Institution des Königthums bei den salischen Franken. Uebergang des nationalen Geschlechts-Adels in den Dienst-Adel. Das salische Gesetz. Die Vorstellungen von der göttlichen Einsetzung des Königthums. Das lange Haar der Frankenkönige.) . . . . . S. 45—60

6. Die Spaltungen der deutschen Volksfreiheit. (Die Formen der Freiheit und Knechtschaft in den Anfängen des germanischen Staatslebens. König und Knecht an den beiden äußersten Enden der Gesellschaft. Die dunkle Entstehung der Knechtschaft, Der Sklave und der Schalk. Die Zustände der germanischen Sklaven. Die Hörigen und Freigelassenen. Untrennbarer Zusammenhang von Freiheit und Besitz. Das Proletariat der Freiheit in den ersten städtischen Elementen. Mischung der deutschen Liten mit den römischen Colonen. Die verworfenen Stoffe der Gesellschaft. Die Volksgesetze gegen die Blutsvermischung der verschiedenen Stände. Der germanische Begriff der Schutzhörigkeit und Familiengewalt. Die Schutzhörigen der Kirche. Der Vollbegriff der Freiheit im Grundbesitz. Die Heerbannpflichtigkeit. Das Wehrgeld und die Bestimmungen der Volksgesetze. Der fränkische antrustio an der Stelle des Adels. Verwischung der Standesunterschiede unter der fränkischen Herrschaft. Der fränkische Stand der Nationalfreien. Andeutungen des dritten Standes im Liten. Die landeigene Freiheit. Die Mittelfreien. Schillernde Mischformen der Freiheit.) . . . . . S. 61—82

7. Verderbniß des Freiheitsbegriffs durch die Eigenthumsverhältnisse. (Das freieigene Gut, alodis. Der Heerfähige, exercitalis. Die Benefizien und die persönliche Freiheit. Entstehung der Dienstmannen. Die Umbiegung der nationalen Freiheitsidee unter den fränkischen Königen. Keime des lehnsherrlichen Vasallen-Verhältnisses. Die Verbindung des Eigenthums- und Freiheits-Begriffs als Erfindung der christlichen Kirche. Der König als Herr alles Volkseigenthums.

Digitized by Google

Der königliche Allbesitz und die Gutsverleihungen. Die geheimnißvolle Idee des Fiskus. Die königliche Munificenz. Die Leute (leudes) des Königs.) . . . . . S. 83—90

8. Untergang des demokratischen Geschlechtsadels im monarchischen Dienstadel. (Der Adel und die nationale Demokratie. Die mythische Urvergangenheit des deutschen Nationaladels. Die ursprünglichen Adelsgeschlechter bei den Gothen, Bayern und Langobarden. Der Gasindius der Langobarden. Der Antrustio der Franken. — Das Königthum als Auflösung der bestehenden Standesverhältnisse. Untergang des alten Volksadels. Die neue Aristokratie der Königs-Dienstleute. Die Pairie der königlichen Ernennung.) . . . S. 91—104

9. Barone, Grafen, Pfalzgrafen, Markgrafen. (Das aristokratische Dienstwesen. Die Barone. Die Grafen als Herrschaftsbeamte. Die Grafenbezirke. Die Gerichtsversammlungen. Der Heerbanngraf. Die kriegerische Organisation des Dienstgefolges. Uebergang des gräflichen Beamtencharakters zur aristokratischen Selbstherrlichkeit. Eintreibung der Abgaben, Zölle und Beden. Die Beneficialgüter des Grafen und die territoriale Bildung der Grafschaft. Der Bau fester Schlösser. Die Pfalzgrafen. Das Markgrafenamt.) . . . S. 105—122

10. Herzöge und Hausmeier. (Die Herzöge als Oberkriegsbefehlshaber und Oberstatthalter. Verhältniß der Herzöge zu den Grafen. Bildung eines Herzogthums. Unterschiede der Landschaften und Stämme in den Herzogthümern ausgebildet. Die deutschen Herzöge als Begründer der deutschen Nationaltrennung. Das baierische Geschlecht der Agilolfinger. Beeinträchtigung der königlichen Macht durch die neuen herzoglichen Häuser. Die Machtconstruktionen des fränkischen Reichs. Das Amt der Hausmeier. Corporative Gliederung der neuen höfischen Aristokratie durch die Hausmeier. Das Edict Chlothachar's II. als erste National-Verfassungsurkunde und als erste gesetzliche Feststellung des königlichen Absolutismus. Die Pipin'sche Hausmeierfamilie. Carl der Große. Die Erneuerung der abendländischen Kaiserwürde. Das Problem der volksthümlichen Monarchie. Zurückdrängung der aristokratischen Zwischenmacht. Die Beschränkung und Beseitigung der deutschen Nationalherzöge durch Carl. Begünstigung des Grafenthums im Sinne der Volksobrigkeit. Die Herzogswürde als zersetzendes Sonderelement in der deutschen Nationaleinheit. Herzogswürde und Königstitel in Baiern.) . S. 123—144

11. Umbiegung der nationalen Volksvertretung in die aristokratische Reichsstandschaft. (Die urnationale Volksversammlung der Deutschen. Die neue Hofaristokratie als Volksrepräsentantin und als Mittelglied zwischen Thron und Volk. Der Reichstag und die Grafenversammlung. Die Versammlungen des März- und Maifeldes. Der Heerfrieden.

Das aristokratische Element der deutschen Reichsversammlung. Zulassung des Volkes zur Reichsversammlung. Die Reichsstandschaft und der König. Die Provinzial-Versammlungen. Die alten Landtage in Baiern. Einfluß Carl's des Großen auf die Provinzial-Versammlungen.) . . . . S. 145—159

12. Der Priesterstand als besondere Gliederung des Nationallebens. (Die Stelle des Priesters in dem patriarchalisch-demokratischen System der Germanen. Das Königthum als Oberpriesterthum. Die Annahme eines uralten Priesteradels. Das Priesterthum als germanischer Nationalstand. Der specifisch christliche Charakter des fränkischen Königthums. Das Wehrgeld der Kleriker nach den Volksgesetzen. Constantin der Große und das Christenthum als Staatsreligion. Die Corruption des christlichen Clerus. Anfänge der modernen Diplomatie im Priesterthum. Die Eigenthumsfrage als Hebel der neuen kirchlichen Organisation. Die Güterschenkungen. Die Politik Carl Martell's gegen den Clerus. Die Erfindung des Zehnten. Carl der Große und das heilige römische Reich deutscher Nation. Der christliche Staat. Eröffnung des Kampfes gegen den Clerus durch den deutschen Adel. Die Reichsstandschaft der Priester. Staatsweisheit des geistlichen Standes. Bischöfe und Aebte. Die Prälatenbank auf dem Reichstage. Die Kirchengüter als gefreiter Bezirk. Kampf der Herzöge und Grafen gegen die geistliche Immunität. Opposition des Adels und der Bureaukratie gegen die Geistlichkeit. Streben der deutschen Prälaten nach landesherrlicher Souverainetät. Die geistliche Herrschafts-Politik und die christliche Civilisation. Das kriegerische Naturell des Priesterstandes. Das System der römischen Hierarchie. Das Papstthum und das italienische Naturell. Das kirchliche Wahlrecht des Volkes. Die Laienschaft des Volkes.) . . . . . S. 160—196

13. Die ständische Freiheit im Lehnsverbande. (Die Epoche der christlich-romantischen Feudalwelt. Das Feudum. Der Organisationspunkt des christlich-germanischen Mittelalters. Die Idee des übertragenen Eigenthums. Das System der Emanation. Der christliche Mischstandpunkt von Entsagung und Genuß. Das Lehnsverhältniß als Organismus des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens. Die Nothwendigkeit eines Seniors für jeden freien Mann. Das Vasallenverhältniß. Die Idee der Abhängigkeit und Dienstbarkeit in der Organisation des christlich-germanischen Staats. Die deutschen Kaiser als Nachfolger der römischen Imperatoren. Die beiden Schwerter. Die geistliche und weltliche Gewalt. Die Scholastik. Die nationale Freiheit und die ständische Gliederung. Die Aristokratie und der monarchische Absolutismus. Der deutsche Ghibellinismus und das kaiserliche und ständische Recht. Das Rechtsbuch der ständischen Freiheit im Sachsenspiegel, Schwa-

Digitized by Google

benſpiegel und Kaiſerrecht. Kampf um die weltliche Macht des deutſchen Kaiſerthums und um das Imperium der modernen Welt. Der Freiheitsbegriff und der Standesbegriff. S. 197—212

14. Der Herrenſtand der deutſchen Nation. (Die Höchſtfreien oder Semperfreien. Die Umwandelung des ariſtokratiſchen Amts in geſchlechtswüchſigen Stand. Grafen, Landgrafen, Burggrafen. Der Fürſtennamen. Die Fahnlehnbarkeit. Vicegrafen, Centgrafen. Die ariſtokratiſchen Geſchlechternamen. Die Reichsſtandſchaft der Semperfreien. Die Hofreichsämter. Kämmerer, Truchſeß, Marſchall und Schenk. Die Erzkanzlerwürde. Die Kur, oder das Recht der Kaiſerwahl. Die Siebenzahl der Kurfürſten. Die Kurwürde Baierns. Die Erbämter.) . . . . . S. 213—231

15. Die mittelfreien Landherren. (Die Mittelklaſſe der freien Leute. Die Ausbildung des Vaſallenſtandes. Fortgang der Mittelfreien zum Adelsſtande. Die Ahnenprobe. Mittelfreie und Herrenſtand.) . . . . . S. 232—236

16. Die Ritterbürtigen. (Abſchluß der Ritterwürde zum Stand. Die Organiſation des Ritterſtandes. Die Ritterſchaft als politiſche Corporation. Die Ritterorden. Die chriſtlich-kriegeriſche Aventure. Die deutſche Ritterdichtung als Standespoeſie. Entſtehung der Wappen. Das Ritterthum und die Lehnfähigkeit. Der ritterliche Grundbeſitz mit Steuerfreiheit, Landtagsfähigkeit und richterlicher Gewalt. Entſtehung des niedern Adels aus der Ritterbürtigkeit.) . . . . . S. 237—245

17. Die Landſaſſen. (Iſolirung des freien Landſaſſen auf ſeinem unabhängigen Gut. Garantieen des Zinsgutes. Die zinspflichtig gewordenen Freien. Die Biergelden und Pflghaften. Die Hinterſaſſen. Die Schutzbedürftigen und das Hofrecht. Ineinanderfließen der Begriffe von Freiheit und Unfreiheit. Die ariſtokratiſche Landwirthſchaft. Der Frohndienſt. Begründung der deutſchen Landwirthſchaft auf das Element der Unfreiheit. Das landwirthſchaftliche Element in der Geſchichte der deutſchen Stämme. Bier und Wein im Verhältniß zum Nationalcharakter. Die Bedeutung des Pferdes. Die Dienſtleute.) . . . . . S. 246—256

18. Der Freiheitsbegriff und die Ebenbürtigkeit. (Das genoſſenſchaftliche Princip und der Begriff der Ebenbürtigkeit. Die phyſikaliſche Seite der germaniſchen Standesauffaſſung. Die Reinheit des Bluts im Stande. Hütung des Geſchlechtsproceſſes nach den Standesverhältniſſen. Allſeitige Spaltung des deutſchen Nationalzuſtandes.) . . . . . S. 257—262

19. Abſchluß des ſtändiſchen Syſtems in den ſieben Heerſchilden. (Myſtiſche Symbolik der deutſchen Ständegliederung. Der Heerſchild. Die Eintheilung der nationalen Heerſäule in ſieben Schilde. Die Situation des gemeinen Freien. Keime

Digitized by Google

der europäischen Revolution in dem germanischen Ständekampf.) S. 263—269

Zweites Buch: Der Kampf der deutschen Stände in Staat und Gesellschaft.

1. Das städtische Princip als Ergänzung des Organisationsfehlers im feudalen System. (Die städtische Organisation als Asyl für den gemeinen Freien. Das Handels- und Gewerbe-Princip als schöpferisches Element der Städte. Das Hervorgehen des dritten Standes im städtischen Princip. Der Individualismus im Städte- und Bürgerthum. Der Gegensatz der aristokratischen Landwirthschaft und der städtischen Gewerbsamkeit. Die bürgerliche Industrie und das historische Princip der neuern Welt. Industrialismus, Protestantismus und Revolutionnarismus.) . . . S. 273—280
2. Elemente der deutschen Städtebildung. (Der Gegensatz von Stadt und Land. Die deutsche Städtebegründung und das Römerthum. Einfluß der Kirche auf die Anlage der Städte. Die städtische Jurisdiction. Die Verbindung der Kirche mit dem industriellen Element und dem städtischen Markt. Das Marktrecht. Die Messe. Abschluß des städtischen Organismus im Weichbild.) . . . . . S. 281—289
3. Deutsche Stadtverfassung und Gemeindeordnung in ihrer ursprünglichen Gestalt. (Die Stadt als Freiheitsorganismus im Gegensatz zu dem feudalen Element des Landes. Die Reichsstädte. Das freie Bürgerthum. Landarbeit und Stadtarbeit. Die Stellung des Bürgers als deutscher Geburtsstand. Die Heranbildung des städtischen Gemeindelebens. Die Privilegien der deutschen Kaiser für die Städte. Die deutsche Gemeindeordnung als Asyl des nationalen Freiheitselements. Der Streit über die germanische Grundnatur der städtischen Verfassungen. Der Ursprung der lombardischen Städtefreiheit. Der italienische Herrenstand. Der Consul oder Bürgervorstand. Entwickelung des städtischen Gemeinwesens aus dem Begriff der Gesammtbürgschaft. Kampf der städtischen Gemeinden gegen die hoheitlichen Beamten. Die genossenschaftliche Obrigkeit der Stadt. Der gewählte Rathskörper und Bürgermeister. Die Stadtgerichte. Auftreten der Zünfte als Hauptträger der städtischen Organisation. Einsetzung eines zweiten Gemeindekörpers aus den weiteren Kreisen des Bürger- und Handwerkerthums. Beginn des socialen Ständekampfes in der Stadt. Die Gilden und die Kraft der Association. Die Entwickelung des Associationswesens in Deutschland. Umschlag der Gildengenossenschaft in das Patriciat. Die Patricier als ein neuer Adel des Weichbildes. Die Genannten und die Ungenannten. Der zweifelhafte Rechtsbegriff des Patricieradels. Die alten Verfassungsverhältnisse der Stadt Cöln.

Digitized by Google

Die Richerzechheit. Die Junkercompagnie in Lübeck. Die Kämpfe zwischen den Patriciern und Plebejern. Stellung und Bildung des deutschen Handwerks. Die Zunftverfassung. Das städtische Patriciat und das kaufmännische Element. Die Concurrenz des Capitals mit der Aristokratie. Die kaufmännische Genossenschaft. Ausbildung des Assecuranzwesens. Die lehnsfähigen Kaufleute in der Mark Brandenburg.) S. 290—324

4. Die Reaction des deutschen Kaiserthums. (Richtung der kaiserlichen Politik gegen die Entwickelung des deutschen Städtewesens. Die Herrschaftspolitik Kaiser Friedrichs II. Das Edict von 1232 gegen die Autonomie der städtischen Gemeinde-Verfassungen. Die Goldene Bulle. Stärkung der Hoheitsrechte der deutschen Landesfürsten. Das Verhältniß der Pfahlbürger. Die Verbürgerung von Ritter und Landvolk mit Stadt und Gemeinde. Aufstellung der Städtebünde gegen die kaiserliche Politik. Der christlich-germanische Imperialismus. Die Idee des deutschen Reichs.) . . . . . S. 325—344

5. Anfänge der nationalen Opposition. (Standpunkt der reformatorischen Kämpfe im sechszehnten Jahrhundert. Kaiser und Papst. Das System der römischen Hierarchie und die Theokratie. Dante und Machiavelli. Die Weltveränderungen durch Wissenschaft und Naturanschauung. Maximilian I. und Carl V. Reichskammergericht, Reichsregiment und Reichsstände. Ueberragende Stellung der deutschen Stände. Die Wirkung der deutschen Reichstage. Die Wahlcapitulation Carls V. als Verfassungsurkunde des deutschen Reichs. Character und Politik Carls V. Der Reichstag zu Worms. Die Concilien der römischen Kirche. Luther und sein Verhältniß zu den deutschen Ständen.) . . . . . S. 345—359

6. Die vier Stände in der deutschen Reformation. (Geistlichkeit, Adel, Bürger und Bauer als vier getrennte Standeswelten. Luther als Bauernsohn. Die Idee des Laienpriesterthums. Das römische Priesterthum als Stand. Das Cölibat. Der deutsche Adel als natürlicher Anwalt und Führer des Volkes. Trennung des hohen Adels von der Ritterschaft. Die innige Verbindung des Ritteradels mit dem nationalen Element. Ritter und Doctor. Ulrich von Hutten und Franz von Sickingen. Der Ritter- und Volksbund von 1522. Die Idee der politischen Nationalreform. Die Einheit Deutschlands. Deutschland und Rom. Begründung der Hutten'schen Nationalreform auf eine Ständerevolution. Die Vermählung des Imperialismus mit der Demokratie. Der Bund zwischen Adel und Bürgerthum. Die allgemeine Corruption des deutschen Adels in der Reformationszeit. Luthers politische Stellung. Die conservativen Neigungen des Bürgerstandes. Der vierte Stand. Der deutsche Bauernkrieg. Die vernunft- und staatsrechtlichen Aufstellungen der Bauern. Thomas Müntzer. Das

Digitized by Google

deutsche Handwerkerthum und die Revolution der Eigenthumsbegriffe. Die deutschen Vorläufer des Communismus. Die Idee der Wiedertaufe. Die abermalige Begegnung zwischen Frankreich und Deutschland. Theophrastus Paracelsus. Uebergang der alten Demokratie in den Pantheismus. Karlstadt. Die Organisation der Arbeit. Falsche Stellung des Handwerks zur Wissenschaft. Luther erklärt sich für die Rechtmäßigkeit der Frohnen. Die Selbstverletzung des protestantischen Princips. Der künstliche Mischstandpunkt des Protestantismus. Consequenz der alten Kirche. Mißstellung des Protestantismus zur freien Gemeinde. Die Verfassungspläne der Bauern für das deutsche Reich. Das deutsche Kaiserthum an der Spitze freier Gemeinden.) . . . . . S. 360—399

7. Macht und Kampf der deutschen Landstände. (Die Landstände als politischer Corporationsbegriff und im Kampf mit den Landeshoheiten. Das ständische Steuerbewilligungsrecht. Die ständische Monarchie als Vertragsstaat. Die Stände als trennendes Element zwischen Fürst und Volk. Der Geldpunkt im modernen Staatswesen. Das repräsentative Element der Stände als principielle Fiction. Tausch zwischen Geldbewilligung und ständischen Rechten. Stellung der Städte in den landständischen Versammlungen. Die Landtagsfähigkeit der Güter. Standesinteressen und Landesinteressen. Das schutzrechtliche Verhältniß der Landstände zum Volk. Die rein privatrechtliche Natur der ständischen Vertretung. Die kriegerische Grundlage der ständischen Sonderstellungen. Das Fehderecht und der Landfrieden. Der bewaffnete Frieden der Stände. Die Vereinigung der Stände zu einer politischen Corporation. Corporation und Association. Die Stände als ein bedingendes nationales Element, der fürstlichen Vielherrschaft gegenüber. Entwickelung der deutschen Landeshoheiten. Ursprung des Fürstenthums. Die Patrimonialstaaten. Beschränkung der Landesfürsten durch den Beirath der Landstände als planmäßige Intention der Kaiser- und Reichspolitik. Die Hoftage. Entwickelung der Landtage. Ueberwiegende Stellung der Ritterschaft. Die Rittertage. Die Steuerbewilligung der Landtage. Die nothwendigen und freiwilligen Steuern. Umbiegung des Princips der Steuerverweigerung. Die Kammerschulden. Die Steueranlage und die Landsteuer. Die Bewilligungen für die Hintersassen. Die ständische Verwaltung der Steuerkassen. Die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung. Die Mitregierung der Stände. Ausbildung ihrer eigenmächtigen Stellung. Die Ausschüsse. Kampf des großen Kurfürsten von Brandenburg gegen die Stände. Standessouverainetät, Fürstensouverainetät, Volkssouverainetät. Der Principienbruch der neueren Gesellschaft.) . . . . S. 400—435

8. Die Stände und die Revolution. Umschlag der deutschen

Digitized by Google

Nationalstände in Nationalrepräsentation. Die deutschen Staatsrechtslehrer und die Idee der Volkssouverainetät. Rousseau. Puffendorf. Der naturrechtliche Gesellschaftsstaat. Die französische Revolution. Die Erklärung der Menschenrechte, eine nordamerikanische Erfindung. Hinblick auf die Sclavenfrage in Amerika. Die Revolution als Auflösung des alten Staats- und Lebens-Organismus. Bruch der französischen Nationalversammlung mit der Feudalität. Die französische Initiative der europäischen Bewegung. Die revolutionnaire Gleichheitsidee. Die materielle und agrarische Seite der Revolution. Adel und Geistlichkeit. Der französische Adel als Typus der europäischen Aristocratie. Die Französirung des deutschen Adels. Feudalisirung der geistigen Bildung in Deutschland. Der physiologische Begriff des Adels. Die Theorie des aristocratischen Bluts. Die Abschaffung des Erbadels in Frankreich. Wieland über die Reife des deutschen Volks. Justus Mösers Vorschläge zur deutschen Adelsreform. Der englische Adel. Der französische Geist. Gegensatz von Deutschland und Frankreich. Parallele zwischen dem französischen und jüdischen Geist. Die französische Richtung Friedrichs des Großen. Friedrichs Ansichten und Bestimmungen über den Adel und die Standesverhältnisse. Rittergüter und Officiersstellen. Folgen der französischen Revolution in Deutschland. Preußen und Oesterreich. Der Sturz des deutschen Reichs. Napoleon und der Rheinbund. Die Aufgabe Preußens zur nationalen Rettung Deutschlands. Lösungen der agrarischen Eigenthums- und Dienstbarkeitsfrage in Preußen. Die Gesetzgebung des Ministers Freiherrn vom Stein. Napoleon und Deutschland. Die Reformideen Steins. Seine Ansichten vom Adel. Möser und Rehberg. Elemente der Herrenkammer. Die Reorganisation des Bürgerstandes. Die Städteordnung von 1808. Das System der politischen Gemeinderepräsentation. Die Wiederaufnahme der landständischen Vertretung in Preußen. Bestrebungen des Fürsten Hardenberg. Die deutsche Bundesacte und ihr dreizehnter Artikel. Die ständischen Rechte und das Princip der Volksvertretung. Die constitutionelle Entwickelung der süddeutschen Staaten. Bayern, Baden, Würtemberg, Hannover und ihre Verfassungs-Urkunden. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Verfassungsverhältnisse und Staatsaufgabe Oesterreichs. Die politische Centralisation Oesterreichs. Oesterreichs Mission für germanische Nationalität und Bildung. Die volksrepräsentative Natur der Landstände in Süddeutschland. Rotteck's Ideen über Landstände. Der Constitutionnalismus in Frankreich und England. Die Verfassungsentwickelungen Preußens. Die vorbehaltene Idee der Reichsstände. Die Anordnung der Provinzialstände von 1823. Zusammensetzung der Stände in den

verſchiedenen Provinzen. Die Beſtimmungen der Bundesacte über die Rechte der ehemals Reichsunmittelbaren. Ausſichten für eine Pairie in den neuern deutſchen Verfaſſungen. Neue Anläufe des deutſchen Adels zur Reorganiſation des Standes. Der Plan der „Adelskette“ als Frucht des Wiener Congreſſes. Nationaler Aufſchwung der Bürger und Bauern. Die politiſche Vertretung des deutſchen Bauernſtandes. Anregungen der napoleoniſchen Geſetzgebung. Die ſchwierigen Bedingungen des deutſchen Bürgerſtandes. Die Trennung zwiſchen Bürgerthum und Proletariat. Das Ziel des Proletariats. Die Revolution von 1848. Die neue Democratie. Der materielle Antheil des Volkes an der Politik. Der zweifelhafte Werth des conſtitutionnellen Syſtems und der parlamentariſchen Form. Das allgemeine Stimmrecht. Das ſtändiſch-conſtitutionnelle Miſchſyſtem in Preußen. Die Standeselemente des vereinigten Landtags. Die preußiſche Verfaſſungsurkunde von 1850. Die Gemeindeordnung von 1850. Die ritterſchaftliche Partei in parlamentariſchen Waffen. Der Ständekampf und die Einheit des nationalen Gemeinweſens.) . S. 436—499.

Erſtes Buch.

Vom Urſprung der deutſchen Nationalſtände.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Das Urbild der deutschen Nationalität.

Der geschichtliche Lebensprozeß des deutschen Volkes ist in den ältesten wie in den neuesten Zeiten, in den naturwüchsigen Zuständen des Urwaldes wie unter den künstlichen Schlingen der Diplomatie, immer gewissen Characterthypen treu geblieben, die sich unaufhörlich in der Geschichte dieses Volkes und Landes zur Geltung bringen. Es ist dies der Widerstreit des nationalen Naturells mit der welthistorischen Bestimmung, die wechselnde Hingebung an das Princip der That und an das Gesetz der Trägheit, die beide oft in unerklärlicher Aufeinanderfolge den deutschen Nationalkörper ergreifen, und ihn erheben wie herunterziehen. Das Ziel der Deutschen ist die Weltherrschaft, aber der Kampf um dieselbe ist das Schicksal der Nation, der sie bald auf die Höhe der Geschichte hebt, bald sie in Ohnmacht und Verlorenheit begraben zu wollen scheint, wobei aber immer Etwas hervorschimmert, das wie Unsterblichkeit der deutschen Volkskraft aussieht, und ein unabreißbares Band der Zeiten von Epoche zu Epoche webt.

Diese seltsamen, dem Naturell angehörenden aber die ganze Geschichte zerreißenden Widersprüche scheint schon Ta-

Digitized by Google

citus in ſeiner Germania anzudeuten, wenn er es als ein characteriſtiſches Moment des deutſchen Lebens hervorhebt, daß in den Zeiten, wo nicht in den Krieg gezogen wurde, gerade die Tapferſten und Kriegeriſchſten in einen wahren Stumpfſinn der Ruhe zu verſinken pflegen, gar nichts thun und treiben, die Sorge für Haus und Acker den Frauen, den Greiſen und den Schwachen ihrer Familie überlaſſen, und ſelbſt in einem hinſtarrenden Zuſtande, mit dem durch eine Schnalle oder einen Dorn zuſammengehefteten Mantel zugedeckt, ganze Tage am Feuer und beim Heerd verſitzen. „Welch ein wunderbarer Widerſpruch der Natur!“ ruft der große römiſche Geſchichtſchreiber aus — „daß dieſelben Menſchen die Trägheit ſo lieben und die Ruhe haſſen!“ [1]

Dieſe den deutſchen Nationalcharakter beſtändig zerarbeitenden Gegenſätze ſcheinen ihn aber zugleich einer ewigen Jugendlichkeit überliefert zu haben. Die Deutſchen ſind immer gleich reif und gleich unreif, Geſchichte zu machen, aber in dieſem unabläſſigen Wechſel zwiſchen Erhebung und Erſchlaffung, wo abenteuerliche Beweglichkeit ſich wieder im idylliſchen Müßiggang ausruht, hat ſich der hiſtoriſche Lebenskern der Nation eher gerettet als abgenutzt. Das deutſche Volk iſt der alte Student, dem die Idealität der großen

[1] Tacit. de origine, moribus ac situ Germanorum c. 15. Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt dediti somno ciboque, fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia. Ipsi hebent mira diversitate naturae, quum iidem homines sic ament inertiam et oderint quietem. — c. 17. Tegumen omnibus sagum, fibula aut, si desit, spina consertum, cetera intecti totos dies juxta focum atque ignem agunt.

Digitized by Google

Anläufe geblieben ist, und der es bei jeder Gelegenheit verschmäht hat, sich in einer bestimmten Situation sicher unterbringen zu lassen. Er schlägt lieber den Bettelsack um seine Schultern, und wartet immer von Neuem wieder die Zukunft ab, von der ihm unendliche Träume versichern, daß sie ihm doch einmal die Krone der Geschichte bringen werde! Man kann sagen, daß auch in seinen schlimmsten Zeiten das deutsche Volks-Individuum diesen heimlichen Glauben an sich selbst nie verloren hat. Es beneidet zuweilen andere Nationen, deren politische Aufgabe klarer und sicherer dasteht, und deren historische Bestimmungen sich rascher ordnen und verwirklichen. Aber es erlebt auch den merkwürdigen Triumph, die Völker, welche ihm in ihrer Stellung wie in ihren Errungenschaften zuvorgekommen zu sein schienen, einem plötzlichen Sturz aller Verhältnisse, unaufhörlichen politischen Bankbrüchen und moralischen Herabwürdigungen, überantwortet zu sehn. Die Deutschen ruhen sich dann wieder in sich selbst aus, und sitzen, wie ihre kriegerischen Vorfahren im Urwalde, bewegungslos an dem häuslichen Feuer still, scheinbar ohne jedes Ziel und jede Aufgabe, aber mit ungeschwächter Kraft und mit dem Muth, jeden Augenblick wieder eine neue Schlacht zu wagen.

Diese plötzlichen Momente der Trägheit, welche Tacitus so bemerkenswerth findet, bezeichnen den unaufhörlichen Erneuerungsprozeß des deutschen Volkscharakters. Derselbe kehrt darin immer wieder in den Urgrund seines natürlichen Lebens zurück und führt in ihm ein vegetatives Pflanzen-Dasein, in welchem alle Lebensprincipien der Geschichte neue Wurzeln ansetzen. Die historischen Garantieen der Deut-

ſchen liegen darum in dieſer ewigen Unbefriedigung, die nach allen Seiten hinausgreift und plötzlich bei der Luſt anlangt, wieder in ſich ſelbſt zuſammenzukriechen und auf dem kleinſten und unbedeutendſten Raum ſich das Leben abzupferchen. Dieſes Zurückziehen in ſich ſelbſt trägt aber dann zugleich eine Negation in ſich, die im Grunde allen beſtehenden Zuſtänden gilt und darum die Kraft zu einem neuen Uebergang, zu neuen Ideen und Thaten, vermittelt.

In dem Bilde, welches Tacitus von der deutſchen Volksindividualität entworfen, ſind die geiſtigen Grundbedingungen des Charakters bis auf den heutigen Tag faſt dieſelben geblieben. Am meiſten iſt die Körperlichkeit der alten Germanen, deren „trotzige blaue Augen" und „röthliche Haare"[1] heut nicht mehr als nationaler Typus vorhanden ſind, den belebenden Einflüſſen der Civiliſation und den Milderungen des Klima's gewichen. Die Deutſchen ſind ſeitdem bei weitem ſchwarzköpfiger geworden, und haben überhaupt den äußeren Zuſchnitt der romaniſchen Perſönlichkeit bekommen, deren Gegenbild ſie ſonſt in allen inneren Beziehungen des Weſens ſind. Tacitus entdeckte in den alten Deutſchen, die er für ein unvermiſchtes Urvolk hält,[2] das ſich entwickelnde Element eines neuen hiſtoriſchen Welt-

---

[1] Tacit. German. c. 4. Unde habitus quoque corporum, quanquam in tanto hominum numero, idem: omnibus truces et coerulei oculi, rutilae comae, magna corpora et tantum ad impetum valida. Treffliche Erläuterungen dazu giebt Barth, Teutſchlands Urgeſchichte, (2. Aufl.) IV. S. 1 — 21.

[2] Tacit. German. c. 2. Ipsos Germanos indigenas crediderim minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos.

Digitized by Google

alters. Seine Skizze des germanischen Nationallebens ist eine in die Zukunft gerichtete historische Prophetie und zugleich ein strafender Spiegel, den er dem nationalen und sittlichen Verfall der antiken Welt entgegenhält. Er schildert die Deutschen nicht als wilde bildungslose Barbaren, wie der größte Theil seiner Zeitgenossen sie aufgefaßt haben würde. Er stellt sich sogleich auf die geschichtliche Höhe des wunderbaren Naturbildes, das er seinen Lesern aufrollt, und deutet alle Züge desselben für Gegenwart und Zukunft, ohne den Thatsachen gerade mehr hinzuzufügen, als jenen stillen Nachhall einzelner Sylben und Worte, durch welche große Abhandlungen und welterschütternde Klagen erspart werden. Vielleicht war er aber nie überwältigender von dem Bewußtsein des Unterganges der antiken Welt erfüllt, als bei dieser Darstellung des germanischen Naturlebens, in welchem er zuerst den hoffnungsvollen Gegensatz zu dem abgelaufenen Leben der alten Völker entdeckte und ahnte.

Die eigentliche Weltstellung der neueren Geschichte wird uns erst durch die Germania des Tacitus klar, und vielleicht sind wir erst heut recht im Stande, diesen bedeutungsvollen Zusammenhang in seinem ganzen Umfange zu verstehn. Für die römischen Zeitgenossen des Tacitus waren die Germanen nur jene fernen Barbaren, deren Kraft man zwar an ihren Siegen verspürte, denen man aber keine in den Gang der römischen Weltherrschaft einbrechende Macht zugestehen zu brauchen glaubte. Tacitus aber lieferte der erstaunten und erschrockenen Welt zuerst den Beweis, daß die Germanen ein ganzer und großer Volks-Organismus seien, der, mit keinen fremden Bestandtheilen vermischt und aus einer ursprüngli-

Digitized by Google

chen Natur erblüht, eine mächtige Entfaltung in sich selbst genommen und mit einer beneidenswerthen Frische und Reinheit schon auf eigenthümlich gegliederten und vollendeten Institutionen sich niedergelassen habe. Er schilderte ihnen die starken riesengroßen Leiber, gegen welche die weltherrschenden Römer schon als Schwächlinge erscheinen mußten. Er zeigte ihnen ein neues Geschlecht, das, von den eigenen Müttern genährt, und nicht von Ammen und Mägden, den tüchtigen und gesunden Sinn empfängt, der ihre Frauen überhaupt auszeichnet. Er versetzte sie unter ein Volk von einfachen und strengen, aber aus innerster Gemüthskraft gemilderten und geregelten Sitten, in welchem die Ehe zu den unverletzlichsten Heiligthümern des Lebens gerechnet wird und wo die Laster nicht, wie bei den entarteten Römern, zum Vergnügen gehören, und das Verderben Zeitgeist (saeculum) genannt wird![1] Er ließ sie in den Deutschen ein bewaffnetes Urvolk schauen, bei dem der Jüngling in der Volks-Versammlung zum Zeichen seiner Mündigkeit mit den Waffen bekleidet wird, die er dann das ganze Leben hindurch nicht wieder ablegt, und mit denen der deutsche Mann bei allen öffentlichen und Privatangelegenheiten, nicht minder bei seinen Geschäften und selbst beim Gastmahl, erscheint.[2] Er hielt ihnen den Sittenzustand eines Volkes als Muster vor,

---

[1] Tacit. German. c. 19. Nemo enim illic vitia ridet nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur.

[2] Tacit. German. c. 13. Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant; haec apud illos toga, hic primus juventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae.

Digitized by Google

das ſich einfach, meiſt nur in leinenen Kitteln und in gefleck-tem Pelzwerk kleidet und faſt nackt in den Kampf geht; bei dem auch die Kraft der Frauen von der männlichen nicht ſehr verſchieden iſt; das in hölzernen, mit weißer Farbe an-geſtrichenen Häuſern wohnt, und, von Züchtigkeit umſchirmt, durch keine Lockungen der Schaubühne, durch keine Reizun-gen der Gaſtmähler verführt wird; ja, bei dem — wie Tacitus an dieſer Stelle mit einem naiven Hinblick auf die unterhöhlten Geſellſchaftszuſtände Roms hinzufügt — nicht einmal der heimliche Briefwechſel weder bei Männern noch bei Frauen bekannt iſt.[1]

Tacitus zeigte der antiken Welt nicht bloß den neuen Naturkern des germaniſchen Daſeins, die Sittenreinheit und Zucht ſeiner Völker, die wunderbare Kraft ſeines Familien-lebens, das ſeine Bande bis in die Schlacht hinein erſtreckte, in welche dem ſtreitenden Mann die Weiber und Kinder zur Anreizung ſeiner Tapferkeit folgten! Er deutete auch bereits ein merkwürdiges Verſtändniß der geiſtigen Grundlagen an, auf denen das deutſche Nationalleben ſich eigenthümlich er-hob, und man ſieht an vielen Stellen, daß er den inner-lichen ideellen Ueberſchwang des deutſchen Volksthums, die poetiſchen und myſtiſchen Quellen dieſer Nationalität, voll-kommen begriff. Tacitus führt die eigentlichen Ueberliefe-rungen der Germanen auf alte Geſänge, auf Quellen der Poeſie zurück, in denen die erſten nationalen und religiöſen

---

[1] Tacit. German. c. 19. Ergo septa pudicitia agunt, nullis spectaculorum illecebris, nullis conviviorum irritationibus corruptae. Literarum secreta viri pariter ac foeminae ignorant.

Digitized by Google

Elemente sich festgestellt haben.[1] Mit Gesängen ziehen sie auch in die Schlacht und weissagen aus dem Liede selbst das Schicksal des künftigen Kampfes. Mit dieser poetischen Grundnatur verbinden sie auch jene eigenthümliche Verehrung des weiblichen Geschlechts, die Tacitus als einen wesentlichen Nationalzug bei den Deutschen auffaßt, und worin er ein Hauptsymbol der modernen Geschichte, welches sich an das höhere und göttliche Wesen der Frau anknüpft, zu erkennen scheint.

In der Frau verknüpfen sich nach den Darstellungen des Tacitus die innersten Beziehungen des germanischen Lebens. Sie wirkt als die schaffende und ordnende Kraft im Hause und in der Familie; sie feuert im Kampfe an und schon wankende Schlachtreihen sollen, wie Tacitus erzählt, von den Frauen wiederhergestellt worden sein; ihr Rath wird auch in öffentlichen Angelegenheiten von den Männern gehört und Alles, was eine Frau äußert, findet die größte Beachtung. Dies entspringt vornehmlich aus dem Glauben der Deutschen, daß den Frauen etwas Heiliges und die Zukunft Schauendes innewohne.[2] Wie bedeutungsvoll Ta-

---

[1] Tacit. Germ. c. 2. Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus, Tuisconem deum terra editum etc. — c. 3. Fuisse apud eos et Herculem memorant primumque omnium virorum fortium ituri in proelia canunt. Sunt illis haec quoque carmina, quorum relatu, quem baritum vocant, accendunt animos futuraeque pugnae fortunam ipso cantu augurantnr. — Vergl. Edelestand du Meril, poésies populaires Latines antérieures au douzième siècle p. 40. 235.

[2] Tacit. Germ. c. 8. Inesse quin etiam sanctum aliquid et providum putant, nec aut consilia earum aspernantur aut responsa negligunt.

Digitized by Google

citus dies Verhältniß auffaßt, geht an dieser Stelle auch daraus hervor, daß er diese germanische Verehrung der Frau auf eine eigenthümliche Weise mit dem Verfall der Religion bei seinem eigenen Volke zusammenbringt. Indem er Velleda und Aurinia nennt, die, wie noch manche andere, an der Stelle einer Gottheit verehrt worden seien, fügt er hinzu, daß dies nicht aus Schmeichelei oder so geschehen sei, als wenn sie Göttinnen machten.[1] Diese Aeußerung des großen Historikers gehört zu seinen weittreffendsten und zu denen, in welchen sein Genius am meisten den großen Bruch seines Weltalters zu empfinden scheint. Es war der Sturz der antiken Religion, daß dieselbe als ein bloßes Machen von Göttern und Göttinnen sich ausgewiesen hatte. Auch die Schmeichelei, auf welche Tacitus anspielt, war unter den Cäsaren ein wesentliches Motiv geworden, Gottheiten zu machen. Tacitus will an dieser Stelle sagen, daß es keine mythologische Fabrikarbeit gewesen, wenn bei den Deutschen Frauen zu Gottheiten erhoben wurden, sondern daß dies Volk dazu durch eine Anschauung gekommen sei, die aus der innersten Natur der Weiblichkeit selbst hervorgegangen. Er nennt hier nur die Velleda und Aurinia, aber in einem Gedanken-Zusammenhang, in dem die Anerkennung der deutschen Nation als der Hauptträgerin der christlichen Weltentwicklung keimt.

Aber auch die eingebornen Schwächen und Fehler des deutschen Nationalcharakters, die bis heut an ihm haften ge-

---

[1] Tacit. Germ. c. 8. Vidimus sub divo Vespasiano Veledam diu apud plerosque numinis loco habitam, sed et olim Auriniam et complures alias venerati sunt, non adulatione, nec tanquam facerent deas.

Digitized by Google

blieben ſind, hat Tacitus ſchon, in ſeinem wunderbaren Wiſſen von den Deutſchen, durchſchaut. Die Trunkſucht und die Liebe zum Mahl ſtehen dabei in erſter Linie; ſchon im Urwalde müſſen die Deutſchen bei allen Gelegenheiten eſſen und trinken und verhandeln ſelbſt ihre öffentlichen Intereſſen und ihre Gemeinde-Angelegenheiten beim Gaſtmahl. Das Tendenz-Banquett erweiſt ſich als eine urdeutſche nationale Erfindung. Auch den deutſchen National-Humor deutet Tacitus hier bereits an, indem er bemerkt, daß in der Freiheit des Scherzes auch die tieferen Geheimniſſe der Bruſt ſich öffneten![1] Als ein nationaler Urfehler der Deutſchen erſcheint bei Tacitus auch ſchon das Spielen. Das Würfelſpiel, bei dem ſie merkwürdiger Weiſe immer nüchtern ſind, üben ſie mit ſolcher Leidenſchaftlichkeit, daß ſie oft auf den letzten und äußerſten Wurf die Freiheit der Perſon und des Leibes ſetzen. Der Beſiegte ſtellt ſich dann zur freiwilligen Knechtſchaft, und wenn auch jünger und ſtärker als der Andere, läßt er ſich doch von demſelben binden und verkaufen. Tacitus bemerkt hierbei, mit einem eigenthümlichen Hinblick auf den Begriff der deutſchen Treue: „So groß iſt in der böſen Sache die Hartnäckigkeit; ſie

---

[1] Tacit. Germ. c. 22. Sed de reconciliandis invicem inimicitiis et jungendis affinitatibus et adsciscendis principibus, de pace denique ac bello plerumque in conviviis consultant, tanquam nullo magis tempore aut ad simplices cogitationes pateat animus aut ad magnas incalescat. Gens non astuta nec callida aperit adhuc secreta pectoris licentia ioci. Ergo detecta et nuda omnium mens postera die retractatur, et salva utriusque temporis ratio est: deliberant, dum fingere nesciunt; constituunt, dum errare non possunt.

Digitized by Google

ſelbſt nennen es Treue!“[1] Das hervorſtechende Gemüths-Element der Deutſchen erhält durch dieſe Bemerkung eine zweifelhafte Schattirung. Die Treue gegen die formelle Nothwendigkeit hat keinen ſittlichen Werth, und in dieſer Treue haben ſich die Deutſchen von jeher auf Koſten ihrer perſönlichen Freiheit ausgezeichnet. Die Pedanterie der Ehrlichkeit verſchmilzt ſich darin mit der Perfidie des Gemüthsmenſchen zu einem das nationale Temperament beſtimmenden Guß. Auch Mangel an Ausdauer tadelt Tacitus ſchon an den alten Germanen. Die großen Körper ſind beſonders beim erſten Angriff tüchtig und gewaltig, haben aber nicht dieſelbe Duldſamkeit der Beſchwerden und der Arbeit. Sehr charakteriſtiſch iſt die Bemerkung, daß die Deutſchen eher Entbehrungen als übertriebenen Genuß zu ertragen verſtehen.

Für die antike Welt hatte die Entdeckung der deutſchen Nationalität dieſelbe Bedeutung, wie die Entdeckung Amerika's für das abſcheidende und zuſammenſinkende Mittelalter. Tacitus zeigte den alten Völkern im Germanenthum die neue Zeit, die aus einer Naturfülle urſprünglichen Volkslebens wiedergeboren werden ſollte und die zugleich die Geißel aufpflanzte für die in Schmach und Verworfenheit endenden Zuſtände des Alterthums. Dieſe von Tacitus geiſtig geſchwungene Geißel war dieſelbe, mit welcher einige Jahrhunderte ſpäter die germaniſchen Völkerſchaften nach Italien drangen, um das römiſche Reich der Zucht

---

[1] Tacit. Germ. c. 24. Ea est in re prava pervicacia: ipsi fidem vocant.

neuer Herrschaften zu unterwerfen. Der entgöttlichten römischen Welt, welche durch die Cäsaren-Politik den letzten Stoß empfangen, hielt Tacitus die naturwüchsig in sich gegliederte Volksgemeinde der Germanen mit schmerzlicher Begeisterung und bitterem Hohn entgegen. So fiel in die sich stürmisch auflösenden Organisationen des Mittelalters durch die Entdeckung Amerika's der Lichtstrahl einer neuen ahnungsvollen Welt hinüber. Bei den großen Ereignissen, an welchen zuerst die feudale Kraft des Mittelalters sich brach, an dem deutschen Bauernkrieg und der französischen Revolution, war bereits von dort ein unabweislicher Einfluß geltend gemacht worden, zuerst durch die neuen Ideen eines großen und menschheitumfassenden Weltverkehrs, wie durch die Richtung der Gedanken auf eine große Zukunft, auf neuen Besitz und unermeßliche Schätze; dann durch den Rückschlag der freien Ideen, die in den Unabhängigkeits-Kämpfen Amerika's zugleich eine principielle Bedeutung für das alte Europa selbst gewannen.

Der Ruf natürlicher Bravheit und Rechtschaffenheit, welchen Tacitus der Nationalität der Germanen erweckte, war eine so feste Tradition geworden, daß noch zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts Machiavelli die deutschen Völker allen übrigen als ein Muster der Ehrlichkeit und Unverdorbenheit aufstellte. In den Spaniern, Franzosen und Italienern dieser Zeit erblickt er „zusammen die Verderbniß der Welt", während er die moralischen und religiösen Elemente des deutschen Nationallebens noch außerordentlich hoch stellt, und diese Lauterkeit nicht bloß von der den Naturverhältnissen treuer gebliebenen Lebensweise der

Digitized by Google

Deutſchen, ſondern auch ſeltſamer Weiſe von dem Umſtand herleitete, daß ſie die ſtändiſche Gleichheit unter ſich aufrecht erhalten und ſich durch Beſchränkung und Vertreibung des Adels vor der politiſchen Verderbniß bewahrt hätten.[1] Macchiavelli, der den entarteten Italienern gern im deutſchen Volksthum ein ſtärkendes und mahnendes Naturbild entgegengehalten hätte, wie Tacitus den entarteten Römern ſeiner Zeit, war an dieſer Stelle ohne Zweifel an einer unklaren Reminiscenz aus den deutſchen Bauernkriegen hängen geblieben. Es war aber in dieſem Augenblick ſeinem Gedächtniß entſchwunden, daß Tacitus ſchon die ſtändiſchen Unterſcheidungen und Gliederungen als ein Grundprincip des germaniſchen Nationallebens, ja als einen weſentlichen Theil der germaniſchen Freiheit ſelbſt, hervorgehoben, und daß daraus die deutſchen Stände in einer gegenſätzlichen, ſich gegenſeitig ausſchließenden und ausbeutenden Entwickelung erwachſen waren.

---

[1] Macchiavelli Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio l. I. c. 55.

2. Die alte deutsche Volksgemeinde in der Gliederung des Eigenthums.

Die erste Gesellschaftsverfassung der Germanen zeigte eine eigenthümliche Verbindung socialistischer und ständischer Elemente auf. Es suchte sich darin schon früh der nationale Trieb der Absonderung und Zerstreuung mit dem nicht minder im germanischen Gemüth tief begründeten Sinn für volksgenossenschaftliche Association auszugleichen.

Schon in den ersten Gemeinde-Ansiedlungen der Deutschen macht sich diese ungemein künstliche Organisation geltend, die zuerst als freie Trennung nach individuellen Besonderheiten sich zu gliedern strebt, aus dieser Trennung aber wieder gern mit einem größeren Ganzen in einer ideellen Zuspitzung zusammenwächst. Die deutsche Natur widerstrebte von Grund aus dem Zusammenwohnen in ummauerten Städten, sondern ließ dem Trieb nach zerstreuten Ansiedlungen freien Lauf, als deren Grundlagen die Familie und der Stamm, und wie die Hinneigung zu irgend einer Flur, zu Wald und Quelle es bestimmte, erscheinen.[1]

---

[1] Tac. Germ. c. 16. Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.

Digitized by Google

Dieſe Uranſiedelungen ſcheinen theils in Einzelhöfen, theils in mehr oder weniger umfaſſenden Dorfgemeinden beſtanden zu haben. Von dem individuellen Sondertrieb wurde dabei ausgegangen, der bei den Deutſchen überhaupt ſo ſtark war, daß ſie ſelbſt beim Mahl abgeſonderte Sitze, Jeder an ſeinem eigenen Tiſch, einzunehmen pflegten.[1] Dieſer Individualismus ſchafft ſich zuerſt das eigne Haus, das in den germaniſchen Grundbegriffen als ein perſönliches Heiligthum erſcheint, ſich jedoch zugleich dem Gaſtrecht auf eine unbeſchränkte und die Häuslichkeit wieder gänzlich verallgemeinernde Weiſe öffnet. Bekannte und Unbekannte werden ohne Unterſchied aufgenommen und bewirthet, und auch der Scheidende erhält noch, was er fordert, mit Leichtigkeit zum Gaſtgeſchenk. Unter einem Volke, das es für einen Frevel hält, irgend einen Sterblichen vom Hauſe abzuweiſen[2], wird die Abgeſchloſſenheit des Hauſes doch auch wieder zu einer Heimath für Alle, wie in den neueren amerikaniſchen Anſiedelungs-Verhältniſſen, in denen Jeder den offenen Zutritt zum Hauſe und zum wärmenden Heerd hat und eine Gemeinſchaft in Anſpruch nehmen kann, die nicht ſelten auch auf Einzelnheiten des Eigenthums ſich erſtreckt. Die alten Deutſchen aber hielten es ſo ſehr für ihre Pflicht, Den, welcher zu ihnen kam, zu bewirthen, daß, wie Tacitus erzählt, wenn in dem einen Hauſe Alles aufgezehrt war, Wirth und Gaſtfreund zuſammen in das Nachbarhaus gingen und ſo von Haus zu Haus

---

[1] Tacit. Germ. c. 22. Lauti cibum capiunt, separatae singulis sedes et sua cuique mensa.

[2] Tacit. Germ. c. 21. Quemcunque mortalium arcere tecto nefas habetur; pro fortuna quisque apparatis epulis excipit.

uneingeladen, aber immer willkommen geheißen, dieſen Proceß der Gaſtfreiheit bis ins Unendliche fortſetzen konnten.

So ſchritt man von Haus und Familie zur Gründung von Einzelhöfen und ganzen Gemeinden fort, wobei die Nachbarſchaft zuerſt als ein Organiſationsprincip zur Stiftung weiterer und umfaſſender Verbände wirkte. Die einzelnen Gliederungen der Anſiedelung verknüpften ſich in aufſteigender Linie zu immer größeren Volksgenoſſenſchaften, die in allgemeinen Stammgemeinden, in Marken und Gauen ſich gruppirten. Das von innen heraus verbindende und organiſirende Element wurde aber dabei zuerſt der Grundbeſitz, der bei gemeinſamen Anſiedelungen zugleich eine Gemeinſchaftlichkeit und Gegenſeitigkeit in der Bewirthſchaftung der Aecker darbot. Wo Dörfer ſich bildeten, wurden die Aecker, nach der Bebauer Zahl, von Allen abwechſelnd in Beſitz genommen und in einem gewiſſen Verhältniß, das nach der Würde eines Jeden bemeſſen wurde, vertheilt[1]. In dieſer Vertheilung der Ackertheile (Kamp) nach der Würde und den beſonderen Anrechten, die ein Jeder in ſeinem Verhältniß zu der Geſammt-Gemeinde geltend zu machen hatte, deutet ſich ſchon das Weſen der ſtändiſchen Gliederung in ſeinen im deutſchen Volksleben ganz urſprünglichen Keimen an. Das ſtändiſche Element wächſt aber in dieſen Urver-

[1] Tac. Germ. c. 26. Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Arva per annos mutant et superest ager. — Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte, I. 23. glaubt die Lesart ab universis vicis (der bekannte Leidener Codex hat in vicem) vorziehen zu müſſen, wodurch er die überhaupt von ihm bekämpfte Annahme der Wechſelgrundſtücke beſeitigt haben würde.

Digitized by Google

hältniſſen zugleich auf eine eigenthümliche und den Gegenſatz mildernde Weiſe mit dem ſocialiſtiſchen Element zuſammen, welches in dem Alle vereinigenden Gemeinbeſitz der Felder, der nur nach verſchiedenen Anſprüchen zerlegt wird, ſich geltend macht.

Dieſer geſellſchaftliche Gemeinbeſitz, der in der Bewirthſchaftung der Einzelgrundſtücke zugleich ein wechſelnder war, wurde die lebendige und productive Grundlage der deutſchen Volksgemeinde. Die Stelle des Tacitus, welche das eigenthümliche Verhältniß der Wechſelgrundſtücke bezeichnet, iſt nach verſchiedenen Auffaſſungen gedeutet worden. Tacitus will ohne Zweifel eine ſo vollſtändige Feldgemeinſchaft andeuten, daß ſie das feſte Privateigenthum ausſchloß und durch jährlichen Wechſel, der auch durch das landwirthſchaftliche Intereſſe bedingt worden ſein kann, die Aecker von einer Hand in die andere übergehen ließ.[1] Die oft angeführte Schilderung des Julius Cäſar[2] iſt noch deutlicher und beſtimmter in dieſer Bezeichnung eines ſocialiſtiſchen Agriculturlebens, indem er geradezu ſagt, daß Niemand ein gewiſſes Maaß des Ackerbeſitzes oder auch nur eigene Gränzen gehabt, ſondern die Obrigkeiten und Fürſten hätten im-

---

[1] K. Sternberg, des deutſchen Volkes Staats- und Rechtsgeſchichte S. 20. 21. erläutert dieſes Verhältniß durch intereſſante Bezugnahme auf forterhaltene deutſche Rechtsgewohnheiten. — Vergl. dagegen Waitz, deutſche Verfaſſungsgeſchichte I. S. 28.

[2] Caesar de bello gallico VI. 22. neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt quantum et quo loco visum est agri attribuunt, atque anno post alio transire cogunt.

mer nur auf ein Jahr den Geschlechtern und Familien (gentibus cognationibusque) die Aecker zuertheilt, so viel und wo es ihnen gut geschienen, und dieselben dann genöthigt, alljährlich wieder den Besitz zu wechseln. Der Rechtsbegriff des Eigenthums steht daher in diesem germanischen Urverhältniß nur als Ausfluß der Gesammtheit fest, die in ihrem Namen von dem Grund und Boden Besitz genommen hat, während die Einzelnen ihren ideellen Antheil an dem Ganzen nicht durch dauernde Abzweigung eines individuellen Eigenthums hinwegnehmen, sondern nur durch wechselnde Bewirthschaftung verwerthen können. Cäsar hatte an einer anderen Stelle (im vierten Buch) vornehmlich die Sueven vor Augen, in denen sich ihm aber der germanische Volksstamm vorzugsweise repräsentirte.[1] Er fügt an jener Stelle noch hinzu, daß sich ohne diese Vorsorge die Leute zu sehr an ihr Eigenthum gewöhnt haben würden, wodurch sie leicht die Lust und den Geist des Krieges hätten verlieren und auch untereinander durch gesteigerte Begierde nach Besitz und Reichthum hätten uneins werden können. Es ist eine eigenthümliche Bemerkung von Justus Möser[2], daß Tacitus mit seinem oben angeführten arva quotannis mutant, et superest ager, nur diese Stelle des Julius Cäsar nachgebildet habe; es läßt sich aber damit die Ansicht nicht umstoßen, daß das Wechselgrundstück ein wesentliches Element in den germanischen Eigenthumsbegriffen gewesen sei. Damit

---

[1] Vgl. H. v. Sybel Entstehung des deutschen Königthums (Frankf. a. M. 1844) S. 5 folgd.

[2] Osnabrückische Geschichte I. §. 5. (Justus Möser's sämmtliche Werke, herausgegeben von B. R. Abeken, Th. 6.)

Digitized by Google

kann die andere Anführung, die Tacitus macht, daß nämlich Jeder sein Haus mit einem Zwischenraum umgeben habe, sehr wohl bestehen, obgleich dabei keineswegs der Zweck einer Eigenthums-Abscheidung angegeben wird.[1] Das Haus blieb allerdings die Schranke der Individualität in der alten deutschen Volksgemeinde, obwohl der Sonderbegriff des Hauses, wie wir früher gesehen, durch das Gastrecht auch wieder aufgelöst und verallgemeinert werden konnte. In der Bebauung der Aecker aber fielen die Begriffe von Eigenthum und Arbeit unterschiedlos zusammen, denn die Erde gehörte Allen, jedem Einzelnen aber nur, insoweit er sie bewirthschaftete und ihr durch Arbeit ein Eigenthum abgewann. Wenn darin eine Gemeinschaftlichkeit des Besitzes lag, so gliederte sich diese doch auch wieder sowohl nach den persönlichen Unterschieden, die bei der Vertheilung der Aecker eingehalten wurden, als auch nach den verschiedenen Fähigkeiten des Einzelnen, höhere Erfolge der Arbeit zu erzielen.

Die Eigenthums-Gemeinschaften, die in den ursprünglichen Einrichtungen der deutschen Volksgemeinde auf den Bestand der Aecker und Felder überhaupt sich erstreckten, bildeten sich auch in den umfassenderen Genossenschaften, in denen das deutsche Leben sich gliederte, auf eine eigenthümliche Weise mit fort. Eine größere Gliederung dieser Art boten ohne Zweifel schon die Markgenossenschaften dar, die aus einer Vereinigung verschiedener Personen und Gemeinden bestanden, welche zusammenhängende und untheilbare Landesdistricte als gemeinschaftliches und der ganzen Genossen-

[1] Tacit. Germ. c. 16. Suam quisque domum spatio circumdat sive adversus casus ignis remedium sive inscitia aedificandi.

schaft nutzbares Eigenthum besaßen. Ein untheilbarer Boden dieser Art, der mit dem Namen einer Mark belegt wurde, bestand in der Regel aus Wald, Wiesen, Holz- und Grasplätzen, Moor und Gebirg, die fast immer Gesammt-Eigenthum mehrerer Dörfer und Gemeinden waren. [1] Diese Markgenossenschaften schlossen ohne Zweifel auch den Keim umfassenderer politischer und rechtlicher Organisationen in sich. An der Spitze der Markgemeinden erscheinen häufig schon besondere Vorsteher derselben, welche die Gemeinschaft nach Außen vertreten und nach Innen Aufsicht und Recht wahrzunehmen haben. Wie innerhalb der einzelnen Gemeinden, so bestimmt sich auch innerhalb der Markgenossenschaften der Antheil an dem gemeinschaftlichen Eigenthum nach gewissen Erfordernissen der Persönlichkeit, zu denen namentlich feste Ansässigkeit in der Gemeinde, Selbständigkeit des Heerdes und wahrscheinlich auch ein bestimmtes Maaß des Besitzes, wonach sich auch der größere oder geringere Antheil in der Marknutzung feststellte, gehörten. Die späteren Weisthümer und Ordnungen, in denen die Markverhältnisse geregelt erscheinen, stellen darüber oft die verschiedensten Bedingungen auf, aus denen hervorgeht, daß sich diese Zustände nicht überall nach gleichen Normen, sondern vielfach auch nach volksthümlichen und landschaftlichen Unterschieden, gegliedert haben. [2]

---

[1] v. Löw, über die Markgenossenschaften S. 7.

[2] Verschiedene Mark-Ordnungen findet man bei Reinhard de jure forestali (2. Ausg. Frankf. 1759) und Schazmann dissert. de jure et judiciis communitatum quae veniunt sub nomine marcarum in Wetteravia (Göttingen 1746) mitgetheilt.

Digitized by Google

3. Die Entstehung des deutschen Adels.

Die ursprüngliche Gliederung der deutschen Volksgemeinde im Eigenthum, die nach der einen Seite als freie Association hervortritt, erscheint nach der andern Seite auch wieder als eine ständische Gebundenheit an sich selbst, die ihre Unterschiede mit aller Schärfe zur Geltung bringt. Die Sonderung nach Standes-Unterschieden und nach eigenthümlichen Abstufungen der Freiheit und der Rechte gehört schon dem Naturzustand des deutschen Volkes an, und wächst mit demselben in alle historischen und politischen Gestaltungen hinüber.

In den Naturzuständen der Völker baut sich überhaupt die Harmonie Aller mehr in den frisch und unbedenklich festgehaltenen und zugegebenen Gegensätzen als in der absoluten Gleichheit auf. Der Naturzustand ist nicht das Evangelium der Gleichheit, sondern vielmehr die freiwüchsige Auseinandersetzung aller ursprünglichen Unterschiede, die in Natur und Menschenwesen vorhanden sind. Der große Frieden, der über den ersten Natur-Einrichtungen der Völker liegt, hat seine Härten, seine Schroffheiten, die aber, wie die kämpfenden Triebe des Frühlings, in der Einheit der Entwickelung sich zusammenfassen, und deren Widerstreit das

Digitized by Google

Geheimniß der bildenden Naturkraft selbst ist. Die erste Heilsbotschaft der Natur ist der Unterschied, in dessen Anerkennung alle Existenzen ihren Frieden und den fertigen Abschluß ihrer eigenen Organisation gefunden haben. Die Gleichheit tritt erst als historischer Prozeß auf, zu dem die Entwickelungslinie der Geschichte auf der Bahn ungewisser und gefährlicher Entscheidungen betreten werden muß. In der Natur ist sich Nichts gleich, am allerwenigsten der Mensch, der, mit allen Gegensätzen des Daseins behaftet, sich nur in der Ueberwindung entweder seiner selbst oder jedes Andern behaupten kann.

In den ursprünglichen Gesellschaftsverfassungen aller Völker ist es nur die Gliederung der Ungleichheit, welche als das erste schaffende und organisirende Element erscheint. Homer und Tacitus haben das Wesen politischer Urformen in ihrer innersten Verzweigung mit den Naturzuständen eines Volkes überliefert. Die alte Staatsverfassung der Griechen, wie sie in den homerischen Gedichten sich entwickelt, kann nach Prinzip und Formen mit der germanischen Urverfassung verglichen werden, welche uns Tacitus in ihren Grundbestandtheilen ziemlich vollständig auseinandergelegt hat. Bei beiden Völkern sind es auf gleiche Weise stark ausgebildete ständische Unterschiede, die sich auf der einen Seite in der beschließenden Volksversammlung zusammenfassen und ausgleichen, auf der andern Seite aber in einem fürstlichen Staatsoberhaupt zusammenfließen, das für seine Alle umspannende Macht doch zugleich eine Gränze an der Volksversammlung findet. In den deutschen Urverhältnissen tritt sofort eine bestimmte begriffsmäßige Organisation der Frei-

Digitized by Google

heit auf, die auch ihren Gegensatz, die Sklaverei, und eine gewisse Mittelstufe, die der Freigelassenen, an bestimmter Stelle in sich aufgenommen hat. Es sind Edle, Freie, Freigelassene und Sklaven, welche in scharf ausgeprägter Fassung den germanischen Freiheitsbegriff auseinandertheilen. Die Freiheit selbst bildet die gesellschaftliche Grundlage, auf der Alles in seinen bestimmenden Wurzeln steht. Die Freien sind das Volk selbst, seine bewegende und schaffende Kraft, und wer überhaupt Antheil am Staat und Einfluß in demselben gewinnen will, muß ursprünglich frei sein. Selbst die Freigelassenen können im Staat nicht öffentlich mitwirken, und eine Abweichung davon kennt Tacitus nur bei den monarchisch regierten Völkerschaften, wo, wie er anführt, die Freigelassenen oft über Freigeborene und Edele sich emporschwingen.[1] Die Sklaven dagegen werden in einer gewissen Selbständigkeit und abgesondert von den eigentlichen Hausgeschäften gehalten. Sie haben Haus und Grundstück von ihrem Herrn empfangen, wofür sie an denselben eine Abgabe von Getraide, Vieh oder Gewändern zu erlegen haben. Das germanische Hörigkeitsverhältniß liegt hier schon in bestimmtester Ausbildung vor. Die Sklaven erdulden aber selten eine schlechte und harte Behandlung. Die Kinder der Sklaven und der Freien wachsen zusammen auf, ohne sich in besonderer und zarterer Erziehung von einander zu un-

---

[1] Tacit. Germân. c. 25. Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt. — Vgl. Jacob Grimm Deutsche Rechts-Alterthümer S. 226.

Digitized by Google

terſcheiden, und verweilen miteinander unter demſelben Vieh und auf denſelben Triften, bis das Alter die Freigeborenen ausſcheidet und ihre Tapferkeit ihnen Anerkennung ſchafft.[1]

Obwohl die Freien kein beſonderer Stand, ſondern das Volk ſelbſt waren, ſo bildeten ſich doch unter ihnen, unmittelbar mit den politiſchen und rechtlichen Organiſationen, hervorragende Perſönlichkeiten aus, welche aus der Freiheit noch eine Standesbeſonderheit machten, und ſich dadurch Vorzüge und Vorrechte innerhalb der Freiheit ſelbſt gründeten. Es iſt dies der Urſprung des deutſchen Adels, den Tacitus ſchon an ein mythiſches Heldenthum hinanſchiebt, das bei ihm zugleich als urſprünglicher Begründer des deutſchen Volksthums (durch den erdgeborenen Gott Tuisco und deſſen Sohn Mannus) erſcheint. Aber wenn auch kein Zweifel darüber beſteht, daß ſich ſchon in den älteſten Zeiten der Anſiedelung und Volksgemeinſchaft Patriarchen-Familien entwickelt und durch ihre in den alten Geſängen verherrlichten Thaten um die ganze Nation verdient gemacht haben, ſo erſcheint doch die Würde des Adels bei den Deutſchen von vorn herein nicht bloß als ein müßiger Schmuck der Perſon, ſondern als ein ganz beſtimmter Inhalt, der dann in weiterer Ausbildung des ſtaatlichen Organismus mehr und mehr mit Amt und Dienſt zuſammenfällt.

Der germaniſche Begriff des Adels iſt urſprünglich keineswegs mit dem Grundbeſitz verwachſen, obwohl er denſelben, wie wir geſehen haben, gliedert und theilt. Denn wenn bei der zum Theil jährlich ſich erneuernden Verthei-

---

[1] Tacit. German. c. 20. 25.

Digitized by Google

lung des Bodens die Ackerstücke nach dem Ansehn und der Würde der Person bemessen wurden, so mußten diese Vorzüge schon ihre anderweitige Entstehung in der Persönlichkeit selbst haben, ehe sie sich auf den Antheil am Boden, der dem Begriff nach Allen gemeinschaftlich gehörte, übertragen konnten. Das patriarchalische Urelement des Adels knüpft sich an die That, an das Glück, an das Alter. In dem Begriff des Aeltesten liegt nach ächt germanischer Volksanschauung immer zugleich ein aristokratischer Herrschaftsbegriff ausgedrückt. Der Aelteste ist leicht überall der Vorsteher, der Leitende, der Herrschende, und selbst der Name der Herrschaft fällt bei den germanischen Stämmen mit der Bezeichnung des Alters (ealdordom) zusammen. Adel und Macht werden bei den Franken vorzugsweise durch Altersbezeichnungen ausgedrückt, so daß senior oder major natu die Bedeutung eines Titels für Bevorzugte dieser Art annehmen.[1] Es wächst darin auf eine ungemein gemüthskräftige und das ganze Leben mit sicherem Vertrauen durchziehende Weise ein moralisches Element mit dem aristokratischen zusammen, und führt die Bevorzugung der Person immer wieder auf die Geltung allgemeiner Begriffe zurück. So bildet sich schon leicht aus der Stellung des Aeltesten der die Rechte Aller in sich vereinigende Vorsteher der Gemeinde, die Dorfobrigkeit, der Gaufürst, und in immer weiteren genossenschaftlichen Kreisen und Beziehungen eine immer umfassendere und mächtigere Würde, heraus.

Der Adel tritt zwar bei den alten Deutschen mit Son-

---

[1] Vergl. H. v. Sybel Entstehung des deutschen Königthums S. 43.

derkraft aus dem Rahmen der Volksgemeinde heraus, er taucht aber auch wieder in dieſelbe unter, gezogen durch den allgemeinen Volksgeiſt, unter deſſen Bedingungen er ſtehen bleibt. Die höchſten Stellen können nur durch die Volksverſammlung beſetzt werden, welche die Fürſten erwählen muß, die, wie Tacitus ſie bezeichnet, in den einzelnen Gauen und Dorfſchaften Recht zu ſprechen haben, und denen hundert aus dem Volke gewählte Beiſitzer zum Rath und zum Anſehn zuertheilt werden.[1] Ebenſo bleiben die Fürſten bei allen wichtigeren Angelegenheiten an die Entſcheidung der Volksverſammlung gebunden, der ſie Alles, was ihr zur Beſchlußnahme vorgelegt werden ſoll, vorzuberathen haben.[2] Die Vorzüge des Adels wirken aber auch in den Formen der Volksverſammlung ſelbſt. Nachdem zur Eröffnung der Verſammlung die Prieſter, denen darin das höchſte Zwangsrecht beigelegt iſt, den bewaffnet ſich niederſetzenden Schaaren Stille geboten haben, werden zuerſt der König oder der Fürſt, und je nachdem ein Jeder durch Alter, Adel, Kriegsehre und Beredſamkeit hervorragt, zum Wort verſtattet.

---

[1] Tacit. German. c. 12. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt, centeni singulis ex plebe comites consilium et auctoritas adsunt. — Sternberg (des deutſchen Volkes Staats- und Rechtsgeſch. S. 38) will aus dem durch ex plebe ausgedrückten Gegenſatz ſchließen, daß die Volksverſammlung bei der Wahl der Principes an Perſonen aus den Adelsgeſchlechtern gebunden geweſen ſei.

[2] Tacit. German. c. 11. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes praetractentur (wobei dieſe Lesart ſtatt pertractentur vorzuziehen ſcheint).

Digitized by Google

Tacitus ſetzt ausdrücklich hinzu, daß es bei dem Erfolg mehr auf die Gewalt der Ueberredung als auf die Macht zu befehlen angekommen ſei.[1] Denn das wehrhafte Volk ſtößt lautes Murren aus, wenn ihm ein Antrag nicht gefällt, und ſchlägt jubelnd mit den Frameen aneinander, wenn es den Antrag angenommen hat. In den Händen des Volkes bleibt aber auch die Austheilung der eigentlichen Nationalehre, nämlich des Waffenſchmucks, ohne den es keinen Adel und keine Mündigkeit geben kann. Niemand darf eher die Waffen anlegen, als bis der Staat ſelbſt ihn dazu für tüchtig erkannt hat, was inmitten der Volksverſammlung geſchieht, in der den würdig befundenen Jüngling entweder Einer der Fürſten oder ein Verwandter mit Schild und Framea ziert.[2]

Es ſcheint daher in den germaniſchen Urverhältniſſen dafür geſorgt, daß die Harmonie der nationalen Exiſtenz durch den Adel nicht geſtört wird, obwohl dieſer recht eigentlich und von vorn herein die Bedeutung gewinnt, daß in ihm ein Beſtandtheil der nationalen Freiheit gewiſſermaßen zu Geſchlecht gemacht und in dieſer Form für ſich ſelbſt ausgeſondert wird. Der urſprüngliche Sinn des Wortes Adel (adal) bezeichnet das Geſchlecht,[3] und ſtellt in dieſer

---

[1] Tacit. German. c. 11. Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate.

[2] Tacit. German. c. 13.

[3] Die Wurzel des althochdeutſchen adal iſt ad, die Alles ausdrückt, was in ſeiner eigenen Urſprünglichkeit hervorgeht. Vgl. Graff Althochdeutſcher Sprachſchatz I. 141. So auch angelſächſiſch (Alfreds Boethius ed. Fox 1836. 24.90): up to thäm earde, thät is äddele stov, auf zu dem Orte der die urſprüngliche Stätte iſt.

Digitized by Google

Sphäre einen Existenzbegriff dar, in dem auf den persönlichen Ursprung als auf ein wesentlich entscheidendes Moment zurückgegangen wird. Auf welchem Wege diese Aussonderung bestimmter Persönlichkeiten und Familien zu bevorzugten Geschlechtern eigentlich stattgefunden habe, ist dunkel und mit der Geschichte der Uransiedelungen und der ersten germanischen Völkerzüge verwachsen. Die Eigenthumsverhältnisse haben dabei, wie wir schon früher bemerkt, ursprünglich nicht mitgewirkt, obwohl Adel und Odel (uodal, das dem Geschlecht gehörige Gut, der Stammsitz) auch in der grammatischen Wurzel des Wortes genau miteinander zusammenhängen. Das Eigenthum war aber jedenfalls ein dem Adel untergeordneter Begriff, und es waren zuerst nur gewisse ursprüngliche Stellungen und Begabungen vorhanden, aus denen sich der Geschlechtsbegriff hervorbildete.

Es handelte sich in diesen ersten Anfängen eines nationalen Lebens schon um die Anerkennung der ursprünglichen Größe der Menschennatur, die in einzelnen Individuen sich verkündigte und geltend machte. In dieser das Volk überragenden Individualität, ohne die es überhaupt keine geschichtliche Entwickelung geben könnte, stellt sich ein Vorzug fest, der eigentlich das ursprünglich Menschliche zu seiner höheren Geltung bringt, und darum auch in der Sphäre des Geschlechts festgehalten wird. Der Adel bezeichnet in diesen ersten nationalen Zuständen nichts Anderes, als was innerhalb der späteren und entwickelteren Culturverhältnisse der Begriff der Genialität ausdrückt, in der auch in der grammatischen Wortbedeutung (genius, gignere, gleich der althochdeutschen Wurzel ad) die schaffende und gebärende

Digitized by Google

Kraft, die Allen zukommt, als ein Vorzug einzelner Individuen zusammengefaßt und erkannt wird. Der Genius ist in seiner höchsten Bedeutung der Repräsentant der Menschheit, des Volkes, und der Begriff des Adels kann, wie wir ihn bei den Deutschen ursprünglich finden, auf keinen andern Grundlagen der Anschauung hervorgegangen sein. Es drückt sich darin zunächst das Beste aus, was in einem Volke möglich ist, was allerdings der besonderen Art dieser Persönlichkeit, woraus dann eben das bevorzugte Geschlecht entsteht, zugeschrieben wird.

Das Geschlecht ist in diesen ersten natürlichen Zuständen der Urgesellschaft nur ein concentrirender Begriff, in dem die Freiheit Aller in die höchste Blüthe der That tritt. Die großen Geschlechter der Urzeit handeln für das Volk, unter den höchsten Gesichtspunkten unter denen die That dann schon möglich ist. Diese erste Reinheit und Höhe des Geschlechtsbegriffs nimmt immer schmutzigere und zweideutigere Farben an, je mehr damit Das sich mischt, was in der weiteren aristokratischen Ausbildung der Begriffe als specifische Race erscheinen will. Die alten germanischen Geschlechter stellen nur die Vorzüge der ganzen Nationalität auf höchster Stufe an sich dar, und gleichen sich dabei in jeder Weise mit dem Volke aus, in dessen Mitte sie leben, und von dessen Art sie sind. Was dagegen aristokratische Race wird, überträgt diese Vorzüge später auf die innerste Natur der Individualität, und schreibt es dem besseren persönlichen Geblüt zu, was nur als der wahre Kern des Volkes in den alten Geschlechtern so herrlich aufgegangen war.

Der Adel erscheint in der Darstellung des Tacitus

überall als etwas Gegebenes, als ein persönlich bestehendes Verhältniß, das sich auf eine ganz unzweifelhafte Weise historisch gebildet hat. In der nationalen Lebensskizze, die Tacitus von den Deutschen giebt, treten die Adeligen (nobiles) als die Spitze aller inneren und äußeren Beziehungen dieses Volkes hervor, ohne daß dieser vom inneren Feuer der Freiheit glühende Schriftsteller irgend eine Befremdung äußert oder das germanische Nationalleben dadurch mit seinen innersten Freiheitselementen überworfen erachtet. Das Kriegswesen wird als der Wirkungskreis des Adels, in dem am meisten seine Befähigungen und Kräfte glänzen und gelten, bezeichnet. Die adeligen Jünglinge gehen, wenn es in ihrer Heimath nichts zu thun giebt und langer Frieden herrscht, zahlreich zu solchen Stämmen über, wo gerade Krieg geführt wird.[1]

Vorzugsweise erscheinen die Männer vom Adel an der Spitze der Heere, und werden auch in andern Verhältnissen gern als die Führenden und Leitenden anerkannt. Man glaubte sich auch die Gemüther derjenigen Völkerschaften am wirksamsten verpflichtet, von denen man adelige Jungfrauen zu Geißeln erzwang.[2] Der Vorzug, sich mit adeligen Geschlechtern verbunden zu sehn, führte die Deutschen sogar zur Vielweiberei, denn während sonst die Monogamie als ein germanisches Lebensgesetz angesehen werden kann, machten doch die Adeligen in vielen Fällen eine Ausnahme, nicht

---

[1] Tacit. German. c. 14. Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt.

[2] Tacit. German. c. 8.

Digitized by Google

aus Wolluſt, wie Tacitus bemerkt, ſondern weil ihnen mit vielen Heirathsanträgen zugeſetzt wurde. Die Zahl dieſer Adelsgeſchlechter war jedoch bei allen deutſchen Stämmen nur gering, und beſchränkte ſich ungeachtet der Erblichkeit des Vorzugs, die wahrſcheinlich ſofort dabei feſtgeſtellt wurde, auf ſeltene und verdienſtvolle Perſönlichkeiten, wie ſie nicht alle Tage als Gründer von Geſchlechtern aufſtehen.[1] Endlich berichtet auch Tacitus mit ganz unumwundenen Worten, daß die Deutſchen die Könige aus dem Adel oder, nach der Vieldeutigkeit des gebrauchten Ausdrucks, nach Maaßgabe ihres Adels nehmen.[2]

---

1 Waitz deutſche Verfaſſungsgeſchichte. I. 76 flgd.

2 Tacit. German. c. 7. Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.

4. Begriff des germanischen Principats.

Wo Vorzüge entstehen, stellen sich auch bald Herrschaftsbegriffe fest. Die menschliche Natur selbst durchbricht alle Volkseinheit, oder sie war mit ihren Unterschieden und Trennungen früher da, als die Volksgenossenschaft auf gleichen Grundlagen sich bilden konnte. Die menschlichen Begriffe und Bedürfnisse zersetzen immer wieder alle Volkseinheit, wie dieselbe auch ursprünglich vorhanden gewesen sein mag. Die Volksgemeinschaft nimmt die menschlichen Gegensätze in sich auf und schiebt sie in den gesellschaftlichen Prozeß zusammen, in welchem der Mensch beständig das Volk überwindet, um am Ende doch nur im Volke die ewigen Menschenrechte wieder zur Geltung und Darstellung zu bringen. So zersplittert sich die Freiheit durch die verhängnißvolle Theilung der menschlichen Kraft in Adelige, Freie und Knechte, und über allen diesen wölbt sich wieder der Herrschaftsbegriff, der aus allen zusammen hervorgeht, und in dem die Einzelnen zunächst ihre Einheit wiederfinden sollen, die sie unter sich verloren haben.

Der Begriff des germanischen Principats fällt ursprünglich mit dem Begriff der Obrigkeit zusammen. Die principes in der Germania des Tacitus bezeichnen ohne

Digitized by Google

allen Zweifel ſchon das, was wir unter fürſtlicher Gewalt verſtehen; es geſtaltet ſich aber dieſe Würde nicht ſowohl in ihrem eigenen Recht, als vielmehr im Recht der Geſammtheit, das durch dieſe leitenden, ordnenden und rechtſprechenden Perſönlichkeiten vertreten und gehandhabt wird. In der früher von uns angeführten Stelle des Julius Cäſar (VI. 22.) werden Obrigkeiten und Fürſten (magistratus ac principes) gerade bei dem wichtigſten Geſchäft, um das es ſich in der Volksgemeinde handeln konnte, nämlich bei der jährlichen Ackervertheilung, als die dieſe Angelegenheit ausführenden und zugleich mit einem Zwangsrecht dabei bekleideten Perſonen genannt.[1] Principes waren die Vorſteher der Kreiſe und Gaue, wie Cäſar und Tacitus ſie faſt gleichmäßig bezeichnen.[2] In Kriegszeiten wurde, nach der angeführten Stelle des Cäſar zu urtheilen, eine gemeinſchaftliche Oberbehörde (communis magistratus) für einen

---

[1] Cäſar gebraucht an dieſer Stelle den Ausdruck magistratus, die den principes hier vorangehen, ſchwerlich in einem ſpecifiſchen Sinn, der irgend eine beſondere Herrſchaftsform zu bedeuten hätte, wie H. v. Sybel (Entſtehung des deutſchen Königthums S. 50) meint, welcher unter magistratus die Herzöge verſtanden glaubt, mit Beziehung auf die Stelle im folgenden Capitel des Cäſar: quum bellum civitas aut inlatum defendit aut infert, magistratus qui eo bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. An der erſteren Stelle iſt aber wohl nur im Allgemeinen von Obrigkeiten und Fürſten je nach der Art und Weiſe der Leitung, unter der Gemeinden und Genoſſenſchaften beſtehen, die Rede.

[2] Caesar de bello gallic. VI. 23. In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum et pagorum inter suos jus dicunt, controversiasque minuunt. — Tacit. Germ. c. 12. wo ſie jura per pagos vicosque reddunt.

Digitized by Google

gewiſſen zuſammenhängenden Bezirk, der aus Kreiſen, Gauen und Dörfern beſtand, angeordnet, während dieſelben im Frieden dieſen einzelnen Localfürſten zur ausſchließlichen Leitung überlaſſen blieben. Dieſe Fürſten ſtehen aber auch bald mit der Königswürde auf gleicher Stufe; Tacitus führt an, daß in der Volksverſammlung zuerſt der König oder der Princeps rede, und die an den heiligen Wagen geſpannten Pferde begleitet neben dem Prieſter der König oder der Fürſt des Volkes.[1]

In der germaniſchen Welt gingen dabei monarchiſche und demokratiſche Organiſationen ſchon frühe, ohne ſich auszuſchließen und zu bekämpfen, bei den einzelnen Stämmen nebeneinander her. Das Naturell der einzelnen Stämme ſcheint in dieſer Richtung den Ausſchlag gegeben zu haben, und wo das Königthum als eine naturwüchſig hervorgegangene Inſtitution beſteht, wird daſſelbe nicht minder als eine ſicher verbürgte Gliederung der volksthümlichen Freiheit angeſehen und mit Treue feſtgehalten. Bei den Völkerſchaften, die ſich ohne ein königliches Oberhaupt conſtituirt haben, entwickeln ſich aber ebenſo ſehr bevorzugte und adelige Familiengeſchlechter, als unter den monarchiſch regierten Völkern. Das demokratiſche Princip erſcheint in den urſprüng-

---

[1] Tacit. Germ. c. 10. — quos pressos sacro curru sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur. Das princeps civitatis läßt ſich an dieſer Stelle mit „Volksfürſt" überſetzen, da civitas doch nur eine einzelne politiſche Genoſſenſchaft, gegenüber dem Volksſtamm oder der ganzen germaniſchen Völkerſchaft bezeichnet. Es geht dies auch aus der Stelle c. 8. hervor, wo die animi civitatum ganz unzweifelhaft die einzelnen Volksgenoſſenſchaften bezeichnen.

Digitized by Google

lichen Staatsbildungen, die aus ihm hervorgehen, nur als die natürliche Grundlage der auf sich selbst ruhenden Volksgenossenschaft, die sich aber gleichwohl in ihren inneren politischen Elementen nach denselben Gesetzen und Lebensbegriffen gliedert, wie in der Monarchie. Recht klar liegen diese Zustände freilich in den Darstellungen des Tacitus, der besonders die germanischen Demokratien vor Augen hat, nicht auseinander. Insofern der Princeps nur die Rechtsgeschäfte der Kreise, Gauen, Gemeinden verwaltet, kann er seinerseits auch nur als die Spitze der demokratischen Organisation erscheinen, die in ihm nur den Vertreter ihrer Gesammt-Interessen bestellt hat. Der germanische Princeps drückt auch in seiner ursprünglichen Bedeutung keineswegs eine geschlechtlichen Vorrang behauptende Höhestellung aus. Sein Wesen ist das Amt und die Würde, welche ihm durch die Wahl der Volksversammlung übertragen werden, aber es hängt nicht unmittelbar und ausschließlich mit dem Begriff des Adels zusammen, für welche Annahme sich jedenfalls keine direkte Beweisführung aufbringen läßt. Daß auch hervorragender Adel, wie sich Tacitus an einer vielgedeuteten Stelle ausdrückt,[1] oder große Verdienste der Vä-

---

[1] Diese Stelle (German. c. 13. insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentibus assignant) ist schwerlich anders als in der obigen Auffassung zu verstehen. Die anderweitige Erklärung: „verschaffte selbst Jünglingen die Würdigung oder Beachtung (dignationem) des Fürsten" ist zu künstlich herbeigeholt und jedenfalls unnütz, da auch die von uns vorgezogene Uebersetzung das Princip in sich schließt, daß die Fürsten nur ausnahmsweise aus dem Adel, mithin nicht ausschließlich aus demselben erwählt wurden. Vgl. Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte I. 89.

Digitized by Google

ter dazu mitgewirkt haben, die Fürstenwürde auf Jünglinge dieser Art zu übertragen, beweist gerade in dieser Hervorhebung, wie es nur als Ausnahme von der Regel stattgefunden haben könne.

Von einer göttlichen Entstehung des Principats oder der Obrigkeit ist in den germanischen Urzuständen nie und nirgend die Rede. Ueberall hat nur das Bedürfniß einer Rechtsorganisation, welche den Einzelnen im Volke und das Volk im Einzelnen vertrete und schütze, auf die Einrichtung eines solchen Amts hingeführt. Von anderer Art erscheint dagegen bei den alten Deutschen die Königswürde, welche Tacitus als eine ebenso naturwüchsig und mystisch vorhandene Institution erwähnt, wie den Adel selbst, aus dem er die Entstehung des Königthums herleitet. Bei der Flüchtigkeit, mit der er überhaupt nur seinen Blick auf diese Verhältnisse richtet, muß die Bestimmtheit auffallen, mit welcher er die Entstehung des germanischen Königthums bezeichnet, indem er dasselbe in allen seinen Wurzeln unmittelbar an den Adel knüpft. Wenn wir den Adel als eine übergreifende Geschlechts-Aussonderung auf dem Boden der nationalen Freiheit und Berechtigung entstehen sahen, so erscheint das Königthum als die höchste Spitze und der größte Triumph dieses die Nationalkraft in sich auffaugenden Sonderungs-Processes.

Das Wort König (althochdeutsch chuninc, Stammhaupt, von chuni, das Geschlecht und das Volk, gens) bezeichnet allerdings auch in seiner grammatischen Bedeutung, ebenso wie das Wort Adel, die Herrschaft im Geschlecht und durch die Kraft des Geschlechts, wobei zugleich

Digitized by Google

das Können (chunnan), als Eigenschaft dessen, der durch seine Fähigkeit und Gewalt Etwas vermag, (sowohl an sich selbst als auch über Andere), in den inhaltsvollen Zusammenhang dieses Begriffs eintritt. Die Sprache ist der Augenzeuge bei der Bildung der Begriffe, und ihre Aufschlüsse beleuchten oft den ganzen ideellen und thatsächlichen Umfang, in dem ein Lebensbegriff ursprünglich entstand. Der König wurde bei den monarchisch regierten Stämmen die Blüthe der Geschlechter, aus denen er gewählt wurde, und wobei er Adelsgeschlecht und Volk, welche in dem Königsbegriff gewissermaßen wieder zusammenfallen, in einer Art von nationaler Einheit repräsentirte. Es drängen sich hier die schöpferischen Begriffe, in denen sich die natürliche Kraft mit der geistigen Potenz vermählt zeigt, an die Spitze der ersten Gesellschaft, und wie der Adel (adal, Geschlecht, Zeugungskraft, Genius) diese die Gesellschaft bedingenden Urelemente in sich ausdrückt, so geht der König (chuninc, chuni, Geschlecht und Volk, chunnan, können, hervorbringen, Kunst) in demselben Ideen- und Machtkreise als der höchste Vertreter und Beauftragte desselben hervor. Wahrscheinlich waren es bald auch bestimmte Geschlechter, aus denen die eines Königs bedürftigen germanischen Stämme sich denselben wählten, wobei die Freiheit des Wählens zugleich mit der Fesselung der Wahl an die festgestellten Ansprüche eines einzelnen Geschlechtes oder Hauses sich einigen mußte.

Die von Tacitus vielerwähnten Fürsten (principes), welche in dem Prinzipat zunächst eine volksthümliche Beamtenstellung bekleideten, waren aber jedenfalls auch in der

Lage, Macht zu häufen und darin die Keime umfassenderer Herrschaft anzusetzen. Ein Verhältniß dieser Art lag in den Gefolgschaften gegeben, durch welche sich die Fürstenwürde wesentlich in ihrer öffentlichen Erscheinung wie in ihrer Macht und Wirksamkeit charakterisirt. Der Fürst war als solcher von einem Gefolge umgeben, das sich unter seiner Hoheit in verschiedenen Graden und Stufen gliederte, und wobei ein großer Wetteifer stattfand, die erste Stelle in der Nähe des Fürsten zu haben.[1] In diesen Gefolgschaften der Fürsten liegen ohne Zweifel die Keime des späteren Dienstadels, wie er sich bei den Deutschen in verschiedenen Abstufungen gebildet, und mit dem der in den Ursprung der Gesellschaft hinaufreichende Bestand naturwüchsiger Adelsgeschlechter nicht zu verwechseln ist. Man hat aber bei jener fürstlichen Gefolgschaft nicht bloß an die hundert, dem Fürsten aus der Gemeinde zuertheilten Begleiter zu denken, die wir bei der obigen Erwähnung dieser Stelle des Tacitus (c. 12) ohne Zweifel am richtigsten als Beisitzer bezeichnet haben, da es sich dabei wesentlich um die Eigenschaft der Fürsten als Rechtsprecher handelt. Es bildete sich aber auch, wie es scheint vornehmlich durch freien Anschluß, ein Gefolge aus, in welchem den Fürsten die Blüthe der wehrhaften Jugend umgab und das, je zahlreicher und ansehnlicher es ausfiel, um so mehr ein Zeugniß von Macht und Größe gab, nicht bloß beim eigenen Volke,

[1] Tacit. German. c. 13. gradus quin etiam ipse comitatus habet judicio ejus, quem sectantur; magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus, et principum, cui plurimi et acerrimi comites.

Digitized by Google

ſondern, wie Tacitus bemerkt (c. 13), auch auf allen benachbarten Gebieten. Eine Gefolgſchaft dieſer Art entſprach nur dem Weſen der Fürſtenwürde, und konnte keineswegs auch von dem Adel als ſolchem ohne Weiteres ſich beigelegt werden, obwohl es ſcheint, daß durch große Kriegsthaten, oder auch durch ein gewaltſames Hervordrängen von Macht und Stellung, auch das Recht, eine Gefolgſchaft zu halten, gewonnen werden konnte.[1]

Das Gefolge, welches in Treue und zu ſeinem Schutz dem Fürſten verpflichtet war, wetteiferte mit demſelben in Thaten der Tapferkeit, deren Vollbringung jedoch nicht ihnen ſelbſt, ſondern ihrem Fürſten zum Ruhm gereichte. Wenn er im Kampf fiel, war es entehrend für das ganze Leben und ſchmachvoll, den Fürſten überlebend aus der Schlacht gewichen zu ſein. Die Begleiter ſtritten nur für den Fürſten, die Fürſten für den Sieg.[2] Ihren Lohn empfingen ſie für ſo treue und hingebende Gefolgſchaft in Waffen und Roſſen, wie auch in einem Antheil an der Kriegsbeute. Doch beſtanden ſie keineswegs bloß als eine Geleitſchaft im Kriege, ſie bildeten ebenſo im Frieden, wenn auch in verringerter Anzahl, das fürſtliche Ehrengefolge, in welchem Edle und Freie, auch die Söhne der alten großen Adelsgeſchlechter dienten. Wo ſtatt dieſer Beamtenfürſten Könige herrſchen oder an ihre Stelle treten, gehört auch dieſen als Zeichen

---

[1] Die wenig beachtete Stelle bei Tacitus (German. c. 14): magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare ſcheint das ganze Verhältniß ziemlich deutlich auseinanderzulegen.

[2] Tacit. German. c. 14. Principes pro victoria pugnant, comites pro principe.

der Herrschaft die Gefolgschaft, die sich in der späteren Zeit in immer bestimmteren Verhältnissen ausbildete, und vornehmlich die Geburtsstätte des fränkischen Adels wurde. Der alte nationale Adel, an dessen ursprünglichem Bestand bei den germanischen Völkern nicht zu zweifeln ist, war ein diesen Gefolgschaften vorhergehendes Element, das sich in dieselben aufnehmen ließ, aber nicht davon in seinem eigenen Wesen erst bestimmt wurde. Der Fürst und sein Dienstgefolge wurden aber in diesem eigenthümlichen Zusammenwirken von Treue, Tapferkeit und Unternehmungslust zugleich eine neue bewegende Kraft, welche die deutschen Völkerschaften, wie es scheint, gestalten und mischen half. Ein kriegsabenteuerliches Umherziehen einzelner Fürsten und seiner Gefolgschaften eröffnete eine Sieges- und Eroberungsbahn, auf der leicht andere Züge sich anschlossen, Gebiete erworben und Vereinigungen mit andern unterworfenen Völkerschaften gewonnen werden konnten. Die auf solchen Unternehmungszügen sich von selbst verstärkenden Gefolgschaften, welche sich um einen starken und mächtigen Herrn sammelten und auf neu eroberten Wohnsitzen sich niederließen, setzten dann auch den Keim zu neuen Staats- und Volksbildungen an. Dies hat selbst einige deutsche Staats- und Rechtsgeschichtschreiber auf die verzweifelte Idee gebracht, daß viele deutsche Völker ihrem Ursprunge nach nichts Anderes als ein solches fürstliches Dienstgefolge sind.[1]

---

[1] Die Ansicht von K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. S. 82. (4. Ausg.) Vergl. Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte I. 141 und 146.

Digitized by Google

Wie aber auch das germaniſche Principat durch die Kraft Derer, welche es ausübten, und durch die daran ſich knüpfenden Vertheilungen, Selbſtaneignungen und Verleihungen des Grundbeſitzes, mehr und mehr zu einer übergreifenden Gewalt herangewachſen ſein mag, ſo war es doch in ſeinem Urſprung auf eine ſelbſtbegründete Harmonie mit der Volksfreiheit gebaut. Tacitus bemerkt von den Königen, daß ihnen keineswegs unbegränzte und freie Gewalt eigen geweſen, und ſelbſt von den Gothen, bei denen ſich die monarchiſche Gewalt ſchon etwas ſtärker angezogen hatte, berichtet er noch, wie dies durchaus nicht über die Freiheit hinaus geſchehen ſei.[1] Die Vorzüge, welche die Könige und Fürſten genoſſen, blieben daher urſprünglich in ihnen ſelbſt ruhen, griffen aber noch nicht auf das Volk über. Ihrer Perſon war manche Auszeichnung gegönnt, die bei den haarſtruppigen Sueven ſchon mit dem Kopfhaar begann, welches die Fürſten reicher tragen durften als die übrigen.[2] Der germaniſchen Natur widerſtrebt in ihrem innerſten Sein nichts mehr als eine rein äußerliche Gewalt, der ſie zwar ſtillhält, ſo lange ſie damit noch irgend, und ſei es auch in ſophiſtiſcher Selbſtüberredung, ihre Freiheitsbedürfniſſe vereinigen kann, die ſie aber immer nur bedingungsweiſe aus ſich ſelbſt geſchaffen und an die Spitze ihrer Einrichtungen geſtellt hat. Wo das Königthum aber bei einzelnen deutſchen Stämmen urſprünglich hervorgegangen, tritt es

---

[1] Tacit. German. c. 7. nec regibus infinita aut libera potestas. — c. 43. Trans Lygios Gothones regnantur, paulo jam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem.

[2] Tacit. German. c. 38.

Digitized by Google

als ein Eigenthum des Volksgeiſtes auf, der darin zum Theil ſeine heiligſten Ueberlieferungen zu erkennen ſcheint. In andern Stämmen wird die Königsgewalt durch Eroberung gegründet, oder ein Volk ſucht aus inneren Umwälzungen und Zerklüftungen einen Ausweg durch Aufrichtung eines ſtarken Königsnamens. Das Vielkönigthum in Deutſchland beginnt erſt mit der Zeit der verwickelten hiſtoriſchen Kämpfe und Völkerwirren, in denen die königliche Herrſchaft als eine beſtimmte geſchichtliche That eingeſetzt wird und faſt immer einen Kampf entweder der Parteien oder der Völkerſchaften gegen einander bezeichnet.

Digitized by Google

5. Die Begründung des absoluten Königthums.

Die nationale und patriarchalische Bedeutung, welche Königthum und Adel im germanischen Urleben hatten, zersetzte sich in dem großen Gestaltungsprozeß des fränkischen Reichs in einen rein äußerlichen Mechanismus, in dem die alte Grundlage der germanischen Volksfreiheit immer tiefer hinabschwand. Der Adel verlor sich als ursprüngliches Nationalelement fast ganz und gar und hatte an sich keine bestimmten Berechtigungen mehr übrig behalten, wenn er sich nicht in den neuen, lediglich durch Hofämter und Staatsstellen getragenen Dienstadel hineinbegab. Das Königthum aber streifte die milde, mit dem freien germanischen Volksgeist gesättigt gewesene Natur ab, aus der es bei einzelnen deutschen Stämmen hervorgestiegen war, und steigerte sich auf Kosten aller Freiheits- und Sittlichkeits-Begriffe zu einer bald auch ihre göttliche Einsetzung erdichtenden Schreckens- und Gewaltherrschaft. In dieser plötzlichen Metamorphose ist ihm jedoch die historische Aufgabe zugefallen, die starke Hand zur Einigung und Mischung großer Volkskörper zu werden, Ländergebiete zu öffnen und zu verbinden, und mit der Kraft zerstörender und schaffender Triebe zugleich ein

Digitized by Google

dunkles, ſtürmiſches Chaos der Nationalitäten anzurichten, in dem dieſe einen neuen Guß und eine entſcheidende Bildung ihres Weſens zu erfahren haben.

Die moderne Welt nimmt hier ihren eigentlichen Anfang, indem ſich jetzt erſt die europäiſchen Staats- und Völkerbegriffe, welche die Grundlage und die Form der chriſtlichen Weltepoche werden, ſondern, und ihre territorialen und nationalen Gränzen aufzuſuchen anfangen. So vollbrachte der wilde und grauſame Franken-König Chlodovech die Eroberung Galliens mit demſelben Schwert, mit dem er auch die deutſchen Volksſtämme aus ihrer Vereinzelung und Getrenntheit der Einheit eines großen Herrſchaftshauſes unterwarf. Deutſchland und Frankreich, dieſe Länder der verſchiedenſten hiſtoriſchen Ausgangspunkte und Beſtimmungen, waren hier in den Anfängen des europäiſchen Staatslebens faſt im Begriff, in einer und derſelben Herrſchaft zuſammenzuwachſen, aus der ſie ſich jedoch auch ebenſo ſehr als ſtaatliche und nationale Organiſationen in der eigenthümlichen Zuſammenfaſſung aller ihrer Elemente auseinanderbegaben. So war gleichzeitig auf den kriegeriſchen Eroberungszügen der deutſchen Völkerſchaften durch Odovaker und den Oſtgothen-König Theodorich ein neues Königthum von Italien begründet worden, in welchem zuerſt die entſcheidenden Miſchungen und Auflöſungen ſich vollbrachten, durch welche der moderne politiſche Begriff der italieniſchen Völker und Staaten ſich feſtſtellte. Und wie Frankreich und Italien weſentlich durch die Intervention des germaniſchen Volksthums in ihrem Ringen zwiſchen alter Verderbniß und neuer Verjüngung ergriffen und an der Hand dieſer friſchen

Digitized by Google

Stämme zu einer glücklichen Wiedergeburt gefördert wurden: so war auch England auf demselben Wege, durch die allen Völkern beispringende Hebeammennatur des germanischen Princips, seit seiner Eroberung durch die Angelsachsen zu seiner eigentlichen politischen und nationalen Existenz berufen worden. Man erblickt in diesen Anfängen die ganze europäische Welt in den Angeln der germanischen Natur hängen, die nicht nur ihre ideelle Weltherrschaft darin ankündigt, sondern auch als thatsächlicher Gährungsstoff und als Ferment aller nationalen Entwicklungen in die Geschichte tritt. Das deutsche Volkswesen erscheint, sobald es sich nach Außen zu entwickeln anfängt, als die Geburtsstätte der modernen Nationalitäten, und dann als das die Frucht austragende weibliche Geschlechtsprincip, das immer nur für Andere und in Anderen gestaltet, in sich selbst aber nur die harten Nothwendigkeiten des Geschicks erfüllt.

Unter den Völkerbünden, die seit Anfang des dritten Jahrhunderts als genossenschaftliche Vereinigungen verschiedener Volkszweige unter einem gemeinschaftlichen Namen sich aufstellten, hatten die Franken sich sogleich in hervorragender Weise und mit weltgeschichtlich drängender Kraft bemerklich gemacht. Ihre Wohnsitze waren zuerst in der Gegend von Mainz gewesen, von wo sich an der Ostseite des Rheins niederwärts, und an dessen Nebenflüssen aufwärts, diese, besonders die Chatten, Attuarier, Chamaven, Sigambern in sich vereinigende Volksgenossenschaft mit immer weitergreifenden Eroberungstrieben ausbreitete.[1] Der

[1] Gregorius Turon. Histor. ecclesiast. Francorum II. 9. (Pariser Ausgabe von Guadet und Taranne 1836), wo aus dem nur

Name der Franken war ohne Zweifel kein urſprünglicher Volksnamen, ſondern eher ein Kriegsnamen, unter dem die zu gemeinſchaftlichen Unternehmungen und Abenteuern ausziehenden Völkerſchaften, die ſich auf dieſen Streifereien thatenmuthig die Franken oder die Freien und Freibeuter nannten, allmählich ineinanderfloſſen. Unter dieſen waren es vornehmlich die ſaliſchen Franken, die als der eigentliche Kern dieſer deutſchen Volksgenoſſenſchaft erſchienen, und in denen die hiſtoriſch geſtaltenden Triebe derſelben ihren entſcheidenden Ausdruck fanden.[1]

Die Eroberung Galliens durch die Franken, worin ein weltentſcheidender Wendepunkt der modernen Geſchichte angeſtrebt wird, war allmählig vorbereitet worden, und hatte ſchon mit dem alten fränkiſchen Oberhaupt Chlojo, der Cambray fortnahm und bis an die Somme vorrückte, begonnen.[2] Dieſer Chlojo erſcheint zugleich als mythiſches

durch dieſe Anführung bekannten Geſchichtswerk des Sulpitius Alexander bei Gelegenheit des Einfalls des Arbogaſtes in die Länder der Franken (im Jahre 392) die den Grundſtock der Frankengenoſſenſchaft bildenden Völker aufgeführt werden.

[1] Ammianus Marcellinus erwähnt ſie zuerſt (Lib. 17. c. 8.) quibus paratis, petit (Julianus) primos omnium Francos, eos videlicet, quos consuetudo Salios appellavit, ausos olim in Romano solo apud Toxiandriam locum habitacula sibi figere praelicenter. — Dies Toxiandria, auf welches der Ort Teſſenderloo im Lüttichſchen hinzuweiſen ſcheint, bildete ſich ohne Zweifel zu einem Gau aus, der zwiſchen den Mündungen der Schelde und der Waal lag und ſich bis Antwerpen erſtreckte. Plinius (histor. natur. IV. 17.) nennt die Toxandros als an der Schelde ſeßhaft. Vgl. Werfebe: Ueber die Völkerbündniſſe des alten Teutſchlands. S. 171. Anm. Wiarda Geſchichte und Auslegung des Saliſchen Geſetzes S. 7. flgd.

[2] Gregor. Turon. II. 9. gegen Ende.

Digitized by Google

Stammhaupt der fränkiſchen Herrſcherfamilie, welche als das Geſchlecht der Merovinger die erſte weltgeſchichtliche Miſſion dieſes Zeitalters antritt.[1] Der gewaltige Chlodovech, des Königs Childerich Nachfolger (um das Jahr 480) war es, der, mit allen dämoniſchen Gaben der Perſönlichkeit ausgerüſtet, die zur Vollbringung neuer Thaten und zur Gründung neuer Reiche gehören, bald nach ſeinem Regierungsantritt Gallien in ſeinen Haupttheilen ſich unterwarf (um das Jahr 485 oder 486), und darauf eine die bedeutendſten Theile von Frankreich und Deutſchland vereinigende Univerſalherrſchaft begründete. Das neue Reich, welches ſeinen eigentlichen Schwerpunkt in Gallien ſelbſt erhielt und auch in der von Chlodovech zuletzt erwählten Hauptſtadt Paris ſchon dieſes ſo verhängnißvoll gewordene Centrum gewann, ſcheint ſich raſch auf ſeinen galliſchen und germaniſchen Grundlagen organiſirt zu haben. In Gallien ſelbſt, wo die princip- und machtlos gewordenen Herrſchaftsreſte der Römer leicht wichen, dehnte ſich die Eroberung immer umfaſſender und innerlicher aus, und verband Gallier, Römer und Franken unter einem einheitlichen Principat, das jedoch das Grundweſen einer germaniſchen Herrſchaft an ſich trug. In Deutſchland hatte Chlodovech durch Tapferkeit und Ränke nicht minder einheitlich zu organiſiren gewußt, in-

---

[1] Gregor. Tur., 9. de hujus (Chlogionis) stirpe quidam Merovechum regem fuisse adserunt, cujus fuit filius Childericus. — Aus dieſer Anführung folgt freilich noch nicht, daß Merovech der Sohn Chlojo's geweſen. Eine Stammtafel (Cod. S. Gall. bei Pertz monumenta Germaniae II. p. 307) nennt Merovech den Enkel Chlojo's durch Chlidobod.

dem er die einzelnen Herrschaften, die unter den Franken noch bestanden, vernichtete und in seiner starken Hand verschmolz, die Alamannen am Oberrhein und die Burgunder besiegte, wie er auch den westgothischen König Alarich und früher schon die Thoringer seinen Waffen unterworfen hatte.[1] Doch blieb ungeachtet der Einheitlichkeit dieser Herrschaft gewissermaßen eine Naturgränze zwischen Frankreich und Deutschland bestehen, als welche der Rheinstrom schon in den ältesten Volksanschauungen ganz ursprünglich angesehen wird.[2]

Chlodovech erscheint zugleich in der neueren Geschichte als das eigentliche Urbild derjenigen Fürsten, welche die Königsgewalt mit einer verrätherischen und verbrecherischen Politik verbinden, um auf diesem Wege ein neues Principat zu gründen, umfassende Machtanhäufungen durch Gebietserweiterungen und durch Vereinigung fremder und eigener Territorien aufzustellen, und diese durch das Schwert und die Intrigue zusammengebrachten Herrschafts-Elemente zu einer Einheit festzukitten. Es sind dies Macht-Revolutionen von Oben, die nicht minder schmerzhafte, gefährliche und zerstörungsvolle Wendepunkte in der Entwicklung der Menschheit sind, als die Volks-Revolutionen von Unten,

---

[1] Gregor. Turon. II. c. 27. 40. 41. III. 7.

[2] In den Gedichten des Cl. Claudian findet diese Anschauung und die Trennung der beiden Rheinufer in ein gallisch-römisches und ein germanisches schon den entschiedensten Ausdruck. Carm. 21. De laudibus Stilichonis v. 222 sq. Rhenumque minacem Cornibus infractis adeo mitescere cogis, Ut Salius jam rura colat, flexosque Sicambri In falcem curvent gladios, geminasque viator Cum videat ripas, quae sit Romana requirat.

Digitized by Google

die ein ſpäterer Entfaltungs-Typus der modernen Geſchichte werden. Das Cainszeichen und der Judaskuß ſtehen als Symptome jeder großen Weltkriſis am Anfang aller ſchaffenden und geſtaltenden Begebenheiten. Der Frieden liegt nicht in der Vergangenheit, als leuchtender Streifen zeigt er in die Zukunft, in der vielleicht ein Regiment der Milde auf volksthümlichen und göttlichen Ordnungen ſich aufrichtet.

Die Politik, durch Krieg und Gräuelthaten eine einheitliche Herrſchaftsgröße zu ſchaffen, wird von dem erſten Machtbegründer in Frankreich und Deutſchland mit einer ſchon ganz ſyſtematiſchen Vollendung eingeleitet. Macchiavelli, welcher aus dieſer Politik zuerſt eine ſtaatswiſſenſchaftliche Theorie machte, und dabei dem lebendigen Vorbild des Cäſar Borgia folgte, hätte dieſelben Züge, dieſelben Machinationen, dieſelben Vorſchriften zu Verſtellung, Tücke, Gewalt und Mord, ſchon aus dem Urbild des Franken-Königs Chlodovech entnehmen können. In dieſem König bildet ſich das moderne Principat ſchon auf einer ſicheren und ſiegreichen Höhe als diejenige Herrſchafts- und Regierungskunſt aus, welche die Macht zu ihrem einzigen Princip nimmt und danach ihre Politik, ihre Moral, ihre Menſchlichkeit bemißt. Schon die mythiſche Entſtehung dieſes Geſchlechts der Merovinger deutet die Vermiſchung von Thier und Fürſt an, welche Macchiavelli bekanntlich unter die Dogmen ſeiner Fürſtenlehre aufgenommen.[1] Danach ſtammt

[1] Il Principe c. XVIII. Essendo adunque un principe necessitato sapere bene usare la bestia, debbe di quella pigliare la volpe ed il lione.

dieſes Geſchlecht von einem Meerungeheuer (Merovoho), welches die Gattin Chlojo's, als ſie einſt in Gedanken an der Küſte des Meeres ſaß, ſo erfolgreich umarmte, daß ſie als Frucht davon ihren Sohn Merovech, den eigentlichen Stammvater der Merovinger, gebar.[1]

Die für die ganze moderne Geſchichte typiſch gewordene Politik Chlodovechs leitete ihn vornehmlich auch in der Methode, mit der er die Glieder ſeines eigenen Hauſes vertilgte oder vielmehr ſein Königshaus vereinheitlichte. Unter den kleineren fränkiſchen Herrſchern, deren Anſprüche ihm gefährlich werden konnten, war es vornehmlich Sigibert, der von ſeinem eignen Sohn Chloderich durch Anſtiften und Aufhetzen Chlodovechs ermordet wurde, obwohl Sigibert dem letzteren beigeſtanden hatte in der großen Schlacht gegen die Alamannen. Dem Chloderich aber, der ihm die Hälfte der väterlichen Schätze angeboten, ließ er durch ſeinen danach abgeſchickten Geſandten den Kopf ſpalten, als er ſich eben in die Kiſte niedergebückt hatte, aus der er die Geldvertheilung vornehmen wollte. Dann ließ er die Volksverſammlung zuſammentreten, deren Stimme in allen deutſchen Angelegenheiten immer eine Art von Gewicht behielt, und nachdem er ihr mit feierlichen Eiden und durch eine trügeriſche Erzählung ſeine Unſchuld an jenen Mordthaten betheuert, machte ihn das Volk in Ausübung des Wahl-

---

[1] Gesta Francorum c. 6. — (Gregor. Tur.) Histor. Epitom. per Fredegar. Scholast c. 9. (bei Bouquet Recueil des Historiens des Gaules T. II.)

Digitized by Google

rechts zum König des Stammes, indem es ihn jauchzend auf den Schild erhob.[1]

Andere Könige tödtete er mit eigener Hand oder richtete sie auf schmähliche Weise zu Grunde, indem er dann von ihrer Herrschaft Besitz ergriff und sich dabei als einen auserwählten Friedens-, Ordnungs- und Gerechtigkeitsbringer gebärdete. Es ist merkwürdig zu sehen, wie sich solche Künste im Laufe von Jahrtausenden nie abgenutzt haben, sondern immer wieder mit neuem Glück und Effect hervorgesucht worden sind, zum Theil unter Anerkennung der bedeutendsten Männer jeglichen Zeitalters. So zeigt sich der fromme Bischof von Tours schon geneigt, der Mordpolitik des Chlodovech gegenüber die Rolle des spätern Machiavelli vorwegzunehmen, indem er die eigentliche Mitwirkung und Offenbarung Gottes darin erkennt, daß dieser Frankenkönig alle seine Feinde vor sich niedergeworfen und seine Macht und Herrschaft dadurch immer erweiterter und begründeter sah.[2]

Das Reich und die Macht des Chlodovech erscheinen in der neueren Geschichte darum als ein so bedeutungsvoller Wendepunkt, weil sie den eigentlichen Grund legen zur Aufrichtung des modernen Königs-Absolutismus, den dies Geschlecht der Merovinger schon principiell wie thatsächlich festzustellen strebt. Das Königthum, welches bei den salischen Franken plötzlich als eine ursprüngliche und in sich selbst

---

[1] Gregor. Turon. II. 40. At illi ista audientes plaudentes tam parmis quam vocibus, cum clypeo evectum super se regem constituunt.

[2] Gregor. Turon. II. 40. Prosternebat enim quotidie Deus hostes ejus sub manu ipsius, et augebat regnum ejus, eo quod ambularet recto corde coram eo, et faceret quae placita erant in oculis ejus.

Digitized by Google

berechtigte Institution hervortritt, entwickelt sich dann auch sofort auf einer selbstmächtigen Grundlage, auf der es neue Staats- und Volksordnungen ausschließlich nach seinem Herrschaftsbedürfniß bemißt und gestaltet. Es findet eine specifische Ausbildung der königlichen Gewalt statt, wodurch die Befugnisse der alten germanischen Volksversammlung, welche die herrschaftliche und obrigkeitliche Macht theilte, allmählig in der königlichen Person selbst unterschieds- und bedingungslos zusammenflossen.

Der Machtbegriff wird ein alle andern Gliederungen des Lebens überragendes Element, das der Volksfreiheit nicht minder als dem Adel gegenübertritt, namentlich insofern der letztere noch seine Anrechte in etwas Anderem suchen möchte, als in den persönlichen und dienstlichen Beziehungen zu dem königlichen Herrn, die jetzt allein noch adeln können. Der alte nationale Geschlechts-Adel, dessen Entstehung freilich ein patriarchalisch-heroisches Mysterium war, verschwindet in dieser Zeit fast ebenso geheimnißvoll als er in der Urzeit hervorging, und deutet in seinem Zurücktreten oder in der ihm widerfahrenden Zurückwerfung schon die Keime der natürlichen Feindschaft zwischen Königthum und Aristokratie an.

Denn der in seinem eigenen Recht ruhende Adel scheint beständig die Alleinherrschaft zu bedrohen, die auf dem Fußgestell ihrer Größe keinen anderweitig hergeleiteten Rechten, als die aus ihr selbst fließen, Raum vergönnen kann. Der Adel wird daher jetzt vorzugsweise Dienstadel, und gruppirt sich als solcher nach verschiedenen Stellungen, Aemtern und Einkünften um die Person des Monarchen.

Digitized by Google

In der ursprünglichen Rechtsentwickelung der salischen Franken wurzeln schon diese neuen Lebensordnungen auf eine eigenthümliche Weise. Das alte Salische Gesetz, dessen Redaction Chlodovech ohne Zweifel schon im Allgemeinen festgestellt vorfand,[1] umzeichnet bereits mit sicheren Grundzügen Lebens- und Volkszustände, in denen nur der Rechts- und Eigenthumsbegriff wirkt, gänzlich unberührt von einem specifischen Adelselement, wie es bei Tacitus noch die ersten Gliederungen des germanischen Lebens färbt, aber schon überschattet von einer über allen Formen des Volksdaseins sich niederlassenden Herrschaftsgewalt, deren Recht zwar in diesem Gesetz nicht principiell entwickelt wird, aber eben darum nur wie in idealer Unbegränztheit über Allem, was möglich und wirklich ist, schwebt.

Die Lex Salica kennt weder einen Adelsstand, noch überhaupt persönliche und rechtliche Vorzüge, die in einem ständischen Element begründet liegen könnten. Als persönlicher Vorzug, der durch die Höhe des Wehrgeldes (Werigelt, die für einen erschlagenen Mann zu erlegende Buße) bestimmt wird, tritt in dem Salischen Gesetz statt des Adels die Zugehörigkeit zur Gefolgschaft des Königs (in truste dominica) oder der Dienst im Heere ein, in welchen Fällen das dreifache Wehrgeld zu erlegen steht.[2] Es drückt

---

[1] G. Waitz, das alte Recht der Salischen Franken S. 90 hat aus kritischen und historischen Gründen hinlänglich überzeugend dargethan, daß Chlodovech keinen bedeutenden und wesentlich umgestaltenden Einfluß auf das Salische Gesetz geübt haben kann.

[2] Lex Salica XLI. 1. Si quis ingenuo Franco aut barbarum qui legem salicam vivit occiderit cui fuerit adprobatum, 8000 dinarios qui faciunt solidos 200 culpabilis judicetur . . . 2. Si vero eum qui in

ſich in dieſem Geſetz überhaupt ſchon die charakteriſtiſche Lebenswendung der germaniſchen Völker aus, in welcher Perſönlichkeit und Freiheit weſentlich im Herrendienſt und im Grundbeſitz ihre eigentliche Beſtimmung und Schätzung erfahren. Das Gemeindeleben erſcheint in den Beſtimmungen des Saliſchen Geſetzes ſchon als ein durch die Idee des Grundbeſitzes organiſch geſchloſſenes Ganzes, in dem mit dem Einzeleigenthum, auf welchem die Theilnahme an allen Rechten und Pflichten beruht, zugleich ein Gemeinbeſitz Aller, die altgermaniſche Feld- und Waldgemeinſchaft, ſich verband, wodurch ſich auch die Feſtſetzung erklärt, daß Jemand nur mit ausdrücklicher Uebereinſtimmung aller Gemeindegenoſſen eine feſte Aufnahme unter ihnen erlangen konnte.[1]

Der König wird aber ſchon im Saliſchen Geſetz als die entſcheidende Spitze aller Rechtsbeſtimmungen, auf der ſich dieſe auch ebenſo gut umbiegen, hingeſtellt. Was mit ihm zuſammenhängt, wird dadurch wie von ſelbſt in

truste dominica est aut mulierem (ingenuam) occiderit cui fuerit adprobatum, malb. leodem hoc est 24000 dinarios qui faciunt solidos 600 culpabilis judicetur. Ich gebe den Text hier nach Lex Salica herausgegeben von Johannes Merkel (mit einer Vorrede von Jacob Grimm, Berlin 1850), in welcher Ausgabe durchgängig die von Jacob Grimm beſonders befürwortete Wiedereinführung der Malbergiſchen Gloſſe mit ihren urſprünglichen germaniſchen Rechtsausdrücken ſtattgefunden hat. Die Malbergiſche Gloſſe hat das Wort leodis, leudis zur Bezeichnung der gerichtlichen Buße (auch LIII. 4. 5.), während der nachher geläufig gewordene Ausdruck Wehrgeld in dem Saliſchen Geſetz nicht gebraucht wird, mit Ausnahme der einzigen Stelle LIV. 2. wo er jedoch lediglich als Interpolation (im Heroldſchen Texte) vorhanden iſt. Vgl. Jacob Grimm Rechtsalterthümer S. 650. Waitz das alte Recht der Saliſchen Franken S. 97.

1 Lex Salica Tit. XLV.

Digitized by Google

eine höhere Stellung und Geltung hineingehoben, und was er anordnet, kommt ſogar gegen die ausdrücklichen Vorſchriften des Geſetzes zur Ausführung. So verſtummte das geſetzliche Widerſpruchsrecht der Gemeindegenoſſen gegen einen fremden Anſiedler, wenn der Abgewieſene ſich einen königlichen Befehl erwirkt hatte, den er auf der Verſammlung der Hundertſchaft beibrachte, und wo dann Jeder, der ſich noch dagegen zu erklären wagte, mit hohen Strafen, die in der Verwirkung ſeines Wehrgeldes beſtanden, belegt wurde.[1]

Das Recht wurde im Namen des Königs durch den von ihm dazu beſtimmten Beamten gehandhabt, und in ſeiner Veranlaſſung wie Vollſtreckung auf ihn als auf die eigentliche Rechtsquelle zurückgeführt. Die Ernennung aller Vorſteher der Gaue und Gemeinden geht von dem König aus, im Krieg wie im Frieden iſt er die ſchirmende und ſchützende Macht, in der alle Volksgenoſſen ſich vereinigen, er iſt die Regel und die Ausnahme aller Entwickelungen, Einrichtungen und Ereigniſſe. Dieſe übergreifende Gewalt, die alle öffentlichen und individuellen Verhältniſſe meiſtert und regelt, die ſtraft, ſchreckt, belohnt und erhebt, wächſt, im Widerſpruch mit den germaniſchen Lebenselementen, und doch in ganz natürlicher Sicherheit und Fülle, aus dieſen Grundlegungen der neuen fränkiſchen Lebensordnung und Herrſchaft hervor.

Chlodovech verband mit dieſer erſten Aufrichtung eines

---

[1] Lex Salic. Tit. XIV. Vergl. über dieſe Stelle Waitz, das alte Recht der Saliſchen Franken S. 210. Anm. und Pardessus Loi salique ou Recueil contenant les anciennes rédactions de cette loi p. 390 und 529.

Digitized

germaniſchen Abſolutismus zugleich die Annahme des Chriſtenthums, zu dem ihn ſchon ſeine chriſtusgläubige Gemahlin Chrotechildis durch inbrünſtige Mahnungen hinzuführen geſucht hatte. Erſt in einer Schlacht, welche er den Alamannen lieferte, und in der ſein Heer bereits in ein ſicheres Verderben zu ſtürzen ſchien, begann er den Namen Jeſu Chriſti anzurufen und ſich ihm zu geloben für den Fall, daß er den Sieg davontrüge. Dies geſchah auch durch ein ſofortiges Zurückweichen der Alamanniſchen Schaaren, worauf Chlodovech durch den heiligen Remigius Biſchof von Rheims, den die fromme Königin ſchon heimlich zu dieſem Zweck hatte herbeirufen laſſen, die chriſtliche Taufe (im funfzehnten Jahre ſeiner Regierung) an ſich vollziehen ließ.

Es iſt bemerkenswerth, daß er dies nur mit Uebereinſtimmung des Volkswillens ausführen wollte und ſich darin noch gewiſſermaaßen einem allgemeinen Stimmrecht unterordnete. Denn er verlangte daß zuvor das ganze Volk zuſammenberufen würde, um mit ihm über die Sache zu ſprechen, und um zu ſehen, ob es dulden würde, daß er die Götter deſſelben verließe. Das Volk ſtimmte ihm jedoch, wie Gregor[1] erzählt, durch Acclamation bei, und aus ſeinem Heere gingen ſogleich mehr als Dreitauſend mit ihm zum Chriſtenthum über. Chlodovech erkennt auf dieſem Punct noch das alte germaniſche Recht der Volksverſammlung und der

---

[1] Gregor. Turon. II. 31. Conveniens autem cum suis, priusquam ille loqueretur, praecurrente potentia dei, omnis populus pariter adclamavit: „Mortales deos abjicimus, pie rex, et Deum quem Remigius praedicat immortalem sequi parati sumus.“

Digitized by Google

Volkswahl an, das in den spätern Entwickelungen des deutschen Herrscherthums selbst da, wo die Wahl innerhalb der dynastischen Erbfolge sich zu bewegen hat, in seiner Geltung verblieb. Chlodovech wich aber auch bei anderen Gelegenheiten wieder davon ab, die Zustimmung des Volkswillens einzuholen, denn die Aufstellung der unbedingten und von keinem anderen Willen durchbrochenen Königsmacht war das Ziel, welches er und sein Geschlecht mit allem Bewußtsein erfaßt hatten. Das Volk trat mehr und mehr auch als Gesammtbegriff in die königliche Dienstbarkeit ein und bestand dem Könige gegenüber bald nur noch unterschiedslos aus Gehorchenden und Knechten. Der Begriff des Majestätsverbrechens bildet sich in diesem fränkischen Reich schon auf ganz bestimmte Weise aus.[1]

Damit verbinden sich dann auch bald, obwohl im fränkischen Reich noch nicht so bestimmt ausgesprochen, die Vorstellungen von der göttlichen Einsetzung des Königthums, worein sich auch die Diplomatie der Kirche gern findet. Schon die langen Erblocken, welche die Salischen Könige nach uralter Ueberlieferung trugen, waren ein gefährliches Abzeichen, durch welches das Königsgeschlecht auch physisch von dem ganzen Volke sich aussonderte, und wodurch eigentlich zuerst die Racenunterschiede in der neueren Gesell-

---

[1] Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte II. 137. Eine Reihe von Stellen aus Gregor von Tours macht es allerdings unzweifelhaft, daß das Verbrechen einer Majestätsbeleidigung schon ganz kategorisch aufgestellt wurde, z. B. V. 26. Sed et duo filii ejus, Bursolenus et Dodo, ob crimen majestatis laesae, judicio mortis suscepto, unus ab exercitu vi oppressus est.

ſchaft angedeutet wurden. Denn das lang herabwallende Haar dieſer Frankenkönige (reges criniti[1]), welches in der Sagentradition auch als die Borſten der Merovinger erſcheint, wird gewiſſermaßen als ein mit dem Geblüt zuſammenhängender Vorzug erachtet. Wem dieſer mächtige Lockenwuchs, der das eigentliche Herrſchaftszeichen der Merovinger war, herabgeſchnitten wurde, der wurde damit zugleich aus dem königlichen Geſchlecht ausgeſtoßen und ſeiner Rechte verluſtig erklärt. Tacitus erwähnt es ſchon als eine Auszeichnung des Principats bei den Sueven, daß ihren Fürſten das Haupthaar länger herunterwallen durfte. Die borſtigen Frankenkönige machten, wie es ſchien, ein Princip daraus, das auch ſpäter, als dieſe Königsſitte abgekommen war, ſich noch darin andeutete, daß nur die Freien langes Haar, die Knechte aber geſchnittenes trugen.

---

[1] Gregor. Turon. II. 9. Tradunt enim multi eosdem (Francos) de Pannonia fuisse digressos, ... ibique juxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse. Vgl. Jacob Grimm Deutſche Rechtsalterthümer S. 239.

Digitized by Google

6. Die Spaltungen der deutschen Volksfreiheit.

Der Begriff der Freiheit an sich läßt keine Gliederungen und Abstufungen zu, denn man ist entweder frei oder unfrei, wie es schon in einem alten Capitulare heißt: Non est amplius nisi Liber et Servus.[1] Es mischen sich aber nichtsdestoweniger schon in den ersten Anfängen des germanischen Staatslebens die Formen der Freiheit und Knechtschaft vielgestaltig ineinander, indem schon Tacitus die Deutschen nach Sklaven, Freigelassenen, Freigeborenen und Edlen unterscheidet. Diese Abstufung, in welcher sich der Freiheitsbegriff ganz ursprünglich spaltet, zeigt die schwankende Richtung auf, das Wesen der Freiheit zu verwirklichen und zu erschöpfen. Denn kaum hat der Freigelassene durch sein gutes Glück die Stufe der Knechtschaft überwunden, so muß er sehen, daß er noch keineswegs in der eigentlichen Sphäre der Freiheit angelangt ist, welche durch die Freien mit ihren eingeborenen Rechten ausgefüllt wird. In den Freien ist dann aber auch noch nicht die eigentliche Blüthe der Freiheit angebrochen, die der Adel an sich darstellt, in welchem die Freiheit der Freien sich zu erblichen Geschlechtsvorzügen gesteigert hat.

---

[1] Pertz Legg. I. p. 121.

In dem Adel drängt ſich aber ſchon wieder eine andere Spitze heraus, nämlich das Königthum, das ſeine urſprüngliche, wenn auch immer dunkel gebliebene Entſtehung aus den Adelsgeſchlechtern nimmt, und in ſeiner eigenen Entwicklung auf ſo umfaſſenden und immer weiter greifenden Grundlagen ſich aufrichtet, daß es, zuerſt als die Spitze der Freiheit Aller erſcheinend, ſchon im fränkiſchen Reich dieſe Freiheit vollſtändig in ſich aufgezehrt hat, und damit die Unfreiheit Aller vertritt. An den beiden äußerſten Enden der Geſellſchaft bleiben nur der König und der Knecht als feſt abgeſchloſſene Lebensgeſtalten übrig, die, gleicherweiſe aus der Mitte aller Stände ausgeſchieden, beſtändig auf einander hinweiſen, als auf dieſen Proceß der Freiheit, der zuerſt beim Sklaven anhängig gemacht wird, um mit dem abſoluten König zu endigen.

Wie der Knecht in die Welt gekommen, bleibt im Grunde ebenſo geheimnißvoll, als die eigentliche hiſtoriſche Bildung des erſten Königthums. Die Kriegsgefangenſchaft ſchließt wohl zuerſt und am meiſten die Feſſeln der Knechtſchaft. Der Gefangene wurde leibeigen, was auch den Geißeln widerfuhr, wenn die Friedensbedingungen, zu deren Gewähr ſie geſtellt waren, nicht eingehalten wurden.[1] Auch traten Freie in die Knechtſchaft zurück durch Verträge, welche ſie über ihre unbedingte Dienſtbarkeit abſchloſſen, und worüber ſich noch alte Ergebungsformeln finden, unter denen in die Unfreiheit eingetreten wurde.[2] So verloren die Freiheit,

---

[1] Gregor. Turon. III. 15. Vgl. Eichhorn Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte I. S. 329. (4. Ausg.)

[2] Marculfi Form. II. 28.

Digitized by Google

die ſich zu einer unfreien Perſon in die Ehe begaben, oder die Kinder wurden gleich als Sklaven geboren, wenn auch nur der eine Theil ihrer Eltern, entweder der Vater oder die Mutter, unfrei waren. Ferner verſpielten auch die Deutſchen ihre Freiheit, oder ſie wurden durch eine Schuld dem, der die Anforderungen an ſie hatte, leibeigen.

Wie viele Entſtehungsformen der Knechtſchaft es auch gegeben haben mag, es bleibt dabei doch immer ein dunkler Reſt, der nicht aufgehen will, wenn man bedenkt, wie ungeheuer die Erfindung war, einen Menſchen aus der Reihe der freigeborenen Weſen auszuſtoßen und in eine Sache umzuſetzen, ebenſo ungeheuer als einen Menſchen aus der Reihe der freigeborenen Weſen auszuſondern und in einen Gott umzuſetzen, der Allen befiehlt.

In dem Saliſchen Geſetz werden die Sklaven nicht nur als ſachlicher Gegenſtand angeſehen, dem keine Perſönlichkeit mehr einwohnt, ſondern auch mit dem Vieh auf eine und dieſelbe Stufe geſtellt.[1] Sie waren das mit dem übrigen Beſitzſtand zuſammengefloſſene Eigenthum ihres Herrn geworden, und man konnte an einem Sklaven einen Diebſtahl begehen, wie an einem Gaul oder Laſtthier. Die älteſte Bezeichnung deutſcher Mundarten für den Sklaven iſt der Schalk (althochdeutſch scalk, gothiſch skalks, im ſtrengen Sinne des lateiniſchen servus, mancipium), welches Wort urſprünglich die Bedeutung des Dieners hat,

---

[1] Lex Salica ed Merkel XLVII. Si quis servum aut (ancillam,) caballum vel bovem aut quodlibet pecus super alterum agnoverit .... X. Siquis servum aut cavallum vel jumentum furaverit ....

Digitized by Google

mit der die ſpätere des verſchlagenen Schelms erſt im mittelhochdeutſchen Sprachgebrauch ſich zu verbinden ſcheint.[1]

Doch fließt der eine Sinn charakteriſtiſch genug aus dem andern her, denn in der härteſten und ſchwärzeſten Geſtalt der Dienſtbarkeit, in der die Perſönlichkeit verloren gegangen, beginnt dieſe doch auf den heimlichen Wegen der Verſtellung, der Verſchmitztheit, der Liſt und des Humors bald ihr Recht wiedereinzufordern. In den Dienſt des Sklaven verflicht ſich leicht die Rolle des Schalks. Als Uebertragung des lateiniſchen servus, mancipium erſcheint in den älteſten deutſchen Gloſſen das Wort manahoubit, während der Ausdruck Knecht (althochdeutſch chneht, angelſächſiſch cniht, engliſch knight) erſt ſpäter zur Bezeichnung des ſtrengen Knechtſchaftsverhältniſſes genommen wurde, und urſprünglich eine mildere Abhängigkeit noch innerhalb des Rahmens der Freiheit (wovon auch chnapo, Knabe, Knappe) bezeichnete.

Es ſprechen jedoch die vielfältigſten Zeugniſſe dafür, daß das Loos der Knechtſchaft bei den Deutſchen mildere Formen trug, als die alte römiſche Sklaverei. Obwohl dieſe Schalke und Knechte, ohne Schutz und ohne Recht, nur als Eigenthumsintereſſe ihres Herrn in Betracht kamen, ſo fehlen doch in allen Mittheilungen über dieſes Verhältniß die grellen und unmenſchlichen Züge. Die germaniſche Gemüthlichkeit ſänftigte dann auch wieder im Kleinen den Rechtsbruch, der im Großen an der Menſchlichkeit begangen wurde. Die Knechte wurden auf Hufen angeſiedelt, die ſie

---

[1] Grimm Rechtsalterthümer S. 302.

Digitized by Google

selbständig bebauten und bewirthschafteten, und wofür sie ihren Herren dienstbar waren mit Verrichtungen aller Art, wie auch mit Entrichtung eines Zinses. Die Hälfte ihrer Arbeitstage gehörte ihrem Herrn, die andere Hälfte ihnen selbst,[1] und es geschah nicht selten, daß der Knecht zu seinem Gehülfen auf dem Felde und in der Wirthschaft noch einen Knecht junior, wie er in dem Alamannischen Gesetz genannt wird, unter sich hatte. Es lag in der Natur dieses ganzen Verhältnisses, daß nach der Eigenthümlichkeit der Herrschaft auch die Knechtschaft sich strenger oder milder gestaltete. Der zu einem Kirchengut gehörige Sklave, oder die im Besitz des Königs angesiedelten Knechte wurden gewöhnlich als die glücklichsten erachtet und am besten gehalten, als wenn von der Hoheit, mit der diese Niederen in Berührung traten, dadurch ein milderer Schimmer auf ihre Häupter übergeflossen wäre.

Auch zum inneren Hausdienst wurden ohne Zweifel Sklaven (ministeriales, auch vassi, vassalli) verwendet, die dem deutschen Familienverband näher traten und in der persönlichen Umgebung ihres Herrn leicht wichtigere Geltung erlangen konnten. Die fremden Kriegsgefangenen, welche in die Leibeigenschaft gerathen waren, brachten auch wohl manche höhere Geschicklichkeit mit, durch die sie dem Haus- und Familienwesen in Anfertigung von Geräthschaften und in Beschaffung mancher Luxusgegenstände besonders

---

[1] **Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte II. 155. der eine Reihe von Stellen aus der Lex Alamannica, der Lex Bajuvariorum und dem seltenen Codex traditionum Sangall. über die germanischen Sklavenverhältnisse zusammenstellt.**

nützlich werden konnten. Im Gesetz der Westgothen (VI. 1. §. 4) werden in dieser ganz bestimmten Bezeichnung Kunst-Sklaven (servi artifices) aufgeführt, welche diesen Namen durch künstlerische und technische Leistungen erworben haben müssen. Auch zu neuer Bebauung und Urbarmachung des eroberten Landes wurde die Knechtschaft benutzt, indem die in Besitz genommenen Landstrecken am liebsten den Unfreien, aber auch den Hörigen zur Cultur übergeben wurden.

In diesen Hörigen zeigt sich, neben den Sklaven, schon eine im Sinne der Freiheit beginnende Gliederung der Knechtschaft. Es waren dies die Hofhörigen, in den Volksgesetzen die Liten, liti, leti, auch ledi, lazzi,[1] in alten baierischen Urkunden wie auch bei den Langobarden Aldiones,[2] die Minoflidi der Alamannen. Sie waren die

---

[1] Grimm Rechtsalterthümer S. 305 flgd. handelt ausführlich von der Etymologie dieses Wortes. Die vielangeführte Stelle in der vita Lebuini von Hucbaldus (bei Pertz Monumenta II. p. 361) nennt zur Bezeichnung der Dreigliederung der deutschen Stände die edlingi, die frilingi und die lassi, mit der lateinischen Wiedergebung als nobiles, ingenui und serviles. Es ist doch sehr zweifelhaft, ob diese Stelle aus der Geschichte des hochdeutschen Nithard sei.

[2] Aldii, Aldiones auch Altones, in Urkunden bei Meichelbeck Historia Frisingensis No. 26, 28, 45. Vgl. Capit. add. leg. Langob. a. 801, §. 6. (Capit. Ticin. bei Pertz Monum. III. p. 84): Aldiones vel aldianae ad jus publicum pertinentes, ea lege vivant in Italia in servitutem dominorum suorum, qua fiscalini vel lites vivunt in Francia. Die lex Bajuvariorum kennt übrigens nur Nobiles, Liberi, Servi. Savigny Zur Rechtsgeschichte des Adels (Verm. Schriften I. 26) findet einen Ueberrest jenes Sprachgebrauchs noch heutzutage in der Bairischen Volkssprache erhalten, worin die ländlichen Dienstboten Halden oder Ehehalden genannt werden. Ueber die Etymologie

aus der Knechtſchaft perſönlich Freigelaſſenen, die aber doch noch an dem Boden, auf dem ſie lebten, haften geblieben waren, und dieſe ihnen anklebende Scholle ihrer Exiſtenz nicht überſpringen konnten. Die Sklaven und die Liten, wenn auch ſchon auf den zwiſchen ihnen gezogenen Gränzen eine Freiheitsdämmerung begonnen hatte, bildeten doch noch immer eine zuſammengehörige trübe Maſſe des Standes der Unfreien. Dieſe Freigelaſſenen, die aber noch Hörige (gihôrig) geblieben, ſind allerdings als ein perſönlich mitlebendes Glied in die Volksgemeinde aufgenommen worden, und haben dadurch die Stufe überwunden, auf der ſie bisher nur eine Sache waren. Sie ſind in den Beſitz einer Perſönlichkeit gelangt und nehmen dadurch bereits eine gewiſſe Rechtsſtufe ein, die ſich auch dadurch charakteriſirt, daß ein beſtimmtes Wehrgeld, wenn auch nur halb ſo groß wie das des Freien, für ſie angeſetzt war.

Aber mit ihrer perſönlichen Freiheit wußten ſie im eigentlichſten Sinne nicht wohin, denn dieſelbe war noch nicht abgelöſt von dem Grund und Boden, den ſie bebauten, und durch den ſie zugleich in einem ihrerſeits nicht abzuſtreifenden Verhältniß zu einem Herrn feſtgehalten waren. Der Herr, an den ſie eine regelmäßige Abgabe, das lidimonium, zu entrichten hatten, konnte ſie mit dem Boden ſelbſt, auf dem ſie wirthſchafteten, verkaufen. Aber ſie waren doch immer eine Individualität, ein Rechtsſubject, das rechtskräftige Verpflichtungen eingehen, wenn auch ſchwerlich ſchon ſelbſt-

---

des Wortes Aldio ſtellt Grimm Rechtsalterthümer S. 311. Vermuthungen auf.

ständig vor dem Volksgericht erscheinen konnte, um seine Sache zu führen, wobei der Hörige sich jedenfalls durch seinen Herrn vertreten lassen mußte.[1]

Die persönliche Freiheit der Liten fand daher wohl ihren unverkümmerten rechtlichen Ausdruck, brach sich aber doch auch wieder in letzter Instanz an der Abhängigkeit vom Boden, in der das Dasein des Freigelassenen verschlossen blieb. Der Grund und Boden erweist sich in diesem Verhältniß schon als das Element, das den eigentlichen Werthmesser des Mannes und seiner Freiheit abgiebt. Auch der Freigeborene kann in den Stand des Liten zurücksinken, wenn er, durch Noth und widrige Schicksale gebeugt, sich in ein Abhängigkeitsverhältniß hineinbegeben muß, in dem er auf fremdem Acker gegen Verpfändung seiner Arbeitskraft und gegen Zinserlegung wohnt.

Die Freiheit hängt in diesen ursprünglichen Rechtsvorstellungen der Germanen so genau mit dem Besitz zusammen, daß jeder geminderte Besitzstand auch eine Minderung der Freiheit wird, und selbst Freigeborene, wenn sie einmal aus der vollberechtigten Sphäre der Freiheit herausgefallen, können mit einer solchen Landstrecke, auf der sie zinspflichtig geworden, veräußert und von einem Herrn auf den andern übertragen werden. Verkauft oder verschenkt wurden dann Ländereien mit allen auf ihnen haftenden Seelen, die dort in ihrer Besitzlosigkeit gefangen saßen, und obwohl mit freien Persönlichkeiten doch auf der Hufe sich fortschieben lassen

---

[1] Lex Salica XXVI. 1. L. 1. Leg. Liudprandi § 91. Vergl. Waitz das alte Recht der Salischen Franken S. 100.

Digitized by Google

mußten. Dieſe Leute, deren Verhältniſſe mannigfacher Art ſein konnten, ſtellten ſchon ein Proletariat der Freiheit dar, wie man dieſen trüben Schweif von Halbfreien und Halbberechtigten, welchen die Idee der Freiheit hinter ſich herzog, wohl bereits bezeichnen könnte. Ein Zwang, auf ſolcher Hufe zu bleiben, konnte wohl nicht unbedingt ſtattfinden, da die an ſich freie Perſon jedenfalls auch das Recht hatte fortzuziehen, ſobald ſie anderweitig ihr Auskommen erſah, wenn auch nicht ohne vorhergegangenes Uebereinkommen mit ihrem Herrn.[1] Sie gingen dann in die Städte, wo ſie als kleine Handwerker, Gewerbtreibende und Händler lebten und dadurch jene unglückliche Miſchung freier Perſonen und garantieloſer Exiſtenzen auch in die erſten Elemente des ſtädtiſchen Lebens einpflanzten. Auch Sklaven, welche von ihren Herren die Erlaubniß dazu empfingen, ließen ſich als Handwerker, Kaufleute, nach ihrer Geſchicklichkeit auch als Künſtler, in den Städten nieder, wahrſcheinlich gegen Entrichtung einer laufenden Abgabe, die ſie dafür an ihren Herrn und Beſitzer zahlen mußten.

Ein Verhältniß dieſer Art, welches noch bis in die neueſte Zeit in der ruſſiſchen Leibeigenſchaft ſich fortgeſetzt zeigt, trug nicht wenig zu jener Miſchung freier und unfreier Elemente bei, in der ſich die unteren Schichten der Städte auf einer von vornherein gefährlichen und ſchwan-

---

[1] Die Entlaſſung aus der Hörigkeit (emancipatio) geſchah wohl faſt immer nur gegen Entrichtung einer gewiſſen Geldſumme und in der Regel auch gegen Ausſtellung eines Freibriefs. Vergl. Kindlinger Geſchichte der deutſchen Hörigkeit S. 108 und die Urkunden Nr. 38, 78, 101.

Digitized by Google

kenden Grundlage aufbauten. Die germanischen Lebensverhältnisse nahmen hierbei einen festen eigenthümlichen Entwickelungsgang aus sich selbst, obwohl sie den römischen Rechts- und Lebensformen, mit denen sie sich auf dem Wege der Eroberung und in den ersten Organisationen des Frankenreichs so genau berührten, schon in diesen ursprünglichen Bildungen manchen nachweisbaren Einfluß auf sich gestatteten. Das römische Colonat,[1] in dem ebenfalls freie Personen in der Abhängigkeit fremden Bodens wohnten und arbeiteten, begegnete sich mit den Verhältnissen der deutschen Liten auf eine sehr übereinstimmende Weise, und wurde von den Deutschen überall, wo sie es vorfanden, aufgenommen und in ihre eigenen Zustände übertragen. Der Stand der deutschen Liten mischte sich in den eroberten Ländern gewiß auch mannigfach mit den römischen Colonen oder Tributariern, und es fand darin auch hier eine Durchknetung der verschiedenartigsten Elemente auf diesem Bodensatz der sich begegnenden und überwindenden Völkernaturen statt.

Die verworfenen Stoffe der Gesellschaft drängen sich dann am begierigsten hervor, um den einzig fruchtbaren Dünger der Geschichte bereiten zu helfen. Der Geschlechtstrieb, in dem die Menschheit ihrer physischen Regel gehorcht, macht merkwürdiger Weise auch die Vermittelung zwischen

---

[1] Savigny giebt in seiner Abhandlung „über den römischen Colonat" (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft VI. 273 flgd., zuerst in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1822—1823, Berlin 1825) eine sehr lehrreiche Darstellung dieser neurömischen Bauernverhältnisse, die er jedoch in keiner historischen Verbindung mit der deutschen Hörigkeit (vergl. S. 319) erblicken will.

Digitized by Google

den geiſtigen und prinzipiellen Gegenſätzen der neueren Welt. Knechte und Freie, durch die ſtrengſten geſetzlichen Beſtimmungen von einander geſchieden, ſo daß bei einigen Stämmen ſogar Todesſtrafe auf ihre geſchlechtliche Vermiſchung geſetzt war,[1] können doch bald dem Drang nicht mehr widerſtehen, ſich zu heirathen. Es iſt bemerkenswerth, wie die alten Volksgeſetze, die überhaupt gegen jede Blutsvermiſchung der verſchiedenen Stände unter einander ſind, allmählig den milderen Fügungen des Lebens weichen. Dieſe Sonderungen treten zurück, je mehr der geſchichtliche Prozeß erwacht, mit dem ſich auf der Naturſeite der freie geſchlechtliche Prozeß verbindet, in welchem Freie und Knechte in liebevoller Ehe ihr Blut vermiſchen und alle ihre menſchlichen Intereſſen einigen, um ein neues, vielleicht glücklicheres Geſchlecht zu erzeugen.

---

[1] Adamus Bremensis Histor. ecclesiast. I. 5. Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet, et liberorum, libertorumque atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus conjungatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat. Gleichlautend mit der Translatio S. Alexandri auctoribus Ruodolfo et Meginharto (bei Pertz Monumenta II. 675.), aus der Adam von Bremen ohne Zweifel die Stelle entnommen haben muß. Vgl. über dieſe Stellen H. v. Sybel Entſtehung des deutſchen Königthums S. 95. und Savigny zur Rechtsgeſchichte des Adels a. a. O. S. 16. — Lex Visigoth. lib. III. t. 2. § 2—4, wonach Todesſtrafe darauf geſetzt iſt, wenn ſich eine Frau ihres Sklaven zum Gemahl bedient, wogegen bei einer Vereinigung mit einem fremden Sklaven die Frau nebſt den daraus entſproſſenen Kindern ſelbſt in die Sklaverei verſtoßen werden ſollen.

Digitized by Google

Der Gegensatz von Freiheit und Knechtschaft bleibt überhaupt im Leben selbst nicht in dieser schroffen Wirkung stehen, in der Recht und Princip ihn von vornherein aufgerichtet haben. Mit dem Begriff der Knechtschaft auf der einen Seite fließt zugleich der ächt germanische Begriff der Schutzhörigkeit und der Familiengewalt auf der andern Seite in mildernden Umrissen zusammen. Der Schutz (mundium, mundeburdis, althochdeutsch die munt[1]) ist ein patriarchalischer Rechtsbegriff, der alle Personen, die nicht auf eigener Selbständigkeit ruhen, in einer fürsorglichen und gewissermaßen ihr Recht ergänzenden Vertretung umfaßt. Innerhalb der Familie ist es die Frau, die nach germanischen Rechtsbegriffen nie eine Selbständigkeit erlangt, sondern unter dem Schutz des Vaters, der in den des Mannes übergeht, einzig und allein die Rechtsseite ihres Lebens feststellt.

In dieser weiblichen Schutzbedürftigkeit erscheinen alle Diejenigen, die nicht vollberechtigt durch freies Eigenthum und darauf begründeten Wohnsitz leben, sondern eine Ergänzung ihrer Persönlichkeit durch die bevorzugten Inhaber von Freiheit und Eigenthum nöthig haben. Vater, Mann, Herr, König, sind die Stufenleiter dieses ganz organisch ausgebildeten Schutzverhältnisses, der auf der andern Seite das Weib, das Kind, der Freigelassene, der Heimathlose, der rechtlos Versprengte, gegenüberstehen. Der König übt diesen Schutz im weitesten und allgemeinsten Umfange über alle halben und schwankenden Existenzen, die sich ihm als

---

[1] Grimm Rechtsalterthümer S. 447.

Digitized by Google

der obersten Spitze aller Verhältnisse zuneigen. Der Herr schützt seinen Hörigen, der einen Theil seines Hofes oder Hauses bildet, zugleich als sein Rechtsvormund, als sein Vertreter und Beistand in allen Gemeindeangelegenheiten.

Es gab aber auch eine vorzugsweise so genannte Klasse der Schutzhörigen, die wohl noch als eine besondere Spielart der Hörigkeit anzusehen sind. Sie standen im Allgemeinen wohl auf derselben Lebens- und Rechtsstufe wie die Liten, waren aber nicht zu so regelmäßigen Diensten verpflichtet, sondern bezahlten den genossenen Schutz entweder nur mit kleinen Abgaben oder mit außerordentlichen Hülfsleistungen zur Erntezeit und beim Heumachen.[1]

Auch die christliche Kirche begann schon in ihren ersten Organisationen unter den fränkischen Königen ein Verhältniß der Schutzhörigkeit auszubilden, das in den sogenannten Wachszinsigen (Cerocensuales), das heißt: in solchen Personen sich darstellte, die auf Kirchengründen sich niedergelassen hatten und für den dadurch erlangten Schutz des Patrons der Kirche am jährlichen Festtag des Heiligen eine Spende entweder in wirklichen Wachskerzen oder in einigen Pfennigen niederlegten. Diese Wachszinsigen schienen sich auf den Klostergütern bald mit eigenthümlichen Rechten, fast in Weise einer besonderen Innung, ausgebildet und ihre Stellung weit über die der Liten hinaus gesteigert zu haben.[2]

Den Vollbegriff der Freiheit sahen die germanischen

---

[1] Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit S. 25.

[2] Kindlinger Münsterische Beiträge II. S. 119. Jus Cerocensualium § 31.

Digitized by Google

Völker erſt im Beſitz des Grundeigenthums aufgehn. Der Menſch der Hufe (hubarius) klebte mit dieſer zu einer Gemeinſchaft zuſammen, die doch am Ende das ſtärkſte und bedingendſte Element in dieſem Verhältniß blieb, und wogegen der Halbſchimmer perſönlicher Freiheit kaum aufkommen konnte. Wie das Eigenthum die Freien, die Halbfreien und die Unfreien beſtimmte, ſo gab es durch ſeinen Beſitz zuerſt die vollberechtigte, zu allen Rechtshandlungen ermächtigende Mitgliedſchaft in der Volksgemeinde.

Es waren dies die beſitzenden, geſeſſenen Freien (liberi homines, auch boni homines), welche die eigentliche Mitte der ganzen Staats- und Volksgenoſſenſchaft bildeten und daher auch Mittelfreie (medius, medianus) genannt wurden, wie ſie auch vorzugsweiſe mit dem Volksnamen (Francus) den Stand der freien Volksgenoſſen bezeichneten. Denn die germaniſche Freiheit, ſobald alle Erforderniſſe des Beſitzes und der Perſönlichkeit ſich zu ihr vereinigt haben, wird zugleich ein Standeselement, in dem das Nationalleben ſeine erſte rechtliche Gliederung beginnt. Das Gut begründet die Freiheit, die Freiheit den Stand, der Stand die vollkräftige Mitwirkung im Staat, im Kriegsheer, die Rechtsgewalt in der Familie, über die Dienſtleute und Knechte. Die Freien waren vorzugsweiſe die guten und ehrenwerthen Männer (boni homines), die vollkräftigen Zeugen vor Gericht (rachineburgii),[1] die eigentlichen Gaubewohner (pagenses), die Schutzgewährenden, Die, von denen allein Stiftungen für Kirchen und Klöſter und vollgültige Güterſchenkungen ausgehen konnten.

[1] Grimm, Deutſche Rechtsalterthümer S. 293 erörtert die Etymologie dieſes nur im ſaliſchen und ribuariſchen Geſetz oder in

Die Würde und Kraft des freien Mannes drückte sich besonders in seiner Heerbannpflichtigkeit aus. Der Heerbann (haribannum, aribannum) war das durch Glockengeläute, Heerhorn und andere Symbole ergehende Aufgebot an alle Freien, sich zum Kriegszug oder auch zur Volksversammlung und zum Gerichtstag einzustellen. Die Verpflichtung dieser Nachfolge war im Kriege zugleich mit der eigenen Ausrüstung verbunden, die in Waffen, Streitrossen und im Harnisch, je nachdem Einer ein größeres oder geringeres Gut hatte, von dem kriegsfähigen Mann selbst bestritten werden mußte. Die Abschätzung richtete sich dabei nach der Zahl der mit Hörigen versehenen Hofgüter oder Grundstücke (mansi), die ein Jeder besaß, und wonach er mehr oder weniger zu seiner Kriegsrüstung beizutragen hatte.[1] Wer dem Heerbann nicht Folge leistete, über den wurde eine nicht unbeträchtliche Geldbuße verhängt.

Als ein specifischer Maaßstab für die persönliche Würdigung des Standesfreien erscheint aber auch das Wehrgeld,

---

fränkischen Urkunden vorkommenden Wortes. Vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II. 285.

[1] In dem Capitulare von 812 (bei Baluzius I. 489): Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo, sive de alicujus beneficio habet, ipse se praeparet et ipse in hostem pergat, sive cum seniore suo. Mansus vestitus hieß das bebaute Gut, dem das brach und unbebaut liegende als absus gegenüber stand. Du Cange Glossarium I. 66, vineas cultas et incultas seu absas. Der Ausdruck ist ein ursprünglich fränkischer, erscheint jedoch eigentlich erst in den Capitularien und unter den Carolingern. Vergl. Grimm Rechtsalterthümer S. 536. Eugen Montag (der letzte Abt zu Ebrach) Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit I. 1. S. 18.

Digitized by Google

worin ſich überhaupt die Abſtufungen der deutſchen Stände ſchon nach geſetzlich beſtimmten Unterſchieden und einer freilich ſehr quantitativen Rechtsauffaſſung anzudeuten ſuchen. Es lag in der übereinſtimmenden Rechtsvorſtellung aller germaniſchen Völker, daß ein Todtſchlag in der Regel nicht für ein ſolches Hauptverbrechen galt, das am Leben ſelbſt gebüßt werden mußte. Das Geſetz der Frieſen[1] ſtellt die Preisſteigerungen, in denen ein Todtſchlag nach dem Stande des Erſchlagenen mit einer Geldſtrafe geſühnt werden mußte, am künſtlichſten in einer arithmetiſchen Proportion dar, in der die prinzipielle Grundanſchauung ſich Ausdruck und Kraft zu geben ſtrebt. Danach wurde der Adelige mit 80 Solidi (der Solidus zu drei Denarien), der Freie mit 53⅓, der Freigelaſſene oder Hörige mit 35⅝ (wovon ſein Herr 26⅔, ſeine Verwandten 8⅝ empfingen) in dem für ihre Erſchlagung zu zahlenden Wehrgelde angeſetzt. Dieſe Strafe mußte an die Hinterbliebenen bezahlt werden, welchem Stande auch immer der Thäter angehören mochte.

Dieſe Genauigkeit, mit welcher der Werth einer Perſönlichkeit und das Maaß der in ihr verkörperten Freiheit in Zahlen bis zum kleinſten Bruchtheil ausgedrückt werden konnte, iſt nicht willkürlich gegriffen, ſondern entſpricht dem angenommenen Grundverhältniß von 9, 6, 4, nach welchem,

---

[1] Lex Frisionum (ed Gaupp, Vratisl. 1832) Tit. I. § 1—10. Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte I. § 144, ſetzt die erſte Abfaſſung des Frieſengeſetzes zugleich mit der Lex Saxonum und der Lex Angliorum et Werinorum in die Zeit der Unterwerfung der deutſchen Völker unter die fränkiſche Hoheit, und möchte ihre eigentliche Redaktion Karl dem Großen ſelbſt zuſchreiben.

Digitized by Google

wenn das höchste Wehrgeld für den Adel auf 80 Solidi bestimmt war, die ihm folgenden Stände dann leicht und ganz bestimmt zu dem verhältnißmäßigen Ansatz gebracht werden konnten.[1]

Diese Anschauung trägt schon eine ungemein künstliche Gliederung in sich, in der die Spaltung der deutschen Volksfreiheit zugleich den Menschenwerth bedingt. In den übrigen Volksgesetzen suchen die Abstufungen des Wehrgeldes in verschiedenen Zahlen doch mehr oder weniger dieselbe Verhältnißmäßigkeit dieser Standes- und Lebensanschauung einzuhalten. Diese Zahlen können zum Theil wohl als charakteristische Zeichen für die Grade gelten, in denen sich die Standesunterschiede bei den einzelnen Stämmen von vorn herein auszubilden und mehr oder weniger schroff zu fassen beginnen. So hat die Lex Saxonum[2] den bedeutend überragenden Posten von 1440 Solidi für den erschlagenen Nobilis, dagegen nur 240 für den Freien, 120 für den Liten, also ein Verhältniß von 12, 2, 1. In den Fränkischen Gesetzen, sowohl dem Ribuarischen als dem Salischen, erscheint an der Stelle des Adels der Antrustio, der im unmittelbaren Hofdienst stehende Gefolgsmann des Königs (in truste dominica), in welchem der alte Geschlechtsadel bei den Franken wesentlich aufgegangen ist. Für diesen An-

---

[1] Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa (Vermischte Schriften IV. S. 19) bemerkt, man könne sich die Sache auch so vorstellen: das Grundverhältniß war 3, 2, 1 oder 80, 53⅓, 26⅔ und die Zahlung von 8⅓ an die Verwandten kam nur noch nebenher als Zusatz hinzu. Dafür spricht, daß das Wehrgeld für den Liten allerdings gesetzlich seinem Herrn zukam.

[2] T. 2 § 1. 3. Zur Erklärung dieser Stelle vergl. Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 273.

Digitized by Google

truſtio findet ein Wehrgeld von 600 Solidi ſtatt, für den freigeborenen Franken 200, für den Litus 100,[1] wobei die fränkiſche Nationalität gerade in dem doppelten Werth gegen jede andere, beſonders die römiſche berechnet ſteht, indem der römiſch geborene Gefolgsgenoſſe des Königs mit 300 Solidi, der römiſche Landbeſitzer mit 100, der römiſche Lite (Romanus tributarius), in freilich nicht ganz entſprechender Scala, mit 75 abgeſchätzt und gefühnt wird.

Man wird dieſe Wehrgeldbeſtimmungen nicht leicht als eigentliche ſpecifiſche Ständebezeichnungen auffaſſen können, da die hörigen Liten keinen Stand bei den deutſchen Völkern bildeten, und in einigen Geſetzen auch die Sklaven aufgeführt ſtehen, die überhaupt nicht als ein mitlebender Beſtandtheil der Nation angeſehen wurden. Die Tödtung eines Sklaven, wobei lediglich die Eigenthumsfrage als ſolche in Betracht kam, wurde ſeinem Herrn nur gerade nach ſeinem ſachlichen Werth bezahlt, für den bei einigen Stämmen

---

[1] Lex Salica ed. Merkel XLI. Karl der Große änderte dieſe Beſtimmungen ſpäter in einer allgemeinen Reichsſatzung dahin ab, daß der Franke, als die ſiegreiche Nationalität, überhaupt die höchſte Stufe der Abſchätzung repräſentirte, und dann Freie, Freigelaſſene und Sklaven ohne Unterſcheidung ihrer Nationalität in einer verhältnißmäßigen Scala folgten: „Qui hominem Francum (natione) occiderit, solidos 600, qui ingenuum occiderit, solidos 200, qui Litum, solidos 100, qui servum, Solidos 50 componat.“ Bei dem Erſchlagen einer höheren Standesperſon z. B. eines Grafen oder eines Königlichen Geſandten wird dann aber auch wieder Rückſicht auf die nationale Geburt („sicut sua nativitas est“) genommen. Capitulare Aquisgranense vom Jahre 813, bei Baluzius Capitul. I. 511. Vergl. Pertz über das Xantener Recht S. 7.

Digitized by Google

eine besondere Taxe bestand, während sonst gewöhnlich die Hälfte des gesetzlichen Wehrgeldes, das ein Lite kostete, für ihn angesetzt war. Der Herr konnte auch selbst seinen Sklaven tödten, wie man sich eines Gegenstandes entledigt, den man nicht mehr gebrauchen will. Wenigstens traf ihn keine gesetzliche Strafe dafür, wovon sich nirgends eine Spur in den alten Criminalverordnungen erweist, die freilich die allgemeine Festsetzung enthalten, daß ein Mensch nicht anders als auf Geheiß des Gesetzes getödtet werden dürfe.[1] Doch liefern jene progressiven Veranschlagungen des Menschenwerthes nach Zahlen und Geld immerhin schon ein charakteristisches und schneidendes Bild von dem Bestreben, die künstlichen Spaltungen und Gliederungen der Volksfreiheit zugleich in einen nach unten wie nach oben weit ausgreifenden ständischen Prozeß zu bringen.

In den Zeiten der fränkischen Herrschaft sind alle specifischen Standesunterschiede einen Augenblick lang in dem allgemeinen Stand der Freien wie zusammengeflossen. Der Stand der Freiheit erscheint darin zugleich als der eigentliche Nationalstand, aus dem Alles kommt und in den Alles hineingeht. Es ist dies die breite historische Basis, auf der politische und nationale Bildungen sich am sichersten ausführen und am tiefsten festsetzen können. Dieser vollberechtigte Nationalstand der Freien ist in den fränkischen Zeiten weder Adel noch Bürgerthum, sondern wesentlich ein ideeller Stand, der auf den noch nicht von einander geschiedenen Ideen der Freiheit und des Besitzes ruht, und darin die eigentliche

---

[1] Montag Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit I. 16.

Digitized by Google

naturwüchsige Volkskraft zugleich in ihrem Feststehen auf dem heimathlichen und eingesessenen Boden repräsentirt.

Dagegen zeigt sich der Lite auf der trübe schillernden Stelle, welche später der dritte Stand mit weltgeschichtlichem Glanz erfüllt. Der Lite deutet aber in der zweifelhaften Existenz, die ihm zukommt, das historische Erscheinen des dritten Standes nur noch in einer schüchternen, aber alle Kämpfe der Zukunft in sich schließenden Fragstellung an. Der dritte Stand als solcher tritt erst in den ausgebildeteren Gegensätzen der Gesellschaft als derjenige Stand hervor, der unter den Umwälzungen der Geschichte seine Berechtigungen erobert und diese unabhängig vom Besitz eines Eigenthums zu begründen strebt. Dieser dritte Stand trägt in seinem ganzen Ursprung ein socialistisches Element in sich, in dem er aus der gährenden Mischung von Freiheit und Hörigkeit sich erhebt, die in den ursprünglichen germanischen Zuständen durch die Gestalt des Liten bezeichnet wird. Der dritte Stand wird trotz des Eigenthums frei und bedeutet darum durch sein Erscheinen in der Geschichte das Eintreten des großen Weltkampfes, in dem die Ideen von Freiheit und Eigenthum sich von einander lösen aber auch in einer neuen gesellschaftlichen Ordnung wieder einigen und ausgleichen wollen.

Der fränkische Stand der Nationalfreien dagegen ist nur durch das Eigenthum frei und stellt den Frieden dieser Begriffe von vorn herein in einem durchaus positiven Zustand dar, der alle Ziele der Geschichte schon verwirklicht in sich aufzeigen würde, wenn er nicht zu seiner Basis die unter ihm liegende Sklaverei der Besitzlosigkeit hätte. Der

Digitized by Google

Stand der alten Freien bringt schon die gesellschaftliche Forderung zur Anerkennung, daß der wahrhaft freie Mann auch etwas besitzen müsse, aber sein Vordersatz trägt zugleich die prinzipielle Kehrseite in sich, daß nur der Besitzende ein wahrhaft freier Mann sein könne. Diese landeigene Freiheit bedingt dadurch zugleich die Knechtschaft als ihren nothwendigen Gegensatz, durch den erst der Organismus dieser ganzen Volksgenossenschaft vollständig ausgerundet wird.

Der Stand der Freien war der Nationalkern, der die schöpferische Mitte aller andern Lebensgestaltungen bildete und in dem ursprünglich wenigstens keine weiteren Scheidungen vor sich gegangen waren. Die Ausbildung eines besonderen Standes der Mittelfreien gehört der späteren Entwickelung des Mittelalters an, obwohl die Verschiedenheit des größeren oder geringeren Besitzes, wie der eintretenden Güterlosigkeit selbst, auch die Sphäre der Freiheit schon früh schwankenden Verhältnissen preisgegeben haben mag. Es konnte dadurch leicht eine Oeffnung der Standesgränzen nach Oben wie nach Unten bewirkt werden, indem die im Eigenthum liegende Macht auch innerhalb derselben Klasse eine höhere Stellung anbahnte, Verfall des Besitzes und Dürftigkeit aber in die unteren chaotischen Regionen der Gesellschaft wieder hinabstürzen ließ. In dem Verhältniß des Freien zum Liten hatten sich diese Begriffe ursprünglich ganz fest und organisch geordnet.

In den späteren immer künstlicher werdenden Lebensentwickelungen findet sich dann bald Raum für Mischformen, die nach Oben wie nach Unten hin schillern. Zuerst fällt der Begriff des Eigenthums mit dem Begriff der Freiheit

vollſtändig zuſammen, und die alte Demokratie baut mit ſtolzem Bewußtſein auf dieſen Grundſäulen die Harmonie der Geſellſchaft auf. Dann wird der Eigenthumsbegriff ſelbſt von dem monarchiſchen Element durchzogen, das eine neue Organiſation in alle Lebensverhältniſſe bringt und durch ſeine unabweisliche Uebermacht auch die Beſitzverhältniſſe verſchiebt, um das Gut mit dem Herrendienſt als Zeichen und Lohn deſſelben zu verknüpfen.

Digitized by Google

7. Verderbniß des Freiheitsbegriffs durch die Eigenthumsverhältniſſe.

Das den freien Mann ausmachende Eigenthum, das freieigene Gut (altfränkiſch alodis[1]), ſtellte zugleich die menſchlichen und politiſchen Rechte des Freien feſt. Er wurde dadurch unmittelbarer Staatsbürger, keiner fremden Dienſt- und Gerichtsbarkeit unterworfen, und nur unter der Herrſchaft des Königs ſtehend, dem er zu nichts Anderem als zur Leiſtung der Heerfolge und zur Erfüllung einiger Verbindlichkeiten verpflichtet wurde.[2] Denn Steuern und Abgaben im eigentlichen Sinne des Worts hatte der Freie nicht zu zahlen. Sein Gut war zugleich Wehrgut, inſofern der Theil der Kriegsausrüſtung, den der Beſitzer zu beſtreiten hatte, darauf gelegt war. Das Wehrgut war aber zugleich ſteuer- und abgabenfrei,[3] und nur in den eroberten Ländern wurden neben den Wehrgütern

---

[1] Grimm Rechtsalterthümer S. 492 mißt das Neutrum und die Schreibung mit doppeltem l (allodium) ſpäterer Verderbniß bei. Bignonius ad Marculf. (Baluzius Capitular. II. 875) bezeichnet ein Allodialgut als nullius juri obnoxium, nec fidem nec censum aut pensitationem debens, sed jure proprietatis optimo maximo possessum.

[2] Vgl. Montag Geſchichte der ſtaatsbürgerlichen Freiheit. I. 28.

[3] Wie auf dem Allodialgut keine weitere Verpflichtung als der

noch beſondere Tributgüter dazu beſtimmt, einen Steuerbedarf aufzubringen.

Der Name des Heerfähigen (Exercitalis) war darum auch mit dem Namen des freien Volksgenoſſen gleichbedeutend, worin zugleich das Weſen des Militairſtaats, das dieſen erſten ſtaatlichen Organiſationen vorherrſchend aufgedrückt lag, ſich bezeichnete.

Eine eigenthümliche Wendung trat in dieſes Verhältniß von Freiheit und Eigenthum durch die Benefizien oder durch den Beſitz eines übertragenen Gutes (beneficium), wodurch der Empfänger gegen den, der es an ihn verlieh, in ein gewiſſes Verhältniß der Verpflichtung und Gegenſeitigkeit gerieth. Nach urſprünglich germaniſchen Begriffen konnte eine ſolche Verleihung von Land zu einem bloß den Nutzen ziehenden Beſitz nicht wohl ohne eine Verringerung der perſönlichen Freiheit geſchehn, und es war damit im Grunde kein anderes Verhältniß gegeben, als das des Liten zu ſeinem Herrn.

Die fortſchreitenden Machtbedürfniſſe der fränkiſchen Könige erfanden ſich aber in dieſem Benefizialverhältniß einen beſonderen Kunſtgriff, um ſich auch freie Männer

---

Kriegsdienſt haftete, geht ganz unzweifelhaft aus einer Verordnung Karl's des Kahlen (bei Baluzius Capitularia II. 264) hervor: Si quis ex fidelibus nostris post obitum nostrum in suo allode quiete vivere voluerit, nullus ei impedimentum aliquod facere praesumat, neque ut aliquid ab eo requiratur, nisi solummodo, ut ad Patriae defensionem pergat. Der Beſitzer eines Tributguts wird in dem Capitulare Ludwig's des Frommen (Baluzius I. 611.) angewieſen: Quicunque terram tributariam, unde tributum ad partem nostram exire solebat . . . tributum persolvat.

Digitized by Google

gewissermaßen gegen Sold dienstbar zu machen und in eine persönliche Abhängigkeit zu sich zu stellen, ohne ihnen den Stand der Freiheit zu schmälern. Denn Verpflichtungen zum Kriegsdienst, gerade in bestimmter Beziehung auf die Person des Königs und Herrn, also nicht mehr vorzugsweise im Interesse und der Idee des Vaterlandes, lagen wohl stets in einem solchen, per beneficium erlangten, Eigenthum eingeschlossen.

Es war dies schon eine entscheidende Corruption des Freiheitsbegriffs, die auf dem Gebiet der Eigenthumsverhältnisse vordrang und auf diesem äußerst wirksamen und alle Menschen fesselnden Punkt eine ganz neue Befestigung der absoluten Herrschaft erzielte. Eine gründlichere Reaction gegen die Nationalidee, welche freien Besitz und freie Person zu einemunddemselben Begriff verbunden hatte, konnte nicht gemacht werden als durch diese Eigenthumsllebertragungen, in denen Scheinbesitz und Scheinfreiheit sofort der Persönlichkeit des freien wehrhaften Mannes eine ganz andere Richtung geben mußten. Es entstand dadurch diese sich immer weiter ausdehnende Schaar der Dienstmannen, die ihrem Kriegsherrn für alle seine Zwecke um so mehr ergeben waren, je mehr es sich dabei um ihr weiteres Fortkommen und um ihre ferneren Belohnungen mit Gütern und öffentlichen Aemtern handeln konnte.

Diese das Benefizeigenthum genießenden Freien hatten dadurch einen mächtigen Sporn, sich in die Mitte aller Verhältnisse vorzudrängen und mit Diensteifer und Thatenlust den Schauplatz zu erfüllen. Die auf ihrem selbständigen ererbten Eigenthum sitzenden Freien, die ihren nationalen

Digitized by Google

Stand höher schätzten, als den Glanz des Dienstes, wurden dadurch entweder in bitterer Verstimmung auf sich selbst zurückgedrängt, oder sahen sich in dem Freiheitsprincip beirrt, dem sie bis dahin hingegeben waren.

Es war dies die erste Umbiegung der nationalen Freiheitsidee, die sich unter den fränkischen Königen zutrug, und die bald in der Umbildung des ganzen Staatswesens ihre Früchte zeigte. Denn es gestalteten sich hier schon ganz unmittelbar die Keime des späteren lehnsherrlichen Vasallenverhältnisses, das durch den auf systematischen Grundlagen organisirenden Geist Karls des Großen seine eigentliche Begründung erhielt. Auch der Name des vassus, vasallus scheint dem Benefiziaten schon im ersten Ursprung dieses Verhältnisses zugekommen zu sein.[1] Man mußte sich schon zum Vasall des Königs bestimmen und ein darauf bezügliches Eidgelöbniß ablegen, wenn man eine öffentliche Ehrenstelle erhalten wollte. Als sich die Grafen- und Herzogswürden bestimmter auszubilden begannen, standen sie wesentlich auf diesem Vasalleneid, der das übertragene Amt und Eigenthum auf seinen ersten und letzten Grund, die Person des Königs, zurückführte.

Es war vornehmlich die Kirche gewesen, welche den herrschenden Geschlechtern diese Kunst gelehrt hatte, die Begriffe von Eigenthum und Freiheit, die in den nationalen Vorstellungen sehr fest geordnet lagen, sophistisch durcheinanderzuwirren. Die christliche Kirche hatte zuerst diese

[1] Vgl. die angeführten Urkundenstellen bei Waitz deutsche Verfassungsgeschichte II. 204. Montag Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit I. 22.

Digitized by Google

Erfindung gemacht, um sich auf diesem Wege Eigenthum zu erwerben und Schenkungen zu erhalten.[1] Die frommen Leute, die sich in einem Drang religiöser Hingebung und Weltüberwindung im Sinne des christlichen Evangeliums ihrer Ländereien entäußerten, um sich damit im Schooß der Kirche zu betten, wurden gern im Besitz und Nießbrauch gelassen, so lange sie lebten und hinundwieder wohl noch für ihre nächsten Nachkommen. Sie wohnten dann auf diesem ihrem früheren Eigenthum wie auf einem übertragenen Grund und Boden, und hatten die innerliche fast mystische Genugthuung, mit Allem, was sie waren und besaßen, der Kirche anzugehören, obwohl diese schon weltklug genug war, ihnen dabei weder Lasten noch Dienste aufzuerlegen.

Es erleichterte dies den Trieb solcher Schenkungen an ihre Stifter und später trat dann doch der richtige Moment ein, wo die Kirche das volle Eigenthum des Guts an sich nahm. Ihr vollständig eigen gewordenes oder ursprünglich zugehöriges Land übertrug auch die Kirche niemals ohne Zinsen und Abgaben oder ein entsprechendes Abhängigkeitsverhältniß durch Dienste und Leistungen. Das praktische Geschick, solche Dinge vortheilhaft zu ordnen und

---

[1] Vgl. die Stelle bei Mlle. de Lezardière Théorie des lois politiques (nouv. édit. Par. 1844) II. 320. Aus den Decretalien des Papstes Symmachus und aus den Acten der alten gallischen Concilien geht vornehmlich hervor, daß die Kirchengesetze schon in den frühesten Zeiten der Monarchie Bestimmungen über die Verleihung von Kirchengütern zum Benefiz oder auch auf Lebenszeit, jedoch mit aller Sicherung der grundthümlichen Eigenthumsrechte der Kirche, enthielten. Vgl. Sirmond Concilia Galliae antiquae (Paris 1629) I. 185.

Digitized by Google

zu regeln, war gewissermaßen mit den übrigen Institutionen der Kirche geboren.

Das Eigenthum, welches die Könige unmittelbar an ihre Getreuen und Verdienten übertrugen, erscheint zugleich in den meisten Fällen als eine Zersplitterung des Nationaleigenthums zu rein persönlichen Herrschaftszwecken. Denn die Anschauung muß immer festgehalten werden, daß bei den germanischen Völkern ursprünglich die Gesammtmasse des Grund und Bodens der ganzen Volksgenossenschaft gehörte, die darauf angesiedelt war und in individuell gewordenen Rechten und Stücken des Besitzes sich darauf gruppirt hatte.

Der Aufrichtung der königlichen Gewalt gegenüber veränderte sich zwar ohne Zweifel diese Anschauung bald dahin, daß der König, wenn auch nicht als der Herr alles Volkseigenthums, doch als derjenige erscheint, dem die höchste Verfügung über den Gesammtbesitz der Nation zustand. Durch die kriegerischen Landeroberungen aber, welche die Könige dem Nationalbesitz als Frucht ihrer eigenen Waffen hinzufügten, begründete sich mehr und mehr die willkommene Fiction, daß die Könige die eigentlichen Besitzer des gesammten Grund und Bodens, die Staatseigenthümer im höchsten und vollsten Sinne des Wortes sind.

Wie die innerste Hingebung an Religion und Kirche dahin ausschlagen konnte, von allem Selbstbesitz seines Eigenthums zu lassen, so konnte auch bald die Ersättigung im Herrendienst so weit gehen, daß man eine Schwärmerei darin fand, die allgebietende Person, der man sich beugte, auch als die Quelle alles Besitzes und Eigenthums im Lande anzusehen.

Mit dieſem königlichen Allbeſitz vermengt ſich dann ſchon frühe die nicht minder geheimnißvolle Idee des Fiscus, welcher der officielle Springborn iſt, aus dem Güter und Ländereien hervorſprudeln, wie ſie auch ſpäter wieder in denſelben hinabfließen.[1] Dieſer Stempel des Fiscus bleibt aber den königlichen Gutsverleihungen aufgedrückt, wie dieſelben auch immer in den Händen ihrer Empfänger eine gewiſſe Verfeſtigung und Conſolidirung erhalten haben mögen. Das Gut floß ſofort in die Hände des Königs wieder zurück, wenn der damit Beſchenkte geſtorben war, und es blieb der königlichen Munificenz, die überhaupt der gebräuchlichſte Kunſtausdruck in dieſem Verhältniß wurde,[2] vorbehalten, das Gut etwa auch auf den Nachkommen zu übertragen. Ebenſo wenn der König ſelbſt ſtarb, wo erſt durch ſeinen Nachfolger die Verleihung des Guts beſtätigt werden mußte.

Dies Verhältniß zeigt am deutlichſten die Natur der ganzen Verleihung, in der die Perſon des Königs als die Spitze aller dabei obwaltenden Beziehungen erſcheint. Die Beſitzer ſolcher Güter, deren perſönliche Verhältniſſe ſich mannigfach abgeſtuft haben mögen, ſind aber doch immer vorzugsweiſe die Männer des Königs, ſeine Leute (leudes),

---

[1] Gregor. Turon. VIII. 21. Ablataeque sunt ei deinceps omnes res, quas in Arverno de fisci munere promeruerat. VIII. 22. Quaecumque de fisco meruit, fisci juribus sunt relata.

[2] Die Lex Burgundionum I. 3. bezeichnet mit den Worten des Königs das principielle Verhältniß ganz klar folgendermaßen: ut si quis de populo nostro a parentibus nostris munificentiae causa aliquid percepisse dignoscitur, id quod ei conlatum est etiam ex nostra largitate ut filiis suis relinquat, praesenti constitutione praestamus.

Digitized by Google

die in Krieg und Frieden ihn nahe umgeben, einen großen Einfluß auf seine Thaten und Entschlüsse üben und dadurch die Anwartschaft auf die bedeutendsten Staats- und Ehrenstellen haben.

Diese Königsangesessenen,[1] wie wir die Stellung der leudes zusammenfassen möchten, wurzeln in der Volksgemeinschaft und im Herrschaftsdienst zugleich, und ziehen aus beiden Verhältnissen die bewegliche Stärke, mit der sie sich zu den höchsten Staats- und Hofstellen emporzuarbeiten wissen. Die leudes werden der Kern des Heeres, die Seele der Staatsgeschäfte, die wichtigste Gewaltstütze der Könige. Je mehr leudes, desto mehr Macht, sowohl im Volke wie auch fremden Herrschern gegenüber. Auch die Staats- und Macht-Intriguen von Herrscher zu Herrscher konnten sich erfolgreich auf diese Königsangesessenen stützen, die man sich gegenseitig abspenstig zu machen suchte. Die Nationalfreiheit zerborst von innen her.

---

[1] Leudus, leudis, dient auch an einigen Stellen der Volksgesetze zur Bezeichnung des Wehrgeldes selbst und erschöpft somit den Vollbegriff des freien Mannes. Vgl. Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 652. Die leudes, welche einen besonderen Theil der ganzen Volksgenossenschaft bezeichnen, drücken aber damit immer zugleich ein bestimmtes persönliches Verhältniß zum König aus. Pertz Legg. I. p. 17.

8. Untergang des demokratiſchen Geſchlechtsadels im monarchiſchen Dienſtadel.

Wir haben, auf die beſtimmten Angaben des Tacitus geſtützt, welche durch die ſpäteren Wendepunkte der deutſchen Nationalentwickelung beſtätigt zu werden ſcheinen, uns der Annahme hingeben müſſen, daß die Deutſchen einen alten urſprünglichen Geſchlechtsadel gehabt, deſſen Bedeutung und Geltung aber eine weſentlich nationale war. Dieſer Adel ſtand mit allen ſeinen Elementen und Vorzügen doch immer auf dem Grunde der nationalen Demokratie, und iſt mit derſelben in allen Lebensideen innerlichſt verbunden, indem er einen unabtrennbaren Beſtandtheil der allgemeinen Volksfreiheit bildet.

Dieſer altgermaniſche Volksadel, in ſeiner hiſtoriſchen Entſtehung dunkel, ſteht doch wie eine naturwüchſige Inſtitution in ſich vollendet da, und ſcheint ſich ebenſo ſehr an die Ideen als an die geſchichtlichen Thatſachen, die beim Urſprunge von Volk und Stamm mitgewirkt, zu knüpfen. Die alte germaniſche Demokratie, die das Nationalleben in allen ſeinen Theilen umſpannt hielt, und ſelbſt die Königswürde noch in den von der Freiheit gewobenen Volksorganismus hinabzog, ließ auch dieſe Adelsgeſchlechter in ſich

Digitized

Wurzel schlagen, ohne von ihnen zersetzt und überworfen zu werden. Dieser Adel hatte die nationale Demokratie, in der sich die germanischen Urzustände darstellen, individuell gegliedert aber nicht aufgehoben. Die von ihm eingenommenen Vorzüge standen mehr auf der Berechtigung der Kraft und des Verdienstes, als daß sie die willkürliche Form der Ausschließung gegen ihre übrigen Nationalgenossen an sich gehabt hätten.

In den ursprünglichsten Ideen seines Volksthums wurzelnd, wurde der deutsche Nationaladel darum leicht auch an eine mythische Urvergangenheit hinangerückt. Von den alten Geschlechtern der Gothen, unter denen besonders die Amaler und Balther im Lichte mythischer Größe hervorragen, erzählt Jornandes,[1] daß sie durchaus nicht bloße Menschen, sondern Halbgötter (Ansen) gewesen seien. Vorstellungen dieser Art, gegen welche die ersten christlichen Geschichtschreiber der deutschen Nation eifern,[2] bilden sich leicht aus jeder höheren Anschauung des gesellschaftlichen Urprocesses, in dem ein Vermischen menschlicher und göttlicher Kräfte zur Erzeugung neuer Volksindividualitäten, neuer Menschenzustände zusammenzuwirken scheint.

Aus diesen allgemeinen ideellen Anschauungen übertrugen sich dann auch die nicht minder mythischen Annahmen,

---

[1] Jornandes de rebus Geticis c. 13. Magnaque potiti per loca victoria, jam proceres suos, quasi qui fortuna vincebant, non puros homines, sed semideos, id est Anses, vocaverunt. Im folgenden Capitel giebt Jornandes den Stammbaum der Amaler.

[2] Vergl. Gregorius Turon. II. c. X.

Digitized by Google

daß dies Geschlecht durch eine größere Schönheit und edlere Vollendung seiner Körpergestalt ausgezeichnet gewesen sei: eine Annahme, die später mit Haut und Haaren in den Fictionen der specifischen Adelstheorie aufgenommen und verarbeitet wird. Die unmittelbare Abstammung von den Göttern führt sich aber dann nur noch auf die größere Pflege der Race, welche sie sich in ausschließlicher Aufmerksamkeit auf ihre Vorzüge gönnen darf, zurück.

Die Bedeutung ursprünglicher Adelsgeschlechter hatte sich vornehmlich bei den Gothen, Baiern und Langobarden festgestellt und in ihren ersten geschichtlichen Verhältnissen abgezeichnet. Die gothischen Könige nahmen ihre Abstammung aus diesen an der Spitze einer freien Nation stehenden Geschlechtern, die große und kleine Fürsten in verschiedener Abstufung aus sich entlassen zu haben scheinen.[1] Die Baiern zeigen schon in den ersten Anfängen ihrer Geschichte einen Adel auf, dem gewissermaßen eine in sich abgeschlossene Organisation zukommt, indem er auf eine bestimmte Zahl von Geschlechtern, die von dem Volke durchaus gesondert erscheinen, sich beschränkt. Es sind dies vornehmlich die fünf Geschlechter der Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Anniona, über denen aber noch die als herzogliches Geschlecht bezeichneten Agilolfinger stehen, aus welchen der regierende

---

[1] Jornandes de rebus Geticis c. 26 nennt auch einen regulus Gothorum in der Person des Fridigern. Die Herren von Fridigernus, Alatheus und Safrach, welche Jornandes in diesem Capitel nennt, gehörten nicht gerade zum ersten Adel, der ausschließlich den Amalern beigelegt worden zu sein scheint.

Digitized

Herzog selbst, als die höchste Spitze des Staats und damit aller persönlichen Vorzüge, hervorgehen muß.[1]

Diese Vorzüge gliedern sich im bairischen Gesetz auf eine höchst eigenthümliche Weise, indem der Herzog, als der Erste des Staats, doch zugleich so sehr innerhalb der Organisation desselben steht, daß er in der arithmetischen Proportion der Wehrgeldsbestimmungen nur seine ganz verhältnißmäßige Stelle angewiesen erhält. Der bairische Herzog hat das sechsfache Wehrgeld des freien Mannes (960 Solidi), der Agilolfinger das dreifache (640), der jenen fünf Adelsgeschlechtern Angehörige das doppelte (320), wonach für den Freien also ein Ersatz von 160 Solidi geleistet werden mußte.

Nicht minder ragte bei den Langobarden ursprünglicher Geschlechtsadel hervor, und zwar in großer Bedeutung und

---

[1] Andere Texte der lex Bajuvariorum führen diese fünf bairischen Geschlechtsnamen als Huosi, Throzza, Sagana, Hahilingua, Aennion auf. In der Ausgabe von Mederer (Ingolstadt 1793) lautet die Stelle Tit. III. cap. 1. (bei Georgisch Tit. II. c. 20.) folgendermaßen: De genealogia qui vocantur Huosi, Drozza, Fagani, Habiligga, Anniona. Isti sunt quasi primi post Agilolvingas, qui sunt de genere ducali, illis enim duplum honorem concedamus, et sic duplam compositionem accipiant. Agilolvinga vero usque ad ducem in quadruplum componat, quia summi principes sunt inter vos; dux vero, qui praest in populo, semper de genere Agilolvingarum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores concesserunt eis, qui de genere illorum fidelis rei (regi) erat, et prudens, ipsum constituebet ducem ad regendum populum illum, et pro hoc, quod dux est, addatur ei major honor quam ceteris parentibus ejus. Zahlreiche Varianten zu diesen bairischen Geschlechternamen giebt Mederer S. 100—101. Vergl. auch Mederer Beiträge zur Geschichte von Baiern 1. Stück. Die späteren Schicksale dieser Geschlechter beleuchtet v. Pallhausen Garibald oder Urgeschichte der Baiern. Belege S. 77.

Digitized by Google

Verzweigung, mit eigenthümlichen Geſchlechtsnamen, die wir aus dem Königsverzeichniß, welches König Rothar[1] in dem Prolog zu ſeinen Geſetzen aufſtellt, entnehmen können. Unter dieſen werden fünf als ächt langobardiſches Geſchlecht aufgeführt.[2] Der langobardiſche Adel ſcheint aber bald auch ſchon durch den Königsdienſt eigenthümlich gefärbt oder getheilt worden zu ſein.

Es deutete ſich bei den Langobarden durch den Gaſindius, der in den Geſetzen des Liutprand in ganz beſtimmter Schätzung auftritt,[3] ſchon ein enger geſchloſſenes Dienſtverhältniß des Freien zum König an, welches durch den Einfluß, den es in dieſer perſönlichen Verbindung gewann, leicht die Stellung des Geſchlechtsadels überragen oder zurückdrängen konnte. Der Gaſindius iſt ein Freier, der mit voller

---

[1] Vergl. Muratori scriptores I. 401. 413. 418 sq. Der Langobarden-König Rotharis ſammelte, und zwar lediglich aus ſeinem eigenen Gedächtniß und Rechtsgebrauch (wie Paulus Diaconus IV. 44 es bezeichnet) die Geſetzbeſtimmungen und Rechtsgewohnheiten ſeines Volkes (643).

[2] Agimundus ex genere Cugingi. Adoinus ex genere Gausis. Cleph ex genere Beleos. Arioald ex genere Caupi. Rothar ex genere Arodos. Zu vergleichen mit den Angaben des Paul. Warnefrid. Histor. Langob. I. 14. VI. 24. 26. 55.

[3] Leg. Liutprand. § 62. Consuetudo enim est, ut pro minima persona, quae exercitalis homo invenitur esse, 150 solidi componantur, et pro eo, qui primus est, 300 solidi. De gasindiis vero nostris volumus, ut quicunque ex minimis occisus fuerit in tali ordine, pro eo quod nobis deservire videtur, 200 sol. fiat compositus; majores vero, secundum qualis persona fuerit, ut in nostra consideratione, vel successorum nostrorum debeat permanere, quomodo usque ad 300 solid. ipsa debeat ascendere compositio.

Digitized by Google

Bewahrung dieser Eigenschaft in ein persönliches Dienst- und Abhängigkeitsverhältniß sich begiebt, das wohl auch zu einem Privatmanne eingegangen werden konnte, aber in der Beziehung zum höchsten Herrn des Staats eine wesentliche, bald in die ganze gesellschaftliche Organisation hinübergreifende Bedeutung entwickelte.

Das Wort gasindius bezeichnet überall eine ergebene Stellung, in der die Begriffe der Dienstbarkeit, Freiheit und Genossenschaft auf eigenthümliche Weise ineinandergeflossen sind, und auf dieser gemischten Grundlage des Vertrauens fast in Freundschaft und Gleichstellung übergehen können.[1] Wie sehr darin zunächst ein gesellschaftliches Ausnahmeverhältniß sich gebildet hat, geht vornehmlich aus dem Umstand hervor, daß der König es für die einzelnen Fälle seinem Ermessen vorbehalten hat, das Wehrgeld für seinen Gasindius zu bestimmen. Doch wird dabei, wie die angeführte Stelle in den Gesetzen des Liutprand zeigt, immer ein Maaß festgehalten, welches den Gasindius in einer eigenthümlichen Mitte zwischen dem Freien und dem Adel erscheinen läßt. Sein Wehrgeld soll nämlich demgemäß nach dem Werth, den der König selbst auf ihn setzt, in einer zwischen 200 und 300 Solidi laufenden Mittel-Scala festgesetzt werden, wodurch er höher abgeschätzt wird als der gewöhnliche Freie, und zugleich das Wehrgeld des Adels, mithin auch

---

[1] Bouquet Recueil des historiens des Gaules et de la France. IV. p. 654. omnibus suis, gasindis, amicis, susceptis vel qui per ipsum monasterium sperare videntur.

Digitized by Google

ſchon die Standesſtufe und geſellſchaftliche Bedeutung deſſelben erreichen kann.[1]

Es bezeichnet ſich dadurch bei den Langobarden derſelbe Uebergang zur Bildung eines Dienſt- und Hof-Adels, unter allmähliger Ueberflügelung und Verdrängung des nationalen Geſchlechts-Adels, wie er bei den Franken in einer die neue Geſchichtsentwickelung des deutſchen Volkes weſentlich beſtimmenden Weiſe vor ſich geht. Die fränkiſchen Leudes ſtellen denſelben geſellſchaftlichen Prozeß dar, welchen der langobardiſche Gaſindius, nur mit einer etwas ſchärferen Faſſung des Ausdrucks,[2] andeutet. In der feſteren und

---

[1] Vergl. die Entwickelung bei K. Maurer, Ueber das Weſen des älteſten Adels der deutſchen Stämme. (München 1846) S. 43 flgd.

[2] In gasindio alicujus esse heißt immer in Dienſtbarkeit ſtehen, wenn auch ſonſt als freier Mann, und mit einem in der Regel beſtimmt hervortretenden Gegenſatz zum servus. Doch ſtreift ſchon die Auffaſſung in den Volksgeſetzen leicht an eine Minderung der perſönlichen Vollgültigkeit dabei hinan. So heißt es in den Edicta Rothar. § 228 (Walter Corpus Jur. German.): Et si aliquid in gasindio ducis, aut privatorum hominum obsequio donum vel munus conquisierit, res ad donatorem revertantur. In alias vero res, sicut dictum est, si heredes non dereliquerit, aut se vivo non judicaverit, patronus succedat, sicut parenti suo. Der Gaſindius läßt ſich jedoch nie mit dem servus auf gleiche Stufe ſtellen. Roth Geſchichte des Beneficialweſens (Erlangen 1850) S. 368 ſucht namentlich aus einer Formel von Marculf darzuthun, daß der gasindius immer einen Unfreien bezeichnet habe. Servus und gasindius ſcheiden ſich aber in den Urkunden entweder durch ein vel und ſind dadurch einander entgegengeſetzt, oder wo ſie unmittelbar zuſammenſtehen, wird dadurch die Deutung nicht ausgeſchloſſen, daß das Wort, welches für ſich allein immer nur die in einen höheren Zuſammenhang getretene Dienſtbarkeit eines Freien bezeichnet, mit Hinzufügung von servus zur

Digitized by Google

zu dem neuen Stand sich abschließenden Ausbildung tritt dies Verhältniß schon durch den fränkischen Antrustio hervor.

Der Antrustio (Gefolgsgenosse, in truste dominica, in truste regia[1]) bezeichnet im fränkischen Reich mit diesem Namen die vollständige Organisation dieses freien Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisses zu dem königlichen Herrn. Die Leudes enthielten nur die Keime und Andeutungen zu einem neuen Stand in sich, der durch die Antrustionen in der bestimmtesten Weise als solcher abgeschlossen wurde. Die Aufnahme in den Stand der Antrustionen erfolgte durch den König selbst in einem feierlichen Act gegen ein Eidgelöbniß der Treue, das in seine Hand niedergelegt werden mußte.[2] Um diese Aufnahme zu erlangen, bedurfte es keines

---

Bezeichnung des unfreien Dienstverhältnisses gedient habe. Vgl. die von Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte II. 175 n. 1. angeführten Stellen. Diese Auffassung vertritt auch Pardessus Loi salique p. 484. n. 1.

[1] Der Name antrustio findet sich nur in den Volksgesetzen, nicht bei den Geschichtschreibern. Die lex Salica hat für den Stand nur erst die Umschreibung in truste dominica (ed. Merkel XLI. 2). Die lex Ribuar. Tit. XI. in truste regia. Doch tritt in den Umarbeitungen und in den Zusätzen schon das Wort antrustio (auch antruscio, antrussio, antrusco) als vollständige Standesbezeichnung hervor. Vgl. Lex Salica herausgegeben von Joh. Merkel S. 41.

[2] Marculfi formulae I. 18. überliefern eine Aufnahme-Ordre des Königs: De regis antrustione. Rectum est, ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro una cum arimannia sua, in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praeceptum decernimus ac jubemus, ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. Et si quis fortasse eum interficere praesumpserit, noverit se wirgildo suo solidis sexcentis esse culpabilem judicetur.

Digitized by Google

bestimmten Vorzuges der Geburt, wohl aber der Erfüllung gewisser Bedingungen, wozu der Besitz einer Arimannie, das heißt eines Gefolges von freien Franken gehörte. Man mußte mit seiner eigenen Person zugleich noch ein solches Gefolge, mit dem man im Palast des Königs erschien, demselben zu Dienst und Treue zuführen und in seine Ergebenheit verpflichten können. Es bildet sich also in diesen Antrustionen zunächst ein Stand kriegerischer Großen heran, die sich durch den dem König geleisteten Eid der Treue gern zu dieser eigenthümlichen Genossenschaft zusammenfassen ließen, weil sie darin Vorzüge vor ihren übrigen Volksgenossen davontrugen, die auf keinem andern Wege zu erlangen waren. Denn der alte Nationaladel, von dem schon in den ersten fränkischen Staatsorganisationen keine Spur mehr vorhanden ist, erscheint nicht etwa in diesen Antrustionen neu repräsentirt, sondern vielmehr im eigentlichsten Sinne dadurch zersetzt und überholt.[1]

In den Antrustionen vermischt sich die alte Aventure der Gefolgschaft, die Tacitus schildert, mit der neuen Staatsintrigue der Gewalt, der sie dienstbar wird. Das Königthum, an der Spitze der mit ihren Gefolgen sich ihm unterwerfenden Freien, wird Gefolgsherrschaft, um sich daraus als Hofherrschaft zu entwickeln. Eine alte und eine neue Zeit stoßen in diesen Antrustionen mit ihren Begriffen zusammen.

---

[1] Savigny, Zur Rechtsgeschichte des Adels (Vermischte Schriften IV. S. 32.) sieht in den Antrustionen „den ganzen alten Nationaladel mit seinen Gefolgen", begründet aber diese Anschauung nicht.

Digitized by Google

Es bildet ſich auf dieſem Punct eine neue Ariſtokratie, von der man aber nicht ſagen kann, daß ſie den alten Nationaladel in ſich aufgenommen hatte, der aus dem begreiflichen Werth, den er auf ſeine urſprüngliche Bedeutung legte, wohl von vornherein ſehr zurückhaltend gegen die Anmuthungen des Königsdienſtes ſich benommen haben mag. Jener alte volkswüchſige Geſchlechtsadel hatte die Königsgeſchlechter aus ſeiner Mitte geboren, und war bei manchen Stämmen auf der Stufe der Ebenbürtigkeit neben dem herrſchenden Hauſe ſtehen geblieben, wodurch er dieſem eine gefährliche Mitbewerberſchaft um die Macht war. Es mußte daher als eine nothwendige Reaction der Könige gegen den Adel erſcheinen, daß ſie die Quelle, aus der ſie ſelbſt entſtanden waren, gewiſſermaßen verſtopften, um keine neuen Concurrenten der Gewalt daraus hervorgehen zu laſſen.

Dies war bei den Franken, durch welche die abſolute Königsherrſchaft des neueren Europa's ſich begründet, von vornherein in der erſten Anlage ihrer nationalen Organiſationen geſchehen. Der Adel, aus dem ſie entſtanden waren, verſchwand, und eine neue bevorzugte Ariſtokratie wurde nur aus Denen zugelaſſen, die der Königsgewalt dienen und ihre Hofämter annehmen wollten. Die Namen und Familien des alten Volksadels zerſtoben an der Schwelle der neuen herrſchaftlich ſich biegenden Geſchichte. Es wird an dieſe in das Geheimniß der Urwälder zurückgetretenen Namen heut Niemand mehr ſeinen Stammbaum anknüpfen können.

Das Königthum, ſobald es in ſeiner ſpecifiſchen Macht ſich heraushebt, konnte zunächſt überall nur als eine Auflöſung der beſtehenden Standesverhältniſſe wirken. Na-

mentlich mußte dadurch der innere Widerſtreit zwiſchen Adel und Königthum als ein hiſtoriſches Axiom in die neuere Geſchichte ſich eindrücken. Der Adel, der ſein herrſchendes Weſen urſprünglich nur auf den Willen des Volkes begründet hatte und nur aus dieſem alle ſeine Berechtigungen gezogen, konnte in dieſer Eigenſchaft mit den ferneren ſelbſtmächtigen Entwicklungen des Königthums nicht mehr beſtehen. Denn die Könige nahmen ſelbſt bald alle Befugniſſe der Volksgemeinde an ſich, und wie ſie die Staatsbeamten ernannten, welche ſonſt durch die Volksverſammlung gewählt worden waren, ſo ſchüttelten ſie auch alle bisherige Organiſation der Nationalſtände neu durcheinander.

Der alte Volksadel ſcheint auch vielfach nur unter ſchweren Kämpfen von ſeinem hiſtoriſchen Platz gewichen zu ſein, und er machte denſelben bei mehreren Stämmen, wie bei den Herulern, Cheruskern, Langobarden und anderen, der Königsmacht durch blutige und langandauernde Empörung ſtreitig. Den langobardiſchen Herzögen gelang es ſogar, zehn Jahre hindurch das Königthum wieder zu verbannen, und während dieſer Zeit die Zügel der Volksherrſchaft zu führen.

In der neuen Ariſtokratie, welche aus den Königsdienſtleuten erſtand, floſſen gewiſſermaßen alle Stände auf einem Punct zuſammen. Dieſer monarchiſche Dienſtadel wurde im Gegenſatz zu dem alten demokratiſchen Nationaladel, in dem eine reine organiſche Gliederung vorlag, aus allen Elementen der Geſellſchaft zuſammengeſchöpft, wobei auch die unterſten Grundſtoffe derſelben nicht ausgeſchloſſen blieben. Es kam dabei zunächſt ſo wenig auf das Blut in

den Adern dieſes neuen Adels an, daß ſelbſt Freigelaſſene die Leiter der Königsdienſte bis zu den höchſten Ehrenſtufen emporklimmen konnten, wie ſchon der die deutſche Nationalentwickelung wunderbar überſchauende Tacitus (c. 25) bemerkte, daß der freigelaſſene Sklave am beſten in den monarchiſch regierten Staaten ſeine Carrière macht, wo er ſelbſt den freigebornen Mann und den Adel weit an Erfolgen überflügeln könne.

Der König war durchaus an keine Bedingungen hinſichtlich Derer gebunden, welche er in ſein Dienſtgefolge und in die Umgebung ſeiner Perſon aufnehmen wollte. Der Urſprung dieſer Pairie floß ganz auf die königliche Ernennung zurück. Jene Stellen erhielt, wer ſich dem königlichen Bedürfniß dazu am meiſten empfohlen hatte, und danach wurden dann auch die ihnen übertragenen Ehren und Vortheile bemeſſen, die mit der Zeit für die ganze politiſche Organiſation um ſo mehr ins Gewicht traten, je mehr dieſe Hof-Verrichtungen zu Staatsämtern ſich feſtſtellten oder mit denſelben zuſammenfielen. Aus ihrem Dienſtgefolge ernannten aber die Könige auch die Kriegsfeldherren, die Statthalter über unterworfene Länder und Völker, die Vormünder für minderjährige Könige, und die Geſchichtſchreiber nennen in dieſer Beziehung vornehmlich ehemalige Sklaven als Beauftragte mit ſolchen Verwaltungen.[1]

---

[1] Procop. de bello Vandalico I. 10. (ed. Dindorf). *Γώδας τις ἦν ἐν τοῖς Γελίμερος δούλοις, Γότθος τὸ γένος, θυμοειδὴς μὲν καὶ δραστήριος καὶ πρὸς ἰσχὺν ἱκανῶς πεφυκώς, εὐνοϊκῶς δὲ δοκῶν ἐς τὰ τοῦ δεσπότου πράγματα ἔχειν. τούτῳ τῷ Γώδᾳ ὁ Γελίμερ Σαρδὼ τὴν*

Die Auszeichnungen für die neue Aristokratie der Königsdienstleute beginnen mit der Hochstellung ihres Wehrgeldes, das für den Antrustio, als die höchste Potenz des freigeborenen Franken, gerade noch Einmal so viel als für diesen betrug, während der römisch geborene Dienstgefolgsmann, der vorzugsweise als Tischgenosse des Königs (conviva regis) bezeichnet wird, in dieser Abschätzung nur halb so viel gilt als der fränkisch geborne Antrustio. Da der Antrustio zunächst als ein unter dem besonderen Königsschutz stehender Freier hervorging, so steht dadurch seine Schätzung zu einem dreifachen Wehrgeld an ihrer richtigen organischen Stelle. Denn es erscheint als ein allgemeines Prinzip in den Volksgesetzen, daß die Herrschaftsangelegenheiten, zu denen dann auch der Königsdienstmann zu rechnen ist, nach einem um das Dreifache erhöhten Maaßstab abgemacht werden.

Dieser Maaßstab der Verdreifachung des Werthes kehrt dann auch im Felde wieder, wo die Schätzung des Antrustio sich auf 1800 Solidi steigert, aber auch nur wieder in regelmäßiger Einhaltung der ganzen National-Scala, indem dann auch der Gemeinfreie, der sonst 200 gilt, auf 600 erhöht wird. Die übrigen Vorzüge, deren der Antrustio genoß, erscheinen deshalb weniger formulirt, weil sie ganz der individuellen Entwicklung angehörten, die sein persönliches Verhältniß zum Herrn nahm. Ihre Stellung

---

νῆσον ἐπέτρεψε, φυλακῆς τε ἕνεκα καὶ φόρον τὸν ἐπέτειον ἀποφέρειν. Vergl. Procop. de bello Gothico I. 12. wo der Gothe Theudes, ein Sklave des Theodorich, von demselben zum Heerführer erhoben wurde.

Digitized by Google

vor Gericht ſcheint aber nicht minder eine bevorzugte geweſen zu ſein.[1]

Was dem neuen Dienſtadel in den erſten Jahrhunderten ſeiner Entwickelung noch fehlte, um für einen in ſich abgeſchloſſenen Adelsſtand gelten zu können, war das Princip der Erblichkeit. Dieſes lag durchaus nicht in der Natur des neuen Verhältniſſes, da es aus individuellen Beweggründen eingegangen, und aus denſelben wahrſcheinlich auch wieder gelöſt werden konnte. Doch beginnen derartige Stellungen oder wenigſtens ihre Vorzüge hierunda bereits auf die Söhne ſich zu übertragen, wie dies bei den weſtgothiſchen Palatinen (seniores palatii, primates palatii, Palaſtmenſchen) geſchieht, die in ihrer Würde und Stellung überhaupt mit den fränkiſchen Antruſtionen zu vergleichen ſind.[2] Es geht zwar durch das deutſche Rechtsleben ein urſprünglicher Trieb nach Erblichkeit, er verfeſtigt ſich aber in dem neuen Stand der Königsdienſtleute erſt durch die Verknüpfung derſelben mit dem Grundbeſitz, wobei die königlichen Verleihungen in der Form des Beneficialweſens den eigentlichen Kitt der neuen Standesbildung liefern.

---

[1] Vergl. die Stelle de antrustione ghamalta in den von König Childebert der Lex Salica zugefügten Capiteln. Pertz Monumenta IV. p. 7. Merkel Lex Salica S. 41. Vgl. Grimm deutſche Rechtsalterthümer S. 861. — Waitz (das alte Recht der ſaliſchen Franken S. 170) beſtreitet, daß der Eid mit Eideshelfern ein Vorrecht der Antruſtionen geweſen ſei.

[2] Leg. Visigothorum VI. c. 1. § 2. Nam si capitalia, quae supra taxata sunt, accusata non fuerint, sed furtum factum dicitur, vel aliud quodcunque inlicitum, nobiles ob hoc potentioresque personae, ut sunt primates palatii nostri eorumque filii, nulla permittimus ratione quaestionibus agitari.

Digitized by Google

9. Barone, Grafen, Pfalzgrafen, Markgrafen.

Die entscheidende Wirkung des Königthums auf die deutsche Nationalentwicklung war die gewesen, daß alle Volksstände, der Adel sowohl wie die übrigen Freien, von der alten genossenschaftlichen Grundlage des Gemeindelebens losgelöst und auf ein rein herrschaftliches Gebiet hinübergeführt wurden. Es entstand eine Reorganisation des nationalen Gemeindelebens durch die königliche Gewalt, welche letztere alle Kraft und alle Befugnisse an sich nahm, die in der Selbstbestimmung der germanischen Volksgemeinde geruht hatten. Dies geschah auf dem Wege einer herrschaftlichen Bureaukratie, die mit einer sehr übergreifenden Macht bekleidet wurde, um das Volksleben immer enger und unmittelbarer an das Königthum heranzuziehn.

Das allgemeinste Verhältniß aristokratischen Dienstwesens, in dem zugleich die späteren specifischen Adels- und Herrschaftstitel sich herausbilden, beginnt von unten auf mit den Baronen. Dieser Name (altdeutsch bar, lateinisch barus, baro), der in einigen Volksgesetzen zunächst nur den freien Mann überhaupt bezeichnet,[1] drückt doch

---

[1] Lex Salic. ed. Merkel XXXI. 1. Si quis baronem ingenuum de via sua ostaverit aut inpixerit — bloß im Gegensatz zur freien

damit bald überhaupt ein persönlich freies Dienstmannen-Verhältniß in weltlicher wie in kirchlicher Beziehung aus. Die Barone sind als freie Grundsassen bestimmte Verpflichtungen gegen Hof oder Kirche eingegangen, ohne Zweifel immer auf Veranlassung eines Königs- oder Kirchengutes, das sie zur Bewirthschaftung und Nutznießung empfangen haben. Das allgemeine Verhältniß der Leute (leudes) setzt jedoch in dem Dienstnamen der Barone schon zu einer schärferen aristokratischen Individualisirung an, in der das neue bevorzugte Standesverhältniß seine Grundelemente auszusondern beginnt.[1] Der Name der Barone dient dann dazu, die neue höfische Aristokratie überhaupt zu bezeichnen, bald als Ausdruck für die allgemein bevorzugte, wenn auch mit

---

Frau. 2. Si quis mulierem ingenuam de via sua ostaverit. Vgl. Lex Alamann. tit. 76. barum aut feminam. — Addit. ad L. Alam. tit. 22. baro, medianus Alamannus, primus Alamannus. — Lex Alam. tit. 95. Lex Ribuar. tit. 12. 13.

[1] Bemerkenswerth ist die Stelle in der Lex Rothar. Si quis homicidium perpetraverit absconse in Barone, libero vel servo, vel ancilla — wo der Baron ganz unbedingt den Adelsstand als solchen zu bezeichnen scheint. — Der Ausdruck Barscalk, Parscalk, dem man nur in bairischen Urkunden begegnet, drückt nur den freigelassenen Knecht aus, und steht an den betreffenden Stellen ohne Zweifel für den Liten oder Colonen. Die Zusammensetzung des Wortes Schalk (Knecht) mit bar drückt dies Abhängigkeitsverhältniß vollständig aus. Näher bezeichnet es die Charta traditionis d. a. 825 bei Meichelbeck Historia Frisingensis T. I. P. II. p. 255. Isti sunt liberi homines, qui dicuntur barscalci — qui ecclesiasticam acceperunt terram, de ipsa terra condixerunt facere servitium — dies tres tribus temporibus in anno arant et secant tres dies. Vgl. Grimm Rechtsalterth. S. 312. Schmeller Bairisches Wörterbuch I. 184.

Digitized by Google

keinen beſtimmten Dienſtwürden belegte Geſellſchaft, bald als Standes-Auffaſſung in Bauſch und Bogen, worin alle Großen des Landes als neues Staats- und Geſellſchafts-Element zuſammengefaßt werden.[1]

Unter den neuen Herrſchaftsbeamten erſcheinen aber vornehmlich die Grafen als Organe der königlichen Allbeherrſchung an der Spitze der Volksgemeinde. Unter dieſem Namen wurden königliche Volksmagiſtrate hingeſtellt, deren eigenthümliche Würde gewiſſermaßen eine diplomatiſche Beſtimmung hatte, indem die Grafen, unter dem Schein, den Gemeinden ihre alte politiſche Selbſtändigkeit zu ſichern, in der Leitung ihrer Angelegenheiten doch nur den Willen des oberſten Herrſchers als Geſetz ausprägten. Sie hatten den Anſtrich, Vertreter und Führer der Gemeinde-Corporation ſelbſt zu ſein, aber ſie waren dabei ſowohl in der Ausübung wie in dem Urſprung ihrer Macht lediglich Staatsbeamte, die ihr Mandat auch nicht mehr vom Volke hatten wie die alten nationalen Gaufürſten (principes), ſondern vom König, der ſie ernannte und deſſen Willen ſie ausſchließlich vollzogen. Die Grafen erſcheinen allerdings nach Amt und Würde an der Stelle jener Gaufürſten, aber in formeller Anknüpfung an dieſe alte volksthümliche Organiſation ſind ſie nur die bureaukratiſche Zerſetzung und Aufhebung derſelben.

Die Grafenwürde entſteht als Gemeindeamt zunächſt

---

[1] Consilium quod episcopi et abbates Carolo calvo dederunt ann. 856. (Baluzius Capitularia II. 77): ea etiam quae in Sparnaco de episcopalibus capitulis cum illustribus viris et sapientibus Baronibus vestris observanda delegistis. — Fredegar. Chronic. c. 41. 55.

Digitized by Google

ohne alle andere aristokratische Färbung, als die jede höhere Verwendung im Königsdienst an sich selbst verleihen mußte. Es konnte jedes mit der nöthigen richterlichen und polizeilichen Tüchtigkeit ausgerüstete Subject zum Grafen genommen werden. Dieser Name (graffio, grafio, grafo, auch gravio, graphio) ist eine ursprünglich fränkische Bezeichnung für die höhere Richterstelle, durch welche die oberherrliche Gewalt des Königs an der Spitze der Gemeinden vertreten wird.[1] Der Graf war überhaupt Vorsteher eines für sich gegliederten Landbezirks, und führte danach auch nicht selten die Bezeichnung eines Präsidenten (praeses, tribunus, procurator).

Die Grafen-Bezirke, die zugleich als Grafschaft selbst aufgeführt werden, waren in der Regel wohl nur Einzeltheile der alten Gaue, in denen die germanischen Stämme

---

[1] Der ursprüngliche Sinn des Wortes Graf ist Schreiber, Gerichtsschreiber, lateinisch graphiarius, angelsächsisch gerêfa, neufranzösisch greffier. In dem Salischen und Ribuarischen Gesetz erscheint das Wort schon in vollkommener Gleichbedeutung mit dem lateinischen judex und comes. Lex Sal. ed. Merkel Tit. 53, 54. in welchem letzteren das Wehrgeld für einen getödteten grafio auf 600 Solidi (also in ganz gleichem Werth mit dem Antrustio) festgestellt wird. Lex Ribuar. tit. 53 (55): de eo qui grafionem interfecit: si quis judicem fiscalem, quem comitem vocant, interfecerit. Alamannen, Baiern und Sachsen scheinen den Ausdruck erst später von den Franken aufgenommen zu haben. Doch führt schon Paulus Diaconus de gestis Langobard. V. 36 den Namen als einen eingebürgerten an: Hic dum dux esset in Tridentina civitate, cum comite Bajoariorum, quem illi Gravionem dicunt, qui Bauzanum et reliqua castella regebat, conflixit. Vergl. Graff Althochdeutscher Sprachschatz IV. 312. und Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 753.

Digitized by Google

ſich urſprünglich niedergeſetzt hatten. Jedenfalls waren die größeren Gaue in dieſer Zeit in verſchiedene Grafſchaften zerlegt worden.[1] Die Gewalt des Grafen war dann an den Bezirk gebunden, für den ihn die königliche Ernennung eingeſetzt hatte, und in welchem Amt und Beſitz allmählig in einem Begriff zuſammenfloſſen.

Die Vollmachten der Grafen gaben denſelben zugleich eine vollkommene Herrſchafts- und Regierungsgewalt über den ihnen anvertrauten Landſtrich. Die Gerichtsbarkeit, welche ſie auszuüben hatten, erſtreckte ſich gleichmäßig über alle auf ihrem Gebiet zuſammenwohnenden Völkerſchaften. In der Beſtallungsformel werden ausdrücklich Franken, Römer, Burgundionen genannt. Die Ausübung des Rechts geſchah hier durch den königlich ernannten Beamten lediglich im Namen des Königs, der nicht minder wie alle übrigen ſonſt von dem Volke ausgefloſſenen Rechte auch die Richtergewalt an ſich genommen hatte. Auch die Rechtsbegriffe miſchen ſich weſentlich mit den neuen Begriffen der Eroberung, der oberſten Waffengewalt und des Univerſal-

---

[1] Vgl. Hüllmann Geſchichte des Urſprungs der Stände in Deutſchland (Ausgabe von 1830) S. 98. So wird auch in der Beſtallungsformel für die Grafen (Marculfi Formulae ed. Bignon I. 8.) das Grafenamt als eine Stelle im Gau eingeſetzt. Es heißt in dieſer Charta de Ducatu, Patritiatu vel Comitatu: Praecipue regalis in hoc perfecta conlaudatur clementia, ut inter cunctum populum bonitas et vigilantia requiratur personarum. Nec facile cuilibet judiciariam convenit committere dignitatem nisi prius fides seu strenuitas videntur esse probatae. Ergo dum et fidem et utilitatem tuam videmur habere compertam, ideo tibi actionem Comitatus, Ducatus, Patritiatus in pago illo, quem antecessor tuus ille usque nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commisimus.

Digitized by Google

Eigenthumsrechts an allem Grund und Boden, worauf die Idee des Königthums ſich auferbaut. Statt der alten Volksbeamten hielt der Graf in regelmäßigen Verſammlungen als königlicher Stellvertreter das Gericht ab, wobei ihm andere Gemeindebeamte, namentlich der Schultheiß (sculdaho, sculdahis, tribunus), der Sacebaron[1] und der einer Hundertſchaft vorgeſetzte Centenarius oder Hunne,[2] entweder zur Seite ſtanden, oder ihn auch gänzlich vertreten

---

[1] Der Sacebaron (auch sachibaro, sagibaro, vergl. die Varianten bei Merkel Lex Salica S. 30. Anm.) ſcheint durch ſeinen Namen (ſagen, ſprechen und bar, Mann, Spruchmann) vollſtändig die Art und Weiſe ſeiner Theilnahme an den gerichtlichen Verhandlungen auszudrücken. Sie waren rechtskundige Männer, welche in den Gerichtsverſammlungen hinzugezogen wurden und wahrſcheinlich den verklagten Parteien als Rechtsbeiſtand zugeordnet waren, worauf auch die geſetzliche Beſchränkung ihrer Zahl (Lex Salic. ed. Merkel LIV.) wonach nicht mehr als drei in jedem Gericht zugegen ſein durften, wie auch der Umſtand daß ſie beſondere Gebühren empfingen (et de causa aliquid id est quod eis solvitur factum dixerint), hinzudeuten ſcheint. Der Sacebaron wurde zu dieſer Wirkſamkeit vom König ernannt, und aus der Unterſcheidung der Wehrgeldsſtufen, die aus der angeführten Stelle der Lex Salica hervorgeht, ergiebt ſich, daß ſie nicht bloß dem Stande der Freien, ſondern auch den königlichen Dienſtleuten angehören konnten. Der freigeborene Sacebaron ſtand im Wehrgeld vollkommen dem Grafen gleich (600 Solidi). Es handelt ſich jedoch dabei lediglich um eine innerhalb des Saliſchen Landes gebliebene Inſtitution. Vergl. Waitz das alte Recht der Saliſchen Franken S. 140. Grimm Rechtsalterthümer S. 783. — Phillips Deutſche Geſchichte I. 538. Anm. vergleicht die Sacebaronen (mit beſonderer Hervorhebung der Lesart Sachibarones, Sachmänner, Sachwalter) mit den im Engliſchen Recht vorkommenden Responsales ad lucrandum et perdendum.

[2] Die Bezeichnung des hunno iſt auch ſprachlich von der Hundertſchaft hergenommen, welcher dieſer Beamte als Unterrichter

konnten. Die Grafengerichte (placita comitis) mußten zwei bis dreimal im Jahre zu gewiſſen Zeiten abgehalten werden, und fanden dann unter dem Antheil ſämmtlicher freier Männer auf den alten Mahlſtätten (mallum) unter freiem Himmel Statt. Gegen Sonnenhitze und Regen ſchützte ein Gebäude, das der Graf an der Gerichtsſtätte aufführen laſſen mußte.[1] Er führte das Verhör durch ſeine Fragen und hatte auch die Fragſtellung zur Findung des Urtheils, das bei den allgemeinen Grafengerichten (generalia placita) von ſämmtlichen Gerichtsgenoſſen, in den beſonderen Gerichtsverſammlungen aber durch die von den Genoſſen erwählten Schöffen gefunden wurde.

Es blieb dadurch dem Recht allerdings noch ein bedeutendes volksthümliches Element gewahrt, aber ebenſo weſentlich dürfte auch ſchon der Einfluß geweſen ſein, welchen die Perſönlichkeit des königlichen Gerichtsvorſtandes und die ihm nach allen Seiten hin zuſtehende Macht auf die Faſſung des Urtheils ausüben konnte. In den Händen des Grafen befand ſich auch die Strafvollſtreckung, wie er

---

des Grafen vorſtand. Gebräuchlicher und häufiger iſt ſeine Benennung als centenarius, der in der lex Salica z. B. L. 1. ed. Merkel als thunginus erſcheint. Aus dem centenarius bilden ſich die ſpäteren Ausdrücke des Zentner, Zentgrafen. Vgl. Grimm Deutſche Rechtsalterthümer S. 756. Hüllmann Geſch. des Urſprungs der Stände S. 21 und 99. Ueber das Wort hunno Graff Althochdeutſcher Sprachſchatz IV. 976. Ausführlich und ſehr lichtvoll entwickelt Waitz Deutſche Verfaſſungsgeſchichte II. S. 304—313 die Amtsſtellungen des Schultheiß und des Hunno.

[1] Vgl. die Capitularien der Jahre 819 und 809 in Georgisch Regesta chronologico-diplomatica p. 858.

Digitized by Google

auch in manchen Fällen, namentlich wo es auf Perſonen geringeren Anſehens ankam oder beim Ergreifen eines gefährlichen Räubers, auf der Stelle und ohne jeden weiteren Rechtsweg die Todesſtrafe verhängen konnte. Es konnte nicht fehlen, daß die übergreifenden Befugniſſe der Königsgewalt auch ihrem Vertreter in den Gauen und Gemeinden einen ſich immer weiter ziehenden Spielraum zur Willkür und Geltendmachung des oberſten Willens und Anſehens eröffneten. Der Graf übernimmt dies bedeutende Amt aber auch ſeinerſeits nicht ohne die ſchwerſte Verantwortlichkeit, die ihn bis zur Strafe an ſeinem Leben für jede Verſäumniß ſeiner Pflichten, namentlich aber für jede fahrläſſige Milde in der Wahrnehmung der königlichen Autorität, trifft. Ein perſönlicher Mißbrauch dieſer Amtsgewalt lag dann freilich nach Oben wie nach Unten hin nahe, und äußerte ſich auf der einen Seite ebenſo leicht in Volksbedrückungen als auf der anderen Seite in einer Verkehrung der übertragenen Gewalt zu eigenem Recht, die ſich ſchon frühe auch durch eine trotzige und oppoſitionnelle Haltung dieſer neuen Großen gegen ihren Hof angedeutet zu haben ſcheint.

Dieſen Grafen war freilich ſchon ein weſentlicher Theil des Herrſchaftscharakters durch das ihnen übertragene Bannrecht eingeräumt worden. Das Recht zu bannen, das heißt: die Gewalt des Vorladens und Entbietens, der Jedermann durch ſein Erſcheinen Folge leiſten mußte, war ein Hauptausdruck des königlichen Machtbegriffs geworden. In dem alten Saliſchen Geſetz[1] erſcheint das Recht, den Andern

[1] Lex Salica I. De mannire.

vor Gericht zu laden, noch als eine Eigenschaft des freien Mannes, das von ihm selbständig obwohl unter dem Schutz des Königs ausgeübt wird; und der Königsbann, der sich über Alle erstreckt, bringt darin immer nur den alle Rechtsbegriffe in sich tragenden Volkswillen selbst zur Geltung. Wie aber der ausschließlich werdende Herrschaftsbegriff auch das Rechtsleben der Nation an sich fesselt, so geht auch die Befugniß das Volk zu bannen als eine Dienstpflicht auf die den König vertretenden Grafen über. Nicht nur vor Gericht, sondern auch zu jeder andern Handlung, in der die königliche Autorität zur Anerkennung gebracht werden soll, kann der Graf die ihm untergebenen Volksgenossen bannen.

Mit dieser seiner Machtvollkommenheit hängt auch seine militairische Würde, die er als Heerbanngraf ausübt, genau zusammen. Die in der Grafschaft angesessenen kriegsfähigen Männer bildeten eine Heeresabtheilung, an deren Spitze der Graf stand. Er hatte die Mannen seines Amtsbezirks das Jahr hindurch in Ausrüstung und Uebung zu erhalten, und hielt dazu auch öfter Musterungen über sie ab, wo er ihre Waffen, Gepäck und Heerwagen besichtigte.[1] Der Graf führte auch die Mannliste aller Wehrfähigen, die auf dem Landboden seiner Grafschaft eingesessen waren; sowie die königlichen Bevollmächtigten oder Sendboten (missi), die als ein eigenthümliches Institut zwischen dem König und den Provinzialbeamten bestanden und auf regelmäßigen Hinundherreisen besondere Reichsge-

[1] Vgl. Nic. Kindlinger's Geschichte der älteren Grafen I. 8.

Digitized by Google

ſchäfte zu beſorgen hatten, eine Mannliſte über alle Grafſchaften ihres Geſandtſchaftsbezirks hielten.[1] Beim Ausbruch eines Krieges führte er auch dieſe Mannſchaften ſelbſt ins Feld. Es floſſen in dieſem Verhältniß die ſpecifiſchen Vorſtellungen der alten germaniſchen Nationalität und des neuen Herrſchaftsſtaats zuſammen. Die in ſich zuſammenhängenden Begriffe der Freiheit, der Wehrhaftigkeit und der Kriegspflicht gingen in dem militairiſchen Machtbegriff auf, in dem die Autorität, welche das Recht vollſtreckte und alle Volksgenoſſen bannte, darum auch als das Organ der allgemeinen Waffenleiſtung erſcheint.

Dies Verhältniß veränderte aber im weiteren Verlauf allmählig auch die Natur des Heerbanns ſelbſt. Die heranwachſende Macht der Grafen auf dem weltlichen wie der Biſchöfe und Aebte auf dem geiſtlichen Gebiet zog auch eine Menge von beſonderen Dienſtleuten und Dienſtmannſchaften unter den Befehl dieſer neuen Nationalherren. Es lag in der Klugheitspolitik dieſer ſich heranbildenden Landeshoheiten, ihrem eigenen Dienſtgefolge eine ausgezeichnete kriegeriſche Organiſation zu geben und ihm dadurch ein eigenthümliches Uebergewicht in jedem Feldzug zu ſichern, wodurch es im allgemeinen Heerbann ſich nicht nur unterſchied, ſondern auch denſelben allmählig ganz überragte und verdrängte. Die freien Landeigenthümer, die ſonſt den Kern des Heerbanns gebildet hatten, mußten dadurch in ein eigenthümliches Gedränge gerathen, weil ihre Stellung zu dem alten Heerbann mehr und mehr eine ſchiefe wurde.

---

[1] Capitul. III. anni 812. c. 5. und anni 829 Tit. III. c. 7.

Digitized by Google

Von den Heerbannsgrafen hing es überhaupt ab, wen sie im Fall eines Krieges zu den Waffen aufbieten wollten und zu welcher Art des Heerdienstes sie den einberufenen freien Mann verwendeten. Die allgemeine Wehrpflicht dauerte fort, aber sie konnte, wie es scheint, auch in einer Kriegssteuer, welche die Grafen ausschrieben, abgelöst werden, während für Diejenigen, welche sich gern auf der ihnen gebührenden Stelle im Heerbann durch Waffenthaten auszeichnen wollten, kaum noch etwas Anderes übrig blieb, als in ein besonderes Schutzverhältniß zu diesen neuen Machtbegründern zu treten oder sich in die Reihe ihrer Dienstmannen aufnehmen zu lassen. Es wurde dies ein wesentlicher Baustein zur Aufstellung und Ausrundung dieser neuen Landesgewalten, die auf diesem Wege einen kriegsfähigen Heereskörper nach ihrem Willen organisirten und mehr und mehr an ihre Person ausschließlich fesselten. Ihre Stellung im Reich stieg auf dieser Grundlage mit raschen Schritten zur Selbstherrlichkeit auf, denn die Kaiser bedurften bald zu ihren Kriegführungen ganz besonders dieser auserlesen gepflegten und wohldisciplinirten Schaaren, deren Häupter sie sich nun auf jede Weise zu verpflichten hatten, was sowohl durch die Austheilung fürstlicher Kammergüter an dieselben geschah, als auch durch den ihnen verstatteten Antheil an Zöllen, Abgaben und anderen Reichseinkünften.

Außer der Rechts-, Schutz- und Strafgewalt, welche der Graf ausübte, hatte er die Eintreibung der Abgaben und Zölle, auch der Beden,[3] deren Erträge von ihm all-

[1] Die Beden (beta, bete, petitio) waren die außerordentlichen Abgaben und Beiträge, die zuerst durch freiwillige Darbringungen

jährlich an die königliche Schatzkammer eingesandt werden mußten.[1] Allmählig, wenn auch ausnahmsweise, erhielten die Grafen eine Antheilsumme an den von ihnen eingezogenen Landeseinkünften. Ihr eigentlicher Dienstlohn aber bestand ohne Zweifel von vornherein in dem Beneficium eines königlichen Gutes, in dessen Nutzung sie eingesetzt wurden, und das, wie es zum Amt zu gehören anfing, so auch bald mit der Person sich verschmolz und sogar zu einem erblichen Besitz werden konnte.

Diese Wendung der Dinge wurde besonders durch die in einzelnen Fällen schon früh eingetretene Vererbung des Grafenamtes selbst auf Söhne und Verwandte begünstigt und vorbereitet. Persönlicher Besitz und Amtsbesitz konnten in einer solchen Grafschaft um so leichter ineinander übergehen, da, wie aus einem Edict Chlothachar's II. hervorzugehen scheint, von dem Grafen, der einer Provinz vorstehen sollte, verlangt wurde, daß er aus derselben gebürtig und in ihr mit Grundbesitz angesessen sei, um bei Pflichtwidrigkeiten und Veruntreuungen einen Ersatz aus seinem Eigen-

---

an den König entstanden waren, besonders bei seinem Regierungsantritt oder auf seinen Rundreisen durch das Land, auch zur Unterhaltung seiner außerordentlichen Gesandten (Missi). Vgl. N. Kindlinger Geschichte der älteren Grafen (Münsterische Beiträge) I. 15.

[1] Die Güter des Fiscus standen in der Regel wohl nicht unter der Verwaltung der Grafen. Vgl. H. v. Sybel Entstehung des deutschen Königthums S. 258. der die Stelle in der Bestallungsformel bei Marculf: quicquid de ipsa actione in fisci ditionibus speratur, per temet ipsum annis singulis nostris aerariis inferatur eigenthümlich deutet und lediglich so übersetzen will: die dem Fiscus verfallenen Bußen (von Privatleuten) liefere jährlich an die Kassen des Reichs ab.

Digitized by Google

thum entnehmen zu können.[1] Von den zur Grafschaft gehörenden Gütern aber (res comitatus, pertinentia comitatus) floß dem Inhaber des Amtes um so mehr der Genuß zu, als dieselben von dem Amt selbst gar nicht zu trennen waren.[2]

Es kamen aber ohne Zweifel vielfache Umstände zusammen, um in der Hand des Grafen allmählig eine Territorialmacht anzuhäufen, in welcher eine Vielfältigkeit neuer deutscher Landeshoheiten sich Bahn brach. Es gewann zuerst die Grafschaft als solche (comitatus, grafia) eine gewisse territoriale Ausrundung und Abschließung, wodurch ihr mit der Zeit ein fertiger Herrschaftscharakter aufgedrückt wurde. Um einen umfassenderen und einheitlich in sich zusammenhängenden Landcomplex darzustellen, bedurfte es nur, daß die in der Hand des Grafen vereinigten Benefizialgüter zuletzt dauernd mit der Grafschaft selbst verbunden wurden, wovon viele einzelne Fälle angeführt werden.[3]

---

[1] Pertz Legg. I. p. 15. Chlothacharii II. Edictum anni 614. 12. Ut nullus judex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur; ut si aliquid mali de quibuslibet conditionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde quod male abstulerit juxta legis ordinem debeat restituere.

[2] Paul Roth Geschichte des Beneficialwesens S. 430 will mit einer eigenthümlichen Unterscheidung die Grafen wohl in ihrer Person, aber nicht in ihrer Eigenschaft als Grafen, für Beneficiaren gelten lassen. Doch liegt es in der Natur des ganzen Verhältnisses, daß sie auch ein zur Grafschaft gehörendes Gut nicht anders denn als beneficium besitzen konnten. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 167. g. trennt die Amts-Beneficien von den persönlichen, welche der Graf sonst noch besitzen konnte.

[3] Vgl. Bouquet Recueil des historiens des Gaules et de la France VIII. 566.

Digitized by Google

Die neu heranwachsenden Territorialhoheiten schlossen sich theils in den charakteristisch festgehaltenen Gränzen der Grafschaft ab, theils dehnten sie sich auch auf dem Wege der Eroberung und der unternehmungslustigen Aventure über dieselben hinaus und einten verschiedene Gebiete zu einem neuen Organismus der Gewalt. Der Bau fester Schlösser, die als Mittelpuncte eine schirmende und zwingende Kraft über alle Theile der Landschaft erstreckten, gab dieser Entwicklung eine stätige Grundlage. Der Namen des Schlosses gab dann auch oft dem ganzen Landesbezirk seinen Namen, und es verwischten sich nun in diesem neuen herrschaftlichen Verhältniß leicht mit den Benennungen auch die Gränzen der alten Grafschaftsbezirke.

Der Amtstitel der Grafen erscheint aber auch an den Höfen der älteren Frankenkönige in verschiedenen Spielarten, in denen er sich eigenthümlich zusammensetzt. Der Pfalzgraf (comes palatii, comes palatinus[1]) ist jedoch in seiner ursprünglichen Bedeutung ohne Zweifel nichts Anderes als der das Grafenamt in der Pfalz des Königs versehende Beamte. Die Pfalz umfaßte das in den Umkreis des königlichen Palastes fallende Gebiet, auf dem sich der König zwar die Ausübung seiner höheren Gerichtsbarkeit vorbehalten hatte, jedoch mit Zuordnung des Pfalzgrafen, der ihm dabei zur Seite stand und ihn auch wohl vertrat, wenn auch diese letztere Befugniß in der älteren Zeit vor-

---

[1] Es ist zweifelhaft, ob der Name des Pfalzgrafen (pfalzgreve) lateinischen oder germanischen Ursprungs. Vgl. jedoch Riedel de comite Palatii p. 6. Schilter. Glossar. Teuton. p. 654.

Digitized by

zugsweise dem Majordomus gehörte.[1] Das Hofgericht, in welchem der Pfalzgraf an der Spitze der Geschäfte stand, war aber zugleich das Oberrichteramt, bei welchem man im ganzen Lande in höchster Appellations-Instanz Recht zu nehmen hatte. Die Urtheilssprüche aller übrigen öffentlichen Richter, der Grafen, Markgrafen und Herzöge, konnten von dem Pfalzgrafen, wo sich derselbe auch im Geleit des Königs befand, verworfen oder endgültig bestätigt werden.[2] Der Pfalzgraf wurde außerdem auch in mannigfachen Angelegenheiten des Hofes und der königlichen Person verwendet, und hatte dabei alle Functionen eines Vertrauten, der auch den Willkürbedürfnissen des Herrn diente und dadurch seine eigene Macht befestigte.

Aus einem mit den obersten richterlichen Eigenschaften ausgestatteten Hofwirthschaftsbeamten stieg dann der Pfalzgraf auch bald zu einer bestimmter ausgebildeten Stellung empor, in der er mit allgemeinen Regierungsgeschäften betraut wurde und vielleicht, wie wir heut sagen würden, den Vortrag im Cabinet hatte. In dem Uebergang zum landeshoheitlichen Charakter nahm die Pfalzgrafenwürde so-

---

[1] Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte II. 379 vermuthet, daß ursprünglich auch die pfalzgräfliche Würde mehrfach mit der des Majordomus vereinigt gewesen sein könne. Vgl. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände S. 55.

[2] Muratori Antiq. Ital. I. 354. Quanta Comitis Palatii fuerit auctoritas, ex eo intelligas, universi Regni populum potuisse appellare a Ducibus, Marchionibus, Comitibus ad ipsum, et in quacunque Regni parte ille (cum rege) versaretur, ex ordinaria facultate judicare poterat, ac sententias Ducum, et reliquarum Potestatum seu Magistratuum retractare.

Digitized

gleich einen bedeutenden Schwung, und ſtellte ſich namentlich an der Spitze der fränkiſch-rheiniſchen, ſchwäbiſchen, ſächſiſchen und baieriſchen Landſchaften in ausgebildeter Souverainetät auf. Der fränkiſch-rheiniſche Pfalzgraf hatte den Vorſitz in dem Fürſten-Ausſchuß zu führen, der zur Unterſuchung aller Klagen gegen den König niedergeſetzt werden konnte.[1] Die Pfalzgrafen von Baiern, die ihren Sitz in Regensburg hatten, treten zuerſt mit Arnulf, Sohn des Herzogs Arnulf von Baiern, in der Mitte des zehnten Jahrhunderts hervor.

Auf die Erwerbung und Behauptung mächtiger Selbſtherrſchaft wies das Markgrafen-Amt (comites marcae, comites limitis, Marchiones, Marchenses), ſeiner urſprünglich kriegeriſchen Beſtimmung gemäß, die damit Betrauten wie von ſelbſt hin. Denn diejenigen Vorlande oder Marken des deutſchen Reichs, welche in unſicherer Nachbarſchaft zu angränzenden wilden und kriegsluſtigen Völkern ſtanden, waren, um dem Ueberfall derſelben trotzen zu können, unter dem Oberbefehl eines Markgrafen auf dem Kriegsfuß eingerichtet worden. Dieſe Markgrafen oder oberſten Gränzbefehlshaber gingen im neunten Jahrhundert als eine nothwendige Einrichtung hervor, um namentlich in Kärnthen, Rhätien, Baiern, Thüringen, Sachſen der unruhigen und übergriffsluſtigen Nachbarſchaft anwohnender Völker einen feſten Damm zu ſtecken.[2]

---

[1] Jo. Schilter Thesaurus antiquitat. teuton. II. 65. Hüllmann Geſchichte des Urſprungs der Stände S. 315.

[2] Stenzel De Marchionum in Germania origine (Breslau 1824) p. 5 läßt die Markgrafenwürde erſt nach Aufhebung der Herzogs-

Die Normannen, Slaven, Avaren, Lombarden waren es vornehmlich, welche die Gränzen des fränkiſchen Reichs durch kriegeriſche und räuberiſche Einfälle beunruhigten. Es bedurfte gegen dieſen beſtändigen Andrang einer feſten militairiſchen Organiſation dieſer Vorlande, die zu einer Mark ohne Zweifel durch Zuſammenlegung mehrerer in dieſem Bezirk gelegenen Grafſchaften gebildet wurden. Damit verband ſich auch die Errichtung von Gränzfeſtungen, auf welche Karl der Große ein bedeutendes Gewicht legte und die unter ſeinem und ſeiner Nachfolger eifrigem Betrieb an Elbe, Saale, Main, Donau, wie auch an den Gränzen Spaniens und Britanniens, aufgeführt wurden. Mit der Anlage dieſer Gränz-Caſtelle ſcheinen vorzugsweiſe die Markgrafen, die auch darin zum Theil ihren Sitz nahmen, beauftragt worden zu ſein. In dieſen Feſtungen fanden die Feinde ihren Widerſtand, die verſcheuchten und zerſprengten Gränzbewohner Schutz und Aufnahme.

Das Markgrafen-Amt war aber nicht nur ein kriegeriſches, ſondern vereinigte zugleich die oberſte Landes- und Gerichtsverwaltung ſeines Gebiets in dieſer Würde, worin ſie die höchſte Gewalt ihres Königs oder Kaiſers nach allen Seiten hin vertraten. Wo das Gebiet zu umfaſſend war oder vielleicht in zu verwickelten Verhältniſſen ſich auseinanderlegte, wurde ein Theil der Geſchäfte noch durch einen Untergrafen oder Vicegrafen geführt. Die Markgrafen

---

würde, die einen dem Königthum zu widerſpenſtigen und gefährlichen Charakter angenommen hatte, durch Karl den Großen an Stelle derſelben gebildet werden: eine Ausführung die ziemlich in der Luft zu ſchweben ſcheint.

hatten auch die Streitigkeiten, welche zwiſchen den Gränzvölkern ausbrachen, theils mit Urtheilsſpruch theils mit Heeresgewalt zu ſchlichten, und von den dem Frankenreich tributpflichtig gewordenen Völkern, wie den öſtlichen Slaven, die Auflage einzutreiben, wozu häufig Gewalt der Waffen angewandt werden mußte.[1] Ueber alle Zuſtände ihres Kriegs- und Verwaltungskreiſes hatten ſie aber regelmäßige Berichte an den Thron einzuſenden, wie denn auch wohl kaum zu einer wichtigen Reichsunternehmung geſchritten wurde, ohne Rath und Stimme der gerade auf den entſcheidendſten Puncten orientirten Markgrafen zu hören. Auch bei den Markgrafen ging die amtliche Eigenſchaft, die eine erbliche wurde, zuletzt in eine grundherrliche auf ihrem Geſchäftsgebiet ſelbſt über und verwandelte ſich dadurch aus der abhängigen Beamtenwürde in den ſich auf ſich ſelbſt ſtellenden ſouverainen Charakter. Wie das Markgrafenthum die Anſätze zur Organiſirung neuer und umfaſſender Staatsgebiete in ſich trug, geht aus der deutſchen Territorialgeſchichte oft überraſchend genug hervor. So entſtand das ſpätere Herzogthum Oeſterreich aus der ſogenannten öſtlichen Mark, welche Baiern gegen die mähriſchen Wenden gebildet hatte.[2]

---

[1] Stenzel De Marchionum in Germania origine p. 16.

[2] Annales Fuldenses ad ann. 884. 893. bei Pertz Monumenta I. 395. — Ottonis Frising. Chronic. VI. 15.

Digitized by Google

10. Herzöge und Hausmeier.

Dem Markgrafen ſtanden die Herzöge (Duces, in dem burgundiſchen Reich und der Provence Patricius[1]) in gewiſſem Betracht an Würde gleich, obwohl ihre Stellung auch in militairiſcher Hinſicht als eine umfaſſendere hervorging, und zunächſt den oberſten Kriegsbefehl über eine aus mehreren Gaugemeinden gebildete Heeresſäule in ſich ſchloß. In den deutſchen Urzuſtänden, welche Tacitus beſchreibt, wählte ſich das Volk Herzöge zur Uebernahme des Kriegsbefehls und beſtimmte die geeigneten Männer dazu lediglich wegen ihrer Tapferkeit („ex virtute"). Nach Beendigung des Krieges traten aber dieſe Heerführer wieder in ihre im Frieden verſehenen Beſchäftigungen und Stellen zurück. Im fränkiſchen Reich konnte die Herzogswürde, zu der vom König ernannt wurde, nur als eine dienſtliche Vertretung der königlichen Macht entſtehn. Die Amtsbefugniſſe der Herzöge blieben jedoch keineswegs bloß auf den Oberkriegsbefehl beſchränkt, ſondern gingen bald in Oberſtatthalterſchaften über, aus denen ſie, durch Begründung immer

---

[1] Auch Rector Provinciae oder Praefectus, bei Gregor. Turon. VIII. 43. VII. 23.

größerer Eigenmacht auf Kosten der über sie gestellten Souverainetäts-Rechte, sich selbst die landesherrliche Macht erwachsen ließen.

In den Gauen, denen ein Herzog übergeordnet war, dauerten auch die Amtsbefugnisse der Grafen fort, die aber in ihrer richterlichen Eigenschaft dadurch in keiner Weise bedingt worden zu sein scheinen. Wenigstens findet sich keine Spur, daß den Herzögen eine unmittelbar ausübende Obergerichtsbarkeit zugestanden hätte, obwohl sie jedenfalls die höhern Vorgesetzten der Grafen waren und damit auch wohl eine regelmäßige Ueberwachung des Gerichtswesens verbanden.

Bei den Alamannen werden auch geradezu die Herzöge als diejenigen genannt, welche die Gerichtsstühle besetzten oder den Richter in sein Amt einführten, wodurch derselbe erst zur Verhandlung einer Proceßsache ermächtigt wurde.[1] Bei den Baiern scheinen es besondere Rechtsfälle gewesen zu sein, welche vorzugsweise vor den Herzog zur Aburtheilung verwiesen wurden, wozu vornehmlich auch die gegen einen Bischof erhobenen Klagen gehörten.[2] Hierundda hatte

---

[1] Lex Alamann. tit. XXI. Nullus causam audire praesumat, nisi qui a Duce per conventionem populi Judex constitutus est, ut causas judicet.

[2] Leg. Bajuvar. tit. I. c. 11. Et si episcopus contra aliquem culpabilis apparet, non praesumat eum occidere; sed mallet eum ante regem vel ducem. An einer andern Stelle (Leg. Bajuv. tit. II. c. 10.) wird der Wirkungskreis und die Eigenschaften eines Herzogs folgendermaßen umschrieben: Judicio contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascendere — in omnibus jussionem Regis implere.

Digitized by Google

ſich ein Herzog auch wohl einen beſonderen Gau vorbehalten, den er ſelbſt als Graf und Richter verſah, worauf die einige Male in den Urkunden erſcheinenden Unterzeichnungen als Comes et Dux deuten.[1] Aus dieſem theilweiſen Ineinanderfließen der Würden und Befugniſſe erklärt es ſich ferner, daß die Beſtallungsformeln für den Herzog und Grafen gleichlautend ausgefertigt werden konnten.[2] Auf der andern Seite gab es auch viele Grafen, die keinen Herzog über ſich hatten, wie ſie auch zuweilen durch beſondere Vorſtellungen beim König zu erlangen wußten, daß der über ſie geſetzte Herzog wieder von ihnen entfernt wurde.[3]

Der Gebietsumfang eines Herzogthums (ducatus, in welcher Benennung ſchon früh Amt und Territorium zuſammenfloſſen), entſtand aus der größeren oder geringeren Zahl der Gaue, die darin zuſammengelegt wurden. Es wurden Herzogthümer aus drei, vier und mehr Gauen gebildet, wobei die Zwölfzahl, die in vielen Anführungen als

---

[1] Dufresne, Du Cange Glossarium s. voc. Comes et Dux.

[2] Die Charta de Ducatu, Patriciatu aut Comitatu in den Formulae Marculfi.

[3] Fredegar. Chronic. c. 78. Dagobertus de universo Regno Burgundiae exercitum promovere jubet, statuens eis Caput exercitus, nomine Chadoindum Referendarium; quo cum decem Duces cum exercitibus — exceptis Comitibus plurimis, qui Ducem super se non habebant, in Vasconia cum exercitu perrexissent. (Eine andere Erklärung dieſer Stelle verſucht Phillips Deutſche Geſchichte I. 515.) — Gregor. Turon. IX. 7. Ennodius cum ducatum urbium Turonicae atque Pictavae administraret, adhuc et Vici Juliensis atque Benarnae urbium principatum accipit. Sed euntibus comitibus Turonicae atque Pictavae urbis ad regem Childebertum, obtinuerunt eum a se removeri.

Digitized by Google

etwas Typiſches auftritt, doch mehr auf einem mythiſchen und myſtiſchen als auf hiſtoriſchem Boden zu ſtehen ſcheint.[1]

Indem aber die Herzogthümer in der Weiſe beſtimmt gegliederter Provinzen auf eigenthümlichen Grundlagen ſich aufſtellten, bildeten ſich darin die Unterſchiede der Landſchaften und Stämme, die bei ſolchen Organiſationen ohne Zweifel von vornherein in Betracht gekommen waren, immer feſter und ſelbſtändiger unter den Deutſchen aus. Je entſchiedener ein Herzogthum auf einem landſchaftlich und volksthümlich abgegränzten Stammes-Element ſich ruhen und ausbreiten, oder in ſeiner Organiſation wenigſtens den Kern eines ganzen Volksſtammes zuſammenfaſſen und vertreten konnte, deſto mehr hob es ſich dadurch auf die Grund-

---

[1] Vergl. über die fränkiſche Anſicht: zwölf Grafſchaften bildeten ein Herzogthum, Waitz Deutſche Verfaſſungsgeſchichte I. 285. Dazu Pfeffinger Vitriarius illustratus II. 30. und die Stelle in Lehmann, Speierſche Chronik II. c. 16. „Zum andern wirdt es (das Wort Herzog) gebraucht für einen hohen Standt und Officirer des Reichs, der dem König und dem Reich Treuw und Huldt geſchworen, und von demſelben ein ganz Provintz oder Landſchafft als Beyern, Saxen, Franken oder Alemannien zu Lehen und verwalten getragen, der jedem zwölff Graven als Gehülffen der Regierung von König und Reich zugeordnet worden.“ Waitz führt mit großem Recht dieſe und alle ähnlichen Anführungen auf die Grundſtellen in den Annales Laurissenses (Pertz Monumenta I. 116. 136. 137.) zurück: Griphoni partibus Niustriae 12 comitatus dedit. — Griphonem vero partibus Niustriae misit et dedit ei 12 comitatus. — Griphonem more ducum 12 comitatibus donavit. — Vgl. Stenzel de ducum Germanorum post tempora Carol. M. origine p. 10.

Digitized by Google

lage einer neuen, die Reichseinheit durchtheilenden Herrschaft.[1]

Die deutschen Herzöge wurden die ersten organischen Begründer der deutschen Nationaltrennung, indem sie ihr Herrschaftsgelüste auf das Sonderleben der Stämme pfropften, zu deren Häuptern sie in ihrer amtlichen Stellung heranwuchsen. Es war die Reichseinheit von den fränkischen Königen als Gewaltprodukt eines obersten Willens schon zu einem merkwürdig vollendeten und zutreffenden Organismus aufgerichtet worden. Der großen einheitlichen Gewaltpolitik stellte sich aber bald die kleine zersetzende Machtintrigue gegenüber, welche von diesen nach eigenem Recht drängenden Großen geübt wurde. Die Herzöge stützten sich auf die Individualität der deutschen Stämme, die sie dann auch selbst im Widerspruch mit der obersten Gewalt zu vertreten anfingen, wodurch ihre eigene Opposition, die der Weg ihrer Machtbegründung war, zugleich einen volksthümlichen Anhalt sich zu gewinnen schien. So begegnete sich der particulaire Herrschaftstrieb mit dem individuellen Sondergeist der Nation und gestaltete daraus ein neues Machtterritorium nach dem andern, auf dem ein Schein nationaler

---

[1] Heinrich Leo, Von der Entstehung der deutschen Herzogthümer S. X, XI, will aus dem Umstand, daß Schwaben Herzöge in Sachsen, und Sachsen Herzöge in Baiern werden konnten (auf welches persönliche Moment es aber nicht gerade ankam) folgern, daß die Herzogswürde zuerst einen allgemeinen deutschen Charakter angenommen habe. Die Wirkung dieses Charakters blieb aber doch die selbständigste und schärfste Herausbildung des einzelnen Stammeslebens in der deutschen Nation.

Digitized by Google

Unabhängigkeit und Freiheit auf Kosten der Einheit des ganzen Volksthums davongetragen wurde.

Das überragende persönliche Machtansehn, mit welchem die Herzöge bei Einsetzung ihrer Gewalt ausgestattet wurden, mußte ihnen die letzten Schritte zur Selbstherrlichkeit sehr erleichtern. Um in der Provinz ein höchstes und wirksamstes Organ zur Vertretung und Ausübung der königlichen Gewalt zu sein, war ihnen selbst schon auf gesetzliche Weise ein umfassender herrschaftlicher Charakter beigelegt worden. Ihr Amt wird auch schon in den Volksgesetzen leicht als Herrschaft (regnum) bezeichnet, und die Person steht in Auszeichnung und Schutz, in der Festsetzung der höchsten Strafen auf alle gegen sie gerichteten Vergehen und in der Todesbuße für ihre Tödtung, der Person des Königs gleich. Die oberherrlichen Befugnisse, die der König über das ganze Land ausübte, wurden von dem Herzog in seiner Provinz geltend gemacht, und zeugten ihm selbst die Macht an, die von ihm dann ausschließlich in Besitz genommen wurde. Die Königsgewalt scheint so stark gemachter Organe bedurft zu haben, um sich in den ihr leicht widerstrebenden Provinzen und namentlich auf den entlegenen Puncten des Reichs zu behaupten.

Um der Herzogswürde noch eine festere und regelmäßigere Kraft in sich selbst zu verleihen, wurde sie auch bald an bestimmte Geschlechter geheftet, in denen sie erblich fortging, wie dies bei den Baiern dem Geschlecht der Agilolfinger durch eine gesetzliche Bestimmung eingeräumt wurde. Die fränkischen Könige scheinen auch diese Erbwürde ihrer obersten Statthalter gern anerkannt zu haben, indem sie es

Digitized by Google

noch im Intereſſe ihrer Politik hielten, ſich auf machtbegabte Organe ſtützen zu können. Die Könige übten zwar noch beim jedesmaligen Antritt eines neuen Herzogs ein Beſtätigungs- oder Einſetzungsrecht aus, das aber nur ſcheinbar wirkte, und jedenfalls nicht mehr Realität in ſich trug als das Wahlrecht, welches auf der andern Seite hierundda durch das Volk zur Erhebung der Herzöge geübt wurde.[1] Der Herzog gehört dann wohl noch immer zu den Mannen des Königs, ſeines Herrn,[2] aber dies lehnsherrliche Verhältniß, das aus der materiellen Bedeutung mehr und mehr zu einer Idee entſchwindet und als ſolche verblaßt, hindert nicht, daß die Auseinanderſetzung der Abhängigkeit mit der Eigenmacht nur um ſo erfolgreicher vor ſich geht. Sobald aber einmal die Gründung ſelbſtſtändiger herzoglicher Häuſer in das oberſte Herrſchaftsprincip aufgenommen worden war, oder nicht mehr zurückgehalten werden konnte, fiel damit auch ein immer größerer Theil der königlichen Einkünfte, der Gerichtsgelder und Zölle den neuen Gewaltträgern zu.

---

[1] Leges Bajuvarior. II. 1. Si quis contra ducem suum, quem rex ordinavit in provincia illa, aut populus sibi elegerit ducem, de morte ejus consiliatus fuerit et probatus negare non potest, in ducis potestate sit homo ille et vita illius. Vgl. Leg. Alamann. c. 24. Ditmar. Mers. l. V. (bei Leibnitz Scriptor. rer. Brunsvicensium I. 368): non nescitis, Bavarios ab initio ducem eligendi liberam habere potestatem. Auch bei den Thüringern wirkte ein Wahlrecht dieſer Art mit. Ditmar. Mers. (a. a. O. I. 366): super omnem Thuringiam totius populi electione ducatum promeruit.

[2] Append. ad Annales Fuldenses a. 884. Zwentebold Dux Moravorum.

Digitized by Google

Es konnte auch nicht ausbleiben, daß die Herzöge, ebenso wie es die Grafen gemacht hatten, die ihnen theils zur Verwaltung theils zum Beneficialbesitz überlassenen Güter bei gegebener oder gesuchter Gelegenheit an sich rissen und mit organisirender Geschicklichkeit einen untheilbaren fürstlichen Familienbesitz daraus bildeten. Die deutschen Nationalherzöge hatten im Zusammenhang mit der selbständigen Entwickelungskraft, welche in die von ihnen regierten Stämme gedrungen war, ihre Gewalt immer eigenmächtiger der Spitze des ganzen Reichs entgegengekehrt. Die Hausmacht der merovingischen Könige war durch diesen sich in sie hineinschiebenden Keil, der das Wesen einer nationalen Opposition angenommen hatte, zuerst von innen her abgemürbt worden, und sank endlich widerstandslos unter den Kämpfen hin, die ein mächtiger und aufständischer Adel beständig um die Herrschaft angezettelt hatte.

Die Einheitspyramide des fränkischen Reichs, durch die Kriegsthaten und Verbrechen des gewaltigen Chlodovech gegründet, schwankte in ihrer gefährlichen Größe hinundher und drohte sich jeden Augenblick wieder in ihre Theile aufzulösen. Nachdem Chlodovech im Jahre 511 unter dem neugewonnenen Segen der christlichen Kirche sein Leben bußfertig und friedlich beschlossen, theilten sich seine vier Söhne in die von ihm hinterlassene Beute, nämlich das große Reich, welches fast ganz Gallien mit den ansehnlichsten deutschen Landschaften vereinigte. Diese ungeheure Herrschaft war durch Abenteuer, Raub, Mord und Verrath so ansehnlich zusammengebracht worden, und entwickelte und vergrößerte sich auf demselben Wege auch unter den Söh-

nen Chlodovechs, von denen Theoderich I., der zum Herrscher über die eigentlichen Franken bestimmt wurde, das unter dem Namen Austrasien[1] sich zusammenfassende Reich, mit Hinzufügung einzelner Theile von Aquitanien, in Besitz nahm. Sodann hatte sich unter Childebert I. aus der Chlodovech'schen Gesammtherrschaft ein Königreich Paris ausgesondert, welches auch Neustrien[2] im engeren Sinne genannt wurde, während dieser Name nachmals überhaupt alle die Landstriche bezeichnete, die eben nicht zu Austrasien fielen. Chlodomir war zum Herrn über ein Königreich Orleans gesetzt worden, welches die heutigen Ländertheile Anjou, Touraine, Berry und Maine befaßte, und der jüngste Bruder Chlothachar I. erhielt das Königreich Soissons, eine Gebietslagerung von Amiens rechts bis zur Maaß. Landvergrößerung durch Kriegsthaten und verbrecherische Intriguen blieb die Politik auch der Nachfolger Chlodovech's.

Zunächst war unter den Söhnen desselben auch Thüringen und das burgundische Reich an das fränkische Scepter gebracht worden, welches durch Chlothar I., nach dem Tode der übrigen Brüder, sich wieder einheitlich über das ganze Reich geschwungen hatte (558). Diese Einheit wich

---

[1] Auster, Oster (mit Osterliudi, die Leute in Auster), spätere Formen: Austria und Austrasia. Vgl. Pertz Geschichte der merovingischen Hausmeier S. 123 und die Annales Mettenses ann. 687. (Pertz Monumenta I. 317.)

[2] Vgl. über die Form Pertz Geschichte der merovingischen Hausmeier S. 123., die Annales Mettenses ann. 687. (Pertz Monumenta I. 317.) und die Annales Vedastini ann. 885. (Pertz Monumenta II. 201.)

Digitized

einer neuen Theilung des Reichs durch die vier Söhne Chlothar's, von denen Charibert I. seinen Herrschaftssitz zu Paris nahm, Chilperich I. zu Soissons, Guntram in Orleans und Burgund, und Siegebert I. zu Metz, welches er zum Mittelpunct der Lande Austrasiens machte. Diese Brüder entfalteten das böse Princip der fränkischen Herrschaft in wilden und verheerenden Kriegen, die sie, besonders nach dem Tode Charibert's von Paris, um Macht und Besitz gegen einander führten. Es entrollte sich eine Blut- und Schreckens-Tragödie, in der zwei Frauen, Brunichildis, Tochter Athanagilds, Königs der Westgothen, die mit dem austrasischen König Siegebert vermählt war, und Fredegundis, die Gemahlin Chilperichs von Soissons, ihren gegenseitig entbrannten Haß zum Hebel gräuelvoller Verwickelungen und märchenhafter Schandthaten machten. Aus diesem barbarischen Nachtstück, in dem die Begriffe von Herrschaft, Wollust und Verbrechen auf dem blutgetränkten Boden zusammenfielen, hob sich die Gestalt Chlothachars II., der Chilperich's und Fredegundens Sohn war, wieder zur Alleinherrschaft über das ganze Frankenreich empor (613).[1]

Unter diesem schwachen und guten König, der alle drei Reiche wieder zusammenfügte, gewann ein Institut, welches aus der Einrichtung des königlichen Palasthauswesens hervorgegangen war, seine umfassendste politische Bedeutung. Dies war das Amt der Hausmeier (Major domus re-

---

[1] Gregor. Turon. VII. VIII. IX. Fredegar. Scholast. Chronic. c. 38. 42. Gesta Francorum c. 40. Pertz Geschichte der merovingischen Hausmeier S. 27.

giae, Major domus, Major palatii, auch Dux palatii[1]), welche unter diesem Titel nicht nur das ganze Hofwesen in allen seinen wirthschaftlichen und häuslichen Theilen zu beaufsichtigen und zu leiten hatten, sondern auch die Spitze aller königlichen Leute in unmittelbarer Beziehung zu der Person des Herrschers bildeten. Diese Hausobersten standen auf die einflußreichste Weise in der Mitte zwischen dem gesammten Dienstgefolge des Königs und seiner Person, wodurch sich nach Oben wie nach Unten ein gewichtiges und folgenreiches Abhängigkeitsverhältniß entspinnen mußte. Denn wie das Dienstgefolge mit allen darin inbegriffenen Stellungen und Aemtern vorzugsweise durch den Hausmeier mit dem König verkehrte, der seine Befehle auf diesem Wege ertheilte, so wurde auch der König seiner Leute nur durch die Gewalt des Hausmeiers über dieselben gewiß.

Die eigenthümlichen Wechselwirkungen, welche in diesem Verhältniß zusammentrafen, führten auch schon früh zu einer Art von Wahlrecht, welches den königlichen Dienstleuten entweder ausschließlich oder in Gemeinschaft mit dem König selbst zur Ernennung der Hausmeier zugestanden war.[2] Bei den Belohnungen und Beneficien, welche an die Getreuen ausgetheilt wurden, kam es gewiß wesentlich auf die Stimme des Hausmeiers an. Es liegt in der Na-

---

[1] Ueber die verschiedenen lateinischen Uebersetzungen des deutschen Titels in den gleichzeitigen Chronisten und Biographen vergl. Pertz Geschichte der merovingischen Hausmeier S. 13. — Fredegar. Chronic. c. 79.

[2] Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. § 25. b. Anm. c. Pfister Geschichte der Teutschen I. 364.

Digitized by Google

tur ſolcher Stellungen, daß zuletzt alle Gewalt wie von ſelbſt in ihnen zuſammenfließen muß, indem aus der Vertrauens-Poſition die Macht-Poſition hervorgeht. Wie im Königspalaſt ſelbſt alle Elemente des Reichs ſich vereinigen und derſelbe der Mittelpunct des Kriegs- und Rechtsweſens und aller ſtaatsökonomiſchen Angelegenheiten wird, ſo berührt ſich auch der königliche Hausvorſtand und Lenker aller Palaſtintereſſen leicht auf die entſcheidendſte Weiſe mit allen dieſen Dingen. Der Majordomus, durch den alle Dienſtmannen den König haben und durch den der König alle ſeine Dienſtmannen hat, wird auf dieſer Spitze aller Beziehungen bald der Erſte im Rath des Königs, der wichtigſte Beiſitzer im Hofgericht, der Oberſte des Kriegsweſens, der die entſcheidendſten Befehle vermittelt und in ſich trägt.[1] Indem ihnen aber während der Minderjährigkeit der Könige die Reichsverwaltung und die Aufſicht über die Perſon des jungen Prinzen ſelbſt zufiel, zeigten ſie ſchon, wie ihnen die Herrſchermacht natürlich anpaßte.

Die heranwachſende Macht des Hausmeieramtes war es eigentlich, welche den Frankenſtaat in dem innerſten Weſen ſeiner Verfaſſungselemente beſtimmen half und dieſelben zugleich auf die entſcheidenden Puncte ihres Umſchlags führte. Der Majordomus wurde auf der einen Seite das wirkſamſte Organ zur Begründung und Abſchließung des königlichen Abſolutismus, indem er durch ſein Amt und ſeinen Einfluß die ganze höfiſche Dienſtariſtokratie beſtändig dem oberſten Willen unterwarf und durch dieſe Zügelung der

[1] Pertz Geſchichte der merovingiſchen Hausmeier S. 14.

Leudes, die ihrerseits wieder mit dem Volksleben in den mannigfachsten Verzweigungen standen, den Ring für die ganze absolute Staatsorganisation abschloß. Auf der andern Seite wurde aber durch dies Amt die neue Aristokratie zuerst zu einer bestimmten corporativen Gliederung in sich selbst zusammengefaßt und ihr eine Eigenmacht begründet, die zum Schutz des Throns aber auch zur Erschütterung desselben gebraucht werden konnte. Je künstlicher diese Hofwirthschaft sich abschloß, desto zweischneidiger kehrte sich auch die in ihr wurzelnde Gewalt der Großen hervor.

Unter Chlothachar II. war durch eine allgemeine Reichsversammlung, die in Paris von den Großen geistlichen und weltlichen Standes abgehalten wurde, ein neuer Anlauf zur Gewährleistung der nationalen Freiheiten dem Königthum gegenüber genommen worden. Chlothachar II. nahm diese Beschlüsse mit anerkennender und verständiger Hingebung auf, und faßte sie in seinem Edict vom Jahre 614, dem gewöhnlich die Bedeutung der ersten von einem germanischen König gegebenen National-Verfassungsurkunde beigelegt wird, zu einer Feststellung allgemeiner Regierungs-Grundsätze im Interesse aller Volks- und Ständerechte zusammen.[1] Unter den allen Ständen zugesicherten Rechten, Freiheiten und Steuer-Erleichterungen fällt jedoch in diesem Zusicherungs-Instrument das eigentliche Hauptgewicht auf

---

[1] Lehuërou Histoire des institutions Merovingiennes (Paris 1842) p. 485 nennt das Edict Chlothachars II. la Charte du VIIe siècle. Vergl. über das Verhältniß des Edicts zu der anderen Constitution, welche gewöhnlich Chlothachar I. zugeschrieben wird, Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte II. 617. — Pertz Legg. I. 2. und I. 11.

Digitized

die Stellung des geiſtlichen Standes, dem ſchon die weitgreifendſte Unabhängigkeit von jeder weltlichen Jurisdiktion zugeſtanden wird. Doch behält ſich der König das Recht vor, die Biſchöfe zu beſtätigen, deren freie Wahl der Geiſtlichkeit und dem Volk verſprochen wird.

Es iſt dies zugleich die erſte Geſetzesurkunde, in der ein chriſtlich germaniſcher König die Juden von der Bekleidung aller öffentlichen Aemter (publicas actiones agere) ausſchließt.[1] Im Ganzen aber iſt das Edict Chlothachars II. doch nur die erſte geſetzliche Feſtſtellung des königlichen Abſolutismus, dem auf der andern Seite die fränkiſche Ariſtokratie, die nicht minder in einer geſteigerten Befeſtigung aller ihrer perſönlichen und materiellen Vorzüge begriffen war, mehr und mehr die oppoſitionelle Eigenmacht des Standes gegenüberſtellte.

Das Majordomat hatte unter Chlothachar II. durch zwei Männer von ſchöpferiſchen politiſchen Fähigkeiten zuerſt eine überragende Gewalt über alle Staatsverhältniſſe gewonnen. Es geſchah dies durch den Hausmeier Arnulf, einen Mann von wiſſenſchaftlichem Geiſt, den zugleich ſein innerer religiöſer Drang in den geiſtlichen Stand führte, ſo daß er auf Bitten der Einwohner von Metz ihr Biſchof wurde, und dann durch Pippin, Carlomann's Sohn, den Abkommen eines vornehmen und reichen belgiſchen Geſchlechts, der jedenfalls in Auſtraſien die Hausmeierwürde bekleidet zu haben ſcheint.[2] Beide Männer, innig befreundet und

---

[1] Edict. Chlothachar. c. 10.

[2] Vgl. Pertz Geſchichte der meroving. Hausmeier S. 33 u. 162.

durch die Ehe ihrer Kinder noch enger verbunden, hatten ſich zugleich in dem ſyſtematiſchen Gedanken einer fränkiſchen Geſammtſtaatspolitik vereinigt, den ſie durch ihren unabweisbar gewordenen Einfluß auf das Herrſcherhaus und namentlich als Erzieher Dagobert's, des Sohnes und Nachfolgers Chlothachar's, zur Verwirklichung zu bringen ſtrebten.

Die Politik dieſer Männer ſcheint fortwährend darauf gerichtet geweſen zu ſein, die getrennten Theile des Staats zu einer dauernden Machteinheit zu verknüpfen. Pippin, der die Herrſcherkraft vornehmlich im Recht und der Gerechtigkeit ſuchte, beſchäftigte ſich auch mit einer Verbeſſerung der alten Volksgeſetzbücher, die er in allen ihren Theilen weſentlich umgeformt haben ſoll und wodurch er auch auf die ſtaatsrechtlichen Grundlagen der Franken, Baiern und Alamannen einen neugeſtaltenden Einfluß zu üben trachtete. Die Regierung Dagobert's I. ſetzte unter dieſer Leitung zu einer Glanzepoche der merovingiſchen Monarchie an, die plötzlich einen neuen kräftigen Aufſchwung auch in allen geiſtigen Lebensrichtungen, wie in der erſten Anregung von Handels- und Verkehrs-Elementen, nehmen zu wollen ſchien.[1] Dieſer einſt ſo gewaltige Königsſtamm ſah ſich jedoch bereits von der Schlingpflanze der Ariſtokratie auf eine unentrinnbare Weiſe überwuchert. Pippin übertrug ſchon das Majordomat als eine erbliche Familienwürde auf ſeinen nicht minder machtvollen Sohn Grimoald, und das

---

[1] Das freilich zweifelhafte Praeceptum Dagoberti I. pro institutione nundinarum sancti Dionysii ſteht bei Bouquet Recueil des historiens des Gaules IV. 627.

Digitized by Google

immer schwächer in sich zurücksinkende Königthum schien sich kaum noch durch sich selbst sondern nur durch die Personen seiner Hausmeier vertreten zu können.

Die Pippin'sche Hausmeier-Familie hatte es schon bei ihrem ersten Auftreten verstanden, sich an die Spitze der fränkischen Monarchie zu bringen. Den Titel eines „Herzogs und Fürsten der Franken" (Dux et Princeps Francorum) erhielt zuerst Pippin, der Sohn des Ansegisil und der Begga, in bestimmter Verbindung mit dem Majordomat, obwohl auch schon Ansegisil selbst mit diesem Titel bezeichnet wird.[1] Staatsklugheit und Herrscherverstand verbanden diese Hausmeier mit der Tapferkeit ihres Schwertes, welche sie namentlich zur Demüthigung der unter den letzten merovingischen Königen immer gefährlicher gewordenen Herzöge verwandten. Besonders besiegte Pippin von Heristall die Alamannischen Herzöge (709. 712.), die durch ihre fortgesetzten Empörungen den schwachen Thron, der von den Königen nur noch dem Namen nach besetzt war, bedrohten. Sein noch größerer Sohn Carl Martell handhabte die Herrschaft schon wie seinen erblichen Familienbesitz, obwohl er die königlichen Titel noch Dagobert III., Chilperich II. und Theodorich IV. beließ, nach dessen Tode (737) er den Thron freilich auch nicht mehr mit einem Schattenkönig besetzte, sondern nun, bis er starb (741) ohne König die

[1] Wahrscheinlich war aber auch Ansegisil Hausmeier, wenigstens nach dem Chronic. Centul. Hariulfi Monach. bei Bouquet III. 351. Später zeichneten sich die Pippin'schen Hausmeier mit dem ganz bestimmten Titel Dux et Princeps Francorum, vgl. Baluzii Capitul. I. 146. aus den Jahren 742 und 744.

Digitized by Google

Herrschaft führte. Seine Söhne Carlomann und Pippin der Kleine hielten es noch der Politik für angemessen, neben sich einen merovingischen Königsnamen auf dem Thron zu haben, während sie selbst als Herzöge und Fürsten der Franken in das Majordomat über Austrasien und Neustrien sich theilten.

Nachdem aber, zum Theil auch mit Hülfe des Clerus, den schon Carl Martell in der Person des Bonifaz für seine Machtpläne gewonnen hatte, die große, einen neuen Weltabschnitt heraufführende Katastrophe hinlänglich vorbereitet schien, erklärte Pippin der Kleine auf der Reichsversammlung zu Soissons (752), daß er unter allen königlichen Würden und Titeln den Thron besteige, welchen der letzte Merovinger Childerich III. mit der Mönchszelle vertauschte. Die Monarchie wurde zwar nach seinem Tode unter seine Söhne Carl und Carlomann wieder getheilt, aber, nachdem der letztere bald gestorben, durch Carl den Großen (771) zu einer einheitlichen Machtgröße auf weltbestimmenden Grundlagen aufgerichtet.

Nachdem König Pippin sich bereits durch den Papst Stephan II. hatte bewegen lassen, den Titel „Patricius der Römer" anzunehmen (754), war dies für Carl den Großen eine Anknüpfung, sich auch die römische Kaiserkrone auf deutschem Königshaupte gefallen zu lassen, womit ihn der Papst Leo III. am Weihnachtsabend in der Kirche des heiligen Petrus zu Rom überraschte (800).[1] Dieser

[1] Einhard in der Vita Karoli imperatoris (Pertz Monumenta II.) c. 28 stellt die Ueberraschung als eine Carl dem Großen keineswegs

verschiedener Verbrechen angeklagte Papst, der den inneren Parteikämpfen Roms schon zu erliegen drohte, hatte in dieser Handlung freilich nur für seine persönlichen Wirren einen rettenden Ausweg gesucht, indem er an dem schon in allen seinen Siegen so gewaltig hervorgetretenen Frankenkönig sich einen mächtigen Schutz- und Schirmvogt gewann.

Die Erneuerung der abendländischen Kaiserwürde in der Person Carls des Großen war zunächst nur ein Act der persönlichen päpstlichen Diplomatie, die darin ihren nächsten Berechnungen nachging. Aber indem Carl mit der goldenen Krone seine Einsetzung zum Imperator und Augustus empfing,[1] wurde durch diesen epochemachenden Moment zuerst die Bahn für alle die neuere Geschichte durchschneidenden und entscheidenden Kämpfe zwischen dem geistlichen und weltlichen Princip eröffnet. In seinem eigentlichen Herrschaftssitze zu Aachen ließ er sich dann als Kaiser einen neuen Unterthanen-Eid leisten, dessen Bedeutung er schon verschieden von dem früher dem König geleisteten Eid auffaßte.

---

angenehm gewesene war, indem derselbe bald nach diesem Act geäußert haben soll, daß er, wenn er die Absichten des Papstes gekannt, trotz des hohen Festes jedenfalls nicht an diesem Tage in die Kirche gegangen sein würde.

[1] Einhardi Annales (Pertz Monumenta I.) ann. 801. Ipse autem cum die sacratissima natalis Domini ad missarum solemnia celebranda basilicam beati Petri apostoli fuisset ingressus, et coram altari, ubi ad orationem se inclinaverat, adsisteret, Leo papa coronam capiti ejus imposuit, cuncto Romanorum populo ad clamante: Carolo Augusto, a Deo coronato magno et pacifico Imperatori Romanorum vita et victoria! — Othon. Frisingens. Chronic. V. 31.

Digitized by Google

In Carl dem Großen lebte der fränkische Gedanke der absoluten Reichseinheit auf einer höheren Grundlage fort, indem er sich in ihm mit der Innerlichkeit der germanischen Nationalidee neu durchdrang. Er war ein hoher organisatorischer Geist, der in allen seinen Schöpfungen auf die Grundtiefen des deutschen Nationallebens zurückzugreifen suchte, und seine allseitigen Reformbestrebungen auf politischem, materiellem und geistigem Gebiet vorzugsweise in dem innersten Kern des Volksthums concentrirte. Sein Regierungssystem stellte den Staat an die Spitze, aber das Volk als den eigentlichen Lebensgrund alles Staatslebens hin, und suchte dadurch das Problem der volksthümlichen Monarchie in einer auf großartigen Grundlagen erfaßten Gliederung zur Lösung zu rufen. Es gehörte darum auch von vornherein in seinen Plan, die aristokratische Zwischenmacht zu brechen, welche sich durch die Eigenentwickelung mächtiger Großen in die Mitte zwischen dem Volk und dem höchsten Reichs-Oberhaupt gedrängt hatte.

Unter diesen nach Oben und Unten gleich gefährlich gewordenen Großen waren es besonders die Herzöge, deren Macht nicht in das Herrschaftssystem Carls des Großen paßte. Die Herzöge hatten schon überall wie Könige zu regieren angefangen, und besonders bei den Baiern, Thüringern, Alamannen und Sueven eine zum Theil mit Erblichkeit der Geschlechter verbundene Gewaltstellung über ihre Provinzen erlangt.[1] Den wiederholt empörerischen Her-

[1] Stenzel de ducum Germanorum Origine p. 17. 20. Fredegar. c. 87.

zog Taſſilo von Baiern entkleidete Carl vollſtändig ſeiner Gewalt (788), und ohne den Baiern das Ducat wiederherzuſtellen, zerſetzte er die ganze Provinz in lauter Grafſchaften, die nun unmittelbar unter ſeiner eigenen Hoheit ſtanden.[1] So verfuhr er mit den meiſten andern Nationalherzögen, oder er beſchränkte ſie, namentlich wo er dieſe Würde von Neuem einrichtete, ſowohl in ihrer oberrichterlichen Gewalt wie in der Erblichkeit ihrer Stellen, ſo daß ſie nur noch dem Militairweſen ihrer Provinz vorgeſetzt blieben.[2] Wenn er das Grafenthum in ſeinem Syſtem bevorzugte, und gewiſſermaßen neu organiſirte, ſo geſchah dies, weil er in dieſer Würde das eigentliche volksthümliche Mittelglied der Gewalten der Monarchie erſah und hervorbilden wollte. Er faßte ſie wieder ſchärfer in dem alten nationalen Sinne als Volksobrigkeiten auf, mit denen er ſelbſt in unmittelbarer Verbindung blieb ſo wie ſie mit dem Volke, ſo daß auf dieſem Wege Volksleben und Regierungsmacht wieder in einem lebendigen Strom zuſammenfließen ſollten. Darum ſchob er die Grafen, ohne das bisherige trennende Zwiſchenglied der Herzöge, wieder un-

---

[1] Einhard. Vita Karol. M. (Pertz Monum. II.) c. 11. Tassilo postmodum ad Regem evocatus, neque redire permissus, neque provincia, quam tenebat, ulterius Duci, sed Comitibus ad regendum commissa est.

[2] Stenzel de ducum origine p. 30 erklärt ſich für die Anſicht, daß Carl der Große ſämmtliche Herzogswürden aufgehoben und es mithin bis zur Zeit König Conrads I. keine Herzöge in Deutſchland gegeben habe.

Digitized by Google

mittelbar an den Thron heran,[1] obwohl er auch die Gewalt der Grafen mit eifersüchtigen Augen überwacht zu haben scheint, wie daraus hervorgeht, daß er die Vereinigung mehrerer Comitate in einer Hand nicht mehr gestattete, mit Ausnahme derjenigen Grafen, die an den Reichsgränzen einer starken persönlichen Stellung bedurften.[2]

Die Herzogswürde schien aber dazu bestimmt, das zersetzende Sonderelement in der Einheit des deutschen Nationallebens zu werden. Es wurde dies vorzugsweise der neue Sinn der herzoglichen Stellung unter den Nachfolgern Karls des Großen, bei denen sich in der Verwicklung vielseitiger Familien- und Macht-Ansprüche durch Schwiegersöhne, natürliche Kinder und Verwandte aller Art das Bedürfniß herausstellte, Abfindungen durch Ertheilung eines besondern Herrschaftssitzes zu treffen.[3] So hatte Arnulf, der uneheliche Sohn des Kaisers Carlmann, zuerst Kärnthen und Pannonien als ein Herzogthum für sich in Besitz bekommen, während Hugo, Lothars des jüngeren in ungültig erklärter Ehe erzeugter Sohn, die herzogliche Gewalt über das Elsaß empfing. In Baiern scheint nach dem Untergang der Agilolfinger die Herzogswürde erst durch Arnulf, den Sohn des in alten Urkunden vielgenannten Grafen Liut-

---

[1] Capitular. ann. 813. c. 20. Comites qui post Imperialis apicis dignitatem populum dei regunt.

[2] Monach. Sangallensis de gestis Carol. M. (Pertz Monum. II. 726 — 763) c. 14. Carolus nulli comitum, nisi qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum concessit.

[3] Heinrich Leo Deutsche Herzogsämter S. 7. 26.

Digitized by Google

pold, im Anfang des zehnten Jahrhunderts wiederhergeſtellt worden zu ſein,[1] obwohl vor ihm auch ſchon der Titel eines Königs von Baiern durch Ludwig den Deutſchen in Gebrauch gekommen war, der das Land als eine ihm zur Verwaltung gegebene Provinz regierte.

---

[1] Buchner Geſchichte von Baiern II. 156. Stenzel de ducum origine p. 32. Leo Herzogämter S. 78. flgd.

Digitized by Google

11. Umbiegung der nationalen Volksvertretung in die aristokratische Reichsstandschaft.

In den ursprünglichen Nationalzuständen der Deutschen ruhte die Volksversammlung, wenn sie auch schon durch Standesvorzüge und persönliche Fähigkeit gegliedert erscheint, doch wesentlich auf der beschließenden und entscheidenden Kraft des Volkes. Die Volksversammlung (von Tacitus stets concilium benannt) stellte auf den verschiedenen Stufen, auf denen sie größere und kleinere Gemeinden oder ganze Gaue repräsentirte, immer die bei dem Volke stehende Macht aller rechtlichen und politischen Entscheidungen dar. Die Vollberechtigung des freien Mannes, in den öffentlichen Angelegenheiten mitzusprechen und mitzuentscheiden, gründet sich in der natürlich und gesund gebliebenen Gesellschaft zugleich auf die sociale Grundanschauung: daß, was jeden Einzelnen betrifft, Alle angeht, und daß die Interessen des Einzelnen und des Ganzen nothwendig zusammenfallen.

Die urnationale Volksversammlung der Deutschen, die Gerichtshandlung und Besprechung zugleich ist, gewinnt in dieser Bedeutung einen ungemein hohen, feierlichen und den

heiligen Nationalfrieden ausdrückenden Charakter.[1] Dieſe alte Volksverſammlung war ohne Zweifel in der heidniſchen Zeit auch mit allen religiöſen Symbolen des Volksglaubens umgeben. Recht, Freiheit und Religion ſtellten ſich darin als ein einheitlicher Volkscultus auf, aus dem die höchſte Beſtimmung der allgemeinen Angelegenheiten entfloß.

Neben den regelmäßigen Verſammlungen, für welche beſtimmte Tage nach dem Stand der Mondſcheibe angeſetzt waren (denn man ſchrieb dem Mond einen großen Einfluß auf den Geiſt der Verhandlungen zu), fanden auch außerordentliche Zuſammenkünfte des Volkes bei wichtigen Anläſſen ſtatt.[2] Die wichtigeren Angelegenheiten, welche unmittelbar und, wie es ſcheint, ohne Vorberathung der Fürſten vor die Volksverſammlung gebracht werden mußten, beſtanden in den allgemeinen Volks- und Gemeinde-Intereſſen, in den um Leib und Leben gehenden Anklagen, in der Wahl der Principes, in der Aufnahme neuer Gemeindemitglieder, in den Beſchlüſſen über Krieg und Frieden, in der Wehrhaftmachung der Jünglinge.[3] Dieſe in Waffen

---

[1] In den germaniſchen Bezeichnungen madal, mêl, sprâcha, huarap, hring, ding (was gedingt, gehandelt, ausgemacht wird, auch thing) wird Volksverſammlung und Volksbeſprechung durch einunddaſſelbe Wort bezeichnet. Vgl. Grimm Rechtsalterthümer S. 746.

[2] Tacit. Germ. c. 11. Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, quum aut inchoatur luna aut impletur, nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt.

[3] Tacit. Germ. c. 11. 12. Vgl. Raepsaet histoire des états généraux et provinc. § 57. (Oeuvres, 2, 47.)

Digitized by Google

tagenden Verſammlungen, bewacht von den Nationalprieſtern, die jeden Friedensbruch im Namen der beleidigten Götter ſtrafen konnten, glichen einem gelagerten Heer, das jeden Augenblick zum kriegeriſchen Aufbruch bereit ſchien, und doch zugleich unter der Herrſchaft des Thingfriedens ehrerbietig ſich niedergelaſſen hatte.

Dies alte geheiligte Nationalrecht, ſich zu verſammeln und in der Verſammlung die öffentlichen Angelegenheiten im Intereſſe Aller zu entſcheiden, konnte nicht ſo leicht in allen ſeinen Spuren verwiſcht werden. Wo die abſolute Herrſchaft es in den folgenden Zeiten überbaut oder in ſeinen Wurzeln auszureißen geſucht hat, iſt es doch immer mit ſeinen principiellen Mahnungen oder mit ſeinen zurückgebliebenen Reſten das eigentliche Gährungselement der Geſchichte geblieben, das dieſelbe ihren urſprünglichen Idealen entgegenbewegt hat. Als die deutſche Nation in der merkwürdigen Organiſation des Frankenreichs die erſte Austreibung des demokratiſchen Nationalelements an ſich vollzog, blieb wenigſtens die Form der Volksverſammlung wenn auch nur als ein Schein der Mitentſcheidung bei den öffentlichen Angelegenheiten und der Geſetzgebung gewahrt.

Wie ſehr die fränkiſchen Könige mitten in der Befeſtigung der neuen abſoluten Gewalt doch darauf hielten, ihre Herrſchaft als auf einem Nationalcompromiß beruhend darzuſtellen, geht aus der ihren Verordnungen und Geſetzbüchern faſt durchgängig beigefügten Hinweiſung auf die vorangegangene Zuſtimmung des Volkes oder auf die deshalb gepflogenen Verhandlungen mit den Vornehmen und Weiſen

deſſelben, hervor.[1] Die Autonomie der Nation erſcheint dabei als die Quelle feſtgehalten, der ſelbſt die Begründung der Gewaltherrſchaft entfließen muß. An der Hand dieſer conſtitutionnellen Vereinbarungsformel, welche die fränkiſchen Könige bei der geſetzlichen Begründung ihrer Macht an die Spitze ſtellten, glaubte der Despotismus am ſicherſten ſeinen neuen Haushalt beſtellen zu können.

Als die eigentlichen Repräſentanten des Volkes werden in dieſem Verhältniß freilich die fränkiſchen Großen (optimates) angeſehen, die als das Organ genannt werden, mit welchem über die politiſchen und rechtlichen Beſtimmungen vorher verhandelt worden ſei, und die auch oft mit dem ſpecifiſchen Namen der königlichen Dienſtleute (leudes) dabei bezeichnet ſtehen.[2] Dieſe neue Hofariſtokratie verſieht hier ſchon wenn auch auf ſehr ungewiſſem Grunde das

---

[1] Der (wie früh oder wie ſpät auch abgefaßte) Prolog der Lex Salica läßt ſelbſt dies Grundgeſetz, auf dem ſich die Frankenherrſchaft organiſirte, als ein Werk der Vereinbarung zwiſchen den Vornehmen und der Volksverſammlung hervorgehen. Im Epilog aber heißt es (ed. Merkel p. 94): Explicit lege salica liber III. Quem vero Rex Francorum statuit, et postea una cum Francis pertractavit . . . Deinde vero Childebertus post multum tempus tractavit ut quidquid invenire potuerit, quod ibi cum suis Francis addere deberet . . . . . In der Decretio Childeberti II. ann. 596 (Pertz Legg. I. 8.) heißt es: cum in Dei nomine nos omnes Kalendas Martias de quascunque conditionis una cum nostris optimatibus pertractavimus . . . . Capitulare Caroli Magni ann. 789: Primum namque discutienda est Lex a sapientibus Populi composita, ne (Judex) per ignorantiam a via Veritatis aberret.

[2] Decretio Childeberti II. (Pertz Legg. I. 8): In sequenti (anno) hoc convenit una cum Leodis nostros de criminosis ut nullus incestum usum sibi societ conjugium.

Digitized by Google

Weſen mitberathender Reichsſtände, obwohl ihr ſtändiſcher Charakter noch nicht ſelbſtändig von ihrem höfiſchen Dienſtcharakter geſondert erſcheint, ſondern zunächſt wohl noch weſentlich mit demſelben zuſammenfällt. Da dieſe Dienſt-Großen und Leudes mit allem ihrem Rang und Beſitz zunächſt nur die Producte des königlichen Machtwillens waren, ſo konnten ſie auch als die bequemſten und ſicherſten Inſtrumente gebraucht werden, um durch ihre Stimme allen Schritten der Herrſchaft einen Schein der Nationalbewilligung und Nationalfreiheit ankünſteln zu helfen.

Wie ſich der Adel von dieſer höfiſchen Kette dann wieder losrang zu Eigenrecht und Eigenbeſitz, ſo ſonderte ſich auch durch dieſen Proceß ſeine in demſelben Dienſtverhältniß eingewickelte Eigenſchaft als Reichsſtand, indem auch die ſtändiſche Befugniß ſich bald auf ihr eigenes Recht niederließ. Zuerſt hatten dieſe Großen für die alte nationale Volksverſammlung figuriren müſſen, die unter dem Königthum ſogleich ihren wirklichen Boden verloren hatte, der man aber nach dem ſyſtematiſchen Plan dieſer Machtpolitik, die ſich aus Eitelkeit oder Klugheit gern national begründen wollte, noch eine Scheinexiſtenz zuzugeſtehen vorzog, und deshalb das von ihr beſeſſene Einwilligungsrecht durch die königlichen Dienſtleute verſehen ließ. Dann aber bildeten dieſe wieder ihr eigenes ſtändiſches Recht daraus hervor, in dem Reſte alter Nationaloppoſition mit dem ariſtokratiſchen Widerſtreben gegen jede ſtarke Einheit des Throns zuſammenfloſſen.

Die neue Ariſtokratie war der Kitt des abſoluten Kö-

Digitized by Google

nigthums auch nach der Volksseite hin geworden, ließ aber wieder los, sobald sie den Moment ersah, um mit eignem Erwerb von Titeln, Gütern und Rechten sich wieder aus dieser Schlinge herausziehen zu können, welche mit ihrer Hülfe das Königthum über die Gesammtheit der Nation gewoben hatte. Die Aristokratie, die erst als Mittelglied zwischen Thron und Volk gewirkt hatte, wurde auch die erste Kraft, welche die Einheit der Königsherrschaft wieder zu zersetzen suchte, indem sie ihren neugeborenen Standes-Egoismus dazwischen schob und das Band immer wieder auftrennte, das die Fäden zu einem volksthümlichen Despotismus schlingen sollte.

Innerhalb des Gemeindelebens, wie dasselbe in den Gauen und Grafschaften zu einer engeren Vertretung kam, behielt das Versammlungsrecht ohne Zweifel am längsten sein volksthümliches Element und Ansehen bei. Das Grafending, das ein regelmäßiger Ring in der fränkischen Verfassung blieb, vereinigte in seinen Versammlungen alle freien Volksgenossen, welche durch den Grundbesitz in der Gemeinde stimmfähig sind, und deswegen auch zum Antheil am Urtheilfinden und Rechtsprechen berufen werden konnten. Es fanden diese Grafenversammlungen in größerem und kleinerem Umfang statt, und sie konnten ganze Gaue oder auch einzelne Bezirke zur Vertretung bringen, wobei aber außer den Rechtsgeschäften schwerlich viel von den politischen Gemeinde-Angelegenheiten die Rede war.

Einen wesentlich verschiedenen Charakter trug aber die Reichsversammlung an sich, die eine Versammlung der Großen des Reichs (Optimaten oder Magnaten) war und die welt-

lichen und geiſtlichen Spitzen der Nation zur Mitwirkung in den Regierungs-Angelegenheiten vereinigte. Der Reichstag, mit dem auch die ſonſt getrennte geiſtliche Synode in einen gewiſſen Zuſammenhang geſetzt werden konnte, ſtand aber durchaus in keiner unmittelbaren Verbindung mit dem Volk, ſondern war an daſſelbe nur durch die künſtliche Kette der Ariſtokratie hinangeſchoben. Das Volk war nur inſofern auf dem Reichstage vertreten, als es zu den geiſtlichen und weltlichen Herren, die auf demſelben erſchienen, in einer durch Gau- und Gemeindegenoſſenſchaft oder durch Beneficialverhältniß bedingten Rechtszugehörigkeit und Abhängigkeit ſich befand. So mußten die Grafen auch auf der Reichsverſammlung als die natürlichen Vertreter für alle Intereſſen und Bedürfniſſe derjenigen Landestheile erſcheinen, an deren Spitze ſie als Reichsbeamte geſtellt waren.

Dieſe Art der Volksvertretung, denn eine andere durch Wahl gab es nicht, gehörte ſogar mit in die Dienſtinſtructionen der Grafen, die ausdrücklich angewieſen waren, die Volkszuſtände in ihrer Provinz nach allen Seiten hin zu beobachten, und was es Bedenkliches und Bedürftiges in denſelben gab, durch rechtzeitigen Bericht zur Kenntniß der oberſten Staatsſtelle zu bringen.[1] Die Grafen gehörten

---

[1] Hincmar de ord. pal. c. 36. Secunda autem ratio regis erat interrogatio, quid unusquisque ex illa parte regni, qua veniebat, digna relatu vel retractatu secum afferret: quia et hoc eis non solum permissum, verum etiam arctius commissum erat, ut hoc unusquisque studiosissime, usque dum reverteretur, tam infra quam extra regnum perquireret, si quid tale non solum a propriis vel extraneis, verum etiam sicut ab amicis, ita et ab inimicis investigaret, intermissa interim, nec magnopere unde sciret investigata persona.

Digitized by Google

daher zu denjenigen Mitgliedern der Reichsverſammlung, welche auf derſelben vermöge der ihnen anvertrauten Amtsgewalt (proceres potestate) zu wirken berufen waren, während ihnen gegenüber durch die Gliederungen des Hofdienſtes und der Kirchenverfaſſung ſich ſchon eine Reihe von Großen darſtellte, die in der Berechtigung ihrer perſönlichen Würde (majores privilegio) als Reichstagsmitglieder auftreten konnten. Auch ſcheint es, daß einzelne Männer aus dem Volke ausnahmsweiſe zur Theilnahme an einer Reichsverſammlung einberufen werden konnten, was denn in größerer oder geringerer Anzahl je nach dem vorliegenden Zweck geſchah.[1]

Es kam aber Alles auf das Ermeſſen der Großen an, wie weit das Volk noch in die enge Spalte, die ihm eröffnet blieb, vorgelaſſen werden ſollte. Dahin gehörte namentlich der Zuſammenhang, der zwiſchen der Reichsverſammlung und der Grafenverſammlung noch in einzelnen wichtigen Fällen aufrecht erhalten wurde, indem Beſchlüſſe des Reichstages noch zur Volksabſtimmung und Beſtätigung in den einzelnen Gemeinden auf dem Wege des Grafendings gebracht werden konnten. Für welche Beſchlüſſe man auf dieſe Weiſe in den Urcomitien die letzte Sanction des Volkes einholen wollte, hing ohne Zweifel von der Beſtimmung jener Großen auf dem Reichstage ſelbſt ab. Es ſcheint dies vornehmlich in allen den Angelegenheiten geſchehen zu ſein, in denen es ſich um eine Abänderung des alten beſtehenden Volksrechts oder auch um die Auflegung neuer Laſten han-

[1] Vgl. Unger Geſchichte der deutſchen Landſtände I. 62.

delte. So geschah es im Jahre 803, wo die auf dem Reichstage entworfenen Abänderungen zu dem Salischen Gesetz, die Carl der Große selbst bereits genehmigt hatte, noch der Zustimmung des Volks in allen einzelnen Provinzen vorgelegt wurden. Bei diesem Verfahren wurde dem Volkswillen sogar soweit Genugthuung geboten, daß, nachdem Alle zugestimmt, sie auch noch zum Zeichen ihrer Bestätigung die Capitel selbst unterschreiben mußten.[1]

Umgekehrt konnte aber auch Manches in der Grafenversammlung zur Sprache gebracht worden sein, was der Bezirk durch seinen gesetzlichen Vertreter, den Grafen, zur höheren Anregung in der Reichsversammlung befördern lassen durfte, wie denn auch die Könige bei ihrem Regierungsantritt gewöhnlich Rundreisen zur Vernehmung der Volksbedürfnisse unternahmen und zu diesem Zweck auch den Grafendingen selbst beiwohnten oder eigens veranstaltete Volksversammlungen anhörten. Es war aber jedenfalls der Regierungsgrundsatz der fränkischen Könige geworden, daß, wie es Carl der Kahle in einem Edict ausdrückte, das Gesetz durch Uebereinstimmung des Volkes und durch Anordnung des Königs entsteht (Lex consensu populi fit et constitutione regis[2]), worin die Hauptformel des constitutionnellen Despotismus überliefert erscheint.

---

[1] Capitulare III. ann. 803. (Baluze I. 394.) Ut populus interrogetur de Capitulis, quae in Lege noviter addita sunt: et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis Capitulis faciant. Es sind dies die Capitula addita ad legem salicam ann. 803. Vgl. Walter Corpus Jur. Germ. II. 180. not. r.

[2] In dem Edictum Pistense ann. 864 bei Baluze II. 177.

Digitized by Google

Wie ſicher übrigens die fränkiſchen Könige ſich in ihrer ganzen Staats- und Herrſchafts-Organiſation fühlten, beweiſen die jährlich ſtattfindenden Verſammlungen des Märzfeldes (Campus Martius), aus dem ſeit Pippin das Maifeld geworden war. Dort wurde das ganze Heer in Waffen zu einer Muſterung aufgeboten, die zugleich das Weſen einer allgemeinen Volksverſammlung an ſich trug, entſprechend dem urſprünglichen germaniſchen Begriff der Einheit von Volk und Heer, wonach das eine im anderen weſentlich vertreten und enthalten war. Das Volk trat hier in ſeiner ganzen wehrhaften Maſſe zuſammen und dem Könige gegenüber, der, nur auf die Macht ſeiner Perſon ſich ſtützend, hier mehr als anderswo zeigen konnte, daß er im unbeſtrittenen Beſitz der ganzen Herrſchafts-Maſchinerie ſich befand und als der Einzelne Alle damit deckte. Nur in dieſer Heerſchau war das freie Volk in ſeiner Geſammtheit auf dem Platze, und trug ſich offen und öffentlich vor, wie es ihm ſonſt bei keiner anderen Gelegenheit vergönnt war, aber zugleich gebunden durch die magiſche Gewalt des Gehorſams, welcher der eigentliche, alle Glieder beherrſchende Heerfrieden iſt. Das Heer unterlag dann in ſeiner Aufſtellung derſelben politiſchen Ordnung, in der es in Gauen und Hundertſchaften unter Leitung ſeiner Gemeindevorſteher, Grafen und Herzöge organiſirt war. Die Hörigen ſtanden zu ihren Herren, denen ſie perſönlich folgten, während die freien Volksgenoſſen ſelbſt ſich nach den Waffengattungen, die ſie gewählt, ſonderten und in den Keilformen der Schlachtreihe gruppirten.

Von eigentlichen politiſchen Verhandlungen war indeß

Digitized by Google

ſchwerlich auf dem März- und Maifelde die Rede. Dieſe Verſammlung, an ſich eine ſtumme Repräſentation der Volkskraft, hatte, nachdem an ihr die Heerſchau vollbracht worden, nur die Reichstagsbeſchlüſſe und diejenigen Kriegsbeſtimmungen, die der König dem Heer in der nächſten Zeit zu geben gedachte, entgegenzunehmen. Auch die jährlichen Geſchenke (dona annualia), welche dem König nach alter Sitte vom Volke dargebracht werden mußten, wurden vornehmlich in der Märzverſammlung übergeben, was auf das regelmäßige Abhalten dieſer Verſammlung zu einer beſtimmten Jahreszeit den entſcheidenden Einfluß geübt zu haben ſcheint.[1] Nur in einzelnen Fällen, namentlich auf Veranlaſſung und im Intereſſe der Großen, welche ihre Stellung auch durch die Heerverſammlungen zu ſtützen und zu kräftigen wußten, ſcheinen auf dieſen auch Fragen politiſcher und rechtlicher Natur zur Entſcheidung geführt worden zu ſein.

In der Reichsverſammlung war vornehmlich das ariſtokratiſche Element ins Gewicht getreten und hatte die Form und Bedeutung dieſer nationalen Repräſentation in ſeinem Intereſſe ausbilden helfen, welches letztere, inſofern es der abſoluten Königsmacht das Gleichgewicht zu halten ſtrebte, auch mit dem Volksintereſſe zuſammenfiel. Doch blieben die Zügel der Reichsverſammlung

---

[1] Annal. Laurissenses minores ad ann. 753. (Pertz Monument. I. 116.): In die autem Martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebantur, et ipse rex sedebat in sella regia, circumstante exercitu, et major domus coram eo, präcipiebatque die illo quicquid a Francis decretum erat. Vgl. Grimm Rechtsalterth. S. 245. Waitz deutſche Verfaſſungsgeſch. II. 475. 500.

ſchon durch das von keiner Norm bedingte Recht, ſie einzurufen, in den Händen des Königs, wobei ihm jedenfalls auch die Beſtimmung, wer auf dem Reichstag erſcheinen ſolle, ausſchließlich und ohne eine principielle Bedingung überlaſſen war. Denn die Reichsſtandſchaft, wenn auch die Elemente zu ihrer Bildung ſowohl in den Großen des Hofes wie in den Hochwürdenträgern der Kirche ſchon vollſtändig gegeben lagen, konnte ſich zu dem eigenen Recht, aus dem ihr ſpäter die Selbſtmächtigkeit der Vertretung erwuchs, ſo lange noch nicht fixiren, als die neuen Würden und Beſitzthümer der Ariſtokratie noch unmittelbar an den Fäden des königlichen Hofdienſtes und der Pallaſt-Haushaltung hingen. Die Leudes erſchienen zwar ſchon als berechtigt durch ihre Hofämter auf dem Reichstag, aber dies Recht war noch nicht grundſätzlich feſtgeſtellt, ſondern es kam auch in dieſem Kreiſe weſentlich auf den Willen des Königs an, wer zu der Verſammlung erſcheinen ſollte. Der König konnte überhaupt den Rath, deſſen er zu bedürfen glaubte, auch auf jede andere Weiſe als durch den Reichstag entnehmen, und wenn es ihm für beſondere Angelegenheiten beſſer paßte, konnte er ſie auch in einem engeren Cabinetsrath mit ausgewählten Hofleuten und Vertrauten bearbeiten. Aber ungeachtet dieſer ſtarken und einheitlichen Spitze, in der das Königthum das ganze Reich zuſammenfaßte, griff doch nichts lebendig ineinander, ſondern es war nur ein Zwieſpalt für alle Zeiten ausgeſäet, indem das Volk, die alte nationale Genoſſenſchaft der Freien, an der Begründung der neuen Staatsverhältniſſe keinen mitſchaffenden Antheil mehr gewinnen konnte, der Adel aber bald mit dem Volke bald mit dem

Digitized by Google

Königthum gemeinschaftliche Sache machte, um das eine durch das andere zu beschränken und auf dieser egoistischen Zwischenstellung sich rang- und machtgierig niederzulassen. Die merovingische Herrschaft mußte diese in sie eingepflanzten Widersprüche mit innerster Machtzerrüttung und raschem Hinwelken bezahlen.

Neben der Reichsversammlung und den Grafendingen gab es noch eine dritte Form der Vereinigung, welche in der Landesversammlung die Interessen der einzelnen Provinzen zwischen dem Volk und dem ihm vorgesetzten Herzog zu einer Art von Vertretung brachte. Diese Versammlung unterschied sich aber in ihrem ganzen Zuschnitt nur durch die provinziellen Dimensionen, in denen sie stattfand, von der allgemeinen Reichsversammlung selbst. Nach den sehr bestimmten Anführungen in dem alten Volksgesetz der Alamannen waren bei diesem Stamm die Provinzialversammlungen von wesentlichem Einfluß auf die Gesetzgebung und zwar unter ausgedehnter Theilnahme des Volks gewesen.[1] Bei den Baiern, wo aus der Wahl der Volksversammlung auch der Herzog selbst hervorging, wurzelte der Landtag wohl schon deshalb in einer ursprünglichen und umfassenden politischen Bedeutung. Papst Gregor II. glaubte im Jahre

---

[1] Lex Alamann. 43, 3. quia sic convenit duci cum omni populo in publico concilio. Des Zusammenwirkens der Herzöge, Grafen und Bischöfe mit dem übrigen Volk bei der Entstehung des Gesetzes wird in einer alten Handschrift desselben sehr umständlich gedacht: Incipit lex Alamannorum qui temporibus Lodhanri (Hlodharii) rege una cum principibus suis id sunt 32 episcopi et 34 duces et 72 comites vel cetero populo. Vgl. Unger Altdeutsche Gerichtsverfassung §. 18. s. 121. f.

Digitized by Google

716 zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten des Herzogthums vor Allem auf einen Landtag bei dem Herzog bestehen zu müssen, auf dem der Gegenstand durch allgemeine Berathung erledigt werden sollte.[1] Ein bestimmtes historisches Moment bilden die vom Herzog Thassilo abgehaltenen Landtage zu Aschheim (763), Dingolfingen (772) und Neuching (774), auf denen kirchliche und politische Angelegenheiten zur Entscheidung gebracht wurden.[2] Mit dem Antheil des Volks war es aber auf diesen Landtagen schwerlich anders bestellt als bei den Reichsversammlungen. Es erschien dabei theils von den Großen ins Schlepptau genommen, theils kam es auf die vorliegenden Staatszwecke an, wieweit auch die freien Volksgenossen, die nicht gerade den persönlichen Schweif der Aristokratie bildeten, zur Ausfüllung des Massenhintergrundes (cetera multitudo) herangezogen werden sollten.

Auch die Einberufung der Landesversammlungen unterlag dem politischen und diplomatischen Bedürfniß, ohne an regelmäßige Fristen gebunden zu sein. Carl der Große ersah auch in ihnen ein wirksames Machtinstrument, durch das er sich mit den deutschen Stämmen in einer innigeren nationalen Verbindung erhalten konnte, nachdem er die Herzogsgewalt in ihren gefährlich gewordenen Spitzen gebrochen. Er gab der Provinzialversammlung, die er genau nach dem Muster der Reichsversammlung organisirte, jetzt eine regelmäßigere Gestalt, indem er sie theils durch besondere Commissarien, jene vielgebrauchten reisenden Gewaltboten der Könige, zu ver-

---

1 Hansiz Germania sacra I. 110. 111.

2 Monumenta Boica XIII. 506.

Digitized by Google

ſchiedenen Zeiten des Jahres abhalten ließ, theils auch den Großen des Landes das Recht ertheilte, in der Zwiſchenzeit, wo jene regelmäßigen Verſammlungen nicht ſtattfanden, aus freien Stücken und eigener Machtvollkommenheit zu einer gemeinſchaftlichen Berathung über die Wohlfahrt der Provinz zuſammenzutreten.[1] Die Verſammlungen der letzteren Art, obwohl ſie auf keinem eigentlich politiſchen Element ruhten und zunächſt nur zur Wahrnehmung der polizeilichen und richterlichen Intereſſen zuſammentraten, erſcheinen doch zugleich als ein merkwürdiger Anſtoß zur Ausbildung der Reichsſtandſchaft in ihrem eigenen Recht, die hier in der erſten wahrnehmbaren Spur hervortritt.

---

[3] Capitular. Aquisgran. III. ann. 812. c. 12. (Pertz Legg. I. 175): Ut unusquisque missorum nostrorumin placito suo notum faciat comitibus qui ad ejus missaticum pertinent, ut in illis mensibus, quibus ille legationem suam non exercet, conveniant inter se, et communia placita faciant tam ad latrones distringendos, quam ad ceteras justitias faciendas.

Digitized by Google

12. Der Prieſterſtand als beſondere Gliederung des Nationallebens.

In dem patriarchaliſch-demokratiſchen Syſtem, welches das urſprüngliche Nationalleben der Germanen trug, hatte der Prieſter, als Verwalter der göttlichen Dinge und als Mandatar der Götter ſelbſt, ſeine ganz beſtimmte Stelle auch den öffentlichen Angelegenheiten gegenüber einzunehmen. Die germaniſche Volksverſammlung, wie ſie Tacitus beſchreibt, zeigt den Prieſter mit einer disciplinariſchen Gewalt über dieſelbe bekleidet, welche aus dem Götterfrieden entfließt, der immer über dem verſammelten Volke und Heer ruht, und deſſen Recht zu wahren dann ganz natürlich als eine prieſterliche Function erſcheint. Aus derſelben Anſchauung ſcheint bei den Stämmen, in deren Urzuſtänden ſchon die königliche Macht aufgerichtet ſteht, das Königthum zugleich den Charakter eines Oberprieſterthums an ſich getragen zu haben, obwohl, ſobald die Wirklichkeit der politiſchen Entwickelung beginnt, dieſe Elemente ſofort wieder geſondert auseinandertreten. Der an die Gottheit heranreichende Urſprung der alten ſagenhaften Könige machte ſie auch zu natürlichen Vorſtehern der Opfer und aller Cultusgebräuche. Das hiſtoriſche Königthum bedarf aber des Schwertes und der Kriege, um

ſich zu behaupten, und tritt dann die friedliche Prieſterwürde an Solche ab, die ein Geſchäft daraus machen.

Die germaniſchen Prieſter hatten ſchwerlich einen anderen Charakter als den, die öffentlichen Religionsbeamten des Volkes zu ſein. Die Annahme eines uralten Prieſteradels, der ſich in beſtimmten Geſchlechtern fortgepflanzt habe, iſt oft als eine Lieblingsidee Derer aufgetaucht, welche alle Probleme der Geſellſchaft durch die ſtändiſche Gliederung löſen zu können glauben, und darum auch die Ausübung der Religion am liebſten in den Händen eines bevorzugten erblichen Standes erblicken wollen. Ein Prieſteradel als ſolcher hat aber nirgend auf wahrnehmbare thatſächliche Spuren zurückgeführt werden können, und iſt nur als tendenziöſe Combination vorhanden, welche an die urſprüngliche Vereinigung prieſterlicher und obrigkeitlicher Würde, die ein mythiſch hiſtoriſches Princip iſt, anknüpft.[1] Nachrichten finden ſich allerdings darüber, daß einzelne deutſche Stämme nicht nur ihre Könige ſondern auch ihre Prieſter vorzugsweiſe aus dem Adel gewählt haben, was Jornandes, unter Berufung auf den Dio Caſſius, mit aller Beſtimmtheit von

---

[1] Eichhorn (Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte I. §. 14. b. Anmerk. n.), einer der bedeutendſten Gewährsmänner für die Hypotheſe des Prieſteradels, hat derſelben nicht den geringſten Halt zu geben gewußt. Geiſtvoller ſind die Anſchauungen von Phillips (Deutſche Geſchichte I. 111. 115.), der dem germaniſchen Adel überhaupt einen religiöſen und prieſterlichen Urſprung giebt, indem er aus den Gemeinde-Häuptern oder Aelteſten, in deren Hände die prieſterlichen Functionen gelegt werden, allmählig die gerade auf Grund dieſer Functionen bevorzugten Geſchlechter hervorgehen läßt. Vgl. Grimm Deutſche Rechtsalterthümer S. 267. 750.

Digitized by Google

den Gothen erzählt, obwohl sein Gewährsmann eigentlich die Dacier bezeichnet.[1] Es erhellt jedoch gerade aus dieser Anführung, daß die Priester weder eine Kaste noch einen eigenthümlichen Adelsstand gebildet haben können, wo sie aus dem Volksadel zu den Altären, wie die Könige zum Thron, berufen wurden. Auch das Priesterthum war bei den alten Deutschen eine Volkswürde, und ruhte wesentlich auf dem Grundgedanken, daß jeder Freie auch Priester sein könne, welcher Gedanke später in der Zeit der deutschen Reformation als das Laienpriesterthum wiedererwacht, auf welches in dem Sinne, daß auch der Laie den Priester in sich trage, die ersten reformatorischen Bewegungen in Deutschland, dem festgeschlossenen römischen Kirchen-Organismus gegenüber, begründet wurden.

Das Priesterthum war bei den Deutschen ursprünglich ein Nationalstand auf volksthümlicher Grundlage, und darin dem alten germanischen Adel allerdings gleichbedeutend in Wesen und Vorzug. Nachdem das Christenthum auch den Germanen die alten nationalen Götter zerbrochen hatte, schien es seinen wahren Grund und Boden erst in der In-

---

[1] Jornandes de rebus Geticis c. 5. Unde et pene omnibus barbaris Gothi sapientiores semper extiterunt, Graecisque pene consimiles, ut refert Dio, qui historias eorum annalesque Graeco stilo composuit. Qui dixit primum Zarabos tereos (al. tarabosteos), deinde vocitatos Pileatos hos, qui inter eos generosi extabant; ex quibus eis et reges et sacerdotes ordinabantur. Vgl. Dio Cassius Histor. Roman. LXVIII. §. 9. — Der Ausdruck pileati (mit dem Hut Bedeckte) für den Adel geht auf das altrömische Symbol des Huts für den Begriff der Freiheit zurück, und entsprach dadurch auch dem ursprünglichen germanischen Begriff des Adels.

Digitized by Google

nerlichkeit und Gemüthsherrlichkeit des deutschen Volkscharakters zu finden, indem es ihm zugleich ein fremdes Priesterthum, das seine Weihen nicht mehr aus dem Nationalgeist empfing, sondern durch eine auswärtige Organisation, vorsetzte. Die zu den Deutschen gekommenen Verkündiger des christlichen Evangeliums schonten anfänglich auch hier, wie überall, die mit dem Volksleben noch tief verwurzelten heidnischen Elemente, welche sie vielmehr geschickt und wirksam mit den christlichen Formen zu combiniren wußten. Man erließ es auch den Germanen, erst Juden zu werden, um den regelmäßigen Weg zum Christenthum, den die Vorsehung selbst eingehalten, zu erfüllen, indem man sich dabei auf einen ausdrücklich von den Aposteln unter dem Beistande des heiligen Geistes gefaßten Beschluß berief.[1] Bei den naturfrischen und lebensmuthigen Franken war das Christenthum zuerst nur der neue Gott, der ihnen die Schlachten gewinnen half und ihren Unternehmungen besser beistand, als die alten, vielleicht durch die letzten Schlappen vor dem Feind in Mißcredit gerathenen Heidengötter. Als König Chlodovech zuerst von den Leiden Jesu Christi erzählen hörte, schlug er erzürnt an sein Schwert und rief aus, daß, wenn er damals mit seinen Franken zugegen gewesen wäre, die Sache jedenfalls sehr schlimm für die Feinde des Heilandes abgelaufen sein würde.[2] Das Christenthum gewann aber eben dadurch seine historische Entwickelungskraft, daß es so

---

[1] Phillips Deutsche Geschichte I. 639. Graf Stolberg Geschichte der Religion Jesu VI. 149.

[2] Histor. Epitom. c. 23.

naiv auf die wilde Naturkraft der germanischen Stämme gepfropft wurde.

Wie die Franken überhaupt die Träger der neuen Weltkrisis wurden, so bildeten sie auch das Christenthum zuerst auf seiner historischen Spitze aus und gaben ihm in den modernen Staatsverhältnissen eine bestimmte Stelle. Der Einfluß der christlichen Religion auf die Ausbildung der fränkischen Monarchie in ihren eigenthümlichsten politischen Grundlagen kann ein specifischer genannt werden. Das fränkische Königthum wurde in seiner neuen Machtbegründung ein wesentlich christliches und schuf die kirchlichen Großwürdenstellen um sich her zum Theil schon in der Absicht, der selbstmächtigen Entwickelung der Aristokratie dadurch ein Gegengewicht zu geben. In diesem Einverständniß mit der Krone, die sich zugleich in allen öffentlichen Angelegenheiten der Kirche ihr Bestätigungsrecht wahrte, konnte die Geistlichkeit mit ihrer Aufgabe unbehindert in die Mitte des Staats- und Volkslebens vordringen und demselben zum Theil die geistige und innerliche Vertiefung geben, welche die in sich nüchterne und unproductive Fürstenherrschaft nicht darin zu erschließen vermocht hätte. Die moderne Civilisation beginnt auf diesem Punkt ihre erste Grundlegung, und auf den Höhen des neueren Volkslebens fangen die Feuer der Wissenschaft zu brennen an, welche die christlichen Priester angezündet haben und mit sorgsamer Hand unterhalten.

Die Wehrgeldsbestimmungen in den alten Volksgesetzen legen schon die Machtstufe, welche die Geistlichkeit rasch erklommen, in der charakteristischen Weise dieser politischen Arithmetik dar. In den bairischen Gesetzen haben die ge-

Digitized by Google

ringeren Cleriker zwar nur das gewöhnliche Wehrgeld, es steigt aber für diejenigen, welche den Altardienst verrichten, und für die Mönche, schon auf das Doppelte, für den Presbyter und Diakonen, wie es scheint, auf das Dreifache des Ansatzes. Bei den Alamannen steht der Bischof in dieser Weise der Schätzung schon dem Herzog gleich.[1] Bei den Franken steigerte sich diese Werthgeltung zu einer immer umfassenderen und selbständigeren Bevorzugung, die, während man in den älteren Texten des Salischen Gesetzbuches noch keine besondere Wehrgeldsbestimmung für die Geistlichen findet, später sich so entschieden abschließt, daß der geistliche Stand als solcher, unabhängig von jedem Maaßstab des Geburtsstandes, dadurch als eine ganz besondere Gliederung des Nationallebens anerkannt wird. In der späteren Zeit der salischen Gesetzgebung stuft sich das Wehrgeld des Bischofs, Presbyters, Diakonus (dem der Mönch gleichsteht) und Subdiakonus in den Summen von 900, 600, 400 und 300 Solidi ab, während auf der weltlichen Seite für den Antrustio, den freigeborenen Franken und den Liten nur 600, 200 und 100 Solidi stehen.[2]

Den Grund zur eigentlichen Priestermacht in der modernen Welt hatte Kaiser Constantin der Große gelegt, der durch seine Bekehrung das Priesterthum zur cäsarischen Staatsreligion erhob und die Priester desselben mit allen

---

[1] Lex Bajuvar. I. 8. 9. wo die principiell angenommene Scala durch die angegebenen Zahlen freilich nicht recht auskommt. Vgl. Maurer Wesen des ältesten Adels S. 26. — Lex Alamann. XII. 1.

[2] Capit. ad Leg. Salic. a. 803. (Pertz Legg. I. 113.)

Digitized

Reichthümern der Welt überschüttete. Ein lasterhafter Roué und Wüstling, dem die innerliche Seite der neuen Religion verschlossen bleiben mußte, glaubte er sich mit derselben am besten abfinden zu können, wenn er ihre Werkzeuge, die Priester, durch Ehren und Schätze gewissermaßen bestach, um sich mit ihrer Hülfe der Kirche Segen gewinnen zu können. Der christliche Clerus ging ungemein willig auf diese Corruption ein, die ihm von seinem ersten Beschützer, der in alter heidnischer Opferlust sein Geld auf die christlichen Altäre warf, mit vollen Händen bereitet wurde. Eine Religion, auf den Schmerz, die Entsagung, die Armuth und das Leiden gegründet, und nur auf die innerlichen Besitzthümer der gottverwandten Menschenbrust gebaut, sieht sich plötzlich durch eine Priesterschaar vertreten, in der die Weltlust aufschäumt, und die Besitz von den Gütern der Erde ergreift, ja auf dieselben einen wesentlichen Theil der kirchlichen Organisation und Macht begründet.

Zum Theil wurde es für die Ausbreitung des Christenthums unter den Heiden nützlich, daß seine Priester, auf der Folie schwelgerischer Pracht, zugleich ein Talent der Intrigue und der Weltränke entwickelten, wie es bis dahin noch nicht gekannt worden war. Die moderne Diplomatie empfängt hier ihren Ursprung und ihre schon meisterhafte Ausbildung aus den Händen der Priester, welche die letzten Auseinandersetzungen des Christenthums mit dem noch ungemein festwurzelnden Heidenthum zu vollbringen hatten. Um die Bekehrungen zu erleichtern und zu mehren, duldete die Geistlichkeit auf dem Boden des Christenthums so weit als möglich Elemente des Heidenthums und der heidnischen Gebräuche,

und ließ heimlich die alten Götzen verehren, wenn nur öffentlich die Macht der neuen Prieſter anerkannt wurde.[1]

Es waren dies Transactionen, die mit großer Geſchicklichkeit geführt werden mußten, um die innere Niederlage als einen äußeren Sieg feiern zu können: was ſeitdem immer das eigentliche Weſen aller Erfolge der Diplomatie geblieben iſt. Dahin gehörte auch die Aufnahme heidniſcher Feſttage in die Mitte des chriſtlichen und kirchlichen Lebens und ihre Ausfüllung mit dem Inhalt und den Symbolen des Chriſtenthums, um durch dieſe principiell ſehr gewagte Combination eine volksthümliche und nationale Begründung der neuen Kirche zu erzielen. Auch bei den Germanen wie bei den Römern dauerte der Naturdienſt in heiliger Verehrung von Bäumen und Steinen, der Geſtirne und des Feuers, noch lange neben dem chriſtlichen Bekenntniß fort. Es handelte ſich für die chriſtlichen Prieſter nur darum, die Herrſchaft der Kirche zu begründen, und ihr eine univerſale Machtorganiſation zu geben, durch welche aber die innere Seite des Chriſtenthums, ſein Geiſt und ſeine Lehre, mehr verhüllt als entwickelt wurden. Das Volk blieb ſeinen Vorſtellungen überlaſſen, welche das Chriſtenthum oft in ſpäterer Zeit noch wild genug umwucherten, denn durch den Clerus hatte nicht einmal die Idee, daß es nur einen Gott und nicht mehrere gäbe, allgemein in den Geiſtern eingepflanzt werden können.[2]

---

[1] Neander Denkwürdigkeiten aus der Geſchichte des Chriſtenthums II. 254.

[2] Baluze Concilia Galliae Narbonens. 134. Sugenheim Staatsleben des Klerus im Mittelalter I. 21.

Digitized by Google

Die Eigenthumsfrage und der materielle Besitz wurden die wesentlichsten Hebel der neuen kirchlichen Organisation, durch welche sich dieselbe nicht nur zu ihrer eigenen Machtstellung emporhob, sondern auch das Volks- und Staatsleben nach allen Seiten hin in Bewegung setzte. Es giebt in der modernen Geschichte kein epochemachendes Ereigniß und keine Institution, welche nicht mit den Eigenthumszuständen und den socialen und grundrechtlichen Bedingungen des Besitzes auf eine entscheidende Weise zusammenfielen. Die Begründung der christlichen Kirche und ihrer Herrschaft geschieht nicht sowohl auf dem Wege der Ideen, als vielmehr durch eine neue Gestaltung der Eigenthums- und Besitzverhältnisse, die wesentlich von der Kirche erdacht und getrieben wurde, und durch welche sie ihre tiefsten Wurzeln in das individuelle und öffentliche Leben der Nationen hinabsenkte. Es war dies die Erfindung, Grundeigenthum auf dem künstlichen Wege der Verleihung zu erwerben, wodurch Diejenigen, welche der Kirche aus innerem religiösem Antrieb oder aus Dankbarkeit für widerfahrenes Heil ihre Güter hingeben wollten, in ein Beneficialverhältniß eintraten und nunmehr ihren früheren Besitz als kirchliches Eigenthum mit Nutznießung desselben bis zu ihrem Tode bewohnten. Diese Form der Güterschenkung, welche den frommen Trieb dazu unendlich erleichterte, und außerdem den immer mächtiger werdenden Kirchenschutz gewährte, brachte der Kirche ohne Zweifel die bedeutendste Masse ihrer Besitzungen ein. Damit verbanden sich auch die vielen Donationen und Stiftungen, welche der Kirche aus den verschiedensten persönlichen Beweggründen zuflossen, und wobei das Princip Constantins

Digitized by Google

des Großen, daß man den Priestern opfern müsse, wenn man sich mit ihrem Gott gut stehen wolle, bald zu einer allgemeinen Anschauung der mittelalterlichen Christenheit geworden zu sein schien. Die Kirche befolgte dabei im großartigsten Maaßstab den Plan, das Grundeigenthum der Völker in Kirchengut umzuwandeln, und dadurch in Allem zu sein, was besessen werden konnte. In Gallien gehörte schon zu Ende des siebenten Jahrhunderts wohl der dritte Theil alles Grundbesitzes der Kirche an, und Montesquieu[1] glaubt annehmen zu können, daß dort unter den drei Königshäusern alles Grundeigenthum mehrmals durch die Hände der Geistlichkeit hindurchgegangen sei. Ein einziges Kloster gewann oft in kurzer Zeit mehrere tausende von Landgütern an sich. Das in der Mitte des siebenten Jahrhunderts gestiftete Kloster S. Wandrille erwarb im Zeitraum von hundert Jahren mehr als 7000 Hufen (mansi) zu seinem Besitz, und hatte nach der an ihm vollzogenen Säcularisation noch 4288 mansi zu seinem Territorial-Umfang. Andere Klöster, wie Luxueil, Saint-Denys und Saint-Martin von Tours, wie auch das Kloster Fulda, das schon bald nach seiner Stiftung ein Grundeigenthum von 15000 Hufen hatte,[2] konnten ihre Besitzverhältnisse noch umfassender ausdehnen.

Die Mittel, welche die Geistlichkeit bei ihren Güter-Operationen anwandte, wurden allerdings schon früh durch-

---

[1] Esprit des lois XXXI. 10.

[2] Roth Geschichte des Beneficialwesens S. 250. Gesta Abbatum Fontanellensium usque ad annum 833. (Pertz Monumenta II. 291.) Mabillon Annales ordinis S. Benedicti (Paris 1703) XXXIII. 48.

Digitized by Google

schaut, namentlich von Carl dem Großen, der deshalb die bittersten und heftigsten Mahnungen an die Bischöfe und Aebte richtete, und sie darin fragte, ob das Gott dienen heiße, wenn sie durch Verspiegelungen aller Art, durch Hinweisungen auf Himmelsfreuden und Höllenqualen, selbst durch Verleitung zu Meineid und falschem Zeugniß, und durch Erbschleichereien, auf Anhäufung von Reichthümern ausgingen.[1] Die Kunst, falsche Documente zu machen, welche von den vorzugsweise im Besitz der Schrift befindlichen Geistlichen mit großer Meisterschaft betrieben wurde, half dazu, liegende Gründe, Schlösser und Klostergebäude in immer bedeutenderem Umfange dem Clerus zu erwerben. Die Kirche würde aber auf diesem Wege nicht so lange mit diesen ungeheuren, das ganze häusliche und öffentliche Leben der Nationen überwältigenden Erfolgen vorgeschritten sein, wenn es nicht im Interesse der deutschen Königsherrschaft gelegen, Macht und Ansehen des Clerus zu fördern, um **durch denselben das Princip des Gehorsams an der Stelle des alten nationalen Freiheitsbewußtseins den Völkern einzuimpfen.**

Die fränkischen Könige verstatteten zuerst der Entwick-

---

[1] Capitulare duplex Aquisgranense ann. 811. (Pertz Legg. II. 167) c. 5. Inquirendum — si ille seculum dimissum habeat, qui quotidie possessiones suas augere quolibet modo qualibet arte non cessat, suadendo de coelestis regni beatitudine, comminando de aeterno supplicio inferni, et sub nomine dei aut cujuslibet sancti tam divitem quam pauperem, qui simplicioris naturae sunt, et minus docti atque cauti inveniuntur, si rebus suis exspoliant, et legitimos heredes eorum exheredant, ac per hoc plerosque ad flagitia et scelera propter inopiam — compellunt, ut quasi necessario furta et latrocinia exerceant.

Digitized by Google

lung der Kirche auch in ihren materiellen Besitzverhältnissen den günstigsten Spielraum, und mit Ausnahme vereinzelter Eingriffe, wo einer der Frankenherrscher, wie Dagobert, zu Zeiten manchen in die Augen blinkenden Schatz der Kirchen und Klöster sich aneignete, konnte das Kirchengut nach Herzenslust besessen und gemehrt werden. Es geschah dies aber mit so unaufhaltsamen Fortschritten, daß die große Säcularisation, die im achten Jahrhundert über alle Kirchen und geistlichen Stiftungen verhängt wurde, wie eine gesunde und nothwendige Reaction zur Wiederherstellung des materiellen Gleichgewichts der Nationalzustände erschien. Die immer stärker um sich greifende Anhäufung des Kirchenbesitzes hatte aber den Staat selbst dermaßen abgeweidet, daß König Guntram die Klage ausgestoßen haben soll, er sei selbst darüber bereits zum armen Mann geworden![1]

Diese Säcularisation, durch welche die weltliche Gewalt eine Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat in ihren Besitzverhältnissen vollbrachte, und nach ihrem Ermessen einen wesentlichen Theil des kirchlichen Guts als Staatseigenthum zurückforderte, wird gewöhnlich auf die energische Politik Carl Martell's zurückgeführt, der von der heranwachsenden und auf das politische Gebiet sich übertragenden Eigenmacht der Bischöfe den seinen Plänen schädlichsten Abbruch an der Einheit des Reichs und an der Stärke der Centralgewalt befürchtete. Die schon früh bewilligte Ausnahmestellung der Geistlichen, die ihnen auch den privilegirten Gerichtsstand gesichert hatte, konnte auf den höchsten Staffeln der Würde

---

[1] Gregor. Turon. VI. 36.

Digitized by Google

und der Macht, die sie erstiegen, leicht auch zur Abschließung der geistlichen Territorialherrschaft führen, wozu mancher Bischof inmitten der Unabhängigkeit eines großen Kirchenbesitzthums einen frühen Anlauf nahm. Es scheint jedoch, daß erst unter Carlmann und Pippin, den Söhnen Carl Martell's, die von ihm vorbereitete und jedenfalls als ein Vermächtniß seines politischen Geistes erscheinende Säcularisation wirklich ausgeführt und mit einem raschen Schlag, der den Besitzstand der Kirche in abgemessene Gränzen zurückwies, vollendet wurde.[1]

Die Kirche erholte sich jedoch von dieser theilweisen Besitzstörung sehr bald auf anderem Wege und durch eine Institution, die nur durch Unterstützung der fränkischen Könige bei den Völkern hatte durchdringen können. Es war dies die Eintreibung des Zehnten, durch den alle Volksklassen, auf welche diese Abgabe gleichmäßig gelegt wurde, die universale Macht der Kirche auf ihrem eigenen Haus und Hof zu empfinden hatten. Der Zehnte war zunächst nur eine Einkommensteuer, welche das Individuum von seinem jährlichen Erwerb an die Kirche entrichten sollte, und wobei die Deutung nicht fern stand, daß, wer unter dem Segen Gottes das ganze Jahr hindurch gearbeitet, auch der Vermittlerin dieses Segens, der Kirche, einen gebührenden Theil davon nach allem Recht zu entrichten habe. Der Zehnte wurde auch in der That das eigentliche Dogma der Kirche, das man principiell zu begründen und zu entwickeln suchte,

---

[1] Vgl. Roth Geschichte des Beneficialwesens S. 327 flgd. und Beilage V.

Digitized by Google

während die ursprünglichen dogmatischen Elemente des Christenthums theils wie abgeschlossene Thatsachen behandelt wurden, theils hinter den Alles überwältigenden Formen der Kirche zurücktraten. Die Entrichtung des Zehnten wurde nicht nur als eine göttliche Einsetzung und als unerläßlich zur Erlangung der ewigen Seligkeit hingestellt, sondern erhielt auch in sich selbst eine immer umfassendere und gesteigerte Entwicklung, indem sie von einer Besteurung der persönlichen Erwerbsthätigkeit allmählig auf alles Grundbesitzthum, auf den Ertrag der Felder, und Wälder, der Wiesen und der Flüsse, und bald sogar nach dem Rohertrage ohne Abzug der Hervorbringungs-Unkosten, ausgedehnt wurde.

Die Opposition des Volkes gegen diese Forderung der Kirche war von Anfang an so widerstandskräftig gewesen, daß es lange zweifelhaft schien, ob diese in die innersten Eingeweide greifende geistliche Steuer namentlich in Deutschland eine dauernde Durchführung gewinnen werde. Die Deutschen hatten dem neuen christlichen Gott bald mit sehr inbrünstiger Hingebung sich gewidmet, aber die neuen Zahlungsverpflichtungen, die er ihnen mitgebracht haben sollte, konnten sie nur schwer, und in den ersten Jahrhunderten fast gar nicht, begreifen. Es bedurfte zur Einbürgerung dieser Abgabe aller Waffen und Strafen der Kirche, die bis zum Bannfluch und Verweigerung eines christlichen Begräbnisses Den trafen, welcher nicht gezahlt hatte, und auch die Ertheilung der Absolution in der Beichte war von dem Nachweis abhängig gemacht worden, ob man nicht etwa auch mit dem Zehnten im Rückstande sich befinde. Bei den

meiſten deutſchen Stämmen ging es nicht ohne bedeutende Zuckungen und innere Kämpfe dem kirchlichen Zehnten gegenüber ab, und in Thüringen wurde unter dem furchtbarſten Blutvergießen der Zehntenkrieg (ſeit 1069) geführt, durch welchen der Mainzer Erzbiſchof Sigfried mit Feuer und Schwert dieſem durchaus nicht zahlungsbereiten Stamm den Zehnten abringen wollte.[1] Auch eine ſehr abergläubiſche Nationalökonomie wurde im Intereſſe des Zehnten unter die Leute gebracht, indem es hieß, daß böſe Geiſter die Aehren des Feldes allen Denen ausfreſſen würden, welche nicht an die Kirche zahlten.

Wenn die fränkiſchen Könige den kirchlichen Zehnten nicht in ihre Politik aufgenommen hätten, würde derſelbe ſchwerlich die Kraft einer allgemeinen Satzung unter dem deutſchen Volke erlangt haben. Zu einem eigentlichen Reichsgeſetz wurde jedoch die Zehnten-Abgabe erſt durch Carl den Großen erhoben, auf deſſen Betrieb die große Verſammlung zu Düren (779) die Entrichtung des Zehnten als eine allgemeine und unverbrüchliche Reichsſatzung ausſprach, deren Geltung und Nachachtung durch ſpätere Verordnungen eifrig eingeſchärft wurde.[2] In dem großen einheitlichen Staatsorganismus, den Carl in ſeinem Sinne trug und zu ſeiner Aufgabe gemacht hatte, war dem Einfluß der Prieſter auf Organiſation und Disciplin des Volksgeiſtes von vorn herein eine bedeutende Stell[illegible] zugedacht worden. Es entſprach

---

[1] Wenck Heſſiſche Landesgeſchichte III. 38. not. c.

[2] Carol. Magni Capitularia ann. 779. c. 7. ann. 780. c. 17. Capitular. de villis ann. 812. c. 6. Capitul. VI. ann. 819. c. 9.

Digitized by Google

daher auch allen Zwecken seiner Herrschaftspolitik, daß die Geistlichkeit feste Wurzeln in allen häuslichen und ökonomischen Verhältnissen des Volkes schlug und dadurch einen stets wirkenden Zügel für seinen Willen und seine Unterthänigkeit abgeben konnte. Der Gedanke der Weltherrschaft, wie ihn Carl der Große aufgefaßt hatte, und wie er dem Begriff der Universal-Monarchie zu allen Zeiten entsprochen hat, hing wesentlich auch in dem theokratischen Element, und trug die Bedeutung eines politisch-religiösen Weltreichs in sich. Die Idee eines solchen universalen Weltreichs war eine die ganze Geschichte durchdringende Tradition seit der Gründung der großen Ostreiche von Babylon und Persien gewesen, und ging über Rom auf die deutsche Nation über, indem durch die Kaiserkrönung Carls, mit welcher der Papst die weströmische Kaiserwürde an ihn übertrug, der Begriff des „heiligen römischen Reichs deutscher Nation", in dieser wunderbaren Combination alter und neuer Weltverhältnisse und als neuester Ausdruck der Weltreichsidee, aufgerichtet wurde. Das germanische Kaiserthum blieb das ganze Mittelalter hindurch auf dieser halb mystischen halb diplomatischen Grundlage stehen, auf der es theils eine allgemeine Weltidee darstellen theils ein Nationalelement repräsentiren sollte, wobei es sich aber mit der römischen Kirche, welche den ursprünglichen Einschlag in diese Machtposition gebildet hatte, nicht mehr so selbstkräftig und siegreich auseinanderzusetzen wußte, als dies Carl der Große, der erste Träger dieser das ganze Mittelalter bestimmenden Organisation, zu thun verstanden.

Carl der Große führte als deutscher Kaiser auch die Herr-

schaft über die Kirche, deren innere und äußere Gesetzgebung er mit überlegener Gewalt in die Hand nahm, und die sich in den politischen Organismus des Ganzen in so bestimmter Gliederung hineinzufügen hatte, daß auch Rom in dieser Zeit nur als einzelner Theil des großen Gesammt-Reichs erscheint. Die in dieser Zeit abgehaltenen Synoden, unter denen die zu Mainz im Jahre 813 eine der wichtigsten wurde,[1] halten durchaus die Bedeutung des Kaisers als Haupt der Kirche aufrecht, und messen ihm ohne Weiteres das Bestätigungsrecht in allen Beschlüssen und Angelegenheiten der Kirche bei. Die Herrschaft Carls des Großen war der christliche Staat, aber als Einheit des politischen und kirchlichen Lebens auf der Grundlage einer nach allen Seiten hin rein ausgearbeiteten ständisch-volksthümlichen Gliederung, und zusammengefaßt unter der weltlichen Spitze, die in ihrer realen Kraft frei über allen Entwickelungen schwebte. Weil aber Carl in der wunderbar ineinandergreifenden Oekonomie seines Reichs wollte, daß jeder Stand fest und stark in seinem eigenen Element ruhe und wurzele, um ihn mit seinen Wirkungen desto sicherer im Interesse des Ganzen bemessen und gebrauchen zu können, so lag es auch in seinem Plan, den Priesterstand eine mächtige materielle Grundlage und eine privatrechtliche Bevorzugung im deutschen Volke gewinnen zu lassen. Nicht minder bestimmte ihn dabei wohl der Gedanke, dem herrschaftssüchtigen Adel

---

[1] Hartzheim Concilia germanica I. p. 404. Vgl. die Annales Laurissenses minores (Pertz Monumenta I. 122).

Digitized by Google

an der Geistlichkeit einen gefährlichen Concurrenten zu erwecken, der ihm seine Ausbreitung in Besitz und Macht streitig machen könnte.

Der Adel, der die Gefahren seiner Stellung stets sehr genau eingesehen, erscheint darum bereits in diesem bedeutungsvollen Moment der deutschen Nationalgeschichte gewissermaßen als Vorkämpfer der oppositionellen Volksbewegung, an deren Spitze er auch auf den entscheidendsten Wendepunkten der neueren Geschichte wiedererblickt wird. Der deutsche Adel war es, welcher zuerst den Kampf gegen die drängende Uebermacht des Clerus eröffnete, und zwar auf dem Punkt, welcher der Nerv der geistlichen Entwickelung geworden war, nämlich der Zehntforderung. Der im neuen Hofdienst und unter den neuen Grundbesitzverhältnissen kaum wiederbefestigte Adel war am wenigsten geneigt, diese theilweise Gütergemeinschaft mit der Kirche einzugehn und sich dadurch materiell und gesellschaftlich zugleich zu schwächen. Der Adel suchte entweder die Zahlung des Zehnten gänzlich zu verweigern oder auf jede mögliche Weise illusorisch zu machen. In einigen Ländern erwarb er durch besondere, nicht selten mit Hülfe der Gewalt erlangte Verträge mit der Geistlichkeit die Zehntfreiheit, oder machte sich das Recht aus, seine Zahlungen nicht gerade an die Kirche, der sie zukamen, sondern an jede beliebige zu entrichten. In schwierigen Fällen, wo sich eine kirchliche Anstalt nicht mehr anders zu helfen wußte, überließ sie auch den adeligen Grundherren einen Theil der Zehnten als Lehn, und nahm dafür das Schwert derselben zur Eintreibung der Steuer von der übrigen Bevölkerung

Digitized by Google

in Anspruch[1] Doch trug der Widerstand des Adels ohne Zweifel Viel dazu bei, dem immer übergreifender werdenden Verhältniß der Kirche zum Privateigenthum Schranken zu setzen.

Die Grundbesitzverhältnisse des Priesterstandes wurden der eigentliche Anhalt nicht nur für die kirchliche Ausbreitung des Christenthums, sondern auch für die heranwachsende politische Macht desselben. Die Reichsstandschaft der Priester erwuchs als eine Hauptfrucht aus den territorialen Erwerbungen, durch welche dieselben zugleich eine mächtige und selbständige Stellung im Staat erringen mußten. Es wurde ein bedeutender Einschlag in die Entwickelung der deutschen Staatsverhältnisse, daß die kirchlichen Würdenträger als solche Sitz und Stimme auf den Reichstagen gewannen und dadurch einen Einfluß auf die Nationalangelegenheiten erhielten, der sich bald als ein überwiegender erweisen mußte. Denn kein Stand hatte von vorn herein soviel Staatsklugheit und soviel scharfen politischen Takt in sich auszubilden vermocht, als der Clerus, der seine eigene Organisation mit staatsmännischem Verstand und mit einer durchdringenden Abwägung aller dabei betheiligten Weltverhältnisse gemacht hatte. Der Priester, als Werkzeug seiner beständig auf die Herrschaft abzielenden Kirche, war schon im Dienst derselben darauf angewiesen, den Staat in allen seinen Theilen zu erforschen und ihm aus der richtigen Erkenntniß und Behandlung seines Wesens die Vortheile abzugewinnen, welche der kirchlichen Macht zugutkommen sollten. Der politische und weltmännische Verstand war daher auf Seiten

---

[1] Sugenheim Staatsleben des Clerus im Mittelalter I. 56 flgd.

Digitized by Google

der chriſtlichen Geiſtlichkeit ſchon ſpecifiſch entwickelt, als der Adel noch in Hofdienſt und Bureaukratie eingeſponnen lag und das Königthum ohne principielle Politik einer rein äußerlichen und mechaniſchen Machtbegründung zuſtrebte.

Im fränkiſchen Staat hatten die Prieſter am früheſten eine beſtimmte Stellung auf den Reichstagen davongetragen, was, wie dies auch bei den weltlichen Großen der Fall war, nicht durch einen beſonderen hiſtoriſch nachweisbaren Act geſchehen, ſondern lediglich aus dem Bedürfniß der Herrſcher entſprang, ſtaatskundige und bedeutende Männer zur Behandlung der Reichsangelegenheiten an ihre Seite zu ziehen und an die Spitze der Geſchäfte zu bringen. Die geiſtliche Reichsſtandſchaft nahm mit der ariſtokratiſchen ohne Zweifel denſelben Weg, und entwickelte ſich aus dem gleichen Urſprung, nämlich aus einer im Intereſſe des Königs ihnen übertragenen Mitentſcheidnng in den Reichsangelegenheiten, bald zu einer die monarchiſche Gewalt ſelbſt beſchränkenden ſtändiſchen Eigenmacht.

Die Biſchöfe, bald auch die Aebte, erſcheinen bei den fränkiſchen Reichstagsbeſchlüſſen ſofort in derſelben Linie mit den Herzögen, Grafen und den übrigen Vornehmen, und dieſe Würdenträger bilden unter Carl dem Großen ſchon eine vollſtändig organiſirte Reichsſtandſchaft auf weltlichem wie geiſtlichem Gebiet, was ſich durch die Eingänge der Reichstags-Decrete in der Bedeutung einer hiſtoriſchen Thatſache feſtſtellt.[1]

---

[1] Von der Reichsverſammlung von 779 (Baluz. Capitul. I. 195.) heißt es: Congregatis in unum synodali concilio episcopis, abbatibus, virisque illustribus comitibus una cum piissimo domino nostro pro causis opportunis consenserunt Decretum. — In dem Capitulare ann.

Die Bischöfe, als die ersten christlichen Gemeindestifter und Oberaufseher,[1] in denen die neue kirchliche Organisation zugleich ihre Spitze gefunden, wirkten zuerst in einem wesentlichen Einverständniß mit den fränkischen Königen, die um so mehr eine Stütze ihrer Machtpolitik an ihnen finden konnten, als der königliche Einfluß bei der Erhebung auf die Bischofstühle nicht zurückgedrängt werden konnte und sich oft als vollständiges Ernennungsrecht dabei geltend zu machen wußte. Die Vorsteher der großen Abteien, welche auf dem Wege der frommen Landerwerbungen ebenfalls zu ansehnlichen Herrschaften heranwuchsen, erwarben besonders unter Begünstigung Carls des Großen die Reichsstandschaft, zu deren Ausübung sie von diesem Herrscher einberufen wurden. Es gab in dieser Zeit auf den Reichstagen schon die geistliche Bank, auf welcher die Prälaten abgesondert von den weltlichen Mitgliedern, die auf der andern Seite für sich saßen, ihre Plätze einnahmen.[2] Dieser äußerliche Umstand bewies schon hinlänglich, wie diese Reichsstände, obwohl ihre Anerkennung und Einberufung noch lediglich

---

813 (Baluz. Capitul. I. 505): Karolus serenissimus imperator . . . cum episcopis, abbatibus, comitibus, ducibus . . cum consensu consilioque constituit ex Lege Salica, Romana, atque Gundobada Capitula ista in Palatio Aquis.

[1] Bischof, ἐπίσκοπος, auch zuweilen mit dem lateinischen Wort superspeculator wiedergegeben. Vgl. Vita S. Bonifacii archiepisc. auct. Wilibaldo presbytero c. 9. nr. 28. (Pertz Monument. II. 346).

[2] Hincmar de ordine palatii et regni c. 35. (bei Du Chesne II. 496): Quae utraque tamen susceptacula (statuum) sic in duobus divisa erant, ut primo omnes episcopi, abbates vel hujusmodi honorificentiores clerici absque ulla laicorum commixtione congregarentur; similiter et comites vel hujusmodi principes a cetera multitudine segregarentur.

Digitized by Google

von dem Belieben des Königs abhing, schon sofort auf eine eigenthümliche Abschließung ihrer Rechte und Stellungen auch gegeneinander losgingen, und ihr Entwickelungsgesetz von vorn herein in der Schroffheit ihrer Gliederung suchten.

Der Kampf zwischen Clerus und Aristokratie, der schon früh sehr heftig entbrannte, leitete den großen, die ganze nachfolgende Geschichte bewegenden Ständekampf jetzt durch gegenseitige Verdrängungs-Versuche auf eine merkwürdige Weise ein. Das Streben der Geistlichkeit nach weltlicher Macht und materiellem Besitz, und die ungeheuern auf diesem Wege erzielten Erfolge, mußten mit ebenso vielen Angriffen auf Besitzstand und Rangverhältniß des Adels verbunden sein. Die Kirchengüter, die zuerst noch unter staatsrechtlicher Oberhoheit geblieben waren und der Gerichtsbarkeit der königlichen Beamten unterstanden, erlangten durch einzelne Vorgänge, die sich bald verallgemeinerten, das Recht eines gefreiten Bezirks (immunitas), wodurch sie unabhängig von den öffentlichen Richtern gestellt wurden und mit der Eigengerichtsbarkeit den ersten Weg zu selbständiger Herrschaftsbegründung beschritten. Die ersten Immunitäts-Ertheilungen an kirchliche Stifter und Abteien steigen nicht über das siebente Jahrhundert hinauf, und wurden unter den fränkischen Königen zuerst von Dagobert I. in größerer Zahl ausgefertigt.[1] Die Immunitäts-Briefe

---

[1] Marculf. Formulae I. 3. de emunitate regia: Nullus judex publicus ad causas audiendas, aut freda undique exigendum nullo unquam tempore praesumat ingredere; sed hoc ipse Pontifex vel ejus successor propter nomen Domini sub integrae emunitatis nomine va-

mehrten sich sowohl für bischöfliche als für abteiliche Kirchen und wurden namentlich von Carl dem Großen in immer umfassenderer Weise ausgetheilt. Diese Immunität machte aber nicht nur die Kirchengüter mit der ganzen darauf wohnenden Bevölkerung in allen Rechtssachen unabhängig von der Staatsgewalt und ihren Beamten, sondern führte auch auf die am meisten entscheidende Weise dazu, eine abgeschlossene Selbständigkeit des Kirchen-Gebiets gegen den Staat festzustellen. Recht und Verwaltung waren in den Händen der Kirchen-Vorstände, und die Grafen und ihre Unterbeamte durften ein gefreites Gebiet dieser Art in öffentlichen Angelegenheiten gar nicht mehr betreten, das auch durch die Befreiung von allen Staatslasten eine gesellschaftliche Ausnahmestellung darbot.

Die Kirche hatte schon im Beginn ihrer Entwickelung den Kampf mit der aristokratischen Bureaukratie ungemein siegreich bestanden, und dieselbe in den Anläufen zur Herrschaft rasch überflügelt. Der Clerus wurde dabei von dem theokratischen Grundgedanken jeder kirchlichen Organisation getragen, die auf Vereinigung des Weltlichen mit dem Geistlichen principiell ausgeht, und darum immer ihr letztes Ziel in der Einordnung des Staats in die Kirche sowohl dem Recht als dem Besitz nach anstreben wird. Die Aristokratie suchte dagegen in Staat und Gesellschaft von vorn herein zu trennen und auszusondern, und individuelle Herrschaftsstel-

---

leant dominare. Vgl. bei Schannat Histor. Wormat. p. 309 den der bischöflichen Kirche zu Worms im Jahre 638 ertheilten Immunitäts-Brief. Montag Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit I. 1. S. 216 flgd. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände S. 135 flgd.

Digitized by Google

lungen zur Begründung einer Einzelmacht von dem Staatsganzen abzuzweigen. Das Standesprincip, welches die Aristokratie mehr und mehr als trennenden Keil in den Staatsorganismus hineintrieb, widerstrebte der Einheit, die das Aufgehen aller Theile in einem Ganzen will, und bildete dafür die Gliederung aus, durch welche auf dem Wege der Privilegien die Macht des Ganzen erst verzettelt und dann leicht in einzelnen Beutestücken unter die glücklichsten Intriguanten vertheilt wird. Der Clerus dagegen, von der Idee der Alleinherrschaft seiner Kirche erfüllt, trat dem Staat gegenüber, nicht um ihn in sich selbst zu trennen, sondern um ihn zu vereinheitlichen und ihn zu reorganisiren in dem Gedanken, daß die Kirche den ganzen Staat in sich aufzunehmen bestimmt sei; während das aristokratische Standesprincip den Staat fortwährend durchbricht und in selbstmächtigen Einzelgruppen auflösen will.

Die Begründung der geistlichen Immunität ging nicht ohne heftigen Widerstand von Seiten der Herzöge und Grafen ab, die dadurch einen bedeutenden Kreis ihres Wirkens und ihrer Amtsbefugnisse sich weggenommen sahen. Es kam bei dieser Opposition, welche Adel und Bureaukratie gegen die Geistlichkeit ausübten, nicht selten zu gewaltsamen Scenen, indem die Grafen es oft noch, allen geistlichen Privilegien zum Trotz, versuchten, ihre Richterstühle auf diesen gefreiten Bezirken einer kirchlichen Genossenschaft aufzuschlagen und die Insassen dieser Güter zum Erscheinen vor ihrem Forum zu zwingen. Es geschah dies auch wohl unter Erpressungen aller Art, und unter Plünderung und Verheerung der Kirchengrundstücke; wie auch aus den besonderen gegen diese Streifzüge gerichteten Verordnungen hervorgeht, daß

unternehmungsluſtige und trotzige Grafen ſich in den Klöſtern mit großem Gefolge zu Nachtlager und Schmauſereien einquartirten und mit frivoler Eigenmächtigkeit die Kirchen ſelbſt zur Abhaltung des Gerichts benutzten.[1] Es wurde dies gegenſeitig ein erbitterter Kampf, in dem die Intereſſen der Kirche zunächſt mit denen des Reichsoberhaupts ſich vereinigten, um einen Stand einzuſchränken, der als zerſetzendes Sonderelement nach allen Seiten hin ſich geltend machte. Die Vortheile dieſes Kampfes ſchwankten hierunddorthin, und wie die Grafen Gewaltthaten gegen geiſtliche Gebiete und Jurisdictionen unternahmen, ſo gelang es auch wieder den Prälaten, ganze Grafenſprengel aufzuheben und nach Verdrängung des der Kirche feindſeligen Beamten mit dem geiſtlichen Territorium zu vereinigen. In manchen Fällen hatten ſie ſich aber auch mit den Grafen zu gemeinſchaftlicher Abhaltung des Gerichts zuſammenzubegeben, was namentlich bei einer gegen einen Geiſtlichen anhängig gemachten Criminalſache eintrat,[2] wie auch den Geiſtlichen überhaupt

---

[1] Lamberti imperator. convent. Ravennas ann. 898. c. 11. (Pertz Legg. I. 565): Ut in domibus ecclesiarum neque missus, neque comes vel judex quasi pro consuetudine neque placitum neque hospitium vendicent, sed in publicis vicis domos constituant, in quibus placitum teneant, et secundum antiquam consuetudinem hospitentur. — Urkunde Kaiſer Heinrichs III. v. J. 1051 (Möſer Osnabrückiſche Geſchichte II. 243.): Albericus Osnabruggensis nostram Imperialem adiit clementiam querimoniam faciens de Bernhardo comite, quod liberos homines in suo Episcopatu habitantes Mahelman nominatos ad suum placitum vi et injusta potestate constringeret.

[2] Chlotacharii II. edictum a. 614. c. 4. (Pertz Legg. I.): Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis, praeter

Digitized by Google

das Recht der Theilnahme an den Gerichtsverſammlungen des Grafen beigewohnt zu haben ſcheint. Auch werden Biſchöfe, wie Arnulf von Metz, angeführt, in deſſen Händen die Kirchenwürde zugleich mit Ausübung der Grafenrechte in der Stadt vereinigt lag, und es ſcheint öfter vorgekommen zu ſein, daß einzelne Prälaten es nicht für ungeeignet hielten, gleichzeitig auch weltliche Beamtenſtellen zu verſehn.[1]

In keinem andern Lande that die Geiſtlichkeit ſo raſche und erfolgreiche Schritte, auf ſelbſtändig geſchloſſenen Gebieten weltliche Macht und landesherrliche Souverainetät zu gewinnen, als bei den deutſchen Völkern, bei denen ein ganzes Syſtem von materiellen, politiſchen und gemüthlichen Hebeln zuſammenwirkte, um ſie dieſer Organiſation zu unterwerfen. Den deutſchen Prälaten glückte es raſch, aus ihren Immunitäten Landesherrſchaften zu bilden, wie dies im elften Jahrhundert zuerſt dem Biſchof von Würzburg, bald darauf auch dem Erzbiſchof von Cöln und dem Biſchof von Münſter gelang, die herzogliche Verwaltungs- und Regierungsrechte über ihre Kirchenſprengel gewannen.[2] Die geiſtliche Herrſchaftspolitik konnte auch ihre territorialen Erfolge um ſo mehr erzielen, als ſie zu einer immer ausgedehnteren Grundlage derſelben die Herrſchaft über die Geiſter und Gemüther nahm. Die chriſtliche Civiliſation wurde das Sieges-

---

criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero aut diacono.

[1] Waitz deutſche Verfaſſungsgeſchichte II. 353.

[2] Ausführliche Nachweiſungen über den Urſprung des Herzogthums der Biſchöfe zu Würzburg giebt Montag Geſch. d. ſtaatsb. Freiheit II. 141 flgd.

Digitized by Google

banner, unter dem der Clerus an die Spitze der deutſchen Nationalentwickelung trat, indem er zugleich die geiſtigen und wiſſenſchaftlichen Elemente des deutſchen Volkswesens erſchloß, und dadurch nicht minder, wie durch die ſpiritualiſtiſche Lehre des Chriſtenthums ſelbſt, den Menſchen mit ſeiner irdiſchen Heimath und ſeiner realen Wirklichkeit entzweite.

Der Dualismus der chriſtlichen Religion, der allen eigentlichen Lebensinhalt in eine jenſeitige und künftige Welt verlegte, wurde der eigentliche Herrſchaftszügel des Prieſterſtandes, welcher die Kirchenſtrafen um ſo wirkſamer und fürchterlicher in ſeiner Hand ſchwang, als es ſich dabei zugleich um Himmel und Hölle und um den künftigen Wohnort der menſchlichen Seele handelte. Dadurch war der geiſtliche Einfluß in allen Familienverhältniſſen, in der Ehe, der Kindererziehung, der Schule, bei Teſtaments-Abfaſſungen, in allen ſittlichen und materiellen Fragen, geſichert. Ihren Feind, die Wiſſenſchaft, welchen die chriſtliche Kirche an ihrem eigenen Buſen genährt, ließ ſie zuerſt in dem klöſterlichen Frieden als mitgeborenes Kind des göttlichen Geiſtes heranwachſen. Die Kirche war es, welche den wiſſenſchaftlichen Geiſt der modernen Völker die Höhe erklimmen ließ, von der ſie ſelbſt auf die verachtete irdiſche Welt mit ihren Scheinformen und ihren eingebildeten Exiſtenzen chriſtlich herabſchaute. Auf dieſer Höhe ſtanden Wiſſenſchaft und Kirche urſprünglich wie zwei Schutzmächte harmoniſch vereinigt, bis ſich zwiſchen ihnen beiden der Kampf um die Stellung entſpann, in welcher der eine den andern in den Abgrund zu werfen berechtigt wäre.

Jedes neue Princip will weſentlich die Welt erobern

und erscheint auch dazu mit allen auf den Kampf berechneten Eigenschaften ausgestattet, die einen mächtigen Augenblick lang siegen, um dann eine unberechnenbare Zeit hindurch besiegt zu werden. Das Christenthum war schon in seinen ersten kirchlichen Entwickelungen als eine ungemein praktische, mit administrativem Talent und mit kriegerischem Muth ausgerüstete Institution aufgetreten. Auf die Weltentsagung angewiesen, bereitete es sich gerade aus ihr die Weltherrschaft, und nahm dazu auf der einen Seite die Wissenschaft in ihren Dienst, deren idealistische Kraft die äußere Welt brechen und unterwerfen sollte, während auf der anderen Seite ein christliches Kriegsheldenthum sich organisirte, das mit seinen Eroberungszügen alle Völker und Länder bewegte. Wissenschaft und Krieg, die beide mit der Friedens- und Glaubensbotschaft der Kirche ursprünglich nicht zu vereinigen sind, werden die eigentlichen Bewegungsmittel des Christenthums.

Auch in dem christlichen Priesterstande selbst entwickelte sich schon früh ein kriegerisches Naturell, das sich bei einzelnen streitfertigen Bischöfen zu gewaltigen Waffenthaten besonders befähigt zeigte. Die allgemeine Verpflichtung des freien Mannes, den Kriegsdienst im Gefolge des Königs zu leisten, hatte sich auch auf die Hintersassen der Kirche und auf das Personal der Geistlichkeit selbst erstreckt. Gregor von Tours[1] erzählt, freilich seinerseits mit frommer Mißbilligung, von den Bischöfen Salonius und Sagittarius, zwei Brüdern, welche mit hervorragender Tapferkeit gegen

[1] Gregor. Turon. IV. 43.

einen Einfall der Langobarden in's südliche Gallien (572) im Heere mitfochten. Es erfolgen dann auch Verbote gegen das Waffenhandwerk der Priester und Befreiungen von demselben, welche aber durch die drängende Kriegsluſt des geistlichen Standes immer wieder rückgängig gemacht wurden. Kriegerische Bischöfe und Aebte machen sich unter Carl dem Großen bei vielen Gelegenheiten bemerklich, und die Geistlichen suchten unter diesem Herrscher um so mehr den früher zugestandenen Militairbefreiungen sich wieder zu entziehn, als Carl durch dieselben zu einer eigenthümlichen Gesetzbestimmung sich bewogen gefunden hatte. Er hatte nämlich im Jahre 805 verordnet, daß kein freier Mann ohne die ausdrückliche königliche Erlaubniß in den Clerus eintreten durfte, weil dieser Schritt häufig von denen gethan wurde, welche, unluſtig zum Kriegsdienst, dadurch ihre Heerbannspflicht umgehen wollten;[1] wie er auch auf der andern Seite damit der Habgier der Geistlichen, welche zur Uebertragung der Heerbannsgüter auf ihre Stifter verlockten, eine Schranke zu setzen gedachte. Das Talent der Prälaten für den Krieg wußte sich unter Carl dem Großen und seinen Nachfolgern bald wieder in sehr nachdrückliche Verwendung zu bringen.[2]

Das Herrschaftsprincip, welches der geistliche Stand

---

[1] Capitular. Karol. Magni a. 805. c. 15. De liberis hominibus, qui ad servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo, quia audivimus, aliquos ex illis non tam causa devotionis quam exercitum seu aliam functionem regalem fugiendo, quosdam vero cupiditatis causa ab his, qui res illorum concupiscunt, circumventos audivimus, et hoc ideo fieri prohibemus.

[2] Vgl. Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands II. 637 flgd.

Digitized by Google

in ſich entwickelte, und deſſen Keime er auf dem innerſten Grunde des Volks- und Staatslebens anzubauen verſtand, gelangte durch das Syſtem der römiſchen Hierarchie zu ſeiner univerſalen Vollendung. Die chriſtlich-kirchliche Geſellſchaftsverfaſſung drängte von vorn herein nach conföderativen Gliederungen in ſich ſelbſt und nach einer daraus hervorzuarbeitenden einheitlichen Spitze, die erſt die ganze Kirche und dann in ihr die ganze Zeit beherrſchen ſollte. Dieſe organiſche Hinaufbildung von Unten nach Oben hatte ſchon in den Metropolitenſitzen auf eine ganz natürliche Weiſe und anfänglich ohne jede geſetzliche Conſtituirung begonnen. Es machte ſich auf dem Wege einer durchaus freien Uebereinkunft, daß die Kirchen kleinerer Territorien einen Anſchluß an die mächtigere Kirche ſuchten, welche in der Hauptſtadt oder Metropole ihrer Provinz beſtand. Dieſe Metropolitankirche hatte in der Regel ſchon durch ihr älteres Beſtehen, jedenfalls aber durch die bedeutenderen und einflußreicheren Verhältniſſe, in deren Mitte ſie ſtand, eine beſondere Autorität für ſich. Es konnte daher von ihr auf die erſprießlichſte Weiſe eine Verbindungs-Form gewährt werden, in welcher dem Biſchof dieſes größeren Diſtricts nicht nur ein Vorrang vor den Biſchöfen der kleineren, ſich um ihn gruppirenden Kirchenſprengel, ſondern bald auch die Ausübung einer beaufſichtigenden und oberrichterlichen Inſtanz den letzteren gegenüber zuerkannt wurde. Dieſer erſte Kreis hierarchiſcher Gruppirung hatte ſich in den erſten chriſtlichen Jahrhunderten nur wie durch eine ſtillſchweigende Uebereinkunft der Biſchöfe und Kirchen unter ſich gezogen. Die geſetzliche Beſtätigung dieſes viele wichtige Rechte in ſich ſchließenden

Metropolitan-Verhältnisses erfolgte erst auf den Synoden des vierten Jahrhunderts, zuerst auf der zu Antiochien (341), welche nichts Anderes that, als daß sie die längst schon ausgeübten und zugestandenen Rechte der Metropolitan-Bischöfe in eine gesetzliche Formel faßte.

Wie die Ober-Instanz der Metropolitan-Bischöfe den ganzen Organismus der Hierarchie anbahnte, so war es die aus ganz eigenthümlichen Motiven herauswachsende Gewalt des Bischofs zu Rom, durch welche das ganze Kirchensystem schon von vorn herein einer einheitlichen Herrschaft zustrebte. Eine hervorragende Ausnahmestellung war dem römischen Bischof vor allen übrigen Würdenträgern der Kirche schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts wie von selbst zugestanden worden. Die alte Weltfirma der Stadt Rom, die man als den Mittelpunkt der Zeiten und Völker anzuerkennen gewohnt war, hatte ohne Zweifel den ersten Glanz auch auf diesen christlichen Bischofssitz geworfen. Dieser Glanz der klassischen Tradition, verbunden mit den überwiegenden Reichthümern, welche das römische Episcopat schon früh um sich her aufgehäuft hatte, ließ es bald als den ausschließlichen Höhepunkt der ganzen christlichen Welt erscheinen. Das Christenthum, obwohl auf den ungeheuern Weltgedanken gegründet, die Religion der Armen und Leidtragenden zu sein, half durch seine kirchlichen und socialen Entwickelungen wesentlich den Cultus des Reichthums in der modernen Welt aufrichten. Das römische Episcopat trat die Erbschaft des alten Roms zunächst in der Aneignung der unermeßlichen Schätze an, welche dort als eine fast fabelhafte Ausbeute von Jahrhunderten lagerten. Auf dieser

Digitized by Google

Grundlage wurde ein Besitzstand der Kirche entworfen, der in immer gewaltigeren Dimensionen anschwoll, und nicht nur im Umkreise des römischen Metropolitan-Sprengels, sondern auch in allen übrigen Theilen Italiens, in Gallien, in Spanien, selbst in Asien und Afrika, die beträchtlichsten Landbesitzungen und unerschöpfliche Fundgruben jährlicher Einkünfte sich erwarb. In dem Grade, in welchem der Stifter des römischen Kirchenthums, der Apostel Petrus, mit einer wohlberechneten Politik als die Grundsäule der christlichen Kirche allen übrigen Aposteln vorangestellt wurde, waren auch die frommen Güterschenkungen selbst auf den fernsten Punkten der Erde vorzugsweise gen Rom gelenkt worden. Die großartige Fiction der Constantinischen Schenkung, welche Dante in ihrer Unmöglichkeit zergliederte,[1] vollendete die weltliche und materielle Besitzergreifung der römischen Kirche, und impfte ihr zugleich die Keime des päpstlichen Supremats über das kirchliche und staatliche Gebiet der modernen Völker ein.

Eine andere Weltlage würde entstanden sein, wenn das Papstthum auf den germanischen Stamm gepfropft worden wäre und an einem deutschen Bischofssitz, wie Trier, Mainz und Cöln, seinen Ursprung und seine Aufstellung genommen hätte. Deutschland war zu arm, um dem Papstthum die Entstehung geben zu können. Dagegen kam es unter einem Volke zur Welt, das keineswegs den inneren religiösen Kern

[1] Dante Tractatus de Monarchia l. III. (in Simon. Schardii Opus de jurisdictione, Basil. 1566). Ein groteskes Bild des römischen Kirchenreichthums zeichnet Ammian. Marcellin. XXVII. 3. Vgl. Planck Geschichte der christlich-kirchl. Gesellschafts-Verfassung I. 626.

Digitized by Google

in ſich trug, der die deutſche Nationalität in heidniſcher wie in chriſtlicher Zeit durchwirkte. Das Papſtthum hatte in ſeiner nächſten Umgebung das italieniſche Naturell zur Seite, das am geeignetſten dazu war, die Oppoſition der modernen Weltlichkeit gegen Clerus und Kirche auf die Bahn zu bringen. Dieſe in Italien geborene Oppoſition, welche denſelben heimathlichen Boden mit der Hierarchie theilte, wurzelte zugleich in der Leidenſchaft und Genußſucht des italieniſchen Nationalcharakters. Die Novellen des Boccaccio geben in der unmittelbarſten Weiſe die nationale Geneſis dieſer anticlericalen Oppoſition, die in Deutſchland auf den neu entfalteten Geiſt der Wiſſenſchaft ſich begründete, der freilich ebenfalls von Italien aus ſeine Kreiſe über die moderne Welt zog. Die Ideen der Wiſſenſchaft und der Freiheit fielen in Deutſchland zu dieſer ungeheuern Bewegung zuſammen, welche den alle Volksleiden zu Hülfe rufenden Kampf gegen die katholiſche Hierarchie zum Ausgangspunkt aller revolutionnairen Elemente der modernen Welt machte. Es wurde dadurch der verhängnißvolle Brennpunkt fixirt, auf dem, in der Auflehnung gegen das kirchliche Herrſchafts-Syſtem, die wiſſenſchaftlich-revolutionnaire Bewegung der neueren Zeit ſich entzündete: ein Proceß, in den zugleich die ſtändiſchen Gegenſätze der deutſchen Nation zu der heftigſten Betheiligung hereingezogen wurden.

Durch die feſte und ſyſtematiſche Ausbildung der Hierarchie erlitt aber das Volk zugleich an den Rechten, durch die es ſich in Staat und Geſellſchaft als einen weſentlich mitlebenden und mitbeſtimmenden Theil vertreten hatte, allmählig die folgenreichſte Einbuße. Das urſprüngliche

Digitized by Google

nationale Wahlrecht der Gemeinden war zu Anfang auch bei der Besetzung der Kirchenämter gewahrt worden, ging aber schon im dritten Jahrhundert wenigstens bei der Ernennung der Presbyter und Diaconen an die Bischöfe über, denen das Volk diese Befugniß um so gläubiger überließ, als die von der Kirche eifrig gepflegten Ideen von der Kraft und Bedeutung der Ordination bei den geistlichen Aemtern allgemeinen Eingang im Volksbewußtsein gefunden hatten. Dagegen erhielt sich die Mitwirkung des Volks bei den Wahlen der Bischöfe bis in das vierte Jahrhundert hinein, und wurde dabei nicht bloß formell, sondern mit dem ganzen entscheidenden Einfluß ausgeübt. Doch entsprach es bald der Machtpolitik der Kirche, auch dieses Recht illusorisch und zu einer bloßen Ceremonie zu machen, und den eigentlichen Kern der Sache an das Belieben des Klerus zu fesseln. Die Nicäische Synode erklärte es schon für unerläßlich, daß bei der Wahl eines neuen Bischofs zugleich die Zustimmung aller übrigen Provinzialbischöfe, wie auch die Bestätigung des Metropolitan-Bischofs, vorhanden sei und nachgewiesen werde.[1] Dadurch wurde dem Recht der Laien nach und nach jede freie und selbständige Grundlage entzogen. Durch diese Verkümmerung der Laien-Rechte in einer der wichtigsten Gemeinde-Angelegenheiten führte die Kirche den ersten Schlag gegen die Wurzel der socialen und politischen Volksrechte überhaupt.

---

[1] Vgl. Planck Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung I. 441. flgd.

Das Volk war durch die christliche Kirche in den Laienstand versetzt worden, und mußte schon in diesem sein Wesen beeinträchtigenden Gegensatz einen guten Theil seiner ursprünglichen Vollgeltung dahinschwinden sehn. Diese Laienschaft des Volkes war sein Schicksal, das sich ihm schon in seiner politischen und gesellschaftlichen Stellung angekündigt hatte. Hier hatte der Adel das von ihm ausgeschiedene Volk zum Laien gemacht, und zwar zu einem Laien der Freiheit, der zu der höchsten nationalen und staatlichen Geltung, die der bevorrechtete Stand an sich genommen, wie ein außerhalb der Gemeinschaft stehendes Glied sich verhielt.

Das Priesterthum wurde in seiner ideellen Bedeutung, die freilich auch in die materielle Wirklichkeit sich umzusetzen verstand, ein neuer Adelsstand, der die Rechte des Volkes in sich hinein aufzehrte. Der Gegensatz von Priester und Laie war nicht schroffer und ausschließlicher, als der Gegensatz von Adel und Volk, und in beiden Verhältnissen handelte es sich eigentlich um dieselbe privilegirte Besitzergreifung des höchsten ideellen Guts, des göttlichen Kerns, aus dem die menschliche Gesellschaft ihren einzigen Halt und wahren Zusammenhang empfängt. Die Gemeinschaft mit Gott in ungleich berechtigte Antheilstücke zu zerlegen, ist überhaupt die erste Kriegserklärung, welche in die Harmonie der Gesellschaft geworfen wird. Die Trennung der Stände, welche das unveräußerliche Gut der Freiheit in diese Portionen zerlegt, hat an der fast racenartigen Verschiedenheit der individuellen Begabung unter den Menschen einen maaßgebenden Anhalt. Auf dem Boden der Kirche aber bleibt das Heilig-

Digitized by Google

thum als ſolches in den Händen der Prieſter verſchloſſen, und das Volk, für das es offenbart iſt, kann nur in der bedingten Berechtigung als Laie, an der ſich auch die Strahlen des göttlichen Elements brechen müſſen, den Zutritt zu ihm finden. Die Kirche bedarf nicht minder, als der Staat, des Volkes zu ſeiner natürlichen und ſubſtantiellen Grundlage, ohne welche die Nothwendigkeit fehlen würde ein Object der Wirklichkeit zu ſein. Aber der von der ſpäteren Organiſation eingeſchlagene Weg iſt dann immer der, daß das urſprüngliche Element, welches die Bedingung des Ganzen in ſich trägt, als das abhängige und zufällige gefaßt und auf den äußerlichſten und ungünſtigſten Punkt der Gemeinſchaft hinausgeſchoben wird.

Auch die kirchlichen Amts- und Würdenträger waren in dieſer Eigenſchaft urſprünglich nur als Volks- und Gemeinde-Repräſentanten anzuſehn, welche namentlich auf den Synoden, auf denen die Kirchengeſetze berathen und gemacht wurden, den rechtskräftigen Antheil aller Staatsangehörigen daran vertraten. Aber die Biſchöfe übten dieſe Vertretung bald ebenſo ſehr nur in ihrem eigenen Recht oder unter dem Einfluß und der Eingebung des heiligen Geiſtes aus, als die politiſchen Würdenträger denſelben theils volksthümlichen theils amtlichen Urſprung ihrer Stellung ſich in eine rein ariſtokratiſche Machtbefugniß verwandelten, und dabei nur dem heiligen Geiſt ihrer Staatsintereſſen Rechenſchaft ablegten.

Es iſt immer weſentlich derſelbe Proceß, der auf dem kirchlichen und ſtaatlichen Gebiet vorgeht, wobei

dieſelben Grundideen und die gleichen Gegenſätze den Einſchlag in eine Organiſation bilden, in der das Weſentliche durch das Zufällige bedingt und gefeſſelt wird, und in welcher der Eigenthümer als Fremder ſeines Heimathshauſes, der zum Wiſſen und Herrſchen Berechtigte als dienender Laie erſcheint.

Digitized by Google

13. Die ständiſche Freiheit im Lehnsverbande.

Den ſtufenweiſen Gliederungen der chriſtlichen Hierarchie, in denen das Syſtem der Kirche ſich ausbaute, entſprach auf dem weltlichen Gebiet, auf der Seite des Staats, die ſich immer ſchärfer und künſtlicher faſſende Gliederung der ſtändiſchen Verhältniſſe, welche, innerlich durchzogen von dem ſpiritualiſtiſchen Geiſt des Chriſtenthums und äußerlich beſtimmt durch die unabweislich organiſirenden Bedingungen des Eigenthums, die Epoche der chriſtlich-romantiſchen Feudalwelt heraufführten. Die Epoche des Feudum, welche ihre erſten hiſtoriſchen Keime in dem Beneficialverhältniß entwickelt hatte,[1] wurde der Höhepunkt einer feſten politiſchen und geſellſchaftlichen Organiſation, in der alle Elemente des

---

[1] Feudum (Feodum) iſt nur eine ſpätere Bezeichnung für beneficium, die ſich in den Capitularien noch nicht findet. Unterſcheidungen zwiſchen feudum und beneficium haben nie weder begrifflich noch ſachlich begründet werden können. Vgl. K. S. Zachariä über den Urſprung des Lehnweſens, in der Zeitſchrift für deutſches Recht VII. 36. Das Wort ſelbſt, das mit dem lateiniſchen fides in Verbindung gebracht wird, jedoch ohne Zweifel eine urſprünglich germaniſche Herleitung behaupten kann, bezeichnet in den umfaſſenden Begriffen, die darin zuſammenfloßen, ein Vertrauens-Eigenthum, das zur Feſtſtellung eines Verhältniſſes der Treue und Abhängigkeit von

deutſchen Nationalweſens ihr organiſches und ſicheres Gefüge ſuchten. In der alten Nationalzeit der Germanen hatte der reine Begriff des Eigenthums als die weſentliche Lebenskraft aller Zuſtände gewirkt, und nach ſeiner Art und ſeinem Maaß auch die Freiheit der Perſonen und ihre Rechte feſtgeſtellt. Das chriſtlich-germaniſche Mittelalter, deſſen eigentlicher Organiſationspunkt die Idee des übertragenen Eigenthums wurde, hatte ſich auf demſelben Boden der Eigenthumsverhältniſſe jedoch in einer weit künſtlicheren Auffaſſung und Gruppirung derſelben fortentwickelt. Die über den Gegenſätzen des Lebens und der Welt brütende Anſchauung der chriſtlichen Zeit hatte ihren künſtlichen Reflexionsſtandpunkt vornehmlich auch an die Eigenthumsverhältniſſe angeknüpft und in dieſelben den Keim ihres eigenen Dualismus eingeimpft.

Es entſprach dieſem zwiſchen den Spalten eines Diesſeits und Jenſeits ſinnig eingezwängten Dualismus, daß alle Formen und Beſitzſtände der Wirklichkeit nur wie übertragene und lehnsweiſe empfangene Güter in einer Ausgießung von Oben nach Unten beſeſſen und angeſehen werden ſollten. Das

---

dem Beſitzer an einen Nutznießer übertragen wird. — II. Feud. 3. §. 4. Nulla autem investitura debet ei fieri, qui fidelitatem facere recusat: cum a fidelitate feudum dicatur vel a fide. — II. Feud. 23. §. 1. Beneficium nil aliud est, quam benevola actio, tribuens gaudium capientibus, capiensque tribuendo, in id quod facit prona, et sponte sua parata, ut ait Seneca. — II. Feud. 23. §. 2. Hujus autem generis species quaedam est beneficium illud, quod ex benevolentia ita datur alicui . . . . ad hoc ut ille et sui heredes fideliter domino serviant.

Digitized by Google

dieſe Zeit beherrſchende Syſtem der Emanation, in deſſen Geiſt es lag allen Beſitz und jede Gewalt auf eine Uebertragung durch einen Höheren zurückzuführen, ſtrebte auch die Eigenthumsverhältniſſe auf dieſe ideelle Stufenleiter der chriſtlichen Weltanſchauung zu erheben. Dieſer chriſtliche Miſchſtandpunkt von Entſagung und Genuß fand eine eigenthümliche Befriedigung und Erhebung des Gefühls darin, daß die Menſchheit nichts aus ſich ſelbſt beſitzen ſolle. Wenn alles Eigenthum nur als ein übertragener Beſitz, als ein Lehn erſchien, ſo war darin der tranſcendenten Ueberſchwänglichkeit der neuen Weltanſchauung genuggethan, welche, in dem Stil einer von der Erde zum Himmel entſteigenden Kirchen-Architektur, auch die Realitäten des Lebens gern in dem kunſtvollen und ſtufenartigen Aufſteigen zu einer ideellen Spitze gliedern und dadurch gewiſſermaßen mit einem Begriff durchgeiſtigen wollte.

Dies Streben bildete das Feudalſyſtem und den Lehnsverband in ſeinen die ganze nachfolgende Weltbewegung entſcheidenden Principien aus, worin ſich auf der einen Seite die ſchmerzlich ſüße Luſt frommer Abhängigkeit, Hingebung und Selbſtentäußerung mit dem behaglichen Gefühl miſchte, Entſagender und Beſitzender zugleich zu ſein, während auf der andern Seite die Alles in ihr Netz hereinziehende Machtintrigue dies Verhältniß zum Grundgeſtell ihrer berechnetſten und weitgreifendſten Poſitionen machte. Das Lehnsverhältniß wurde ſo ſehr der nothwendige Organismus alles ſtaatlichen und geſellſchaftlichen Lebens, daß man außerhalb deſſelben kaum noch ein freies und für ſich beſtehendes Grundeigenthum ſich denken konnte, ſondern, wie von Seiten der Großen

bald versucht wurde, solche selbständige Besitzer zwang, ihr Gut für ein von Jenen abhängiges Lehn zu erklären. Es mochte dies nicht selten durch die Anwendung ungesetzlicher und unmoralischer Mittel geschehen sein, wie aus den Verordnungen hervorgeht, welche noch Carl der Große gegen die bei der zwangsweisen Umwandlung freier Güter in Lehnsgüter üblich gewordenen Intriguen erlassen zu müssen glaubte.[1]

Die Bedeutung dieses Verhältnisses für Staat und Gesellschaft wurde jedoch mächtiger und zwingender als alle Gesetzesbestimmungen, denn man erkannte es bald auch von Oben her als ein wesentliches Herrschaftsprincip, daß Eigenthum und Menschen in einer gliedweise aneinandergeschlossenen Kette wie Ring an Ring aufgereiht ständen, um desto wirksamer die elektrischen Strömungen der Macht in zusammenhängenden Schlägen von Oben nach Unten leiten zu können. Es wurde daher schon unter den nächsten Nachfolgern Carls des Großen Gegenstand der Verordnung, daß jeder freie Mann nicht unbedingt für sich bestehe und auf sich allein gestellt sei, sondern den festen Anschluß an einen Vormann (Senior), dem er in Treue verpflichtet, bewahre. Es sollte überhaupt Niemand seinen Senior ohne bestimmten und gerechtfertigten Grund wieder verlassen dürfen, wodurch dem alle Lebens- und Staatsformen beherrschenden Vasallen-Verhältniß der organische Keim eingepflanzt werden sollte.[2]

---

[1] Karoli Magni capitul. de expedit. exercitali a. 811. (Pertz Legg. I. 168.) c. 4.

[2] Adnuntiatio Karoli Calvi a. 847 (Pertz Legg. I. 395), c. 2. Volumus etiam ut unusquisque liber homo in nostro regno se-

Digitized by Google

Es war eine idealiſtiſche und materialiſtiſche Anſchauung zugleich, welche dies Syſtem aufbaute und in Bewegung ſetzte. Dieſe ſpecifiſche Organiſation des chriſtlich-germaniſchen Staats wollte die Idee der unendlichen Abhängigkeit und Dienſtbarkeit dieſer Welt, verklärt zu Symbolen der Treue, der Ehrfurcht, des Gehorſams und der Liebe, durch alle Theile der Geſellſchaft vertreiben, aber ſie konnte dieſe tranſcendenten Symbole nur auf dem allermateriellſten Grunde aufrichten, indem ſie ihnen aus dem derben und creatürlich zwingenden Stoff der Eigenthumsverhältniſſe ihre Geſtalt gab. Auf dieſen die Materie vergeiſtigenden aber zugleich den Geiſt materialiſirenden Elementen richtete ſich die Säule des Feudalſyſtems wie ein ungeheures Naturgewächs in die Höhe, indem ſie ihre Wurzeln tief in die größten und kleinſten Verhältniſſe des Menſchenlebens auf die Weite eines Jahrtauſends hin einſenkte.

Die ganze Organiſation war ungeachtet ihres ſo natürlich erſcheinenden Einheitsbaues, in dem ſie mit überwältigendem Eindruck ſich darſtellte, doch nur eine unendlich künſtliche Moſaik von farbigen Stiften, die zur Ausſtreuung einer mächtigen Illuſion zuſammengeſetzt und unter dem Lichtpunkt der chriſtlichen Weltüberwindungs-Idee geordnet waren. Nur dadurch, daß die wunderbarſten und heterogenſten Vorausſetzungen plötzlich ganz allgemein in der Welt zugegeben wurden, hatte der Feudalismus ſeine neue Zeitſchöpfung zu einer univer-

---

niorem qualem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat. — c. 3. Mandamus etiam, ut nullus homo seniorem suum sine justa ratione dimittat neque alius eum recipiat nisi sicut tempore antecessorum nostrorum consuetudo fuit.

ſalen erheben können. Denn es fanden dabei, durch ein berechnetes Zuſammentreffen geiſtlicher und weltlicher Motive, Uebertragungen und Combinationen von Ideen Statt, für welche in der Geſchichte jede Brücke der Vereinigung gefehlt zu haben ſchien. Dahin gehörte namentlich die rein ſpeculative Aufſtellung, welche die deutſchen Kaiſer zu Nachfolgern der römiſchen Imperatoren machte, in welcher Idee die Hauptformel der modernen politiſchen Welt an die Spitze des neuen Lebensſyſtems geſtellt wurde. Dies heilige römiſche Reich deutſcher Nation, das zu dieſer Combination nur auf dem Grunde der chriſtlichen Hierarchie und in Uebereinſtimmung mit den Zwecken derſelben hatte auserſehen werden können, eröffnete mit dem deutſchen Kaiſerthron gewiſſermaßen den Reigen der neuen Lehnsideen, durch welche die ganze politiſche und ſociale Welt chriſtlich reorganiſirt werden ſollte. Das deutſche Kaiſerthum wurde das erſte Lehn, durch welches die neue chriſtliche Zeit an den Beſitzſtand der antiken Welt hinanrückte und ihren neuen Berechtigungen das Symbol der Weltherrſchaft lieh. Dieſes moderne Imperium theilte ſich aber ſofort wieder auf der Spitze der beiden Schwerter, welche die Zeitanſchauung über der mittelalterlichen Menſchheit gezückt ſah.

Die Rechtsanſicht des Mittelalters, die ſich von vorn herein zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Gewalt nicht entſchieden orientiren konnte, hatte an die Erzählung des Evangeliums von den beiden Schwertern, welche die Jünger Jeſu Chriſti ihrem Herrn und Meiſter darreichten,[1] ange-

[1] Evangel. Luc. XXII. 38. (Nov. Test. ed. Lachmann et Buttmann): *οἱ δὲ εἶπαν Κύριε, ἰδοὺ μάχαιραι ὧδε δύο. ὁ δὲ εἶπεν αὐτοῖς*

Digitized by Google

knüpft, in diesen Symbolen aber erst recht die Quelle der Begriffsverwirrung für ein ganzes Zeitalter erschlossen. Diese beiden Schwerter sollten die geistliche und weltliche Gewalt vorstellen, welche Jesus Christus, ehe er auf den Oelberg schritt und das Werk der Erlösung begonnen wurde, in seine Hand genommen habe. Diese mythisch-symbolische Rechtsanschauung, welche schon im neunten Jahrhundert hervortritt,[1] vertiefte nur auf eine unentwirrbare Weise den Streitpunkt, um den es sich dabei ursprünglich handelte. Denn die von der Kirche unabläßig wiederaufgenommene Hauptfrage blieb immer die: ob das Symbol der beiden Schwerter die gleiche Theilung der geistlichen und weltlichen Gewalt, oder ihre durch Jesus Christus bewirkte Vereinigung im Schooße der christlichen Kirche selbst, zu bedeuten habe. Der Sachsenspiegel nimmt die erstere Ansicht auf ganz naive und unmittelbare Weise zum Ausgangspunkt aller seiner principiellen Festsetzungen, indem er in der Schwerterlehre nichts weiter als die ursprünglich festgestellte Sonderung der Gewalten erkennen will, durch welche der Papst auf dem geistlichen Gebiet, der Kaiser auf dem weltlichen zur Herrschaft eingesetzt worden.[2] Es wird jedoch darin zugleich eine innige

---

Ἱκανόν ἐστιν. Καὶ ἐξελθὼν ἐπορεύθη κατὰ τὸ ἔθος εἰς τὸ ὄρος τῶν ἐλαιῶν.

[1] Diploma donationis monasterio Neuenstadt d. a. 812 (bei Eminghaus Corpus Jur. German. p. 4. N. 9.): Sapientia Dei sanctam Ecclesiam duobus gladiis munitam atque tutam esse voluit, gladio scilicet spirituali atque materiali.

[2] Sachsenspiegel I. 1. (herausg. von C. G. Homeyer): Tvei svert lit got in ertrike to bescermene de Kristenheit. Deme Pavese is gesat dat geistlike, deme Keisere dat wertlike. Deme Pa-

Digitized by Google

Gegenseitigkeit aufgefaßt, in der die geistliche und weltliche Gewalt zu ihrer wechselseitigen Unterstützung und Ergänzung ineinanderzugreifen hätten, und diese Anschauung ist es namentlich, welche die eigentlich volksthümliche Meinung des Mittelalters wird und als der natürliche Sinn des Zeitalters auch von der Poesie desselben ausgetragen wird.[1]

Dieser Auffassung hatte zuerst Carl der Große durch die überlegene thatsächliche Stellung, welche er zu Kirche und Staat einnahm, die Bahn vorgezeichnet, obwohl sehr entschieden nach der Seite hin, daß die weltliche Herrschermacht, die er unmittelbar auf die Gnade Gottes und keineswegs auf die Verleihung der Kirche zurückführte, zugleich die Schutz- und Vertheidigungsmacht sei, deren die Kirche selbst zu ihrer Erhaltung bedürfe. Er hatte in dieser Auf-

---

vese is ok gesat to ridene to bescedener tiet up eneme blanken perde unde de Keiser sal ime den stegerip halden, dur dat de sadel nicht ne winde. Dit is de beteknisse, svat deme Pavese widersta, dat he mit geistlikeme rechte nicht gedvingen ne mach, dat it de Keiser mit wertlikem rechte dvinge deme Pavese gehorsam to wesene. So sal ok de geistlike gewalt helpen deme wertlikem rechte, of it is bedarf.

[1] So singt Reinmar von Zweter (Minnesinger. Erster Theil. Manessische Sammlung, von F. H. v. d. Hagen. II. 215):

Ein meister der hat uns geslagen
zwei swert, diu zwene künige wol mit eren mochten tragen,
gemachet volleklich von hoher kunst, und sint wol vollekomen
geliche lank, geliche breit
ze troste und ouch ze helfe der vil edelen kristenheit,
sie sint unschedelich unt mugen den getriuwen wol gevromen.

Stole unde swert sint si genennent beide,
sie bedurfen niht wan einer scheide u. s. w.

Digitized by Google

faſſung, mit der er auch ſeine Herrſchaftstitel bezeichnete,[1] ganz genau die faktiſchen Motive ſelbſt aufgenommen, durch die der Papſt ſich getrieben geſehen hatte, das Haupt Carl's zur römiſchen Imperatorenwürde zu ſalben.

Das Papſtthum ſuchte aber jene Stelle im Evangelium immer entſchiedener dahin zu verſtehen, daß Chriſtus die ihm von ſeinen Jüngern dargereichten beiden Schwerter gewiſſermaßen in ſeiner Hand einheitlich zuſammengefaßt, und dadurch ſeine Kirche zu dem herrſchenden und Alles beſtimmenden Vereinigungspunkt geiſtlicher und weltlicher Gewalt gemacht habe. Aus dieſer Deutung leitete die Kirche ihre Macht her, aus ihr ſelbſt heraus auch die weltliche Gewalt zu verleihen und von dieſer Verleihung namentlich die deutſche Kaiſerkrone abhängig ſtellen zu wollen. Zu einer beſtimmten und klaren Auseinanderſetzung über dieſen eine ganze Welt ſpaltenden Streit- und Rechtspunkt kam es im geſammten Verlauf dieſer Epoche niemals, ſondern es blieb immer principiell wie thatſächlich gleich ungewiß, wie es damit gehalten werden ſolle. In dieſer Spaltung der grundthümlichſten Rechtsbegriffe des Zeitalters, in der die Gränzen zwiſchen Staat und Kirche ſtets dunkel und gefährlich blieben, niſtete der bewegende Dämon der Epoche, der ihre innerſten Gegenſätze zu den geſchichtlichen Geſtaltungen trieb, und den nach Innen grabenden Stachel des Chriſtenthums unter den allſeitigen Widerſprüchen der Exiſtenz immer tiefer und nothwendiger

---

[1] Capitulare ecclesiasticum a. 789 (Pertz Legg. I. 53): Ego Karolus gratia dei ejusque misericordia donante rex et rector regni Francorum et devotus sanctae ecclesiae defensor humilisque adjutor.

in das Wesen der modernen Menschheit versenkte. Diese zweigespaltenen und nach entgegengesetzten Seiten drängenden Wurzeln der christlichen Welt hingen mit einem individuellen Geistes- und Bildungszustand zusammen, der sich von dem einheitlichen und in sich selbst schöpferischen Frieden der antiken Staaten und Völker wesentlich unterschied. Die Scholastik war der geistige Einschlag in diesen ersten christlich-politischen Entwickelungsprozeß geworden. So hieß die glänzende Scheinphilosophie, die sich an den Gestaltungsgang des Mittelalters gleich in seinen ersten Anläufen zur kirchlichen und politischen Organisation anhing, und in welcher der innere Unfrieden dieser Zeit sich durch mächtige dialektische und logische Constructionen einen Anstrich von Einheit und Größe zu geben suchte. Die alle Geistesformen beherrschende scholastische Richtung, die nur einem mit Gegensätzen und Widersprüchen übersättigten Bewußtsein entspringen konnte, mußte die natürliche Denk- und Beweis-Methode dieser Epoche werden. Es kam in dieser Methode darauf an, logische Formeln für jeden Sinn und Widersinn zu finden, und durch die elektrische Reibung zweier Formeln an einander ein drittes Etwas wie knisternde Funken, die jede beliebige Gestalt bedeuten konnten, hervorzutreiben. Dies war der dialektische Grundzug des Mittelalters, dem so oft fälschlich der einheitliche organische Frieden nachgerühmt worden und das nur auf einzelnen Ruhepunkten positive Seiten entwickeln konnte. Nirgend aber ist wirklicher Frieden in dieser Gegensatz an Gegensatz abreibenden Zeit, in der zwei Prinzipien, die sich von Grund aus nicht einigen können,

Digitized by Google

das Ganze wie jede Einzelexistenz zum Kampfplatz ihrer unheimlichen und gefährlichen Zerwürfnisse machen.

Der Kampf zwischen dem geistlichen und weltlichen Prinzip, der alle Lebensformen bedingte, hatte das Wesen des Gegensatzes gewissermaßen zu einem Entwickelungsgesetz der ganzen Zeit gemacht. Es entfaltete sich dadurch in Staat und Gesellschaft um so reger und ausgreifender diese Vielgliederung entgegengekehrter und miteinander ringender Elemente, unter denen das Ständewesen im Kampf mit dem monarchischen Absolutismus die Hauptgruppe der Weltbewegung in dieser Zeit wird. Der Begriff der nationalen Freiheit tritt auf die Seite der ständischen Gliederung und wächst mit ihr zu einemunddemselben Prinzip zusammen. Diese ständische Freiheit, außerhalb deren es jetzt überhaupt keine Freiheit mehr giebt, macht sich zum Brennpunkt der deutschen Nationalkraft und hilft dieselbe zu ihren entscheidenden Zielen auf der Bahn der Geschichte fortbewegen.

Die politisch-gesellschaftliche Bedeutung, welche der Kampf des geistlichen und weltlichen Prinzips in sich schloß, hatte schon im dreizehnten Jahrhundert durch die alle Entwickelungen beherrschende Parteistellung der Guelfen und Ghibellinen ihren erschöpfenden und typischen Ausdruck gefunden. Die ghibellinische Politik, welche in Italien eine neue nationale Einheit auf der Grundlage des National-Kaiserthums anstrebte, war auf der weltlichen Seite der Träger und Wecker der Freiheits-Ideen geworden, während die Guelfen die Herrschaft der Kirche gerade im Gegensatz zu den individuellen und nationalen Freiheitsbedürfnissen des Volksgeistes wollten. Das von der hierarchischen Politik

Digitized by Google

gegründete heilige römiſche Reich deutſcher Nation hatte aber in ſeinen neuen Imperatoren zuerſt eine Stellung genommen, an der ſich die getäuſchte Herrſchaftsſucht der Kirche brechen mußte, und bei der auch das guelfiſch-ariſtokratiſche Element keinen günſtigen Anhalt für ſich erſehen konnte.

Die deutſchen Kaiſer, an dem von den fränkiſchen Königen gelegten Bau der volksthümlichen Abſolutie bewußtvoll fortarbeitend, ſuchen zuerſt auf dem geiſtlichen Gebiet die Kirche, und auf dem weltlichen die Stände, ihrem Machtwillen unterzuordnen, und beide als Inſtrumente ihrer Herrſchaftspolitik zu gebrauchen. In dieſer Bedrängniß reißt ſich die neue Ariſtokratie, durch den Hofdienſt geſchaffen, von demſelben in abweichenden und eigene Macht ausſondernden Stellungen wieder los, und ſucht ihren Stützpunkt zum Theil wieder auf dem ihr verloren gegangenen Boden der alten Volksfreiheit und der nationalen Demokratie zu gewinnen. Wie die Ariſtokratie, zu ihrer Rettung vor dem monarchiſchen Abſolutismus, lieber wieder in den Urgrund der alten Nationalideen untertaucht und in dieſer Stellung auf verſchiedenen Wendepunkten der Geſchichte ein ganz oppoſitionnelles Element entwickelt: ſo taucht die Kirche in derſelben Abwehr in den Urgrund der chriſtlichen Idee und der evangeliſchen Ueberlieferung nieder, und entblößt in den beiden Schwertern die prinzipiellen Gründe der Theokratie und der kirchlichen Alleinherrſchaft. Der deutſche Ghibellinismus ſpaltet ſich bald in kaiſerliches und ſtändiſches Recht, wovon auch die Geſtaltung der Geſetzbücher einen merkwürdigen Beleg aufzeigt. Auf der andern Seite aber überwirft ſich das guelfiſche Parteielement ebenfalls mit ſich ſelbſt, indem es von

Digitized by Google

der Ariſtokratie, welche anfänglich mit Prieſterthum und Kirche dieſelbe Stellung gegen Staat und Thron getheilt hatte, wieder verlaſſen und zum Theil ſo entſchieden aufgegeben wird, daß in der Reformationszeit der deutſche Adel nicht nur an der Spitze der Volksbewegung, ſondern auch als das Haupt der antikatholiſchen Oppoſition erſcheint.

Die ſtändiſche Freiheit ſtellte in dem Sachſenſpiegel, den Eike von Repgow im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts verfaßte, ihr eigentliches Rechtsbuch zur geſetzlichen Ordnung der politiſchen und geſellſchaftlichen Verhältniſſe auf. Der Sachſenſpiegel nimmt ſogleich in ſeiner rhythmiſchen Vorrede einen ungemein friſchen und freiheitsvollen Anlauf dazu, den Staat auf ſittlichen und rechtlichen Grundlagen in ſicherer Unterſcheidung und Gliederung ſeiner Elemente zu geſtalten. Er bringt es aber in ſeinem Text ſelbſt nur zu einer formaliſtiſchen Rechtsconſtruction, welche auf der Grundlage der feudaliſtiſchen Weltanſchauung ſich lebensvoll und frei zu erheben ſucht, und dazu vor Allem einer kunſtvollen Gliederung der Standesverhältniſſe und Standesunterſchiede bedarf. In dieſem Sinne wird aber der Sachſenſpiegel, dem überhaupt mehr der Charakter einer die Zeitgeſinnung bewegenden Tendenzſchrift als eines objectiven Rechtsbuches beiwohnt, zum Vorkämpfer dieſes die Freiheitsidee in ſich hereinrettenden ſtändiſchen Elements. Die Rechtsbücher ſelbſt übernehmen bei dieſem großen Kampf, der um die innerſte Conſtituirung der ganzen Epoche auf ihren Grundprincipien eröffnet wird, die Rolle des mitſtreitenden Parteielements. Es zeigt ſich dies auf eine charakteriſtiſche Weiſe in den Abweichungen, in denen der Schwa-

benſpiegel und Sachſenſpiegel, die ſonſt in dem unabläugbarſten Zuſammenhange, faſt wie zwei verſchiedenartige Recenſionen deſſelben Grundtextes, ſtehen, ſich auf gewiſſen Principienpunkten zu einander darſtellen. Der in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (jedenfalls noch vor dem Jahre 1276) entſtandene Schwabenſpiegel, der die jüngere Aufzeichnung und Faſſung der deutſchen Rechtsbeſtimmungen aus einem von dem hierarchiſchen Syſtem reflectirten Geſichtspunkt iſt, unternimmt es daher auch ſogleich, das Grundprincip der beiden Schwerter weſentlich nach der clericalen Auffaſſung umzubiegen. Die in Form eines Gebets gehaltene Vorrede zum Schwabenſpiegel, die im Gegenſatz zu dem ſchwungvollen weltfreien Einleitungsgedicht des Sachſenſpiegels durch ihre ganze Tonart den Autor geiſtlichen Standes verräth, ſteuert abſichtlich genug ſofort auf die Pointe los, die weltliche Gewalt als aus der Verleihung des Papſtes entfloſſen darzuſtellen.[1] In dieſer wunderbaren Controverſe, in der es ſich um das ganze Syſtem handelt, tritt das Kaiſerrecht aus dem allgemeinen Grundtext der deutſchen Rechtsbücher mit der dritten Schwenkung hervor, den Kaiſer auf der ausſchließlichen Grundlage des weltlichen Princips als den höchſten und ganz unbedingten Träger des

---

[1] Das Landrecht des Schwabenſpiegels (herausgegb. von W. Wackernagel) Vorr. 70. Sît nu got des frides fürste heizet, sô liez er zwei swert hie ûf erderîche, dô er ze himel fuor, ze schirme der kristenheit. diu lêch got Sant Pêter beidiu, daz eine mit geistlîchem gerihte, unde daz ander mit werltlîchem gerihte. Das werltlîche swert des gerihtes, daz lîhet der papst dem keiser. das geistlîche ist dem pâbest gesezet, daz er dâ mit rihte.

Rechts und der Rechtsidee selbst hinzustellen.[1] Dies Kaiserrecht, dessen Abfassung ohne Zweifel den letzten Jahrzehnten des dreizehnten Jahrhunderts angehört,[2] stellte sich für das Princip des einheitlichen und ausschließlichen Königthums mit einer Auffassung in die Schranken, welche in dem Kaiser, ganz unmittelbar und mit völliger Umgehung der päpstlichen Instanz, den eigentlichen Statthalter Gottes und den Vertreter seiner Macht auf Erden zum Schirm der Menschen behaupten will.[3] Es wird dies in diesem royalistischen Rechtstext mit einer gewissen Feierlichkeit und Inbrunst ausgedrückt, wie die weltliche Macht des deutschen Kaiserthums der Universalbegriff sei, an den das Imperium der modernen Welt übergegangen, und aus dem zugleich alles Recht und alle Freiheit seinen Ursprung nimmt. Wenn man die kurzen Zwischenräume ermißt, in denen Sachsenspiegel, Schwabenspiegel und Kaiserrecht mit ihren verschiedenen Fassungen derselben Begriffe nur auseinanderliegen können, so ersieht man daraus zugleich, wie rasch dieser Kampf um das entscheidende Weltprincip sich im dreizehnten

---

[1] Bruno Hildebrand bekämpft in der Vorrede (S. XIII.) zu der Ausgabe von Endemann: Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372 (Cassel 1846) mit sehr schlagenden Gründen die Ansicht Eichhorn's (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4. Ausg. II. 329), der in dem Kaiserrecht nichts als eine kürzere und freiere Bearbeitung des Schwabenspiegels sehen will.

[2] Endemann setzte die Abfassung des Urtextes ziemlich bestimmt unter Rudolph von Habsburg um das Jahr 1280. Vgl. Hildebrand a. a. S. XIII.

[3] Kaiserrecht IV. 8. (Ausg. von Endemann): Got ist daz riche, un der mensche ist gotes, und der keiser sitzet an gotes stat dez menschen schirmer.

Jahrhundert zusammendrängte und bald von dieser, bald von jener Seite das System einheitlich zu formen suchte.

Das System der ständischen Gliederung überwuchs aber mit unabweislicher Gewalt die sich gegeneinander kehrenden Spitzen dieser Rechts- und Herrschaftsbegriffe, die durch ihren eigenen Kampf keine reine Entscheidung herausfördern konnten. Das entscheidende Gewicht wurde durch das künstlich ausweichende System der ständischen Freiheit von den Spitzen weg in die Mitte und Breite des deutschen Nationallebens verlegt. Durch diese zogen sich die systematisch gefaßten Standes-Abstufungen als selbstkräftige Potenzen hin, welche ihre Stellungen als Ausdruck ihrer politischen und materiellen Berechtigungen behaupteten und dadurch eine künstliche Scheidung in das Ganze, aber zugleich eine Milderung in die Gegensätze nach Oben wie nach Unten, brachten. Der Freiheitsbegriff gliedert sich zum Standesbegriff und bringt die Freien in verschiedene Klassen, in denen, was in derselben Wurzel der Existenz zusammenhängt, doch bald wie durch eine ganze Welt geschieden von einander liegt.

Digitized by Google

14. Der Herrenstand der deutschen Nation.

Die Rechtsbücher des dreizehnten Jahrhunderts lassen den zum ständischen System zusammengefaßten Freiheitsbegriff in der Dreiklassentheilung sich aufstellen, die in der ersten Reihe die Höchstfreien oder Semperfreien, in der zweiten die Mittelfreien oder schöffenbaren Leute und in der dritten die freien Landsassen, als die rechtlich begründeten Stufen der Nation bezeichnet.[1]

Auf der ersten Stelle erscheinen die Höchstfreien oder Semperfreien (ingenui), welche nach der Bezeichnung des Schwabenspiegels die freien Herren als Fürsten sind, welche andere Freie zu ihren Mannen haben. Es wird dadurch die Basis bezeichnet, auf welcher der sogenannte

---

[1] Schwabenspiegel (Wackernagel) 2. Von vrîen liuten. Wir zelen drîer hande vrîen. der heizent eine sempervrîen: daz sint die vrien herren als fürsten unde die ander vrîen ze man hânt. Sô heizent die andern miter vrîen: daz sind die, die der hohen vrîen man sint. Die dritten vrîen lantsaezen, die gebûren die da vrî sint. der hât jeglîcher sîn sunder reht, als wir her nâch wol bescheiden. — Der Sachsenspiegel III. 45. (Homeyer) nennt Vorsten, vrie herren und scepenbare lüde, die er im Wehrgeld und der Buße als gleich bezeichnet, jedoch mit einigen Nüancen, indem die Fürsten und freien Herren nach dem Goldgewicht geehrt werden. Vgl. Sachsensp. I. 2.

Herrenstand der deutschen Nation sich aufgerichtet hat. Das alte germanische Principat des Tacitus, welches in die hohen Amtswürden der Monarchie übergeflossen war, erscheint hier auf der Stufe seines vollendeten Prozesses wieder, auf der die Amtseigenschaft unterschiedslos in den Geschlechtscharakter und in den Stand hineingewachsen ist. Es sind dies die großen und vornehmen Herren,[1] welche anfänglich ohne eigentliche Rücksicht auf ihre Geburtsverhältnisse an den Stufen des Königsthrons ihre Bestimmung und Verwendung empfangen hatten: jene Grafen und Herzöge, wie alle die Hofwürdenträger, welche in dem inneren Palastdienst zu ausgezeichneten und einflußreichen Stellungen emporgetragen worden.

Die Umwandlung des aristokratischen Amts in geschlechtswüchsigen Stand hatte auf dem Wege, den die Grafen und Herzöge beschritten, die Bedeutung historischer Thatsachen für sich. Das Beamtenthum des Grafen war dann ein mit diesem Namen bezeichneter Geschlechtsadel geworden, wozu die Auflösung der alten Gauverfassung den entscheidenden Schritt erleichterte. Die Erblichmachung der Amtsrechte und Beneficialgüter hatte der Persönlichkeit, in der beide zur glücklichen Stunde zusammengeflossen waren, sogleich eine selbständige Rechts- und Eigenthumssphäre geschaffen, in der dem gebietenden Willen auch eine ganze davon abhängige Bevölkerung gegenüberstand. Die Rechts-

---

[1] Principes, Optimates, Proceres, Primores, Primates, Primi, Praesules sind die gangbarsten bei den Chronisten vorkommenden Bezeichnungen des Herrenstandes. Vgl. Sternberg Des deutschen Volkes Staats- und Rechtsgesch. S. 126.

Digitized by Google

inſtanz, welche der Graf bis dahin unter ſeinem Amtstitel auszuüben gehabt, und die ſeitdem wie durch einen natürlichen Proceß mit dem Territorium zuſammengewachſen war, machte er jetzt als Herr dieſes Gebiets über alle auf demſelben ſeßhaften Seelen geltend. Das Grafenthum bildete ſich auf dieſem Wege zuerſt zum Herrenſtand aus, und ging, wo der Grafenſprengel zugleich als unmittelbares Reichslehn daſtand, leicht in das Fürſtenthum über, obwohl der Fürſtentitel als ſolcher nicht vor dem vierzehnten Jahrhundert geführt wurde. Dagegen ſteigerte ſich der Graf ſchon im zwölften Jahrhundert zum Landgrafen (comes provincialis, landgravius), und beſchritt unter dieſer Rangbezeichnung eine neue Stufe, die ſich immer ſelbſtändiger abſchloß, und auch von den noch über ihr ſtehen gebliebenen Reichsgewalten ſich frei abzuheben wußte. In landeshoheitlicher Stellung ragten zuerſt die Landgrafen von Thüringen und Heſſen hervor, denen die Burggrafen von Nürnberg und Magdeburg in derſelben Rangſtufe und nur mit der beſondern Beziehung auf den von ihnen geführten Oberbefehl über einen feſten Kriegsplatz, entſprachen.[1] Dieſe Herren waren dann Reichsſtände und Landesherren (domini terrae) zugleich, mit welcher letzteren Bezeichnung ſchon

---

[1] Peter de Andlo de imperio Romano Germanico I. 16. führt als die illustres comites provinciales qui vulgo Landgravii appellantur an: 1. Landgravius Thuringiae, 2. Landgrav. Hessiae, 3. Landgrav. Alsatiae, 4. Landgrav. Lichtenburgensis. Als die vier Burggrafen nennt er 1. Burggravius Nürnbergensis, 2. Burggr. Magdeburgensis, 3. Burggr. Stromburgensis, 4. Burggr. de Rineck.

Kaiser Friedrich II. in dem Privilegium von 1232 die neu-erstandene Fürstengewalt zur festen Anerkennung bringt.[1]

Der Fürstennamen drückt in der Feudalwelt, aus der er neu und eigenthümlich emportaucht, zuvörderst nur den ersten Rang im Lehnsverhältniß aus, welcher sich dadurch bestimmt, daß diese Herren keinen anderen Lehnsempfänger vor sich haben, sondern als die Ersten in dieser Reihe der Uebertragungen unmittelbar vom Reich belehnt sind, in welcher Reichsunmittelbarkeit das Wesen des Fürsten (des Vordersten, Ersten am Lehn) dem Wort und der Stellung nach sich zuerst bezeichnet.[2] Es ist dies im Ausdruck der Rechtsbücher die Fahnlehnbarkeit der ersten Geschlechter, denn der Kaiser belehnt die weltlichen Großen unter Entfaltung der Reichsfahne, während er die geistlichen Fürsten mit dem

---

[1] Frideric. II. Constitutio de juribus principum secularium a. 1232 (bei Schmauss Corpus Jur. publ. p. 4.) Vgl. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 4. Ausg. II. §. 247.

[2] Sachsenspiegel (Homeyer) III. 58. Des rikes vorsten ne solen nenen leien to herren hebben, wen den koning. It nis neu vanlen, dar die man af moge des rikes vorste wesen, he ne untvat von deme koninge. Svat so en ander man vor yme untveit, dar nis iene die vorderste an me lene nicht, went it en ander vor yme untfeng, unde ne mach des rikes vorste dar af nicht sin. — Sehr deutlich giebt der Schwabenspiegel die feudalistische Uebersetzung an, welche der alten Volkswürde des princeps jetzt durch das Wort Fürst widerfährt, indem er (wenigstens in späteren Handschriften) bei CXI. hinzufügt: — so man sprichet princeps das sprichet in tütsch ein fürst, wan princeps ist als vil gesprochen Der vordrest empfahet. wenne ein man danne ein lehen empfahet von einem der es vor im hat empfangen. der heisset nit der vorderste an dem lehen und mag nit geheissen princeps ein fürste. Vgl. die verschiedenen Lesarten der Handschriften bei Wackernagel a. a. O. S. 108.

Digitized by Google

Scepter belehnt.[1] Die Grafſchaften ordnen ſich dann nach dieſem neuen Herrſchaftsbegriff des Fahnlehns in verſchiedene Stellungen, und werden, wo ſie aus der erſten Hand des Königs empfangen ſind, ein reichsunmittelbares Territorium, in welchem der Keim der Souverainetät ſich auswächſt, während andere Gebietsſprengel dieſer Art, welche der erſte und dadurch fürſtliche Lehnsempfänger durch einen Grafen als ſeinen Stellvertreter verwalten läßt, nach der Bezeichnung der Rechtsbücher nur noch als Schultheißthümer erſcheinen.[2] Dieſem Vicegrafen, der in den nach der Centeintheilung organiſirten Gegenden auch der Centgraf heißt, wurde von dem Träger des Fahnlehns, zu dem die Grafſchaft gehörte, auch die Gerichtsbarkeit verliehen, die aber auch von dieſem Herren bald nicht mehr perſönlich ausgeübt, ſondern einem angeſtellten Richter zur Verſehung übertragen wurde. Das Bannrecht konnte aber nur von dem König unmittelbar verliehen werden, obwohl es von dem-

---

[1] Sachſenſpiegel (Homeyer) III. 60. Die keiser liet alle geistlik vorsten len mit deme sceptre, alle wertlike vanen liet he mit vanen. — Schwabenſpiegel (Wackernagel) 111. Der keiser sol lihen allen geistlichen fürsten ihr reht mit dem cepter, unde allen wertlichen fürsten mit dem vanen.

[2] Sachſenſpiegel (Homeyer) III. 52. An die vierden hant ne mach nen len komen, dat gerichte si over hals unde over hant, wen scultheitdum allene in der gratscap, durch dat nen richtere ne mach echt ding hebben ane scultheiten; wenne klaget man over den richtere, he sal antwerden vor deme scultheiten, wen die scultheite is richter siner scult; als is die palenzgreve over den keiser, unde die burchgreve over den maregreven.

ſelben auch nicht zu verweigern war.[1] Dieſer Bann wurde jedoch, wie es im Sachſenſpiegel heißt, ohne Mannſchaft verliehen, weil die Heerfolge ſelbſt, die dem Schultheißthum gebührte, nur eine beſchränkte ſein konnte, und die Heerbannspflicht der fürſtlichen Gewaltträger davon eigenthümlich geſondert blieb.

Auch auf dieſen neuen Höhen der chriſtlich-germaniſchen Geſellſchaft gab es Glück und Unglück. Einzelnen gräflichen Herren mochte es nicht gelingen, entweder mehrere Grafſchaften zu einem umfaſſenden Territorium zu vereinigen und dadurch Anſpruch auf höhere Machtſtellung zu erwerben, oder durch beſondere perſönliche Dienſte der kaiſerlichen Reichsorganiſation größeren Beſitz und Rang abzugewinnen. Bei dieſen niederen Grafen kam es weſentlich auf die Perſon an, von der ſie ihre Grafſchaft zum Lehn empfangen hatten, wodurch auch die Stufe ihrer perſönlichen Unterordnung bedingt ſein mußte. Wenn ihnen der Kaiſer ihre Grafſchaft verliehen hatte, ſo war ihr Beſitzſtand dadurch von vorn herein in eine ausgezeichnetere Ausnahmeſtellung hineingehoben, in der ſich leicht weitere Vortheile anſetzten. Es bildeten ſich auf dieſem Wege ganz für ſich erlauchte Stellungen aus, obwohl ſie unter den neuen Fürſten ſelbſt in untergeordneter Geltung ſtanden.[2]

---

[1] Sachſenſpiegel (Homeyer) III. 64. Koninges ban ne mut nieman lien wen die koning selve. Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is. Ban liet man ane manscap. Vgl. Eichhorn deutſche Staats- und Rechtsgeſch. II. §. 290.

[2] Peter de Andlo I. 16. führt als vier erlauchte Grafen dieſer Art die Herren von Kiel, Schwarzburg, Cleve und Sa-

Wichtig war aber auch allgemach die Feſtſtellung der ariſtokratiſchen Geſchlechternamen geworden. Die Grafen hatten ſich ihre Namen anfänglich nach dem Gau gegeben, der ihren Amtsſprengel bildete. Durch den beſchriebenen Proceß, in dem aus Amt Geſchlecht gemacht wurde, hatte ſich auf dieſem Territorium allmählig auch ein Hauptgut herausgehoben, auf dem ſich der neue gräfliche Herrſchafts-begriff vornehmlich zu concentriren begann und von deſſen Bezeichnung der Graf dann auch am liebſten ſeinen eigenen Namen ſich übertrug. Dieſe Bezeichnung wurde der Haupt-urſprung der neuen ariſtokratiſchen Geſchlechternamen, die ſich zu Anfang keineswegs regelmäßig mit dem Beiſatz des Grafentitels ſchmückten, ſondern denſelben bei der Begrün-dung ihres zu eigenem Recht ſich niederlaſſenden Geſchlechts gewiſſermaßen noch mit dem Adelsbegriff ſelbſt zuſammen-fallen ließen. Viele unter ihnen nannten ſich zuerſt nur freie Herren, Barone (liberi domini, liberi barones), auch Dynaſten, und fügten dieſe reine Standesbezeichnung ihren Namen bei, welche durch das Ableitungswort von an das von ihnen beſeſſene Gut ſich geknüpft hatten. Spä-ter, als der Unterſchied zwiſchen hohem und niederem Adel ſich ſchon ſpecifiſcher auszubilden begann, nahmen dieſe Dy-naſtenfamilien oft den Grafentitel wieder an ſich zurück, und zogen ihn aus der dem urſprünglichen gräflichen Territorium anhaftenden Berechtigung von neuem hervor. Es geſchah

---

voyen auf. Auf derſelben Stufe mit ihnen nennt er vier beſonders edele Barone (nobilissimi barones): die Herren von Limpurg, von Douß genannt von Rar, von Weſterburg, von Aldewalo.

dies vornehmlich, seitdem die geringeren und minder herrschaftlichen Grundbesitzer als Glieder des Adelsstandes selbst unbedenklich anerkannt wurden und dadurch diesen Stand in verschiedene Stufen zerlegten.

Eigentlich waren nur diese Standesherren, welche namentlich durch das Fahnlehn an die Spitze der Nation gestellt worden, die wirklichen Träger des Adels oder desjenigen Standes, der als solcher alle übrigen freien Stände überragte und zuerst ausschließlich im Besitze einer Standeshoheit sich befand. Dieser Hoheit legen die Rechtsbücher die prinzipiell bezeichnende Eigenschaft der Semperfreiheit bei, die nur ein verdorbener Ausdruck für die Sendbarfreiheit ist, das heißt: für die dem Stande einwohnende Fähigkeit, sowohl selbst einen Send (Synodus) abhalten zu können, als auch auf dem Send des Kaisers, dem Reichstag, in Ausübung der Reichsstandschaft, erscheinen zu dürfen. Durch diesen Doppelbesitz der Eigenhoheit und der Reichsstandschaft spannte der deutsche Adel auf dieser Höhe der nationalen Standesstufe seine Stellung so umfassend aus, daß er nach Unten und nach Oben gleich mächtig erschien, und dem Volke ein ebenso wichtiger gebietender Herr, wie dem Kaiser und Reich ein bei allen Angelegenheiten bald unumgänglich mitwirkender Unterthan wurde. Der Adel bezeichnete dann auf diesem Gipfel seiner Stellung zugleich die eigentliche Herrschaftssphäre der deutschen Nation, die auch ihren König nur aus diesem Stande der Semperfreien erwählen ließ.[1]

---

[1] Schwabenspiegel (Wackernagel) 103. Die fürsten sullen kiesen einen künic der ein vrîer herre sî, alsô vrî daz sîn vater unde

Dieſe eigenthümliche Standeshoheit war das Produkt jener Begriffsveränderung von Freiheit und Ehre geworden, durch welche der Beginn des Mittelalters ſich bezeichnete, und die bis zur Abſtrömung deſſelben gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts auf die geſellſchaftlichen und politiſchen Verhältniſſe der deutſchen Nation den eigentlich geſtaltenden Einfluß übte. Dieſe Veränderung beſtand darin, daß Freiheit und Ehre nicht mehr in ihrer natürlichen Fülle aus dem Urquell des Volkswesens ſelbſt und aus der Mitte der Nationalität geſchöpft wurden, ſondern daß ſie ſich in künſtliche Ableitungsbegriffe verwandelt hatten, die ihre eigentlichen Berechtigungen nur aus dem Glanz des Hofweſens ziehen wollten. Die Idee des Mittelalters wurde überhaupt die, den Begriff der Ehre in die Abhängigkeit zu ſetzen, und die höchſte Freiheit in der glänzendſten Form der Unterwerfung zu ſuchen. Was man beſaß und was man war, mußte aus einer höheren Machtvollkommenheit übertragen ſein, wenn es der Perſon die Weihe und die Kraft geben ſollte, deren das ganze Zeitalter auf keinem anderen Wege theilhaftig werden zu können glaubte.

Die Lehnsidee der Uebertragung, welche das eigentliche chriſtlich-germaniſche Prinzip iſt, war die Religion, das Pathos, die Kunſt und die Wiſſenſchaft, die Intrigue und der Egoismus dieſer Zeit geworden. Wie die Frommen ihre

---

sîn muoter vrî gewesen sint. — **Sachſenſpiegel (Homeyer) III. 54. §. 3.** Lamen man noch meselseken man, noch den die in des paues ban mit rechte komen is, den ne mut man nicht to koninge kiesen. Die koning sal wesen vri unde echt geboren, so dat he sin recht ok behalden hebbe.

Digitized by Google

Güter in den Schooß der Kirche hintrugen, um sie von dieser lieber als Benefiz zurückzuempfangen, statt sie länger aus eigenem Recht und Besitz zu haben, so legten die Ehrgeizigen ihr Eigenthum an den Stufen des Throns nieder, um es als Fahnlehn von der Gnade des Kaisers wiederzubeziehen, und damit wohl zugleich die Ehrenstaffel eines Hofamtes, wonach den einsamen Besitzer seines freieigenen Allods bisher vergebens zu Hause gebangt hatte, beschreiten zu können. Die Zeit suchte ihre ideelle Vertiefung in dieser äußeren kunstvollen Gliederung, an der in Kirche und Staat gleichmäßig und mit derselben Einheitspolitik gebaut wurde, und welche aus der christlichen Kirche nichts als hierarchisch formirten Priesterstand machte, wie aus dem christlich-germanischen Staat zuletzt nichts als den Mechanismus der ineinandergelegten corporativen Verbände.

Die Hofreichsämter waren der stark fassende Kitt in dieser neuen Bildung der deutschen Gesellschaft gewesen, und in ihrer buntschillernden Form hatte sich der entscheidende Niederschlag der Nationalfreiheit durch die Auflösung der alten Eigenthums- und Standesbegriffe vollbracht. Diese hohen Ministerialstellen, die in der Umgebung des Throns durch die Rathbedürftigkeit des Herrschers nicht minder wie durch den Aufwand der höfischen Repräsentation sich begründeten, waren die Edeldienste, welche den Personen die ausschließlichsten Vorzüge liehen und dann auch nur von den Höchstbevorzugten bekleidet werden konnten. Die vier obersten Hofämter des Kämmerers, Truchseß, Marschall und Schenken erscheinen seit dem zehnten Jahrhundert nur an die mächtigsten Herzöge und Pfalzgrafen in den Hauptland-

ſchaften geknüpft, und werden ohne Zweifel im Lauf des elften Jahrhunderts in dieſen Geſchlechtern erblich.[1] Die wirkliche Ausübung des Dienſtes geſchah von Seiten dieſer hohen Würdenträger nur bei beſonders feierlichen Gelegenheiten, während derſelbe von andern dazu beſtimmten Hofbeamten regelmäßig verſehen wurde, die zum Theil denſelben Titel jedoch mit der Unterſcheidung führten, daß der eigentliche Würdeninhaber das Prädikat des Erzamtes,[2] welches durch dieſe Vorſatzſylbe die urſprüngliche und höchſte Berechtigung dazu anzeigt, für ſich empfing. Dieſe vier Oberhofämter, durch welche ſich die reichsunmittelbare Hoheit an den erſten Stufen des Kaiſerthrons in der nächſten Beziehung zu demſelben vertrat, hatten ihre Symbole den rein materiellen Bedürfniſſen des Hofſtaats auf eine nicht beſonders ſinnige Weiſe entnommen. Es handelte ſich dabei um des Kaiſers Tafel, Keller, Stall und Gemächer, in deren Bedienung und Beſorgung die erſten deutſchen Landeshoheiten ſich theilten, um der Grundidee der Epoche, die Dienſtbarkeit und Herrſchaft nur in denſelben Wurzeln hängend ergriff, Rechnung zu tragen. Das ſo prachtvoll und feierlich vollzogene Krönungsfeſt Otto's des Großen zu Aachen (936) wird gewöhnlich als der erſte Bildungsmoment dieſer Erzämter betrachtet. Es geſchah im Drange dieſer Huldigung wie von ſelbſt, daß die erſten Reichsfürſten die neu aufgehende

---

[1] Günderode ſämmtliche Werke S. 385 flgd. (nach dieſer Ausführung unter Otto's II. oder III. Regierung).

[2] Erz — (aus archi, ἀρχι zuſammengezogen) faßt die urſprüngliche Bedeutung ſeines Hauptwortes in geſteigerter Potenz auf. Vgl. Wachter Glossarium germanicum p. 394.

Digitized by Google

Majeſtät mit ihren Dienſten zu umgeben ſtrebten. Der Herzog Giſelbert von Lothringen entnahm aus dem Umſtand, daß Aachen ſeinem Gebiet angehörte, die Veranlaſſung, für die häuslichen und wirthſchaftlichen Einrichtungen des Feſtes Sorge zu tragen, wodurch das Erzkämmerer-Amt ſich hier vorbildete. Herzog Eberhard von Franken leitete die Tafel und ſtand dem Dienſt derſelben vor, worin man den Keim des Erztruchſeſſes (Archi-Dapifer, althochdeutſch druhsazo, der die Schüſſel hinſetzt) erblickt. Den Schenken ſtand Herzog Hermann von Schwaben vor, und führte dadurch das Amt des Erzſchenken (Archi-Pincerna) in die Hofhaltung ein, während Herzog Arnulf von Baiern an der Spitze des Ritterſtandes zum Theil mit den Dienſtverrichtungen, die ſpäter in dem Amt des Erzmarſchalls (Archi-Marchalkus) vereinigt wurden, erſchien und das Aufſchlagen des Lagers anordnete.[1] Wenn man bei dieſen Hochdienſten den Herzog der ſächſiſchen Landſchaft fehlen ſieht, ſo hatte dies keinen andern Grund, als weil Otto ſelbſt, den man krönte, dieſer Herzog war.

Es blieb jedoch noch zufällige und individuelle Wahl,

---

[1] Witichindus Corbej. annal. (Meibom Scriptores R. G. I. 643.) II. 2. Divina deinde laude ditta descendebat rex ad palatium et accedens ad mensam marmoream regio apparatu ornatam resedit cum pontificibus et omni populo. Duces vero ministrabant, Lothariorum dux Giselbertus, ad cujus potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat, Everhardus mensae praerat, Herimannus Franco pincernis, Arnulfus equestri ordini et eligendis locandisque castris praerat. Vgl. C. A. Menzel Geſchichte der Deutſchen II. 597, der jedoch die Ausbildung der Erzämter in dieſer Scene ſchon zu beſtimmt annimmt. Ebenſo Luden Geſchichte des deutſchen Volks VI. 405. 636.

Digitized by Google

welches dieſer Aemter gerade ſich Jeder erſah, da ſie erſt ſpäter mit beſtimmten Fürſtenthümern wie organiſch verbunden erſcheinen. Um funfzig Jahre nach jenem Krönungsfeſte, als der prunkſüchtig ſchwärmeriſche Otto III. ſein Oſterfeſt beſonders feierlich zu Quedlinburg beging (985), theilen ſich die Herzöge in ſolcher Weiſe in dieſe Aemter, daß der Herzog Heinrich von Bayern ſich mit dem Tafeldienſt betraut, Herzog Konrad von Schwaben die Aufwartung in des Königs Gemächern übernimmt, während Herzog Hezel von Kärnthen den Keller und der Herzog Bernhard von Sachſen den Marſtall verſieht.[1] Allmählig bildeten ſich dieſe Stellungen ſo feſt, daß das Erztruchſeßamt nun zu Erb und Eigenthum an den fränkiſch-rheiniſchen Pfalzgrafen fiel, das Marſchallamt ebenſo an den Herzog von Sachſen und das Amt des Kämmerers an den Markgrafen von Brandenburg, während der König von Böhmen in das Erzamt des Schenken eintrat.[2] Die Erzwürde Bayerns, welches das Schenkenamt vorher beſeſſen, war in die Dienſtmannenſtelle der Pfalz-

---

[1] Dithmar episcop. Merseburg. chronic. l. IV. (bei Leibnitz Scriptor. Rer. Brunsvic. V. 349.)

[2] Der gewöhnlichen Annahme nach gab Kaiſer Friedrich I. die Erzſchenkenwürde an Böhmen, damit der von ihm neu ernannte König an feierlichen Tagen gleich den übrigen deutſchen Herzögen ein Amt zu verrichten habe. Dies konnte jedoch nur dadurch möglich geworden ſein, weil, nachdem die Pfalz durch den Theilungsvertrag über die wittelsbachiſchen Beſitzungen (1255) dem Herzog Ludwig zugefallen war, derſelbe nicht zwei Erzämter in einer Hand vereinigen konnte. Was bei den Kurſtimmen zuläſſig war, konnte ſchon der Sachverrichtung nach bei den Erzämtern nicht ausführbar erſcheinen. Vgl. Mannert Geſchichte Bayerns I. 276.

Digitized by Google

grafschaft bei Rhein aufgegangen, als diese an den Herzog Ludwig von Baiern gekommen war.

Zu den Erzämtern des Reichs kann in gewissem Betracht auch die Erzkanzlerwürde gerechnet werden, die aber von vornherein einen regelmäßigen Geschäftscharakter hatte und namentlich in der oberen Leitung der Hofkanzelei und aller dahin einschlagenden Angelegenheiten bestand. Der Erzkanzler (Archi-Cancellarius), dessen eigentliche Geschäfte bald der Vicekanzler verwaltete, bildete die Vermittelungs-Instanz zwischen den Rechtsparteien und dem König, an welchen nur durch ihn die anhängig gemachten Klagesachen gelangen konnten, wie er auch der Vorstand des geheimen Staatsraths war, dessen sich der König in den Regierungsgeschäften zur Beihülfe bediente. Er verfaßte die Reichstagsabschiede und beaufsichtigte die Fassung aller Schriften und Schreiben, welche das Oberhaupt des Reichs in seinem Namen ergehen ließ. Es war zuvörderst der literarische Bildungszustand der Geistlichen, welcher sie vorzugsweise zu einer derartigen Stellung berufen sein ließ, die sich für Deutschland bald mit dem Stuhl des Erzbischofs von Mainz, welcher der Erzkanzler des heiligen römischen Reichs wurde, verband, während der Erzbischof von Cöln sich vorzugsweise die Erzkanzlerwürde für Italien beimaaß, und der Erzbischof von Trier, der von Alters her das Primat in Gallien behauptete, am Hofe der lotharingischen Fürsten sich in dem Erzkanzleramt festgesetzt hatte.[1]

---

[1] Mascov De originibus officiorum aulicorum S. R. Imperii § 18. Vgl. Reinecke de Voss IV. 11.

Digitized by Google

Wie die Erzämter den eigentlichen Ausfluß der Landeshoheit aus der höchsten kaiserlichen Majestät in symbolischen Formen darstellen, so wird dann auch diese Majestät wieder aus diesen Strahlen, in die sie sich getheilt hat, gewissermaßen gebildet und zusammengesetzt, indem sich an diese landeshohen Aemter bald die Kur (Kore, Wahl) oder das Recht der Kaiserwahl anknüpft. Diese Wahl-Berechtigung der Kurfürsten wird im Sachsenspiegel ausdrücklich mit der ihren Hofämtern einwohnenden Kraft und Bedeutung in Verbindung gesetzt.[1] Noch bestimmter leitet Albert von Stade diese Kur als ein den Erzämtern anhaftendes Recht von denselben ab, indem er sagt, daß der Pfalzgraf wähle, weil er Truchseß, der Herzog von Sachsen, weil er Marschall, und der Markgraf von Brandenburg, weil er Kämmerer sei.[2] Das Recht dieser Wahlfürsten befestigte sich jedoch erst allmählig in seiner ausschließlichen Kraft, da jedenfalls noch im elften Jahrhundert, bei der Wahl Konrad's II. (1024),

---

[1] Sachsenspiegel (Homeyer) III. 57. In des keiserers kore sal die erste sin die bischop von megenze; die andere die von trere, die dridde die von kolne. Under den leien is die erste anme kore die palenzgreve vonme ryne des rikes druzte; die andere die herthoge van sassen die marschalk; die dridde die maregreve von brandeburch die kemerere. Die schenke des rikes die koning von behemen, die net hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch ist. — An dieser Stelle des Sachsenspiegels wird auch noch auf die Vorwahlen der Fürsten hingedeutet, die im Anfang regelmäßig und nach einer bestimmten Modalität stattgefunden zu haben scheinen, jedoch später gänzlich wegfielen. Vgl. Zöpfl Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 2. S. 127.

[2] Alberti Stadensis abb. Chronicon (bei Kulpis und Schilter. Scriptt. Rer. German. p. 312.)

der gesammte deutsche Herrenstand mitwirkend erschien, und auch Albert von Stade, der in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts schrieb, den unmittelbaren Antheil der übrigen Fürsten bei der Kaiserwahl erwähnt. Der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel führen übereinstimmend schon sieben Kurfürsten auf, und zwar, wie das letztere Rechtsbuch sich ausdrückt, drei Pfaffenfürsten und vier Laienfürsten,[1] unter denen dem Bischof von Mainz, als dem „Kanzler der deutschen Lande," die erste Stimme an der Kur zuertheilt wird. Der Schwabenspiegel läßt sich bei dieser Gelegenheit schon in eine Auseinandersetzung über das Verhältniß der Majorität zur Minorität ein, und bemerkt, daß die Zahl der Fürsten darum ungerade gesetzt worden, damit, wie dies bei der Wahl recht sei, die Minderheit der Mehrheit folgen könne.

Zum Reichsgrundgesetz wurde die Bestimmung und Sie-

---

[1] Schwabenspiegel (Wackernagel) 110. Den künic sullen drî phafen fürsten unde vier leien fürsten kiesen. Der bischof von Menze ist kanzler ze diutschen landen; der hât die êrsten stimme an der kür. Der bischof von Triere ist kanzler über daz künicrîch Arel; der hât die andern stimme an der kür. Der bischof von Kollen der ist kanzler ze Lamparten, unde hât die dritten stimme an der kür. Daz sind driu fürsten ampt; diu hoerent ze der kür. Under den leien fürsten sô hât der phalenzgrâve von Rîne die êrsten stimme an der kür; der ist des rîches truhsaeze, unde er sol dem künige die êrsten scüzel tragen. Der herzoge von Sahsen hât die andern stimme an der kür under den leien; der ist des küniges marschalc, unde sol dem künige sîn swert tragen. Der maregrâve von Brandenburc der hât die dritten stimme an der kür, unde ist des rîches kamerer, unde soll dem künige wazer geben. Der herzoge von Beiern hât die vierden stimme an der kür, unde ist des rîches schenke, unde sol dem künige den êrsten becher tragen.

Digitized by Google

benzahl der Kurfürsten jedoch erst durch die goldene Bulle (1356) erhoben, die zugleich die schwankende Annahme hinsichtlich der siebenten Kurstimme, an deren Stelle der Schwabenspiegel den Herzog von Bayern, der Sachsenspiegel aber den König von Böhmen nennt, dahin entscheidet, daß Bayern ganz ausgeschlossen, Böhmen aber mit dieser siebenten Kurstimme entschieden betraut wurde.[1] Wie Bayern, das machtvollste, geordnetste und angesehenste unter den alten deutschen Nationalherzogthümern, seiner Kurwürde verlustig gehen konnte, würde nicht zu erklären sein, wenn nicht die stattgefundene Trennung zwischen Pfalz und Bayern, durch welche die bayerische Herzogswürde auf beide Landschaften gleichzeitig verlegt worden war, auch den Besitz der Kurstimme berührt und dieselbe ausschließlich auf die Pfalz, ohne daß Bayern als solches eine eigenthümliche Kurwürde fortführte, beschränkt hätte.[2] Dies Verhältniß konnte aber eigentlich nie als fest geordnet gelten. Bayern und Pfalz übertrugen sich von Zeit zu Zeit wieder gegenseitig Kur- und Erzwürde, welche im dreißigjährigen Kriege wieder auf Bayern überging, worauf in Folge des westphälischen Friedens für die Pfalz

---

[1] Nach der früheren (jedoch in ihrer Aechtheit zweifelhaften) Reichssatzung, welche Otto IV. beigelegt wurde und die gewöhnlich in das Jahr 1209 gesetzt wird, sollen die geistlichen Fürsten von Mainz, Trier, Köln, dann der Pfalzgraf bei Rhein und der Herzog von Sachsen den Kaiser wählen, bei vorkommender Uneinigkeit aber den König von Böhmen mit zur Wahl ziehen. Vgl. Goldast Imperator. S. Imper. Roman. Teuton. Recessus, Constitut. Ordin. III, 371.

[2] Vgl. Mannert Geschichte Bayerns I. 257 flgd. und die Urkunde Karls IV. von 1356 bei Goldast I. 351.

eine achte Kur, welche sich mit dem Titel eines Erzschatzmeisteramtes verband, errichtet wurde. Dagegen waren nach dem Tode Maximilian Joseph's (1777) Bayern und Pfalz wieder zu einer Herrschaft zusammengefallen, was in der Bestimmung des westphälischen Friedens vorgesehen war, der den Rückfall des Truchsessenamts und der ersten weltlichen Kurstimme an die Pfalz für das Aussterben des Hauses Bayern angeordnet hatte.

Inmitten der politischen und territorialen Veränderungen der folgenden Jahrhunderte waren auch die Kurstimmen mannigfach berührt, vermehrt und auf andere Stellen übertragen worden, sodaß es bei der Auflösung des deutschen Reichs bereits zehn Kurfürsten gab, indem das braunschweig-lüneburgische Haus Hannover im Jahre 1692 die neunte Kur erworben hatte, und durch den Reichsschluß vom Jahre 1708, der diese neunte Kur erst anerkannte, auch die Wiederherstellung der böhmischen Kurstimme erfolgt war. Die in die Territorialverhältnisse Deutschlands so wesentlich eingreifenden Bestimmungen des Lüneviller Friedens (1801) hatten auch nur einen einzigen geistlichen Kurfürsten noch übrig gelassen, der auf dem Bisthum von Regensburg, auf welches die Würden von Mainz übergegangen waren, saß, während Würtemberg, Baden und Hessen-Kassel, wie das frühere Bisthum Salzburg, in die Kurwürde eintraten. Die neuen Kurfürsten, die jedoch keine Gelegenheit mehr zur Ausübung ihrer Stimmen erhielten, waren auch noch, mit Ausnahme Würtembergs, welches das Erzbannerherrnamt für sich in Anspruch nahm, ohne ein Erzamt, den rechtlichen Ursprung aller Kur, geblieben. Dagegen waren diese Erzämter

Digitized by Google

Anlaß geworden, daß der aristokratische Apparat deutscher Adelsfamilien sich durch eine ungemein historisch aussehende Zier vermehrt hatte. Es entstanden in Anknüpfung an die Erzämter die Erbämter und ihre Titel, die den Familien alten Adels beigelegt wurden, welche die älteren weltlichen Kurfürsten für die wirkliche Ausübung ihres Erzamtes bestimmt hatten.[1]

---

[1] So wurden die Grafen von Pappenheim Erbmarschälle, die Grafen von Althann Erbschenken, die Grafen von Truchseß-Waldburg Erbtruchsesse, die Fürsten von Hohenzollern Erbkämmerer, die Grafen von Sinzendorf Erbschatzmeister. Einige Erbämter hatten sich auch selbstständig, ohne diesen Bezug auf entsprechende Erzämter, gebildet, wie das Reichsjägermeisteramt des Grafen von Urach, später der Herzöge von Würtemberg, das Reichsthürhüteramt der Grafen von Werthern, das Reichserbvorschneideramt der Herzöge von Mecklenburg. Vgl. Zöpfl Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 2. S. 211.

15. Die mittelfreien Landherren.

Unmittelbar nach den großen Herren der deutschen Nation, aus denen sich die deutschen Landeshoheiten formten, erscheint die ansehnliche Mittelklasse der freien Leute, welche die Rechtsbücher auch in der vorzugsweisen Auffassung der Mittelfreien, oder, wie der Sachsenspiegel sie nennt, der schöffenbaren freien Leute, bezeichnen. In dieser den productiven Kern des Volkes bildenden Mittelfreiheit stellt sich die alte deutsche Art der auf Grundeigenthum und Freiheit ruhenden ächt nationalen Persönlichkeit dar, welche ihre allgemeinen Verpflichtungen in der zum Ritterdienst sich potenzirenden Heerbannspflicht löste, und ihre Berechtigungen darin genoß, vor den Landgerichten unter dem Königsbann ihren bevorzugten Gerichtsstand zu haben, und zu einem (erblich fortgehenden) Schöffenamt an den Landgerichten wie zum Erscheinen auf den Landtagen fähig zu sein.[1]

---

[1] Sachsenspiegel (Homeyer) I. 2. Scepenbare lüde, die der biscope senet süken solen. — Tu geliker wies solen se wertlik gerichte süken. De scepenen des greven ding over achtein weken under koninges banne. Leget man aver en ding ut um ungerichte von dem echten dinge over virteinacht, dat solen se süken dur dat ungerichte gerichtet werde; hir mede hebbet si vorvangen ir egen iegen den richtere, dat it alles dinges ledich von ime is.

Digitized by Google

Dieſe große Klaſſe freier Geſchlechter, die ihre Freiheit auch in der Unbelaſtung von allen öffentlichen Abgaben behauptete, wurzelte mit ihren regelmäßigen Lebensverrichtungen im Landbau, dem ſie ſpäter, wo ſie ſich dem Kriegsdienſt zum Theil entzogen, ausſchließlich anhing. Auf den Gütern dieſer Freien, die als Ritter- und Schöffengüter die bevorzugte Stellung ihrer Beſitzer begründeten und bezeichneten, vereinigten ſich Rechtsgewalt und Ritterpflicht zu einer eigenthümlichen politiſchen Kraft, welche die reale Mitte des ganzen Staats weſentlich durchwirkte und ihm ſeine eigentliche Baſis in dieſem auf den Grundideen der Geſellſchaft ſich fortbildenden Geſchlechterweſen gab. Dieſe ſogenannten Mittelfreien (auch Sempermänner, Semperleute, im Gegenſatz der hochregierenden Semperfreien, genannt,[1]) bildeten zugleich den Hauptverfeſtigungspunct der großen genoſſenſchaftlichen Kette, welche dieſe Zeit in allen ihren innern und äußern Verhältniſſen umſchlang. Denn ſie, welche der Schwabenſpiegel vorzugsweiſe als diejenigen charakteriſirt, welche „der hohen Freien Mann" ſind,[2] ſtellten zugleich das deutſche

---

[1] Schwäbiſches Lehnrecht c. 1. wo die semperen liute den ſiebenten Heerſchild zugewieſen erhalten. Auch werden ſie als majores et meliores terrae in der eigentlichen Bedeutung des Landadels, gegenüber dem Reichsadel der Fürſten, bezeichnet. Heinrici (VII) regis Sent. de jure statuum terrae ann. 1231. (Pertz Legg. II. 283.) Super qua re, requisito consensu principum, fuit taliter diffinitum, ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur.

[2] Schwabenſpiegel (Wackernagel) 2. Sô heizent die andern miter vrîen: daz sind die, die der hohen vrîen man sint.

Digitized by Google

Vasallenverhältniß auf der bedeutendsten und eingreifendsten Stufe seiner Ausbildung dar.

Die Mittelfreiheit, als das eigentliche Bett des Nationallebens, durch das sich seine wesentlichsten schaffenden Kräfte geordnet ergossen, war schon durch die ihr einwohnende Gewalt der Rechtsprechung ein zu wichtiges Element für die an der Spitze der Macht Befindlichen, als daß diese nicht Alles hätten anwenden sollen, um einen auf solcher Grundlage erwachsenen Stand in die innerste Mitte des Feudalsystems hereinzuziehen. Es geschah darum ohne Zweifel unter absichtsvoller Mitwirkung der obersten Gewalten, daß dieser Stand der freien Landbesitzer sich vorzugsweise als Vasallenstand ausbildete und zu den Fürsten leicht in dasselbe Lehnsverhältniß überging, in dem diese durch ihr Fahnlehn unmittelbar an die Person des Kaisers hinangerückt standen. Die Kette des deutschen Gefolgschaftswesens setzte hier ihren entscheidendsten Ring ein, durch den die einzig und allein frei machende Idee der feudalen Abhängigkeit nun auch in die Mitte des gesammten politischen Organismus trat. Das Rittergut mußte wesentlich Lehngut werden, wenn es in das ganze Lebenssystem passen sollte, und der darauf ruhende Stand, wenn er sich auch als solcher noch nicht sogleich specifisch abschloß, ergriff doch in der Lehn-Erbfähigkeit sofort eines der bedeutsamsten Abzeichen der aristokratischen Corporation.

Diese Geschlechter, von deren Adel mit einer specifischen Rechts- und Standesbezeichnung anfänglich ebenso wenig die Rede war, als dies bei den höchsten semperfreien Stan-

Digitized by Google

desherren im Grunde der Fall gewesen,[1] bildeten zu Anfang zwar noch einen gewissermaßen offenen Stand, in welchen Jeder, der die erforderlichen dinglichen und persönlichen Grundlagen desselben erwerben oder nachweisen konnte, ohne Weiteres eintrat. Diese Nachweisungen waren aber schon von vorn herein sehr wesentlicher, wenn auch zunächst nur aus der allgemeinen Tiefe des Freiheitsbegriffs geschöpfter Natur. Es mußte zunächst die Abstammung von Eltern und Großeltern freier Geburt dargethan werden, um als ein Standesberechtigter in dieser Klasse aufgenommen und anerkannt zu sein. Mit der Ablegung dieser Ahnenprobe war auch die Nachweisung des Handgemals verbunden, das heißt: des Gerichts, an welchem ihnen ein Schöffenstuhl, als Ausdruck ihrer Schöffenbarfreiheit, zustand.[2] Obwohl aber diese Klasse der Mittelfreien zunächst noch nicht als ein eigentlicher Adelsstand erschien, der eine Zeitlang im Herrenstande aus-

---

[1] Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, die nur das Beiwort edel (adel) kennen, haben das Wort Adel als Standesbezeichnung noch nicht.

[2] Sachsenspiegel (Homeyer) I. 51. §. 3. Svelk man von sinen vier anen, dat is von tven eldervaderen unde von tven eldermuderen, unde von vader unde muder umbeculden is an sine rechte, den ne kan neman beseelden an siner bord, he ne hebbe sin recht vorwarcht. — §. 4. Svelk scepenbare vri man enen sinen genot to kampe an sprikt, die bedarf to wetene sine vier anen unde sin hantgemal, unde die to benomene, oder jene weigeret yme kampes mit rechte. Vgl. die Glosse zu III. 26. §. 2. hantgemal, dat is dat gerichte, dar he schepen stu is eder wesen scolde, of dar nen neger ut sinem slechte were . . . darumme . . . dat he eder sine elderen mit der hant dar tu rechte gesvoren hebben, dat si des noch mal hebben, dat is warteken an deme stule, dar si up schepen werden.

ſchließlich zuſammengefaßt blieb, ſo hatte er doch mit dieſem von vorn herein gewiſſe Vorzüge gemeinſchaftlich, durch welche er auch vor den übrigen gemeinen Freien ſich unterſchied. Die Mittelfreien waren dem Herrenſtand in Wehrgeld und Buße gleich und konnten auch vor Gericht nur von Standesgleichen unter Königsbann abgeurtheilt werden. Dieſe ſchöffenbar freien Geſchlechter breiteten ſich bald in bedeutender Anzahl aus und begründeten auch in den Städten durch die Ausübung des Schöffenamts die ſtädtiſche Ariſtokratie.

Digitized by Google

16. Die Ritterbürtigen.

Neben diesen Schöffenbarfreien erscheinen die Männer von Rittersart, wie sie der Sachsenspiegel nennt,[1] oder die Ritterbürtigen, in denen die mittlere Standesfreiheit sich zu einer eigenthümlichen Berufsklasse, deren Thätigkeit auf den Krieg gestellt ist, aussonderte und bald zunftmäßig abschloß. Es handelte sich bei ihnen nicht sowohl um das Wesen der Freiheit, welches bei den übrigen Ständen das eigentliche Kriterium ihrer Stellung geworden war, als vielmehr um die That des freien Mannes selbst, und diese That lag mit ihren Pflichten und Herrlichkeiten vorzugsweise in der Sphäre des Krieges. Der Mann des Kriegsdienstes, der zunächst durch alle Stände hindurch von dem Fürsten bis zu dem bewaffneten unfreien Dienstmann herab miles hieß, wurde durch den Dienst zu Roß, der für den höheren galt, zu einer besonderen Potenz erhoben, und gewann in diesem durch Waffenthat und Auszeichnung die Bedeutung der Ritterwürde. Diese begann sich in Einzelnen festzustellen, und nahm von ihnen aus den Weg der genossenschaftlichen Entwickelung, die zugleich den geschlossenen Stand bedingte.

---

[1] Sachsenspiegel I. 20. §. 1. I. 27. §. 2.

Digitized by Google

Daß es zum Abſchließen eines beſtimmten Standesverhältniſſes dabei kam, lag in der natürlichen Richtung einer ſolchen durch Waffen und Ehre aneinandergeketteten Gemeinſchaft, obwohl dieſe Genoſſenſchaft erſt durch allmählige Entwickelung ihre inneren Geſetze gefunden haben mußte, ehe ſie das Weſen des geſchloſſenen Standes annehmen konnte.[1] Die ausſchließliche Organiſation dieſes Ritterſtandes hing ſich ebenfalls ſchon an den Nachweis rittermäßiger Abſtammung feſt, die wenigſtens bis auf den Großvater zurückgeführt werden mußte, und worin das ſpecifiſche Streben des Adels, die Geſchlechtswüchſigkeit zur Grundlage ſeiner Bildung zu nehmen, ſich geltend machte. Dieſe Idee der Geſchlechtswüchſigkeit, welche das eigentliche Dogma des Adelsſtandes wurde, entſprang im Ritterweſen ganz natürlich aus dem Begriff der Kriegerehre ſelbſt, die nicht bloß in der Gegenwart unbehaucht und glänzend daſtehen wollte, ſondern zu ihrem zierenden Waffenſchmuck auch die Traditionen einer ehrenreinen und kriegsthatenreichen Familie zählte. Der Ritterſtand, der zuerſt nur den kriegeriſch potenzirten Stand der Mittelfreien darſtellte, wurde durch die in ihm entwickelten Begriffe und Vorzüge der typiſche Ausdruck dieſer ganzen Standesgenoſſenſchaft, die dann gern den ganzen Inbegriff ihres Weſens und ihrer

---

[1] Etwas Anderes meint auch Eichhorn Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte II. § 337. ſchwerlich, wenn er den Ritterſtand zunächſt als keinen geſchloſſenen anſehen will. Vgl. dagegen den ihn bekämpfenden Göhrum geſchichtliche Darſtellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit I. 191.

Digitized by Google

Rechte in der Bezeichnung des Ritters zusammenfaßte. Die geistige und körperliche Blüthe des deutschen Adels, ja des deutschen Fürstenstandes selbst, drängte sich in diesem Ritterthum zur Entfaltung, und zugleich bestimmte sich der ideelle Höhepunkt der Epoche in dieser aus geistigen, politischen und religiösen Motiven sich mischenden Standesorganisation.

Die zunftmäßige Abschließung des Ritterthums, die in seinem Wesen lag, brachte auch die in ihm wirkenden Ideen in ein System. Die Wehrhaftmachung der jungen Männer bildete schon in der Germania des Tacitus einen so bedeutungsvollen Act des nationalen Lebens, und in dieser Ceremonie lag jetzt der eigentliche Keim zur genossenschaftlichen Organisation des Ritterstandes. Der Eintritt in die kriegerische Volljährigkeit, der durch die feierliche Umgürtung des Schwertes bezeichnet wurde, hatte sich wie von selbst auch mit der öffentlichen Ablegung einer Waffenprobe verbunden, wozu ein Prüfungsgefecht mit einem schon durch anerkannte Tapferkeit ausgezeichneten Krieger stattfand. Die Ehre, mit einem vollendeten Ritter gekämpft zu haben, die selbst wieder ritterlich machte, wirkte zuletzt auch durch die bloße Berührung seines Schwertes, wodurch der Ritterschlag seine die kriegerische Weihe und den ritterlichen Stand aussprechende Bedeutung empfing. Dieser gemeinschaftliche Ausgangspunct aller Ritterbürtigen gab ihrer Genossenschaft, die sich bald daran anknüpfte, zugleich das ausschließliche Wesen gegen die Andern, welche des Waffenhandwerks aus freier Selbstübertragung ihres Berufs nach Gelegenheit und Aventure pflegten. Das Ritterthum schloß sich in der Gemeinschaft der kriegsgeweihten Männer zu einer bestimmt geglie-

Digitized by Google

derten Verbindung zusammen, die sich nach verschiedenen Seiten hin eigenthümlich ausbildete.

Als politische Corporation erschienen diese Ritterbürtigen in der Ritterschaft oder in der landschaftlichen Vereinigung der auf dieser Grundlage berechtigten Ansässigen, die den Mittelpunct ihrer Gemeinschaft in den Land- und Gerichtstagen fanden. Um nach Außen hin in die Ferne der Welt und unter der ganzen Tragweite der Ideen zu wirken, bildeten sich die Ritterorden, in welchen der Krieg als ein neues Weltprincip auf einer ideellen Grundlage aufgefaßt wurde. Auf ihre Organisation war das Vorbild der geistlichen Orden von wesentlichem Einfluß geworden, und ihre Zwecke blieben auch zum Theil überwiegend dem Kampf für die Ausbreitung und Aufrechterhaltung des Christenthums, allen Ungläubigen und Glaubenslosen gegenüber, gewidmet. Die christlich-kriegerische Aventure blieb überhaupt das Grundelement des ganzen Ritterwesens. Christenthum und Krieg verbanden sich zu dieser wahrhaft ritterlichen Weltposition, welche den Feind nur besiegt, um ihn der Idee zu unterwerfen, und ihn wiederaufzurichten im wahren Glauben und im ewigen Geist. Dies ist die Hauptwurzel der ritterlichen Lebensart selbst, welche die Grundaufgabe, für die christliche Idee und für die Religion der Liebe zu kämpfen, auch auf die Vertheidigung der Schwachen überhaupt und auf den Schutz der Frauen ausdehnt. Das weibliche Geschlecht, von den Glorien des Madonnendienstes neu beleuchtet, tritt an der Hand des gläubig galanten Ritterthums in den Kreis der öffentlichen Lebensinteressen ein, und vertieft dadurch den geistigen und poetischen Hintergrund der Gesell-

Digitized by Google

ſchaft zu einer wunderbaren, neue Reize und neue Kämpfe in der Menſchheit erſchließenden Perſpective.

Das deutſche Nationalleben gewann in dieſer Zeit einen vollen dichteriſchen Klang, in dem Traum und Wahrheit ſich heiter durcheinanderwoben. Es war die Zeit der Illuſionen, die ein ganzes Geſchlecht in ſeinem Bewußtſein umfingen, und ihm mit magiſchen bunten Lichtern einen Frieden und eine Einheitlichkeit der Exiſtenz vorſpiegelten, die den ſcharfkantigen und zerſpaltenen Grundlagen der Realität, auf der doch Alles ſtand, nicht entſprachen. Aber die ſcharfen Gegenſätze, die auf dem innerſten Grunde der Lebensverhältniſſe klafften, ſtanden überall wie mit goldenen Brücken überbaut, welche die Phantaſie der Bevorzugten aufgerichtet hatte und die der fromme chriſtlich geſtählte Märtyrerſinn der Uebervortheilten gern ſtützen half. Die aus dem Ritterthum erwachſende Dichtung machte die Erfindung der ſtändiſchen Poeſie, denn wie die Freiheit eine ſtändiſche geworden war, ſo wurde auch die Poeſie eine Poeſie des Ständeunterſchieds, den ſie in allen ſeinen Formen und Anſchauungen als die eigentliche Seele der Dichtung in ſich aufnahm. Die Ritterpoeſie, die Standespoeſie wurde, folgte darin derſelben Begriffsſchwenkung, welche die Freiheit gemacht, indem ſie Standesfreiheit geworden war. Denn Poeſie und Freiheit, an ſich dieſelben untheilbaren Lebenselemente, deren Quellen aus dem Vollen und Ganzen der Menſchheit ſchöpfen und ſich immer in die urſprüngliche Einheitlichkeit des Geſchlechts ergießen wollen, zerſplittern nur dann erſt ihre Kraft an den künſtlichen Trennungen der Geſellſchaft und werden denſelben dienſtbar, wenn eine chemiſche Zerſetzung

Digitized by Google

der allgemeinen Begriffe auf dem Wege des historischen Processes vorhergegangen ist.

Die idealen, in die ganze Welt hinausgreifenden Seiten des Ritterthums lagen in den Aufgaben, die es sich gestellt, in jener überschwänglichen Romantik der Aventure, die, weil sie die Persönlichkeit von einer Idee getragen fühlt, Muth genug hat, diese Persönlichkeit kühn und streitfertig in die Mitte aller Weltbeziehungen hineinzustellen und sie als ein eroberndes Princip auf die Bahn der Geschichte zu führen. Diese Richtung war Ernst, Spiel und Disciplin zugleich, und sie hatte auf der einen Seite ihre feste volksthümlich-militairische Begründung, die in bestimmten Kriegsartikeln ausgedrückt war, während auf der andern Seite der Krieg als ein ideales Spiel darstellig gemacht wurde in den Turnieren, die schon in den alten nationalen Kampfspielen vorgebildet waren, und im zwölften Jahrhundert zu einer symbolischen Repräsentation des Ritterstandes in seiner kriegerischen und socialen Bedeutung sich förmlich organisirt hatten.

Indem aus der ebenbürtigen Waffengenossenschaft die Abschließung des besonderen Standesverhältnisses sich wie von selbst hervordrängte, bildete sich darin zugleich das Wesen der Geschlechter in bestimmter zusammengefaßten Verwandtschafts- und Familiengruppen aus. Das Zusammenstehn der Verwandten im Kampf hatte schon in den ältesten Zeiten, in denen Tacitus die deutschen Schlachtreihen schildert, zu einer eigenthümlichen Gliederung der Heerhaufen geführt, wobei die Schilder durch gleichartige Farben und Abzeichen diese Gemeinschaft auch äußerlich wahrnehmbar charakterisirten. Es entsprang daraus der Gebrauch der Wappen, deren

Digitized by Google

Sinnbilder ſich beſonders in den Kreuzzügen feſtgeſtellt hatten, und mit denen die Familien die Geſchloſſenheit ihrer Geſchlechter beſiegelten.

Es würden aber dieſe äußerlichen Motive zu einer ſelbſtändigen Geſchlechter-Bildung nicht ausgereicht haben, wenn das Ritterthum nicht zugleich die materiellen Beſitzverhältniſſe auf eine ſpecifiſche Weiſe zur Grundlage ſeiner Entwickelung ergriffen hätte. Das Ritterthum verwuchs mit der Lehnfähigkeit zu einem und demſelben Begriff, und bedingte dadurch dieſe von der ganzen Zeitanſchauung getragene Organiſation des Eigenthums in der Wurzel.[1] Es wurde dadurch dieſem Stande vorzugsweiſe die Bahn eröffnet, höheres Eigenthum an das Geſchlecht zu feſſeln, indem in ihm mit der Lehnfähigkeit die Lehnfolgefähigkeit auf dem Rittergut ſich verband, und dadurch das feudale Standesſyſtem in ſeiner eigentlichen lebendigen Mitte feſtgeſtellt wurde. Der ritterliche Grundbeſitz wurde für die ganze Zeitanſchauung der Höhepunct und Werthmeſſer aller politiſchen und materiellen Rechte, die ſowohl für die Perſon als auch den allgemeinen geſellſchaftlichen Intereſſen gegenüber in Anſpruch genommen werden konnten. Steuerfreiheit, Landtagsfähigkeit und richterliche Gewalt erſchienen als die von dieſem bevorzugten Beſitz getragenen Realberechtigungen. Es lag in der ſtarken Ausbildung dieſer Verhältniſſe zugleich die ſpaltende Kraft

---

[1] **Keyſerrecht** (Endemann) III. 5. und sal auch niman des riches gut besitzen von lehens wegen, dan ein ritter der von dem geborn ist, daz sin stam von allen sinen vier anen hat gehort in des riches ritterschaft.

Digitized by Google

gegeben, welche das Gesammtwesen der Gesellschaft in ihren ferneren Entwickelungen vornehmlich theilte und bedingte. Die Unfreiheit wurde dadurch auf der andern Seite als ein ebenso nothwendiger Gegensatz gewissermaßen organisch festgebildet, da ein Stand, der sich auf so weitgreifenden persönlichen und sachlichen Rechten abschloß, wie der Ritterstand, damit zugleich einen tiefen Einschnitt in die ganze um ihn her liegende sociale Welt vollbringen und den Kreis der Unberechtigten unter ihm theils vergrößern, theils unübersteigbar abgränzen mußte. Das Ritterthum, in dem Geist und Körper der mittelalterlichen Menschheit in der Blüthe der Freiheit aufgingen, rieb seinen Gegensatz, die Leibeigenschaft, die weder an dem Besitz der Erde noch an dem Kampf für den Himmel sich betheiligen konnte, nur immer tiefer in das Geäder der Gesellschaft ein. Es verlor aber selbst schon am Ende des zwölften Jahrhunderts seinen idealen und gesunden Boden, und versank theils in eine hohle und süßliche Koketterie mit sich selbst, theils entartete es zu dem gemeinen Raubritterthum, das in wüsten Fehden und Wegelagerungen seine Thatkraft und sein Standesansehn verzettelte. Das Ritterthum erlitt in dieser princip- und gesetzlosen Verendung seines Wesens zugleich seine historische Gerechtigkeit, indem es durch seine Verwilderung den Kampf der von ihm niedergehaltenen Stände herausforderte und den Bürger- und Bauernstand in die Schranken rief, an deren Gegenwehr die erste revolutionnaire Katastrophe der neueren Geschichte ausbrach.

Die Ritterbürtigkeit als Stand wurde der eigentliche Grundstock des sogenannten niederen Adels, der in Deutsch-

Digitized by Google

land bald auf der breiteſten Grundlage und in einer gewiſſen Maſſenhaftigkeit ſich zu entwickeln und fortzupflanzen begann. Sobald das Ritterthum nicht mehr Vorzug der Perſönlichkeit blieb, ſondern zum Geburtsſtand ſich verallgemeinert hatte, beſchrieb es einen weitgezogenen ſtändiſchen Kreis, in dem eine außerordentliche Fruchtbarkeit ariſtokratiſcher Geſchlechtserzeugungen ſich geltend machte. Dieſer Stand wurde für die geſellſchaftlichen und politiſchen Einrichtungen des deutſchen Volkes um ſo entſcheidender, als er nach zwei Seiten hin das Weſen einer zunftmäßigen ariſtokratiſchen Genoſſenſchaft ins Gewicht treten ließ, indem er ſowohl dem fürſtlichen Herrenſtande wie den unteren Freien gegenüber vorzugsweiſe als der Inbegriff aller ritterlichen und adeligen Eigenſchaften erſchien. Das Ritterweſen brachte auch den eigentlichen Standesbegriff des Adels zuerſt zu einer typiſchen Entſcheidung, und feſſelte denſelben an ſeine politiſche und geſellſchaftliche Stellung. Das Kaiſerrecht ſpricht es ſchon ganz beſtimmt aus, daß der, welchen der Kaiſer zur Ritterwürde erhob, dadurch zugleich „geadelt" wurde, wodurch das Zuſammenfallen der Begriffe von Ritterlichkeit und Adelsſtand zuerſt auf eine thatſächlich wahrnehmbare Weiſe hervortritt.[1]

---

[1] Keyſerrecht (Endemann) III. 1. Da diez geschach, und der keiser gesach, wer sin truwe an im und an dem riche hatte gehalden, do nam er die, und machte sie sin genozz, un edilte die und die kint, die ummer me von in bequemen, un gab in ritters namen, un macht sie dinstlute des riches, un bestetiget in daz mit dem schilte un mit dem swerte euweclich zu besitzen.

17. Die Landsaſſen.

Als eine dritte Klaſſe der Freien werden in den Rechtsbüchern des Mittelalters die freien Landſaſſen oder die freien Bauern, die auf dem Lande ſitzen, genannt.[1] Sie erſcheinen nach dieſer Auffaſſung auf der dritten Stufe der allgemeinen Nationalgliederung, ohne ſchon das Weſen eines dritten Standes ſelbſt zu erfüllen, der erſt aus den ſpäteren Bildungen des Bürgerthums auf der Grundlage ſeiner hiſtoriſchen Kämpfe und Anſprüche hervorwächſt. In dieſer dritten Klaſſe des deutſchen Nationallebens hatte das eigentlich geſtaltende Princip der Zeit, die Lehnfähigkeit, aufgehört zu wirken, und es konnte darum hier nicht mehr zur Abſchließung eines beſtimmten Standesverhältniſſes kommen. In dieſem gleichwohl ſo wichtigen und die materielle Baſis aller Staatsverhältniſſe bildenden Kreiſe hatten ſich auf kleineren Gütern, die offenbar nicht zur Begründung eines ſchöffenbarfreien Standes ausreichten, die Ueberreſte der ächten alten Volksfreiheit gerettet und chaotiſch aufgeſchichtet. Die

---

[1] Schwabenſpiegel (Wackernagel) Landrecht 2. Die driten vrien daz sint die vrien lantsaezen, die gebûren die dâ vrî sint. Vgl. Sachſenſpiegel III. 45. §. 6.

Digitized by Google

unendliche Theilbarkeit der deutschen Freiheitsbegriffe brachte aber auch in dieser Sphäre mehrfache Abstufungen hervor, welche durch den verschiedenen Grad des Eigenthums bedingt wurden, und diese letzte Freiheitsklasse hart an die Gränze der Unfreiheit und des Proletariats zurückdrängten.

Es zeigte sich an dem freien Landsassen, der in alter nationaler Unabhängigkeit auf seinem eigenen Gute sitzen geblieben war, am entschiedensten die Uebervortheilung auf, welche Den traf, der, dem Zeitsystem des übertragenen Eigenthums entgegengekehrt, frei aus sich selbst heraus etwas besitzen wollte. Aus dem großen staatlichen und gesellschaftlichen Zusammenhange ausgeschieden, vereinzelte er sich dadurch zu einem immer dürftiger zusammenschwindenden Dasein, das, allen Intriguen und Gewaltstreichen der Mächtigen ausgesetzt, leicht auch die letzte Basis der Freiheit, sein kleines Eigenthum, unter den Füßen verlieren konnte. Ihn überragte der hohe Ritter weit, der ursprünglich gar nichts besessen, und der, ein fremdes Herrengut im Lehn genießend, aus seiner Fülle verächtlich zu dem Mann der eigenen Hufe hinunterschaute. Auf dieser Stufe des gemeinen Freien wies es sich schon als eine Erniedrigung aus, nur sein Eigen zu besitzen, und während das durch Lehn übertragene Eigenthum Ehre, Glanz und Ueberfluß brachte, siechte der eigene Besitz in seiner Isolirung dahin und verkümmerte unter den Händen seines Besitzers. Aus dem freien Gut wurde dann, um es nur behaupten zu können, leicht ein Zinsgut, das in verschiedenen Verhältnissen theils auf Kündigung, theils erblich besessen werden konnte, und wofür dem mächtigeren Herrn, in dessen Besitz und Schutz es begeben worden, Abgaben,

Digitized by Google

Dienſtleiſtungen und Arbeitstage verſchiedener Art ausbedungen waren. Dieſe zinspflichtig gewordenen Freien, die Biergelden und Pfleghaften des Sachſenſpiegels,[1] bezeichnen die unaufhörlich ſchwankende Gränzlinie, auf der in dieſer Sphäre

[1] Der Sachſenſpiegel, der die Landſaſſen als ohne ſelbſtändigen Beſitz lebende Freie bezeichnet, (I. 2. §. 4.), faßt die Biergelden und Pfleghaften als ſolche auf, die, obwohl freie Leute, doch mit ihrer Perſon und ihrem Eigenthum unter den Schutz einer geiſtlichen oder weltlichen Vogtei gerathen und dem Schultheißen dingpflichtig geworden d. h. ſeinem Gerichtsſtand unterworfen waren, wodurch ſie zugleich ihre ohne Zweifel früher beſtandene Ebenbürtigkeit mit den Schöffenbaren verloren hatten. Sachſenſpiegel (Homeyer) III. 45. §. 4. Die biergelden unde plechhaften heten unde des scultheiten ding süken, den gift man veften schillinge to bute unde teyn punt to weregelde. §. 5. Under den mut man wol kiesen enen vronen boden, of mans bedarf, die myn den dri huve egenes hebbe. Den sal kiesen die richtere unde die scepenen. — I. 2. §. 3. De plechhaften sint ok plichtich des scultheiten ding to sükene over ses weken von irme egene; under den mut man wol kesen enen vronen boden, of de vrone bode stirft. Vgl. Ferdinand Walter Deutſche Rechtsgeſchichte S. 482, der die Biergelden von den Bargilden (barigildi), einer urſprünglichen nationalen Bezeichnung der deutſchen Freien, herleitet, und damit ihre ächte freiheitliche Abſtammung darthun will. Die Bargilden (bar und gilt, frei vom Zins) hatten einen unmittelbaren königlichen Gerichtsſtand und waren deshalb dem Grafending unterworfen. Vgl. Montag Geſchichte der deutſchen ſtaatsbürgerlichen Freiheit II. 156. — Eine andere Herleitung des Namens der Biergelden giebt Jacob Grimm (Rechtsalterthümer S. 313), der dieſem Namen gemäß in ihnen Bierzinſige ſieht, welche ihre Abgaben in Bier zu entrichten hatten, wie dies allerdings in Deutſchland häufig der Fall war, wo die Städte das Bier für die Hofhaltung des Fürſten, die Dörfer für die des Stifts zu liefern hatten, wie auch den Knechten durch die Geſetze Bierabgaben auferlegt wurden. Dieſer Auffaſſung neigt ſich auch W. Dönniges (Deutſches Staatsrecht I. 616) in ſeiner ſehr lichtvollen Auseinanderlegung dieſer Verhältniſſe zu.

Digitized by Google

Freiheit und Dienſtbarkeit, Eigenbeſitz und Leibeigenſchaft, ſich berühren. Die freien Landſaſſen ſelbſt, die ſich noch unabhängig von einer Zinspflichtigkeit erhalten, hatten auch die entlaſſenen Elemente der Knechtſchaft ganz unmittelbar in ihre Mitte aufzunehmen, denn der von ſeinem Herrn freigegebene Leibeigene erlangte dadurch ſchon unmittelbar das Recht eines freien Landſaſſen.[1]

Durch jene zinspflichtig gewordenen Freien, die im Drang ſtürmiſcher Zeiten und des Fauſtrechts ihr Eigenthum nicht ſelbſtändig wahren konnten, ſtellte ſich das Verhältniß der ſogenannten Hinterſaſſen feſt, welche Bezeichnung ſchon die Stellung derjenigen Leute ausdrückt, die nicht auf ſich ſelbſt ſtehen konnten, ſondern eines mächtigen Vordermannes, hinter dem ſie ſich anlehnten, und der ihr Schutzvogt und Rechtsvertreter wurde, bedurften. Die unter einer ſolchen Vogtei oder Hut (hode) ſtehenden Perſonen, die in verſchiedenen Verhältniſſen auch als Nothfreie, Kurmündige, Kurechte, Medekürige, Mundlinge, im kirchlichen Verbande als Gotteshausmänner, Heiligenkreuzleute, Wiedemuthsbauern, bezeichnet werden,[2] hörten dadurch zugleich auf, in der großen Rechtsgemeinſchaft des Staats zu leben, und blieben nur noch mittelbar mit dem Staatsoberhaupt ſelbſt in Verbindung. In ihren unmittelbaren Verhältniſſen aber waren ſie ein Anhängſel der Ritter, Prälaten und Grundherren geworden, welche die Vogteirechte über ſie gewonnen hatten. Aus dem großen Ganzen des Staats herausgefallen, fanden ſie den Inbegriff

---

[1] Sachſenſpiegel I. 16. — de egene man, den man vri let, die behalt vrier lantseten recht.

[2] Juſtus Möſer Osnabrückiſche Geſchichte I. §. 39. (Werke VI. 58).

deſſelben nur in dem Haupthof wieder, dem ſie zu Zins und auch zu Dienſt verpflichtet waren, und der zugleich die rechtliche Sphäre ihres Daſeins beſtimmte.

Durch dies Hofrecht, dem die Schutzbedürftigen ſich zugeflüchtet oder dem ſie in ihrem gefahrvollen Schwanken zwiſchen Freiheit und Unfreiheit unwillkürlich verfallen waren, wurde ein zahlreicher und wichtiger Theil des Volkes aus der Staatsgemeinſchaft ausgeſondert und nur als ſtoffliche Grundlage der ariſtokratiſchen Sonder-Poſitionen in der Geſellſchaft verbraucht. Dieſe nach Hofrecht verbundenen freien Leute wurden ein um ſo ſtärkerer Hebel der Ariſtokratie, als dieſe dadurch auch ein bedeutendes Element der Volksfreiheit ſich unterthänig machte, und ihrem neuen Macht- und Rechtsbegriff auch nach Unten eine ideelle Verfeſtigung geben konnte. Wie die Ariſtokratie nach Oben in der Lehnsidee eingehangen war und in dieſer auf der Höhe und dem Ausgangspunct aller Ideen der Zeit ſich verfeſtigt hatte, ſo ſtrebte ſie eine ideelle Begründung, nach welcher der Adel auf allen ſeinen Entwickelungsſtufen vorzugsweiſe getrachtet, auch da zu gewinnen, wo ſie nach Unten mit dem Volkselement ſich zu berühren und zu ſtellen hatte. Die Leibeigenſchaft, obwohl von materieller Bedeutung für den Beſitzſtand des Adels, konnte doch, als ein zu ſchroffer und gefährlicher Gegenſatz gegen die Ariſtokratie ſelbſt, die Idee derſelben nur in einem gebrochenen Lichte erſcheinen laſſen. Das im Hofrecht gefeſſelte Verhältniß freier Bauern ſchob den ariſtokratiſchen Machtbegriff ſchon auf einer tieferen ſcheinbar geiſtigen Grundlage in die Sphäre der Freiheit vor. Die Ariſtokratie hatte dadurch Gelegenheit, in einer Schutz und Recht ge-

Digitized by Google

währenden Stellung ihr Anſehn auszuüben, und damit einen Theil des Volks- und Staatsgebietes ſelbſt für ſich und ihre Intereſſen abzuzweigen.

Es entſprach darum von vorn herein der ariſtokratiſchen Standespolitik, die Klaſſe jener mittelbaren Landſäſſigen um ſich her auszubreiten, die als freie Leute doch zugleich dienſtbar und abhängig waren, und bei denen zu einem bequemen Untergeſtell der ariſtokratiſchen Gewalt die Begriffe von Freiheit und Unfreiheit ineinanderfloſſen. Es entſtanden dadurch dieſe vielen merkwürdigen Spielarten bäuerlicher Dienſt- und Abhängigkeitsverhältniſſe, welche unter den verſchiedenſten Benennungen das Weſen der ariſtokratiſchen Landwirthſchaft auseinanderlegen. Der Frohndienſt, der nach den verſchiedenen Verpflichtungen, die ein größeres oder kleineres Bauerngut auferlegt, geleiſtet wird, behauptet aber dadurch zugleich die Grundlage des Vertrags, aus dem er der Gutsherrſchaft gegenüber hergefloſſen iſt. Der Frohndienſt ruhte immer auf einem urſprünglichen Contract, in dem beide Theile, die ſich darin gegenſeitige Gewährungen machen, den Schein der Freiheit gegen einander bewahren, obwohl dies Verhältniß bald von der realen Wirklichkeit ſo überwachſen wird, daß es zuletzt nur wieder durch gewaltſame hiſtoriſche Kataſtrophen zu einer rechtlichen Auseinanderſetzung und Ablöſung gebracht werden kann. In dieſen Zuſtänden bereitet ſich weſentlich die Kriſis, in der das Feudalſyſtem unmittelbar in das Revolutionszeitalter umſchlagen mußte, dem es ſeinen üppigſten Boden düngt. Es iſt dies die ſchroffſte und härteſte Seite der Feudalwelt, auf der ſie dieſe ſcharfgezeichneten Landgeſtalten hervortreibt, die unter den bunteſten

Namen in dies scheinfreie Schutzverhältniß, das sie nur um wenige Nüancen höher stellt als die hörigen Grundholden, eingetreten sind. In der Patrimonialgerichtsbarkeit, welche die Grundherren über ihre Guts-Angehörigen ausüben, giebt sich dies Schutzverhältniß seinen prinzipiellen Rechtsausdruck, richtet aber damit zugleich die eigentlich absperrende Scheidewand auf, durch welche der von diesem Forum Abhängige aus dem Staatsganzen ausgesondert und in die Sphäre einer andern herrschaftssüchtigen Persönlichkeit gebannt wird.

Die deutsche Landwirthschaft war schon in ihren ursprünglichen Anfängen durchaus auf das Element der Unfreiheit basirt. Der Feldbau wurde bei den alten Deutschen nur als Sclavenarbeit angesehen und widersprach den rein kriegerischen Begriffen des freien Mannes, weshalb er auch den Freien in den Volksgesetzen untersagt war.[1] Ackerbau und Viehzucht wurden gleichwohl die ersten organisirenden Einwirkungen, durch welche die territorialen Besitzverhältnisse sich abgränzten und die ersten Unterschiede gesellschaftlicher Ordnung hervortraten. Aus der alten Feldgemeinschaft und Aeckervertheilung hatten sich nach und nach Gebietsstrecken und Besitzungen herausgehoben, an denen die Kraft der Bearbeitung das individuelle Eigenthum geschärft und erhöht hatte, und durch welche überhaupt das Wesen des persönlichen Besitzes zur Geltung gelangte. Der Besitzer einer Bodenfläche konnte ihren Werth nur durch die Bebauung behaupten und vergrößern, und wenn er auf einem Theil seines Landes seine Leibeigenen niedersetzte, so behielt er sich auch Dominien

---

[1] Lex Bajuvarior. VI. 2. Lex Alamann. XXXVIII.

Digitized by Google

(Salgüter[1]) zu ſeiner unmittelbaren Bewirthſchaftung vor, die er durch ſeine Leibeigenen, ſpäter durch den Frohndienſt der Bauern, beſtellen ließ. Je mehr das individuelle Eigenthum in der Geſellſchaft Werth gewann, je mehr kam es darauf an, daſſelbe dem Geſammtbeſitz der Gemeinden abzugewinnen, und die Ausrodung der Wälder bot eine Fülle fruchtbaren Landeigenthums dar, das leicht Denen, die im Intereſſe der Geſammtheit ihre Kraft an die Urbarmachung verwandt hatten, zum Eigenbeſitz überlaſſen wurde.

Wie raſch die Ackerwirthſchaft bei den Deutſchen fortſchritt, bewies die frühe Ausbildung aller auf den Landbau gerichteten Werkzeuge, unter denen der Pflug ſchon in den älteſten Zeiten gebraucht und wie ein Symbol heilig gehalten wurde, was auch aus den ungewöhnlich hohen Strafen hervorgeht, mit denen die Volksgeſetze die Entwendung oder Beſchädigung einer Pflugſchaar belegen. Der Sachſenſpiegel, welcher dem Pflug den ſtäten Frieden zuerkennt, ſetzt den Dieb dieſes Werkzeugs mit Räubern und Mördern in dieſelbe Klaſſe und verurtheilt ihn zum Rade.[2] Das landwirthſchaftliche Element half auch die Eigenthümlichkeit der deutſchen Stämme weſentlich ausbilden und färben, wobei

---

[1] Salland (sala, curtis, Herrſchaftsſitz, terra salica, dominica) bezeichnet das Herrenland, welches auf eigene Rechnung des Beſitzers beſtellt und verwaltet wurde. In Gloss. Florent. p. 982a. wird terra salica in selilant überſetzt, im Codex Laur. III. 2. 36. in Selehuba. Vgl. Grimm Deutſche Rechtsalterthümer S. 493. Anton Geſchichte der deutſchen Landwirthſchaft I. 62. Eichhorn Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte I. §. 84. b.

[2] Sachſenſpiegel II. 66. §. 1. II. 13. §. 4. Leg. Burgund. 27. 10. 11.

Digitized by Google

die größere Bedeutung, welche Viehzucht oder Ackerbau gewannen, bei einzelnen Stämmen sehr erkennbar ins Gewicht fiel. Dazu kamen das Bier und der Wein, die zugleich den Nationalcharakter in seinen Wurzeln tränkten, und wie sie sofort eine hervorragende Stelle in dem landwirthschaftlichen Betrieb und in dem gesellschaftlich-politischen Zustande einnahmen, so auch das Volkstemperament mit ihren Einflüssen durchzogen. Die Bierwirthschaft, die schon früh in bedeutendem Schwunge war, drückte ihre ganz bestimmte Stelle im deutschen Nationalleben auch dadurch aus, daß ein Theil der Abgaben vornehmlich in Bier gerechnet wurde. Das Seidel (situla, sicla, sigla), auch die Kufe (cuba), wurden ein gesetzlich festgestelltes Maaß, nach welchem dieser Theil der Abgabenpflichtigkeit in den Volksgesetzen geregelt war.[1] Das Geschäft des Bierbrauens wurde zuerst nur durch Unfreie besorgt, wie auch der Weinbau nur als Arbeit der Leibeigenen sich ausbreitete, die auch mit ihren Füßen, was Karl der Große später verbot, den Wein kelterten. Der Wein, der nach seiner Einführung in Gallien durch den Kaiser Probus zuerst auf den Rebenhügeln um Mainz, Speier und Worms in bedeutender Fülle erwuchs, verdankte seine freiere und reichlichere Ausbildung vornehmlich dem geistlichen Stande, der den Saft der Traube nicht nur beim gottesdienstlichen Gebrauch sondern auch als ein besonderes Ferment des Klosterlebens zu verwenden hatte. Die Bischöfe und Aebte erscheinen darum als die Hauptbeförderer des

---

[1] Vgl. Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft I. 105. II. 286.

Digitized by Google

Weinbau's, mit deſſen Cultur ſie manche bis dahin unfruchtbar gebliebene deutſche Landſchaft bedeckten, und den ſie auch nach dem Werth ſeiner verſchiedenen Sorten zu würdigen verſtanden.

Als eine Hauptquelle des Nationalreichthums erſchien aber ſchon im alten Germanien die Viehzucht, die ſich mit den eigenſten Bedürfniſſen der deutſchen Wirthſchaft verwuchs. Das Pferd, dem Carl der Große den Frieden unter Königsbann zuſicherte,[1] machte ſeine Bedeutung ſchon dadurch geltend, daß es die beiden Hauptſeiten des deutſchen Nationallebens, die Ackerwirthſchaft und den Krieg, in ſich vereinigt darſtellte und in dieſen Beziehungen ein vielgewichtiger, alle Lebenskreiſe betreffender Ausdruck der Nationalität geworden war. Dieſer beſondere Vorzug ging auch auf die Leute über, welche auf den Dienſt und die Hut der Pferde gewieſen waren, und unter denen der Hauptpferdeknecht oder Marſchalk, der urſprünglich ein Leibeigener war, ſeine Bedeutung bis in die hohen Hofämter hinein übertrug, wie auch die Folenhüter zur Belohnung ihrer Sorgfalt von Karl dem Großen leicht mit der Freiheit und einem Lehngut bedacht wurden. Es zeigte ſich auch hier der Uebergang, der in dieſer Epoche unmittelbar aus dem Dienſtweſen in das Lehnweſen gemacht wurde, und in welchem ſich auch wieder die Gegenſätze einer ſo tiefgeſpaltenen und vielgetrennten Zeit milderten, indem die Elemente der Freiheit und Unfreiheit darin verſchmolzen.

---

[1] Karol. Magni capitular. Aquisgranense a. 813. 3. (Pertz Legg. I. 188.)

Digitized by Google

Die Dienſtleute mußten nach dem innerſten principiellen Bedürfniß des ganzen Zeitalters zu einer zahlreichen und wichtigen Menſchenklaſſe in demſelben heranwachſen, deren Lebensanſprüche zunächſt in dem gutsherrlichen Verbande, dem ſie durch die bäuerliche Hofverfaſſung angehörten, abgegränzt und erſchöpft lagen. Der zum Theil ſophiſtiſche Cultus, welchen dieſe Zeit mit dem Begriff des Dienſtes trieb, übte aber gerade für dieſe im Hofverbande und im Hinterſaſſenthum abgeſperrten Menſchen eine erlöſende Bedeutung aus, und hielt ihnen die Wege einer beſſeren Zukunft offen. Die niederen Dienſtleute oder Miniſterialen konnten auf der Stufenleiter der Dienſte Freiheit und Ehre erwerben, und es bildeten ſich aus ihnen nicht minder rittermäßige Geſchlechter hervor, wie aus dem Stande der Freien ſelbſt. Die Idee des Vaſallenthums, in der alle Dienſtverhältniſſe aufgingen und ihrem höheren Ziel nachſtreben konnten, baute eine Brücke auch für die Verſtoßenen und Uebervortheilten, und das Lehnsſyſtem wölbte die Kuppel der Freiheit über den dienſtbaren Geſchöpfen.

Digitized by Google

18. Der Freiheitsbegriff und die Ebenbürtigkeit.

Der deutsche Freiheitsbegriff hatte sich in so viele Einzelunterschiede und künstliche Kategorieen gespalten, daß daraus eine buntscheckige Gruppirung der ganzen Nation entstanden war, die in dieser Vielheit ihrer Geburtsstände sich zwar organisch zu gliedern, aber auch in ihrem Bestande als Volksganzes aufzulösen schien. Wie der Gutshof in eigener Hofverfassung ein Staat im Staate wurde, so wurde auch jeder einzelne Stand in seiner streng abgemessenen Sphäre für sich ein Ganzes, das die andern ständischen Organismen in gleicher Abgeschlossenheit sich gegenüber hatte. Es war eine politische und menschliche Trennung zugleich, in der diese verschiedenen Stände sich gegeneinander aufstellten, und durch die sich Rechte und Persönlichkeiten in einer tiefgerissenen Kluft schieden. Der Freiheitsbegriff verdünnte und entstellte sich dadurch zu einem bloßen Ebenbürtigkeitsbegriff, in dem die ächt germanische Anschauung von dem Unterschied der Stände, der in seiner Schärfe bis auf die Beschaffenheit des Bluts und der Säfte durchgriff, sich zu erkennen gab.

Diese Ebenbürtigkeit war die schneidende Trennungslinie, welche mitten durch die Nation gezogen war, und an deren Gränzen die ewigen Menschenrechte in Trümmern

Digitized by Google

umherlagen. Die Ebenbürtigkeit war die ausschließliche Gemeinschaft der in demselben Stand zusammengehörigen Genossen, die auf dieser specifischen Grundlage eine Sonderwelt für sich in Anspruch nahmen und in derselben Keinem von anderer Geburtsart Aufnahme und Berechtigung verstatteten. Dies genossenschaftliche Princip, als welches zunächst der Begriff der Ebenbürtigkeit sich darstellt, wurde der eigentliche Höhemesser aller Lebensbeziehungen, indem danach auch der Standeshöhere als Uebergenosse, der Standesniedere als Untergenosse bezeichnet wurde. Wer nicht zu der gleichen Standesgenossenschaft gehörte, konnte auch nicht dieselben Rechte theilen, was in bürgerlicher Hinsicht zunächst beim Gerichtsstand, bei der Zeugenfähigkeit und beim Zweikampf in Betracht kam.[1] Gerichtet, durch Zeugniß belastet oder zum Zweikampf gefordert konnten die höheren Freien, von den Fürsten bis zu den Schöffenbaren, nur durch die Standesgleichen (Pares) werden, weshalb namentlich bei einer Ausforderung zum Kampf der Nachweis der Ebenbürtigkeit verlangt werden konnte. Das praktische Rechtsbedürfniß lockerte zwar später etwas diese enggezogenen Gränzen, so daß auch Untergenossen gegen höher stehende Freie Zeugniß ablegen konnten, aber es blieb dies noch auf Fälle beschränkt, in denen es sich nicht um Leib, Ehre oder Eigenthum handelte.

Wie sehr die germanische Standesauffassung zugleich eine physikalische war und nach der Taxe des Bluts die Werthsätze des freien und berechtigten Mannes feststellte,

---

[1] Sachsenspiegel. I. 51. §. 4. I. 63. §. 3. III. 29. §. 1. Schwabenspiegel (Wackernagel) 86.

Digitized by Google

zeigte sich vornehmlich im Eherecht, das seit frühester Zeit diese Unterschiede mit der äußersten Strenge zur Geltung gebracht hatte. Nach dieser Auffassung kam es wesentlich darauf an, die eigenthümliche Reinheit des Bluts in jedem Stande zu wahren und demselben dadurch den Vollbegriff der Geltung, den er in sich trug, ungeschwächt zu erhalten. Es war begreiflich, daß man mit dieser Theorie der Ebenbürtigkeit schon auf den untersten Lebensstufen der Ehe so ängstlich umging, weil von Unten herauf die größte Gefahr kam, durch eine Verfälschung und unrichtige Ableitung der Säfte diese ganze systematische Classification der Trennungen in Unordnung gebracht zu sehn.

Man hütete darum schon den Geschlechtsproceß der Unfreien und Halbfreien vor einer Vermischung, und nahm ebenso viele gegenseitige Unebenbürtigkeiten an, als es verschiedene Kategorien der Freiheit gab. Die Ehe der Leibeigenen mit den Liten, der Liten mit den Zinsigen und Vogtleuten war nicht minder verboten, als die Verbindung dieser Leute mit Freien und Höheren, unter welchen letzteren auch wieder die Unterschiede, welche die standesgemäß festgestellte Ritterbürtigkeit zwischen den Mittelfreien und freien Landsassen aufgerichtet, als Ehehindernisse wirkten. Wie sich der Ebenbürtigkeitsbegriff nach Unten, wo es sich um eine Schranke gegen das Element der Unfreiheit handelte, verengte, so faßte er sich, nach vollbrachter Scheidung und Abschließung aller Ständeklassen, auch nach Oben hin, wo es auf die reine Herausarbeitung des Souverainetäts- und Herrschaftsbegriffs ankam, mit immer schärferer Bestimmtheit zusammen. Dies hinderte bald auch die Verheirathung

Digitized by Google

zwiſchen den Mittelfreien und Semperfreien, weil das Geblüt der letzteren ſonſt durch eine phyſiſche Entartung die Fähigkeit hätte verlieren können, der ebenbürtig ſtattfindenden Verheirathung der fürſtlichen Geſchlechter mit dieſen ſtandesherrlichen zu dienen.

Gegen die Vollziehung unebenbürtiger Ehen wurde ein Sicherheits-Ventil aufgezogen, durch das immer dem höheren Standeselement ſeine Reinheit mit herber Strenge gewahrt wurde. Zwar ſtand nicht mehr der Tod auf die Handlung der freien Frau, welche ihren eigenen Knecht zur Ehe genommen,[1] aber der alte germaniſche Rechtsgrundſatz, daß die Kinder einer Ehe immer der ärgeren Hand, das heißt, der geringeren Standes-Kategorie folgen müſſen, hob ſofort alle Wirkungen einer ſolchen Miſchehe, durch welche das ganze Standesſyſtem hätte verrückt werden können, wieder auf. Es entſprach freilich weder der Natur noch der Gerechtigkeit, daß ein Kind, deſſen Eltern einerſeits frei, andererſeits leibeigen oder halbfrei waren, in den Abgrund der Unfreiheit zurückgeworfen wurde und ſomit nur das ſchlimmere Element, aus dem es gezeugt war, fortpflanzen durfte. Denn der Geſchlechtsproceß, welcher an ſich der Einerleiheit widerſtrebt, iſt gerade die Entwickelung des Neuen aus dem Verſchiedenartigen, und dadurch das eigentliche Bewegungselement der Geſchichte, das immer eine neue Zukunft beſchreiten und eröffnen, nicht aber auf die geringeren und ſchwächeren Stufen hinter ihm zurückſinken will.

Es gewann aber jene Anſchauung, die in Folge einer

---

[1] Schwabenſpiegel (Wackernagel) 331.

Digitized by Google

Standes-Miſch-Ehe immer die Integrität des unfreieren und geringeren Elements wiederhergeſtellt ſehen wollte, auch auf den höheren Lebensſtufen ihre unabweisliche Geltung, indem ein hoher Standesherr, der eine Frau von geringerer und nur rittermäßiger Geburt heirathete, auch auf ſeine Gattin nicht den erſten Adelsrang übertragen konnte, und mit ihr Kinder erzeugte, die ebenfalls der ärgeren Hand folgen mußten und einen degenerirten Stand hatten.[1] Eine gewiſſermaßen bevorzugte Stellung war nach Unten hin nur den herrſchaftlichen Dienſtleuten zuerkannt, die, wo ſie ſich mit eigenen und hörigen Leuten, zu denen ſie ihrer Geburt nach gehörten, vermiſchten, doch aus ſolcher Ehe ein beſonderes Mittelgeſchlecht zu Tage fördern konnten, das unter dem Namen der Kämmerlinge ſich auf einer eigenthümlichen Stufe erhalten konnte, wenn es nicht etwa wieder in den Stand der Leibeigenen ſich hinunterheirathete.[2]

Ein ſo unendlich in ſich gekniffener und geſpaltener Nationalzuſtand konnte leicht nach allen Seiten hin den ein-

---

[1] Petrus de Andlo de imperio romano II. 12. Est autem Alemannis inveteratus usus et longe retro observata consuetudo, non magna (quantum conjicere possum) ratione suffulta, ut baro, copulando sibi militaris et inferioris generis conjugem, prolem suam inde creatam degeneret et debaronizet, filiique de cetero barones minime vocitentur.

[2] A. v. Fürth die Miniſterialen S. 532. Leges feudal. Teklenburg. §. 19. Item si ministerialis servo vel censuali condormierit, puer, qui ex iis nascitur, Camerlingus erit. Vgl. Walter Deutſche Rechtsgeſchichte S. 493. — Intereſſant iſt die Urkunde über die Kämmerlinge des Kloſters Liesborn, bei N. Kindlinger Geſchichte der deutſchen Hörigkeit S. 240.

Digitized by

heitlichen Schwerpunct ſeiner Exiſtenz verfehlen, und dem Volksgeiſte die geſtaltende Kraft ſchwächen, aus welcher er ſeinen äußeren National-Organismus in einem großen geſchichtswüchſigen Ganzen ſich erſchaffen muß. Die geſellſchaftliche Zerſplitterung der Lebenselemente, die in einer dem Gedächtniß ſchwer einzuprägenden Vielheit von Formen und gelehrten Namen ſich ausprägte, wurde die unabweislich wirkende Grundlage der politiſchen Zerfahrenheit, welche ebenſo jedem Einheitsgeſetz widerſtrebte. Die verſchiedenen Volksſtämme Deutſchlands, von denen jeder den nationalen Schwerpunct in ſich ſelbſt ſuchte, zogen nach Außen hin das Nationalweſen mit derſelben trennenden Kraft auseinander, mit der die als verſchiedene Welten ſich gegenüberſtehenden Stände es nach Innen in dieſe ſich beſtändig fliehenden Atome zerlegten.

Digitized by Google

19. Abschluß des ständischen Systems in den sieben Heerschilden.

Die künstliche Ständegliederung des deutschen Nationallebens, welche im Mittelalter ihr System abschloß, lebte in dem allgemeinen Bewußtsein zugleich als eine mystische Symbolik, die sich ihre Anschauungen in dem Bilde des Reichsheerschildes gestaltete. In diesem durch die Rechtsbücher bestimmt festgehaltenen Bilde erscheint das Leben der ganzen Nation als die Heersäule der christlichen Ritterschaft, die in der Stufenfolge ihrer verschiedenen Schilde sich systematisch auseinanderlegte und darin Rangordnung und Berechtigung aller Stände aufstellte. Der Heerschild (clypeus militaris, scutum regis) war das alte Zeichen der nationalen Wehrpflichtigkeit, welches aufgerichtet wurde, um den Heerbann der freien Männer zu den Waffen aufzubieten, und diesen Heerschild bemalte sich die Vorstellung auch mit den verschiedenen Standesstufen der Nation, die darauf in der genau bestimmten Folge ihrer Würde und ihrer Rechte gesehen wurden. Die kriegerisch-feudalistische Welt der Germanen vollendete darin ihre streng systematische Aufstellung, in welcher Waffenfähigkeit und Lehnfähigkeit zusammenfielen, um

die principielle Grundlage, auf der sich die Standesunterschiede festbildeten, abzugeben.

Es entstand dadurch die Eintheilung der nationalen Heersäule in sieben Schilde, deren ursprünglich nur sechs gewesen waren, entsprechend den sechs Welten in der Weissagung des Origenes, an welche der Sachsenspiegel, in dem Bedürfniß eines tieferen mystischen Hintergrundes für diese Nationalgliederung, anknüpft.[1] Es entstand aber der siebente Heerschild durch die Spaltung, welche der zweite in zwei seitdem getrennt fortbestehende Schilde erfahren hatte. Denn den ersten Schild hat der König, der als oberster Lehnsherr und Kriegsfürst die natürliche Spitze des ganzen Systems bildet. Im zweiten Heerschild aber würden alle Fürsten stehen, weil sie durch den Empfang des Reichslehns, auf dem ihre Territorialhoheit beruht, unmittelbar an die Person des Kaisers hinangerückt sind. Diese Stufe hat sich aber durch die Entwickelung des Gegensatzes, in dem geistliches und weltliches Herrschaftselement zu einander herausgetreten sind, in zwei Schilde zertheilt, von denen der eine die zweite Stelle im System durch die geistlichen Fürsten einnimmt, während nun im dritten Heerschild erst die weltlichen Fürsten stehen,

---

[1] Sachsenspiegel (Homeyer) I. 3. §. 1. Origenis wissagede hir bevoren, dat ses werlde sollen wesen, de werlt bi dusent iaren up genomen, unde in dem seveden solde se togan. Nu is uns kündich von der heiligen scrift, dat an adame de irste werlt began; an noe de andere; an abrahame de dridde; an moyse de vierde; an davite de veste; an godes geborde de seste; in der seveden si we nu sunder gewisse tale. — §. 2. Tu dirre selven wis sint de herschilde ut geleget. Vgl. Schwabenspiegel (Wackernagel) 5.

Digitized by Google

die, wie der Sachſenſpiegel hinzufügt, auf dieſe geringere Stufe erſt dadurch zurückgetreten, daß ſie Vaſallen der Biſchöfe geworden. Dieſer Grund kann freilich nicht als der durchgreifende angeſehen werden, weil doch immer nur einzelne Laienfürſten ſich in dieſem Verhältniß befanden, das aber für den ganzen Stand als eine Minderung der Hoheit aufgefaßt wurde und wodurch ſich nun auch jede folgende Sproſſe dieſer ſtändiſch-militairiſchen Stufenleiter verſackte und auf eine geringere hinunterſchob, ſo daß die Leute des ſechſten Heerſchildes in einen ſiebenten wegfielen.[1]

Den vierten Schild haben die freien Standesherren, die mit den fürſtlichen Geſchlechtern auf derſelben principiellen Baſis ſtehen, welche durch das mit Hoheitsrechten verbundene Fahnlehn ausgedrückt wurde. In dieſen vier erſten Schilden erſcheinen die vier verſchiedenen Ausſtrahlungen der feudaliſtiſchen Souverainetät, während mit dem fünften Heerſchild, in welchem die Schöffenbarfreien und die Vaſallen der Standesherren oder die Mittelfreien ſtehen, der zweite Aufguß der nationalen Standesfreiheit beginnt. Das Hoheitsrecht hat ſich auf dieſer Stufe in das gutsherrliche Recht umgeſetzt, das als bäuerliche Souverainetät ſich mit nicht minder hoheitsluſtigen Anſprüchen in ſeine kleineren Dimenſionen hineinſtreckt, und in denſelben mikrokosmiſch alle Züge der landesherrlichen Souverainetät wiederzuſpiegeln ſucht. Im ſechſten Heerſchild ſtehen dann die Dienſtmannen oder

---

[1] Sachſenſpiegel (Homeyer) I. 3. §. 2. Die leien forsten hebbet aver den sesten schilt in den seveden gebracht, sin se worden der biscope man, des er nicht ne was.

die Vasallen der Schöffenbaren, wie auch die Vasallen der im fünften Heerschild stehenden standesherrlichen Vasallen, mithin After-Lehnsleute oder lehnsfähig gewordene Dienstmannen, welche auf dem Wege des Dienstes zu dieser vor den übrigen Freien noch bevorzugten Stufe gelangt waren.[1] Wie in einem großen Gebirgs-System dieselben Ablagerungen und Formationen sich oft auf verschiedenen Puncten erst in mächtigeren dann in schwächeren Bildungen wiederholen, so trägt auch das nationale Standessystem der Deutschen diese sich in demselben Charakter kunstvoll steigernden Terrassenformen eines Alpenzuges an sich. Wie in den vier ersten Schilden die Abstufungen des souverainen Herrschaftsbegriffs sich hinstellen, so zeigt sich im vierten und fünften Schild der schwächere und niedrigere Höhenzug derselben Formation, die nach dem Maaß des abgeleiteten Freiheitsbegriffs sich mehr und mehr senkt und von Vasallenthum zu Vasallenthum immer tiefer hinuntersteigt.

In dem siebenten Heerschild wird dann nur noch eine große unbestimmte Fläche eröffnet, auf der diejenigen Personen erscheinen, welche nur den Stempel der gemeinen Freiheit an sich tragen, aber mit diesem Begriff zu keiner höheren Stelle des feudalen Systems oder vielleicht überhaupt zu keiner Lehnfähigkeit hinaufzurücken vermocht haben. Die Standesvorzüge strömen hier in einem allgemeinen Bett ab, in welchem sich Alles ziemlich unterschiedslos durcheinander

---

[1] **Schwabenspiegel** (Wackernagel) 5. — die dienstman den sehsten. **Sachsenspiegel** (Homeyer) I. 3. §. 2. — de scepenbare lüde unde der vrienherren man den vesten; ire manne vort den sesten.

Digitized by Google

bewegt, und wo nur noch das negative Merkmal der Persönlichkeiten angegeben wird, daß dieselben nicht leibeigen und von ehelicher Geburt sind.[1] Der Sachsenspiegel hilft sich, um diesen chaotischen Unterbau der Freiheitsstände zu bezeichnen, mit einer mystischen Naivetät, indem er, da Origenes einmal nur sechs Weltepochen geweissagt, von der siebenten Welt in der Christenheit behauptet, daß man noch gar nicht recht wisse, wie lange sie stehen solle, und daß man darum auch von dem siebenten Heerschilde nicht wissen könne, ob er Lehnrecht oder Heerschild habe, das heißt, ob er überhaupt für einen Heerschild gelten könne?[2]

Man war also in Zweifel, wofür man diese allgemeine Stufe, die nur den ganz abstracten Freiheitsbegriff an sich hatte, eigentlich zu halten habe, wodurch sich am augenfäl-

---

[1] Senckenberg, Schwäbisches Landrecht c. 8. §. 7. Den sibenten herschilt hebt ein ieklich man, der nicht eigen ist und ein eekind ist.

[2] Sachsenspiegel (Homeyer) I, 3. §. 2. Alse de kristenheit in der seveden werlt nene stedicheit ne weit, wo lange se stan sole, also ne weit man ok an dem seveden scilde, of he lenrecht oder herschilt hebben moge. Der Schwabenspiegel (Wackernagel) c. 5. giebt fast gleichlautend dieselbe Auffassung, setzt jedoch hinzu: Den sibenden herschilt den hefet ein ieglich man der von ritterlicher art geborn ist unde ein êkint ist. Diese Stelle fehlt in der Züricher Pergamenthandschrift des Schwabenspiegels, und könnte leicht eine tendenziöse Interpolation sein, welche den Widerspruch, der durch den siebenten Heerschild in das ganze System eintritt, beseitigen will. Denn Heerschild und Lehnfähigkeit sind von vorn herein dieselben Begriffe, und die Lehnfähigkeit auch des siebenten Heerschildes würde unzweifelhaft hergestellt sein, wenn die Rittermäßigen in demselben Platz finden. Vgl. die lichtvolle Auseinandersetzung bei Zöpfl deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 2. S. 45. n. 16.

Digitized by Google

ligſten zeigt, daß die Freiheit an ſich gar nicht mehr ausreichte, um einen Stand zu begründen, und kaum noch den freien Mann als ſolchen in Geltung brachte. Der Freiheitsbegriff mußte in die höhere Formel des Lehnsbegriffs erhoben werden, wenn ſeine menſchlichen und politiſchen Wirkungen geſichert bleiben ſollten. Der Sachſenſpiegel läßt aber zugleich die Frage der Lehnfähigkeit in dieſem Schilde offen, und bezeichnet dadurch ganz charakteriſtiſch die Situation des gemeinen Freien, der jedenfalls die Möglichkeit in ſich trägt, einen Herrn zu finden, der ihm ein Lehn überträgt, und ihn dadurch eine feſtere Sproſſe im Syſtem erklimmen läßt. Dieſe Möglichkeit theilt der Freie allerdings auch mit dem Leibeigenen und Schutzpflichtigen, die durch einen Act herrſchaftlicher Milde ebenfalls mit Freiheit und Lehn begabt und in das geſellſchaftliche Syſtem aufgenommen werden können. Es berühren ſich hier wieder die Elemente der Freiheit und Unfreiheit, die in ihrem Princip leicht durcheinandergeworfen und vermiſcht werden, wo die Geſellſchaft ſich in der Pyramide der Standesvorzüge zuſpitzt.

Die deutſche Nationalität theilte ſich durch dieſe ſtändiſchen Einſchnitte, die bis in ihren innerſten Grund vordrangen, in dieſe vielen arabeskenartigen Felder ab, in denen ſie wie ein überladenes Gemälde ſchillerte. Dieſer Reichthum an Nüancen war aber zugleich eine Fülle innerer Schwierigkeiten, welche den Gang der Nationalentwickelung belaſteten, und die hiſtoriſche Kraft, die nach Außen hin geltend zu machen war, nach Innen in reſultatlos ſich abarbeitenden Reibungen und Kämpfen verzehrten. Eine Nation, die ſo viel künſtliche Schranken innerhalb ihres eige-

Digitized by Google

nen Lebens aufrichtete, war ein an Händen und Füßen gefeſſelter Held, der mit der Macht eines Gottes doch weder vorwärts noch rückwärts kam. In dieſer Gebundenheit des ſtändiſchen Syſtems lag aber auch die Garantie innerer Ruhe und Stabilität keineswegs. Der in der Feudalwelt ſiebenfach gefeſſelte deutſche Nationalcharakter, deſſen Spaltungen an der Tafel der Heerſchilde angeſchrieben ſtanden, war dadurch der unruhige, peinvolle, mißtrauiſche, ſich ſelbſt zerwühlende geworden. Die Eiferſucht von Stand zu Stand, die in beſtändiger Bewegung bleiben mußte, und bei der es ſich zugleich um die materiellen Vortheile der täglichen Exiſtenz handelte, ſchürte an jedem Heerd die innere Uneinigkeit Deutſchlands. Der germaniſche Ständekampf führte den Reigen der europäiſchen Revolution, die unter den politiſch-geſellſchaftlichen Stürmen Deutſchlands im ſechszehnten Jahrhundert mit den Kämpfen der deutſchen Bauern gegen ihre Gutsherren ihren Anfang nimmt. —

Zweites Buch.

Der Kampf der deutſchen Stände in Staat und Geſellſchaft.

1. Das ſtädtiſche Princip als Ergänzung des Organiſationsfehlers im feudalen Syſtem.

Der deutſche Ständekampf, der das revolutionnaire Princip des neuern Europa's in ſich bewegt und entfeſſelt, beginnt mit der Entwickelung des Städteweſens, das in Deutſchland, wie in Vorausſicht der Gefahren, die ſich dem chriſtlich-germaniſchen Syſtem dadurch bereiten, zuerſt einen ungemein langſamen und zögernden Weg für alle ſeine Bildungen einſchlägt. Das ſtändiſche Syſtem der Deutſchen hatte auf ſeiner landwirthſchaftlich-militairiſchen Baſis, auf der es erwachſen war, doch nicht alle Triebe und Kräfte des deutſchen Nationalgeiſtes erſchöpfend in ſich zuſammenfaſſen können. Es war ein unberechnenbarer Reſt geblieben, der weder in den Ackerbau noch in den Krieg hatte hineinorganiſirt werden können, und der das eigentlich ſchöpferiſche Princip der Städte und des ſtädtiſchen Gemeindelebens wurde.

Die Feudalwelt hatte dieſen Reſt, den ſie in ihren Conſtructionen gelaſſen, ſchon durch die Verlegenheit angedeutet, mit der ſie den gemeinen Freien in ſeinen eigentlichen Standesverhältniſſen behandelte. Das Syſtem hatte ihm zwar den ſiebenten Heerſchild offen gelaſſen, aber ihm zu-

Digitized by Google

gleich bei der Unbestimmtheit desselben gewissermaßen den Stuhl vor die Thür gesetzt. Der gemeine Freie, der kein Lehn hatte, war dadurch heimathlos selbst auf seinem eigenen Besitz geworden, und schwankte ohne festen Mittelpunkt seiner Existenz wie in der Leere umher, ungewiß wohin er sich ansetzen solle, um zum Ganzen gerechnet zu werden. In den neuen städtischen Organisationen bot sich zuerst ein Asyl für diejenigen Kräfte dar, welche außerhalb des feudalen Gesellschaftssystems stehen geblieben waren, und dorthin wandten sich nun die versprengten Freien, um sich auf einer neuen principiellen Grundlage Existenz und Heimath zu suchen. Ihnen folgte die Schaar freigelassener Leibeigenen, ausgelöster Hörigen, verdorbener Schutzpflichtigen und der ganze Niederschlag derjenigen Bevölkerung, welche durch das Feudalsystem zu Grunde gerichtet war oder in demselben keine Stelle hatte finden können.

Diese radicale Mischung wurde die materielle und geistige Grundlage, auf der die Städte sich erbauten. Es würde aber darin kein schöpferisches Element zu Tage gekommen sein, wenn nicht zugleich ein neues Princip hier wirksam geworden wäre, welches die patriarchalische Feudalwelt in ihrem bloß auf die Ständeunterschiede und die Geschlechter-Organisationen gerichteten System nicht kannte und nicht berücksichtigt hatte. Es war dies das Handels- und Gewerbe-Princip, das auf der nationalen Ständetafel des altgermanischen Lebens nicht mit verzeichnet gestanden, und durch welches die Entwickelung des Städtethums von vornherein eine antifeudale Richtung in sich aufnahm. Es ist ein Glück für die Bewegungsfähigkeit

der Menschheit, daß die größten Systeme, durch die sie umspannt gehalten wird, auch wieder ein Loch haben, welches den Sonnenstrahl der Zukunft einläßt. Damit erscheint auch die universale Systematisirung des Lebens, die an dem Mittelalter so oft bewundert worden, in ihrem zweifelhaften Werth. Auch dieses System war kein vollständiges, denn gerade durch die Ausschließlichkeit seiner inneren Abstufungen, durch die scharfe Ausarbeitung seiner Unterschiede, sonderte es Elemente in sich aus, deren Kraft es nicht ahnte und welche die Stärke in sich trugen, die ganze Welt aus ihren Angeln zu heben und neue Ordnungen zu schaffen.

Die auf sich selbst gestellten Freien hatten in der germanischen Feudalverfassung kein *Stand* werden können, und da der Stand im Sinne des Systems zugleich die menschliche und politische Existenz selbst war, so waren sie dadurch als eine in Frage gestellte Masse übrig geblieben, die ihrerseits wieder eine dringende Frage an die Nation selbst und an ihre Zukunft wurde. Das Städtethum verpflanzte diese preisgegebene Kraft in seine neu erstandenen Ringmauern und bediente sich ihrer zu einer neuen nationalen Organisation, die den Trägern derselben, den Bürgern, zugleich den bestimmten Stand verlieh, den ihnen das Feudalsystem verweigert hatte. In den Städten Deutschlands keimte schon mit ihrer Entstehung, und als die eigentliche Triebkraft ihrer Idee, ein neuer Stand empor, der in den Wurzeln des *städtischen Princips* selbst hing und mit diesem als einunddersel̃e Begriff sich entwickelte. Es war der *dritte Stand*, der auf diesem Scheidepunkt, wo durch das städtische Princip ein Organi-

sationsfehler des feudalen Systems aufgedeckt und ergänzt wurde, in seine Geburt trat.

Der dritte Stand, der zu einer welthistorischen Mission in Europa berufen war, nahm seine Entstehung zuerst in Deutschland, wo ihn der germanische Ständekampf als die Kraft des Umschlags hinstellte, der in die Feudalwelt eingetreten war. Es lag etwas Geheimnißvolles in der Geburt und Zusammensetzung des dritten Standes, der mit einem neuen Princip, das bisher noch nicht in Anschlag gebracht worden war, an den Schranken der feudalständisch organisirten Gesellschaft erschien und dieselbe zu einem Kampf um das ganze System herausforderte. Es war eine neue Concentration des deutschen Volkes, welche ihre Berechtigung, einen Stand darzustellen, zuerst nur aus sich selbst, aus ihrer ideellen und materiellen Thatkraft, hatte schöpfen können. Dieser Stand, in sich selbst aus den verschiedenartigsten Elementen zusammengegriffen, eine dunkle aber unendlich bewegliche Composition, trat zuerst nur auf einem abgesonderten Punkt des deutschen Nationalwesens in die Geschichte ein. Bald aber erhob er den Anspruch, die Nation selbst zu sein, und die eigentliche Lebenskraft und Gesammtberechtigung derselben in sich zu umfassen. Je mehr er sich selbst als Stand zu organisiren begann, desto zersetzender und auflösender wirkte er auf das allgemeine Standessystem der Deutschen ein, welches er auf den allgemeinen Grund der Nationalität, in dem er selbst Wurzel geschlagen, hinüberzuziehen trachtete. Die bevorrechteten Stände der feudalen Organisation hatten sich innerhalb der Nationalität als besondere Welten zu consti-

Digitized by Google

tuiren gewußt, denen der Stand gerade in ſeinem Trennungsprincip höher galt als jede nationale Vergeſellſchaftung. Der dritte Stand ſtellte ſich aber nur darum als Stand auf, um ihn zum Träger des einheitlichen Nationalverbandes zu machen und alle Standestrennungen darin zuſammenfließen zu laſſen.

Der neue Stand war in Oppoſition gegen das ganze Syſtem der Epoche geboren, und entnahm aus dieſer ſeiner Lebenswurzel ein weſentliches Geſetz ſeiner Entwickelungen. Das ſtädtiſche Princip, in dem ein neues Syſtem ſich aufſtellte, war das Princip der Individualität, welches den allgemeinen Zwang und Bann der Feudalidee brechen wollte und darum auf die rein menſchlichen und perſönlichen Gründe der Exiſtenz zurückging. Das landwirthſchaftlich-militairiſche Syſtem des Feudalismus hatte es nur zu einer ariſtokratiſchen Organiſation der Geſchlechter gebracht, in der die Perſönlichkeit der Menſchen lediglich den Werth der Stufe hatte, auf der ſie in das Syſtem eingeordnet war. Der Freiheitsbegriff der Nation, der die Individualität an den Schranken der ſyſtematiſchen Claſſification ſcheitern ſehen mußte, konnte ſich nur noch in dieſe Individualität hineinretten, die er jetzt zu einem Princip und zu einem hiſtoriſchen Wendepunkt erhob. Der Individualismus, der die urſprüngliche Grundlage der Freiheit iſt und namentlich bei den Deutſchen ihre erſten Lebenseinrichtungen ganz und gar beſtimmt hat, mußte auch der Uebergang zur Erneuerung der Nation auf der Baſis ihrer hiſtoriſchen Kämpfe werden.

Das Princip des Individualismus erhob ſeine geſtal-

tende Kraft im Städte- und Bürgerthum, das dadurch zu einer neuen Macht der modernen Geschichte wurde. Es war damit die Wendung vom ständischen Agriculturſyſtem zum ſtädtiſchen Mercantilprincip als eine welthiſtoriſche eingeleitet, und obwohl beide Syſteme noch nebeneinander fortbeſtehen und ſich zum Theil auch gegenſeitig aufzunehmen und zu ergänzen ſtreben, ſo ſind ſie doch, was ihre politiſchen Folgerungen anbetrifft, weſentlich zu einem Kampf miteinander beſtimmt, in dem es ſich um die Herrſchaft des einen Syſtems über das andere handelt, und der in alle ferneren Geſtaltungen des Nationalgeiſtes principiell und thatſächlich hinübergreift. Denn auch die ideellen Entwickelungsgeſetze der Nation entſcheiden ſich bald nur unter dem drängenden Einfluß dieſes Gegenſatzes.

Das ſtädtiſche Element, das als Princip gefaßt die Kraft der freien, auf ſich ſelbſt geſtellten Individualität iſt, bildet ſich zuerſt in der materiellen Thätigkeit des Individuums, in Handel, Induſtrie und Gewerbe, immer mächtiger und ſelbſtändiger aus. Die ſich ſelbſt überlaſſene Kraft des dritten Standes kann ſich in dieſer Art und Weiſe der Thätigkeit um ſo günſtiger entfalten, weil dieſelbe der rein individuellen Sphäre angehört und darin von vorn herein eine aus den Feſſeln des Feudalſyſtems heraustretende, ſich ſelbſt angehörige Welt zu bauen unternimmt. Die auf die Sclaverei geſtützte ariſtokratiſche Landwirthſchaft mußte ſchon wegen dieſer ihrer unfreien Grundlage, auf der ſie betrieben wurde, hinter der neuen ſtädtiſchen Gewerbſamkeit zurückbleiben, die durchweg auf dem Element der Freiheit ſtand und dadurch auch eine geiſtige Wiedergeburt

Digitized by Google

der Nation bereiten half. Die bürgerliche Induſtrie, welche den Kampf um das Syſtem aufnahm, war der Schlag des Hammers, der die Erzader der Freiheit in den Tiefen der Nationalität von neuem traf. Es handelte ſich damit zugleich um die Aufſtellung des wahrhaft hiſtoriſchen Princips für die deutſche Nationalgeſchichte. Krieg und Ackerbau waren in der ſtändiſch-feudaliſtiſchen Organiſation des Germanenthums principielle Mächte geworden, die aber nur an ihren eigenen Pfoten ſogen, und die Kraft der Nation von der allgemeinen Bewegungslinie der Geſchichte ablenkten. Der induſtrielle Individualismus dagegen, an eine ſcheinbar ſo materielle, im hohen Feudalſyſtem gewiſſermaßen geächtete Aufgabe gewieſen, entwickelte in dieſer die neue nationale Lebenskraft, die weſentlich auf die Macht der Ideen ſich ſtützte.

Das hiſtoriſche Princip der neueren Welt kündigte ſich zuerſt als das Krämerprincip an, das, von den großen Feudalherren verachtet und verworfen, zum Eckſtein des neuen Städtebau's wurde, um einen entſcheidenden Neubau der modernen Welt darauf zu gründen. Der ſtädtiſche Materialismus, welcher der Uebergang zur Selbſtbeſtimmung des Volksgeiſtes auf den Grundlagen ſeiner Freiheit und Thatkraft wurde, erſchloß ſich zugleich aus ſeinen eigenſten Gründen als ein Reich der Ideen, in dem alle principiellen Wurzeln der neuen Zeitbewegung ſich anſetzten. Dies Krämerprincip wurde ein reformatoriſches Weltprincip, in dem Induſtrialismus, Proteſtantismus und Revolutionnarismus eine tiefineinandergreifende electriſche Kette bilden, die Himmel und Erde umſpannt, und deren Wirkungen auf allen Punkten der Menſchheit fühlbar werden.

Es ſind dies drei Ausſtrahlungen einesunddeſſelben Princips, das aus der Spaltung des Feudalismus als die nothwendige menſchliche Reaction gegen dies Syſtem emporwächſt, und deſſen Anfänge ebenſo klar und hiſtoriſch berechtigt erſcheinen, als ſeine letzten Ziele wie ſeine Organiſationsfähigkeit räthſelhaft und ungewiß geblieben ſind. Den hochgehenden Wogen dieſes Princips gegenüber giebt es für das ſtändiſch-militairiſch-landwirthſchaftliche Syſtem nur noch Waffenſtillſtand und Vergleich, aber keine Herrſchaft in der Geſchichte mehr. Dies Syſtem könnte nur noch ſiegen, wenn es ihm möglich würde, die Mauern der Städte wieder einzureißen, und, nach Auflöſung aller genoſſenſchaftlichen Organiſationen und der damit verbundenen principiellen Stellungen, die Menſchheit wieder auf gutsherrliches Ackerland zurückzuverpflanzen und ihr die feudale Hörigkeits-Idylle zwiſchen Vieh und Feld von neuem zu gönnen.

2. Elemente der deutschen Städtebildung.

Der Gegensatz von Stadt und Land, dessen Ausbildung in die innerste Mitte des Feudalsystems einschnitt, trat erst allmählig in bestimmteren Umrissen und in seiner principiellen Bedeutung hervor. Auf dem natürlichsten Wege, und aus den rein germanischen Verhältnissen heraus, steigerten sich die Anlagen der Dörfer (Villen) zu einem territorialen Wachsthum und zu einer stadtgenossenschaftlichen Entwickelung, welche durch den Uebergang zu besonderen Rechtsverhältnissen den städtischen Organismus abschloß. Es wirkten auch schon bei diesem ersten Ursprung der Städte die Elemente des Verkehrs und der Handelsbetriebsamkeit gestaltend mit, da die Ortschaften, welche dafür besonders günstige Verhältnisse darboten, um so rascher emporkamen und das kaiserliche und landesherrliche Privilegium empfingen, welches zur Erwerbung des städtischen Rechtscharakters erforderlich war. Auf der andern Seite gruppirten sich städtische Anlagen um die Reichs- und Landesfestungen, die dadurch einen bedeutenden Anhalt und Hintergrund empfingen, und wodurch der Begriff der festen Städte überhaupt ein typischer Charakter städtischer Ansiedelung wurde.

Das Städtewesen, das ursprünglich der deutschen Na-

Digitized by Google

tionalität und ihrem Absonderungstrieb widerstrebte, wurde im Verlauf ihrer historischen Entwickelung die Hauptform, in der sich das ganze Volksthum individualisirte und den Reichthum seiner mannigfaltigen Charakterelemente aufstellte. Der erste Anstoß der Städtebegründung kam den Deutschen äußerlich von dem Römerthum, das die Wege seiner Eroberung am Rhein und an der Donau zugleich durch die Pflanzung bedeutender Stadtanlagen bezeichnete. Das Römerthum hatte seine historische Stärke und Entwickelungskraft vornehmlich aus der Stadt (urbs), der ewigen Roma, gezogen, die zu einem Universalbegriff geworden war und den geschichtlichen Culminationspunkt der alten Welt festgestellt hatte. Diese große städtische Organisation, als Mittelpunkt eines Weltreichs, war das eigentliche Princip des Römerthums gewesen, das auch auf seinen Eroberungen in fremden Ländern vorzugsweise den Trieb hatte walten lassen, sich im Städtebau zu offenbaren und darin das Gesetz seiner Herrschaft abzudrücken. Als sich die Germanen auf ihren Kriegszügen diese Römerstädte erstritten, fanden sie darin den streng geordneten Rechtsorganismus der römischen Municipalverfassung vor, die darin jedenfalls noch eine Zeitlang fortwirken konnte und von hier aus die deutschen Rechtsformen wesentlich beeinflußte, obwohl die deutschen Völker bald darauf hielten, in ihren Stadtverfassungen ein wesentlich germanisches Element zur Durchführung zu bringen.[1]

Am durchgreifendsten wirkte aber auf die deutsche

---

[1] Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts I. §. 134. (5. Ausg.)

Digitized by Google

Städtebildung nicht bloß äußerlich sondern auch nach der Seite hin, wo sich die städtischen Verfassungselemente eigenthümlich entschieden, die römische Hierarchie durch die reorganisirende Kraft ihrer kirchlichen Institutionen ein. Der besondere Drang der Kirche, Immunitäten auszusondern und darin mitten im weltlichen Reichsverbande selbständige geistliche Rechtsbezirke aufzustellen, traf hier mit dem der städtischen Entwickelung eingepflanzten principiellen Trieb, der auf Darstellung eines selbsteigenen Rechtsorganismus ging, zusammen. Die Kirche half auf diesem Wege wesentlich die republikanische Selbstbestimmung, welche das Grundwesen der deutschen Städteverfassung wurde, hervorbilden und zum gestaltenden Princip dieser neuen Nationalkörper machen. Namentlich waren es die städtischen Sitze der Bischöfe, in welche durch dies geistliche Regiment von vorn herein der Trieb nach einer bedeutenden und selbständigen gesellschaftlichen Entwickelung gelegt wurde, und die überhaupt nur da aufgeschlagen wurden, wo günstige Bedingungen, Macht und Ansehn zu entfalten, vorlagen.

Die Ortschaft, welche zu einem Bischofssitz erhoben worden, mußte dadurch zugleich ein neues Entwickelungsgesetz in sich aufnehmen, welches zuerst die Unabhängigkeit dieses Stadtbezirks von der Jurisdiction der gemeinen Landgerichte bedingte und in der geistlichen Immunität sich der kaiserlichen und landesherrlichen Oberhoheit selbständig gegenüberstellte. Wenn hier die Kirche das Rechtsorgan dieser städtischen Eigenbestimmung wurde, so blieb es bei den Städten, die unter weltlicher Oberhoheit sich bildeten oder weiter entwickelten, die eigentliche Wurzel ihrer Existenz, daß sie die

Ausübung eigener Gerichtsbarkeit und die Selbstverwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten hatten. Das Privilegium, das eine Stadt für ihren Bestand zu erwerben hatte, mußte daher vornehmlich diese Jurisdictionsverhältnisse gewährleisten und die Befreiung von der gräflichen Gerichtsbarkeit aussprechen, wodurch ein in seiner eigenen Machtvollkommenheit ruhendes Gemeinwesen entstand, das in sich selbst rechtsgenossenschaftlich und republikanisch gegliedert erschien und nur mit der obersten Reichsspitze monarchisch zusammenhing. Die Stadt selbst wurde eine juristische Persönlichkeit, welche dem außer ihr gebliebenen aristokratischen Geschlechterwesen gleichmächtig gegenübertrat, und das auserlesene Familienblut, das in jenen Geschlechtern floß, durch eine neue Mischung der Freiheit mit der bürgerlichen Thatkraft zu ersetzen suchte.

Die Organisation der Kirche, welche in vielfachen Schwingungen ihre Kreise über Deutschland zog, hatte durch die ihr System abschließende Aufrichtung fester Plätze, zu denen schon der von Steinen aufgeführte Münster mit seinem durch Mauern und Gräben umgebenen Domhof gehörte, der umwohnenden Bevölkerung zuerst die Wohlthat fühlbar gemacht, einen unfriedigten und befestigten Zufluchtsort gegen den feindlichen Ueberfall zu haben. Die Kirche hatte sich in dieser Beziehung von vornherein um Vieles practischer und weitsichtiger erwiesen als die weltliche Aristokratie, die ihre bei weitem später erstehenden Schlösser und Vesten seltener auf ein allgemeines Landesinteresse und zu Gunsten der Bevölkerung anlegte, sondern nur ihre romantische Sonderung von derselben und ihre egoistischen Familien- und Ge-

Digitized by Google

schlechterkämpfe dabei im Auge hatte. Dagegen schienen die starken und mächtigen Anlagen der Domgebäude mit ihren geschlossenen Plätzen von vornherein auch zu einem Volks-Asyl bestimmt, das die zur Kirche gehörigen Bewohner aufnahm und barg, wenn sie gedrängt und verfolgt wurden, und in dem die Geistlichkeit unter großen Gesichtspunkten das Schutzprincip walten ließ, das sie am wirksamsten an der kirchlichen Organisation herauszukehren verstand. Die Bischöfe selbst befestigten nicht nur ihre eigene Wohnungen, die bald wie hohe Burgen, stark durch Mauern und Thürme, und durch die Zahl der darauf sitzenden Burgmannen, emporragten, sondern sie gaben auch den Städten, in denen ihre Residenz sich ausrundete, die Macht eines festen, jedem Angriff gewachsenen Platzes.[1] Die städtebauende und weltorganisirende Kraft der römisch-katholischen Kirche entfaltete hier schon ihre vollendete Taktik, mit der sie, mitten in der Volksgemeinschaft wirkend, und an die Principien und Interessen derselben ihre Herrschaft anknüpfend, allen weltlichen Bewegungen und Einrichtungen voranschritt.

Auch das industrielle Element selbst, welches den Städten ihr eigentliches Wachsthum gab, wurde von der Hand der Kirche wesentlich gepflegt und emporgetrieben. Markt und Kirche hatten von vornherein gewisse Berührungspunkte miteinander gefunden, welche in dem Zusammenströmen großer Volksmassen namentlich bei der Pracht der hohen gottesdienstlichen Feste in den Metropolitankirchen sich wie von

---

[1] Vergl. Nicol. Kindlinger, Geschichte der älteren Grafen I. 59. 86.

Digitized by Google

ſelbſt bildeten. Die Entſtehung von Verkaufsbuden und Waarenniederlagen unmittelbar an den Kirchen ſelbſt hatte die wohlberechnete Abſicht, die Gemeinſchaft und angeregte Stimmung ſo vieler Gläubigen im guten Moment für das Geſchäft zu benutzen. Dieſe Anerkennung für die Univerſalität des kirchlichen Elements ging ſo weit, den Kram auch in das Innere der Kirche ſelbſt zu verlegen, wo während der heiligen Handlungen dann im Schiff die Waare ausgeboten und von Juden und Chriſten ein erſprießlicher Handelsverkehr angeſponnen wurde. Der Sonntag als der Kirchentag wurde deshalb in vielen Gegenden auch zum eigentlichen Markttag erhoben, und das Gotteshaus ſelbſt nahm, wie in London die Paulskirche noch gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts, nicht ſelten und namentlich an hohen Feſttagen das Weſen eines allgemeinen Marktplatzes an.[1] Die Geiſtlichkeit zeigte ſich mit ihrem unaufhörlich practiſchen Inſtinct bereit, dieſer Combination den beſten Geſichtspunkt abzugewinnen, und indem ſie durch dies Ineinandergreifen der kirchlichen und mercantilen Zwecke weſentlich auch einen neuen volksthümlichen Hebel für die Kirchengemeinſchaft ſelbſt entſtehen ſah, zögerte ſie zugleich nicht, die Erhebung der Marktgefälle für ſich in Anſpruch zu nehmen.

Der Markt, der an die Kirche ſich lehnte, wurde aber mit dieſer zugleich der lebendige Kryſtalliſationspunkt, in dem

---

[1] Vgl. Hüllmann Städteweſen des Mittelalters I. 287. Sugenheim Staatsleben des Clerus S. 71. Wilkins Concilia Magnae Britanniae III. 194. (Urkunde Biſchof Roberts von London vom Jahre 1385.)

Digitized by Google

die ſtädtiſchen Einrichtungen ſich geſtalteten. Das Marktrecht, aus dem in weiterer Linie auch der ganze Handels- und Gewerbeſtand mit ſeinen Rechten und Befugniſſen ſich entwickelte, wurde der erſte Inbegriff und Ausgangspunkt der Städte-Organiſation und damit der ſtädtiſchen Freiheit ſelbſt, die in ihren Privilegien ausdrücklich mit der Verleihung des Marktrechts verbunden wurde. Wenn die Ertheilung dieſes Marktrechts dabei zunächſt noch als eine Verleihung der „römiſchen Freiheit“[1] bezeichnet wurde, ſo geſchah dies, weil die römiſchen Städte, in denen nach den alten claſſiſchen Begriffen der Markt überhaupt ein integrirender Beſtandtheil des öffentlichen Lebens war, in der Aufſtellung und Abhaltung eines ſolchen das beſtimmende Beiſpiel gegeben hatten. Wie aber der Markt der Römer mit ihrem Staatsweſen zuſammenfiel, ſo vertieften die mittelalterlichen Germanen den Begriff ihres Marktes in dem chriſtlichen Kirchenbegriff, der in dieſer Zeit noch mit argloſer und naiver Hingebung alle Realitäten des Volksthums in ſich umſpannen wollte. Die Kirche übernahm das Hirtenamt auch über die materiellen Intereſſen, welchen ſie ſich keineswegs ſogleich in einer abgeſchloſſenen, nur geiſttreibenden Idealität gegenüberſtellte, ſondern mit denen ſie ſich auf dem Grunde der ſtädtiſchen Organiſationen zu einer die Volkswirthſchaft und den Nationalverkehr beflügelnden Wirkung zuſammenfallen ließ. Die Meſſe wurde in ihrer

---

[1] Civitatem libertate romana donare. Vgl. Zöpfl Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte II. 2. S. 165.

ſymboliſchen und praktiſchen Bedeutung der Höhepunkt dieſer großen volksthümlichen Combination, in der die Kirche den Welthandel auf ihre Bahnen zog, indem ſie in ihren feierlichſten Momenten demüthig und kühn genug war, ſich mit der gewerblichen Volkskraft und dem friſchen gewinnluſtigen Handelsgetümmel zu vermählen.

Mit allen dieſen Elementen, auf denen die ſtädtiſche Entwickelung eigenthümlich ruhte, ſchloß ſie ſich in ihrem Weichbild zu einem in ſeinen Rechten feſt abgegränzten Organismus zuſammen. Das Weichbild war die territoriale und ſtadtrechtliche Feſtſtellung des Gebiets, auf welchem die ſtädtiſchen Lebensbewegungen und Gerechtſame ſich zu einem Ganzen zuſammenfaßten und innerhalb deſſen der Stadtbezirk unter ſeinem beſonderen, nicht zu verletzenden Frieden (weichfried) ſtand. Ein Bild, auf eine hölzerne Scheibe (discus) gemalt, war namentlich in den italieniſchen Städten als Gränzmarke, an der die verſchiedenen Gerichtsſprengel ſich von einander ſonderten, aufgeſtellt worden. Dies Gerichtsbild (figura judicii, banni, flandriſch banleuca oder banlieu), welches gewöhnlich in einem Thierkopf oder einer Thiergeſtalt beſtand, gab auch dem Gerichtshof ſelbſt, an dem an großen Gerichtstagen ebenfalls das angenommene Symbol aufgerichtet wurde, den Namen des Bildhofes (curia signi). Mit der immer ſtärker werdenden Entwickelung des ſtädtiſchen Gemeindeweſens zu einer alle Theile der Stadt gleichmäßig verbindenden Rechtseinheit wurde das Gerichtsbild zugleich der Geſammtbegriff der lebendigen Stadtgemeinſchaft ſelbſt, und

Digitized by Google

bezeichnete vornehmlich mit dem Namen des Weichbildes[1] den daran ſich abſchließenden Umfang der Stadt und ihrer Feldmark in territorialer wie in rechtlicher Hinſicht.

---

[1] Hüllmann Städteweſen des Mittelalters II. 207 (vergl. III. 281) hat die Ableitung von Wik, Wick, Wyk, Wig, Wich (vicus, Ortſchaft) auf welche zuerſt Haltaus im Glossarium beſtimmter hingewieſen, ziemlich zu der durchgreifenden Annahme gemacht. Vgl. Gaupp Ueber deutſche Städtegründung, Stadtverfaſſung und Weichbild S. 98. 105, der gegen die Ableitung vom Lateiniſchen vicus ſich erklärt und in Wik ein urſprünglich germaniſches Wort annehmen will, dagegen in Bild (bilde, pilde) nur eine Bezeichnung für Recht anerkennt, was er aus den negativen Zuſammenſetzungen von unbilde, unpilde, darthut. Für dieſe Anſicht dient ihm auch das Engliſche bill zur Beſtätigung. Nach ſeiner Ausführung würde Weichbild mit Stadtrecht etymologiſch und begriffsmäßig zuſammenfallen. Vgl. Mittermaier Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts I. §. 135. (5. Ausg.) Warnkönig Rechtsgeſchichte I. 345.

Digitized by Google

3. Deutsche Stadtverfassung und Gemeindeordnung in ihrer ursprünglichen Gestalt.

Die Stadt war nach germanischen Begriffen schon ganz durch sich selbst ein Freiheits-Organismus, der sich den feudalen Gegensätzen und Mischungen von Freiheit und Unfreiheit, welche den politischen und socialen Character des Landes bildeten, von vornherein entzogen hatte, um eine neue Reihe nationaler Schöpfungen aus dem einfachen, durch keine systematische Gliederung bedingten Begriff der Freiheit selbst zu beginnen. Der im Weichbild eingeschlossene Frieden war zugleich die Freiheit selbst, und diese Namen flossen auch als örtliche Bezeichnungen des Stadtgebiets in gleicher Bedeutung und Berechtigung ineinander. Die Stadt als solche war sogleich eine freie Stadt (libera civitas), und eine Ortschaft zur Stadt erheben hieß so viel als sie befreien (urbem liberare vel libertare), was in den kaiserlichen Städteprivilegien, durch welche dieses geschah, der eigentliche typische Ausdruck wurde. Dieser mit dem Stadtbegriff zusammenfallende Freiheitsbegriff wurzelte zugleich in der kaiserlichen Verleihung, ohne welche keine Stadt entstehen konnte, und wodurch die als Reichs-Immunitäten hervorgehenden ältesten Städte wesentlich den Charakter freier

Digitized by Google

Reichsstädte (urbes liberae imperii) behaupteten. Mit Macht, Blüthe und Reichthum dieser Reichsstädte, die auch Reichsstandschaft und wegen ihrer Unmittelbarkeit sogar Landeshoheit besaßen, konnten die bloß von Landesherren gegründeten Städte erst später wetteifern, und diese letztern bildeten sich erst selbstkräftiger und eigenthümlicher aus, nachdem die Reichsstädte durch innern Verfall und äußere Schicksale zu entarten begannen und zum Theil unter landeshoheitliche Abhängigkeit geistlicher wie weltlicher Art geriethen.

Das Freiheitselement der Städte erhob sich aber auch naturwüchsig auf der Basis des freien Bürgerthums, das den inneren Ursprung dieser neuen Schöpfungen ausmachte. Die freie Geburt erschien als die erste principielle Forderung an Den, welcher der städtischen Gesellschaft angehören wollte, und wenn bei den ersten Bildungen derselben auch einzelne sich ihr zuflüchtende Elemente der Hörigkeit und Unfreiheit nicht ganz abzuweisen waren, so erlangten sie doch unter den die feudalen Bande lösenden Wirkungen des Weichbildes wie von selbst die Freiheit. In manchen Städten reinigte ein einjähriger Aufenthalt von der Unfreiheit, wenn der frühere Herr während dieser Zeit seinen Anspruch nicht geltend gemacht hatte, gegen welchen auch dem auf diese Weise angefochtenen Bürger der Eid verstattet wurde. In einigen Stadtrechten wurde aber ausdrücklich vorgeschrieben, daß der, welcher in der städtischen Gemeinde Aufnahme erlangen wollte, dabei den Schwur abzulegen hatte, Niemanden zu Eigen anzugehören oder aus Dienst

und Hörigkeit Anderer entronnen zu sein.[1] Der Bürgerstand, dessen neue Bedeutung als Stand auf seine Erfolge in Handel und Gewerbe angewiesen war und erst durch dieselben festgestellt werden konnte, bedurfte des Freiheitsprincips wie einer guten Geschäftsfirma, unter der er dem Betrieb seiner Angelegenheiten den nachdrücklichsten Schwung leihen konnte.

Die Stadt, welche die Arbeit und den Verkehr als freie Aeußerungen der individuellen Menschenkraft in sich aufnahm und darauf ihre eigene Entwickelung begründete, wurde dadurch der Organismus der thätigen und schaffenden Freiheit, während das Land der scharfkantige Abdruck des vielgespaltenen, das Individuum bannenden Feudalsystems geworden war. Auf dem Lande, wo die Freiheit in der ständischen Gliederung verhüllt lag, war auch zum Schaden der ganzen Nationalwirthschaft die Arbeit nur als das eigentliche Element der Unfreiheit begriffen und hingestellt worden. Die Land-Arbeit war der dumpfe Niederschlag jenes Stände-Gegensatzes, der die Rechte und Genüsse von Stufe zu Stufe classenmäßig abschied und zuletzt unter seinen Füßen einen Hefensatz von Kräften und Personen übrig behielt, die ihre Bestimmung nur darin finden konnten, für den Magen aller Andern zu arbeiten. Die Stadt-Arbeit wurde dagegen von vornherein die selbständig emporstrebende Kraft des Individuums, welches durch seine Thätigkeit sich

---

[1] H. Zöpfl das alte Bamberger Recht S. 72. n. 2. Mittermaier Deutsches Privatrecht I. §. 135. Zöpfl Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 2. S. 59.

Digitized by Google

ſelbſt als Lebenszweck gefunden, und indem es um ſeiner ſelbſt willen dazuſein unternimmt, damit zuerſt die Feſſel des Zeitſyſtems gebrochen hat.

Der Bürger (Burgmann, burgensis, civis), der als ſolcher den eigentlich productiven Kern der ſtädtiſchen Bevölkerung bildete, befand ſich als deutſcher Geburtsſtand zunächſt auf einerundderſelben Linie mit den freien Landſaſſen, mit denen er nach der principiellen Auffaſſung des Syſtems, das den Unterſchied von Stadt und Land in ſich nicht berückſichtigte, zuſammengehörte. Der Bürger ſchwang ſich aber auch ſogleich durch die veränderte Stellung, welche er der Arbeit und der individuellen Betriebſamkeit in ſeiner Mitte gab, auf eine neue Grundlage und zu neuen Zielen fort, die ihn weit über den Horizont des Landſaſſen hinausführten. Den eigentlichen Unterſchied begründete auch hier die Tragweite des Freiheitsbegriffs, denn die ſchwankende und ſchillernde Stufe, welche der Landſaſſe im Feudalſyſtem einnahm, hatte das Weſen der Freiheit nicht unter allen Umſtänden und unbedingt an ſich feſthalten können. Der Bürger aber ſtellte ſofort das Freiheitsprincip als ein unverrückbares auf dieſer Stufe, die er einnahm, feſt, und ſchützte es durch ſtatutariſche Sicherung davor, in der neuen Genoſſenſchaft je mit dem Element der Unfreiheit ineinanderfließen zu können. Der Bürger wurde durch dieſe urſprüngliche ideelle Auffaſſung ſeines Standesverhältniſſes, die in dem univerſalen Begriff des dritten Standes ihren Gipfel anſtrebte, jene ebenſo ſelbſtändig in ſich abgeſchloſſene als vielumfaſſende und unberechnenbare Geſtalt, deren weſentliche Kennzeichen in der freien und beſtimmten

Digitized by Google

Heraushebung aus dem ständiſchen Syſtem und damit zugleich in einer ſpäter immer folgenreicher werdenden Negation gegen alle übrigen Stände beſtehn. Dieſe Entſtehung des Bürgerthums wirkt auch noch in die Begriffsbeſtimmungen der modernen Geſetzgebung hinüber, welche die Idee dieſes neuen Standes vorzugsweiſe als eine zerſetzende Negation der urſprünglichen Stände aufzufaſſen pflegt, und darin den tendenziöſen und oppoſitionellen Charakter der ſtädtiſchen Bevölkerung feſtzuhalten ſcheint.[1]

In dem Hervorgehen des deutſchen Bürgerſtandes aus einem Umſchlag des ſtändiſchen Syſtems in die individuelle und genoſſenſchaftliche Entwickelung ſtellten ſich auch die grundſätzlichen Bedingungen für die Stadtverfaſſung ſelbſt feſt. Die Heranbildung des ſtädtiſchen Gemeindelebens zu einer ſelbſtändigen und rechtlich in ſich abgeſchloſſenen Organiſation geſchah in Deutſchland ſehr allmählig und nicht ſo raſch, als die Einrichtungen der anderen Stände ſich entſchieden hatten. In der Zeit des fränkiſchen Reichs hatten die Stadtgemeinden, wo ſie ſich ſchon in einer beſtimmteren Geſtalt gegen die Dorfſchaften herausſtellten, doch noch keinen aus dem Charakter der allgemeinen politiſchen Verhältniſſe herausfallenden Typus annehmen können. Die Stadt wurde zwar der Mittelpunkt des Gau's, in welchem ſie gelegen war, aber ſie war dadurch nur der Sitz des

---

[1] Preußiſches Landrecht II. 8. §. 1. „Der Bürgerſtand begreift alle Einwohner des Staats unter ſich, welche ihrer Geburt nach weder zum Adel noch zum Bauerſtande gerechnet werden können, und auch nachher keinem dieſer Stände einverleibt ſind."

Digitized by Google

Gauvorſtehers, des Grafen, der ihre Verhältniſſe in richterlicher und adminiſtrativer Hinſicht nach denſelben Grundſätzen, die überall zur Anwendung kamen, leitete und dabei durch keine andere, in der Gemeinde ſelbſt wurzelnde Gewalt bedingt werden konnte. Oder die Zügel der Stadt ruhten in den Händen des dort wohnenden Biſchofs, der aber zunächſt mehr darauf Bedacht nahm, ſein eigenes Hoheitsrecht an ihr auszubilden, als ihrem Streben nach einer ſelbſtändig ſich abſchließenden Verfaſſung ſogleich den Raum zu öffnen.

Das deutſche Städtethum hatte im Allgemeinen zunächſt den Weg ruhiger und organiſcher Entfaltung eingeſchlagen, um zu ſeinem Ziel, einem aus ſeiner Selbſtbeſtimmung geſchöpften Verfaſſungsweſen, zu gelangen. Die deutſchen Kaiſer ſelbſt kamen dieſem Streben anfänglich durch die ausgiebigſte Ertheilung ihrer Privilegien entgegen, durch welche in der Verleihung der eigenen Gerichtsbarkeit und der ſelbſtändigen Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten zuerſt der eigenthümliche Charakter ſtädtiſcher Organiſation feſtgeſtellt und geſchützt wurde. In andern Ländern hatte es gewaltſamer Kämpfe bedurft, um der Stadtgemeinde die Anerkennung einer auf ſich ſelbſt geſtellten Commune zu erobern, was namentlich in den Städten Frankreichs großentheils nur unter den heftigſten politiſchen und geſellſchaftlichen Stürmen und in einer revolutionnairen Stellung gegen die geiſtlichen und weltlichen Souverainetäten geſchehen war, wobei der Begriff des Gemeindeweſens ſchon gleichbedeutend mit Volksempörung und antimonarchiſchen wie antikirchlichen Tendenzen

Digitized

auftrat.[1] In Deutschland entwickelten sich die Verfassungs-Elemente der Städte zuerst wie ein nach Innen gekehrter dialektischer Prozeß, der im Ringen mit den römischen Einrichtungen, die gerade auf diesem Boden sehr mächtig und anspruchsvoll überliefert erschienen, doch wesentlich den nationalen germanischen Charakter und dessen Bedürfnisse rein und stark auszuprägen strebte.

Die deutsche Gemeindeordnung wurde das eigentliche Asyl des nationalen Freiheitselements, und es erscheint von Bedeutung für den gesammten Verlauf unserer Volksgeschichte, daß diese Institution als ein eigenthümlicher Ausfluß der germanischen Nationalkraft selbst begriffen und mit ihrem Ursprung nicht in die Staatsüberlieferungen Roms hineingezogen werde. Der erste nationale Rückschlag gegen den Feudalismus und Absolutismus, der in den inneren Einrichtungen der deutschen Städte sich begründete, würde auch für die nachherigen Wendepunkte der deutschen Geschichte gewissermaßen seine Kraft verlieren, wenn er, nach der Lieblingsidee unserer berühmten Rechtshistoriker, nicht als eine innere Widerstandskraft der Nation, sondern nur als eine auf das römische Recht gepfropfte Combination aufzufassen wäre. Die deutsche Gemeindeordnung in ihrem Selbstbestimmungsprincip ist eben darum der Hauptangriffspunkt des alten wie des neuen Feudalismus geblieben, weil auf ihren Grundlagen der schöpferische Willen der Nation von dem zwingenden System wieder abbiegt und an die Stelle desselben sich selbst zu bringen strebt.

---

[1] Hüllmann Städtewesen des Mittelalters III. 21. Thierry Lettres sur l'histoire de France p. 135.

Digitized by Google

Die römiſchen Rechtsinſtitutionen, die ihre Herrſchaft nur im Civilrecht der europäiſchen Völker fortpflanzten, konnten mit dem germaniſchen Element, das in den ſtädtiſchen Verfaſſungen ſeine Wurzel ſchlug, keinen ſiegreichen Wettkampf führen. Die germaniſche Grundnatur der ſtädtiſchen Verfaſſungen konnte durch die Ausführungen der ſogenannten hiſtoriſchen Schule nie zweifelhaft gemacht werden, welche, indem ſie ſich für die ununterbrochene Fortdauer der römiſchen Municipal-Verfaſſung mit Senat und ſelbſtgewählten Gerichts-Obrigkeiten in Italien erklärt hatte, auch den Urſprung der deutſchen Städteverfaſſungen nur an die römiſchen Einrichtungen angeknüpft ſehen wollte.[1] Die Städtefreiheit wuchs auf dem Grunde des germaniſchen Elements auch in Italien empor, wo die Eroberung der Langobarden wahrſcheinlich ſofort das römiſche Municipalweſen abwarf und den blühenden und zukunftreichen Städten der Lombardei die drängenden Keime der germaniſchen Organiſation einpflanzte. Die vielerhobene Streitfrage über den Urſprung der lombardiſchen Städtefreiheit berührt auf ſehr entſcheidenden Punkten den inneren Entwickelungsgang des deutſchen Städtethums ſelbſt, und was an ihrer Entſcheidung noch zweifelhaft geblieben ſein ſollte, hindert doch ſchwerlich, in der thatſächlichen Stellung dieſes Verhältniſſes die eigentlich

---

[1] Savigny (Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter I. Cap. V.) erſcheint als der eigentliche Begründer dieſer Anſicht, namentlich in Bezug auf die lombardiſche Städteverfaſſung. Vgl. Eichhorn Ueber den Urſprung der ſtädtiſchen Verfaſſung in Deutſchland (Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft I. II. beſonders II. 165. flgd.)

Digitized

gestaltende Wirkung des germanischen Elements zu erkennen. Als die Langobarden nach ihrer Eroberung organisirend in Italien auftraten, setzten sie ohne Zweifel zuerst das germanische Grafen- und Beamtenwesen an die Stelle der römischen Municipalverfassung, und bereiteten dadurch einen neuen Boden socialer und politischer Verhältnisse, auf dem durch das Hinzutreten innerer Partei- und Ständekämpfe die Selbstregierung der Gemeinde sich als Princip feststellte und sich ihre eigenthümlichen Formen daraus erschuf.[1] Die inneren Verfassungskämpfe der italienischen Städte entrollen ein lehrreiches Bild auch von der Gegeneinanderbewegung der ständischen Elemente, die sich auf diesem Grunde auf zum Theil eigenthümlichen Stufen gegenüberstanden. Die Gliederungen der Lehnsideen und des Lehnsadels, die in Deutschland ihre eigentliche Stätte auf dem Lande gefunden, hatten in Italien sich zuerst auf den Grundlagen der städtischen Gesellschaft zu entwickeln gesucht und in der Stadt ihre Existenzformen sich begründen wollen. Dieser städtische

---

[1] M. A. von Bethmann-Hollweg hat in seiner gegen Savigny gerichteten vortrefflichen Streitschrift: Ursprung der lombardischen Städtefreiheit (Bonn, 1847), die auch in der Form ihrer Ausführung ein Muster wissenschaftlicher Polemik ist, die schlagendsten Beweismomente für den germanischen Ursprung der lombardischen Städtefreiheit aufgestellt und dieser Angelegenheit dadurch eine Entscheidung erstritten, die von weitgreifender Bedeutung für die innern principiellen Zusammenhänge der deutschen Nationalgeschichte ist. Vgl. Heinrich Leo Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte S. 39. Eine auf eigenthümliche Incidenzpunkte gestützte Uebersicht der ganzen Streitlage giebt W. Dönniges in der Beilage zu seinem Deutschen Staatsrecht I. 650.

Digitized by Google

Feudalismus umfaßte Fürſten, hohen Lehnsadel (Capitanei, früher auch Valvassores majores), die Ritterſchaft (Valvassores, Valvassini), und das nicht ritterbürtige Volk, das den Kern des freien Bürgerthums in ſich trug.[1] Der italieniſche Herrenſtand, in dem vorzugsweiſe das Blut germaniſcher Geſchlechter floß, ſchien von vornherein einen Werth darauf gelegt zu haben, daß man ihn, auch wenn er außerhalb der Stadt ſeine Burg oder ſein Schloß bewohnte, doch in einem beſtimmt aufgefaßten Verhältniß zu derſelben anſah, das ihm zugleich eine Geltendmachung ſeiner Berechtigungen darin verſtattete. Es wurden aber dadurch nur die inneren geſellſchaftlichen Kämpfe der Stadt gezeitigt, die ſchon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts ihr entſcheidendes Reſultat darin erreichten, daß die verſchiedenen Stände innerhalb des Weichbildes ſich zu einer Gemeinde von Gleichberechtigten vereinigten und ihren Frieden in der Aufſtellung einer freien ſtädtiſchen Genoſſenſchaft ſchloſſen. Damit war auf der Grundlage der Gemeinſchaftlichkeit aller Intereſſen das ſelbſtändige Gemeinweſen aufgerichtet, an deſſen Spitze zur Leitung der Geſchäfte und zur Vertretung der in der ganzen Gemeinde aufgegangenen Hoheitsrechte der ſelbſtgewählte Conſul oder Bürgervorſtand

---

[1] Bethmann-Hollweg Urſprung der lombardiſchen Städtefreiheit S. 134. Savigny vergleicht in ſeiner Abhandlung Zur Rechtsgeſchichte des Adels (Vermiſchte Schriften IV. 71.) dieſe Standesſtufen des langobardiſchen Königreichs mit den Bezeichnungen der deutſchen Rechtsbücher und den Claſſen des deutſchen Feudalſyſtems, z. B. die Capitanei mit den fränkiſchen Antruſtionen. Vgl. Savigny Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter III. §. 41.

erschien. Sobald die Begründung dieser Würde, die in den romanischen Ländern überall unter diesem Namen sich ausbreitete, durchgesetzt war, ließen die übrigen Beziehungen der Stadtgenossenschaft, in denen bis dahin noch kirchliche oder weltliche Oberhoheit mit ihren Organen durchgegriffen hatte, wie von selbst los, und das Wesen des städtischen Freiheits-Organismus stand siegreich entschieden.[1]

Der eigentliche Begriff, aus welchem überhaupt die Freiheit und Kraft städtischen Gemeinwesens geschöpft werden konnte, war ein durchaus germanischer; es war der Begriff der Gesammtbürgschaft, aus der in einer Genossenschaft verbrüderter Menschen, deren Zusammenleben auf jedes Einzelnen Ehre und Eigenthum gegründet war, alles Recht und alle Sicherheit entfloß.[2] In dieser Idee nahm auch das Verfassungswesen der deutschen Städte von vornherein seine Richtung auf eine Organisation, die in der gemeinsamen Feststellung und Ausübung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten ihren Ausdruck und Charakter suchte. An die Stelle des Grafen ist zwar in manchen Städten noch ein Vogt (urbis advocatus) getreten, der die kaiserlichen oder landesherrlichen Rechte, soweit sie in der Stadt fortwirken, vertritt und damit auch die oberste Sicherheits-

---

[1] Bethmann-Hollweg Ursprung der lombardischen Städtefreiheit S. 138. 150. Friedrich v. Raumer Geschichte der Hohenstaufen V. 127.

[2] Justus Möser Osnabrückische Geschichte I. 1. §. 16. (Werke VI. S. 22.)

Digitized by Google

pflege und peinliche Gerichtsbarkeit wahrzunehmen hat.[1] Ihm entspricht in andern Städten der Schultheiß (später Prätor genannt), dessen Amt auf die Verwaltung der Gerichtsbarkeit sich beschränkte, obwohl er darin durch die unverrückbaren Elemente der deutschen Schöffenverfassung bedingt blieb, welche sich in dem Antheil der Bürger am Schöffenamte geltend machte. In einigen Städten waltet auch ein Burggraf, ein öffentlicher Beamter, der unter diesem Namen zuerst als Kriegsbefehlshaber auf festen Plätzen eingesetzt erscheint und zugleich die Gerichtsbarkeit über die Besatzung versieht, der aber auch in Städten verwandt wird, wo die Gerichtsbarkeit in unmittelbarer Weise vorbehaltenes Königsrecht geblieben war. In manchen Städten, wie in Cöln und Straßburg, zeigt der Burggraf auch die Wirksamkeit eines Stadtpflegers, der über die Bau-Anlagen, Straßen und Brücken der Stadt zu wachen hat, und gegen gewisse Gebühren, die er davon bezog, die Interessen des öffentlichen Verkehrs wahrnimmt.[2] Es galt, im Interesse der aufstrebenden Städtefreiheit diese hoheitlichen Obrigkeitspersonen allmählig abzustoßen und die von ihnen ausgeübten Rechte ganz oder theilweise auf die Gemeinde zu übertragen, was vielen deutschen Reichs- und Landstädten durch den unabweislichen Gegendruck ihrer neuen Macht, durch Aufwendung

---

[1] Hüllmann Städtewesen des Mittelalters II. 340. Runde Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 427. Struben Nebenstunden V. 282 („von den städtischen Reichsvogteien").

[2] Gaupp Ueber deutsche Städtebegründung S. 180. Hüllmann Städtewesen II. 350.

Digitized by Google

ihrer Geldmittel, wie auch auf dem Wege des Faustrechts, mannigfach gelang.[1]

Aber auch neben diesen Beamten, durch welche noch die allgemeinen Souverainetätsrechte des Reichs, der Kirche oder der Landeshoheit gegenüber der Stadt sich vertraten, bildete sich in dieser die genossenschaftliche Obrigkeit aus ihrem selbsteigenen und sich selbst bestimmenden Element empor. Es war dies der aus der Wahl der Gemeinde hervorgegangene Rathskörper (consilium), eine Behörde, die schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts constituirt erscheint, und deren Mitglieder den Namen der Rathmannen, Rathgeber, Consulen, auch, obwohl seltener, der Senatoren führen. Dieser Rath hat seinen eigenen Vorsteher, den aus ihm selbst erwählten Bürgermeister (magister consulum, auch burgimagister und proconsul[2]), dessen Bedeutung sich nach Maaßgabe der Verhältnisse feststellt, in denen eine Stadt zu größerer oder geringerer Selbständigkeit vorgeschritten ist. Der Bürgermeister vertritt den Grad der städtischen Freiheit, je nachdem er als wirkliches Haupt der Stadtgemeinde sich darstellen kann oder noch in einer Ab-

---

[1] Struben Nebenstunden I. 439. („von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte").

[2] Der Sprachgebrauch hat sich hier anders bestimmt als bei den romanischen Völkern, wo der Gemeinde-Vorsteher selbst den Namen Consul führt, der in Deutschland nur den Rathmännern beigelegt wird. Vgl. Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verfassung (Zeitschrift II. 166 u. 171). Bethmann-Hollweg Ursprung der lombardischen Städtefreiheit S. 151. Gaupp Deutsche Stadtrechte des Mittelalters I. XXXV. flgd.

Digitized by Google

hängigkeit von den gräflichen und bischöflichen Beamten handelt, die da, wo noch keine entscheidenden Auseinandersetzungen städtischer und herrschaftlicher Gewalt stattgefunden haben, auch den ganzen Rathskörper bedingen und leiten. Danach entwickelt sich auch das Verhältniß, in dem die Stadtbehörden zu den Stadtgerichten stehen, welche entweder als gänzlich verschiedene Collegien neben einander wirken oder auch zu einemunddemselben Körper eines großen Raths, wie in Frankfurt am Main, verbunden werden, wo dann Schöffen und Rathmannen nach Person und Amt vereinigt erscheinen. Bei der Ausbildung dieser Institutionen wird es überhaupt auf die ursprünglichen Zustände ankommen, aus denen ein städtisches Gemeinwesen herauswächst, das, in der dreifachen Weise seines Hervorgehens aus einer bischöflichen Immunität, aus einer Burg oder aus einer ländliche Verhältnisse weiterentwickelnden Villa, auch verschiedene Charakterformen, in denen sich die Rechtsformen entschieden, mitbringen mußte. So war eine Grundlage für selbständiges Gerichtswesen eher in den Städten gegeben, die aus einer festen Burg und den daran sich knüpfenden Verhältnissen einer Besatzung hervorgegangen, weil zur Regelung der letzteren die Bildung eines eigenen Gerichts unter Leitung des Burggrafen von selbst nothwendig geworden war. In anderen Städten, in denen der Einfluß des ländlichen Ursprungs stärker nachwirkte, blieb der Schultheiß länger an der Spitze der Geschäfte stehen, und wich erst der allgemeinen Katastrophe, in welcher der städtische Rath die principiellen Rechte der ganzen Gemeinde in sich vereinigte, und die städtische Selbst-

Digitized by Google

verwaltung und Gerichtsbarkeit sich eigenkräftig entschieden hatte.[1]

Es drängten aber auch von innen her die eigenthümlichen Verhältnisse der neuen städtischen Bevölkerung danach, sich in der Stadtverfassung selbst abzubilden und darin als ein mitwirkendes Element zu erscheinen. Je mehr der Bürgermeister als selbstgewählter Vorstand und Leiter der Stadt sich und die Gemeinde von den herrschaftlichen Beamten losgerungen und dadurch in dem Rath selbst eine Stadtherrschaft begründet hatte, um so eifriger und stärker drang von unten auf das Bestreben nach, dieser neuen Stadtherrschaft eine Vertretung der Bürger auch im weiteren und größeren Maaßstabe beizuordnen und gegenüberzustellen. Es waren vornehmlich die Zünfte als Gliederungen der städtischen Gewerbe, die in ihrer immer mächtiger werdenden Entfaltung auch das Bewußtsein ausbildeten, daß sie dem Princip wie der Sache nach die Hauptträger der städtischen Organisation waren und darum auch auf eine bestimmte mitwirkende und mitentscheidende Stellung in derselben Anspruch hatten. Durch ihr wesentlich demokratisches Andrängen auf der einen Seite, wie auf der andern Seite durch die an den Spitzen der Stadt sich ansetzende Bildung einer neuen Aristokratie von Rathsgeschlechtern, trennte sich die städtische Verfassung auch wieder in demselben Moment, in dem sie sich zu einer selbständigen Einheit erhoben hatte, in zwei sich bekämpfende und beargwöhnende Gegensätze.

---

[1] Hüllmann Städtewesen des Mittelalters II. 455. Mittermaier Deutsches Privatrecht I. §. 136.

Digitized by Google

Dieſe Gegenſätze ordneten ſich zwar in dem ſtädtiſchen Verfaſſungsweſen ſelbſt ſofort durch die Einſetzung eines zweiten Gemeindekörpers, oder eines weiteren Raths, der aus den größeren Kreiſen des Bürger- und Handwerkerthums gewählt war und der eigentlich gebietenden Stadtbehörde oder dem engeren Rath mit der Befugniß zur Seite geſetzt wurde, denſelben in ſeinen Beſchlüſſen und Handlungen zu überwachen, bei manchen Geſchäften auch mit ihm zuſammenzuwirken. Dieſer weitere oder äußere Rath, in dem die Stadtbevölkerung ſich in ihrem ganzen Umfange zur Vertretung bringt, wird der eigentliche Repräſentanten-Körper der Bürgerſchaft, der dieſe Eigenſchaft mehr der allgemeinen Form nach geltend macht, als daß ſie in einer nothwendigen Mitwirkung zu allen Verwaltungs-Angelegenheiten der Gemeinde ausgedrückt wäre. Es liegt aber darin zugleich eine neue Entgegenſtellung principieller Elemente, über welche die Stadtgemeinde bei der erſten Grundlegung ihrer Organiſation ſchon hinausgegriffen zu haben ſchien, die ſich aber in ihrer fortſchreitenden Entwickelung mächtig und ſtürmiſch genug einſtellten. Das Feudalſyſtem war von der ſtädtiſchen Organiſation überholt worden, um der Freiheit des Individuums eine Stätte zu geben, welche es lediglich durch ſeine Perſönlichkeit und ſeine Arbeitskraft ausfüllen und behaupten konnte. Aber auf dieſer Zuflucht, welche die menſchliche Individualität in der Stadt gefunden, hatte ſie zwar die politiſche Seite des feudalen Zwangſyſtems durchbrochen, war aber damit nur in den ſocialen Ständekampf eingetreten, dem in der ſtädtiſchen Geſellſchaft und ihren Entwickelungen ſein eigentliches Schlachtfeld geöffnet wurde. Die

ständischen Unterschiede und Gegensätze hatten die ländliche Feudalwelt in große Gruppen und Massen zerlegt, auf denen die Ungleichheit von Besitz und Recht sich zwar in der schroffsten Ablagerung, aber zugleich mit einer unverrückbaren Sicherheit und Festigkeit, niedergelassen hatte. Die Abstände innerhalb dieses Systems waren so ungeheuer und so tief gefestigt, daß es zu einem eigentlichen Kampf dieser gegensätzlichen Stellungen mit einander auf ihrem eigenen Gebiet noch nicht kommen konnte, sondern der Frieden des Feudalismus, der nur ein Ausfluß seines Zwanges war, mächtiger blieb, als jeder Widerstand innerhalb des Systems gegen dasselbe werden konnte. In der städtischen Gesellschaft, in der alle Verhältnisse von vornherein enger aneinanderrückten, nahm das Bestreben, neue Unterschiede und Standesstufen auch auf ihrer Basis aufzuführen, sofort den Charakter des socialen Ständekampfes an, der alle menschlichen Interessen ergriff und gegen einander in den Streit führte. Der rein politische Formalismus der Feudalwelt hatte die menschlichen Elemente in sich niedergezwungen, aber diese standen in der städtischen Gesellschaft und ihren bald beginnenden Kämpfen mit allen ihren Ansprüchen auf, und begründeten in den Ständekriegen der Stadt ein neues historisches Zeitalter, dessen Politik immer und überall in ihren Ausgangspunkten wie in ihren Endzielen nur eine sociale Bedeutung hat.

Die Gliederung der städtischen Gesellschaft in Gilden trug wesentlich den Umschlag in sich, den das genossenschaftliche Princip der Stadt wieder in sich selbst erlitt, indem es mitten in der Association ständische Gegensätze von neuem erzeugte. Der Begriff der Gilde lag ursprünglich in dem

Digitized by Google

Weſen der ganzen Stadtgemeinde ausgedrückt, welche ſelbſt als die höchſte Gilde (summum convivium) erſchien und darin im ächt germaniſchen Geiſte den genoſſenſchaftlichen Urſprung des Städtethums feſthielt. Die Gilde bezeichnet eine zu gegenſeitigem Schutz getroffene und beſchworene Verbindung, die zugleich in einer beſtimmten Zuſammenkunft ſich feſtſtellte, in der ein auf gemeinſchaftliche Koſten oder durch gemeinſchaftliche Beiträge an Speiſe und Trank veranſtaltetes Gaſtgelage den Mittelpunkt der Vereinigung begründet hatte.[1] Der materielle Koſtenpunkt, das Bezahlen, bildete daher, wie ſich im Namen ſelbſt andeutet, den eigentlichen Ausgang dieſer in der Form des Gaſtmahls ausgeſprochenen Verbrüderung, und bezeichnete damit das Grundweſen der Aſſociation, die darin beſteht, daß die in der Gemeinſchaft zuſammentreffenden Einzelkräfte den Aufwand Aller tragen, indem ſie ihren eigenen erleichtern. Die gemeinſchaftliche Gaſterei, die ſchon im altgermaniſchen Nationalleben die Kraft eines organiſatoriſchen Princips hatte und mit der überhaupt bei den nordiſchen Völkern leicht ihre nationalen und religiöſen Lebensformen zuſammenfloſſen, bildete auch für die Entwickelung der Geſellſchaft die elektriſche Kette, welche den Strom der Kräfte in dem wirkſamen Punkt zuſammenfaßte.

Auf dieſem von der Nationalſitte bezeichneten Lebens-

---

[1] Faſt in allen Gloſſarien wird das Wort Gilde von dem Deutſchen gelten, dem Angelſächſiſchen geldan, gyldan, zahlen, erſtatten, hergeleitet. Im Däniſchen erſcheint Gilde mit Mahl, Gelage, noch heute gleichbedeutend. Vgl. Wilda das Gildenweſen im Mittelalter S. 9.

grunde hatte sich namentlich bei den deutschen Völkern schon früh eine Richtung auf Vereinigungen und Verbindungen gebildet, in denen sich verwandte Elemente zusammenfanden, um durch eine innige Vergesellschaftung und Vertretung ihrer Interessen eine feste Stellung für die Wirksamkeit derselben zu gewinnen. Namentlich waren es die Priestercon-vente der ersten christlichen Jahrhunderte, welche der Entwickelung des Associationswesens in Deutschland einen bedeutenden Anstoß gaben, indem darin Geistliche auf Grund eines bestimmt abgeschlossenen Vertrags in einem Bunde zusammentraten, der die Förderung der christlichen Religions- und Kirchenzwecke zu seiner Aufgabe hatte. Diese Versammlungen, die regelmäßig zu Anfang eines jeden Monats abgehalten zu werden pflegten, bestanden nicht nur in gemeinschaftlichen religiösen Uebungen wie in Besprechungen und Verhandlungen im Interesse der Kirche, sondern verbanden sich auch mit Gastmählern, deren zügellose Ausartungen bald durch die Capitularien der Bischöfe geregelt werden mußten.[1] Es machte sich aber in diesen kirchlichen Verbrüderungen schon ein wesentlich zunftmäßiges Element geltend, welches durch das Heranziehen der Laien zu dieser Genossenschaft und ihren Gelagen sich umfassender ausspannte und sich durch die Ableistung eines Eides, mit dem die übernommenen Verpflichtungen besiegelt werden mußten, noch fester abschloß, so daß zugleich das Wesen einer Eidgenossenschaft (conjuratio), die gleichbedeutend mit dem Namen der Gilde wurde, entstand. Nachdem das Christenthum auf seinem

[1] Vgl. Wilda Gildenwesen S. 36.

Digitized by Google

eigenſten Grunde dieſe beſchworenen Brüderſchaften zuerſt emporgetragen hatte, entwickelten ſich dieſelben auch auf andern Gebieten in zahlreichen und immer mächtiger werdenden Corporationen weiter, welche, wie man aus den früh ihnen entgegentretenden Verboten erſieht, mit den beſtehenden und geſetzlichen Einrichtungen des Staats ſich mannigfach kreuzten und den Boden der Geſellſchaft auf ihrem innerſten Grunde durchſchnitten. Das Gildenweſen bildete ſich bald ſelbſtändig in einer Richtung fort, in der es theils dem Staat und den bevorrechteten Ständen, beſonders den Uebergriffen der Großen, gegenübertrat, theils die mangelhaften Einrichtungen, welche das Geſetz zum Schutze des Individuums getroffen, zu ergänzen und zu erſetzen ſtrebte.

Die Eidverbrüderungen, die ſchon im fränkiſchen Reich einen bedeutenden Boden gewinnen, erweitern ſich zu einer Gegenſeitigkeit der Hülfleiſtung, die für alle Bedrängniſſe und alle Anfechtungen in geiſtlicher und weltlicher Noth beſchworen wird, und die neben der ſocialen und rechtlichen Bedeutung leicht auch einen politiſchen Charakter annehmen mußte. Das ſtändiſche Staatsſyſtem, das keine Berufung auf die eigene individuelle Menſchenkraft kannte, wurde von dieſen freien Verbrüderungen, durch welche jedem einzelnen Mann um ſeiner ſelbſt und um Aller willen geholfen werden ſollte, in allen ſeinen Pulsadern heimlich unterbunden, und nährte in ihnen den gefährlichſten Auflöſungsſtoff, durch den es ſich von innen her zerſetzen laſſen mußte. Es war das Urbild der altgermaniſchen nationalen Freiheit, das durch die Gilden wieder angeſtrebt ward und von ih-

nen aus der Mitte des gesellschaftlichen und gewerblichen Lebens wiedergeboren werden sollte.

In diesen Gildegenossenschaften und ihrer eigenthümlichen Bedeutung lag das schaffende Princip des Städtethums schon in entscheidender Weise gegeben. Die Städte, in der Geschlossenheit und Ausgiebigkeit ihrer Verkehrsverhältnisse, mußten der eigentliche Heerd dieser geschworenen Brüderschaften werden, in denen der Geist freier Volkseinigung, wie er die ursprüngliche germanische Gesellschaft bewegte, sich mit dem Streben nach neuen Formen für seine Niederlassung und Ausbreitung durch das Land gezogen hatte. Die ursprüngliche Gemeinde in einer städtischen Niederlassung konnte die Vergesellschaftung ihrer Interessen, auf welche es in dieser Form des Zusammenlebens vor Allem ankommen mußte, wohl zunächst in keinen wirksameren Begriff fassen, als daß sie sich als eine Gildegenossenschaft aufstellte, aus der die städtische Gemeinde entweder hervorgegangen war oder zu der sie sich zur Vollendung ihres rechtlich-politischen Charakters ausbilden mußte.[1] Die concentrirten Mittel und Kräfte einer solchen Genossenschaft waren am geeignetsten dazu, dem neuen Stadtbezirk die Befreiung von den Lasten zu erwerben, durch welche er noch an eine über ihm stehende Souverainetät gekettet war, und derselben die Privilegien abzugewinnen, mit denen erst der Charakter einer städtischen Selbständigkeit festgestellt werden konnte. Eine Gilde erscheint daher vorzugsweise im ur-

---

[2] Wilda de libertate romana, qua urbes Germaniae ab imperatoribus sunt exornatae p. 13. — Wilda Gildenwesen S. 145.

ſprünglichen Beſitz der ſtädtiſchen Privilegien, und das Gilderecht, das ſie durch kaiſerliche oder landesherrliche Beſtätigung davongetragen, wird gleichbedeutend mit dem Stadtrecht ſelbſt und mit der Anerkennung des neuen Rechtsdaſeins der bürgerlichen Gemeinde.

Dieſe Gilde, an deren Genoſſenſchaft ſich die eigentliche Stadtexiſtenz mit ihren Rechten und Vorzügen geknüpft hatte und welche auch die erſten und bedeutendſten Eigenthümer der ſtädtiſchen Grundſtücke in ſich umfaßte, blieb dann leicht als ein bevorzugter, gewiſſermaßen die Beſten und Edelſten in ſich ſchließender Kreis innerhalb der ſtädtiſchen Gemeinde ſtehen, indem die übrige Bevölkerung, welche urſprünglich nicht zu ihr gehörte, zwar der durch ſie eroberten Rechte theilhaftig wurde, aber niemals zu einer gleichartigen Verſchmelzung mit ihr gelangte. Hier ſetzt ſich das ſtädtiſche Patriciat als ein neuer Adel des Weichbildes feſt, und wetteifert mit der außerhalb der Stadtmauern gebliebenen Feudal-Ariſtokratie in Erzeugung eines Geſchlechterweſens, das ſeine Anſprüche bald zu einer ausſchließlichen Stellung in dem Verfaſſungsweſen der Stadt ſteigert. Dieſe Patricier, deren Namen ſchon an den Tag legte, daß man in ihnen die Entſtehung und urſprüngliche Bildung der Stadt anerkannte, wurden vorzugsweiſe als die Geſchlechter der Stadt bezeichnet,[1] und hießen auch die Genannten, weil ſie zu ihren Vorzügen auch die Führung von Familiennamen rechnen durften. Es entfaltete ſich in ihnen eine vollſtändig

---

[1] In Urkunden von 1284 auch progeniosi genannt, bei Martene Collect. V. 121.

organisirte städtische Aristokratie, die auch den Begriff der Arbeit und des Gewerbes nur in bedingtem Maaße in sich aufnahm, und namentlich alle gemeineren Geschäftszweige den eigentlichen Handwerkerklassen überließ, welche, unter sich in verschiedene Gilden zerfallen, als eine Masse der Ungenannten, als die Plebs, die keine Familien-Namen führte, ihnen gegenüberstanden.[1]

Dieser Unterschied spaltete die städtische Bevölkerung von vornherein gerade in ihren politischen Verhältnissen, indem die patricischen Geschlechter durch ihr regelmäßig behauptetes Vorrecht, im Rath und auf den Schöffenstühlen zu sitzen, in einem die ganze Gemeinde bedingenden Uebergewicht sich erhoben.[2] Da diese Patricier gewissermaßen als die Urbürger der Stadt die eigentliche Vollwürde des Bürgerthums in sich abschlossen, gewannen sie auf dieser nicht minder durch Reichthum und Besitz befestigten Grundlage mehr und mehr eine Stellung, die dem Adel gleichkam und zum Theil auch in den Vorrechten desselben ausdrücklich anerkannt wurde.[3] In diesem Bestreben schwangen sie sich sogar zur Ritterlichkeit und zur Führung der Waffen auf,

---

[1] Zöpfl Das alte Bamberger Recht S. 68. Mittermaier Deutsches Privatrecht §. 61.

[2] Das älteste Lübische Stadtrecht verlangt zur Rathsfähigkeit, daß man Torfacht egen (liegendes Gut) binnen der muren unde sine neringe (Nahrung) nicht mit handwerken gewunnen hebbe. Vgl. Wilda Gildenwesen S. 75. Zöpfl Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 2. S. 60.

[3] Stetten Geschichte der adelichen Geschlechter von Augsburg S. 385. Mittermaier deutsches Privatrecht §. 61.

Digitized by Google

wenn es galt, die Stadt zu vertheidigen, und ſie ſuchten es darin den Ritterbürtigen auf dem Lande gleichzuthun, mit denen ſie auch das Recht der Schöffenbarkeit gemein hatten. Aber das Weſen des Patricier-Adels blieb immerhin ein zweifelhafter Rechtsbegriff, da er nicht von den hohen Säulen der Feudalwelt getragen wurde, ſondern auf der beweglichen und ſich beſtändig verändernden Linie der ſtädtiſchen Entwickelung ſtand, auf der dieſe Herren auch zu einem eigentlichen Leben von Rittersart nicht gelangen konnten. Vielmehr trat ihnen die Gefahr ſtets näher, in die Wogen des bürgerlichen Gewerbes hinabgeſpült zu werden, wozu der raſchere Wechſel der Vermögensverhältniſſe in der Stadt täglichen Anlaß geben konnte. Die Geſchlechter konnten ſich in der Stadt nicht ſo ſtabil erhalten, als es in dem abgeſchloſſenen und rein vegetativen Naturfrieden der Landverhältniſſe möglich war. Die Vortheile einer Verſchwägerung mit den reicheren Handwerker-Familien boten ſich gewiß oft unabweisbar dar, und dieſe ſocialen Bedürfniſſe wirkten dann ſtärker als der kaiſerliche Adelsbrief, durch den die Patricier-Familie vielleicht erſt vor Kurzem die Anerkennung ihrer Rittermäßigkeit erwirkt hatte. Das ſtädtiſche Princip zerſetzte zu ſcharf und miſchte zu bunt durcheinander, um den Faden der neuen Geſchlechter-Organiſation ſich rein ausſpinnen zu laſſen. Dieſe ſtädtiſchen Geſchlechter gingen raſcher dahin und ergänzten ſich leichter durch bewegliche Stoffe, an denen ſie ihre Natur veränderten. So blieb der Patricier doch nur ein anſpruchsvolles Mittelding zwiſchen Ritter und Handwerker, eine Miſchung von ſtändiſcher Eitelkeit und materiellem Egoismus, die den ſocialen und

Digitized by Google

politiſchen Ständekrieg weſentlich zeitigen und herausfordern mußte.

In den alten Verfaſſungsverhältniſſen der Stadt Cöln, denen für die Entwickelung der deutſchen Gemeinde-Organiſation gewöhnlich eine beſondere Wichtigkeit beigelegt wird, erſcheint das ſtädtiſche Patriciat ſchon am überragendſten zu einer Herrſchaft ausgebildet. Dort iſt es die Gilde der Reichen und Mächtigen, welche ſich unter dem Namen der Richerzechheit,[1] Zeche oder Gilde der Reichen, ſeit der Mitte des zwölften Jahrhunderts zu einer nach allen Seiten hin einflußreichen Genoſſenſchaft aufgeſchwungen hatte. Es war dies eine auf beſonderen Grundlagen abgeſchloſſene Immung (officium), die unter beſonderen Vorſtehern ſich vereinigt hatte und ihre Gewalt ſchon ſo weit ausdehnte, daß ſie im Bürgerhauſe (domus civium) zuſammentrat, um eine Reihe von Stadtgeſetzen aufzuſtellen, welche ſie

---

[1] In dem Weisthum von 1169 (bei Lacomblet, Urkundenbuch über die Geſchichte des Niederrheins I. n. 433.) werden die Mitglieder dieſer Gilde officiales de Rigirzegheide genannt. In dem Stadtrecht von 1258: Fraternitas quae vocatur richerzechheit. Eine etymologiſch und hiſtoriſch gleich künſtliche Ableitung giebt Hüllmann im Städteweſen des Mittelalters II. 412., auch in ſeiner Geſchichte des Urſprungs der Stände 1830. S. 522., indem er in der Richerzechheit nur eine ſprachlich verderbte Bezeichnung für die altcölniſchen Reicher oder Richer (Reichsſaſſen) ſehen will, unter denen er einen Theil der Bevölkerung verſteht, der, bei Verleihung hoheitlicher Rechte an den Erzbiſchof, mit ſeinem Grund und Boden reichsunmittelbar geblieben war und dadurch auch hinſichtlich ſeiner Gerichtsbarkeit in einer beſonderen Stellung unter König und Reich ſich befand. Vgl. Eichhorn Ueber den Urſprung der ſtädtiſchen Verfaſſung. (Zeitſchrift II. 198.)

Digitized by Google

unabhängig von der Einwilligung des Erzbiſchofs als Gewohnheitsrechte in Cöln eingeführt ſehen wollte.[1] Ganz unbeſtritten übten ſie aber das Recht, die lebenslänglichen Schöffen wie auch alljährlich die Bürgermeiſter aus ihrer Mitte zu erwählen, wobei eine höhere Rangklaſſe, die innerhalb der Brüderſchaft oder des Amts beſtand, vorzugsweiſe zur Berückſichtigung gekommen ſein dürfte.[2] Die Bürgermeiſter, denen aber keine richterliche ſondern nur adminiſtrative und polizeiliche Befugniſſe zuſtanden, pflegten auch in ihrer Amtsführung ſich als Angehörige einer ausſchließlichen und herrſchſüchtigen Genoſſenſchaft geltend zu machen, und übten Erpreſſungen gegen den geringeren Bürger aus, die zum Theil auf Rechnung der bedeutenden Geſchenke geſchrieben wurden, welche ſie an die Mitglieder der Richerzechheit als Lohn für die Wahl zu entrichten hatten. Aus den dagegen gerichteten Schiedsrichterſprüchen geht hervor, wie leicht ſich in dieſem ſtädtiſchen Patriciat eine

---

[1] Vgl. Hegel Geſchichte der Städteverfaſſung von Italien, in dem trefflichen Anhang über die franzöſiſche und deutſche Städteverfaſſung II. 398. — In dem Schiedsſpruch über die Streitigkeiten zwiſchen dem Erzbiſchof Conrad von Hochſtaden und den Bürgern von 1258 heißt es §. 37.: Item quod officiales de Richerzechheit in domo Civium convenientes inscio ipso Archiepiscopo, statuunt quidquid volunt, et statutum tale volunt pro speciali consuetudine servari et jure. Vgl. (Alex. Bossart) Securis ad radicem posita (Bonn 1729) p. 191. n. 28. p. 242. n. 77.

[2] Wilda Gildenweſen S. 181. So zerfiel die „Juncker-Compagnie" in Lübeck in Herren, die bereits Rathswürden bekleidet hatten, und in das junge Patriciat der Brüder und Geſellen, die eigentlich nur den Gelagen und Feſtlichkeiten der Gilde beiwohnen durften.

mercantile Corruption anſetzte, welche nicht um Vieles angenehmer und reinlicher war, als die feudale Unſittlichkeit der ländlichen Ariſtokratie in der Ausbeutung ihrer Hörigen und in den Uebergriffen gegen Leib und Eigenthum ihrer Gutsgeſeſſenen. Auch dieſe altcölniſche Genoſſenſchaft der Richerzechheit hat die Herleitung des deutſchen Gemeindelebens aus römiſchen Verhältniſſen unterſtützen helfen müſſen, obwohl gerade in ihr das germaniſche Element der Gilde am unverkennbarſten ſowohl in ſeiner Aſſociationskraft wie in den Gefahren ſeines inneren Umſchlags hervorzutreten ſcheint.[1] Der Widerſtand der gemeinen Bürgerſchaft gegen die rathsfähigen Geſchlechter ſuchte ſein Ziel auch in Cöln durch die Einſetzung eines aus der übrigen Stadtgemeinde (communitas civium) gewählten Gemeinderaths zu erreichen, und zwar dort mit ſo durchgreifendem Erfolg, daß dieſe das volksthümliche Element vertretende Behörde im vierzehnten Jahrhundert (ſeit 1321) den großen Rath von zweiundachtzig Mitgliedern bildete, der die eigentlichen Zügel der Stadtherrſchaft führte, während der von den patriciſchen Geſchlechtern beſetzte kleine Rath mit ſeinen zwei Bürgermeiſtern und funfzehn Rathsherren auch die Minderheit des Einfluſſes und der Gewalt darſtellte.[2]

---

[1] Vgl. Hegel Geſchichte der Städteverfaſſung von Italien II. 388. und 415. Am weiteſten geht darin Gaupp in ſeinem Buch über deutſche Städtegründung S. 90. 221—252. 362. Er erblickt in der Richerzechheit nur eine Fortſetzung der alten Curie, und leitet die von ihr gewählten Bürgermeiſter ganz unmittelbar von dem Magiſtratus der römiſchen Zeit her.

[2] Mitglieder-Liſten aus den im Raths-Archiv zu Cöln befind-

Digitized by Google

Der Eintritt dieſes die allgemeine Bürgerſchaft repräſentirenden Gemeinderaths, der überall das politiſche und geſellſchaftliche Erſtarken des dritten Standes an den Tag legt, ſcheint ſich in den meiſten deutſchen Städten gleichmäßig in der erſten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts vollbracht zu haben. Es kündigt ſich darin der Grundtrieb der ſtädtiſchen Entwickelung an, der bis in die heutige Zeit hinein in denſelben Formen, die bald als Stadtverordneten-Collegium bald als Gemeinderath hervortreten, ſeine Geſtaltung geſucht hat, und für die es keinen andern Typus der Verwirklichung zu geben ſcheint als die Repräſentation der Geſammtheit durch die Einzelnen, wodurch aber mehr die oppoſitionnelle Berechtigung verewigt als der Inhalt der Freiheit, auf den es ankommt, ſchöpferiſch ins Daſein gerufen wird. Dieſe Formen ſind auch an ſich weſentlich ein Erzeugniß vorausgegangener Kämpfe, die darin ihren Frieden geſchloſſen haben und das Weſen des Streits auch noch in die Vereinbarung übertragen, die zwiſchen den Gegnern aufgerichtet worden iſt. In der erſten Bildungsgeſchichte der deutſchen Städte nahmen dieſe Kämpfe, die zwiſchen den Patriciern und Plebejern geführt werden, ſofort einen ungemein ſtürmiſchen und trotzigen Charakter an, der faſt an die inneren Erſchütterungen des alten Roms erinnert. Die Gewalt, mit welcher die Handwerker-Zünfte hervorſtürzten, um den patriciſchen Geſchlechtern den ausſchließlichen Beſitz

---

lichen ſogenannten Eidbüchern theilt Hüllmann Städteweſen des Mittelalters II. 448. mit. Vgl. Hegel Städteverfaſſung von Italien II. 406.

Digitized by Google

des Stadtregiments zu entreißen, gab diesem Kampf von vornherein die revolutionnaire Leidenschaft, die ihren Weg mit Blut und Gräueln bezeichnete.[1]

Das deutsche Handwerk hatte sich in den untersten Schichten der Bevölkerung hervorgebildet, in denen die Geschicklichkeit, etwas arbeiten und fertigen zu können, und die Sorge für gewisse Bedürfnisse der Gesellschaft zu übernehmen, großentheils zuerst die Bande der Hörigkeit zu lüften angefangen hatte. Dieser Stand blieb aber jedenfalls lange in den dürftigsten und beschränktesten Verhältnissen stehen, und die Handwerker wurden mit ihrer specifischen Bezeichnung als die „armen Leute" genannt, die entweder gänzlich von der Bürgerschaft ausgeschlossen blieben, oder mit einer Art geringeren Bürgerrechts (Gebuirschaft[2]), wie in Cöln und andern Städten, nur den Schutz gewonnen hatten, ihre Gewerbe im Weichbilde der Stadt betreiben zu dürfen. Die Ungunst ihrer Verhältnisse wurde auch durch die Abgaben gesteigert, denen sie besonders in den Fällen unterworfen wurden, wo sie zur Feilhaltung ihrer Waaren gewisse städtische Einrichtungen, wie Hallen, Lauben, Bänke, benutzten. Die dafür zu entrichtenden Gelder flossen der Stadt zu, oder auch einzelnen Personen, welche diese Plätze in irgend einer Weise als Lehn oder zu eigen besaßen, wie dies mit den Schlächterbänken und Brottischen in Augsburg der Fall

---

[1] Vergl. Lehmann Speierer Chronik Buch IV. Von unterschiedlichen inneren Empörungen der Stadt Speier.

[2] Vergl. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters II. 444. Wilda Gildenwesen S. 300. Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts § 76, 77.

Digitized by Google

war.[1] Für das Gewerbsrecht ſelbſt mußte theils eine Kaufſumme, theils eine fortlaufende Steuer entrichtet werden, die an manchen Orten auch mit der Verpflichtung zu beſonderen Dienſtleiſtungen ſich verband. Die unbedingte Gewerbefreiheit konnte nur mit dem Beſitz eines ſtädtiſchen Grundſtücks gewonnen werden, auf dem dann auch die Eigenſchaft des Vollbürger-Rechts in ſeinem ganzen Umfange ruhte. Nichtsdeſtoweniger förderte die Arbeit den ihr gewidmeten Stand auch im Kampf mit den ungünſtigſten Verhältniſſen zu einer immer behaglicheren und blühenderen Stellung, die den Handwerkern auch den Muth gab, ſich auf der Grundlage ihres Gewerbes in brüderlichen Genoſſenſchaften feſt zuſammenzuſchließen und dadurch der bevorzugten Stadtgilde in ſelbſtändiger Kraft gegenüberzutreten.

Die Zunftgenoſſen oder Genoten, welche mit einer dem Schimpf dienenden Verderbniß dieſes Ausdrucks bald auch als Knoten bezeichnet wurden, bauten ein Element in der ſtädtiſchen Geſellſchaft auf, das auf ſeiner Naturſtärke und Arbeitskraft zugleich mit einem ſich immer ſchärfer entwickelnden Bewußtſein ruhte, indem dieſer Stand in ſeinem Gelingen und Emporkommen auch die Berechtigung zur Selbſtbeſtimmung ſeiner Angelegenheiten und zu ſeiner daraus entfließenden politiſchen Macht ergriff. Die Zunftverfaſſung, die in ihren inneren Einrichtungen und Gebräuchen weſentlich auf das Princip der Autonomie ſich begründet hatte, bedurfte zwar für jede Gilde, die ſich darin abſchließen

---

[1] Paul v. Stetten Gewerbsgeſchichte von Augsburg I. Einl. S. 4. Hüllmann Städteweſen I. 295.

Digitized by Google

wollte, der obrigkeitlichen Genehmigung. Aber dieſe konnte keine hemmende Kraft gegen den Geiſt der neuen Genoſſenſchaften gewinnen, der ſich in die Mitte aller Beziehungen zu ſtellen wagte und in dem Genoten die treibende hiſtoriſche Kraft entfeſſelte. Das verbrüdernde Freiheitsgefühl, das in der erfolgreich betriebenen Arbeit ſich erweckte, machte das Handwerk ebenbürtig und ſtreitfertig zugleich, indem es den Männern der Gewerbe ihren Platz neben den patriciſchen Geſchlechtern in der Stadtverfaſſung eroberte, und dadurch der auf ihre Hände und ihr Bewußtſein geſtellten Demokratie zum erſten Mal eine organiſche Stelle in der Geſellſchaft und in der Geſetzgebung überließ.

Das ſtädtiſche Patriciat trug aber ſelbſt ein Element in ſich, durch welches es ſich in ſeiner Abſchließung auf einer ariſtokratiſchen Geſchlechter-Baſis wenn nicht geſtört doch mit manchen, derſelben widerſtrebenden Richtungen durchkreuzt ſehen mußte. Es war dies das kaufmänniſche Element, das zwar auf der einen Seite den Grund zu den Reichthümern und dem Anſehn der meiſten ſtädtiſchen Geſchlechter gelegt hatte, auf der andern Seite aber auch wieder mit zu unruhigen Eigenſchaften und prickelnden Trieben in ſich ſelbſt behaftet war, um die Harmonie und Stätigkeit eines wirklich ariſtokratiſchen Geſchlechts darauf entwickeln zu können. Der Müßiggang war ein weſentlicher Einſchlag in die Standesehre des Adels geworden, und demgemäß zeigte ſich auch das ſtädtiſche Patriciat auf den Ehrennamen der Müßigen (otiosi) vorzugsweiſe eiferſüchtig, der ihnen in manchen Städten als regelmäßige Standesbezeichnung beigelegt worden

Digitized by Google

zu ſein ſcheint.[1] Ein ſolcher mit dem Adelsbegriff co-kettirender Müßiggang konnte auch auf der Grundlage eines durch den Handel erworbenen Reichthums und Beſitzes gepflegt werden. Aber nicht Alle mochten dem Trieb der Geſchäfte widerſtehen, der ihrer bürgerlichen Natur von innen her eingepflanzt war und an den Ueberlieferungen ihrer handelsbefliſſenen Väter hing. In manchen Städten ſieht man die Patricier vollauf mit dem Großhandel beſchäftigt, auch wo ſie bereits den Charakter einer Stadtritterſchaft ſpecifiſch an ſich auszubilden begonnen, und die großen Tuchfabrikanten in Löwen gehörten ſämmtlich den patriciſchen Geſchlechtern dieſer Stadt an. In andern Städten erſcheint aber das kaufmänniſche Element der Bevölkerung als die eigentliche Grundlage, auf der die Stadtgemeinde ihre Entſtehung nimmt, und dieſer urſprüngliche Charakter wurde in Hamburg ſo ſtreng gehütet, daß das Stadtrecht von 1270 jedem Adeligen verbietet in Hamburg zu wohnen, wie auch jeder ariſtokratiſchen Geſchlechterentwickelung, die durch ausſchließliches Anrecht auf die Rathsſtellen hervorgehen könnte, durch die Verfaſſung ſelbſt gewehrt wird. Dagegen weiß man in Lübeck nicht, wo plötzlich die Junker alle herkommen, die ſich dort im Rath feſtſetzen und durch ausſchließliche Handhabung der obrigkeitlichen Stellen die Stadtherrſchaft an ſich reißen. Es ſind dies die Nachkommen der altlübeckiſchen Kaufmannsfamilien, die ſchon im dreizehnten Jahr-

[1] Vertrag des Biſchofs von Lüttich mit ſeinen Bürgern vom Jahre 1325: Quorum consiliariorum sex assumentur ex oppidanis, qui vulgariter vocantur otiosi. Vergl. Warnkönig Beiträge zur Geſchichte des Lütticher Gewohnheits-Rechts S. 123.

hundert das Experiment machen, aus den ererbten Capitalien Standesvorzüge zu entwickeln, und die zur Ruhe gesetzten Geschäfts-Firmen in der berühmten lübeckischen „Junker-Compagnie" zusammenfließen zu lassen.[1]

Das Capital machte der Aristokratie schon eine um Vieles größere Concurrenz, als die Handarbeit der Gewerke es vermochte, welche der Ergänzung durch Ideen bedurfte, um zu einem historischen Reiz- und Umsturzmittel in der Gesellschaft werden zu können, während die Kaufmannschaft durch die Anhäufung des Geldes und des Reichthums eine neue Macht begründete, deren Einfluß unwiderstehlich nach allen Seiten hin vordrang, und die Standes-Unterschiede auf Kosten der historischen Berechtigung theils ausglich theils überholte. Der Kaufmannschaft erwuchs aus der Vereinigung zu einer Gilde eine noch wesentlichere Erhöhung ihrer Kräfte, indem damit bald auch eine Haftbarkeit Aller für den Einzelnen in manchen Vermögens- und Handelsbeziehungen sich verband, was zuerst namentlich beim Erleiden eines Schiffbruchs festgestellt wurde, in welchem Fall der Gildebruder seinen Ersatz von allen Uebrigen empfing. Die Ausdehnung dieser Gesammthaftbarkeit auf andere Verlustfälle gab dem Assecuranzwesen seine Ausbildung, und beflügelte um so mehr den Geist der Unternehmungen, die auf den neu sich eröffnenden Weltstraßen und in den magnetischen Berührungen des Verkehrs alle Verhältnisse der Erde zu umspannen und zu bewegen anfingen. Diese Vortheile der

---

[1] Wilda Gildenwesen S. 232. 261. K. F. Klöden Ueber die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters (Programme) I. 21.

Digitized by Google

kaufmännischen Genossenschaft stiegen, wo die allgemeine Kaufmannsgilde der Stadt sich nach der Natur der verschiedenen Handelszweige oder nach den örtlichen Richtungen, wohin gehandelt wurde, in mehrere Einzel-Innungen zerlegt hatte, wie dies im vierzehnten Jahrhundert in Hamburg geschah, wo die Englandsfahrer, die Flandernfahrer, die (auf den Häringsfang ausziehenden) Schonenfahrer und die Bergenfahrer (oder Islandsfahrer) die vier getrennt bestehenden Handelsgenossenschaften, in denen der „gemene Kopmann" auseinandergetreten war, bildeten.[1] Bei dieser mächtigen Entwickelung des Kaufmannsstandes mußte sein Einfluß im Rath der Städte immer umfassender werden, und es gab Handelsstädte, in denen der Rathskörper entweder überwiegend oder gänzlich aus Kaufleuten zusammengesetzt war. Der Kaufmannsstand wurde überhaupt in der allgemeinen Anschauung bald als ein Stand begriffen, der zwischen dem Adeligen und dem Handwerker in der Mitte war, und dem Bürgerthum eine höhere Stufe in der Gesellschaft begründet hatte, welche Anerkennung ihm auch in Staatsurkunden des vierzehnten Jahrhunderts widerfährt, in denen neben den Prälaten, Edelleuten, Bürgern und Bauern der Kaufmann noch als besonderer Stand aufgeführt zu werden pflegt. In der Mark Brandenburg ist zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts von lehnsfähigen Kaufleuten die Rede, worin schon die merkwürdige Vermischung

---

[1] Wilda Gildenwesen S. 267. Klöden Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters I. 22. Staphorst Hamburgische Kirchengeschichte I. 222. flgd.

ſich zeigt, der die Idee des Feudalbeſitzes ſeit der Ausbreitung der ſtädtiſchen Induſtrie anheimgefallen war.[1] Das Kaufmannsprincip nivellirt die Vergangenheit, während das Handwerkerthum die Zukunft demokratiſirt. So zwingt der Kaufmann des Mittelalters auch den Feudalbeſitz in ſeine mercantilen Bahnen, und indem er ſeine eigene Bedeutung und Macht daran erhebt, drückt er in demſelben das ariſtokratiſche Standesprincip nieder, auf dem ſich dieſer Beſitz urſprünglich organiſirt hatte.

---

[1] Vergl. Wohlbrück Geſchichte von dem Geſchlecht Der von Alvensleben I. 338. wo die Urkunde über den Zahlungs-Vertrag mitgetheilt wird, welchen die Markgrafen Otto und Waldemar im Jahre 1305 mit den Einwohnern der Mark ſchloſſen: Vendidimus fidelibus nostris ejusdem Terre Incolis, videlicet militibus, famulis armigeris et mercatoribus universis, inibi bona pheodalia possidentibus, precariam sive exactionem terre ejusdem. — In einer Urkunde des Herzogs Wratislaf von Pommern vom Jahre 1325 werden als Stände des Landes aufgezählt: Prelati, Claustra Prelati, Vasalli, Civitates, Mercatores, Burgenses, Villani. Vergl. Auserleſene Sammlung verſchiedener Urkunden und Nachrichten des Herzogthums Vor- und Hinterpommern. Urkunden-Anhang I. 3.

Digitized by Google

4. Die Reaction des deutschen Kaiserthums.

Jene aus der Arbeitskraft und dem Handelsgeist erschlossenen genossenschaftlichen Elemente, die zu neuen Angelpunkten der modernen Geschichte wurden, hatten nur in dem Städte- und Bürgerthum den Boden finden können, der ihr gewaltiges Aufstreben trug und ihnen den festen Punkt für ihre weitzielenden Anstrengungen lieh. Das deutsche Städtewesen wuchs auf diesen specifischen Grundlagen zu dem hohen ästereichen Baum empor, der mit seinen Wipfeln an die deutsche Reichskrone schlug und die Macht aller fürstlichen Souverainetäten zu brechen im Begriff stand. Unter den Hohenstaufen, bei denen es sich darum handelte, das deutsche Kaiserthum in seinen reinsten und höchsten Machtbegriff zu fassen, nahm darum auch die Reaction gegen dies Städtethum ihren heftigsten, auf gänzliche Vernichtung abzielenden Anlauf. Der Aufschwung deutscher Städte auf der Grundlage einer fast republikanischen Verfassung schien den Kaisern zuerst keine Sorgen eingeflößt zu haben, und Städte wie Worms, das seine allen übrigen voranleuchtende Freiheit schon im Jahre 1190 aus den Händen Kaiser Heinrichs VI. empfangen hatte, entrollten in Deutschland das Bild einer fast republikanischen Gemeinde-

Digitized by Google

Verfassung unter den Auspicien der kaiserlichen Hoheit. Das deutsche Bürgerthum schien in dieser Zeit zuerst in einem edlen Wetteifer mit der Machterweiterung der Fürsten selbst sich zu entfalten, und diese munterten sogar die Städte auf, sich durch Umgürtung mit Mauern, Thürmen und Gräben zu festigen, was noch unter Kaiser Friedrich I. selbst bedeutenden Städten, wie Basel und Cöln, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Bischofs gelungen war.[1]

Die eigenthümlichen Berechnungen, denen sich die Herrschaftspolitik Kaiser Friedrichs II. auf Anlaß seiner wegen der sicilischen Krone bestehenden Zerwürfnisse mit der Kirche hingegeben hatte, bedrohten aber plötzlich das deutsche Städtewesen mit einem freiheitsgefährlichen Rückschlag. Friedrich II. glaubte in seiner Lage sich auf die geistlichen und weltlichen Landeshoheiten stützen zu müssen, und gab sich deshalb namentlich dem Andringen der Bischöfe hin, die von der seit wenigen Jahrzehnten gewonnenen selbstmächtigen Haltung der deutschen Städte erschreckt worden waren. Die gemeinheitlichen Verfassungen, die selbstgewählten Bürgermeister und Rathskörper, die Schöffenfamilien, die selbstherrlichen Rathsgeschlechter, Alles dies schien von den geistlichen Fürsten früh als bedenkliches Zeichen einer neuen Zeit erkannt worden zu sein. Die Autonomie, der ein Geschlecht von Patriciern, Kaufleuten und Bürgern zustrebte, bedrohte das Autoritätsprincip der Kirche, die auch in materieller Hinsicht ihren Segen in Mißcredit gebracht sehen mußte, wenn es

---

[1] Vergl. F. W. Barthold Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgerthums II. 48.

Digitized by Google

dieſem neuen Bürgerthum gelang, ſich durch Arbeit und Handelsfleiß blühenden Wohlſtand und eine freie, auf ſich ſelbſt geſtellte Exiſtenz zu erſchaffen. In dieſem Intereſſe ſchürte die Kirche die kaiſerliche Reaction gegen die deutſche Städtefreiheit, und leitete dadurch zuerſt den Widerſtand gegen die Formen und Principien aller politiſchen Selbſtbeſtimmung bei den europäiſchen Völkern ein.

Schon im Jahre 1215 hatte Kaiſer Friedrich II. auf die Klage Heinrichs von Veringen, Biſchofs von Straßburg, der eine unbedingte Befeſtigung ſeiner Oberhoheit über ſeine Bürger verlangte, zu Rothweil feſtgeſetzt: daß Rath und Gerichtsbarkeit in Straßburg nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung und Uebereinſtimmung des Biſchofs eingeſetzt werden dürften, und daß auch die Gemeinflur, die Almende, welche dort allmählig die Bürger in Beſitz genommen hatten, als ein dem Biſchof von Kaiſer und Reich übertragenes Lehn nur mit Vergünſtigung deſſelben zu benutzen ſei.[1] So hob er, im Widerſpruch mit ſeinem eigenen, früher ertheilten Privilegium, auch den Gemeinderath in Baſel auf, und verbot den Baſelern, irgend eine neue Einrichtung ohne den Biſchof zu treffen. Selbſt der um die Hohenſtaufen ſo vielverdienten Pfalzſtadt Goslar, die eigenthümliche ſtadtrechtliche Entwickelungen eingeſchlagen hatte, beſtätigte er im Jahre 1219 ihre Privilegien nur auf einer beſchränkteren Baſis, und bewies dadurch am umfaſſendſten, wie er, ungeachtet ſeiner Jugend vom alten Satzungskram umwölkt, zu der freien

---

[1] F. W. Barthold Geſchichte der deutſchen Städte II. 67. — Schöpflin Alsat. dipl. I. 323. 326.

Digitized by Google

Höhe des ſtädtiſchen Genoſſenſchaftsgeiſtes ſich nicht zu erheben vermochte. Die Furcht vor dem auf ſich ſelbſt ruhenden bürgerlichen Gemeingeiſt, der als die am Vereinsrecht geſchliffene Volkswaffe aller Eigenherrſchaft entgegenzublitzen ſchien, trieb den Kaiſer zu immer umfaſſenderen Maaßregeln gegen die Selbſtregierung der Städte, und wie er dem reichsfreien Goslar die Weiterentwickelung in Gilden und Zünften und die davon untrennbare, auf die Wahl ihrer Bürgermeiſter und Rathskörper geſtützte gemeinheitliche Verfaſſung verboten hatte, ſo ſchritt er durch das Edict des Jahres 1232 dem äußerſten Gipfel dieſer Reaction zu, indem er nun dieſe Maaßregelung des genoſſenſchaftlichen Princips auf ganz Deutſchland anwandte.

Dieſes merkwürdige Geſetz, durch welches der Widerſtand gegen den Geiſt der bürgerlichen Freiheit in Deutſchland ſich zum Erſtenmal principiell zu begründen ſuchte, hatte in dem auf dem Wormſer Reichstage erfolgten Spruch König Heinrichs ſeinen erſten Ausgang genommen, und war zu Ravenna in der weitgreifendſten Auffaſſung von dem Kaiſer beſtätigt worden. In den Ausführungen, welche zum Eingang dieſer Urkunde gegeben werden, tritt der Kaiſer ſofort dem Rechtsprincip entgegen, auf welches ſich die Städte bisher in ihren freien Entwickelungen geſtützt, indem er daſſelbe nur als eine eingeſchlichene Rechtsgewohnheit bezeichnen will, aus der eine gefährliche Rechtsverderbniß geworden ſei. Dieſe ſtädtiſche Entwickelung, durch welche er ſowohl die Rechte der deutſchen Fürſten wie die Macht der kaiſerlichen Majeſtät ſelbſt bedroht findet, ſucht er jetzt durch ein Verbot zu hemmen, das die Selbſtregierung und Selbſt-

Digitized by Google

geſetzgebung der Städte in allen ihren bisher aufgetretenen Formen aufheben will. Dies Verbot betrifft dann alle in ihrem eigenen Recht gebildeten Gemeinden, die von einer Bürgergemeinſchaft gewählten und eingeſetzten Räthe, Bürgermeiſter und ſonſtige Beamte, wie auch alle Handwerks-Verbrüderungen, Zünfte und Gilden und jede andere Form der Vereinigung und Genoſſenſchaft, in der das Bürgerthum die neue Selbſtbeſtimmungskraft ſeines Weſens ſchon auszugeſtalten geſucht hatte.[1] Wie weitberechnet dieſes Verbot war und wie es nicht ſowohl einzelne locale Verhältniſſe in den biſchöflichen Städten, auf die es ſich allerdings zunächſt bezog, als vielmehr die große allgemeine Principfrage zur Entſcheidung bringen wollte, geht aus der auffallend ſcharf wiederholten Herauskehrung der Anſicht hervor, daß in den Verfaſſungszuſtänden der Städte kein Recht, ſondern nur eine Thatſache vorliege. Für die Geiſtlichkeit lag die bedeutendſte Genugthuung in dieſem Geſetz, welches die Verwaltung der Städte und aller ihnen von kaiſerlicher Hoheit verliehenen Güter wieder, wie es früher geweſen, ausſchließlich in die Hand der Erzbiſchöfe und

---

[1] Hac nostra edictali sanctione revocamus in irritum, et cassamus in omni civitate vel oppido Alemanie communia, consilia, et magistros civium seu rectores, vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate civium sine archiepiscoporum vel episcoporum beneplacito statuuntur, quocumque pro diversitate locorum nomine censeantur. Irritamus nihilominus et cassamus cujuslibet artificii confraternitates seu societates, quocumque nomine vulgariter appellantur. Edictum contra communia civitatum. Pertz Legg. II. 286. vergl. p. 285.

Biſchöfe, und zwar in ganz Deutſchland, liefern wollte.[1] Der abſichtlichen Härte dieſer Verordnung entſpricht auch die ihr beigelegte rückwirkende Kraft, durch welche zugleich alle den ſtädtiſchen Gemeinden früher gegebenen Privilegien und Geſellſchaftsrechte widerrufen und ſogar für frevelhaft und nichtig erklärt werden.

Dieſes die Bürgerfreiheit niederſchlagende Geſetz, das aber nur eine theoretiſche Reaction ohne eigentliche thatſächliche Erfolge blieb, wurde durch die ein Vierteljahr ſpäter erſcheinende Goldene Bulle in ſeine umfaſſendere politiſche Bedeutung erhoben. In dieſer Bulle wird die Städtefreiheit in ihrer übergreifenden Beziehung zu den deutſchen Landeshoheiten zum Ausgangspunkt ſehr berechneter und wohlerwogener Feſtſetzungen gemacht, die weſentlich darauf hinausgehen, die Landesherrſchaften in ihrem Souverainetätsbegriff wie in ihren Territorialrechten gegen das Vordringen der deutſchen Städte zu wahren. Das auf eigenem Recht gewaltig ſich entfaltende Städteweſen hatte ſeine Wurzeln mitten durch das Herz der Landesherrſchaften gezogen, um den Beſtand derſelben von innen her zu ſprengen, indem es ihnen mit aufſaugenden Kräften in Land und Macht hineinwuchs. Die Beſtimmungen der Goldenen Bulle waren daher zunächſt gegen die Territorial-Ausbreitung der ſtädtiſchen

---

[1] Vergl. Franz Löher Fürſten und Städte zur Zeit der Hohenſtaufen dargeſtellt an den Reichsgeſetzen Kaiſer Friedrich II. S. 57. Der in der Urkunde gebrauchte Ausdruck Alemannia, der hier ohne Zweifel ganz Deutſchland in ſich begreift, erſcheint auch in andern Schriftſtücken Kaiſer Friedrichs II. in dieſer umfaſſenderen Bedeutung. Pertz Legg. II. 318. 570.

Digitized by Google

Anlagen gerichtet, und begannen damit, daß keine neue Burg oder Stadt mehr auf kirchlichem Grund und Boden gebaut werden dürfe, wodurch ohne Zweifel den Gefahren entgegengetreten werden ſollte, welche die ſtädtiſchen Gemeinden der Macht und dem Eigenthum der Klöſter zufügen konnten, indem ſie nicht nur die Kirchengüter zerſtückelten und ausbeuteten, ſondern auch die kirchlichen Mannen und Leute zur Anſiedelung unter dem perſönlich vortheilhafteren Weichbildrecht verlockten. Damit verbanden ſich die Verbote gegen die Ertheilung neuer Marktprivilegien, als der weſentlichſten Quelle für den Urſprung neuer Städte, gegen die Weglenkung der alten Straßen, wodurch die Bürgerſchaften den Handelszug durch ihre Städte zu leiten ſuchten, und gegen das Vorrecht der Bannmeile, durch welches die Bürger in einem gewiſſen, oft die herrſchaftlichen Dörfer umfaſſenden Umkreiſe ihrer Stadt alle Gewerbſamkeit unterſagen und ihren eigenen Gemeindegliedern vorbehalten konnten, und das der Kaiſer jetzt ſeinen neuangelegten Städten entziehen wollte.

Während im erſten Theil der Goldenen Bulle die freie und ſelbſteigene Entwickelung der Städte auch nach Außen hin gehemmt wird, geht der Kaiſer im zweiten Theil derſelben zu dem eigentlichen Zweck dieſer neuen Satzungen über, die darauf gerichtet ſind, den deutſchen Landesfürſten eine unbedingte Zuſicherung und Anerkennung aller ihrer Hoheitsrechte ſo umfaſſend, wie es Seitens des Reichsoberhaupts bisher noch nicht geſchehen war, auszuſprechen.[1] Die deut-

[1] Vergl. Pertz Legg. II. 291. Unusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis vel infeodatis, utatur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatam.

schen Territorialherren empfingen in dieser Bulle überhaupt die erste principielle Festsetzung ihrer Gewalten aus den Händen des deutschen Kaisers, und um diese Grundlagen ihrer neuen Macht sicher zu stellen, war es ein entscheidender Schritt, daß sie innerhalb ihrer eigenen Landesverhältnisse unabhängig von allen herrschaftsgefährlichen Elementen und denselben überlegen gemacht wurden. Eine der eingreifendsten Verfügungen zu diesem Zweck enthält der achte Paragraph dieser Bulle, der durch das Verbot, den Ort der Cent oder der durch den Centgrafen ausgeübten Gerichtsbarkeit ohne Einwilligung des Landesherrn zu verlassen, die Freizügigkeit von Land zu Stadt in ihrer Wurzel abzuschneiden suchte.[1] Die kaiserliche Reaction greift hier den wirksamsten Punkt auf, um der Feudalwelt Genugthuung zu schaffen gegen die Rückschläge und Uebergriffe des mit ihr in die Schranken getretenen Städtesystems. Wenn es verboten war, ohne Einwilligung des Landesherrn seinen ordentlichen Gerichtsstand zu wechseln, so war damit auch der schon so stark betretene Weg versperrt, auf dem von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit hinweg unter die freiere und fesselfosere Gerichtsbarkeit der Stadt übersiedelt werden konnte, und der gemeine Freie saß wieder auf seinem Landhofe abgepfercht, mit dem er, wie ungünstig sich auch seine Verhältnisse darauf zeigen mochten, gemeinschaftlich und unablöslich verkümmern konnte. Der Uebergang in die nährende Industriewelt der Stadt war ihm verwehrt, und unter

---

[1] Locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre. Pertz Legg. II. 292.

Digitized by Google

der Laſt ſeiner Abgaben und Verſchuldungen fiel er ſicher der Hörigkeit zu, um damit der Feudalherrſchaft die breiteſte Baſis erhalten zu helfen.

Das Geheimniß der Herrſchaft iſt überhaupt das, Jeden auf ſeiner Stelle feſtzuhalten und die Uebergänge aus einer Poſition in die andere zu verſchließen. Die Flüſſigkeit der Beziehungen zwiſchen Stadt und Land hatte ſich aber ſofort als das größte Hinderniß für die Befeſtigung der landesherrlichen Souverainetäten erwieſen, und die herrſchende Spitze der Landeshoheit mußte von unten her abgeſtoßen werden, ſobald die Richtung allgemein durchdrang, welche eine Vereinigung und Verbrüderung der ſtädtiſchen Gemeinden mit den Landbewohnern immer mächtiger anſtrebte. Von dieſer Richtung, die ein Organiſationstrieb der Zeit war, wurden auch die Erſchwerungen, von dem Lande in die Stadt überzuſiedeln, leicht überholt. Manche ländliche Hofbeſitzer gewannen das Niederlaſſungs- und Bürgerrecht in der Stadt, indem ſie ihre Güter auf dem Lande beibehielten und auch wohl einen Theil des Jahres auf denſelben wohnten und wirthſchafteten. Es hatte ſich auf dieſem Wege das eigenthümliche Verhältniß der Pfahlbürger gebildet, mit welchem volksthümlichen Spitznamen diejenigen Außenbürger oder Landbürger bezeichnet wurden, welche auf dem Lande auf ihren Höfen und Burgen ſitzen geblieben waren, aber zugleich den Bürgerbrief in der Stadt ſich gewonnen hatten, wodurch ſie alle Rechte und Pflichten der ſtädtiſchen Genoſſenſchaft an ſich nahmen. Unter dieſe Pfahlbürger, ſo genannt nach den armen Leuten, die früher an dem Pfahlwerk des Wallgrabens vor der Stadt

sich ihre schutzbedürftigen Hütten angeklebt hatten, sah man sowohl den gemeinen Freien wie auch die rittermäßigen Geschlechter und die höheren Schöffenbarfreien selbst eintreten, und bei diesen letzteren gewann der städtische Bürgerbrief noch ganz besonders die Bedeutung einer eingegangenen Schutz- und Trutzgenossenschaft zwischen Stadt und Land, welche auch durch die damit verbundenen Verpflichtungen ausgedrückt wurde.[1] Der ritterliche Pfahlbürger, der mit dem städtischen Patriciat dieselbe Rangstufe in der Gemeinde theilte, hatte nicht nur zu dem städtischen Kriegs-Contingent sein Fähnlein, einen gewappneten Reiter mit zwei Reisigen und einem Knappen, zu stellen, sondern auch sein Schloß zur Aufnahme der städtischen Kriegsmannschaften bereit zu halten, wie auch Bürgermeister und Rath, wenn sich diese Herren auf eine Reise begaben, Vorspann und Herberge auf den Schlössern ihrer Pfahlbürger fanden. Nicht minder erheblich waren aber die Gegen-Vortheile, welche diesen von Seiten der Stadt gewährleistet wurden, wozu nicht nur treuer Kriegsbeistand in den Fehden des Adels mit den Fürsten, sondern auch der freie gewerbliche Verkehr mit der Bürgerschaft gehörte. So konnte ein ritterlicher Grundherr heut als Führer der städtischen Kriegsmannschaften an ihrer Spitze erscheinen, und morgen seine Butter und sein Vieh unter Begünstigung der Zollfreiheit, die ihm als Pfahlbürger zustand, in die Stadt schicken.

---

[1] Vgl. den trefflichen Artikel „Pfahlbürger" von Franz Löher in der Allgemeinen Encyclopädie von Ersch und Gruber, und Franz Löher Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen S. 82.

Digitized by Google

Gegen dieſe Verbürgerung von Ritter und Landvolk mit Stadt und Gemeinde mußte im Intereſſe der landesherrlichen Gewalten eingeſchritten werden, und die ſyſtematiſch vorgehende Politik Kaiſer Friedrichs II. hatte auch auf dieſem Punkt ihre Aufgabe vollkommen begriffen. Das Verbot, Pfahlbürger aufzunehmen und ferner zu dulden, ſprach er nicht nur in der Goldenen Bulle (§. 10.), ſondern auch wiederholt in ſeinem Landfrieden vom Jahre 1235 mit unbedingter Schärfe und Allgemeinheit aus.[1] Es kam ihm darauf an, die Sache der Städte gegen die Fürſten zu einer gründlichen Auseinanderſetzung zu bringen, und er dachte dieſelbe ſo entſcheidend zu machen, daß er dem ſtädtiſchen Wachsthum alle ſeine Lebensquellen verſtopfen wollte. In der Goldenen Bulle (§. 12.) ordnete er daher auch an, daß die Eigenleute der Fürſten, des Adels und der Kirche, welche in dem Frieden des ſtädtiſchen Weichbildes zugleich ihre Freiheit ſuchten, nicht mehr darin aufgenommen werden durften, um den Städten auch von dieſer Seite her die ihnen zuſtrömende Volkskraft zu entziehn. Er wollte die Städte nicht nur in ihren materiellen Verhältniſſen, ſondern auch in ihrer ideellen Bedeutung, die ſchon von der ganzen Zeit aufgenommen worden war, umwerfen, und bekämpfte darum auch das von ihnen ausſtrömende Freiheitsprincip, welches ſchon eine ſo allgemeingültige Anerkennung gewonnen, daß in den Stadtprivilegien ſelbſt der Grundſatz ausgeſprochen

---

[1] Constitutio Pacis a. 1235. c. 9. Precipimus ut phalburgari in omnibus civitatibus tam in nostris quam aliorum cessent et removeantur omnino. Muntmannos etiam ubique penitus cessare jubemus. Pertz Legg. II. 315.

worden war: es sei die Stadtluft, welche frei mache! In diesem Sinne hatten es sich auch alle Städte angelegen sein lassen, sich zum Asyl der Verurtheilten oder Verfolgten zu machen und diejenigen aufzunehmen, denen der Arm des geistlichen oder weltlichen Richters nacheilte. Einzelne Städte führten darüber die genauesten Bestimmungen in ihren Stadtrechten, die so weit gingen, daß in Ulm nach dem Stadtrechte von 1255 jeder Geächtete Frieden und Herberge fand, und wenn er nicht aus der Acht gelöst wurde, noch zwei Meilen weit von dem Burgvogt das Geleite empfing; während in Soest selbst jeder Straßenräuber, der sich in das Weichbild geflüchtet, bis zu seiner gerichtlichen Ueberführung und Bestrafung Frieden hatte.[1] Die Goldene Bulle (§. 16.) nahm den kaiserlichen Städten auch diese eigenthümliche Machtbefugniß und gebot ihnen nicht nur der Aufnahme solcher Geächteten sich zu enthalten, sondern auch die aufgenommenen Ueberführten sofort wieder von sich auszuweisen.

Die Städte ihrerseits suchten ihren Widerstand gegen diese ihrem eigensten Element entgegentretenden Satzungen gerade aus dem Princip zu schöpfen, welches die Hohenstaufen-Politik an ihnen zu zerstören gestrebt, nämlich aus der freien genossenschaftlichen Vereinigung, die sie nun über ihre Mauern hinaus zur Aufrichtung umfassender Städtebünde ausdehnten. Dieser Trieb durchdrang rasch alle Gauen des deutschen Reichs, und stellte überall eidgenossenschaftlich verbundene Städtegruppen auf, welche ihren

---

[1] Vgl. Löher Fürsten und Städte S. 94.

Digitized by Google

Bundeszweck durch feierliche Erklärungen und Beschlüsse dahin zu erkennen gaben, daß sie sich vereinigt hätten, Recht und Frieden und damit den Bestand des deutschen Reichs selbst aufrecht zu erhalten, zum Schutze der Armen und des ganzen Volks gegen alle Uebergriffe dazustehn, Geistliche wie Laien und Juden unter den Schirm „heiligen Friedens" zu nehmen und besonders auch ein Hort des Landes und der Landleute gegen alle ihre Unbilden zu sein. Diese Städtebünde des Mittelalters, in die auch bald die Fürsten und Großen Deutschlands sowohl geistliche wie weltliche einzutreten sich gedrungen sahen, sind die erste historische Anwendung des Associationsprincips in einer Stellung, welche die erste Schilderhebung einer nationalen Revolution zu sein scheint. Aber das revolutionnaire Princip erscheint darin noch in dem friedlichen Sinne einer nationalen Eidgenossenschaft aufgefaßt, welche das Recht Aller, auch der Mächtigen, will, und die in dem Einzelnen lediglich das Ganze, in Freiheit und Frieden Land und Stadt, und in beiden das Reich, erhalten will. Die deutsche Nationalrevolution nimmt in diesen Städtebünden einen ungemein conservativen Anfang. In den Actenstücken derselben[1] wird

---

[1] Foedus Pacis a. 1254. Tanto quoque fedore firmitatis servabitur hoc promissum, ut non solum majores inter nos hoc communi praesidio gratulentur, verum universi minores cum majoribus clerici, seculares et omnes religiosi cujusque sint ordinis, laici et Judei, hac tuitione perfrui se gaudeant et in tranquillitate sancte pacis valeant permanere. Pertz Legg. II. 368. — Conventus civitatum Wormatiensis ann. 1254. — ad communem utilitatem, equaliter divitibus et pauperibus, ordinavimus hec statuta rite et inviolabiliter

es mit einem faſt rührenden Ausdruck immer nur als Sache eines „heiligen Friedens" bezeichnet, was ſpäter mit dem revolutionnairen Princip ſelbſt ſich vermiſcht und in demſelben zu einem gewaltſamen Bruch aller politiſchen und geſellſchaftlichen Verhältniſſe wird. Der Volksſchutz gegen die Angriffe der Mächtigen auf Freiheit und Eigenthum wurde zwar der eigentlich bewegende und ausgeſprochene Zweck dieſer Bündniſſe, die von den rheiniſchen Städten aufwärts bis Baſel und Zürich gingen, und bald auch die mächtig herangewachſenen oſtfränkiſchen Städte, Würzburg, Nürnberg, Regensburg und Augsburg, wie auch unter Führung Bremens die Städte, welche bereits der Bund der Hanſa umſchlungen hielt, in ihren Reihen ſahen. Aber die zwingenden Mittel, durch welche gewirkt wurde, beſtanden nur darin, die widerſtrebenden Machthaber ſelbſt in die Kette der nationalen Genoſſenſchaft hinüberzuziehen und ihnen in dieſer Freiheits- und Friedensgemeinſchaft, die Alles umſpannt halten ſollte, eine unabweisliche Nothwendigkeit des Princips aufzuerlegen. Es war eine Revolution ohne Kampf, aber in einer bewaffneten Organiſation, die ihre Kräfte mit großem Geſchick zu vertheilen und zu ſteigern

---

observanda, ut exinde gaudeant pauperes et majores, clerici, seculares, religiosi, laici et Judei, nolentes in eorum exemtione, que visa sunt rei publice expedire, rebus parcere vel personis, interclusis nobiscum principibus et dominis conjuratis. Pertz Legg. II. 369. — Conventus civitatum Moguntinus a. 1256. — pro reverencia quoque imperii, cujus vigore judicii incorrigibiles ad viam rectitudinis reducuntur, ad salutem eciam pauperum ac tocius populi christiani, qui pacis tranquillitatem summo desiderio siciunt et expectant — pacem juratam inviolabiliter bona fide servabimus. Pertz Legg. II. 377.

Digitized by Google

wußte und damals das entſcheidende Schickſal Deutſchlands in die Hände ſeiner Städte legte.

Die ſtädtefeindliche Politik Kaiſer Friedrichs II. war durch dieſe Macht der bürgerſchaftlichen Aſſociation in ihren innerſten Abſichten gebrochen worden. Die Städte waren ein Princip geworden, das auch für das Land ſein befreiendes Banner entfalten wollte, und in dem die Natur, die auf dem Lande nur von Herren und Hörigen verdunkelt und zerſetzt wurde, ihre Wiedergeburt zu finden ſtrebte. Der Naturbegriff tauchte in der Bedeutung eines Freiheits-Evangeliums erſt gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts als ideeller Einſchlag in die franzöſiſche Revolution wieder empor, nachdem man ſich aus einer durch die Herrſchenden vergifteten und entarteten Cultur in die urſprünglichen Elemente der Natur zurückzuſehnen angefangen und in derſelben das Princip der Gleichheit als eine neue Waffe der unterdrückten Geſellſchaft zu entdecken geglaubt hatte. Die Natur mußte zu dieſem Zweck freilich erſt gereinigt werden von dem ſyſtematiſchen Geſpinnſt, mit welchem der Feudalismus ſie noch überzogen hielt. Aber der umgekehrte Weg, welcher in den Anfängen der Städtebildung von der modernen Menſchheit eingeſchlagen wurde, entſprach bei weitem mehr dem eigentlichen Entwickelungsgeſetz der chriſtlichen Völker, auf welches dieſer Wendepunkt weſentlich begründet war. Die Stadt war der Inbegriff der auf ihre eigene Kraft geſtellten Geſellſchaft geworden, in welcher die Natur als ein durch das freie Individuum bezwungenes und verarbeitetes Element wiedererſchien und in die menſchliche Thätigkeit gewiſſermaßen aufging. Die Stadt ſpannte das

Vereins- und Genossenschafts-Princip als die neue Kraft aus, in welcher sie auf ihrem Weichbilde die Gesellschaft gliedern und sichern wollte und in der sie der Ungleichheit, die in den Land- und Naturverhältnissen ihren Ausdruck gefunden, nicht die Gleichheit, sondern die Ausgleichung, die aus der Gemeinschaft Aller für jeden Einzelnen geschöpft werden sollte, gegenüberstellte.

Der Hohenstaufen-Kaiser hatte den Städten gegenüber die Reaction gerade auf dem Punkt entfesselt, auf dem der moderne Gesellschaftskampf sich durch Aufstellung des Vereinsrechts in seiner ganzen weitgreifenden Natur angekündigt hatte. Es war ein um so schneidenderer Contrast, daß gerade Kaiser Friedrich II. zum Führer dieser Reaction ausersehen war, als auf dem innersten Grunde seiner Persönlichkeit hohe ideelle Anschauungen lebten, die in ihrem eigentlichen Ziel darauf hinausgingen, in Deutschland das Centrum einer neuen ganz Europa bedeckenden Machtherrschaft zu begründen. Er glaubte aber zur Aufrichtung dieser allumfassenden und über die Meere hinausgreifenden Herrschaft den Umweg über Italien machen zu müssen, um sein dort belegenes Königthum zuerst auf feste Grundlagen zu erheben, wie auch Oberitalien unter die Hoheit des deutschen Reichs zu stellen. Obwohl er aber dem Papst das Versprechen ertheilt hatte, Sicilien nicht mit der deutschen Krone zu verbinden, so war die Spitze seiner Gedanken doch innerlichst nur auf Deutschland gerichtet, durch das er seinen großen Herrschaftsplan im entscheidenden Moment wesentlich schürzen und befestigen wollte. Sein Streben war die christlich-germanische Absolutie, welche die europäischen Völker in

Digitized by Google

einer Universalherrschaft umfassen sollte, deren Wurzel deutsch und deren Princip christlich wäre. Aber die Fehler seines Systems bestanden darin, daß er einmal nur durch einen Compromiß mit der Kirche und ihren Bischöfen auf seiner Bahn vorgehen zu können glaubte, und daß er zweitens nicht das Vertrauen zu Deutschland und dem deutschen Volkswesen hatte, um in ihm die Quelle zu sehen, aus der Weltmacht geschöpft werden könnte. Hätte sich ein großer Herrscher entschließen können, ganz und gar in die Tiefen des deutschen Volkes hinabzusteigen, und seine schöpferische, allen andern Völkern überlegene Nationalkraft auf die Höhe weltbildnerischer Macht und Herrschaft zu rufen, so würde er sich darin die entscheidenden Bedingungen des europäischen Kaiserreichs unter seine Füße gebreitet haben. Diesen Gedanken hatte die Geschichte selbst in der römisch-deutschen Kaiseridee ausgestreut, die aber nur ein historisches Mysterium geblieben war, das keine wirklichen Gestaltungen aus sich hatte heraustreten lassen. Kaiser Friedrich II., der seinem rechnenden politischen Verstande mehr traute als dem innersten Drange seines schaffenskräftigen Naturells, glaubte nur in Italien für seine Macht thätig sein zu müssen, und ertheilte Zugeständnisse aller Art an den Papst und an die Prälaten, während er in Deutschland die Quellen des nationalen Genossenschaftslebens, in welchem sich die germanische Urfreiheit durch die jungen Städte erneuern wollte, verstopfte. Eine unglücklichere Politik konnte nicht befolgt werden, denn sie diente nur dazu, seine Feinde zu kräftigen, indem er seine Freunde schwächte, und unter diesen ihn zer-

reibenden Gewalten verſank er nichtig mit den herrlichſten Kräften, ohne Frucht aller ſeiner Pläne.

Die Idee des deutſchen Reichs war überhaupt ein lockeres Erdreich geblieben, in dem alle Stürme der Zeiten wühlten, und das ſeine mächtigen Grundkeime, die zu einem einheitlichen Organismus in ihm erwachſen wollten, jeden Augenblick an Wind und Wetter verlieren zu können ſchien. Im deutſchen Volke lag aller Marmor dazu gegeben, um einen ungeheueren Bau aufzuführen, dem an Herrlichkeit des Stoffs und an Feſtigkeit ſeiner Grundlagen nichts gleichgekommen wäre. Aber der Bau zerfiel von vornherein in einzelne Gruppen und Klumpen, welche in die lebendige Grundeinheit, aus der die Nation hervorgetreten war, weder durch künſtliche Politik noch durch mächtige Thatſachen wieder zurückgebildet werden konnten. An bedeutenden und begabten Perſönlichkeiten fehlte es auf den deutſchen Kaiſerthronen nicht, um durch eine Schöpfung von oben herab das Werk der deutſchen Einheit niederzuſetzen. Aber die herrſchenden Kaiſergeſchlechter ſahen ihr eigentliches Ziel nur in der Ferne und in glanzvollen Unternehmungen, mit denen ſie den Ruhm der deutſchen Nation verknüpfen wollten, ohne der Größe derſelben durch eine eigene innere Organiſation zu entſprechen. An dieſe die Hand anzulegen und damit die durch Stämme, Landeshoheiten, Stände und Städte überfüllten und überpfropften Zuſtände zu einer inneren Bewegung zu bringen, trugen die Kaiſer ſtets eine bedenkliche Scheu, und blieben weit entfernt davon, ſich eine principielle und zuſammenhängende Stellung in dieſem Verhältniß klar zu machen. Der römiſch-deutſche Imperialismus

Digitized by Google

konnte sich zu keinem durchgreifenden System erheben, und dies war um so schlimmer, weil das Kaiserthum in seiner höchsten Spitze nur eine Idee war, die sich in ihren Wirkungen zu offenbaren hatte. Zwar blieb die ganze Welt nach wie vor überzeugt, daß der altrömische Cäsarismus, der durch Karl den Großen auf die Deutschen übergegangen, in dem römisch-deutschen Kaiserthum seine wahre Fortsetzung erhalten habe, und daß diesem dadurch das „Diadem der Monarchie der Welt", wie es einst ein König von Polen glückwünschend bei der Wahl Friedrichs III. ausdrückte,[1] übergeben worden sei. Diese phantastische Illusion ging so weit, daß man in Deutschland die Kurfürsten, welche den Kaiser wählten, in die Stelle des römischen Senats und Volks eingetreten glaubte.[2] Diese rein ideelle Begründung des deutschen Kaiserthums gab auch dem Lehnswesen seine eigentliche bindende Kraft, indem dasselbe in dem mit mystischer Universalität umstrahlten Haupt des Kaisers den geheimnißvollen Springquell aller Rechte, alles Eigenthums, aller persönlichen und ständischen Stellungen erkannt sehen wollte. Der christlich-germanische Imperialismus, der nach Innen mystisch und nach Außen abenteuerlich war, versäumte das zu organisiren, was seine eigentliche reale Basis hätte werden müssen, nämlich die deutsche Nation. Wo er organisirend eingriff, wie Friedrich II. es mit den deutschen Städten und Landeshoheiten versucht, setzte er sich in der kurzsichtigsten Berechnung selbst

---

[1] Vgl. L. Ranke Deutsche Geschichte I. 54.

[2] Petrus de Andlo de romano imperio II. c. 3. Isti principes electores successerunt in locum senatus populique romani.

Digitized by Google

den Stuhl vor die Thür, indem er die hoheitlichen Rechte der deutschen Einzelfürsten zu einer Machtvollkommenheit steigerte und feststellte, welche die deutsche Reichsexistenz nur immer mechanischer durchschnitt, und über allen diesen festgehaltenen Trennungen die Kaiseridee selbst in den leeren Raum verschweben ließ.

5. Anfänge der nationalen Opposition.

Das innere Widerstreben der Kaiser, mit der deutschen Nation Geschichte zu machen, hatte auch den Standpunkt der reformatorischen Kämpfe im sechszehnten Jahrhundert von vornherein verrückt, und denselben in kirchlicher wie in politischer Hinsicht die Richtung auf eine principiell sich begründende Nationaltrennung, statt auf eine schöpferische Zusammenfügung und Vereinheitlichung Deutschlands und seiner Völker, gegeben. Das heilige römische Reich trug in den Begriffen von Kaiser und Papst sein eigentliches Schicksal in sich, und diese Begriffe, obwohl der Ausfluß eines und desselben Systems, hatten sich bald feindlich gegeneinander gekehrt und dadurch alle Grundlagen zerrüttet, auf denen die Weltherrschaft Deutschlands emporzugehen bestimmt war; bald machten sie wieder gemeinschaftliche Sache miteinander und stellten sich als das Gesammtwesen des Systems selbst gegen die um ihre Berechtigungen und ihre Fortschritte kämpfenden Völker auf, wie dies in den Ereignissen der deutschen Reformation geschah. Der von allen Seiten heranstürmende Geist dieser Epoche wurde jedoch mächtiger als das in sich selbst schon durchlöcherte System, das nur mühsam seine Traditionen wieder zusammenraffen konnte, in dem

Augenblick, wo die Völker ſich auf die Offenbarungen einer neuen Zeit ſtützten, und darin ihre Bundesgenoſſen hatten an der neu aufgehenden Wiſſenſchaft, an weitgreifenden Erfindungen und Entdeckungen und an der Natur ſelbſt, die ihre bis dahin verhüllten Bewegungsgeſetze in die allgemeine Erkenntniß treten ließ.

Das Syſtem der römiſchen Päpſte war auf ſeinem innerſten Grunde dazu angelegt geweſen, die Hierarchie durch die Theokratie zu vollenden, wozu aber die Kaiſer die Agenten des römiſchen Stuhls in der Bearbeitung der weltlichen Staats- und Volkszuſtände hätten werden müſſen. Denn die Hierarchie, wenn ihre Vorausſetzungen die richtigen waren, konnte ihr eigentliches Ziel nur in der Heraufführung eines Gottesſtaats ſehen, in dem das Paradies der Geſchichte in dem ewigen Frieden der Völker wiederaufgerichtet ſtünde. Aber dieſer wahren Conſequenz des Syſtems wurden weder die Träger deſſelben noch auch die Zeiten förderlich, denn die Religion ſelbſt hatte durch das römiſche Kirchenſyſtem nicht gewonnen und darum auch in den Völkern ſelbſt nicht das Bedürfniß ſteigern können, ſich nur als Bürger einer Gottesgemeinſchaft und lediglich unter den Bedingungen derſelben in der Welt einzurichten. In Italien, dem eigentlichen Ausgangspunkt der ganzen reformatoriſchen Bewegung, hatten es Dante und Macchiavelli ſchon unumwunden ausgeſprochen, daß man um ſo weniger von der Religion antreffe, je mehr man ſich dem Sitz des Papſtes in Rom nähere.[1] Dieſe Führer der neuen Ideenbewegung

[1] Macchiavelli Discorsi I. 12. Nè si può fare altra maggiore congettura della declinazione di essa quanto è vedere come quelli

in Italien hatten ihr Ziel, durch welches alle Zuſtände, die geiſtlichen wie die weltlichen, reformirt werden ſollten, weſentlich in der Aufrichtung einer neuen Nationaleinheit geſehen, die im vierzehnten Jahrhundert in der Idee des italieniſchen National-Kaiſerthums die ganze europäiſche Politik in Bewegung geſetzt hatte. Zu derſelben Univerſalität der Bewegung griff die deutſche Kirchenreformation im ſechszehnten Jahrhundert aus, indem ſie die Nationalreform von der oberſten Spitze bis zu den unterſten Volksgeſtalten herab zu ihrer Aufgabe erheben und mit dem Glauben der Nation zugleich die Nation ſelbſt verbeſſern wollte. Es war dazu ein Anſtoß gekommen, der gewiſſermaßen aus allen Poren der Welt drang, und auf der Erde wie am Himmel alle Zeichen des Sturms, des Kampfes und der Bewegung ausgehangen hatte, die jedenfalls darauf hinwieſen, daß es ſich ſo bald noch nicht um einen friedlichen Abſchluß der Menſchheit unter einer nur von Prieſtern behüteten Gotteshalle handeln könne. Es begann vielmehr mit dieſer Epoche die eigentliche Zeit der modernen Unruhe und Zerklüftung, die alle ideellen und perſönlichen Zuſtände wie alle Poſitionen der Geſellſchaft ergriff, und als wiſſenſchaftliche Erkenntniß die Erde ſelbſt aus ihrem ſtätigen Mittelpunkt im Weltall hinweggewieſen hatte, was die Kirche ſchon als einen feindlichen Angriff gegen ihr ganzes Satzungsgebäude empfand. In das verlaſſene Centrum, in dem die Erde unter dem Segen der Kirche feſt geruht, rückte das Individuum als

---

popoli che sono più propinqui alla chiesa Romana, capo della religione nostra, hanno meno Religione.

ſolches vor und fügte ſeine Freiheit und ſein Selbſtbewußtſein an dieſer Stelle ein, um die ſich jetzt die Welt in allen ihren geiſtigen Angeln bewegen ſollte. Die Buchdruckerpreſſe ergänzte als Inſtrument der freien geiſtigen Bewegung die neu erkannte Idee des Organismus und leitete den Strom der menſchlichen Gedanken und der göttlichen Eingebungen durch alle Verſtecke und Befeſtigungen des Syſtems und mitten in das Allerheiligſte der Kirche wie an die äußerſten Gränzen des Volkslebens. Die Ideen-Unruhe wurde dadurch eine allgemeine und machte den Gelehrten an ſich ſchon zu einem Reformator, während ſie die Stirn des deutſchen Sklaven wie mit einem Auferſtehungshauch beſtrich. Die Hörigen, die Leibeigenen und die Bauern hatten den Hahn krähen hören und erſchienen am Saum der Zeit, aufgeſchreckt von der Idee ihrer Menſchenbeſtimmung, von der ſie aus dem gedruckten Wort Gottes getroffen worden und die ihnen wie ein Blitz im Unwetter die Gefahren ihrer ganzen Lage beleuchtet hatte. Wenn die Buchdruckerpreſſe in ihren erſten Thaten demokratiſch wirkte und dem Volksgeiſt eine neue Waffe gab, ſo entwaffnete dagegen die Erfindung des Schießpulvers die Perſon des Ritters, indem ſie das bis dahin excluſive Handwerk der Tapferkeit verallgemeinerte und der ariſtokratiſch-militairiſchen Standesehre ein concurrirendes Inſtrument der Maſſen an die Seite ſtellte. Dieſer Ausblick in eine neue Völkerzukunft vertiefte ſich unendlich durch die gewonnenen Fernſichten auf das eben entdeckte Amerika, wo eine neue Völkerwiege, umleuchtet von dem Glanz nie geahnter Schätze, ſich enthüllte, indem zugleich durch die

Auffindung der Weltstraßen dem Unternehmungsgeist des Individuums die Herrschaft der Erde angeboten schien.

Es gab keinen deutschen Kaiser, der diese Grundlagen, die zu einem Imperium ohne Gleichen dastanden, zu benutzen verstanden oder gewagt hätte. Und doch schienen die Schöpfungstriebe der ganzen Zeit dazu in Deutschland zusammengefallen zu sein, indem hier eine junge Nation, auf welcher der Geist der historischen Bestimmung sichtlich ruhte, in den entscheidenden Mittelpunkt getreten war, in dem alle Gegensätze der Zeit aufeinanderstießen. Für die Italiener war das National- und Freiheits-Kaiserthum Dante's eine Phantasie geblieben, die sich zuletzt in den Fürsten des Macchiavelli verhunzt hatte und in dieser zweideutigen Gestalt, zum gleichen Anreiz für die Cabinetspolitik wie für die Demokratie, die alte große Wunde für alle Zeiten offen erhielt. Die Deutschen, für welche die Nationaleinheit ein nicht minder dringendes Rettungsmittel war, hatten ihre Nationalkaiser, aber nicht als einen Begriff ihrer Einigung und Organisation, sondern als einen Herrn, der die Nation nur nebenher für seine Herrschaftszwecke verbrauchte und verwirthschaftete, und zur Verallgemeinerung und Verflüchtigung der deutschen Nationalität am meisten beitrug.

An die Throne eines Maximilian I. und Karls V. drängte sich in dieser Zeit wie von selbst der Gedanke, aus der deutschen Reformation eine kaiserliche National-Opposition gegen das Papstthum von Rom zu machen, und dadurch Deutschland unter der Herrschaft seiner Kaiser zu dem wahren Rom der modernen Völkerfreiheit zu erheben. Maximilian I. schien wenigstens die Möglichkeit einer solchen

Digitized by Google

Combination zu ahnen, indem er bei dem ersten Auftreten Luther's dem Churfürsten Friedrich die Aeußerung zukommen läßt, er möge den Mönch „fleißig bewahren", da man sich seiner vielleicht noch einmal bedienen könne. Indeß befand sich dieser Kaiser, der den Begriff des heiligen römischen Reichs am tiefsten erfassen zu wollen schien, ermüdet und vielenttäuscht am Ende einer Laufbahn, die seinem hohen, von ritterlichen Herrschafts-Ideen getragenen Streben durchaus keine Frucht geboten hatte. Zuvörderst war es der Widerstand der deutschen Reichsstände gewesen, der ihn in seinen Plänen und Unternehmungen nach Außen gekreuzt und ihm nach Innen eine tiefe Verstimmung über das Verhältniß von Kaiser und Nation eingeflößt hatte. Man ersieht aus der bedingenden Stellung, welche die deutschen Stände gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts dem Kaiser gegenüber einnahmen, wie sich die Kraft der Reichstage im Laufe der Zeiten aus sich selbst erhöht und eine aus eigenem Recht geschöpfte Machtvollkommenheit zu entfalten gestrebt hatte. Auf dem Reichstage, welchen Maximilian I. zu Worms im Jahre 1495 abhielt, um die ihm nöthigen Hülfsmittel zur Kriegführung gegen Frankreich sowohl wie gegen die Türken bewilligt zu erhalten, erklärten ihm die Stände geradezu: daß sie nicht zu Geldbewilligungen sich veranlaßt sehen könnten, „so lange nicht im heiligen römischen Reiche beständig Gericht, Recht und Frieden gehandhabt würden."[1] Diesen Forderungen, welche schon die

[1] Müller Reichstagstheatrum Maximilians I. Vorst. 2. S. 373. §. 3.

Digitized by Google

mit dem Königthum feilſchende Macht des conſtitutionnellen Princips ankündigten, hatte Kaiſer Maximilian nur durch die Aufrichtung des ewigen Landfriedens und durch das zur Gewährleiſtung deſſelben eingeſetzte kaiſerliche Kammergericht, bei welchem den Ständen ein Mitbeſetzungsrecht eingeräumt worden, entſprechen können. Das Reichskammergericht war ſchon am 31. October 1495 zu Frankfurt eröffnet worden, und ſollte auch durch einen in dieſer Stadt abzuhaltenden jährlichen Reichstag für die Ausführung ſeiner Urtheile den nöthigen Beiſtand gewinnen. Wie ſehr aber auch dieſe Einrichtung, die ein bürgerliches Gemeinweſen dem ſchöpferiſchen Willen des Nationaloberhaupts gegenüberſtellte, der romantiſchen Politik eines Kaiſers widerſtrebte, der vor Allem Herrſcher ſein wollte, und der den Gedanken hatte, die Nation werde in ihrer eigentlichen Höhe und Blüthe durch den Kaiſer dargeſtellt: ſo begab er ſich doch ohne Zweifel mit ernſtem und aufrichtigem Willen in dieſe Organiſationen hinein, denen er im Jahre 1500 das „Reichsregiment", an der Stelle der 1495 beſchloſſenen jährlichen Verſammlung der Reichsſtände, folgen ließ. Dies Reichsregiment war eine ſtändige Commiſſion, die aus einem Stellvertreter des Kaiſers, den Abgeordneten der Kurfürſten und ſechs von den Reichsſtänden gewählten Beiſitzern zuſammengeſetzt war, und an welche ſich zugleich die Eintheilung der deutſchen Stände in ſechs Kreiſe, den fränkiſchen, bayriſchen, ſchwäbiſchen, rheiniſchen, ſächſiſchen und weſtphäliſchen Kreis, geknüpft hatte. Es beweiſt aber am meiſten, wie überragend das deutſche Ständeweſen ſich in dieſer Zeit ſchon herangewachſen fühlte, daß dieſe permanente

Commission, die doch wesentlich als ein Stände-Ausschuß zu betrachten war, schon eine so unabhängige und übergreifende Thätigkeit zu entfalten wagte, die dem Kaiser nicht minder gefährlich erschien als den übrigen, die Aufrichtung einer republikanischen Herrschaft befürchtenden Ständen. Aus diesen Bedenken war eine Auflösung dieses Reichsregiments schon nach zwei Jahren wieder verfügt worden.

Die drängenden Keime zu einer großen politischen Krisis lagen in dieser Zeit auch schon in der deutschen Reichsorganisation selbst gegeben, in deren trägen Ordnungen die nationale Opposition gleichwohl früher erwacht war als auf dem kirchlichen Gebiet. Die deutschen Stände, welche auf den Reichstagen ihre Standschaft ausübten, zeigten sich gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts zu einer allgemeinen historischen Position erstarkt und auf dem Wege zu einer entscheidenden Machtstellung begriffen. Die Reichstage hatten durch die in ihnen emporwachsende Eigenmacht der Stände wie von selbst ein republikanisches Element angenommen, das gegen die oberste Spitze hin abstoßend drängte und hier constitutionnell-revolutionnair wirkte, während es zugleich nach Unten hin die Entwickelung der landesherrschaftlichen Souverainetäten förderte und dadurch nicht minder theils auflösend theils constituirend auf die Entfaltung neuer Staats- und Rechtsformen losarbeitete. Die Kurfürsten selbst, in deren Händen die Kaiserwahl lag, schlossen sich dieser Richtung an, und so geschah es, daß bereits Karl V., als er zum Kaiser erhoben worden, auf den Antrag Friedrichs des Weisen, Kurfürsten von Sachsen, in einer sogenannten Wahlcapitulation (Mainz 1519) eine Art von

Digitized by Google

deutſchem Staatsgrundgeſetz unterzeichnen mußte, durch welches nicht blos der ewige Landfrieden und die hergebrachten Rechte der Kurfürſten Beſtätigung erhielten, ſondern auch der Kaiſer zu verſprechen hatte, in Reichskriegen und Bündniſſen nie ohne Einwilligung der Kurfürſten zu handeln und ohne dieſe auch weder Reichsſteuern noch Zölle aufzulegen, überhaupt aber den Rechtszuſtand der deutſchen Nation in jeder Weiſe aufrecht zu erhalten, ihre Concordate zu handhaben und keine Reichstage außerhalb Deutſchlands zu berufen. Es wurde dies gewiſſermaßen eine Verfaſſungs-Urkunde des deutſchen Reichs, die, obwohl theilweiſe in veränderten Formen, von ſämmtlichen Nachfolgern Karls V. bis zum Kaiſer Franz II. (Frankfurt 1792) beſchworen werden mußte.[1]

Karl V. war aber eine Perſönlichkeit, von der am wenigſten zu erwarten geweſen, daß ſie den deutſchen Nationalintereſſen, die ihr völlig fremd ſtanden, mit einer thätigen und aufrichtigen Hingebung ſich zuwenden möchte. Die Sache des Mönchs Martin Luther mit Rom war ihm zunächſt eine Angelegenheit, die er nicht anders als diplomatiſch zu verſtehen und zu behandeln wußte, und die er ſofort für das perſönliche Verhältniß benutzte, in welches er ſich ſelbſt nach der Lage ſeiner eigenen Intereſſen und Abſichten zum Papſt geſtellt ſah, den er dem Bündniß gegen Frankreich geneigt zu machen wünſchte. Es entſprach der

[1] Vergl. Lindelof Deutſche Reichsgeſchichte S. 254, der eine vollſtändige Zuſammenſtellung dieſer Wahlcapitulationen giebt. Limnaeus Capitulat. Imper. et Reg. Rom. Germanic. Caroli. V. Emminghaus Corp. Jur. germanic. p. 589.

Richtung dieser kaiserlichen Zugeständnisse, daß Karl V. sich sogleich bereit zeigte, der Verdammungs-Bulle gegen Luther durch ein kaiserliches Edict gesetzliche Kraft zu geben. In diesem Moment machte sich aber schon die Bedeutung, welche die deutschen Reichsstände den Kaisern gegenüber errungen, als eine Instanz geltend, ohne welche in den allgemeinen Angelegenheiten gar nicht mehr vorgegangen werden konnte. Es wurde von dieser Seite her dem Kaiser bemerklich gemacht, daß Luther durch sein Auftreten und seine Predigt schon zu tiefe Eindrücke beim gemeinen Mann des deutschen Volkes hinterlassen, um dieselben durch ein bloßes Mandat niederschlagen zu können, das ohne Verhör und Begründung gegen Luther erlassen würde. Die persönliche Vorladung Luther's vor den Reichstag zu Worms (1521) wurde in einem kaiserlichen Schreiben ausgesprochen, in welchem der Kaiser die Eingangsphrase „wir haben beschlossen" merkwürdiger Weise durch die hinzugefügte Ausschreibung „wir und des heiligen Römischen Reichs Stände" erläutert,[1] und wodurch der eigentliche Anfang gemacht wurde, die lutherische Bewegung als eine deutsche Nationalangelegenheit zu behandeln. Daß die deutschen Stände diese Vorladung durchgesetzt, war nicht nur im Interesse Luther's geschehen, auf dessen Seite der Reichstag ohne Zweifel in Allem stand, was eine nationale Opposition gegen die weltlichen Uebergriffe des Papstes betraf. Es lag auch in diesem Ereigniß die neue Thatsache einer Machtvollkommenheit der deutschen Stände vor, welche

[1] Vgl. L. Ranke Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I. 477.

Digitized by Google

ſich in dieſer Angelegenheit gewiſſermaßen zu einer höchſten National-Inſtanz geſteigert hatte, und unter Uebereinſtimmung des Kaiſers ſelbſt in das Weſen eines entſcheidenden National-Gerichtshofes überging. Damit kündigte ſich auch die ſchon beginnende Verwirrung des Moments an, indem der Kaiſer den Ständen eine Form der Entſcheidung zugeſtand, welche zugleich zwiſchen ihn und den Papſt die Macht eines nationalen Gemeinweſens ſtellte und das Reichsoberhaupt in Abhängigkeit von den Beſchlüſſen deſſelben zeigte. Die deutſchen Stände, die ſchon beim Regierungs-Antritt des Kaiſers ſich zu einem unbeſtreitbaren Antheil an der Reichsregierung erhoben, dehnten denſelben jetzt zu einer Stellung aus, die, wenn ſie durch den Verlauf der hiſtoriſchen Entwickelung dieſer Zeit getragen worden wäre, bald Kaiſer und Papſt zuſammen in die Strudel der neuen nationalen Bewegung hinabgezogen hätte.

Die römiſche Kirche ſelbſt hatte in ihren Concilien dieſen Gedanken längſt gepflegt, der hier in den deutſchen Reichsſtänden zuerſt zu einem politiſchen Durchbruch kommen wollte. Es war dies der ſtürmiſche Geiſt jener Kirchenverſammlungen, welche durch die Gewalt ihrer Debatten Himmel und Erde in Bewegung zu ſetzen ſchienen und denen, nach der Lehre der größten Autoritäten, auch der Papſt ſelbſt ſich unterzuordnen und zu unterwerfen hatte. Der Gedanke, daß ein allgemeines Concilium die ganze katholiſche Kirche vorſtelle und in dieſer Bedeutung unmittelbar von Chriſtus ſelbſt ſeine Gewalt empfangen habe, um die Reform der Kirche auch gegen den Willen des Papſtes zu betreiben, dieſer Gedanke hatte zuerſt das Weſen der Volksverſammlung mit der Sache der Reform

Digitized by Google

verſchmolzen und den Geiſt der allgemeinen Debatten gegen die einzeln ſtehende Autorität entfeſſelt. Dieſer Macht des Concils war zwar auf der Volksſeite das erſte Opfer gefallen, indem Johann Huß, der frühe Vorkämpfer kirchlicher und weltlicher Freiheit, mit ſeinem Blut dieſen erſten Moment, in welchem die reformatoriſche Volksidee mit der kirchlichen Reform zuſammenſtieß, zu beſiegeln hatte. Die Entſcheidung des Conciliums zu Koſtnitz hatte aber gleichwohl in der Kirche ſelbſt wie auch in den unteren Volksſchichten die drängenden Keime der Reform mächtig gezeitigt, und es wäre ein Triumph der Menſchheit geweſen, wenn dieſelbe innerhalb der katholiſchen Kirche, die mit ihrer großen Organiſationsfähigkeit alle Volksſchichten tief durchdrungen hielt, hätte vollzogen werden können!

Der Wormſer Reichstag von 1521 fühlte einen Augenblick die Anwandelung, als nationales und weltliches Concilium an Luther wieder gutzumachen, was das kirchliche Concilium von Koſtnitz an Huß verbrochen hatte. Der kleinere Ausſchuß der deutſchen Stände hatte ſchon eine Zuſammenſtellung von Beſchwerden der Nation gegen alle Mißbräuche und Uebergriffe des römiſchen Hofes unternommen, wozu die Materialien zum Theil aus den verſchiedenen Eingaben der einzelnen Fürſten geſchöpft wurden. Es war daraus eine Schrift entſtanden, die zwar in ihren einzelnen ungemein ſtarken Ausführungen vornehmlich gegen die Verwaltung des Papſtes Leo's X. gerichtet war, in ihrem innerſten Grunde aber ſchon hart an die Principien des Papſtthums ſelbſt herantrat und der römiſchen Hierarchie denſelben nationalen Standpunkt entgegenhielt, den zuerſt Ulrich von Hut-

Digitized by Google

ten in der merkwürdigen Zueignungs-Epistel an Leo X. (zu der neu von ihm herausgegebenen Schrift des Laurentius Valla über die Constantinische Schenkung), und nach ihm Luther in der Schrift „an den christlichen Adel deutscher Nation“ (Juni, 1520), gegen Rom aufgerichtet und ausgerüstet hatte. Wäre Luther zuerst auf dem rein nationalen Element dieser Angelegenheit stehen geblieben, und hätte er den Kampf um die kirchlichen Formen so lange hinhalten können, bis die Grundlage einer allgemeinen National-Opposition gewonnen worden, so würde die von ihm ausgegangene Bewegung alle Feinde Deutschlands überwältigt und dasselbe mit einem Schlage zum Mittelpunkte der kirchlichen und politischen Freiheit für die ganze Welt gemacht haben. Seine Persönlichkeit hing aber von vornherein zu sehr in den Fesseln der kirchlichen Doctrin und eines nur nach innerlicher und geistiger Genugthuung drängenden Herzens, als daß er die öffentliche Sachlage, in die er eintrat, mit diplomatischen Augen hätte prüfen und zersetzen können. Es hätten ihm sonst in Worms sogleich die Vortheile klar werden müssen, die ihm und seiner Sache aus einer geschickten Anknüpfung an die oppositionnelle Stimmung der deutschen Stände erwachsen wären, und wodurch ihm zugleich die Bildung einer großen nationalen Partei, worauf ihn die tiefen bedeutungsvollen Mahnungen eines Franz von Sickingen hingewiesen, in dem entscheidendsten Moment gelungen sein würde. Für ihn faßte sich aber Alles, was er kannte und wollte, in den einen, sein Herz fröhlich schwellenden Begriff zusammen: als der Mann Gottes einer Welt von „Teufeln“ gegenüberzustehen, und in dieser energisch ausgedrückten Stim-

mung war er vor den Reichstag hingetreten, ohne der eigentlichen Absicht, in der ihn die Reichsstände vernehmen wollten, auf den Grund geblickt zu haben. Diese Einseitigkeit des Auftretens drängte freilich mehr als alles Andere auf die geschichtliche That hin, sie schränkte dieselbe aber sogleich auf das rein kirchliche Gebiet ein, auf dem die begonnene Nationalbewegung auch in den folgenden Zeiten nicht hat vollständig ausgefochten und beruhigt werden können. So erfolgte zuerst auf dem Reichstage zu Worms die Achtserklärung gegen Luther, zum Theil wider den Willen der deutschen Stände selbst, die bei der Weigerung Luther's, eine modificirte Erklärung über seine Schriften abzugeben, sich zuvörderst in eine gewisse Rathlosigkeit versetzt sahen, jedoch noch immer zu einem rücksichtsvollen und abwartenden Verfahren mahnten. Der Kaiser aber, den vornehmlich der Mangel an Welt in Luther's Auftreten gegen ihn eingenommen, war jetzt auf den ursprünglichen Beschluß der Stände, der durch das Verhör Luther's nur hatte motivirt werden sollen, zurückgegangen, und wußte denselben unter Mitwirkung der römischen Diplomatie nunmehr durch das Wormser Edict in Kraft zu setzen.

Luther's Auftreten, das zuerst im Ablaßhandel die Binde- und Lösekraft der Kirche angegriffen, hatte zugleich gegen das ganze System der Autorität, auf dem die allgemeine Weltlage ruhte, seine Hand erhoben. Sein Streben war aber auf der andern Seite sogleich wieder dahin gerichtet, das große System, das er durchlöchern half, durch eine neue bindende Formel zu ersetzen, die er aus dem protestantischen Lehrbegriff und aus der landesherrlichen Souverainetät

Digitized by Google

miſchte. Obwohl er noch in ſeiner Schrift an den deutſchen Adel die größten Geſichtspunkte für deutſche Reichs- und Nationaleinheit aufgeſtellt hatte, ſo ſcheiterte er doch ſogleich an der Hauptbedingung ſeines Werkes, welche die geweſen wäre, den Kaiſer gegen den Papſt fortzureißen und eine kaiſerliche Politik auf dem Grunde der neuen reformatoriſchen Ideen der Zeit entſtehen zu laſſen. Mit Kaiſer und Papſt gleichzeitig zerfallen, und vor der revolutionnairen Kraft zurückſchreckend, die ihm aus den Ständen, dem Adel, den Handwerkern und den Bauern überall ſchon in dieſer Zeit entgegenſchlug, zog er ſich mit ſeiner Reformation auf die fürſtlichen Territorialhoheiten Deutſchlands zurück, um die Idee der Bewegung in der kleinen landesherrlichen Autorität zu verfeſtigen und abzuſchließen. Die Reform fiel dadurch aus dem nationalen Einheitsbegriff heraus, vollendete die äußeren Riſſe des deutſchen Nationalkörpers zu innerlichen Trennungen und vertiefte den Kampf der Stände zu einem Kampf der Ideen, in welchem die ſtändiſchen Gegenſätze zu dem geſellſchaftlichen Principienkrieg gegen einander heraustraten.

6. Die vier Stände in der deutschen Reformation.

In die Stände der deutschen Nation war im Reformations-Zeitalter eine tiefe Gährung eingedrungen, die alle bisher gefestigten Stellungen aufzulösen oder mit neuen Lebenselementen zu erfüllen strebte. Geistlichkeit, Adel, Bürger und Bauern bildeten in dieser Zeit schon vier von einander abgeschiedene Standeswelten, die sich wie vier verschiedene Völkerschaften gänzlich fremd und in entgegengesetzten Berechtigungen, Gewohnheiten, Sitten und Anschauungen gegenüberstanden.[1] Die Grundlagen dieser vier Stände hatten sich schon zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts rechtlich und politisch vollkommen abgeschlossen, aber ihre streng bewachten Gränzen doch gegen die Ideen der Zeit offen lassen müssen. Diese Ideen, die wesentlich eine Kriegserklärung des Menschen gegen den Stand enthielten, griffen auf die gemeinschaftliche Grundnatur aller Stände zurück und brachten dieselbe in eine neue schöpferische Bewegung, deren Ziel auf eine Umgestaltung des gesammten Weltzustandes ging.

Luther selbst hatte im innersten Bewußtsein seiner That

---

[1] Sebastian Franck Weltbuoch (1534): „Germania haben yetz viererley völcker und fürnemme ständ."

Digitized by Google

recht eigentlich das Princip des Ständekampfes an die Spitze der Beziehungen gehoben. Wenn er auch nur die Kirche wollte, ſo hatte er es doch im ganzen Verlauf ſeines Kampfes weſentlich mit den Ständen zu thun, indem er ſich bald an die Fürſten und den Adel, bald an die Bürger und Bauern mit ſeinen Mahnungen und Reformgedanken wandte, und auch den kirchlichen Organismus vornehmlich nur aus dem Prieſterſtande heraus umgeſtalten wollte. Ihm ſelbſt war der Gedanke ſtets wichtig geblieben, daß er aus dem Bauernſtande hervorgegangen. „Ich bin eines Bauern Sohn!“ ruft er in ſeinen Tiſchreden mit beſonderem Nachdruck aus: „mein Vater, Großvater, Ahn ſind rechte Bauern geweſen; darauf iſt mein Vater gen Mansfeld gezogen und ein Berghauer worden; daher bin ich!“ Doch lagen auf dieſer Seite auch die Widerſprüche, denen Luther hinſichtlich der conſequenten Durchführung ſeiner Aufgabe verfiel. Denn er, der ſelbſt aus dem deutſchen Bauernſohn der deutſche Reformator geworden war und dadurch am gewaltigſten gezeigt hatte, wie in ächten hiſtoriſchen Zeiten das Individuum den Stand überwächſt, konnte den Abſchluß ſeines Werkes nur darin finden, daß er die große Nationalbewegung wieder zurück in die ſtändiſchen Kreiſe bannte und Jeden vermahnte, hübſch im Frieden ſeines Standes und auf dem Boden deſſelben zu bleiben. Dies entſprach auch in kirchlicher Hinſicht nicht dem Ausgangsprincip, auf welches er ſein Unternehmen geſtellt, und das er gerade darin geſucht, den Unterſchied zwiſchen dem geiſtlichen und weltlichen Stand aufzuheben und dadurch dem römiſchen Prieſterſtand zuerſt den ausſchließlichen Boden unter ſeinen Füßen wegzuziehn,

ſowie Galilei den Erdkörper erſt aus dem Stillſtande in ſich ſelbſt entfeſſelte, um ihn in die neuerkannte Weltordnung der Bewegung und in ſein wahres Verhältniß zur Sonne hinübertreten zu laſſen. In ſeiner Schrift „an den chriſtlichen Adel deutſcher Nation“ glaubt er den Gedanken der Reformation nicht wirkſamer und umfaſſender einleiten zu können als durch die Idee des Laien-Prieſterthums, indem er den Unterſchied zwiſchen geiſtlichem und weltlichem Stand für eine willkürliche Erfindung erklärt,[1] und dagegen den erſten reformatoriſchen Streitſatz dahin aufſtellt, „daß alle Chriſten wahrhaft geiſtlichen Standes ſind, und daß unter ihnen kein Unterſchied ſei, denn des Amtes halben allein.“ Die reformatoriſche Thatkraft Luthers, der hier ſogleich gegen das Syſtem ſelbſt in ſeiner urſprünglichen principiellen Aufſtellung ſich richtet, ergreift zuerſt den Punkt, auf dem die Welt ſich in zwei feindliche Gegenſätze geſchieden hatte und auf dem er ſie auch wieder einheitlich und friedlich zuſammenfügen will. Er will die Kirche nicht mehr im Prieſterſtande anerkennen, dem er es aufkündigt, ein beſonderer Stand zu ſein, ſondern er ſieht die neue Epoche der Weltlichkeit unter den Völkern anbrechen und verkündigt in Gottes Namen die weltliche Gewalt, die „frei gehen müſſe durch den ganzen Körper der Chriſtenheit.“ Selbſt das „Amt“, worin er noch den einzigen Unterſchied zwiſchen den Geiſt-

---

[1] Luther an den chriſtlichen Adel deutſcher Nation: „Man hat's erfunden, daß Papſt, Biſchöfe, Prieſter, Kloſtervolk wird der geiſtliche Stand genannt; Fürſten, Herren, Handwerks- und Ackersleute der weltliche Stand.“

Digitized by Google

lichen und Weltlichen zuläßt, will er nicht anders als aus dem Willen der Gemeinde ausgeflossen sehen.

Das römische Priesterthum war aber gerade als Stand am gefährlichsten auf den Boden der Weltlichkeit und in die zersetzenden Elemente der Zeit hinübergezogen worden. Gegen die Standesverhältnisse der Geistlichen lagen ungeheure Actenstücke vor, zu denen die Kritik der Jahrhunderte und die Volkssatire aller Länder unabweisliche Aussagen geliefert hatte. Der geistliche Stand hatte den ihn zerfressenden Debatten der Zeit nur die allgemeine Autorität der Kirche entgegengehalten, aber seine eigenen persönlichen Zustände dadurch in keinem höheren sittlichen und geistigen Glanz erscheinen lassen können. Die socialen und rechtlichen Ausnahmeverhältnisse, auf denen der geistliche Stand in Staat und Gesellschaft herangewachsen war, hatten ihm von vornherein eine drückende und übergreifende Stellung gegeben, die das Institut wie einen trennenden Keil in das bürgerliche Gemeinwesen hineinschob. Die geistliche Genossenschaft war schon durch ihre abgesonderten Jurisdictionen und alle damit verbundenen Ausnahmerechte und Vortheile, die zugleich durch die Kirchenstrafen eingeschärft und behauptet werden konnten, ein alle öffentlichen Interessen durchkreuzender Stand geworden. Nach der Idee der Hierarchie sollte die Kirche in den Staat hineinwachsen, aber die Geistlichkeit gebärdete sich bei diesem Proceß sofort als die erobernde Macht, die, wie sie die weltlichen Besitzthümer an sich riß, so auch die ganze gesellschaftliche Moral ihren allgemeinen Zwecken und ihren persönlichen Gelüsten unterordnete. Der geistliche Stand nahm die Genüsse und Vorzüge

aller andern Stände in ſich auf, und machte ſich ſelbſt auf der Grundlage dieſer univerſalen Genußſucht zu einem Ausnahmeſtand, der das Geheimniß ſeiner Herrſchaft über alle Perſonen und Geſchlechter an die Sacramente zu knüpfen wußte. Die Volksliteratur, die überhaupt ihre vorzugsweiſe Aufgabe in der oppoſitionellen Zerſetzung der Stände ergriffen, hatte ihre ſchärfſten und glücklichſten Pfeile von jeher gegen die Sittenzuſtände des Clerus abgeſchoſſen, die ſowohl in den zuſammenhängenden Productionen des Reineke Fuchs, des Eulenſpiegels und des Narrenſchiffs von Sebaſtian Brand, wie auch in unzähligen vom Volksgeiſt getragenen Flugſchriften und reformatoriſchen Blättern, die ſchneidendſte Behandlung fanden. Schon Huß hatte gegen die Sittenverderbniß der Geiſtlichen gepredigt, und zur Beſſerung derſelben ſehr naiv den kürzeſten Weg vorgeſchlagen, der ſeiner Meinung nach darin beſtehen ſollte, ihnen den Ueberfluß ihrer Einkünfte abzuſchneiden und der überwuchernden Geldwirthſchaft des Clerus entgegenzutreten. Noch mächtiger war der erfinderiſche Schimpf des deutſchen Volkswitzes in dieſer Polemik eingetreten, der ſchon in ſeinen durch das Land gehenden Sprüchwörtern die allgemeine Verachtung, die auf dem geiſtlichen Stande als ſolchem laſtete, in Formeln brachte.[1] Ebenſo ſehr als Habſucht und Pfründenjä-

---

[1] Sebaſtian Franck Weltbuoch: „Alſo daß wie in allen Landen die geyſtlichen übel von den anderen hören, yn wenig getrauwet oder vertrauwet wirt, ſo gar das auch vil böſer Sprüchwörter darvon bei dem gemeinen mann entſtanden ſind, nemlich, es kumpt niemandt von einem pfaffen unbeſchiſſen; pfaffen machen affen. . . . Es iſt kein pfaff frumb, er hab dann har auff der zungen; wer einem pfaffen

gerei war aber das Cölibat der Geiſtlichen die Quelle ihrer ſocialen Verwilderung und ihrer ſittlichen Uebergriffe. Dieſes an ſich große Fundamentalprincip des geiſtlichen Standes, das denſelben ungebeugt von den Conflicten der Familie und des Hauſes im Dienſt der kirchlichen Idee erhalten ſollte, war aber zu einem der ganzen Geſellſchaft verderblichen Gährungsmittel geworden, und hatte den clericalen Geſchlechtstrieb zu einem neuen Ferment der kirchlichen Intrigue gemacht. Das der deutſchen Nationalität geheiligte Inſtitut der Ehe wurde zuerſt durch die römiſchen Prieſter ſeiner germaniſchen Grundnatur entfremdet und mit dem auflöſenden Element des romaniſchen Geiſtes durchzogen. Dem geiſtlichen Stand hatte die Vorſchrift, nicht verheirathet zu ſein, nur den Reiz offen gelaſſen die ganze Welt heirathen zu können, wodurch auch die geſchmeidigen und koketten Formen ſeines äußeren Auftretens nicht wenig beſtimmt worden waren. Die Prieſter prägten darin weſentlich ihr ſociales Uebergewicht aus, welches ſie durch verführeriſchen Glanz, bunte Kleider, Kühnheit und Unternehmungsluſt jeder Art behaupteten und das, wo es mit Sitte und Recht in Widerſpruch gerieth, jedenfalls für die Propaganda der Kirche verwendet werden konnte.[1]

---

vertrauwet, der iſt ſelbs nitt faſt frumb. Es thuot kein guot, wir ſchlagen dann die pfaffen alle zuo todt; wer ſein hauß will haben ſauber, der huet ſich vor pfaffen und dauben. — Sy heyßens auch auß verachtung pfaffen, es iſt auch eitel außgenoete heuchlerey, was ſy ybn thuond oder eer entbieten, ein hertzgeſpöt wann ſy gleich gnad herr ſagen" u. ſ. w.

[1] Sebaſtian Franck Weltbuoch: „Die pfaffen tragen lange weitte röck an, runde cirkel pareth auf, tragen auch kappenzipffel von

Wenn der erste Stand der Nation der Verderbniß und Auflösung der Zeiten vorzugsweise erlegen war, so schien dagegen an den Adel deutscher Nation zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts ein neuer Mahnruf an seine große und ursprüngliche Bestimmung ergangen zu sein. Es war ein ächt germanischer Gedanke, dem auch Luther zuerst sich nicht zu entziehen vermochte, daß der deutsche Adel der natürliche Anwalt und Führer seines Volkes sei und bei jeder wahrhaften Nationalreform an der Spitze gesehen werden müsse. Der Adel hatte zwar seine alte geschichtliche Bedeutung, in der sein Wesen nur der in die Rangpotenz erhobene nationale Freiheitsbegriff war, auf seinen Schlössern und Burgen längst verzettelt und in seinen Raubfehden, Standesspielereien und Bedrückungen gegen die Niederen den ursprünglichen hohen Volksglanz an sich getilgt. Aber als die Idee der europäischen Reform über die Alpen zu den deutschen Geistern herniederstieg, hatte sich zuerst der Stand der deutschen Ritter als der fruchtbarste Boden gezeigt, auf dem sie aufgenommen und verpflanzt werden konnte. Mitten in seiner Corruption, die ihn fast noch verächtlicher und gemeingefährlicher hatte werden lassen als den jedenfalls von der Idee der Kirche noch gehaltenen und getragenen Clerus, war der Adel doch zuerst mehr als jeder andere Stand von der wiedergeborenen Wissenschaft und von der Idee der Studien getroffen und gereizt worden. Mehrere

---

seidin und wullinem tuoch, geen gemeynklich auff pantoffel, muessig eeloß niemandtnütze leüt, die wenig studiren, die yr zeit fast mit spilen, essen, trincken, und schönen frauwen hin bringen."

ſeiner hervorragendſten Perſönlichkeiten hatten die neue Aufgabe des Adels und Ritterthums ſofort darin begriffen, daß es ſich um eine Erneuerung des Standes auf der Grundlage der geiſtigen Bildung handele. Freiheit und Wiſſenſchaft ſtießen plötzlich zu einem und demſelben Begriff zuſammen, und in dieſer Combination wollten deutſche Ritter wie Ulrich von Hutten und Franz von Sickingen, die faſt den ganzen fränkiſchen, rheiniſchen und ſchwäbiſchen Adel hinter ſich hatten, die alte Miſſion ihres Standes für die Freiheit der Nation wieder aufnehmen. Die Richtung auf die neuen Ideen war in der That in den deutſchen Adel ſchon ſo allgemein eingedrungen, daß ſie dem Stand ſelbſt in ſeinen innerſten Elementen eine neue Bewegung zu geben ſchien, womit ſich ſeine heftig herangewachſene Oppoſition gegen die Macht der Fürſten zu einer umfaſſenden nationalen Kriſis verband. Nachdem der hohe Adel, der die ausſchließlich mit der Reichsſtandſchaft begabten Geſchlechter in ſich begriff, ſich auf dieſer ſeiner politiſchen Baſis ganz entſchieden von den übrigen blos rittermäßigen Geſchlechtern getrennt hatte, ſchloß er in ſich die Herrſchaftselemente ab, die ſich von ihm aus in landeshoheitlichen und ſtandesherrlichen Stellungen über Deutſchland verzweigten. Dieſer Unterſchied war durch keine beſondere Satzung feſtgeſtellt worden, ſondern hatte ſich auf dem Wege der allgemeinen politiſchen Entwickelung, aber ſo beſtimmt ausgebildet, daß es ſchon in den Reichsabſchieden des funfzehnten Jahrhunderts genau auseinander gehalten wird, wenn die darin gegebenen Zuſicherungen und Beſtätigungen nicht bloß den regierenden und hohen Herren, ſondern auch dem nicht reichs-

Digitized by Google

ständischen Adel und vornehmlich der Reichsritterschaft gelten sollen. Diese Reichsritterschaft war der reichsfreie (reichsunmittelbare) Adel, der seit dem vierzehnten Jahrhundert aus den kernhaftesten Volkselementen heraus einen unaufhörlichen Zuwachs empfangen, und dem der nicht in die Reichsritterschaft aufgenommene bloße Reichsadel so wie der landsässige Adel, der nicht dem Reich sondern einer Landesherrschaft unterworfen war, zur Seite standen.

Der Ritter-Adel, der sowohl ein reichsfreier als ein landsässiger sein konnte, war durch seine auf die Kraft der Persönlichkeit gestellte Lebensweise dem Herzen der nationalen Bewegung am nächsten geblieben. Er war ein Stand geworden zur Aufnahme Aller, die sich durch That und Wort auszuzeichnen vermochten, und denen darin die Feststellung ihrer Persönlichkeit auf einer bestimmten Standesstufe der Nation gewährt wurde, wodurch freilich auch der volksthümlichen Verallgemeinerung dieses Standesverhältnisses selbst von vornherein die Bahn gebrochen war. Es geschah dies sowohl durch die kaiserlichen Diplome, welche bald in freigebiger Weise das Ritterthum durch den Brief-Adel (nobilitas codicillaris) ausbreiteten, als auch durch den drängenden Zeitgeist selbst, der seine Ritter überall in die entscheidende That des Jahrhunderts hinaussenden und auch auf allen ideellen Positionen Männer von Rittersart sehen wollte. So wurde, was vornehmlich die Zeit der reformatorischen Kämpfe bezeichnete, der Doctor, besonders aber der Doctor des Rechts, schon gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts dem Ritter gleich erachtet, und mit allen Würden und Auszeichnungen desselben, sogar mit der Erlaubniß, Ritter-Kleidung

Digitized by Google

tragen zu dürfen, die in dem Reichsabſchied von 1500 ausdrücklich feſtgeſtellt wurde, geehrt. Wer zwanzig Jahre lang auf dem akademiſchen Katheder vorgetragen hatte, wurde der Ehren eines Grafen würdig erachtet.[1] Wie aber der Doctor zum Ritter wurde, ſo konnte der Ritter auch in dem neuen Ineinanderfließen dieſer Begriffe zum Doctor und Lehrer des Jahrhunderts werden, um That und Wiſſenſchaft in eins zu geſtalten, und aus neuer Lehre neues Leben bis in die innerſten Eingeweide der Nation hinein zu bereiten.

Dieſe Vorſtellungen waren im Jahrhundert der Reformation ſo gängundgäbe, daß ſie keineswegs, wie heut, einer künſtlichen Reflexion, ſondern der Stellung der Thatſachen ſelbſt angehörten. Am umfaſſendſten und tiefſten war dieſer Gedanke in Ulrich von Hutten, dem ächten Ritter und Magiſter der deutſchen Nation, lebendig geworden, der ſich aber die innere wie äußere Umbildung der Zeiten nicht anders verwirklicht denken konnte, als durch eine deutſche National-Reform ſelbſt, für welche in allen Ständen, und unter dem Adel ſowohl wie bei den Bauern, die kühnſten Wünſche und Entwürfe umhergingen. Als wahrer Reichsritter hatte er ſich mit ſeinen Ideen und Plänen zuerſt an den deutſchen Kaiſerthron feſtgehangen und der natürlichen Erwartung gehuldigt, daß die nationale Reform Deutſchlands in die ſchöpferiſchen Hände des Imperators der Chriſtenheit gelegt

---

1 Petrus ab Andlo de imperio Germanic. Rom. II. 1. Immo secundum leges quilibet doctor dicitur nobilis, et gaudet privilegio nobilium, ut vult Bartolus in l. medicos C. de dignitate lib. 12. et si viginti annis in cathedra legerit, comitis privilegio gaudere debet, ut ibi notatur.

werden müſſe. Aber ſchon der Reichstag zu Worms hatte ihm wie aller Welt die unzweifelhafteſte Enttäuſchung darüber bringen müſſen. Die politiſche Einheit Deutſchlands wurde darauf, emancipirt von den Traditionen der chriſtlich-germaniſchen Kaiſeridee, an die Spitze des Ritter- und Volksbundes erhoben, zu dem Ulrich von Hutten, Franz von Sickingen, Sylveſter von Schaumburg, Hartmuth von Kronenberg, Dietrich von Dalburg, und die Geſchlechter der Gemmingen, Fürſtenberge, Helmſtätter, Menzingen, mit Männern der Gelehrſamkeit und Wiſſenſchaft, wie Oekolampadius, Martin Bucer, Caspar Aquila und andern, zuſammentraten. Dieſer Bund war im Frühling 1522 zu Landau unter Führung Sickingen's, der ſich dabei zum Hauptmann der deutſchen Nation erwählt glaubte, von der Ritterſchaft Frankens, Schwabens und des Rheins zunächſt nur wie eine zur Erhaltung der Ordnung und zu gegenſeitiger Unterſtützung errichtete Genoſſenſchaft beſchworen worden, aber ſein Zweck war auf die Heraufführung eines neuen deutſchen Nationalreichs gerichtet, auf ein einiges Deutſchland, mit einem aus den Ideen der Zeit verjüngten Kaiſerhaupt, das über ein Volk von freien Gemeinden unmittelbar und ohne eine dazwiſchen geſtellte Vielherrſchaft der Fürſten zu gebieten haben ſollte.

Die Idee der politiſchen Nationalreform war ohne Zweifel im Geiſte Hutten's entſtanden und ausgetragen worden, und er, der die ideellen Fäden dieſer Bewegung urſprünglich geſponnen, hatte dieſen Gedanken zuerſt nach der Ebernburg gebracht, in den Kreis Franz von Sickingen's, dieſer altgermaniſchen Heldenperſönlichkeit, in der Macht und

Digitized by Google

Bedeutung des deutschen Ritterthums in jeder Weise glänzend zur Geltung gekommen waren. Der Ritter-Adel hatte in Sickingen schon seit lange seinen Führer anerkannt, dessen unternehmender kriegerischer Charakter wie die bedeutenden Geldmittel, über die er gebot, ihn zum Parteihaupt in dieser Zeit vorzugsweise geeignet erscheinen ließen. Er führte auf seinen Schlössern Ebernburg und Landstuhl die Hofhaltung eines Fürsten, und hatte schon durch seine Formen seine Partei wie die öffentliche Meinung daran gewöhnt, in ihm den künftigen Nationalkaiser des in Einheit und Freiheit wiedergeborenen Deutschlands zu sehn. Anfänglich hatte zwar auch Sickingen, der Kaiser Carl's V. Feldhauptmann geworden war, seine Pläne noch an diesen Kaiser anknüpfen zu können geglaubt, dem auch Hutten mit der stürmischen inbrünstigen Zuschrift sich angeboten hatte: „Tag und Nacht will ich Dir dienen ohne Lohn, manchen stolzen Helden will ich Dir aufwecken, Du sollst der Hauptmann sein, Anfänger und Vollender, es fehlt allein an Deinem Gebot!" Aber der junge Kaiser, der nur mit den factischen Bedingungen seiner Herrschaft rechnete, konnte die Bundesgenossen der Idee nicht brauchen, und führte sie durch seine Abweisung um so radicaler auf den ideellen Grund ihrer Unternehmung zurück. Ulrich von Hutten hatte schon in seiner ersten drangvollen Jugend, als er in Steckelberg im Felsenschlosse seiner Ahnen auf der Höhe des Spessart poetisch wie polemisch die ersten reformatorischen Töne des Jahrhunderts anschlug, diesen ideellen Grund der neuen Nationalbewegung tief erkannt und durchforscht. Seine Gedanken traten in eine praktische Reife durch seinen Aufenthalt an dem merkwür-

Digitized by Google

digen Hofe des Churfürsten Albrecht II., Erzbischofs von Mainz, an dem Hutten Aufnahme und Dienste gefunden hatte, und wo eine von allen Künsten und Wissenschaften getragene Geselligkeit, die zugleich den strebenden und schaffenden Geistern der Zeit als Asyl sich öffnete, gepflegt wurde. Dieser brandenburgische Prinz, der in Mainz wie ein italienischer Fürst des vierzehnten oder funfzehnten Jahrhunderts lebte, sah an seinem Hofe die freigeistigen Bewegungen der Zeit in ihren geheimsten Fäden zusammenlaufen, obwohl er darüber noch mit legitimem Anschein die Hand des katholischen Kirchenfürsten ausgestreckt hielt, und sogar im Auftrage des Papstes die Oberleitung des Ablaßhandels in Deutschland zu besorgen hatte. Nichtsdestoweniger war der Mainzer Hof der Sitz der freien und radicalen Denkweise der Zeit geworden, und diese Richtung stand hier wahrscheinlich auch in ihren weiteren Verknüpfungen unter den Auspizien des churfürstlichen Großhofmeisters Frowin von Hutten, der ein Vetter des deutschen Ritters war.

Die Ideen Ulrichs von Hutten fanden in diesen Umgebungen, wo die römische Hierarchie in einem ihrer eigenen Hauptquartiere dem zersetzenden Proceß des Zeitgeistes und der Zeitbildung unterworfen wurde, jedenfalls eine Bestätigung und Ausdehnung, die seinen Muth auf weitestes Gelingen erhöhen mußte. Deutschland von Rom zu trennen, war schon längst die eigentliche Formel geworden, in der er die Nationalbewegung zu fassen und zu leiten gedachte. Aber es mußten im deutschen Volke selbst alle Kräfte und Mittel aufgegraben werden, um in der Macht einer neuen National-Organisation die Herrschaft Rom's über die Deut-

Digitized by Google

ſchen untergehen zu laſſen. Hutten faßte den Entſchluß, ſich an alle Stände Deutſchlands um Erhebung der Nationalreform zu wenden, und ſie zum offenen Kampf für dieſelbe aufzurufen. Er glaubte die Nationalreform auf eine Stände-Revolution begründen zu können, indem er an jeden Stand beſonders, an Adel, Bürger und Bauern, die dringlichſten und auf ihre Intereſſen berechneten Aufforderungen richtete, die darauf hinausgingen, alle Stände in der Freiheit und Einheit der Nation zu befreien und zu erneuern. Auf dieſer Grundlage, die ſogleich werkthätig vorbereitet wurde, ſollte ein neuer Nationalbau ſich erheben, deſſen Gipfel die demokratiſche Kaiſerkrone trug, und in dem das chriſtlich-germaniſche Reich der Deutſchen ſich zu einer nationalen Kaiſer-Demokratie umgeformt hatte. Die Vermählung des Imperialismus mit der Demokratie, die auf chriſtlich-religiöſer Grundlage vollzogen werden ſollte, war als ſyſtematiſcher Plan in dem Bewußtſein Huttens klar geworden, und ſtellte dadurch auf dem Boden der deutſchen Reformation einen hiſtoriſchen Typus auf, der in ſpäteren revolutionnairen Uebergangszeiten wiederzukehren beſtimmt ſchien und in Frankreich durch den neuen Napoleonismus wiederaufgenommen wurde, in Deutſchland aber, als das verunglückte Reſultat der frankfurter Nationalverſammlung von 1848 und 1849, von neuem dem Kaiſerthum der Nationalreform das Mißtrauensvotum der Geſchichte ausſchrieb.

Hutten hatte auf dem Grunde dieſer Nationalreform die deutſchen Stände zu einer neuen Berührung und Verſchmelzung miteinander drängen wollen. Beſonders aber dachte er Adel und Bürgerthum in einen Bund zu faſſen,

durch welchen er die so kräftig herangewachsenen Elemente des Bürgerthums für den allgemeinen Bestand der Nation gewinnen und ihm seine ideale Zukunft erobern helfen wollte, während er zugleich eine Reorganisation des Adels auf dem nationalen Element erstrebte. In diesem Sinne richtete er Manifeste an die deutschen Städte (1522), besonders an Frankfurt und Worms,[1] worin er sie aufforderte, mit dem Adel gemeinschaftliche Sache gegen die Gewalt der Fürsten zu machen, deren gemeinschädlich gewordene Stellung er mit den heftigsten Anklagen bezeichnete. Er kündigte ihnen den offenen Ausbruch des Kampfes an, in dem der Adel jetzt in Sachen der deutschen Nation gegen die Fürsten aufstehen werde, und lud sie ein, zu diesem Kampf entweder in den Adelsbund einzutreten oder eine neutrale Stellung dabei zu beobachten. In seinen Schriften und Flugblättern hatte er diesem Gedanken einer Verbrüderung des Adels mit dem Volke schon den tiefsinnerlichsten Ausdruck geliehen. Den Vorzug des Adelsstandes selbst schien er nur noch darin zu sehen, daß er an der Spitze der allgemeinen Nationalfreiheit als Kämpfer und Bürge derselben erschiene. In dem Bemühen, die freien städtischen Gemeinden, besonders aber die der Reichsstädte, für diesen Kampf zu gewinnen, unterstützten ihn auch andere Mitglieder seines Standes durch die Presse, namentlich Heinrich von Kettenbach, der sich mit einem dringenden Flugblatte an die Reichsstädte wandte.[2] Es ist ein dunkler Punkt in dieser Bewegung ge-

---

[1] Hutteni Opera V. 403. 409.

[2] „Ein Practica practicirt aus der heiligen Bibel uff viel zukünftig Jahr. Selig sind die, die ihr wahrnehmen und darnach

blieben, wie die deutschen Städte diese an sie gerichteten Aufrufe erwiederten, denen sie jedenfalls thatsächlich zu entsprechen zögerten, vielleicht aus Mißtrauen gegen die neu dargebotene Genossenschaft des Adels, die ihnen etwas zu meteorartig vom Himmel geweht zu sein schien. Am meisten hielten sich aber wohl gerade die Reichsstädte, auf die vorzugsweise gerechnet worden, im stolzen Bewußtsein ihrer republikanischen Eigenmacht, und zugleich in der kurzsichtigsten Berechnung derselben, zurück.[1] Wenn in irgend einem Lande, so lagen in Deutschland alle Elemente dazu gegeben, um den Bund zwischen Adel und Volk bedeutungsvoll zu schließen, und man muß sagen, daß die Vorurtheile, die demselben hinderlich wurden, in den entscheidenden Momenten bei weitem mehr auf Seiten des widerstrebenden Volkes als bei dem Adelsstande selbst sich geltend machten. Der Gedanke der Adels-Demokratie, den Hutten und seine Freunde in dieser Zeit mächtig genug ergriffen, war freilich eine Idee, welche weit über den bisherigen Gesichtskreis des Standes hinausflog und der Meinung, in welcher der Adel in dieser Zeit beim Volke stand, zu sehr widerstritt, um Vertrauen finden zu können.

---

richten. Die Zeit ist hie, daß man solch Practicam mehr acht hab, dann der Astronomey. Got will selber regieren über sein Volk." 1523.

[1] W. Zimmermann Allgemeine Geschichte des großen Bauernkrieges I. 370. stellt die Hypothese auf, daß in dem Feuer, worin die Briefschaften der Ebernburg verbrannt wurden, und in den verloren gegangenen Papieren Huttens selbst, auch die Documente dieses Unternehmens zu Grabe gegangen sein möchten. Vgl. K. Hagen der Geist der Reformation II. 59.

Digitized by Google

Der Freiheitsglanz des deutschen Adels war gerade in der Reformationszeit am meisten verblichen. Dieser Stand hatte sich durch eine üppige und nichtige Lebensweise, durch hochfahrende Absonderung von dem Bürger und seiner Gemeinschaft und durch seine gewaltsame Ausbeutung des armen Mannes, der ihm untergeben war, jedenfalls in seinem moralischen Ansehn gemindert und dadurch seinen Standesvorzügen die ideelle Basis ganz entzogen. Der demokratisch-speculative Sebastian Franck, der den volksthümlichen Bewegungsgeist der Reformations-Epoche am tiefsten in sich aufgenommen, nennt daher den Adel, wie er ihn in seiner Zeit erblickte, „ein fremdes Ding im Christenthum", und einen auf „heidnischen Privilegien" niedergelassenen Stand, den er mit dem Geist der Brüderlichkeit und Gleichheit, welchen Franck schon aus dem christlichen Princip herzuleiten unternimmt, nicht vereinigen kann.[1] Diese Ansicht war die herrschende in allen Kreisen des Volkslebens geworden, und konnte durch das neue Volksritterthum Huttens und seiner Freunde nicht sogleich umgestimmt werden.

Das Streben der demokratischen Ritter blieb darum ein ideales, das nur im Reiche der Gedanken seine Geltung behaupten konnte, und unter den Volkskräften selbst wenigstens nicht unmittelbar zünden wollte. Doch hatte sich

---

[3] Sebastian Franck Weltbuoch (1534): „Weil nun diser Heydnisch adel des Fleyschs, vor Got ein greüwel ist, und der Teüfel ein Fürst, Got und der aller edelst in der Welt, und disen weltlichen Adel herrschet, muessen von not wegen disen Adel verleügnen, auß ziehen und geystlich von sich werffen, alle die vor Gott recht Edel sein wöllen, weil der welt Adel weißheit, leben und wesen sich gar nicht reimpt zuo dem das Gottes ist und will.

Ulrich von Hutten auch an den gemeinen Mann ſelbſt gewendet und Wirkungen auf ihn verſucht, die nicht gewaltiger fallen konnten, indem er ihm den offenen Kampf gegen weltliche und geiſtliche Tyrannei als eine Pflicht gegen Gott und die eigene Menſchenwürde darſtellte. Hutten ließ dazu beſonders ſein Geſprächbüchlein „Neu Karſthans" ausgehen,[1] in dem Er und Franz von Sickingen ſich über die deutſche Volkslage unterreden, und dem die merkwürdigen dreißig Artikel angehängt ſind, „ſo junker Helferich, Reyter Heintz und Karſthans, mit ſampt irem Anhang, hart und veſt zu halten geſchworen haben." Die Ebernburg mit ihren neuen Zeitgeheimniſſen, die im Kreiſe der Verbündeten nur als die „Herberge der Gerechtigkeit" bezeichnet wurde, bildet offenbar den Hintergrund dieſes kernhaften, den Volkshaß mächtig beflügelnden Geſprächs. Es wird darin noch ein Anlauf genommen, die neue Nationalbewegung auf den Namen Luther's zu taufen, obwohl dieſer dem mächtigen Reiz, den auch für ihn die Ebernburg mit ihren ritterlichen Verſchworenen und ihrer geheimen Druckerei haben mochte, ſich ſchon zu Anfang nicht zu überlaſſen wagte. Wie die meiſten Revolutionen, ſo war auch die Hutten-Sickingen'ſche zu früh losgebrochen, indem ſie mit dem abenteuerlichen, weder volksthümlich noch militairiſch hinlänglich vorbereiteten Feldzug gegen den Erzbiſchof und Churfürſten von Trier Richard von Greiffenklau (September 1522) begann und endete. Die fürſtlichen Landeshoheiten, auf deren Sturz das Un-

[1] „Geſprech biechlin neuw Karſthans" (1521). Vgl. über die Autorſchaft Luther's zu dieſer anonym ergangenen Flugſchrift Wagenſeil Ulrich von Hutten S. 249.

ternehmen der Ritter zunächst abzielte, sahen darin zu sehr ihre Existenzfrage berührt, um sich nicht sogleich mit vereinter Uebermacht demselben entgegenzuwerfen.

Luther war zu Anfang nicht so sehr vor jeder Gewalt zurückgeschreckt, deren die Sache der Reform zu ihrer Durchsetzung bedürfen möchte. Wenn er aber zu Anfang des Jahres 1522 schon auf einen Standpunkt der bloß christlichen und geistlichen Freiheit sich stellte, welche in der politischen Unterdrückung ihren heilsamen Gegensatz und fast ihr nothwendiges Fundament anzuerkennen anfing: so beschlich ihn dabei wohl schon das prophetische Wehegefühl, mit dem er am Ende seiner Laufbahn verzweifelt in die tiefzerrissene Zukunft der deutschen Nation blickte. An seiner eigenen freiheitsstarken Gesinnung auch den Fürsten und bevorzugten Ständen gegenüber war von vornherein nicht zu zweifeln gewesen, denn Niemand hatte zu den Großen und Machthabern seiner Zeit eine gewaltigere Sprache geführt als gerade Luther, der mehr wie irgend ein Anderer die Standesunterschiede der Deutschen mit dem kühnen Wort des freien Mannes durchbrach. Seine Briefe an König Heinrich VIII. von England, an den Herzog Georg zu Sachsen und andere Fürsten lieferten durch ihren beispiellos unabhängigen Ton den Beweis, daß er dem in seiner Gesinnung feststehenden Charakter die volle Ebenbürtigkeit jeder Standeshoheit gegenüber beimaß, und den die Wahrheit erkennenden Geist zum Richter über alle Verhältnisse zu stellen wagte. Seine politische Stellung fühlte er mehr und mehr zu einer Art von Schiedsrichterthum zwischen den in Kampf getretenen Ständen und Parteien gewandt, aber zu einer wirksamen

Digitized by Google

Ausübung desſelben war in einer Zeit kein Raum, in der die Principien auf Jahrhunderte hinaus ihren die Grundfragen der Menſchheit betreffenden Kampf eröffneten. Dieſe Unmöglichkeit der ſchiedsrichterlichen Zwiſchenſtellung Luther's zeigte ſich im Bauernkrieg, in dem die am meiſten preisgegebene Volksklaſſe, mit deren Blut und Schweiß das Feudalſyſtem ſeine Fortdauer beſiegelt hatte, das neu verkündigte Evangelium auf ihre Menſchenrechte anwenden wollte.

Die Stände waren in der deutſchen Reformation zugleich als politiſche Parteien gegen einander herausgetreten, und ſetzten dadurch den Principienkampf, der ſich entſponnen, an allen Enden der Geſellſchaft in Gährung. Der Compromiß zwiſchen dem Ritteradel und dem Stadtbürger hatte in dem erſten ſtürmiſchen Moment, der ſogleich zu einer großen National-Revolution anſetzen wollte, nicht zu Stande gebracht werden können. Das Bürgerthum hatte ſich im ſechszehnten Jahrhundert eben erſt in einer gewiſſen Vollendung ſeines Standesweſens abgeſchloſſen und ſchien als „ſubtil, weltweiß, kunſtreich volk", wie Sebaſtian Franck in dieſer Zeit die deutſchen Bürger nennt, am meiſten geeignet dazu, den Geiſt der neuen Epoche ſogleich productiv aufzunehmen und in den Formen der ſtädtiſchen Geſellſchaft zu verwirklichen. Lag ſchon in dem Grundcharakter der Städteentwickelung gewiſſermaßen ein proteſtantiſches Element, das dem alten Autoritäts-Syſtem den Krieg erklärt hatte, ſo ſchien das reformatoriſche Princip der Zeit auf die Städte als auf ſeine Heimath angewieſen, und konnte in der in Wiſſenſchaft, Handel und Verkehr erblühenden Gemeinſchaft derſelben ſeine eigentlichen Früchte ernten. Die deutſchen Städte zeigten dies

Digitized by Google

auch durch den neuen Aufschwung ihrer geistigen, künstlerischen und industriellen Bedeutung, den sie gerade in dieser Zeit nahmen, aber ihr Antheil an der Reformation schien sich mehr in friedlicher und gestaltender Weise als durch Erhebung eines revolutionnairen Kampfes ausdrücken zu wollen. Das Bürgerthum hatte schon früher durch die Kraft des genossenschaftlichen Princips seine politische Stellung nach Außen und Innen geordnet, und wie sehr es auch sonst als streitfertig und kriegerisch erprobt worden, so schien es doch zunächst von einer offenen Revolution keine Erhöhung der schon errungenen Vortheile erwarten zu können. Gegen die Vielherrschaft der Fürsten war zwar auch das republikanische Selbstbestimmungsprincip der Städte gerichtet, aber es nährte seine Opposition mehr durch die wachsende Stärke, die es aus sich selbst zog und mit der es alle andern Formen der Herrschaft zu überragen drohte, als daß es einen gewaltsamen Bruch der Reichs- und Landesverhältnisse zu zeitigen gewünscht hätte. Der im Bürgerthum emporgekommene dritte Stand war doch in seiner innersten Natur mehr schöpferisch als revolutionnair, und schien dabei bedächtig genug, der Fortbildung seiner Organisation mehr zu vertrauen als den Ausgängen eines Kampfes.

Der Bürger konnte in dieser bewegungsvollen Zeit die kommenden Dinge ruhiger erwarten, weil er, obwohl ein neuer Stand der Eroberung, doch die festgewordenen Grundlagen freier Existenz unter sich gesichert fühlte. Dies war bei dem vielbeschwerten Stande der Bauern nicht der Fall, die von den zeitgenössischen Schriftstellern, wie Sebastian Franck, zwar schon als „vierter Stand" der deutschen Nation auf-

Digitized by Google

geführt werden, welche ſich aber doch weſentlich die rechtliche wie menſchliche Geltung eines Standes erſt zu erkämpfen hatten. Die dunkeln ſtürmiſchen Anſätze zu einem Bauernkrieg waren daher ſchon gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts an verſchiedenen Orten wie das dumpfe Grollen der Elemente aufgeſtiegen. Wenn an dieſem äußerſten Ende der Geſellſchaft ein neuer menſchlich und politiſch berechtigter Stand geſchaffen werden ſollte, ſo war damit erſt der Kampf vollendet, durch welchen das Bürgerthum ſeine Exiſtenz dem Feudalſyſtem abgewonnen hatte. Der dritte Stand, der in die ſchöpferiſche Mitte des Nationallebens vordrang, mußte ebenſo den vierten Stand nach ſich ziehen, wie er ſchon den Adel gelockt hatte, mit ihm gemeinſchaftliche Sache zu machen und die Ebenbürtigkeit auszutauſchen in einer Kampfesverbrüderung für die ganze Nation. So tauchte auch der vierte Stand in einer nicht mehr aufzuhaltenden Unruhe nach Oben und traf auf dem Schauplatz der Zeitkämpfe ein, um den großen Krieg um die Menſchenrechte zu beginnen. Er war aber nicht glücklicher darin als die Ritter, die denſelben Kampf angeſagt und denſelben Untergang darin gefunden. Ritter und Bauern begegneten ſich in dieſem blutigen Spiel vor denſelben Feinden, aber nach dem unglücklichſten Schlachtplan, den das Nationalſchickſal ſelbſt entworfen. Die Ritterſchaft hatte den Bauernſtand ermuthigt, aber ſie hatte ihm die Senſe zunächſt nur gegen den Adel ſelbſt in die Hand drücken können. Dieſer tiefberechtigte Kampf hatte aber wieder die Einheit des Plans durchbrochen und die, welche zuſammengehörten, in verſchiedene Heereslager geſtellt, ohne der Nationalſache, die über Allen ſchwebte, den gemein-

ſamen Waffendienſt leihen zu können. Dieſelben Fürſten aber, denen die Ritter erlegen waren, bereiteten auch den Bauern ihren grauſamen Untergang, und nur der Bürger, der im vielbelobten Frieden ſeines Weichbildes dieſe ungeheuere Nationalkriſis überdauert, ſah ſich im Beſitz ſeiner neuen Standeserrungenſchaft geblieben. Die Verſprengung der freien Ritter und die Niedermetzelung der Bauern drückten der deutſchen Nationalreform den Stempel des deutſchen Unglücks auf, während die Bürger das proteſtantiſche Princip in der mäßigen Halbheit, in der es zum Durchbruch kam, aufnahmen und es in Gemeinſchaft mit den ſtädtiſchen Handels- und Gewerbs-Intereſſen wacker pflegten.

Der Bauernkrieg nahm aber ſeine Urſprünge zugleich aus jenen äußerſten Conſequenzen des Feudalſyſtems, welche ſich, je mehr das Syſtem als ſolches ſchon dem Schlag der neuen Ideen ſich zu neigen angefangen, um ſo härter und mit um ſo berechneteren Bedrückungen auf dieſem Stande niedergelaſſen hatten. Die Beſchwerden der Bauern gegen ihre Gutsherren, welche in den von ihnen aufgeſetzten zwölf Artikeln ebenſo menſchlich rührend als mit einem großen politiſchen Verſtand aufgeſetzt wurden, ſtellten namentlich das Hauptgebrechen der Feudalwelt, die Leibeigenſchaft, an ihre Spitze. Es wird dabei auf die Erlöſung aller Menſchen durch Chriſtus zurückgegangen und daraus der Beweis entnommen, daß die Bauern als wahre und ächte Chriſten auch nicht mehr in der Leibeigenſchaft gehalten werden dürften, ſondern frei wären mit der Freiheit, welche dem Höchſten wie dem Niedrigſten aus dem Evangelium

Digitized by Google

zugefloſſen ſei.[1] Dies iſt der Kernſatz, aus welchem die ganze Bewegung der deutſchen Bauerſchaften innerlich erwachſen und aus dem auch die Abgabe des Zehnten, der eigenthümlicher Weiſe als eine altteſtamentliche Feſtſetzung durch das neue Teſtament für erfüllt erklärt wird, ſeine ſehr praktiſche Würdigung empfängt. Die Bauern erklären ſich bereit, nur den Kornzehnten ferner entrichten zu wollen, jedoch ſo, daß er von einem durch die Gemeinde eingeſetzten Kirchenprobſt einzuſammeln ſei, um davon zunächſt dem Pfarrer, der ebenfalls künftig nur durch die Gemeinde gewählt werden ſoll, ſeine Verſorgung zu geben, das Uebrige aber

---

[1] „Die gründtlichen vn rechten haupt Artikel, aller Bauerſchafft vnd Hynderſeſſen der Geyſtlichen vnd Weltlichen oberkeyten, von welchen ſie ſich beſchwert vermeynen.“ 1525. — „Der dritte Artikel: „Zum dritten, Iſt der brauch byßher geweſen das man vns für ir aygen leüt gehalten hatt, welchs zu erbarmmen iſt, angeſehen das vns Chriſtus all mit ſeynem köſtparlichen blüt vergoſſen, erlößt vnd erkaufft hat, Denn Hyrten gleych als wol als den höchſten, keyn außgenommen, Darumb erfindt ſich mit der geſchrieffi das wir frey ſeyn vnd wollen ſeyn . . . . ſeyen auch on zweiffel ir werdent vns der eygenſchafft als war und recht Chriſten gern entlaſſen oder uns ymen Evangelii des berichten daz wirß ſeyn.“ Vgl. Benſen Geſchichte des Bauernkriegs in Oſtfranken S. 514., wo die zwölf Artikel nach der Original-Ausgabe wieder abgedruckt ſind. Die ziemlich allgemeine Annahme, wonach der Prediger Chriſtoph Schappler zu Memmingen der eigentliche Abfaſſer der zwölf Artikel iſt, wurde auch durch Melanchthon unterſtützt, der in ſeinem Commentar. in aliquot politicos libros Aristotelis (Wittb. 1530) bemerkt: Circumferebatur impius ac seditiosus libellus, in quo inerat disputatio quod oporteret Christianos habere vocationem munerum et immunitatem tributorum. Is libellus dicebatur scriptus esse a Schaplero quodam qui eo tempore in urbe Memmingensi concionator erat.

für die Armen des Dorfes zu verwenden. Den kleinen Zehnten aber erklärten sie, gar nicht mehr geben zu wollen, auch wieder aus einem religiösen Gesichtspunkt, weil Gott der Herr das Vieh dem Menschen frei beschaffen habe. In ähnlicher Weise begründeten die Bauern fast alle ihre Forderungen, unter denen sich im vierten Artikel auch schon das freie Jagdrecht befindet, weil Gott, als er den Menschen erschuf, ihm auch Gewalt gegeben habe über alle Thiere, sowie die Abstellung oder Vergütung der hart beschwerenden Frohndienste, deren rechtlicher Ursprung bestritten wird, weil ihre Vorältern doch allein nach dem Laut des Wortes Gottes gedient hätten. Bei weitem radicaler klangen die dreizehn Artikel der christlichen Versammlung in Frankenhausen, unter welchem Namen sich der von Thomas Müntzer zusammengebrachte Heereshaufen constituirt hatte. In diesen wird schon verlangt, daß alle Aecker, Weinberge und Wiesen, welche der Kirche zugehören, wie überhaupt alle Klostergüter, verkauft und wiederum den gesetzlichen Abgaben unterworfen werden sollen. Grafen und Edelleuten soll man überhaupt nicht mehr verpflichtet sein, irgendwelche Dienste zu leisten. Abgaben, Zehnten und Frohndienste, sie mögen kirchlichen oder politischen Ursprungs sein, soll Niemand mehr zu leisten verpflichtet sein, mit Ausnahme derjenigen, die vor zweihundert Jahren schon im Gebrauch gewesen. Die Teiche, die Viehweiden, die Jagden sollten Gemeingüter werden und Jedem verstattet sein, sie so weit zu nutzen als ihm nöthig ist. Kein Bürger oder Bauer sollte mehr wegen eines Vergehens, es müßte denn ein Criminalverbrechen zum Grunde liegen, in Haft gebracht noch auf irgend eine Art mit Härte

Digitized by Google

behandelt werden können, wie auch nur eine milde und menschliche Strafe sein Theil werden sollte. Niemand sollte auch in seinem eigenen Hause verhaftet werden können. Ein Senat, welchen die Bürgerschaft erwählen, bestätigen und absetzen könnte und in welchem Abgeordnete der Bürgerschaft mit zu Rathe säßen, sollte die Regierungsgeschäfte verwalten.[1]

Die Persönlichkeit Thomas Müntzer's, der ohne Zweifel die in diesen Artikeln ausgesprochenen politischen Principien wesentlich zuzurechnen sind, vertritt hier mit bei weitem größerer Wirksamkeit als die Ritter den Wendepunkt, auf welchem die deutsche Reform in die Nationalrevolution umschlagen wollte. Müntzer war gewiß eine der mächtigsten und begabtesten Naturen dieser Zeit, indem sich in ihm gewissermaßen das Wesen aller Stände auf einer mystischen Grundlage aber zum Theil unter den erhabensten Gesichtspunkten vereinigte. Er wollte Krieger und Priester zugleich sein und strebte gewaltig, das Schwert im Christenthum zur Geltung zu bringen, um den im Evangelium verkündigten Principien der Gleichheit und Brüderlichkeit das weltliche Reich zu erobern. Damit verband er das persönlich Unternehmende und kriegerisch Abenteuerliche, durch das sich der Priesterstand des Mittelalters vielfach bemerklich gemacht hatte. Dem Volke stand er mit seinen Manieren und Anschauungen näher als die übrigen Reformatoren,

---

[1] Vgl. G. Melch. Hoffmann Rusticus seditiosus (Gießen 1707) p. 51., der ausführlicher von diesen Frankenhausener Artikeln handelt, welche für die Entwickelung der revolutionnairen Rechtsbegriffe in Deutschland von Wichtigkeit sind.

Digitized by Google

insofern er das Talent hatte mit Handwerkern und Bauern ganz in ihrer Weise zu verkehren und sich in ihre Reihen als Genosse ihrer inneren und äußeren Bedürfnisse und als Mitkämpfer für ihre Zukunft zu stellen. Seine erste Unternehmung mit den himmlischen Propheten in Zwickau war wesentlich auf eine Handwerker-Verbindung begründet, in der sich unter seiner und Nicolaus Storch's Führung besonders die Tuchmacher und Weber dieser Gegend vereinigt hatten, um das Reich Christi auf Erden auf seinen ursprünglichen, alle Unterschiede der Person und des Besitzes aufhebenden Grundlagen wiederherzustellen. Das deutsche Handwerkerthum, eigenthümlich angefeuert durch den in ihm wirkenden genossenschaftlichen Geist, hatte in dieser Zeit das Selbstbewußtsein seines Standes schon immer kühner und gewissermaßen geistiger entwickelt, womit sich ein schwärmerischer Hang verband, das neue Reich der Freiheit und Gleichheit in mystischen Formen und Anschauungen zu begründen. Die eigenthümliche dunkle Gefühlsverschwommenheit, welche die Natur des gemeinen Mannes in Deutschland leicht bei jedem geistigen Anlauf bezeichnet, spiegelte sich auch in diesen Bestrebungen ab und färbte sich auf eine hinreißende Weise mit dem frommen inbrünstigen Deutsch der Luther'schen Bibelsprache.

Die Revolution der Eigenthumsbegriffe bereitete sich in diesen deutschen Handwerker-Bewegungen des sechszehnten Jahrhunderts für ganz Europa vor. Thomas Müntzer hatte die Gemeinschaftlichkeit des Eigenthums und Besitzes nicht unmittelbar an die Spitze seiner Bestrebungen zu stellen gewagt, aber er gab dieser Idee schon bei allen seinen Unter-

Digitized by Google

nehmungen eine mächtige, geheimnißvoll umſchleierte Triebkraft, die er auch bereits in der öfter von ihm gebrauchten Formel: omnia sunt simul communia, die das Stichwort des nachmaligen modernen Communismus in ſich aufgriff, ausdrückte. Es war dies die Seite, auf der die im Eigenthum gefeſtigte Geſellſchafts-Organiſation des Mittelalters vollends in ihren innerſten Bändern zerriſſen werden ſollte, während damit zugleich das Wort der Desorganiſation für die ganze Zukunft der modernen Geſellſchaft angekündigt wurde. Thomas Müntzer hatte noch zu poſitive Aufſtellungen, die Kirche und Staat als etwas Exiſtirendes in ſich aufnahmen, um die ſchon aus dem Alterthum wie an einer geheimnißvollen Kette hergezogenen Ideen von der Gemeinſchaft des Eigenthums zu etwas Anderem als zu einem nebenhergehenden Reizmittel für die Maſſen zu benutzen. Dagegen richtete ſich der Communismus, der die äußerſten Conſequenzen des reformatoriſchen Jahrhunderts in wahnſinnigem Taumel an ſich riß, in der Wiedertaufe ſein eigentliches myſtiſches Symbol auf. Die Wiedertäufer in Münſter ſtellten damit in ihrem Reich jene abenteuerlich-verbrecheriſchen Organiſationsverſuche an, welche im Gemeinbeſitz alles Eigenthums zugleich den phyſiſchen Proceß der Geſchlechter entfeſſelten und darin alle ſittlichen und geiſtigen Elemente der Geſellſchaft verlodern laſſen wollten. Obwohl die Wiedertaufe nicht ganz entblößt von den geſtaltenden Ideen des Jahrhunderts war, ſo gewann ſie doch weſentlich nur die Bedeutung der warnenden Carikatur, indem ſie beim Auseinanderfallen der alten germaniſchen Feudalwelt die neuen Ideen in eine Anwendung zog, die

das Grundwesen der menschlichen Natur selbst auf den Kopf stellte. Es bezeichnet sich aber im sechszehnten Jahrhundert inmitten der deutschen Reformationszustände der eigentliche Ausgangspunkt der gesellschaftlichen Doctrin, die, wie sie hier als eine Folge der kirchlichen Bewegung auf dem innersten Grunde ihrer Ideen hervortrat, so später die äußerste Seite der politischen Bewegung in der französischen Revolution bildete und ausrüstete. Die Begegnung zwischen Frankreich und Deutschland, die schon bei dem erobernden Auftreten der Franken in Gallien die territorialen Begriffe beider Länder ineinander schob, deutete sich im sechszehnten Jahrhundert auch auf dem Grunde dieser wiedertäuferischen Bewegungen an. Es weisen sich die Spuren nach, daß die versprengten Wiedertäufer zugleich mit mehreren Genossen Thomas Müntzer's ihren Weg nach Frankreich nahmen und dort verwandte Volkskreise und Verbindungen zur weiteren Propaganda ihrer Lehren sich eröffneten. Auch der wunderbare Theophrastus Paracelsus, den der Geist der Reform in die Geheimnisse der Natur und ihrer Kräfte getrieben, diente auf seinen Wanderungen in Frankreich zum Theil dieser Propaganda und fand ihre Bestrebungen in einer organisirten Form vor.

Die Lehre von der Gemeinschaft der Güter, welche der altgermanischen Idee der auf dem Eigenthum beruhenden ständischen Gliederung als Extrem entgegentrat, suchte das Princip der absoluten Gleichheit aus der Rückkehr zur Natur zu schöpfen, in der die Wiedervereinigung mit dem uranfänglichen und wahren Reich Gottes gefunden werden sollte. Die Wiedertaufe, welche diese Gedanken zuerst or-

Digitized by Google

ganiſirte, hatte damit zugleich den eigentlichen Fundamentalſatz der modernen Revolution: daß der Menſch von Natur und im Grunde ſeiner Erſchaffung gut ſei, aufgeſtellt und in ihr Programm aufgenommen. In dieſer Idee der urſprünglichen Güte des menſchlichen Individuums, die als ein Jedem unverbrüchlicher und gleicher Antheil an dem göttlichen Weſen erkannt werden ſollte, lag die Baſis für einen ganz neuen Geſellſchaftsverband, der dem bisherigen ſtändiſch-religiöſen Syſtem, das auf lauter Ungleichartigkeiten und ſtufenweiſen Unterſchieden aufgebaut war, in jeder Weiſe den Krieg ankündigen mußte. Die alte Demokratie, die auf ihrem nationalen Boden den Begriff der Ariſtokratie in ſich verarbeitete und in dieſer Miſchung die chriſtlich-germaniſche Theorie willig ausgetragen hatte, war jetzt durch die neuen ſtürmiſchen und tiefinnerlichen Volksbewegungen überholt. Die Demokratie, die ſich jetzt zuerſt in ihren eigentlichen principiellen Unterſchied von der Ariſtokratie faßte und darin ihr gegenüber aufſtellte, änderte damit zugleich ihr Verhältniß zur chriſtlich-germaniſchen Theorie auf die entſcheidendſte und folgenreichſte Weiſe. Die Demokratie wurde Pantheismus und begründete damit in dieſer ihrer Entwickelungskriſis den epochemachenden Umſchlag der religiöſen und politiſchen Geſinnung, der, aus dem wiedertäuferiſchen Princip der Rückkehr zur Natur geſchöpft, darin eine Wiedergeburt und Reorganiſation der Geſellſchaft im Sinne der Freiheit, der Gleichheit und der Allgöttlichkeit der Dinge vollbringen zu können glaubte.

In ſolchen Zeiten, wo es ſich um die Natur handelt, ſchiebt ſich aber ſtatt derſelben leicht nur die Creatur unter,

Digitized by Google

und drückt den Entscheidungen, die im Namen der Menschheit getroffen werden sollen, den Stempel der Thorheit und Bestialität auf. Diese Kehrseite der Emancipations-Bestrebungen trat nicht nur in dem Communismus der Wiedertäufer, sondern auch in der eigenthümlichen Agitation des Wittenberger Professors Karlstadt hervor, der, von den Wirbeln der Zeitidee ergriffen, das Heil in der Verschmelzung des Gelehrten mit dem Handwerkerstande finden wollte. Den Stand der Arbeiter und Handwerker für den höchsten und gewissermaßen für den universalen Stand selbst zu erklären, war eine Richtung, die mit dem Anspruch hervortrat, die Reformation Luther's praktisch zu vollenden und ins wirkliche Leben hinüberzubilden, und die in den revolutionnairen Epochen typisch wiederzukehren scheint. Der triviale Gedanke französischer und deutscher Revolutionnairs des neunzehnten Jahrhunderts, daß es nichts Höheres und Würdigeres geben könne, als Handwerker und Arbeiter zu sein, wurde schon durch Karlstadt zu einem Bewegungspunkt der deutschen Reformation gemacht. Der hochbegabte Karlstadt, ein Mann von tiefem und seltenem Wissen, welches Zeugniß ihm selbst Melanchthon gab, verließ plötzlich in Wittenberg den theologischen Katheder, um sich in die Werkstätten der Handwerker zu begeben, und sie um ihr Verständniß der heiligen Schrift zu befragen. Er erklärte öffentlich: „ein Handwerk treiben sei besser, als alle Gelehrsamkeit", und diesen Satz bewahrheitete er praktisch dadurch, daß er die höchsten Dinge des Geistes von den Aussprüchen der Handwerker abhängig machen wollte. Von diesem Standpunkt aus wandte er sich zuerst gegen den gelehrten Stand

Digitized by Google

ſelbſt, und erklärte als Decan der theologiſchen Facultät bei einer Doctor-Promotion, daß alle akademiſchen Würden ein Gräuel ſeien und daß er ſich künftig nicht mehr dazu brauchen laſſen würde, Doctoren und Magiſter zu machen, obwohl er es geweſen, aus deſſen Händen Luther ſelbſt ſeinen Doctorgrad empfangen hatte. Während die demokratiſchen Ritter der Ebernburg in der Doctorwürde das ebenbürtige Heldenthum des Jahrhunderts anerkannten, bog Karlſtadt ſchon in ſeiner bei weitem radicaleren Auffaſſung der Weltlage von dieſer Linie ab, und bat die Leute ihn nicht mehr: Herr Doctor! ſondern nur „Nachbar Andreas" zu nennen, indem er zugleich allen Büchern und Studien den Rücken kehrte und ſich auf das Land begab, um dort als gemeiner Tagelöhner zu leben und zu arbeiten. Die Wiſſenſchaft, die auf der einen Seite noch eben als Freiheitselement gegolten, wurde auf dieſem Punkt, wo der Radicalismus mit der geiſtesfinſterſten Reaction zuſammentrifft, ſchon für eine Hinderung der Freiheit ſelbſt angeſehn und verlaſſen. Dieſe merkwürdige Epiſode im reformatoriſchen Wittenberg verleitete viele Studenten, die Hörſäle zu fliehen und Handwerker zu werden. Und nicht nur die Univerſität ſelbſt ſchien ihrem Verfall nahe, ſondern auch die Volksſchule, aus der man ſchon angefangen hatte eine Bäckerwerkſtätte zu machen, um ſtatt wiſſenſchaftlich unterrichteter Menſchen lieber von vornherein Handwerker zu erzielen. Die eigentliche Weſenheit der Menſchenkraft konnte plötzlich nur im Handwerk erkannt werden. Im Wiedertäuferreich zu Münſter war man in dieſem ächt ſocialiſtiſchen Gedanken ſogar ſo weit gegangen, zu erklären, daß jedes Handwerk für ein öffentliches

Amt angesehen werden solle, das von dem Staat dem Ausübenden übertragen worden sei, worin die Organisation der Arbeit von Staatswegen, die später bei den französischen Socialisten und in der Februar-Republik von 1848 eine so unglückliche Rolle spielte, sich als im Gedanken der deutschen Wiedertäufer entsprungen zeigte. Die Wiedertäufer verbrannten sogar alle Bücher, die sie nur auftreiben konnten, da es keine geistigen Vorzüge mehr unter den Menschen geben sollte. Die exclusive Bedeutung, die dadurch für den Arbeiter- und Handwerkerstand in Anspruch genommen wird, bedrohte nicht minder alle übrigen Stände, als es die Aristokratie mit ihren auf Geburt und Eigenthum begründeten Vorzügen nur je vermocht: jedoch mit dem Unterschiede, daß die durch den Adel bewirkten Trennungen der Gesellschaft die ideellen Kräfte derselben weckten und beflügelten, während der universal gewordene Handwerkerstand sogleich sein ganzes Geheimniß in der Materialisirung der menschlichen Geisteskräfte verrieth. Wenn solche Richtungen hervortreten, liefern sie als untrügliche Symptome immer den Beweis, daß die Revolution von vornherein verloren ist. Die Reformations-Epoche erklärte auf diesem Punkt, auf dem eigentlich ihre Stärke wohnte, gleichzeitig ihren Banquerott. Die Wissenschaft, in der gerade das Vermittelungs-Element für die Trennungen der Stände liegt, wurde im Interesse der Hände-Arbeit abgeworfen, und dadurch das Bekenntniß abgelegt, daß die Gesellschaft als allgemeine Arbeitswerkstätte kein anderes Princip als das der Nothdurft der Creatur in sich zu tragen brauche.

Digitized by Google

Dieſer Radicalismus, welcher der menſchlichen Beſtimmung ſelbſt in's Antlitz ſchlug, trieb ſelbſt einen Volksmann, wie Luther, ſo tief in die Reaction hinüber, daß er ſich ſogar für die Aufrechterhaltung der Leibeigenſchaft erklären zu müſſen glaubte. Er that dies in ſeiner „Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel der Bauerſchaft in Schwaben",[1] worin er gegen den dritten Artikel der Bauern mit der größten Entſchiedenheit erklärt, daß es durchaus „wider das Evangelium und räuberiſch" ſei, wenn ein Jeder ſeinen Leib, der eigen geworden, ſeinem Herrn nehmen wolle, weil ein Leibeigener auch ein Chriſt ſein und chriſtliche Freiheit haben könne. Auch bei andern Gelegenheiten erklärte er ſich für die Rechtmäßigkeit der Frohnen und überhaupt für die Belaſtung des gemeinen Mannes mit harten Bürden, weil derſelbe ſonſt zu muthwillig werde.[2] Luther glaubte alſo jetzt, wider alles beſſere politiſche Gewiſſen und Einſehen, wie es ihn noch beim Beginn der Bewegung getrieben, daß in der Leibeigenſchaft der eigentliche Eckſtein des Feudalismus nicht verworfen werden dürfe. Sein Irrthum war dabei der, daß er es für möglich hielt, das alte politiſche und geſellſchaftliche Syſtem zu erhalten, und zugleich den geiſtigen und kirchlichen Mittelpunkt der Welt verrücken zu können. Nie zeigt es ſich unabweislicher als in ſolchen Zeiten, daß die Menſchheit ein untrennbares Ganzes in

---

[1] Luther's Werke (Wittenberg, 1551) II, 77 b.

[2] Vgl. die bekannte Geſchichte des Edelmanns Heinrich von Einſiedel mit Luther. Kapp Nachleſe einiger zur Erläuterung der Reformationsgeſchichte nützlichen Urkunden I. 279. Oechsle Beiträge zur Geſchichte des Bauernkrieges S. 7.

d by Google

Körper und Geist ist, das nur im organischen Zusammenhange aller seiner Lebenstheile wirklich ergriffen und vorwärts geschoben werden kann. Die Reformation Luther's konnte und wollte die Aufhebung der Leibeigenschaft nicht vollbringen und ließ diese Aufgabe als eine revolutionnaire zurück, um sich auf Kosten eines ausgestoßenen Standes den Frieden der Gegenwart zu sichern. Das protestantische Princip traf sich aber selbst lebensgefährlich in seine Seite, sobald es darauf verzichten wollte, auf der allein schöpferischen Grundlage freier Gemeinden sich niederzulassen und zu entwickeln. Denn wenn die Kirche aus der freien und vernünftigen Selbstbestimmungskraft des Individuums erneuert werden sollte, so mußte diese Selbstbestimmung, um nicht eine willkürliche und einseitige Abstraction zu bleiben, nach allen Seiten hin im Volke und seinem Leben treibende Wurzeln schlagen können. Die freie Gemeinde war der natürliche historische Boden, den das protestantische Princip zu gewinnen eilen mußte. Es durfte auf diesem Boden auch keine einzige Seele verloren geben wollen, die sein allseitig durchdringendes Princip constatiren helfen konnte, am allerwenigsten einen ganzen Stand, wie den der Bauern, welche Luther mit dem Doppelsinn der christlichen Freiheit bannen zu müssen glaubte. Die Freiheit ist nicht minder ein zusammenhangsvoller Organismus, als die Unfreiheit ein bis auf Einzelnste berechnetes System ist. Wo im Bau der Freiheit auch nur ein einzelner Stein verfehlt wird, oder falsche Materialien zur Anwendung kommen, bringt er es nur zu einem Schutthaufen von Positionen. Der künstliche Mischstandpunkt, auf dem der Protestantismus durch Luther

Digitized by Google

ſtehen blieb, indem er ſich halb an das Volk und halb an die Fürſten anklammerte, machte ſeinen Beſitzſtand unſicher und ließ ſeine Zukunft mit der Sache der Revolution zuſammenfallen. Die Freiheit hatte es freilich noch zu keinem abgeſchloſſenen Bekenntniß gebracht und deutete nur den allſeitigen Umfang ihrer Forderungen in den auf den Höhen der Zeit angezündeten Flammen an. Luther rettete den Proteſtantismus, indem er ihn in einer legitimen Formel unter dem Schutz der deutſchen Landeshoheiten feſtzuſtellen ſuchte, vom Kampfplatz der nationalen Freiheit hinweg, aber er that ihm auf dieſer Flucht zugleich eine Gewalt an, die ſeinen zeugenden Zuſammenhang mit Volk und Geſchichte unterbrach. Die alte Kirche, das alte Syſtem treu behütend, und alle Volksleiden und Volksfreuden um ſich verſammelnd, blieb feſter in der Mitte aller Stände ſtehen und erkräftigte ſich zuſehends wieder aus dem Vortheil, daß ſie keine uneinlösbaren Anweiſungen auf die Zukunft ausgeſtellt hatte.

Wenn aber der Proteſtantismus Luther's die freie Gemeinde, deren er bedurfte, weder kirchlich noch politiſch auszubauen wagte, ſo lebte dieſer Gedanke doch als der eigentlich organiſirende auf dem Grunde dieſer Zeit und drängte ſich von der Volksſeite her auf die verſchiedenartigſte Weiſe nach Oben. Die freie Gemeinde war nicht nur die nothwendige Lebensbedingung des proteſtantiſchen Princips, von dem ſie verfehlt wurde, es ward ihr auch in dieſer Zeit ſchon die Fähigkeit beigemeſſen, für die nationale Reform des deutſchen Reiches ſelbſt die Unterlage abzugeben. Gerade

die Verfaſſungspläne, welche die Bauern in ihren Bewegungen ausſpannen, wurzelten in der ſchöpferiſchen Grundidee der freien Gemeinde und ſtrebten ihr eine Anwendung auf die Organiſation des ganzen deutſchen Reichs zu geben. Unter dieſen Plänen ragt vornehmlich der Verfaſſungs-Entwurf für das deutſche Reich hervor, welchen Wendel Hipler, einer der Anführer der Bauernſchaaren im Odenwald und Neckarthal, mit dem großen politiſchen und faſt ſtaatsmänniſchen Verſtand, der ſich überhaupt auf dieſer Seite zu zeigen begonnen, ausgearbeitet hatte. Dieſer Verfaſſungs-Entwurf, der in ſeinen Grundrichtungen Vieles aus der kaiſerlichen Reformation Friedrichs III. vom Jahre 1442 benutzte,[1] hält die kaiſerliche Spitze der deutſchen Reichs-Organiſation unbedingt und ausſchließlich feſt, und richtet die bezweckten Umgeſtaltungen[2] auf die Stände, Städte,

---

[1] Goldaſt Reichsſatzungen S. 166 flgd.

[2] „Zum Andern ſöllen Alle weltliche fürſten. Graven. Herrn. Ritter vnnd Edel auch Reformirt. Das der arm Mann vber chriſtlich freyhait. nit ſo hoch von Inen betrannqt worden. Vber dieſen Artikel ſein auch vier außlegung, erſtlich das den fürſten vnnd Herrn gegen den nidern. den Armen gegen den Reichen: gleychs Schlewings vnnd außtreglichs Rechten verholffen werde. Item das von Allen fürſten am biß vff die Edeln. So vom hailigem Reich von derſelben vermaint weys belehnet ſein. ſollten eerlich ein yeder nach ſeiner gepur verſehen werden. Dargegen ſöllen ſie dem hailichen Reich getrewlich vor ſein. die gehorſamen vnnd fromen, die wittwen vnnd waiſen beſchirmen vnnd die ungehorſamen vnnd böſen ſtrafen. Item das alle lehenlewt einem Römiſchen kaiſer vnnd haupt. wie in der ſchrifft gegrundt. oder Anndern Iren lehenherren Als welltlichen

Communen und Gemeinden, „die in göttlichen und natürlichen Rechten nach christlicher Freiheit reformirt und bestätigt werden sollen.“ Danach scheint es, als sollte ein zwar noch in Ständen und großem Grundbesitz gegliedertes, aber unmittelbar an die Spitze freier Gemeinden tretendes Kaiserthum die Organisation eines einheitlichen und freien Deutschlands ausmachen. Es war auf ein christliches und brüderliches Genossenschaftsleben des ganzen Volkes abgesehn, in dem kein einzelner Stand mehr überwiegen, sondern nur im Gleichgewicht der Gesammtheit erhalten werden sollte. In der dabei ausgedrückten Absicht, die Stände zu „reformiren“, ging die Richtung ohne Zweifel dahin, sie in dem Grundwesen der freien Gemeinde gemeinschaftlich untertauchen zu lassen, in welchem Sinne die Reform mit dem geistlichen

---

fürsten des Reichs. In Christenlichen frid vnnd Meerung des Reichs eerlich vnnd redlich dienen. die Armen vnderthanen on weyter beschwerd. beschuzen. beschirmen vnnd Allermennigklichs rechtens. Zu recht Hilfflich vnd Retlich sein. Auff das sich nyemands rechtloß beclagen mög. Item das alle fursten. Graven. Herrn. Ritter. Edel, Auch knecht. So vom Reich. vnnd derselben fursten belehnet sein. oder nit. sollen sich göttlich. Christlich. Bruderlich vnnd eerlich hallten. Das nyemands durch sie vnpillicher weys beschwerdt. sollen auch göttlich wort vnnd recht. vor allem gewallt getrewlich nach allem vermögen. helffen. schutzen. schirmen vnnd haundthaben. Damit das mit gewallt nit zerstört werde. wie hievor beschehen ist. Zum dritten sollen alle Stett Communen vnnd gemaind. im hailigen Reich nyemand Außgenommen. In göttlichen vnnd natturlichen Rechten nach Christenlicher Freyhait. reformirt vnnd bestettigt werden.“ Nach dem Original des Th. Zweifel abgedruckt bei Bensen Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken S. 551 flgd.

Stande begonnen werden ſollte. Die „großen Hanſen“, wie die Biſchöfe, Pröbſte, Dechanten, Domherren in dem Verfaſſungsentwurf genannt werden, wie überhaupt alle Prieſter, ſollen nur auf den Fuß eines anſtändigen Unterhalts zurückgeführt werden. Indem ihnen ihre Reichthümer aberkannt und zur „Unterſtützung armer nothdürftiger Menſchen“ wie zu dem „gemeinen Nutzen“ beſtimmt werden, wird dem geiſtlichen Stande die materielle Baſis, auf der er ſich vorzugsweiſe zur Macht entwickelt hatte, unter den Füßen weggezogen. Dieſelbe Machtverringerung wird den Fürſten, Grafen und hohen Standesherren zugedacht, indem auf die Abſchaffung der Zölle, Steuern, Aufſchläge, Geleitsgelder und ſonſtigen Beſchwerden gedrungen wird, und auch ihre gutsherrſchaftliche Gewalt beſchränkt werden ſoll. Die Fürſtenherrſchaften waren dadurch allerdings auf das Weſen bloßer Gutsherrſchaften zurückgeführt, denn auch die Standesſchranke gegen die Armen und Geringen war niedergeriſſen, wenn Fürſten, Herren und Reiche nach dieſem Verfaſſungsentwurf nur gleiches Recht und gleiches Geſetz mit den Beſitzloſen und Niederen gemein haben ſollten. Auch die für den Rechts- und Freiheitsſtand der ganzen Nation ſo gefährlich gewordene Verwickelung der Lehnſchaft zwiſchen dem Adel und den geiſtlichen Fürſten und Prälaten war in Betracht gezogen worden und ſollte eine Lehnſchaft dieſer Art künftig verboten ſein. Auch alle Bündniſſe der Fürſten, Herren und Städte wollte der Entwurf verbieten, um nur den „kaiſerlichen Schirm und

Digitized by Google

Frieden“ über der ungetheilten Nation zu laſſen. Der ſtaatskluge Granvella, Karl's V. Kanzler, war weitblickend genug, um dem Kaiſer anzurathen, daß er dieſen Verfaſſungs-Entwurf zur Neubegründung der deutſchen Kaiſermacht benutzen möchte.!

Digitized by Google

7. Macht und Kampf der deutschen Landstände.

Der Gesammt-Organismus der deutschen Nation hatte in Kaiser und Reich einen allgemeinen Ausdruck seiner politischen Existenz gefunden, der aber die eigentliche Volksentwickelung im Innern Deutschlands nur wenig berührte und deckte. Die deutschen Reichsstände waren an der Spitze der National-Organisation nur als aristokratische Persönlichkeiten und emporsteigende Machtbegriffe gesehen worden, doch spielte als eine ideelle Fiction die Vorstellung mit, daß die Nation hinter ihnen stehe und ihre Vertretung in ihnen anstrebe. Derselbe Proceß wiederholte sich in schärferen und gedrängteren Stellungen im Kreise der Landeshoheiten, wo die Landstände als corporative Vereinigung der hinter der Fürstengewalt stehen gebliebenen Stände auftraten, hier aber von vornherein als ein bedingendes und einschränkendes Element der Person des Fürsten sich gegenüberstellten.

Die Landstände als ein politischer Corporationsbegriff bildeten sich wesentlich im Kampfe mit den Landeshoheiten aus, die ihre territoriale Souverainetät nicht so unbedingt hatten fassen und aufstellen können, um nicht in dem eigentlichen Nerv ihrer Herrschaft, namentlich

Digitized by Google

aber in ihren Geldbedürfnissen, an die Unterstützung und Einwilligung ihrer Stände gebunden zu sein. Die Steuern wurden hier der unabweisliche Kitt der ständischen Rechte, die sich dadurch zwar zunächst nur in ihrer Eigenmacht begründeten, aber auch den Weg, den die Volksfreiheiten hinter ihnen her nehmen konnten, jedenfalls schon praktisch eröffneten. Das Steuerbewilligungsrecht, welches in dem Verhältniß der Landeshoheiten zu ihren Ständen die Schranken der Herrschaft bildete, wurde die specifische Formel für die künstliche und geschrobene Stellung, welche die politische Freiheit im modernen Staatsverbande einnehmen sollte. Diese Formel war eine rein ständische und wurde später erst als neuentdecktes Princip in die constitutionnelle Doctrin herübergeholt. Es legte sich aber darin das Wesen der ständischen Monarchie grundthümlich als das eines Vertrags-Staats dar, in dem sich zwei Theile als contrahirende Parteien gegenüberstehen, welche über die Vereinigung ihres Willens zu einem gemeinschaftlichen gesetzlichen Ausdruck miteinander feilschen und übereinkommen müssen. Die ständische Monarchie baute sich auf diesen ihren Grundverhältnissen in einem in sich selbst getrennten und zerrissenen Organismus auf, der weder den Frieden des Princips finden konnte noch auch die lebendige Gesammtheit des Volks in sich aufnahm und vertrat. Die ständische Monarchie ist eine Dreitheilung der Gewalten, die nach ihren beiden äußersten Seiten hin, nach dem Fürstenthron wie nach der Volksseite, nicht unglücklicher und befriedigungsloser ausfallen kann, und in sich selbst einen Rest zurückläßt, der beständig nach Auflösung und Desorganisation hindrängen wird. Durch

den Keil, welchen die zu einer Corporation vereinigten Stände in den Staat hineingeschoben haben, stehen Fürst und Volk nach zwei Seiten hin auseinandergetrieben, ohne in dem mächtigen Element, das sie getrennt hat, den Anhalt zu einer wahrhaft conservativen Vermittelung finden zu können. Das Volk, das außerhalb der Stände und ihrer Genossenschaft zurückgelassen, bleibt hinter denselben wie ein Besiegter stehn, der in seinem eigenen Hause an Fesseln gelegt worden. Die nur in ihrem eigenen Recht aufgestellten Stände, die gleichwohl auch für das im Verhältniß der Hintersassen zurückgebliebene Volk Verbindlichkeiten eingehen, scheinen das Volk zu vertreten, indem sie es belasten, und gleichzeitig ihm den Reiz der Opposition und des Kampfes gegen die Krone erschließen. Ebenso isolirt wie das Volk wird die Krone durch die zwischen beiden aufgerichteten ständischen Gewalten, die in dieser neuen politischen Erfindung, welche von dem Wesen der Landstände gemacht worden, aus dem Verhältniß der Staats- und Volksgemeinschaft gleicherweise heraustreten, und als ein Conglomerat von Macht-Individualitäten, die nach keiner Seite hin etwas Ganzes gestalten können, weder dem Fürsten Unterthanen noch dem Volke Genossen sind. Dies ist der unterhöhlte Boden der ständischen Monarchie, die in lauter künstlichen und reflectirten Positionen sich schaukelt und in welcher Krone und Volk ihren schöpferischen Naturfrieden verloren haben, um sich von einer für ihre Sonderrechte streitenden Standes-Corporation in einen aussichtslosen, die Revolution unmittelbar vorbereitenden Kampf hineinziehen zu lassen. Diese Stände eigenen Rechts, in denen die alten Nationalstände sich in kriegerische und diplomatische

Digitized by Google

Mächte umgesetzt haben, entfesseln aber nur zu ihrem eigenen Verderben den revolutionnairen Geist der modernen Politik, indem sie durch die atomistischen Trennungen, welche sie in allen Theilen des Staats unterhalten, und durch das Emporgipfeln einer volkslosen Krone in einen leeren Raum, auch ihre eigene Standeswelt mit allen daran haftenden Berechtigungen und Ansprüchen der zerstörenden Zeitdialektik überlieferten.

Die Macht der deutschen Landstände hatte sich auf dem Steuerbewilligungsrecht um so entscheidender begründen und ausbilden können, als nach dem germanischen Freiheitsbegriff die Zahlung von Abgaben und Steuern mit dem Wesen des freien Mannes ursprünglich nicht zu vereinigen war, und es darum im Interesse der landeshoheitlichen Geldbedürfnisse der Unterhandlungen bedurfte, durch welche allein diese Rechtslücke ausgefüllt werden konnte. Die Stände erschienen durch ihre ganze Lage dazu berechtigt, diese Unterhandlungen zu führen und an ihren Ausgang die Bewilligung oder Verweigerung der geforderten Gelder zu knüpfen. Es machte sich jetzt auf dem entscheidendsten Punkt des modernen Staatswesens, auf dem Geldpunkt, die Bedeutung, welche die Stände an sich gebracht, nämlich die, das eigentlich Existirende des Volkes selbst zu sein, auf die gewichtigste Weise geltend. Der Geldpunkt war die Mensur, auf welcher die Stände dem Landesfürsten gegenübertraten, indem sie ihm die Gränzen seiner Gewalt zeigten und dabei zugleich den mächtigen Hintergrund ihrer eigenen Stellung erschlossen. Dieser Hintergrund zeigte das Volk in einer Gruppirung von Ständen, die theils aus ihrem eigenen Recht sich aufgestellt

hatten und darin dem übrigen Volke wie dem Landesherrn in demselben Gegensatz gegenüberstanden; theils aber auch die Gesammtheit des Volkes selbst in der Richtung gegen die Spitze des Throns zu repräsentiren schienen. Es war dies eine gefährliche, den ganzen Staat von innen her zerklüftende Stellung, die nach allen Seiten hin in einer zweideutigen Schaukelung sich bewegte und von den Vortheilen dieser Zweideutigkeit sich nährte. Das eigene Recht, auf welchem diese Stände niedergelassen waren, schnitt den organischen Faden der Staatsgemeinschaft nach zwei Seiten hin durch, und hielt dem Fürsten bald die mit dem Volke zusammengehende ständische Eigenmacht entgegen, bald zeigte es dem Volke ein ihm entgegengekehrtes Bollwerk in einer mit der Fürstenherrschaft eng verbundenen und gewissermaßen solidarischen Standesmacht.

Das repräsentative Element, welches den Ständen in ihrem eigenen Recht und ungeachtet desselben einwohnte, war eine principielle Fiction, die aber einen wesentlichen praktischen Anhalt hatte. Denn die Thätigkeit dieser Stände, aus welcher Wurzel sie auch hergeleitet wurde, war jedenfalls auf die Förderung und Sicherung aller Interessen des Landes gerichtet, die, wie in Geld und Gut, so auch in Recht und Gericht, in Krieg und Frieden, von ihnen wahrgenommen wurden. Selbst wenn sie gegen die Geldbewilligung, um welche die Landesfürsten mit ihnen zu feilschen hatten, neue und erweiterte ständische Rechte eintauschten, war dadurch wesentlich nur den Freiheiten des Landes, sofern diese in einem Widerspruch mit der Macht der Krone standen, ein neuer Boden gewonnen. Diese Landesrepräsentation,

Digitized by Google

welche dabei ohne Zweifel von den Ständen ausgeübt wurde, trug freilich mehr den vormundschaftlichen Charakter an sich, als daß darin ein der Volksgesammtheit als solcher entflossenes Recht zur Wahrung ihrer Interessen in Vollzug gesetzt worden wäre. Die Begriffsgränzen, welche hier zu ziehen, bilden sich aus der Entstehung und Zusammensetzung der ständischen Versammlungen, die, da sie nicht aus der Wahl des Volkes hervorgegangen, dadurch auch kein Organ fremder Rechtsübertragung (mandatum) sein können, sondern nur als Inhaber ihrer eigenen Macht erschienen sind. Der Adel und die Geistlichkeit, welche auch in der vereinigten Aufstellung der Landstände den ursprünglichen Boden bilden, beweisen darin recht eigentlich den staatsrechtlichen Abschluß ihrer dem Volke abgewonnenen Standesorganisation, welche auch als Theil eines größeren Ganzen nur wesentlich für sich selbst einsteht und die, wo sie dem Ganzen dient, dazu nur aus ihrem specifischen Sonderinteresse schreitet. Ebenso waren die Städte in den landständischen Versammlungen nicht als die genossenschaftlich organisirten Gemeinden und in Kraft derselben vertreten, sondern sie erschienen nur als juristische Corporationen, welche sich in dieser Eigenschaft durch ihre Bürgermeister oder Rathsvorstände repräsentirten. Damit waren auch die Städte nur als Standesbegriffe in den politischen Gesammtverband der Landschaft aufgenommen worden und ließen darin das Volkselement fallen, das gleichwohl ihre innerste treibende Grundkraft bildete.

Wie Stand, Corporation und Besitz in der Landstandschaft zusammenflossen, zeigte sich auch in dem Entstehen landtagsfähiger Güter, in denen die Ausübung der ständischen

Rechte an dem Eigenthum des Bodens haftete, und nur wenn die Person des Besitzers unvereinbare Eigenschaften dazubrachte, daran verloren gehen konnte. Die Landtagsfähigkeit der Güter, durch welche das ständische Staatswesen sich in seinem innersten Princip charakterisirte und entblößte, bewies am schlagendsten, wie es bei der Landstandschaft ursprünglich nicht auf die Vertretung ideeller Rechte und auf die Wahrnehmung allgemeiner Volks- und Landes-Interessen abgesehen sein konnte, sondern wie es dabei nur auf eine Fixirung der ständischen Sonderstellungen und ihrer Einschnitte in den gesammten politischen und materiellen Lebenszustand ankam. Dies Anhaften der Landstandschaft an dem Besitz eines gewissen Gutes spielte fast ebenso in das Gebiet des Mysteriums, wie die heilige römisch-deutsche Kaiserwürde, und war eine ideelle Anschauung, die in ihrem eigentlichen Wesen gar nicht begründet werden konnte. Denn gerade das Eigenrecht und die Eigenmacht, welche die Stände der landesherrlichen Spitze gegenüber zur Geltung zu bringen hatten, konnte am allerwenigsten durch den Besitz einer Strecke Landes hervorgerufen oder begründet erscheinen, da der Stand, wenn er sich als etwas historisch Gewordenes festgestellt hatte, seine politischen Rechte zugleich als ein ideelles Besitzthum an sich tragen mußte und zu der Ausübung derselben nicht durch ein besonderes Stück Erde befähigt werden konnte. Der Boden war freilich von den scharfen Trennungen der germanischen Freiheits- und Eigenthumsbegriffe überall bedeckt und durchrissen, und so wurde auch besonderen exclusiven Gütern die Eigenthümlichkeit der Landstandschaft aufbehalten, während der Bauer, der auf

gitized by Googl

seiner freien Hufe saß, doch nur selten, und unter besonderen localen Verhältnissen, wie sie zum Beispiel in den Dithmarschen, in Friesland, Pommern, zum Theil auch in Tyrol sich gebildet hatten, die Zugehörigkeit zur landständischen Corporation erlangen konnte. Wie zweifelhaft und durch alle Voraussetzungen abgelehnt aber auch der repräsentative Charakter der alten Landstände erscheinen mag, so beweist doch die Geschichte dieser Stände durch das ganze Mittelalter hindurch und unter den verschiedensten Landesverhältnissen, daß sie in ihrer Wirksamkeit die Standesinteressen von den Landesinteressen nicht immer zu trennen vermochten, sondern auch von dem Geist der Geschichte hingerissen wurden, mit ihrer Macht für Land und Volk in die Schranken zu treten.[1]

Der repräsentative Charakter dieser Landstände lag, freilich mit dem ausschließlichen Sinn des ständischen Princips, auch in dem schutzrechtlichen Verhältniß gegeben, welches die Prälaten und Ritter zu ihren Hintersassen und Pfleghaften zu erfüllen hatten. Die Art der Vertretung, die dabei allerdings ausgeübt wurde, und in einzelnen Fällen zu einer ausdrücklichen urkundlichen Feststellung gelangte,[2] war aber nur rein privatrechtlicher Natur, und hatte

---

[1] Vgl. Unger Geschichte der deutschen Landstände II. 432 fgd. Die Lüneburgischen Landstände bezeichnen sich in einer Urkunde vom Jahre 1519 als „durch Prälaten, Ritterschaft und Städte die gesammte Landschaft des Fürstenthums Lüneburg repräsentirend." Jacobi Lüneburgische Landtagsabschiede I. 22 flgd.

[2] Zum Beispiel: durch den Bund, welchen die schwäbischen Ritter zu St. Georgenschild im Jahre 1437 mit den Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg schlossen, und worin zugleich alle diejenigen inbegriffen wurden, welche „von ihnen Vorsprache und Ver-

ebenso wenig eine öffentliche politische Bedeutung, als eine solche dem Volke selbst, so weit es nicht hatte Stand werden können, zugegeben wurde. Vielmehr lag gerade in dieser schutzherrlichen und vogteilichen Vertretung der Hintersassen, die ihnen von geistlichen und weltlichen Herren theils als Pflicht, theils aber und mehr noch zur Behauptung ihres herrschaftlichen Rechts über dieselben, gewährt wurde, auch auf den Landtagen die politische Unmündigkeit ausgedrückt, an welche die Majorität des Volkes in dieser Organisation geheftet blieb. Die ideelle Ausdehnung auf eine zu repräsentirende Volksgesammtheit war aber auch schon deshalb abgewiesen, weil die ständische Corporation in sich selbst wieder in lauter individuelle und locale Besonderheiten zerfiel und jedes einzelne Mitglied der Landschaft zunächst nur für sich selbst und für den territorialen Fleck, in dem seine Rechte und seine Macht wurzelten, darin erschienen war. Das Volk, soweit es auf diesem Territorialgrunde von den ständischen Herren aufgenommen werden konnte, hatte an die herrschaftliche Stellung derselben seine allgemeinen Rechte abgetreten und mithin konnten Rechte, die nicht besonders da sind, auch nicht besonders repräsentirt werden.

Die Stände würden ihre nach zwei Seiten hin gerichtete Widerstandskraft, in der ihr eigentliches Wesen sich entwickelte, nicht so umfassend und siegreich haben begründen können, wenn nicht die germanische Waffenfähigkeit des freien

---

tretung verlangen könnten." Vgl. Sattler Geschichte von Württemberg unter den Grafen. III. Beil. S. 112. 113. Unger Geschichte der deutschen Landstände II. 437.

Digitized by Google

Mannes von vornherein dies Verhältniß auf den entſcheidenden Punkt geführt hätte. Das Recht der Waffen, das bei den Deutſchen von jeher mit dem Begriff der Freiheit zuſammengefallen war, wurde die weſentliche Grundlage, auf der die Bildung der Stände vorſchreiten und aller ihrer Ziele ſich vergewiſſern konnte. Da der Gang der nationalen Entwickelung einmal der geworden war, aus Freiheit und Wehrhaftigkeit bevorzugten Stand zu bereiten, ſo drängte ſich zuerſt in dieſen ſtändiſchen Sonderſtellungen das Beſte zuſammen, was die deutſche Nationalkraft in ſich trug. Alle Stände hatten das ganze Mittelalter hindurch die Waffen in der Hand, denn das Fehderecht war ein organiſches Reichsinſtitut geworden, und hielt zwiſchen den feſtgekeilten ſtaatsrechtlichen Poſitionen des Feudalismus gewiſſermaßen den Raum der freien Bewegung offen. Das ideelle Gleichgewicht des Mittelalters ſtellte ſich namentlich durch die allgemeine Vertheilung ſeiner kriegeriſchen Elemente her, und der ewige Landfrieden von 1495, der den Völkern Deutſchlands die Waffenruhe bringen ſollte, bezeichnete durch die formelle Feſtſtellung dieſer Abſicht nur den Abſchluß des Mittelalters, das ſeine Organiſationen auflöſen wollte und darum auch das innere Fehderecht, das dem modernen Principienkrieg Platz machte, als ein abgenutztes Inſtrument fallen laſſen konnte.[1]

---

[1] Landfrieden von 1495. §. 1. 3. wonach die Landfriedensbrecher „mit der That, von Recht zuſampt anderen Penen in vnſer und des heiligen Reichs Acht gevallen ſein . . . alſo daſſ jr Leib und Gut allermenniglich erlaubt, vnd niemand daran freveln oder verhandeln ſol oder mag.“ Schmauss Corpus juris publici p. 58.

In Waffen war der Stand der Ritterſchaft als eine neue Blüthe des Adels emporgekommen, die Städte hatten ihre ſtreitfertigen Gemeinden hinter den befeſtigten Ringmauern aufgeſtellt, und den geiſtlichen Stand durchdrang nicht minder ein kriegeriſches Element, das ſeine Prälaten oft in Widerſpruch mit den Verordnungen der Kirche brachte. Die ſtändiſchen Rechte bildeten ſich von vornherein auf dieſer kampffertigen Grundlage aus, auf der zuerſt die Landeshoheiten ſelbſt ſich zu Souverainetäten feſtgeſtellt hatten, auf der aber die übrigen Stände in ſelbſtmächtiger Stellung den Landeshoheiten nachrückten und entgegentraten. Es war ein bewaffneter Frieden, in dem dieſe Stände ſich auf ihrer politiſchen Baſis niederließen, und wobei zugleich durch die auf ihrer Seite bewieſene Waffenmacht das Maaß der Rechte in dieſem Verhältniß feſtgeſtellt wurde. Wenn nicht die Waffen gezogen werden ſollten, um in dieſem Vertragsſtaat über die gegenſeitigen Anforderungen zu entſcheiden, ſo blieb nur der Weg der fortgeſetzten Bündniſſe und Unterhandlungen offen, auf dem die ſtändiſche Monarchie ſich allein ihren geſetzlichen Organismus begründen und erhalten konnte. Fürſten und Stände bewegten ſich dabei auf dieſer ſchmalen und bedenklichen Gränzlinie gegeneinander, auf der Auflehnung und Unterwerfung zu dem eigentlichen Staatsbegriff zuſammenfielen, und die ebenſo künſtlich gezogen als behütet werden mußte, um nicht den offenen Krieg in alle Theile der Geſellſchaft zu werfen. Die erſten Vertrags-Urkunden der ſtändiſchen Monarchie glichen Kriegsartikeln, in denen die Drohung mit Aufſtand und Kampf gegen den Landes-

Digitized by Google

herrn die Form der ihm abzugewinnenden Gewährleiſtungen wurde.[1]

Die Vereinigung der Stände zu einer politiſchen Corporation vollendete auf organiſchem Wege die Widerſtandsmacht, welche aus dem kriegeriſchen Element der ſtändiſchen Entwickelung hervorgetreten war. Die drei Stände ergriffen mit einem ſcharfen hiſtoriſchen Inſtinct den neuen Genoſſenſchaftsgeiſt, welcher die Städte gegründet, um daraus ein ſtarkes Band für die ſtändiſche Aufſtellung inmitten des Staats und der Geſellſchaft zu bilden. Das genoſſenſchaftliche Princip, dem die freie Stadtgemeinde entſtiegen war, wurde aber in der Anwendung, welche ihm die Politik der Stände gab, zum excluſiven Corporationsbegriff, der von dem Begriff volksthümlicher Aſſociation weſentlich zu unterſcheiden iſt. Die Aſſociation iſt ausgiebig und univerſal in ihrer Vereinigung, und wenn ſie auch, wie in den ſtädtiſchen Gemeinden und Gilden, in einzelnen gegen einander abgeſchiedenen Gruppen ſich gliedert, ſo erſtreckt ſie doch ihre Geſammtwirkung auf einen einheitlichen Gemeindeverband, in dem alle einzelnen Theile gleichberechtigt zum Ganzen wirken. Wo im Gemeindeleben der Städte die Aſſociation ſich durch die Corporation theilte, wie dies durch die Zünfte der Handwerker oder durch die patriziſchen Gilden geſchah, war damit ſofort auch der Kampf der Stände eröffnet worden, der auf der genoſſenſchaftlichen Grundlage der Städte

[1] So die Ottonianiſche Handfeſte von 1311, welche die Grundlage der bayeriſchen ſtändiſchen Rechte wurde. (Sammlung der bayeriſchen Freiheitsbriefe 1779). Vergl. F. A. die Lehre von den Landſtänden S. 29.

Digitized by Google

ursprünglich keine Berechtigung hatte. Entweder wollten die Handwerker oder die Patrizier die Gemeinde selbst sein, denn in diesem Gedanken hatten sie sich als Corporationen geschieden, um in dieser Form der Entwickelung das Ganze überragen und überwältigen zu können.

Der Begriff der Corporation begegnete sich mit dem Streben der drei Stände nach Eigenmacht und Selbstbestimmung im vierzehnten Jahrhundert auf die bedeutungsvollste Weise, indem sich daraus das Wesen der ständischen Vereinigung als ein neuer Staatsbegriff über den ganzen politischen und gesellschaftlichen Organismus ausspannte. Durch die Aufnahme des an die altgermanische Volksversammlung anklingenden Einigungsrechts gewannen die Stände zuerst die Macht eines politischen Gesammtkörpers, der die politischen Rechte des Landes und Volkes selbst an sich fesselte und die Stände aus ihrer Zersplitterung und theilweisen Entgegensetzung in das System zusammenwirkender Landstände hineinhob. Dieser entscheidende Act, dessen erster Vorgang gewöhnlich in der Vereinigung der drei Stände des Bisthums Münster vom Jahre 1346 gesehen wird,[1] hatte von den Landeshoheiten nicht gehindert werden können, wie sehr denselben auch sogleich die feindliche Bedeutung dieses Schrittes entgegentreten mußte. Die Stände traten darin in ihrem ausschließlichen Interesse das Erbe eines germanischen Nationalrechts, des Rechts der Einigung, an, das den Stand des Freien vorzugsweise charakterisirt hatte, und durch dessen Ausübung sie sich zunächst in einer

[1] Vergl. F. A. die Lehre von den Landständen S. 31. 39.

vollkommenen Uebereinſtimmung mit dem Nationalgeiſt und namentlich mit den Organiſationen des Mittelalters befanden. Die corporative Einigung der Stände konnte ſogar einen Augenblick lang wie ein Aſyl für den nationalen Einheitsgedanken der Deutſchen erſcheinen, der durch die Bündniſſe der Städte, der Ritter und der Fürſten keinen eigentlich organiſirenden Ausdruck hatte finden können, ſondern darin eher wie in einer den Nationalkörper durchziehenden Auflöſung hinundherſchwankte. Die Stände wollten zwar nur ſich ſelbſt, indem ſie ſich in einer geſchloſſenen Vereinigung aufſtellten, aber obwohl dies nur in dem beſchränkten Kreis beſonderer Territorialverhältniſſe geſchah, ſo wurden doch dadurch die allgemeinen politiſchen Nationalbegriffe weſentlich berührt. Die Stände gewannen als politiſche Zerſetzung der individuellen Fürſtengewalt zugleich eine nationale Bedeutung, indem ſie die Vielherrſchaft, welche Deutſchland durchſchnitt, durch ein allgemeines Element bedingten, das jedenfalls dem Geſammtleben der Nation angehörte, und eine weſentliche Kraft deſſelben in ſich zur Geltung brachte.

Die Landeshoheiten und Landesherrlichkeiten hatten ſich in Deutſchland weſentlich aus der unmittelbaren Gerichtsbarkeit (dem Bann) entwickelt, welche von dem Kaiſer in einzelnen Territorien an Perſönlichkeiten verliehen worden war, die mit dem Lande zugleich durch überwiegende Verhältniſſe des Beſitzes oder der Feudalität verbunden geweſen. Als Inhaber dieſer Gerichtsbarkeit, die ſie nicht mehr als kaiſerliche Beamte, wie die Grafen, ſondern zu eigenem Recht ausübten, nahmen ſie ſofort auch das Weſen der Lan-

desregierung auf diesem Gebiet in sich auf, und entwickelten den landesherrlichen Charakter zunächst in der Sphäre des Rechtsbegriffs, indem sie ihre weitere Ausstattung zu einer fürstlichen Souverainetät durch hinzukommende kaiserliche Privilegien nach dem Wurf der Umstände und aus Gunst und Laune des Zufalls empfingen. Die Fürstenhäuser entstanden als eine persönliche und territoriale Ausbildung der Jurisdiction, welche schon wesentlich aus diesem Begriff der Gerichtsbarkeit heraus in den landeshoheitlichen Herrschaftsbegriff gefaßt wurde, wie dies aus der ursprünglichen Bezeichnung dieser Gerichtshoheiten als Landesherren (domini terrae) und aus der ausdrücklichen Verbindung der Begriffe von Recht und Herrschaft in den alten Urkunden hervorgeht.[1] In der ursprünglichen Entstehung der deutschen Fürstenthümer tritt es aber nirgends als ein nachweisbarer Moment hervor, daß die landesherrliche Gewalt aus einem wirklichen Grundeigenthum, das an diesem Territorium vorhanden gewesen oder erworben worden, hervorgegangen sei, und mithin zugleich durch die Grundherrlichkeit selbst bedingt worden wäre.[2] Die Uebertragung der Gerichts- und Landeshoheit wird zwar in der Regel nur an solche Persönlichkeiten stattgefunden haben, die schon mit einem bedeutenden Grundeigenthum auf diesem Gebiet angesessen oder belehnt waren. Aber das Eigenthumsrecht an Grund und Boden wirkte bei der Entstehung der deutschen Landeshoheiten als

---

[1] Aurea Bulla Karoli IV. a. 1356. c. 25. §. 3. Primogenitus filius succedat in eis (territoriis), sibique soli jus et dominium competat.

[2] Vergl. Zöpfl Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 2. S. 156.

Digitized by Google

ein ſelbſtändiges Element durchaus nicht mit. Das Fürſtenthum nahm ſeinen Urſprung als ein rein politiſch-juridiſcher Begriff, der aber an ſich zugleich zu einem ausſchließlichen Recht wurde, welches an dem beſtimmten Territorium dauernd haftete und daſſelbe als die unentziehbare Grundlage der an ihm ausgeübten Rechts- und Herrſchaftswirkung umfaßte. In den ſogenannten Patrimonialſtaaten mag auf kleinſtem Herrſchaftsgebiet die Landesherrlichkeit zugleich mit dem Grundeigenthumsrecht am Gebiet zuſammengefloſſen ſein, aber wo ſich umfaſſendere und dadurch mit dem Geſammtleben der Nation zuſammenhängendere Fürſtenthümer bildeten, konnte die Landeshoheit tiefer und ſicherer aus der Vereinigung der Rechtsidee mit dem Feudalbegriff geſchöpft werden. Die als Territorialrecht übertragene Gerichtsbarkeit, durch welche dieſelbe zunächſt ihren von den Kaiſern früher ſo ſtreng feſtgehaltenen Amtscharakter verlor, erſchien zwar als das erſte Anſetzen der landesherrlichen Souverainetät, wurde aber in der Regel noch mit den Geſetzen des Feudalismus in einen unmittelbaren Zuſammenhang gebracht, indem auch die Uebertragung dieſer Jurisdiction, ebenſo wie die eines Landes, in der Form des Lehns geſchah. Der Urſprung der Landeshoheit war alſo auch nach dieſer Seite hin, wo ſie auf einen ideellen Grund ihrer Entſtehung hinweiſt, durchaus feudal. Das Fürſtenthum wuchs nur als Ableger des Kaiſerthums empor, von deſſen Rechten es ſo viel an ſich zog, als ihm nur immer verſtattet werden mochte, denn nur auf dieſem Wege konnte die neue landeshoheitliche Macht mit ihren herrſchaftlichen Befugniſſen und Regalien ausgerüſtet werden. Gerichts-

barkeit und Heerbann ſtellten den fürſtlichen Machtbegriff zuerſt auf der Grundlage der feudalen Uebertragungsidee feſt, und die Erblichkeit der daraus gewonnenen perſönlichen Stellungen, die ſchon bei den Grafenämtern in den Souverainetätsbegriff hinübergeführt hatte, ſchloß die Landesherrlichkeit auf einem rein individuellen, der Herrſcher-Perſönlichkeit ſelbſt angehörigen Boden ab.

Die an der Reichsſpitze ſtehende kaiſerliche Gewalt ſuchte zwar ſo viel als möglich auch den Landeshoheiten gegenüber die Zügel in der Hand zu behalten, und dieſer Richtung der Kaiſer- und Reichs-Politik entſprach es, daß die inneren Macht- und Regierungsbefugniſſe dieſer Landesherren von vornherein an die Zuſtimmung ihrer Landſaſſen, namentlich aber der großen Grundbeſitzer in der Landſchaft (Meliores et Majores Terrae) geknüpft wurden, was die Geſetzgebung der Reichsſtände im dreizehnten Jahrhundert, namentlich unter König Heinrich, dem Sohne Kaiſer Friedrichs II. ausdrücklich feſtzuſtellen ſtrebte.[1] Die Landesfürſten wurden dadurch bei allen Geſetzen, Verordnungen und Rechtsbeſtimmungen nicht nur an den Beirath ihrer Landſtände, ſondern auch an die ausdrückliche Einwilligung derſelben gebunden, und ſie bedurften, nach dem Landfrieden Kaiſer Rudolphs von Habsburg (1287), dieſer Zwiſchen-Inſtanz ſogar, wenn zur Handhabung und Nachachtung der

---

[1] Henrici Regis Curia Wormat. ann. 1231. (Pertz Legg. II. 283): Super qua re requisito consensu fuit taliter diffinitum, ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur. Vergl. Zöpfl Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte II. 2. S. 160.

Digitized by Google

Reichsgesetze landesherrliche Verordnungen erlassen werden sollten. Die Fürstengewalt erschien durch diese ständische Schraube, die ihr auch von der Reichsgesetzgebung angelegt wurde, selbst nur wie ein einzelnes Organ, das zwischen Reich und Nation, aber unter beständiger Controle von beiden Seiten, in die Mitte geschoben war, und dessen selbstherrliche Macht doch immer nur als eine Ableitung aus der in Kaiser und Reichstag wurzelnden Oberhoheit begriffen werden sollte.

Die Landtage, die aus alten Zeiten her in allen deutschen Gauen sich als Gerichtsversammlungen erhalten hatten, wurden jetzt der Kampfplatz, auf dem Fürsten und Stände ihre gegenseitigen Stellungen abzumessen und auszugleichen hatten. Die altgermanische Regel, Landesversammlungen abzuhalten, hatte zu der Zeit, wo die alten Nationalherzöge noch in Kraft und Blüthe standen, ein sehr umfassendes und wirksames Band für die inneren Territorial- und Herrschaftsverhältnisse Deutschlands abgegeben. Jene mächtigen Fürsten der alten Zeit, unter denen Bayern, Böhmen und Oesterreich obenan zu stehen schienen, hatten ihre Gewalt auch darin geltend zu machen gewußt, daß sie derselben das Recht beimaßen, Versammlungen der Großen eines gewissen Bezirks einberufen zu können. Es waren dies die sogenannten Hoftage, zu deren Abhaltung einige mit besonderer Macht begabte Fürsten berechtigt erschienen, und zu denen andere Fürsten und Herren, die in ihrem Herrschaftsbezirk mit ihren Gütern belegen waren, wie auch die Bischöfe, deren Bisthümer dieser Landschaft angehörten, entboten werden konnten. Die charakteristische Stelle, welche der Schwabenspiegel über diese Hoftage hat, bezeichnet die-

ſelben gewiſſermaßen als das entſprechende Abbild des Königlichen Hofes, der an der Spitze des Reiches ſteht, und deutet damit das Grundweſen der landeshoheitlichen Souverainetät an, in der ſich die Formen der oberſten Reichsſouverainetät in individueller Mannigfaltigkeit zu wiederholen ſtreben.[1]

An dieſen Hoftagen zu erſcheinen, war eine Pflicht aller Derjenigen geworden, welche Herrſchaften, Städte und Burgen in dem Lande beſaßen und wovon nur diejenigen weltlichen Fürſten ausgenommen wurden, welche ſelbſt das Recht hatten „Hof zu gebieten." Die zu entfernt wohnenden Herren, welche den Hof in acht Tagen nicht erreichen konnten, waren, nach der Angabe des Schwabenſpiegels, von dem perſönlichen Einfinden enthoben, hatten aber dafür die Verpflichtung, ihre eingeborenen Dienſtmannen zu ſenden. Bei den Verhandlungen, die dann ſtattfanden und die urſprünglich nur als „Hofgeſpräche" (colloquium curiale) bezeichnet wurden, traten ohne Zweifel bald die Gegenſtände von allgemeinem politiſchem Intereſſe in den Vordergrund, wenn auch zunächſt gewiſſe feſtliche Gelegenheiten und Hoffeierlichkeiten den formellen Anlaß zu dieſer Einberufung abgegeben hatten. Intereſſen der Regierung und Verwaltung, die legislatoriſchen und materiellen Angelegenheiten des Lan-

---

[1] Schwabenſpiegel (herausg. von Wackernagel) c. 118. Sumeliche Herren hant daz recht, daz si Hof gebieten für sich selben. Ist er ein Herzoge oder ein ander Leien Fürste, unde sint Bistuom in sinem lande gelegen, die selben Bischove sullen sine Hove suochen. unde allez daz recht, daz der Künic hat gein den, die sine Hove nicht suochent, daz selbe Recht hant die Leien Fürsten gein den, die ire Hove nicht suochent. Diz recht hant alle die Leien Fürsten die mit rechte Hof gebietent.

Digitized by Google

des zugleich mit den persönlichen des Fürsten selbst, kamen hier zur Berathung, und diejenigen, welche ohne gerechtfertigte Ursache ausgeblieben waren, hatten sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen, woraus hervorzugehen scheint, daß es bei diesen Versammlungen schon zu einer Art von Abstimmung gekommen sein möchte. Das landständische Element kündigte sich hier zunächst noch als ein hofständisches an, eröffnete jedoch durch seine auf manchen Territorien schon sehr bedeutende Wirksamkeit die Bahn, auf welcher die politischen Rechte der Landstandschaft sich in dem entscheidendsten Sinne entwickelten. Bayern war allen andern deutschen Landschaften in dieser Entwickelung vorangegangen, denn die gewöhnlich in Regensburg stattgefundenen Versammlungen dieser Art weisen schon auf das Jahr 1140 zurück, aus dem eine Urkunde stammt, welche die bei dieser Gelegenheit den Herzog von Bayern umgebenden Bischöfe von Regensburg und Freisingen, sowie einen Pfalzgrafen Otto, einen Grafen Adalbert und andere Große als „seine Getreuen" bezeichnet.[1]

Aus diesen allmählig in landständischer Bedeutung sich ausbildenden Hoftagen gestalteten sich die Landtage in der Weise, daß mit den bevorzugten Elementen jener Hoftage auch die Elemente der altnationalen Versammlungen der Landesgemeinden vereinigt wurden. Es geschah dies

---

[1] Liupoldi ducis Bavariae diplom. d. ann. 1140 (Monumenta Boica XIII. 170. n. 12.): in praesentia principum terre nostre, videlicet domni Heinrici, Ratisponensis episcopi, Ottonis, Frisingensis episcopi, Ottonis, palatini comitis, Adalberti comitis, et aliorum fidelium nostrorum.

Digitized by Google

zuerſt vornehmlich in den kleineren Herrſchaftsgebieten, in denen die Volksverſammlungen, die zur Abhaltung der Gerichtstage angeſetzt wurden, die Bezeichnung der Landtage (Landtädinge, Landtegedinge, Landdinge, auch Vogtdinge) empfingen, und die aus den Grafendingen hervorgegangen oder mit denſelben zuſammengefloſſen zu ſein ſcheinen. Die Verpflichtung zum Erſcheinen auf dem Landtäding mußte eine viel allgemeinere und in die Mitte der Bevölkerung ſelbſt hinübergreifende ſein, da es hier darauf ankam, die gerichtspflichtigen Landſaſſen überhaupt zu verſammeln und ihrem Spruch die gerichtlichen Fälle, aber bald auch allgemeine Landesangelegenheiten ſelbſt, zu unterbreiten. Auf dieſen Landtagen, wie ſie ſich zuerſt aus einem uralten nationalen Element heraus in allgemeiner volksthümlicher Miſchung entwickelten, ſtanden zwar Ritter, Bürger und Bauern zunächſt auf der gleichen Grundlinie neben einander, aber das Gewicht der ſtändiſchen Stellung, welches ſogleich überwiegend auf die Seite der Ritterſchaft fiel, mußte ſich hier ſchon aus den äußeren Formen des Auftretens leicht ergeben und begründen. Wenn die Bürger und Bauern in dieſen Verſammlungen ſich nicht niederſetzen durften, ſo war ihnen ſchon dadurch der Schein einer Unterordnung aufgeheftet, die einer principiellen Feſtſetzung der Ständeunterſchiede erleichternd zu Hülfe kam. Wie die Hoftage als eine Nachbildung der Reichstage erſchienen, ſo traten wieder die Landtage bald in den ariſtokratiſchen und privilegirten Zuſchnitt der Hoftage hinüber, und begründeten darin auch die Formen der Ständemacht, wozu die Bedeutſamkeit der ihnen zur Entſcheidung geſtellten Sachen, namentlich aber der

Steuerbewilligungen, wesentlich beitragen mußte. Die Stände wuchsen in den kleineren Fürstenthümern ebenso mächtig empor, als dies unter den größeren Verhältnissen der Herzogthümer und in den umfassenderen Herrschaftskreisen nur immer hatte geschehen können. Die kleinern Fürsten hatten allerdings die nächste und begründetste Versuchung, ihre Souverainetät als eine unumschränkte Herrschaft aufzustellen, da sie, ihrer Geschlechts-Abstammung nach in der Regel die Vornehmsten ihres Landes, in demselben fast nur ihre Dienstmannen und Hörigen sich unmittelbar gegenüber hatten, und sie außerdem auch größtentheils die eigentlichen Besitzer ihres Landes nach Grund und Boden waren. Aber wenn die kaiserliche Politik auch nicht an den Reichstagen damit durchgedrungen wäre, die Landesherren überall an Beirath und Zustimmung ihrer Stände zu binden, so würde doch eine unumschränkte Machtstellung dieser Art stets einen inneren Widerstand an den alten, noch keineswegs verloren gegebenen Nationalideen der Germanen gefunden haben. Diese Ideen hatten stets das Versammlungs- und Berathungsrecht als das vorzugsweise Recht der im Eigenthum begründeten Freiheitsstände festgehalten, und daraus waren auch die neuen Herrschaftsstellungen an der Spitze der deutschen Fürstenthümer schon grundthümlich hergeflossen.

Der Uebergang aus den Hoftagen in die eigentlich landständischen Versammlungen scheint durch die sogenannten Rittertage gemacht worden zu sein, in denen von der Mitte des dreizehnten bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sich eine Zwischenstufe ständischer Repräsentation darstellte, welche vorzugsweise die Ritterschaft, Vasallen und Dienst-

Digitized by Google

leute der einzelnen Territorien vereinigte.[1] Es waren dies Adelsversammlungen, von denen die auf den Hoftagen erschienenen geistlichen und weltlichen Großen ausgeschieden waren und durch welche der Keim der landständischen Entwickelung, in der es sich wesentlich um die Herausbildung der aus dem nationalen Element geschöpften ständischen Rechte handeln sollte, hervorgedrängt und gezeitigt wurde. Diese landständischen Versammlungen, die sich im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts überall bald durch besondere Verträge bald durch thatsächliche Ereignisse feststellten, gewannen die Kraft eines neuen gestaltenden Elements für den Staat selbst, in den sie sich hineinorganisirten und dem sie eine bestimmte Ausarbeitung aller seiner Theile und Glieder gaben.

Die Landtage fanden ihre organische Verfestigung in der Bewilligung der Steuern (stiura, Stärkung[2]), die zunächst nur als ausnahmsweise Geldbewilligungen bei den Ständen in Anspruch genommen werden konnten, und ihrem Wesen nach als ein ständischer Zuschlag zur Aufbringung der Regierungskosten erschienen. Der Landesherr war an sich verpflichtet, die Kosten seiner Regierung aus seinen eigenen Einkünften zu bestreiten, wozu der Ertrag seiner Domainen und der ihm vom Kaiser verliehenen nutzbaren Regalien und Gerichtsgefälle in Anspruch genommen werden mußte. Da aber mit der politischen Entwickelung jedesmal auch die Staatsausgaben sich steigern, so erwiesen sich diese Einkünfte bald nicht mehr ausreichend, und die materielle

---

[1] Vergl. Unger Geschichte der deutschen Landstände I. 193.

[2] Vergl. Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 298.

Digitized by Google

Nothwendigkeit der Steuer bürgerte ſich als ein ſtaatswirthſchaftliches und politiſches Princip ein. In ihrem erſten rechtlichen Urſprung hing die Steuer ohne Zweifel mit den für das Reich aufzubringenden Geldmitteln zuſammen, und war eine Bittforderung (Bede, petitio, precarium, bei den Städten Orbede[1]), die für manche dauernd wiederkehrende Bedürfniſſe auch in Form einer beſtimmten, regelmäßig zu leiſtenden Abgabe feſtgeſtellt worden zu ſein ſcheint. Auf dieſem Punkt verlor die Bede, wenn auch auf dem Wege des Vertrags, doch immer den Charakter der Freiwilligkeit, und wurde als eine allgemeine nothwendige Steuer anerkannt, bei deren jedesmaliger Bewilligung nur noch in einer Formel das Recht und der gute Wille der Stände gewahrt wurde. Es blieben dann neben den nothwendigen noch die freiwilligen Steuern übrig, welche letzteren aus den Forderungen für die beſonderen landesherrlichen Bedürfniſſe (Nothbede) hervorgingen und dann Gegenſtand nachdrücklicher Verhandlungen und einer oft bedingungsweiſen Bewilligung wurden. Dieſe ſtaatsrechtliche Unterſcheidung zwiſchen nothwendigen und freiwilligen Steuern, die ſich als ſolche erſt gegen Ende des ſechszehnten Jahrhunderts beſtimmt ausgebildet zu haben ſcheint, lag in der Entwickelung des Steuerweſens ſelbſt begründet, und deutete ſich

[1] Vergl. L. H. Lang Hiſtoriſche Entwickelung der deutſchen Steuerverfaſſung S. 56. der aus einer Urkunde den Zuſammenhang des Wortes Bede mit Gebieten darthun will. An dem urſprünglich freiwilligen Charakter derſelben könnte darum nicht gezweifelt werden. Vergl. Jacob Grimm Rechtsalterthümer S. 297. In Bayern wurden die beſchwerenden Bitten der Stände Beden genannt. Rudhart Bayeriſche Landſtände I. 203.

Digitized by Google

darin ohne Zweifel ſchon beim erſten Hervortreten dieſes finanziellen Staatselements an. Es wurde dadurch das Princip der Steuerverweigerung ſelbſt, welches auf einer reichsgeſetzlichen Grundlage ſtand, in einer ungemein ſtaatsklugen Praxis in ſich ſelbſt umgebogen und erlitt eine Deutung, die das urſprüngliche Recht der Stände in der Form wahrte, ohne den ſtaatlichen Organismus in ſeinem innerſten Verbande zu gefährden und ihn dem revolutionnairen Umſchlag, der weſentlich in der Situation ſteuerverweigernder Stände gegeben liegt, jeden Augenblick bloß zu ſtellen.[1]

Die Form der Vereinbarung zwiſchen den Ständen und dem Landesherrn blieb anfänglich auch hinſichts der als nothwendig anerkannten Steuern aufrecht erhalten, denn es handelte ſich dabei um ein Princip, welches die Reichsgeſetzgebung am allerwenigſten gefährdet ſehen wollte und mit dem auch die Bewilligung der Reichsſteuern Seitens der Reichsſtände parallel ging. In den meiſten Ländern wurde aber das Beſtreben der Regierungen ſeitdem dahin gerichtet, die als nothwendig abgezweigten Steuern zum Gegenſtand einer unabweislichen Bewilligung Seitens ihrer Stände zu machen und ihnen nur noch die Veranlagung derſelben und die Prüfung ihrer Nothwendigkeit zu überlaſſen, wobei die verſchiedenartigſten Verhältniſſe in den einzelnen Territorien mitwirkten.[2] In die Kategorie der Steuer-Nothwendigkeiten gehörten vor Allem die zur Erhaltung des Reichscontingents ausgeſchriebenen Steuern, wie auch die zur Unterhaltung der

---

[1] Vgl. Moſer Landeshoheit in Steuerſachen Cap. VIII. §. 4.

[2] F. A. Lehre von den Landſtänden S. 54.

Digitized by Google

Landesbefestigungen aufzubringenden Unkosten, ferner die Kreissteuern, die Kosten der Abordnungen zu den Reichs- und Kreistagen und die sogenannten Fräuleinssteuern, die bei Verheirathung der Töchter aus dem regierenden Hause zu ihrer Ausstattung gefordert wurden. Mannigfaltiger und individueller griffen die freiwilligen Steuern aus, bei denen es sich um die besonderen Geldbedürfnisse des Landesherrn im Verhältniß zu seinem Territorium handelte, und die vornehmlich das alte vielgebrauchte Sprüchwort: „Landtage sind Geldtage" aufbrachten. Diese Geldbewilligungen wurden die eigentliche Grundlage der ständischen Politik und der ständischen Rechte und begründeten den Tauschhandel zwischen Rechten und Geldern, der in das innerste Wesen der Staatsgestaltung selbst übergriff und in welchem beide Theile ihre Interessen in streitfertiger und scharfgemessener Stellung wahrnahmen. Die auf den landesherrlichen Domainen haftenden Schulden bildeten eine stehende Position in diesen politisch-finanziellen Auseinandersetzungen, bei denen die principiellen Zugeständnisse des Landesherrn und alle daran hängenden Landesfreiheiten sich um so williger entgegentrugen, je leichter sich die Stände geneigt zeigten, die Schulden der fürstlichen Kammer oder einen Theil derselben mit Capital und Zins auf das Land zu übernehmen.[1]

Das ständische Steuerbewilligungsrecht konnte auf der einen Seite allerdings ein heilsamer Regulator für die landesherrliche Souverainetät werden, während es auf der an-

---

[1] Vgl. die scharfe drastische Entwickelung dieses Verhältnisses bei Moser Landeshoheit in Steuersachen Cap. IV. §. 7.

dern Seite die ganze Staatsgenoſſenſchaft in lauter getrennte Atome zertheilte. Das Steuerweſen zog auch durch die Corporation der Stände ſelbſt ſeine Scheidungslinie, indem aus dem erſten Princip, daß die Stände nur ſich ſelbſt beſteuern konnten, zugleich der Grundſatz entfloß, daß kein Stand für den andern etwas bewilligen konnte. Der Landesherr hatte daher mit jedem einzelnen Stande beſonders zu unterhandeln, und die einheitliche Verbindung der Stände kam nur da in Betracht, wo es auf die Durchführung eines oppoſitionnellen Widerſtandes gegen die Landeshoheit ſelbſt abgeſehen war. Die Steuer, welche die drei bevorzugten Stände für ſich bewilligten, wurde unter dem Namen der Anlage aufgenommen, wogegen die Bewilligungen, welche die Stände für ihre Hinterſaſſen ertheilten, vorzugsweiſe als Landſteuer aufgefaßt wurden. Dieſe Hinterſaſſen, die in dieſer Beziehung auch als „der Stände arme Leute" in den Urkunden aufgeführt werden, mußten auf die Bewilligungen der vor ihnen ſtehenden Stände zahlen, was dieſe für ſie auszuwerfen gutbefunden hatten. Das Hinterſaſſen-Verhältniß zeigte ſich hier am meiſten in ſeiner politiſchen Uebervortheilung, da auf dieſer Seite gezahlt werden mußte, ohne daß von einem Aequivalent politiſcher Berechtigung die Rede war, während die Stände für die Ausſchüttung ihres Geldbeutels wenigſtens ihre Eigenmacht vergrößerten oder bethätigten. Es wurde dadurch eine bloß zahlende Klaſſe der Bevölkerung geſchaffen, welche für die finanzielle Stärkung, die ſie dem Staatshaushalt zuführte, ihrerſeits nicht die geringſte principielle Anerkennung gewann, und in ſich ſelbſt iſolirt blieb, zweien Herren gegenüber, von denen der eine

Digitized by Google

ſie zum Zahlen anhielt, und der andere mit ihrer Zahlung ſeine Kaſſe füllte. Wären dieſe beiden Herren unter ſich eins und zu einer einheitlichen Stellung verbunden geweſen, ſo würde dieſer rein contributionspflichtige Volkstheil, für den jedenfalls ein unmittelbares Verhältniß zu einem ſelbſtändigen Staatsoberhaupt am vortheilhafteſten iſt, ihnen viel raſcher eine günſtigere politiſche und materielle Stellung abgewonnen haben. Als hinundhergeworfener Spielball der ſtändiſchen Politik, wurde aber dieſe Klaſſe der Bevölkerung nur dazu benutzt, die unabläſſige Controverſe zwiſchen Fürſt und Ständen durch den Ertrag ihrer Arbeit zu decken. Die Stände nahmen es dann freilich mit der Verwaltung der in die ſogenannten Landkaſſen gefloſſenen Steuer-Gelder ſehr genau, und es wurden dafür in den meiſten Ländern beſondere Behörden (Schatzcollegien) gebildet, die aus herrſchaftlichen und landſtändiſchen Mitgliedern zuſammengewählt wurden. Wie die Steuern durch ſtändiſche Execution beigetrieben werden konnten, ſo hielten auch die Landſtände in jeder Weiſe die Hand über dieſe Kaſſe, deren Verwendungen in der umfaſſendſten Weiſe von ihnen beſtimmt und beaufſichtigt wurden.[1]

Die unmittelbare Mitwirkung der Stände erſtreckte ſich aber über das Steuergebiet hinaus auch auf die Geſetzgebung, auf welche ſie ſchon deshalb einen überragenden Einfluß davon tragen mußten, weil die Geldbewilligungen mit den politiſchen Rechten in eine ſo ſtarke Wechſelwirkung getreten waren. Die ſtändiſche Einwilligung zu den landesherrlichen

---

[1] Vgl. Moſer Landeshoheit in Steuerſachen. Cap. X. §. 7. 8.

Gesetzen, die auf den Landtagen zur Berathung kamen, fiel ohne Zweifel, gerade wegen dieses finanziellen Ursprungs, zuerst auf die allerentscheidendste Weise in's Gewicht. Die Hinzuziehung der Stände zur Gesetzgebung wurde durch ihre unentbehrliche Mitwirkung zur Aufrechterhaltung des Staatsorganismus selbst bedingt, wofür die Formel: „wo wir nicht mit rathen, sollen wir auch nicht mit thaten" der erschöpfendste Ausdruck dieser auf Gegenseitigkeit gegründeten Vertrags-Regierung wurde.[1] Die spätere Zeit streifte diesem Mitrathen die thatsächliche Consequenz ab, und machte nur den ständischen Beirath daraus, der zum Theil nur noch in den Steuersachen eine Entscheidungskraft behielt, in der Sphäre der Gesetzgebung aber mehr und mehr zur bloßen Debatte sich verflüchtigte. Der Mecklenburgische Erblandesvergleich (vom 18. April 1755. § 196) bezeichnet die dem ständischen Beirath anheimgebliebenen Gesetzgebungs-Gegenstände sehr charakteristisch als die gleichgültigen, und wo die von den Ständen zu erkennen gegebenen Bedenken (monita) nicht die Berücksichtigung des Landesherrn fanden, blieb auch nur zunächst der Weg der Beschwerden (gravamina) offen, die von dem Landesherrn selbst abgewiesen

---

[1] In dem Streit mit Herzog Wilhelm von Braunschweig, der 1485 alle Zu- und Abfuhr nach Hildesheim verbot, erklärte die bei diesem Verbot betheiligte Stadt Braunschweig: „Wir haben in Gnaden und alter Gewohnheit von Herren zu Herren bis an diese Zeit, gehabt, daß wo wir nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht mit thaten, so wir nun in dieser Sache gar nicht gerathen haben, sollen wir auch nicht verpflichtet sein zu thaten." Letzner Dassel'sche Chronik S. 32. Vgl. F. A. die Lehre von den Landständen S. 65.

Digitized by Google

werden konnten. Jedoch durfte auch eine Klage bei den Reichsgerichten anhängig gemacht werden, namentlich wenn es ſich um eine Beeinträchtigung der ſtändiſchen Rechte ſelbſt handelte.

Dieſe ſpätere Abſchwächung, welche mit einer hiſtoriſchen und principiellen Verwaſchenheit aller Stellungen im Staat zuſammentraf, war ein Heruntergleiten der Stände von ihrer ſtarken und ſelbſtmächtigen Grundlage, auf der ſie zuerſt ihre hiſtoriſchen Befugniſſe zu principiellen Rechten geſteigert und dann durch die corporative ſtändiſche Vereinigung und Vertretung ſich zu einem Staat im Staate aufgeſtellt hatten. Das moderne Princip der Volksſouverainetät kündigte ſich hier in einer excluſiven Sphäre noch als Standesvorrecht an und trat in der ſtändiſchen Welt unter der Maske des Privilegiums auf, während es in dem weſentlich durch die Ständekämpfe angebahnten Zeitalter der Revolution nicht minder als ein Privilegium der Maſſen gehandhabt wurde. Die alten deutſchen Stände waren unter mannigfachen Verhältniſſen ein völlig mitregierender Körper geworden, wovon aber, ſelbſt bei der dadurch ausgeübten äußerſten Beſchränkung der Fürſtengewalt, auf das Volksleben ſelbſt wenig ſtärkende Lebenskraft überfließen konnte, da daſſelbe zu keinem inneren organiſchen Zuſammenhang mit dieſer ſtändiſchen Vertretung gelangte. Dieſe Mitregierung der Stände drückte ſich beſonders im Fehderecht, in der ihnen zuſtehenden Einwilligung in Kriege und Bündniſſe, in ihrer Zuſtimmung zur Anlage von Feſtungen, in der Beſtellung der Landesgerichte, in der Einwilligung bei den Veräußerungen der Domainen, aus. Es verſteht ſich, daß auch hier das finan-

Digitized by Google

zielle Moment die wesentlich begründende Ursache der Rechte wurde, da ein Krieg nicht leicht ohne die Geldbewilligung der Stände geführt werden konnte. Hier war durch das ständische Besteuerungsrecht die Hauptschranke für die Geltendmachung der landesherrlichen Souverainetät aufgeführt, deren Begriff nicht nur nach Innen sondern auch nach Außen festgestellt werden muß.

Nicht minder kam diese auf sich selbst gestellte ständische Macht darin merkwürdig zu Tage, daß die Stände es für ihr Recht hielten, den Landesfürsten die Huldigung zu verweigern, wenn ihre Privilegien keine Bestätigung fanden. Diese trotzige, den Staat an den Stand fesselnde Stellung hatte sich durch ein anderes von den Ständen in Anspruch genommenes Recht, nämlich das der freien Vereinigung zu Landtagen, wesentlich zu dieser Eigenmacht emporgerichtet. Die Stände konnten demgemäß auch ohne Einberufung des Landesherrn, namentlich wenn diese auf ständisches Ansuchen verweigert wurde, zu einer Versammlung und zur Ausübung ihrer Rechte zusammentreten, und zeigten dadurch am unabweislichsten, wie unumgänglich ihre Existenz in Wesen und Form aus eigenem Recht geschöpft sei. Die deutschen Kaiser thaten Alles, um dieser eigenmächtigen Stellung der Stände Vorschub und Bestätigung zu geben. Kaiser Maximilian I. bestätigte den bayerischen Landständen sogar das Recht, auswärtige Bündnisse zu schließen, wodurch die Selbstgewalt dieser Stände, die auch außer Landes sich zu Landtagen versammeln konnten, vollkommen aus dem Organismus des Staats heraustrat, und ihre eigenen unberechnenbaren Bahnen einschlug. Die Stände waren als solche

Digitized by Google

ſchon eine permanente Oppoſition, die aber nicht innerhalb ſondern außerhalb des Staats ſtand und ihre Wirkſamkeit noch durch die Ausſchüſſe ſteigerte, in denen ſich die Stände zu einer dauernden politiſchen Macht niederlaſſen konnten.

Es erſcheint im Lichte welthiſtoriſcher Bedeutſamkeit, daß gerade der Staat, den die neuere Geſchichte zum Haupt-Organ der deutſchen National-Aufgabe berufen zu haben ſchien, zuerſt den Kampf gegen die übergreifende Stellung der alten Stände aufnahm. Wie in allen deutſchen Landen, ſo hatte ſich auch in der Mark Brandenburg, und hier beſonders noch unter den Hohenzollern, die ariſtokratiſche Selbſtherrlichkeit der Stände ungehindert und im weitgreifendſten Maaße fortgebildet. Anfänglich bewegte ſich dies Verhältniß freilich in den friedlichſten Geleiſen, und die Stände umgürteten den landesherrlichen Thron mit den vielfachſten Beweiſen treuer Hingebung, in der ſie namentlich den Finanznöthen des Kurfürſten Joachims II. mit bedeutenden Opfern beiſprangen.[1] Dagegen war es der große Kurfürſt, in dem überhaupt die junge brandenburgiſche Hausmacht in ihren hiſtoriſchen Wendepunkt eintrat, der auch die Machtſtellung der Stände zuerſt in ihrer principiellen Wurzel angriff und zu brechen ſtrebte. Durch Stände, ſie mögen nun eigenen Rechts oder volksrepräſentativ ſein, wird nie Geſchichte gemacht werden können. Die Geſchichte wächſt aus den Perſonen oder aus den Maſſen hervor, aber was

---

[1] Vgl. C. W. von Lancizolle Ueber Königthum und Landſtände in Preußen S. 5.

Digitized by Google

dazwiſchen liegt, die ſtändiſche Corporation, iſt nur eine den Geiſt der Geſchichte niederhaltende Sonder-Aufſtellung, welche die Sicherung ihrer Standesvortheile über Alles ſetzt, und ſich darum auch dem hiſtoriſchen Entwickelungsproceß niemals anvertrauen wird. Die Einheit der monarchiſchen Gewalt iſt dagegen bei weitem geeigneter dazu, die ſchöpferiſchen Kräfte des Staats zu entfeſſeln, als Stände, die nach allen Seiten hin nur bedingend auftreten und ebenſo die freie Thatkraft des Herrſchers hemmen wie ſie die Lebensbewegung des Volkes überdecken. Der große Kurfürſt Friedrich Wilhelm von Brandenburg ſtellte den Ständen, nachdem er ſie zuerſt in ihren unmittelbaren Rechts- und Gewalt-Aeußerungen hatte gewähren laſſen, plötzlich den landesherrlichen Abſolutismus gegenüber, der ſeinen eigenen hiſtoriſchen Boden gewinnen wollte und darum zuvörderſt mit den ſtändiſchen Rechten aufräumen zu müſſen glaubte. Es wurde dies den preußiſchen Ständen gegenüber ein gewaltſamer Kampf, der ſeine tragiſchen Kataſtrophen hatte, unter denen die langjährige Einkerkerung des königsberger Bürgermeiſters Rhode und die Hinrichtung Kalkſtein's die äußerſte Entſchloſſenheit bezeugten, mit welcher der Kurfürſt nach dieſer Seite hin um jeden Preis durchzudringen trachtete.[1] Durch die ſiegreichen Schritte dieſes Fürſten, die ein großes hiſtoriſches Ziel im Auge hatten, wurde die Gewalt der Stände dermaßen in ihrem innerſten Weſen erſchüttert, daß ihre corporative Geltung gegen die unbedingte Thatkraft der

---

[1] Vergl. Lancizolle Ueber Königthum und Landſtände in Preußen S. 9.

Digitized by Google

Krone gänzlich zurücktrat, und die landſtändiſchen Verſammlungen aus eignem Recht und mit ſelbſtherrlicher Machtvollkommenheit ſeitdem keinen Raum wieder in dem ſtaatlichen Organismus fanden.

Die neue Bahn der modernen Geſchichte wurde dadurch erſchloſſen, daß zuerſt das Bedürfniß eintrat, das lähmende Zwiſchen-Element zwiſchen König und Volk abzuwerfen und dadurch die egoiſtiſche Reflexion aus der Mitte des Nationallebens zu verſtoßen. Die alten Nationalſtände hatten in der Standes-Souverainetät geendet, die, wie ſie den Staat nach zwei Seiten hin theilte, ſo auch zwei feindliche Principien aus ſich entließ, die Fürſten-Souverainetät und die Volks-Souverainetät, die ſich gegenſeitig wieder zu bekämpfen beſtimmt waren, obwohl ihr gemeinſchaftlicher Berührungspunkt in dem Widerſtand gegen das Standesprincip gegeben lag. Ueber der Standes-Souverainetät erhob ſich auf der einen Seite die Fürſten-Souverainetät, welche in der untheilbaren Perſönlichkeit des Herrſchers ihren Machtbegriff feſtſtellte und darin die Freiheit zu handeln und zu ſchaffen erſtrebte, in der ſie in ihren beſten Zielen doch immer nur auf das ganze Volk und auf das unmittelbare Verhältniß mit demſelben angewieſen ſein konnte. Auf der anderen Seite ſchoß hinter der Standes-Souverainetät das längſt von derſelben herausgeforderte, und in gewiſſen repräſentativen Anklängen der Landtage zum Theil begünſtigte Princip der Volks-Souverainetät empor, welches der Hebel einer neuen revolutionnairen Epoche der modernen Menſchheit wurde. In

beiden Principien verſuchte die Nation in ihrer Grundſubſtanz und in ihrer alten Naturherrlichkeit wieder den allſeitig gelegten Bann des Standesprincips zu durchbrechen und daraus von neuem als ein einheitliches Ganzes hervorzutreten. Am nächſten daran war die fürſtliche Souverainetät, die lebendige Volkseinheit von Oben herab zu geſtalten, da in ihrer Stellung eine Fülle ſchöpferiſcher Momente liegt, die nur mit natürlicher Kraft und einem menſchlich gelehrten Sinn ergriffen zu werden brauchen. Was aber hier von den herrſchenden Perſönlichkeiten unerfüllt gelaſſen oder verdorben wurde, nahmen die beherrſchten Maſſen an dem entgegengeſetzten Pol der Geſellſchaft auf, indem ſie den fürſtlichen und ſtändiſchen Souverainetäten gleichzeitig das Princip der Volksſouverainetät entgegenſtellten. Der große Bruch der neueren Geſellſchaft, der in der Revolution erfolgt, entſteht aus dieſem Principienkampf, in dem ſich alle hiſtoriſchen und ideellen Anforderungen zu einer unentwirrbaren Situation miteinander verwickeln. Zu dieſem Kampf hat das Uebergewicht, in dem die ariſtokratiſche Standes-Souverainetät nach Oben wie nach Unten herausgetreten war, den erſten Ausſchlag gegeben, denn indem der Adel durch die Gefahren, die er dem Thron bereitet, ſeinen nothwendigen Widerſtand in dem landesherrlichen Abſolutismus hervorruft, der urſprünglich nicht ſowohl gegen das Volk als vielmehr gegen die bevorrechteten Stände begründet wird, glaubt das Volk die natürliche Erbſchaft der Standes-Souverainetät antreten zu müſſen und erklärt ſeine eigene Sou-

verainetät, die als eine ideelle Abſtraction geboren wird und zunächſt nur die Kraft eines zerſtörenden Gegenſatzes gegen Ständethum und Fürſtenherrſchaft gewinnen kann.

Digitized by Google

8. Die Stände und die Revolution.

Die Auflösung der Stände und der ständischen Körper in der Nation war die eigentliche politische Grundidee, in der das revolutionnaire Zeitalter über Europa sich angekündigt hatte. Diese Idee, die im Verlauf der germanischen Rechts- und Territorial-Entwicklungen eigenthümlich heraufgekommen war und die innerste Krisis derselben ausdrückte, bewegte schon die ganze Gesellschafts- und Eigenthumsfrage des modernen Weltalters auf ihren äußersten Spitzen in sich. Die politischen, gesellschaftlichen und agrarischen Principfragen, die bei den deutschen Nationalzuständen stets in ihrer Untrennbarkeit und Zusammengehörigkeit sich dargestellt und gewirkt hatten, wurden auf dem großen Wendepunkt des achtzehnten Jahrhunderts bei allen Völkern in ihrer Einheit aufgenommen und dadurch in ihre revolutionnaire Macht eingesetzt. In Deutschland hatte sich lange vor Ausbruch der französischen Revolution der politisch-sociale Umschlag der neueren Welt in dem halb principiellen halb thatsächlichen Drängen kundgegeben, in den Landständen ihrem eigentlichen Wesen nach Nationalrepräsentanten zu sehen. Es wurde dies zuerst eine ideelle Fiction der öffentlichen Meinung, welche die Stände auf ihrer aus-

zed by Google

ſchließlichen Baſis auch innerlich berührte und ihnen die Aufgabe zeigte, ihr blos vormundſchaftliches Verhältniß zum Volke in eine Vertretung ſeiner unveräußerlichen Rechte übergehen zu laſſen und darin zugleich ihr excluſiv bevorrechtetes Standesweſen aufzuheben. Dieſe Zumuthung war den deutſchen Ständen gewiſſermaßen von innen her und unter dem ſchon heraudringenden geiſtigen Einfluß einer neuen Zeitſtimmung erwachſen, denn nöthigende äußere Thatſachen hatten dazu in Deutſchland nicht vorgelegen, noch wurde dieſe Richtung, zu der ſich ſchon einzelne landſtändiſche Corporationen ausdrücklich zu bekennen anfingen, durch beſondere thatſächliche Ereigniſſe auf den Landtagen ſelbſt fixirt. Es geſchah wie von ſelbſt, daß zum Beiſpiel die Geraiſchen Landſtände ſich eines Tages plötzlich „Repräſentanten des ganzen Reußiſchen Volkes" nannten, was in den ſiebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts geſchah und allerdings noch die Folgen hatte, daß gegen dieſe Stände darüber ein fiscaliſcher Proceß anhängig gemacht wurde.[1] Die deutſchen Staatsrechtslehrer ergriffen dieſe weitzielende europäiſche Wendung, die in den deutſchen Ständen ſich angekündigt hatte, ſchon frühe in ihrer ganzen ideellen Tiefe, in der ſie mit der Lehre von der Volksſouverainetät, der eigentlichen Doctrin des Revolutions-Zeitalters, ſich innerlichſt und unabweislich berühren mußte. Noch ehe Jean Jacques Rouſſeau in ſeinem Contrat so-

---

[1] Vergl. F. A. die Lehre von den Landſtänden S. 84. Pütter, Beiträge zum deutſchen Fürſten- und Staatsrechte I. 10 §. 39. Note b.

Digitized by Google

cial dieſer Lehre ihre ſpeculativ-revolutionnaire Begründung in dem hiſtoriſchen Brennpunkt des Jahrhunderts gegeben, hatte in Deutſchland, faſt um ein Jahrhundert früher, der Freiherr Samuel von Pufendorf den naturrechtlichen Geſellſchafts-Staat conſtruirt, den er in ſeinen politiſchen Geſtaltungen aus einem Vertragsverhältniß zwiſchen Volk und Gewalt herleitet und dadurch jedenfalls aus einer urſprünglichen Souverainetät des Volkes bedingt werden läßt. In Deutſchland, wo ſich der Feudalismus durch die planvolle Politik der Landſtände noch tiefer in das Nationalleben eingeätzt hatte als durch alle übergreifende Gewaltſamkeit der Ariſtokratie und des Prälatenthums, konnte die Idee der Volksſouverainetät zunächſt nur in eine theoretiſche Anwendung auf die Stände und ihr Verhältniß zur Nation gezogen werden. Die deutſchen Rechts-Publiciſten, wie Sonnenfels, Häberlin und Andere, ſuchten jetzt ſchon eifrig die Lehre von der Nationalrepräſentation auszubilden, und unterlagen bereits in dieſer Zeit der Anklage, aus dem neugeöffneten Brunnen franzöſiſcher Revolutions-Theorieen geſchöpft zu haben. [1]

Die Umwandelung der Landſtände aus Ständen eigenen Rechts in Nationalrepräſentanten, die in Deutſchland durch kein äußeres hiſtoriſches Ereigniß getragen wurde, mußte aber auch innerlichſt auf eine Rechtslücke ſtoßen, welche durch die deutſchen Katheder-Männer und Naturrechts-Profeſſoren nicht ausgefüllt werden zu können ſchien.

---

[1] Vergl. F. A. die Lehre von den Ständen S. 83. Häberlin Staatsrecht S. 197.

Wenn die Stände nur Repräſentanten des Volks ſein ſollten, was ihnen zunächſt offenbar wie ein Geringeres erſcheinen mußte als wenn ſie ſich ſelbſt vertraten, ſo mußte dabei nothwendig auf den Rechtsbegriff des Volkes ſelbſt, als auf die Urſubſtanz des Nationallebens, zurückgegangen werden. Dieſer Rechtsbegriff war aber nirgend in einer politiſchen und nationalen Feſtſtellung vorhanden, weil der ganze Feudal-Organismus, in dem die ſtaatliche Welt conſtituirt worden, nur aus dem ſyſtematiſchen Widerſpruch gegen die urſprünglichen Rechte des Volkes erwachſen und zuſammengeſetzt war. Das Volk, mit dem es auf dem Boden der Feudalwelt keine politiſche und rechtliche Anknüpfung gab, mußte erſt wieder in ſeinen allgemeinen Menſchheitsbegriff zurückgelegt werden, ehe von ſeinen Rechten in Staat und Geſellſchaft die Rede ſein konnte. Frankreich begann darum ſeine Revolution logiſch genug nicht mit der Erklärung der Volksrechte, ſondern mit der Erklärung der Menſchenrechte, durch welche die ganze ſtaatsrechtliche Vergangenheit im Weiteſten wie im Einzelnſten als unverbindlich abgelehnt werden konnte. Die Erklärung der Menſchenrechte (1789), mit welcher die franzöſiſche Nationalverſammlung vor Allem vorgehen zu müſſen glaubte, war eine nordamerikaniſche Erfindung geweſen, welche dort auf dem vorausſetzungsloſen Boden der hiſtoriſchen und politiſchen Verhältniſſe mit ebenſo großer Leichtigkeit als Natürlichkeit hatte Platz nehmen können. Die Nordamerikaner hatten ſowohl in ihrer Unabhängigkeits-Erklärung gegen England die natürlichen Rechte der Menſchheit als die eigentlich begründenden Motive aufgenommen, als auch

in allen Constitutionen der einzelnen amerikanischen Staaten die declaration of the rights of men and citizens als der Ausgangspunkt alles Verfassungswesens an die Spitze gestellt wurde.[1] Bei dem rein national-ökonomischen Gesichtspunkte, unter dem in Amerika die Sklavenfrage steht, schien es als kein principieller Widerspruch angesehen zu werden, daß in einem auf die natürliche Gleichheit und Freiheit begründeten Staatswesen der Sklave gleichwohl als ein integrirender Bestandtheil desselben festgehalten wurde. Der Entwurf Lafayette's (11. Juli 1789) nahm zuerst diesen Standpunkt, welcher die eigentliche Auflösung für einen von historischen Rechten ganz durchwachsenen und zertrennten Staat in sich tragen mußte, im weitesten Sinne für das alte wankende Frankreich auf. Es wurde dadurch gewissermaßen ein verjährter Staat angenommen, dem die jedem Menschen angeborenen unverjährbaren Rechte, mit der schöpferischen Kraft, eine neue staatliche und gesellschaftliche Gemeinschaft daraus herzuleiten, gegenübergestellt wurden: wodurch die Rousseau'schen Ideen von der Volkssouverainetät und von dem vertragsmäßigen Ursprung der menschlichen Gesellschaft ihre erste praktische Anwendung zu erhalten schienen.

Die Menschenrechte sind die ewig lockende und ewig niederschlagende Idee, aus der niemals mit einiger Consequenz eine politische Doctrin herzustellen sein wird, wie schon die Existenzfähigkeit der Sklaverei in dem freien und

---

[1] Vergl. B. G. Niebuhr Geschichte des Zeitalters der Revolution I. 207.

Digitized by Google

republikaniſchen Nordamerika bewies. Nichtsdeſtoweniger aber werden die Menſchenrechte, die niemals in einer poſitiven Verwirklichung auf einem beſtimmten Punkt der Menſchheitsgeſchichte vorhanden geweſen, ſtets ein ideeller Maaßſtab bleiben, nach dem von Zeit zu Zeit wieder die Abirrungen und Entartungen in Staat und Geſellſchaft gemeſſen und gerichtet werden müſſen. Die Menſchenrechte ſind keine hiſtoriſche Thatſache, aber es lebt in ihnen das Gewiſſen der menſchlichen Gemeinſchaft, das zuletzt immer die entſcheidende Inſtanz aller vergangenen und künftigen Thatſachen abgeben wird. In dem Gewiſſen liegt aber im Grunde weder eine zerſtörende noch eine ſchöpferiſche Macht, denn wie auch das Gewiſſen ſich unabweisbar und vernichtend gegen Alles auflehnt, was von ſeiner Idee abgefallen oder dieſelbe in trügeriſcher Mißgeſtaltung feſthalten will, ſo iſt die Offenbarung des Gewiſſens doch weſentlich eine vermittelnde, nämlich eine ſolche, welche die gegebenen Zuſtände der Wirklichkeit mit den Forderungen der Idee wieder ausgeglichen und darin von Neuem befeſtigt ſehen will. So erſcheint auch die Revolution in ihren Anfängen vorzugsweiſe nur als dieſer zerſetzende Gewiſſensproceß der Menſchheit, deſſen heilloſe Gefahren aber beginnen, ſobald man die eigene Geſtaltungskraft der Revolution überſchätzt und von ihr unmittelbar die Bildung neuer und allſeitig befriedigender Zuſtände erwarten und abhängig machen will. Die Revolution iſt ihrer ſpecifiſchen Natur nach keine Schöpfung, kein Werden neuer Zuſtände, ſondern nur die Auflöſung des alten Staats- und Lebens-Organismus, der darin jedesmal unberechenbar auseinanderbirſt. Der Punkt,

Digitized by Google

auf dem ſich ſeine ſchöpferiſchen Elemente wieder ſammeln, iſt ungewiß, und wird nicht einmal durch die principielle Richtung bedingt, in der die Revolution ſelbſt unternommen worden war. Es geht dann mit der Revolution, wie in der Philoſophie mit den Syſtemen, in denen die abſolute Fixirung der Wahrheit, um die es ſich handelt, nie gelingen will. Am meiſten Hoffnung iſt immer nur auf das Loch zu ſetzen, das jedes Syſtem gelaſſen hat, und durch welches das unaufhaltſam ſich fortbewegende Leben der Menſchheit wieder zum Anſatz neuer und jede Theorie bewältigender Richtungen durchdringen kann.

Die franzöſiſche Revolution war anfangs auch nur ein philoſophiſches Syſtem geweſen, das mit ſeinen erſten Sätzen ziemlich auf's Gerathewohl experimentirte. Selbſt ihre principielle Initiative, die Erklärung der Menſchenrechte, wurde nur unter mühſamem Umhertappen und vielfachen Zweifeln in der Nationalverſammlung durchgeſetzt, und ſogar Mirabeau bemerkte anfänglich darüber: „Dieſe unverjährbaren Rechte des guten Lafayette werden kein Jahr vorhalten!“ Dagegen beſchritt die Nationalverſammlung in der berühmten Nacht vom 4. Auguſt mit Beſchlüſſen, welche an die Wurzeln der ganzen europäiſchen Feudalwelt die Axt legten, die Höhe ihrer Aufgabe, auf der ihr die principiellen Auseinanderſetzungen zwiſchen Vergangenheit und Zukunft zugewieſen ſchienen. Es war bemerkenswerth, daß die Männer aus dem Adelsſtande mit den Anträgen gegen die Feudalität vorangingen, worin ſich aber nicht blos der volksthümliche und revolutionnaire Aufſchwung dieſer einzelnen Perſönlichkeiten zu erkennen gab,

Digitized by Google

ſondern worin zugleich ein eigenthümlicher Zug, der das moderne Revolutionsſyſtem als ſolches charakteriſirt, ſich abdrückte. Es war dies die revolutionnaire Koketterie mit den Landleuten, die eine principielle Wahrheit von überwältigender Größe in ſich trug, aber zugleich als Parteimaske die Wirbel des Tages treiben wollte. Die feudalen Laſten, deren vorzugsweiſe leidender Träger der Landmann war, hatten dieſen allerdings zu dem eigentlichen Knotenpunkt gemacht, in dem die Jahrhunderte des Mittelalters ihr ganzes ſyſtematiſches Verderben zuſammengeſchlungen hatten. In Deutſchland konnten Bauernkrieg, Kirchenreformation und Wiederherſtellung der Wiſſenſchaften dieſe tiefſte materielle Befeſtigung des Feudalſyſtems, in der es zugleich die Geſetze der Menſchlichkeit brach, nicht auflöſen und zerreißen. Das Germanenthum vermochte dieſe Elemente, die auf ſeinem innerſten nationalen Grunde gewachſen waren, nicht in ſich ſelbſt zu bezwingen, und an dieſer neuen Gränzſcheide der modernen Völkerwelt ſchienen ſich abermals, wie zu der Zeit wo Gallien und Germanien ihre nationalen und territorialen Bildungstriebe miteinander vermählten, die Aufgaben beider Länder ergänzen zu ſollen. Frankreich brachte durch den kühnen und tiefdringenden Schlag, der in jener berühmten Nachtſitzung der Nationalverſammlung gegen die geſammte Feudalität geführt wurde, auf lange Zeit die Initiative der europäiſchen Bewegung an ſich, verwaltete aber dies eigenthümliche Amt der Geſchichte bald ſo leichtſinnig und gewiſſenlos, daß ſeitdem die principiellen Treffer, welche die franzöſiſche Geſchichte ausſpielte, von vornherein mit dem Mißtrauen aufgenommen

Digitized by Google

werden mußten: in dem trügerischen Scheinbild der Freiheit nur alle Berechtigungen der uralten Despotie erneuert und wiederhergestellt zu sehen. Damals in der Augustnacht von 1789 fiel die Leibeigenschaft mit allen aus ihrem Princip entflossenen persönlichen und sachlichen Verhältnissen, es fielen alle Lehns- und Herrenrechte, sämmtliche Zehnten und Zinsen, für welche erst der Grundsatz der Ablösbarkeit durch Geld, bald darauf aber schon die unbedingte Abschaffung angenommen wurde; es fielen auch die feudalen Besitzrechte und Einkünfte der Geistlichen, welche den plötzlich so volksbegeisterten Aristokraten in dem freiwilligen Anerbieten ihrer Vorrechte und Berechtigungen im stürmischen Drang des Moments nachfolgten.

Es konnte nicht geläugnet werden, daß unter den nationalen Rechten, welche aufgegeben wurden, sich auch solche befanden, die mit dem Begriff und Werth des Eigenthums selbst schon verwachsen waren und einen integrirenden Bestandtheil desselben ausmachten. Die revolutionnaire Gleichheitsidee würde aber politisch und social durchaus keinen Grund und Boden für ihre Abstractionen gewonnen haben, wenn sie nicht zuerst den Eigenthumsbegriff, in dem die ganze systematische Ungleichheit und damit alles Ständewesen gewurzelt, in eine das ganze Dasein umkehrende Schwankung versetzt hätte. Die materielle und agrarische Seite der Revolution, die stets ihren mächtigsten Impuls bildet, mußte darum in erster Linie ergriffen werden, um von diesem Alles beherrschenden Angriffspunkt aus zu der Umwälzung aller Ständeverhältnisse zu gelangen. Nach Abwerfung der Feudallasten und gewisser damit zusammen-

Digitized by Google

hängender, vorzugsweise aristokratischer Rechte, wie des ausschließlichen Jagdrechts, mußten Adel und Geistlichkeit selbst von ihrer bisher in der Gesellschaft eingenommenen Staffel heruntersteigen. Die Geistlichkeit, welche man mit der Einziehung ihrer Güter und mit der Aufhebung der Klöster zugleich auf die Hälfte ihrer Anzahl zurückführte, wurde zu einem mit Gehalt besoldeten Beamtenstand gemacht, in dem freilich die Weihe hierarchischer Herrschaft und damit Alles, worauf es in diesem Stande specifisch ankam, ausgelöscht werden mußte. Einen ebenso tiefen Sturz von der Höhe seines ganzen Standesprincips herunter erlitt der Adel, der am 20. Julius 1790 zugleich alle seine Titel und Abzeichen auf den Heerd der Revolution niederlegen mußte.

Der französische Adel war seinem Wesen wie seinen Manieren nach vorzugsweise der Typus der europäischen Aristokratie geworden, und wurde namentlich in Deutschland als das eigentliche Ideal adeliger Standes- und Lebensweise in Formen, Bildung und Gesinnung angesehen und nachgeahmt. Der deutsche Adel hatte sowohl durch die Richtung seines Naturells, wie auch in der allgemeinen Haltungslosigkeit der National-Verhältnisse, allmählig jeden originalen Character eingebüßt und war dem französischen Zuschnitt in seiner Sprache wie in allen seinen Anschauungen verfallen. Der Adel, der in Frankreich wenigstens national blieb, war dort zugleich an der Spitze aller geistigen Bildung stehen geblieben und hatte von dort aus nicht nur den sogenannten guten Ton der europäischen Gesellschaft, sondern auch Geist und Form aller zeitgenössischen Literatur und Wissenschaft bestimmt. Wie die französische

Digitized by Google

Nationalbildung ſelbſt von vornherein ein ariſtokratiſches Gepräge genommen hatte, ſo waren von ihren unabweislich gewordenen Einflüſſen aus in ganz Europa Ariſtokratie und Bildung unter dem Siegel der franzöſiſchen Sprache und des franzöſiſchen Geiſtes zu einem und demſelben Begriff verſchmolzen worden. Die franzöſiſche Sprache war es vornehmlich geweſen, welche dieſe Eroberung im Sinne des ariſtokratiſchen Princips an allen Völkern, beſonders aber an den Deutſchen, vermittelt und zu Stande gebracht hatte. Die deutſche Nationalſprache, die zwiſchen dem claſſiſchen Latein und dem ariſtokratiſchen Franzöſiſch in's Gedränge gekommen war, hatte ihre Zuflucht nur noch in den unteren Volksſchichten und bei den arbeitenden Klaſſen gefunden, wo ſie auf einem theils demokratiſchen und oppoſitionellen theils myſtiſch und ſchwärmeriſch gefärbten Lebensgrunde fortwuchs. Der deutſche Adel konnte ſeine feudale Sonderung vom Volke nicht ſchärfer abſchließen, als wenn er ſich in ſeiner excluſiven Sphäre auch noch eines fremden Sprach-Organs bediente, das zugleich mit dem fremden und auserleſenen Bildungskreiſe, den es in ſich umfaßte, als ein neues Standesvorrecht ſelbſt zur Geltung kam.

Es war dadurch ein um ſo gefährlicherer Gegenſatz inmitten des deutſchen Nationallebens aufgerichtet worden, als die Trennungen, welche die Stände durch die deutſche Geſellſchaft zogen, von ihrem materiellen und politiſchen Urſprung aus in das Gebiet des Geiſtes und der Bildung hinaufſtiegen, und dort noch unüberwindlichere Schranken aufführten. Wie das materielle Eigenthum, ſo wurde auch

zed by Google

die geiſtige Bildung ſelbſt feudaliſirt und ſtrebte ſich zu einem Beſitzthum der bevorrechteten Klaſſen zu machen, das durch ſeine Abſcheidung von der Volksſprache ebenſo ſtreng ſeine Gränzen zu hüten ſchien als es durch den ausſchließlichen Ebenbürtigkeitsbegriff in dem Kreiſe der Standesperſönlichkeit ſelbſt geſchah. Es bildete ſich auf dieſem ſehr zuſammengeſetzten Grunde zugleich der eigenthümliche phyſiologiſche Begriff des Adels, der ſchon in der feudalen Ebenbürtigkeit begründet lag, feiner und gewiſſermaßen plaſtiſcher als je aus. Die Theorie des ariſtokratiſchen Bluts, das ſich nur in den urſprünglichen Vorzügen ſeines eigenen Safts rein und unvermiſcht fortpflanzen ſollte, gewann an der excluſiven Bildung ein neues Motiv ihrer Entwickelung. Wie der edlere Nahrungsſtoff den ariſtokratiſchen Körper weicher und zarter formte, ſo ſollte auch eine ſpecifiſche Geiſtesbildung phyſiologiſch wirken und einen perſönlichen Organismus darſtellen helfen, der in ſeinem fein präparirten Geäder wie in der Harmonie aller ſeiner Theile und Formen mit keinem anderen menſchlichen Product zu vergleichen wäre. Wie die Ariſtokratie ihr beſonderes Blut hatte, ſo hatte ſie auch bald ihren beſonderen Geſichtsſchnitt, ihre beſonderen Hände und Füße, deren ariſtokratiſche Plaſtik rein dem Stande angehörte und, wie das Geſchlechtswappen, unter die eigenthümlichen Abzeichen deſſelben geſtellt wurde. Die franzöſiſche Charlatanerie war vornehmlich geeignet dazu, dieſen Thorheiten, die bis in die menſchliche Natur ſelbſt zurückgriffen, einen ſyſtematiſchen Anſtrich zu geben und daraus eine Doctrin zu kneten, welche Staat und Geſellſchaft in

Digitized by Google

allen Kreiſen beherrſchte. Das Decret der franzöſiſchen Nationalverſammlung von 1790, das den erblichen Adel in Frankreich auf immer abſchaffen wollte, wandte ſich daher vornehmlich gegen den Begriff der „adligen Geburt," deren Vorzüge bis auf ihre äußerlichen Abzeichen, unter denen ſogar die Livrée aufgeführt wird, alle Geltung und Berechtigung verlieren ſollten. Geſellſchaftliche Reformen werden ſich freilich nie durch revolutionnaire Decrete vollbringen laſſen und darum konnte auch dieſer Schlag, der gegen die unerträglichſte und verbrecheriſcheſte Ariſtokratie Europas geführt wurde, nur als augenblicklicher Terrorismus, nicht aber mit einer wirklich reorganiſirenden Kraft auf die Geſellſchaft wirken.[1] In Deutſchland hatte noch kurz vor dem Beginn der franzöſiſchen Revolution der treffliche Juſtus Möſer die wohl aufzuwerfende Frage erhoben: „Warum bildet ſich der deutſche Adel nicht nach

---

[1] Man vergleiche, wie beipflichtend ein zeitgenöſſiſcher deutſcher Schriftſteller, Wieland, in ſeinen „Zufälligen Gedanken über die Abſchaffung des Erbadels in Frankreich," Juli 1790 („ſämmtliche Werke" Bd. 41, beſonders S. 170), das Decret der franzöſiſchen Nationalverſammlung beurtheilte, obwohl er nicht umhin konnte, der Pietät und der Achtung das Wort zu reden, welche jede geſittete Nation auch den Nachkommen und Namens-Erben ihrer großen Männer ſchulde. Merkwürdig iſt, daß Wieland in dieſem Aufſatz, in einem ſchließlichen Hinblick auf das deutſche Volk, demſelben noch jede Reife abſpricht, Angelegenheiten dieſer Art bei ſich zu ordnen oder auch überhaupt „mit Ernſt zur Sprache zu bringen," indem er bemerkt: „Alles, was wir jetzt noch vielleicht ertragen möchten, könnten etwa patriotiſche oder weltbürgerliche Träume ſein, die, als Träume, ohne Bedeutung ſind, und von gravitätiſchen Leuten nicht einmal angehört werden."

Digitized by Google

dem engliſchen?“ (1780),[1] indem er damit Hinweiſe verband, die auf eine geſellſchaftliche Reorganiſation des Adels in dieſem Sinne und zugleich im Intereſſe einer neuen einheitlicheren Zuſammenfügung des Volksganzen berechnet waren. Dieſer, von deutſcher Gemüthskraft geſtählte Hiſtoriker, der in ſeinem alle Nationalitäten ſpaltenden und mit ſich ſelbſt überwerfenden Jahrhundert die organiſchen Geſetze des Germanenthums mit ſtarkem und tiefem Griffel wieder abzubilden ſtrebte, ohne die von der Zeit gebotenen Fortſchritte davon abzuweiſen, beantwortete auch in dieſem Sinne die erhobene Frage. Er wollte auch den deutſchen Adel nach dem Vorbild des engliſchen in verſchiedene Elemente zerlegen, die, durch einen allgemeinen Reichsſchluß feſtgeſtellt, einen Unterſchied zwiſchen einem auf wirklichem Adelstitel und Beſitz beruhenden Adel und einem adelsfähigen Gentlemanthum, wie es in England den jüngeren Söhnen des Adels beigelegt wird, begründen ſollten. Dieſe letztere Adelsklaſſe wollte er wieder auf die innigſte Verbindung mit dem Volke zurückführen, und ihr darum auch unbeſchadet ihrer Standesehre Handel und Gewerbe zu ihrer Berufsart überlaſſen.

Aber es war nicht ein zufälliges Triebrad des achtzehnten Jahrhunderts, daß das franzöſiſche Nationalelement ſich überall als das eigentlich Bewegungskräftige eindrängte und auch für alle übrigen Völkerzuſtände den unwiderſtehlich anziehenden Gipfelpunkt abgeben wollte. Der franzöſiſche

---

[1] Juſtus Möſer Patriotiſche Phantaſieen IV. 236 („ſämmtliche Werke“ IV.)

Geiſt, mit dem jüdiſchen in vielem Betracht verwandt, ſollte das ätzende Scheidemittel der Zeiten werden, durch welches das chriſtlich-germaniſche Weltalter die neue Auseinanderſetzung zwiſchen ſeiner Vergangenheit und Zukunft zu vollbringen hatte. Wie das Judenthum, nachdem es widerſtrebend das Chriſtenthum aus ſich entlaſſen, ſich als ein unbezwinglicher rationaliſtiſcher Reſt in alle Nationalitäten hineingeſetzt, um den Kern derſelben aufzunagen, ſo folgte ihm das Franzoſenthum, mit derſelben ſpecifiſchen Beweglichkeit und Elaſticität ausgeſtattet, in der gleichen Aufgabe, welche weſentlich auf die Zerſtörung des germaniſchen Grundelements in den modernen Völkerzuſtänden gerichtet war. Das heilige römiſche Reich deutſcher Nation, in dem eine Geſammt-Organiſation der neueren chriſtlichen Völker im germaniſchen Princip angeſtrebt worden, hatte ſchon im Mittelalter ſeinen eigentlichen Gegenſatz an Frankreich gefunden, das ſeinen politiſchen Schwerpunkt in ſich ſelbſt ſuchte und darin auch ſchon früh die Kraft einer ſelbſtändigen Gegenwirkung gegen die allgemeine Centraliſation der Kirche hervorkehrte. Das germaniſch-römiſche Reich, deſſen politiſche Auflöſung endlich in Folge der franzöſiſchen Revolutionskämpfe geſchah, hatte ſchon von innen her ſeine hiſtoriſche und ideelle Poſition verloren, ſobald der franzöſiſche Geiſt mit ſeiner aufkläreriſch-negativen Natur- und Nerven-Philoſophie, welche ſeine ſtärkſte propagandiſtiſche Macht wurde, auf den Culminationspunkt aller weltgeſchichtlichen Entſcheidungen hinaustrat. Der unglückliche Stand, den das Germanenthum in dieſem Kampf von vornherein hatte, zeigte ſich auch darin, daß

Digitized by Google

einer ſeiner edelſten und bedeutendſten Geiſter, wie Friedrich der Große, Partei für die Herrſchaft der franzöſiſchen Bildung und Aufklärung ergriff, und ſich an der Spitze des aus dem Volksgeiſte neu emporſtrebenden deutſchen Nationalelements unberechnenbar vermiſſen ließ. Gerade dieſer König, unter deſſen ſchöpferiſchen Händen Preußen ſeinen jungen Staats-Organismus zuerſt mit einem allgemeineren hiſtoriſchen Leben durchdrang, nahm den auflöſenden franzöſiſchen Bildungs- und Zerſetzungsſtoff mit genialer Hingebung auf und ſtellte ihn dem deutſchen Geiſt, deſſen Sache freilich erſt durch einige emporſtrebende deutſche Schriftſteller geführt wurde, als das von vornherein überlegene, die Herrſchaft führende Element des Jahrhunderts gegenüber.

Die franzöſiſche Richtung blieb aber bei Friedrich dem Großen nur als eine Genialitätsſache im Kreiſe ſeiner individuellen Natur ſtehen und erſchien theils wie ein Schmuck, theils wie eine Aventure ſeines reichen Geiſtes, der in den überlieferten nationalen Formen kein Genüge für ſeine Bedürfniſſe erſah. Sein Leben theilte ſich in zwei verſchiedene Seiten, in eine ideelle und eine practiſche, die zum Theil nicht den geringſten Zuſammenhang unter ſich hatten und welche er ſelbſt mit einem geiſtesſtarken Mechanismus, der bewundernswürdig geregelt war, auseinanderhielt. Auch ſeine Anſichten vom Staat unterlagen dieſer widerſpruchsvollen Zweitheilung, denn in der ideellen Sphäre ſeiner Perſönlichkeit trug er ſich, anklingend an die Anſchauungen Jean Jacques Rouſſeau's, mit einem Principien-Staat, in welchem das regierende Oberhaupt nur der erſte Mandatar

Digitized by Google

der Gesellschaft sei, während er innerhalb der practischen Regierungssphäre den landesherrlichen Absolutismus ganz in den von seinem Vater Friedrich Wilhelm I. gegründeten Cabinetsformen fortwalten ließ. In dem Staatsmechanismus selbst war Friedrich germanisch und feudal geblieben und ließ in denselben nichts von französischer Aufklärung und negativer Philosophie eindringen. Es schien ihm eine Angelegenheit von großer principieller Wichtigkeit, daß der Adel des Landes nicht nur bei seinen alten persönlichen Vorrechten und Sonderstellungen, sondern auch auf der ausschließlichen Basis der Rittergüter, in der vollen aristokratischen Bedeutung derselben, erhalten werde. Er erließ das gesetzliche Verbot, wonach Rittergüter niemals an Personen bürgerlichen Standes verkauft werden durften, und gestattete davon nur während des siebenjährigen Krieges eine vorübergehende Ausnahme. Unmittelbar nach dem Frieden aber wandte er sich wieder dem Bestreben zu, den Adel auf den Grundlagen des altbefestigten feudalen Besitzes zu sichern, und er ging in seiner Verordnung vom 29. Januar 1774 in seiner Sorge für das aristokratische Eigenthum so weit, daß er, um ein adeliges Gut während eines Concurses vor jeder Verringerung seines Werthes zu schützen, für dasselbe eine besondere Administration durch einen von der Kriegs- und Domainenkammer aus ihrer Mitte zu bestellenden Kriegsrath anordnete. [1] Wo noch Bürgerliche in den Besitz von Rittergütern gelangten, wurden ihnen jedenfalls die mit denselben verbundenen adeligen

[1] Vergl. Preuß, Friedrich der Große III. 78 flgd.

Digitized by Google

Ehrenrechte abgesprochen, unter denen die Gerichtsbarkeit, die Jagdgerechtigkeit, das Kirchenpatronat, die Benennung nach dem Gute, wie auch die freilich bereits illusorisch gewordene Landstandschaft, die wesentlichste Stelle behaupteten.[1] Die Kabinetsordre vom 14. Juni 1785 verordnete aber schon unbedingt, daß „kein Mensch bürgerlichen Standes mehr die Erlaubniß haben soll, adelige Güter an sich zu kaufen, sondern alle Rittergüter sollen bloß und allein für die Edelleute sein und bleiben." Es waren dies aus dem alten aristokratischen Standesprincip geschöpfte Bedingungen, die zum Theil den Adel selbst schwer belasteten, der dadurch weniger Aussichten hatte, seine vielverschuldeten und in der Bewirthschaftung zurückgebliebenen Güter an einen guten Käufer zu bringen, und es bald für eine Vergünstigung ansah, wenn der König ausnahmsweise erlaubte, ein verschuldetes Rittergut an einen wohlhabenden Bürgerlichen loszuschlagen.[2] Friedrich der Große aber empfahl dem Adel selbst die Errichtung von Majoraten, um das Grundeigenthum der Familie ungetheilt und ungeschwächt in den Händen ihrer Erstgeborenen zu erhalten, wie er auch den Mißheirathen zwischen Standesverschiedenen im Interesse des Adels mit aller Strenge entgegentrat.

König Friedrich hatte beim Antritt seiner Regierung die deutschen Standesverhältnisse in aller ihrer gegensätzlichen Schroffheit vorgefunden, und zeigte sich keineswegs bedacht, aus dem höheren ideellen Standpunkt seiner Per-

---

[1] Vergl. Allgemeines Landrecht Thl. 2. Tit. 9. S. 47.

[2] Vergl. Preuß, Friedrich der Große III. 81.

Digitized by Google

ſon eine Milderung und Vermittlung auf dieſen Gegenſatz überfließen zu laſſen. Edelleute und Bürger waren auch in ihrem geſellſchaftlichen Auftreten nicht blos durch die principielle Auffaſſung, ſondern, was faſt noch tiefer wirkt, durch Aeußerlichkeiten und Abzeichen aller Art, durch den dem Adel ausſchließlich zukommenden Degen an ſeiner Seite und durch den dreieckigen, mit den weißen Straußenfedern gezierten Hut auf ſeinem Kopf, geſchieden. Dies erſtreckte ſich bis auf die Ballfeſte im Berliner Opernhauſe, auf denen es zu dem excluſiven Recht des Adels gehörte, in Domino's von Roſaſtoffen zu erſcheinen, wie es die Standesgränze der Bürgerlichen bezeichnete, daß ſie in dem Tanzſaal nur hinter der durch eine Schnur gezogenen Schranke ſich bewegen durften.[1] Friedrich der Große ließ dieſe Verhältniſſe in ihrem Geleiſe beſtehen, weil er den Adel als Princip in ſein Regierungsſyſtem aufnehmen zu müſſen glaubte. Beſonders aber ſuchte der König in dieſem Sinne die Officiersſtellen in der Armee zu einer ausſchließlichen Prärogative des Adelsſtandes zu machen, wie aus mehreren ſeiner Militair-Reglements in der ausdrücklichſten Schärfe hervorgeht, und er bemühte ſich bei dieſer Gelegenheit ſogar, den Begriff des „guten Adels" als eine weſentliche Norm für die Fortbildung des Officierweſens einzuſchärfen. Einige junge Leute, die im Berliner Kadettencorps aufgenommen worden, und von denen er gehört, daß ſie „nicht von wahrem und rechtem Adel" ſeien, ließ er daraus ent-

---

[1] König, Hiſtoriſche Schilderung von Berlin. Thl. V. Bd. 2. S. 30.

Digitized by Google

fernen, und gab anheim, ſolche Menſchen lieber „zur Artillerie abzugeben," wo ſie eher geduldet werden könnten. [1] An dieſen kleinlichen und verächtlichen Schranken brach ſich der große Herrſcherblick eines Mannes, der in ſeinen philoſophiſchen und hiſtoriſchen Schriften dem Adel durchaus keine principielle Berechtigung zugeſtehen wollte und ſich in der Welt ſeiner eigenen Ideen nur getrieben fühlte, auf die urſprüngliche Natur des Menſchen zurückzugehen und den Offenbarungen über die ewige Gleichheit aller Weſen zu lauſchen. Die bewußtvolle Scheidung von König und Menſch, die er auf eine ganz ſyſtematiſche Weiſe in ſich vollbracht hatte, half ihm dieſen Widerſpruch in ſeiner eigenen Natur beſiegen und zu einem einheitlichen Handeln bringen. Als preußiſcher König glaubte er zugleich auf den ſtreng monarchiſchen Grundlagen ſeines Königshauſes fortbauen zu müſſen, und er bewies dies auch in der von vornherein abweiſenden Stellung, welche er ſich zu den landſtändiſchen Verfaſſungsverhältniſſen ſeines Reiches gab. Er zeigte ſich ebenſo wenig, wie der große Kurfürſt, gewillt, ſeine Selbſtregierung mit Ständen und Landtagen zu theilen, und obwohl er bei ſeiner Huldigung in Preußen dort einen ſtändiſchen Provinzial-Landtag abhalten ließ, dem ſcheinbar eine Anerkennung oder Wiederherſtellung der ſtändiſchen Rechte und landtäglichen Verfaſſung vorherging: ſo blieb dies doch eine gänzlich vereinzelte und rein diploma-

---

[1] Schreiben an den General-Major von Moſch vom 19. März 1784 wegen der drei Brüder Stephani. Vergl. Preuß Friedrich der Große I. 299.

tiſche Thatſache, der durchaus keine weitere Folge gegeben wurde.

Der franzöſiſche Gährungsſtoff, welchen König Friedrich II. noch in ſeinen Schriften und Gedichten eingeſchloſſen und darin von dem deutſchen Staatsorganismus ſelbſt abgeſchieden hatte, war jedoch durch die ungeheuren Thatſachen der Revolution raſch und unaufhaltſam in alle Adern der europäiſchen Welt vertrieben worden. Oeſterreich und Preußen, eben noch getrennt durch die erobernden Waffenthaten Friedrichs des Großen, vereinigten ſich jetzt der Revolution gegenüber zu einem Bündniß (1792), und ließen ihre Heere unter dem Oberbefehl des Herzogs von Braunſchweig in die Champagne einrücken. Das heilige römiſche Reich erklärte im folgenden Jahre, nachdem bereits das Haupt Ludwigs XVI. gefallen war, gegen Frankreich den deutſchen Reichskrieg (22. März 1793), worin der germaniſche Nationalorganismus in dem entſcheidungsvollen Moment, in dem es ſich um ſeine eigenſten hiſtoriſchen und ſocialen Principien handelte, ſich noch einmal zu einer politiſchen Weltthat aufrichten wollte. Das deutſche Reich, als Repräſentant des alten feudalen Rechtszuſtandes, konnte aber in dieſem Kampf nur die innere Zerfallenheit und Auflöſung offenbaren, bei der es ſeinerſeits als Ganzes wie in allen ſeinen Theilen angelangt war. Preußen, der am meiſten aus modernen Lebenswurzeln emporgehende Staat, trennte ſich daher von dieſem Kampfe ſchon durch den Separatfrieden zu Baſel (1795), den es mit der franzöſiſchen Republik abſchloß, und durch welchen es für ſich und Norddeutſchland eine unbedingte Neutralität der Stellung er-

Digitized by Google

klärte. Damit war ſchon der deutſche Reichsverband durch eine individuelle Poſition durchbrochen, die den Schwerpunkt der Nationalverhältniſſe von dem ohnmächtigen Centrum hinweg auf neu anſetzende Lebenselemente verlegte. Die Friedensſchlüſſe von Campo-Formio (1797) und Luneville (1801) förderten die organiſche Zerbröckelung des Reichs ſchon um eine Stufe weiter durch die Ausſonderung einer bedeutenden Anzahl deutſcher Reichsſtände, die zum Opfer auserſehen waren. Ihnen folgte der Reichsdeputationshauptſchluß vom 25. Februar 1803, der, nachdem die Staaten des linken Rheinufers dem Geſammtverband des deutſchen Reichs entzogen waren, zum Zweck der Entſchädigung für die größeren Machthaber die Incorporation der kleineren Herrſchaften und Territorien ſowie eine durchgreifende Säculariſation der geiſtlichen Particularſtaaten anordnete. Es war ein welthiſtoriſcher Tumult, unter dem das deutſche Reich, in ſeiner ganzen feudalen Verkittung nachlaſſend, aus den Fugen ſprang. Die Machtintrigue Napoleons vollendete durch die Anſtiftung des Rheinbundes, den unter ſeinem Protectorat ſechszehn ſüddeutſche Fürſten am 12. Juli 1806 miteinander abſchloſſen, den Fall dieſer wunderbaren, ein überlebtes Weltalter am vollſtändigſten in ſich ſymboliſirenden Inſtitution, und am 6. Auguſt 1806 legte der letzte deutſche Kaiſer Franz II. die Würde des Reichsoberhaupts nieder. Die Rheinbundsfürſten ſagten ſich in ihrer Acte (Confédération du Rhin) zugleich auf eine feierliche und ausdrückliche Weiſe für ſich ſelbſt ſowohl wie für ihre Staaten und Unterthanen von der deutſchen Reichsangehörigkeit und allen Geſetzen des deutſchen Reichs

los,[1] während sie darin auf der andern Seite ein Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich, welches eine unbedingte Solidarität aller Interessen begründen mußte, an die Stelle setzten. Preußen konnte nur auf dem Wege der organisirenden Ideen dem hereinbrechenden allgemeinen National-Verfall mächtig entgegentreten, nachdem es durch die unglückliche Schlacht bei Jena an die Gränzen seiner materiellen Macht geführt worden, und nachdem der Rheinbund durch ein neues napoleonisches Königreich in der Mitte Deutschlands, Westphalen, und durch drei und zwanzig neu hinzutretende deutsche Souveraine, seine Deutschland nach allen Seiten hin überwältigende Machtsäule noch umfangreicher und gefährlicher vorgeschoben hatte.

Preußen begann die nationale Rettung Deutschlands, die seinen Händen vorzugsweise anvertraut wurde, von innen her in einer Richtung der Organisation, welche in einer positiven und schöpferischen Weise an die Principien anknüpfte, die in der französischen Revolution für gescheitert gelten mußten und die gleichwohl das Lebensgesetz einer neuen Zeit in sich trugen. Es war dies die agrarische Eigenthums- und Dienstbarkeits-Frage, welche von Preußen mitten in drangvoller und gefährlicher Zeit zu einer organischen Lösung ergriffen wurde und an die zugleich eine

---

[1] Confédération du Rhin Art. II. „Toute loi de l'Empire germanique, qui a pu jusqu'à présent concerner et obliger leurs Majestés et leurs Altesses Serénissimes les rois et princes et le comte... leurs sujets et leurs états ... sera à l'avenir relativement à leurs dites Majestés etc. à leurs états et sujets respectifs nulle et de nul effet." Bei Meyer Corpus juris confoederationis germanicae. I.

Digitized by Google

Reform des alten Ständeweſens im Sinne einer ideellen Erneuerung und Verjüngung geknüpft werden ſollte. Der Weg, welchen der preußiſche Staat unmittelbar nach dem Fall des deutſchen Reichskörpers durch die Geſetzgebung des Miniſters Freiherrn vom Stein dazu betrat, war durch die Initiative der franzöſiſchen Revolution in Europa eröffnet worden, und zugleich ſollten auf dieſem Wege die wahren Widerſtandselemente gegen die Revolution, gegen ihre Ideen und gegen ihre Ueberrumpelungen, gewonnen und geſchaffen werden. Die moderne Staatsklugheit war nie in eine geſchicktere und wohlberechnetere Combination eingetreten, als dieſe war, welche der Revolution ihre Waffen abnahm und dieſelben zum Schutz des eigenen Nationalheerbes und zu einer ächten, ſtarkmachenden Entfeſſelung der Volkskraft benutzen wollte. Dieſe mächtige Wendung, welche die preußiſche Politik gegen Frankreich nahm, beflügelte auf eine wunderbare Weiſe den Kampf des deutſchen Volkes gegen Napoleon, in deſſen neues Welt-Imperium Deutſchland bereits hinabgezogen zu werden drohte. Napoleon, der mit den revolutionnairen Principien nur noch ſo weit experimentirte, als ſie ſeine perſönlichen Macht-Conſtructionen zu tragen hatten, ſah gegen die letzteren keinen ſtärkeren und gefährlicheren Feind in Deutſchland auferſtehn, als in den Thaten der Stein'ſchen Geſetzgebung, welche die Feſſeln der feudalen Dienſtbarkeit abſchlug und freie Menſchen in freien Beſitz einſetzte. Aus den Ideen der franzöſiſchen Revolution waren dadurch plötzlich deutſche Nationalwaffen geſchmiedet worden, die ſelbſt der Kriegsmacht Napoleons die Spitze bieten konnten.

Digitized by Google

Man brauchte Menſchen, um der fremdherrlichen Gewalt-Intrigue, die ſich zugleich in der Glorie befreiender Ideen aufzuſtellen wußte, ſiegreich entgegentreten zu können, und dieſe ſtarke menſchliche Lebensfülle konnte in der deutſchen Nation nur durch die Lüftung des feudalen Ständeverbandes und durch die Auflöſung der mittelalterlichen Lehns- und Dienſt-Verhältniſſe erſchloſſen werden.

Das in Memel gegebene Edict Friedrich Wilhelms III. vom 9. October 1807, „den erleichterten Beſitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, ſowie die perſönlichen Verhältniſſe der Land-Bewohner betreffend," erſchien gewiſſermaßen im Lichte eines neuen Kriegsmaniſeſts, welches im Namen der deutſchen Nationalkraft gegen den fremden Eroberer gerichtet wurde. Die Verallgemeinerung des Eigenthumsrechts ohne Rückſicht auf die Standesſtellungen war an die Spitze dieſes Edicts geſtellt worden, wonach der Unterſchied zwiſchen adeligen und nichtadeligen Grundſtücken aufgehoben und der Edelmann ebenſowohl zum Beſitz bürgerlicher und bäuerlicher Güter wie auch der Bürger und Bauer zum Beſitz von Rittergütern zugelaſſen wurde. Es wurde darin eine demokratiſche Anſchauung des Grundeigenthums aufgeſtellt, welche freilich der chriſtlich-germaniſchen Lebens- und Staatstheorie unmittelbar ins Geſicht ſchlug, aber an der Stelle derſelben zugleich ein neues Weltalter für berechtigt erklärte, deſſen allgemeine und individuelle Grundlage in einer neuen Miſchung aller Lebens- und Standesverhältniſſe bezeichnet wurde. Das Edict knüpft darum an die Aufhebung der ſtändiſchen Schranken im Eigenthumsbegriff ſofort im §. 2.

Digitized by Google

die dieſelben auch geſellſchaftlich durchaus verſchiebende und flüſſig machende Beſtimmung, wonach jeder Edelmann, ohne allen Nachtheil ſeines Standes, befugt ſein ſolle, bürgerliche Gewerbe zu treiben, wie auch dabei jedem Bürger oder Bauer die Berechtigung zugeſchrieben wird, aus dem Bauer- in den Bürgerſtand, wie aus dem Bürger- in den Bauernſtand überzutreten. Wenn die Freizügigkeit von Stand zu Stand, welche zugleich den Beſitzverhältniſſen eine neue Beweglichkeit mittheilen mußte, auch zunächſt nur innerhalb der Volksſtände erklärt wurde, ſo war doch dadurch ein tiefer Riß, der die weiteren Conſequenzen von ſelbſt erſichtlich machte, in das feudale Geſellſchaftsſyſtem geſchlagen worden. Zu dieſen verſchwiegenen Conſequenzen gehörte, als eine der principiellen Forderungen der Revolution, die Aufhebung des Adels ſelbſt, welche zwar ganz und gar nicht unter den Organiſations-Ideen Stein's ſich befand, die ſich aber logiſch von ſelbſt verſtand, ſobald überhaupt nach individuellem Bedürfniß von einem Stand in den andern übergegangen werden konnte, und ſobald auf der anderen Seite die Feudalität des Adels, welche immer vorzugsweiſe ſeinen Begriff und ſein Weſen ausmachen wird, für erloſchen erklärt wurde. Denn dieſe Feudalität fiel im ganzen Umfange ihrer Rechte durch das Edict ſelbſt, welches die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Auflöſung aller und jeder Guts-Unterthänigkeit anordnete und die Aufhebung der Lehne, Familien-Stiftungen und Fideicommiſſe auf dem Wege der Familienſchlüſſe wenigſtens anzubahnen begann. Der Martini-Tag 1810 wurde als der Befreiungs-Termin angeſetzt, von welchem

Tage an es nur freie Leute geben ſollte, und die Aufhebung der Leibeigenſchaft, Erbunterthänigkeit und Schollenhörigkeit, welche ſchon durch den König Friedrich Wilhelm I. für alle Domainen-Einſaſſen ausgeſprochen worden war, nunmehr für den geſammten Staat in Kraft treten würde. Die Königliche Cabinetsordre vom 28. October 1807 rückte den Tag der Ausführung für dieſe Verhältniſſe noch näher herauf und beſtimmte im edelſten Eifer ſchon den 1. Juni 1808 für den Befreiungstag aller Leibeigenen, Gutspflichtigen und Erbunterthänigen.

Es ſchien in dieſem Geſetzgebungswerk zunächſt mehr auf eine große thatſächliche Wirkung und auf eine nationale Demonſtration als auf den Abſchluß einer principiellen Organiſation abgeſehen. In einem Staatsmanne von ſo großer ſchöpferiſcher Kraft, wie Stein, der aber mit ſeinen Organiſationen zuvörderſt die That- und Werdekraft der nächſten Gegenwart beflügeln wollte, mußte manche weitere principielle Entſcheidung noch von der Entwickelung der Ereigniſſe ſelbſt abhängig geblieben ſein. So ſcheinen namentlich ſeine Anſichten über die organiſche Stellung des Adels im Staat verſchiedenartigen und ſchwankenden Erwägungen in ihm unterworfen worden zu ſein, die im Zuſammenhang mit ſeinen allgemeinen Verfaſſungsplänen, namentlich mit ſeinen Abſichten für eine neue Aufſtellung von Provinzial-Landtagen und Reichsſtänden, ſich fortbildeten. Die unmittelbaren Anſchauungen und Arbeiten Stein's über die jedenfalls von ihm bezweckte Reorganiſation des Adels ſind ſogar mit den Acten, in denen ſie niedergelegt wurden, auf eine ziemlich unerklärliche Weiſe der Oeffentlichkeit ent-

Digitized by Google

zogen worden.[1] Nach den Andeutungen, die ſich in ſeinen mannigfachen Verfaſſungs-Entwürfen finden, neigte ſich Stein jedenfalls überwiegend dahin, einen auf größerem Grundeigenthum ruhenden Adel, in dem er alte Geſchlechtsvorzüge mit dauerndem Familienbeſitz zuſammengefloſſen ſah, als ein nothwendiges und conſtitutives Element in jeder Staatsverfaſſung anzuerkennen. Nach ſeinen Ideen ſollte ſich jedoch der Adel nicht nur auf großen die Unabhängigkeit gewährenden Grundbeſitz, ſondern auch zugleich auf ein damit verbundenes Verdienſt um den Staat gründen, welches letztere ſowohl das der Vorfahren wie eigenes ſein konnte. Dieſe neue Begriffsbeſtimmung des Adels, die allerdings weſentlich mit dem germaniſchen National-Urſprung deſſelben zuſammenfällt, würde den modernen politiſchen Verhältniſſen gegenüber ſchwer in eine beſtimmte organiſche Formel zu bringen ſein, wenn davon eine ganz genaue und reale Anwendung gemacht werden ſollte. Stein ſchien es auch mit der Beſtimmung dieſes adeligen Verdienſtes, das gewiſſermaßen als eine geiſtige Bedingung in den Stand eintreten ſollte, nicht allzu genau nehmen zu wollen, indem er das Verdienſt der Vorfahren ſchon dadurch feſtgeſtellt ſah, wenn Jemand einem Geſchlechte des

---

[1] Vergl. Pertz Leben Stein's II. 157 und 615. Der Biograph Stein's bemerkt, daß es ihm nicht gelungen ſei, die Acten ausfindig zu machen; die letzte ſichere Spur ihres Daſeins ſei ein Schreiben des Miniſters Grafen Dohna an Hardenberg, worin jener berichtet, er habe die Acten über die dem Adel zu gebende Verfaſſung am 18. October 1809 an die General-Conferenz, zunächſt dem Geheimrath von Klewitz zurückgeſandt.

bisherigen Adels angehörte, wogegen das eigene Verdienst schon an einer höheren Stellung im Staatsdienste, wenn auch nur als Major im Heere oder als Rath eines höheren Landescollegiums, erkannt werden sollte.[1] Zugleich dachte er daran, den Adel nach der Verschiedenheit seines Einkommens in verschiedene Klassen abzustufen, wobei er als den entscheidenden Grundsatz aufstellte, daß der Adel mit dem unverminderten Landeigenthum sich vererben solle. Er befand sich hier wesentlich auf dem Wege, den, wie wir schon oben bemerkt, Justus Möser vor ihm betreten und den auch sein Freund August Wilhelm Rehberg, ohne Zweifel nach Möser's Anregung, in seiner Schrift: „Ueber den deutschen Adel" (1803) als den richtigsten und erfolgreichsten bezeichnet hatte. Es war dies eine aus der Organisation des englischen Adels entnommene Unterscheidung zwischen Adel und Adelsfähigkeit, welche letztere nur denen zugeschrieben wurde, welche nicht in das Erbe des vollen Grundeigenthums eingetreten waren, oder die als Mitglieder des bisherigen Adels doch nicht zum Eintritt in den neuen Adel für befähigt erachtet werden sollten. Der als wirklicher Standesrepräsentant anerkannte Adel war dann, als erster Stand, dazu bestimmt, persönlich zu den Provinzial-Landtagen, und theils persönlich theils durch Abgeordnete aus seiner Mitte zu den Reichsständen berufen zu werden. In seinen organischen Verfassungs-Arbeiten

---

[1] Vergl. die (zum Theil aus anderweitigen Combinationen entnommenen) Sätze der Stein'schen Adelsreform, bei Pertz Leben Stein's II. 159.

Digitized by Google

aber erklärte Stein mehrfach eine aus Geſchlechts- und Güter-Adel zuſammengeſetzte erſte Kammer oder Herrenkammer für eine nothwendige Inſtitution, die mit der Nationalgeſchichte ſelbſt in unabtrennbaren Wurzeln zuſammenhänge und auch vom Geſichtspunkt der politiſchen Zweckmäßigkeit als „vermittelnde Anſtalt zwiſchen Regierung und Volk“ [1] die wohlthätigſten und nützlichſten Wirkungen verbürge. Seiner individuellen Geſinnungsweiſe nach gehörte Stein ohne Zweifel zu den Anhängern und Verfechtern des ariſtokratiſchen Princips und der ariſtokratiſchen Standes-Hierarchie in der vollſten und umfänglichſten Bedeutung derſelben. Theilweiſe nahm er in ſeine Organiſationspläne ſogar die Abſicht auf, den ariſtokratiſchen Standesgeiſt als ſolchen heben und pflegen zu wollen, und er trug ſich zu dieſem Zweck mit der Errichtung von Standesgerichten, welche unwürdige Mitglieder des Adels aus demſelben auszuſtoßen berechtigt ſein ſollten. Auf der andern Seite ſtand ihm auch wieder die nationale Freiheits- und Unabhängigkeits-Sache höher als jede Standes-Angelegenheit, denn als es ſich um die Eröffnung des europäiſchen Krieges gegen Frankreich handelte, machte Stein, um in demſelben die ganze Nation einheitlich vertreten und betheiligt zu ſehen, in einer geheimen Berathung mit Scharnhorſt,

---

[1] Vergl. die Denkſchrift Stein's „Ueber die Vortheile einer Herrenbank in deutſchen Ständeverſammlungen“ (vom 12. Februar 1816) bei Pertz Denkſchriften Stein's über deutſche Verfaſſungen Seite 27.

Digitized by Google

Gneisenau, Grolman, Boyen den Vorschlag, bei Ausbruch des Kampfes die Aufhebung des Adels zu erklären. [1]

Nicht minder trug er aber auch für die Reorganisation des Bürgerstandes und des deutschen Städtethums die umfassendsten, aus der Idee der politischen Freiheit geschöpften Absichten in sich. Wie die bevorzugten Stände in der landtäglichen Vertretung ihres Eigen- und Sonderrechts seit den Tagen des großen Kurfürsten zurückgekommen und fast vom Schauplatz verschwunden waren, so war auch der starke sich selbst bestimmende Geist der städtischen Gemeinden seit dieser Zeit unter dem ihn bewältigenden Uebergewicht der bureaukratischen Staatsformen erlahmt und zusammengeschwunden. Stein erachtete es als ein wesentliches Element für die von ihm erstrebte Verjüngung und Erneuerung der deutschen Nation, daß den Städten auf dem Wege eines organischen Statuts die Macht ihrer Selbstverwaltung, in der alle ihre Interessen eigenthümlich emporgeblüht waren, zurückgegeben würde. Die Städteordnung von 1808 wurde das kräftig gedachte Product dieser Bestrebung, welches den alten nationalen Antheil der Gemeinden an der Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Angelegenheiten, sowohl durch die Wahl ihrer Magistrate wie auch durch eine repräsentative Mitwirkung der Bürgerschaft, in einem neuen und zeitgemäßen Organismus feststellen wollte. Diese auf nationale Urformen hinweisende Städteordnung Stein's, deren spätere abschwächende und diplomatisirende Aenderungen seine Ge-

[1] Vergl. Pertz Leben Stein's II. 212.

Digitized by Google

nehmigung erhalten haben sollen,[1] gewann für ganz Deutschland die Bedeutung einer Rückkehr zu dem bürgerlich genossenschaftlichen Volksgeist, dem man, losgelöst von den Fesseln der Bureaukratie, das Wandeln und Gestalten in seinen eigenen Bahnen wieder gönnen wollte. Es wurde dadurch das Verfassungswesen der Städte in einer Art von repräsentativ-parlamentarischem Organismus aufgestellt, der sich aber als solcher keineswegs in der Praxis bewährte, sondern meist in einem kleinbürgerlichen, enggeistigen, zum Theil sogar geschäftsunfähigen Zuschnitt gefangen blieb, wodurch weder ein lebendiger Zusammenhang mit dem Volksgeist erreicht noch auch den bureaukratischen Tendenzen der Regierung ein bedeutendes und erheblich wirksames Gegengewicht gestellt wurde. Vielmehr schien für das im Princip der Selbstbestimmung zu begründende städtische Gemeindewesen dasselbe Problem zur Lösung zurückzubleiben, welches auf dem allgemeinen Boden der Staatsverfassung selbst in schwankenden und zweifelhaften Versuchen unaufhörlich hinundherbewegt werden mußte. Dies war der Charakter der politischen Repräsentation selbst, um den es sich dabei handelte, und bei dem sowohl die Elemente, die zur Vertretung kommen sollten, als auch das Maaß, die Form und die Geltung dieser Vertretung stets einen unlösbaren principiellen Rest zu lassen schienen.

Die Wiederaufnahme der landständischen Vertretung hatte sich in Deutschland unmittelbar an die großen politischen Erschütterungen geknüpft, welche die gesammte Na-

---

[1] Vergl. Pertz Leben Stein's II. 154.

tionallage von den Ereigniſſen in Frankreich abhängig gemacht und zum Spielball fremder Machtpolitik ausgeworfen zu haben ſchienen. Der preußiſche Miniſter Stein hatte ſchon in einer Denkſchrift vom Jahre 1807 [1] die principiellen Geſichtspunkte erörtert, aus denen namentlich die Provinzial-Verwaltungen wieder auf die Mitwirkung der Stände zu ſtützen ſeien, und er regte bei dieſer Gelegenheit bereits eine neue Organiſation der Landtage an, wobei er auf die höheren und umfaſſenderen Standpunkte, zu denen die europäiſche Weltlage überhaupt aufforderte, hinwies. Nach den von ihm gehegten Entwürfen, die nur im Allgemeinen bekannt geworden ſind, ſollten die Stände aus den größeren Grundbeſitzern ohne Unterſchied der Geburt zuſammentreten, in den beſonderen Landestheilen, denen ſie angehörten, mit berathender Stimme das Recht der Vorſtellung und Bitte ausüben, die Steuern zu Provinzialzwecken bewilligen, und auch einige Mitglieder aus ihrer Mitte zum Eintritt in die Regierungen zu erwählen haben. Die Einrichtung von Reichsſtänden blieb vorbehalten, um, nach Wiederherſtellung einer normalen Nationallage und nachdem die landſtändiſchen Verſammlungen dem Volke eine neue organiſche Sammlung ſeiner conſervativen Beſtandtheile gewährt, eine ſtändiſche Geſammt-Vertretung im Intereſſe der allgemeinen Staats-Angelegenheiten und zur Wahrung einer nationalen Mitwirkung bei denſelben zu eröffnen. Es blieb dies in Preußen unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. eine bedeutungsvolle Perſpective,

[1] Vergl. Pertz Leben Stein's I. 424 flgd.

Digitized by Google

der die Staatsleitung lange, ohne den rechten Moment dafür finden zu können, sich zugewandt hielt. Die Grundlage dieser Erwartungen wurde eine gemischte und zweideutige, und es flossen in ihr die entgegengesetztesten Richtungen und Anforderungen zusammen, die zu weitgreifenden Parteikämpfen sich anlegten, und bald die Wiederherstellung der alten ständischen Eigenmacht, bald die Ertheilung einer Constitution im modernen volksthümlichen Sinne des Wortes zu ihrem Zielpunkt hatten. Es kündigte sich der starke Widerstreit dieser Elemente in Preußen schon unter der Verwaltung des Fürsten Hardenberg an, der, um der aufgeregten öffentlichen Meinung einen organischen Ausgleichungspunkt zu bieten, im Februar 1811 ständische Abgeordnete aller Provinzen zu einer Versammlung nach Berlin berief. Unter den sechszig Abgeordneten, welche zu diesem Zweck in Berlin eintrafen, war jedoch fast nur der Stand der Rittergutsbesitzer vertreten und nur sehr wenige derselben gehörten den städtischen Gemeinden und den Bauernschaften an. Die Eröffnungen, welche ihnen hier von dem Fürsten Staatskanzler gemacht wurden, stellten schon eine ständische Staatsorganisation, auf der Basis der Gleichberechtigung Aller vor dem Gesetz und der allgemeinen Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen, in Aussicht.[1] Bei diesen Anläufen zu einer zeitgemäßen Um-

---

[1] Reden des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg bei den Versammlungen der ständischen Deputirten in Berlin. (Berlin 1811.) In der Versammlung vom 7. September 1811: „Die Grundlagen des Systems sind unwidersprechlich gut. Sie erschüttern wollen, wäre Frevel, — denn wer mag auftreten und behaupten, daß Gleich-

bildung des preußischen Staats wurden die Entfesselung des Landbaues, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Beweglichmachung und Theilbarkeit des gesammten Grundbesitzes, als die ersten Ausgangspunkte aller Verfassungs-Arbeiten hingestellt. Es waren dadurch die materiellen und politischen Grundlagen des alten deutschen Ständewesens wie mit einem Schlage beseitigt, aber auf der anderen Seite blieb es unklar und zweifelhaft, in welchen Formen und Berechtigungen eine neue ständische Verfassung an die Stelle treten werde, da nur im Allgemeinen auf die Bildung einer künftigen National-Repräsentation, in dem an sich nicht zweifelhaften aber doch leicht jeder diplomatisirenden Deutelei sich öffnenden Sinne dieses Ausdrucks, verwiesen wurde.

Diese Deutelei wurde bald das zweischneidige Instrument der deutschen Politik, mit welchem den Staatsverhältnissen Deutschlands auf eine unendlich folgenreiche Weise nach allen Seiten hin geschadet wurde. Den Anlaß zu principiellen Täuschungen ohne Gleichen und zu einer gefährlichen Unterhöhlung aller politischen Standpunkte hatte die deutsche Bundes-Acte selbst, welche im Jahre 1815 an

---

heit vor dem Gesetz, daß Eigenthum und freie Benutzung desselben, auch freie Disposition über dasselbe — daß Gewerbefreiheit und erleichterte Anwendung aller einzelnen Kräfte zum Besten des Ganzen — daß Aufhebung der Monopole und der Zwang- und Banngerechtigkeiten — daß endlich Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann, und Vereinfachung derselben — daß dieses alles nicht wohlthätig sei und das Ziel sein müsse, nach dem gestrebt werden muß."

Digitized by Google

die Stelle der deutschen Reichsorganisation getreten war, durch ihren dreizehnten Artikel: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden," dargeboten. Der Constitutionnalismus der deutschen Staaten knüpfte characteristisch genug an diese vieldeutig schillernde und das Princip den Umständen überlassende Begriffsbestimmung seine Entwickelungen an. Der Begriff der landständischen Verfassungen war in Deutschland keineswegs ein so unbedingt festgestellter, daß er nach seiner principiellen Beschaffenheit und nach seinen dabei in Betracht kommenden Formen in einer so einfachen Bezeichnung aufgeführt und als die allgemeine Gestaltungsnorm der deutschen Völker und Staaten angeordnet werden konnte. Bei jeder principiellen Interpretation, welche diesem Artikel so vielfach zu Theil geworden ist, mußte jedoch vor Allem auf den ideellen Zustand der damaligen öffentlichen Meinung zurückgegangen werden, nach dem auch die Intentionen der hohen Contrahenten des deutschen Bundes ohne Zweifel zu bemessen sind. Die Vorstellung von den übergreifenden und eigenmachtvollen Gerechtsamen der alten deutschen Stände war bei der Nation sowohl wie bei den Regierungen nirgend mehr lebendig geblieben, und war theils unter den historischen Ereignissen der letzten Jahrhunderte verschüttet worden, theils hatte sie sich, besonders seit der französischen Revolution, mit den modernen politischen Begriffen von nationaler Repräsentation und Volksvertretung vermischt und von denselben zersetzen lassen. Es konnten aber die Verhandlungen, welche auf dem Wiener Congreß der Errichtung des deutschen Bundes vorhergingen,

so wie andere von den einzelnen deutschen Regierungen abgegebene Erklärungen, keinen Zweifel mehr darüber bestehen lassen, daß in diesem Moment der Begriff landständischer Verfassungen für Deutschland in dem einer Volksvertretung sich annähernden Sinne gefaßt worden sei.[1] Auch die preußische Verordnung vom 22. Mai 1815 hatte „eine Repräsentation des Volkes" verheißen, und es lag überhaupt im Geist der neuen Entwickelung, welche der preußische Staat in sich selbst genommen, daß das volksrepräsentative Element, wenn auch wesentlich bedingt durch das monarchische Princip selbst, in Geist und Form dieser neuverordneten landständischen Verfassungen zur Geltung kommen sollte. Es war namentlich der Einfluß Preußens, durch den es auf dem Wiener Congreß als eine Forderung der neubeschrittenen politischen und nationalen Culturstufe anerkannt wurde, daß eine durch einen Grundvertrag festgestellte volksrepräsentative Verfassung in allen deutschen Staaten ins Leben träte. Auf eine rein principielle Behandlung dieser neuen Verfassungswerke war es jedoch unmöglich abgesehen, und wenn auch die Wiener Schluß-Acte von 1820 die Bundesversammlung verpflichtete, darüber zu wachen, daß Artikel 13 nirgends unerfüllt bleibe: so wurde doch zugleich durch eben diese Acte den souverainen Fürsten anheimgegeben, „mit Berücksichtigung sowohl der

[1] Vergl. das Kurhessische Votum in dem Protokoll der Bundesversammlung vom 25. Mai 1818, worin der Ausdruck „landständische Verfassung" im 13. Art. der Bundes-Akte für durchaus gleichbedeutend mit „Repräsentativ-Verfassung" genommen wird. Klüber Acten des Wiener Congresses. I. 1. S. 68.

Digitized by Google

früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse“ [1] diese Verfassungs-Sachen als „eine innere Landes-Angelegenheit“ zu ordnen. Bei dem Mangel an jeder eigentlich principiellen Feststellung in der deutschen Bundes-Acte selbst konnte es daher für die einzelnen Staaten nur auf einen politischen Compromiß ankommen, durch den die ständischen Rechte mit dem Princip der Volksvertretung in einer Mischung, deren Grade nach den individuellen Umständen vorbehalten bleiben könnten, verbunden oder ausgeglichen würden. [2] In diesem zum Theil widerspruchsvollen Sinne, der überhaupt die principiellen Grundlagen der deutschen Bundes-Acte färbt, entwickelte sich seitdem auf dem Boden der deutschen Verfassungen das eigenthümliche Nebeneinander ständischer und volksrepräsentativer Rechte, das in Deutschland zu einer festen und einheitlichen Organisation weder im Interesse des alten eigenberechtigten Ständethums noch im Sinne des modernen constitutionnellen Systems gelangen konnte.

Es waren vornehmlich die süddeutschen Staaten, die, auf Grund des Artikels der Bundes-Acte und zugleich in

---

[1] Wiener Schluß-Acte von 1820. Art. LV.

[2] Preußen erklärte in seinem Votum vom 22. December 1817: „Die Erfordernisse, um ständische Einrichtungen zu berathen und zur Reife zu bringen, finden sich in der Bundesversammlung nach der Weise, wie sie gebildet ist, nicht beisammen. Sie könnte nur abstracte Sätze aufstellen, die ungefähr auf alle paßten, je mehr aber dies der Fall ist, desto mehr müßten sie sich in einer bloßen Negation halten, welche ganz unfruchtbar für die Anwendung ist.“ Vergl. Gagern Mein Antheil an der Politik. III. 217.

raſcherer Hingebung an die gährenden Ideen der Zeit, eine verfaſſungsmäßige Entwickelung einſchlugen und in derſelben mit dem Begriff der Landſtände ſofort das volksrepräſentative Element mehr oder weniger principiell zuſammenfließen ließen. Unter den größeren Staaten betraten dieſen Weg zuerſt Bayern, durch die Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, nebſt der Königlichen Entſchließung vom 5. October 1818 enthaltend die Modificationen der Verfaſſungs-Urkunde für den bayeriſchen Rheinkreis nach den beſonderen Inſtitutionen derſelben [1]; dann Baden, durch die Verfaſſungs-Urkunde vom 22. Auguſt 1818 [2]; Württemberg, durch den mit einer vereinbarenden Ständeverſammlung zu Stande gebrachten Verfaſſungs-Vertrag vom 25. September 1819, nachdem die früheren, in den Jahren 1815 bis 1817 mit den Landſtänden verſuchten Vereinbarungen über ein Verfaſſungs-Statut geſcheitert waren [3]; Hannover, durch das Patent, die Verfaſſung der allgemeinen Ständeverſammlung betreffend, vom 7. December 1819, worin den Ständen unter Anderem das Recht der Steuerverwilligung und der Mitverwaltung der Steuern wie auch das Recht der Mitberathung der Landes-

---

[1] Vergl. L. v. Dreſch, Grundzüge des bayeriſchen Staatsrechts §. 16 — 51.

[2] Vergl. Duttlinger, Quellen des badiſchen Staatsrechts I. Nr. 1.

[3] Vergl. Klüber Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes S. 226. Verhandlungen der württembergiſchen Landſtände in den Jahren 1815 — 1817 (Heidelberg 1815 — 1817.)

Digitized by Google

gesetze in bestimmtester Form zugesichert war.[1] Andere Staaten, wie Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, deren gemeinschaftliche landständische Verfassung mit Ritter- und Landschaft durch die Union von 1523 und den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 begründet worden[2], fuhren lediglich fort, sich in dem unter dem deutschen Reichsverbande bestandenen politischen und socialen Organismus darzustellen, der in diesen mecklenburgischen Ländern in eigenthümlicher Befriedigung und Eintracht aller Stände und Klassen den Natur- und Feudalkern germanischer Lebenseinrichtung am treuesten zu bewahren bestimmt schien, und in dem die souveraine Eigenberechtigung jedes Grundherren auf seinem Boden zwar die Staatseinheit jeden Augenblick durchschnitt und aufhob, aber auch auf diesem einzelnen selbstherrlichen Punkt dafür eine feste individuelle Gemeinschaft der Stände, die scheinbar auch den materiellen Vortheil des Besitzlosen sicherte, zu erhalten suchte.

Oesterreich, der künstlichste und großartigste Länder- und Völker-Verband unter den deutschen Staaten, hatte schon durch seine wesentliche und entscheidende Mitwirkung zur nationalen Wiederherstellung und Reorganisation Deutschlands seine deutsche Staats- und Nationalstellung zum

---

[1] Vergl. Hannöverische Gesetzsammlung 1. Abthl. Nr. 26.

[2] Bestätigt im Jahre 1808, und durch das Staatsgesetz der Großherzöge von Mecklenburg vom 28. November 1817 mit einem Zusatz versehen, der die schiedsrichterliche Entscheidung der Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und den Landständen betraf.

Höhepunkt seines eigenen politischen Bestehens, wie seiner europäischen Aufgabe, gemacht. Die Landstände, welche in den österreichischen deutschen Staaten fortwährend, auf gemäßigter und monarchisch bedingter Grundlage des ständischen Elements, ihre rechtlich geordneten und gesicherten Befugnisse ausgeübt hatten, blieben im Geleise dieser Wirksamkeit stehen, wenn ihnen auch die Natur des österreichischen Staats selbst keine bedeutendere Steigerung und Entwickelung derselben verstattete. In dem Erzherzogthum Oesterreich oder Niederösterreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns), in Steyermark und Kärnthen, Krain, Böhmen, Mähren und Schlesien, waren die Landstände theils fortdauernd in Wirkung geblieben theils zu derselben erneuert worden. Die landständische Verfassung in Tyrol, welche von Bayern im Jahre 1808 aufgehoben wurde, erhielt durch das Edict vom 24. März 1816 ihre volle Wiederherstellung auf Grundlage ihrer früheren Privilegien und Rechte, freilich mit Ausnahme des alten Rechtes der Steuerbewilligung, das die Regierung überhaupt zu ihren ungetheilten Machtbefugnissen an sich nahm.[1] Die Steuerbefugnisse der österreichischen Stände gingen in ihren Provinzen nicht über die Nachweisung und Veranlagung der von dem Landesherrn geforderten Grundsteuer und der entsprechenden Leistungen an Geld und Naturalien hinaus, wie auch überhaupt die Ausübung der Rechte dieser Land-

---

[1] Vergl. Klüber Staatsarchiv II. 237. Schneller das Ständewesen in Oesterreich, in Rotteck's Allgemeinen politischen Annalen III. 3. Nr. 1. (1830.)

Digitized by Google

stände im Kreise ihrer eigensten provinziellen und ständischen Interessen eingeschlossen blieb. Oesterreich war durch die Vielgliedrigkeit und nationale Mannigfaltigkeit seines Staatsorganismus am meisten darauf hingewiesen, die Stärke der Regierung in dem centralen und einheitlichen Mittelpunct zu suchen, die durch mächtige ständische Gewalten stets nur auf eine gefährliche Weise verrückt werden kann. Dieser Staat strebte darum in der neuesten Zeit wesentlich in der Idee der Centralisation sein neues Lebensgesetz zu ergreifen, deren Verwirklichung mitten in den Stürmen des Jahres 1848 einen Augenblick lang (durch die Verfassung vom 4. März) auf der Grundlage des constitutionellen Elements für möglich gehalten wurde. Die centralisirende Gewalt des constitutionellen Systems dürfte aber nur für einen Staat in Erfüllung gehen, dessen Aufgabe schon auf geeinigten und friedensvollen Grundlagen seiner äußeren wie inneren Stellung ruht und der die großen Kämpfe einer weltgeschichtlichen Macht in sich abgeschlossen hat. Ein nach Außen zu einer großartigen Machtentwickelung berufener Staat, der zugleich in seinem Innern noch verschiedenartige und sich gegenseitig widerstrebende Elemente zu einigen hat, wird durch die constitutionellen Formen nicht so leicht seine historische und plastische Werdekraft stärken und steigern können. Für Oesterreich blieb aber das Gesetz der Centralisation, wenn es auch keine glückliche Geburtsstätte für ein constitutionelles Verfassungswesen abgab, nichtsdestoweniger die organisirende Kraft seiner staatlichen Neugestaltung, die zugleich das deutsche National-Element von Neuem als ihr eigentlich schöpferisches Princip in ihre

Mitte aufnahm. Die politische Centralisation Oesterreichs wurde auf der Grundlage der geistigen Richtungen, mit denen sie sich verband, eine neue Mission germanischer Nationalität und Bildung, welche das einigende und fesselnde Band der verschiedenen österreichischen Völkerschaften zu werden bestimmt ist und wodurch das Germanenthum, an der Hand eines großen, zur Herrschaft bestimmten Staats, abermals auf die leitenden Höhepunkte der neueren Geschichte hinauszutreten berufen schien. Es ist dies eine Aufgabe, welche nur unter großen Katastrophen neuer Weltgeschicke zu lösen sein wird, wozu man aber dem heutigen österreichischen Staat, auf der Basis naturkräftiger und geistig unverdorbener Volksstämme, die glücklichste Bestimmung nicht wird absprechen können, wenn man nur einigermaßen geneigt ist, die umherschweifenden principiellen Vorurtheile, die bei den augenblicklichen Positionen ihre Nahrung suchen, durch die größeren und allgemeineren Geschichtsanschauungen berichtigen zu lassen. Nachdem der vom Hause Habsburg zuletzt vertretene Reichsverband der deutschen Nationalität zu den von der französischen Revolution abgeschlagenen Früchten in den Stürmen des Jahrhunderts hinuntergeweht war, konnte die eigentliche Hegemonie in den Angelegenheiten Deutschlands nur eine ideelle werden, und sie gehörte demjenigen Staat von selbst, der dem germanischen National-Element von Neuem die größte und siegreichste Bahn zu einer schöpferischen, mit lösender und gestaltender Kraft vorgehenden Wirksamkeit eröffnete. Dies ist auch der Wendepunkt, auf dem die große Zukunft Oesterreichs sich wieder mit der nie aufzugebenden nationalen

Digitized by Google

Zukunft Deutschlands verbindet und wozu der Uebergang in der mit dem Begriff der germanischen Nationalität selbst zusammenfließenden Centralisationsrichtung der heutigen österreichischen Staatsaufgabe gegeben liegt.

Bei der verfassungsmäßigen Gestaltung der Staaten ist die Größe ihres Territoriums eine der unabweislichsten Bedingungen, die sich dabei zur Geltung drängt und die sich nicht immer durch eine angelegte principielle Schablone hindurchzwängen lassen wird. Die kleineren deutschen Staaten konnten daher nicht nur rascher den in der Bundesacte vorgesehenen landständischen Verfassungen sich zuwenden, sondern sie waren auch durch sich selbst weniger behindert, dieses Verfassungselement sogleich in einem Sinne aufzunehmen, in dem es sich mit dem allgemeinen Ideendrang der Zeit begegnete und verbündete. In dem constitutionellen Staatsrecht, wie es sich namentlich in Süddeutschland bald mit einem ungemein kühnen Aufschwung entwickelte, befand man sich daher über die volksrepräsentative Natur der neuen Landstände keinen Augenblick mehr in Zweifel, und Karl von Rotteck nannte in seiner für diese Epoche fundamentalen Schrift „Ideen über Landstände" (Karlsruhe 1819) diese Stände sogar einen der Regierung gegenüber vom Volke eingesetzten Gesellschafts-Ausschuß. [1]

---

[1] Rotteck Ideen über Landstände S. 1. „Landstände sind ein, das gesammte zum Staat vereinte Volk (oder einen Theil desselben) vorstellender (d. h. in der Natur und Wahrheit, also ohne Dichtung, vorstellender) Ausschuß, beauftragt, die Rechte dieses Volkes (oder Volkstheiles) gegenüber der Regierung auszuüben. Sie sind was überhaupt — nach dem allgemeinen

Es floſſen in dieſer Richtung theils die volksſouverainen Ideen der erſten franzöſiſchen Revolution mit den vernunftrechtlichen Theorieen deutſcher Doctrin und deutſcher Katheder zuſammen, theils wirkte ſchon der Conſtitutionnalismus der franzöſiſchen Reſtauration, der die Intriguen-Herrſchaft der parlamentariſchen Debatte aufpflanzte, als ein ganz neues zerſetzendes Element auch nach Deutſchland hinüber. Aus dieſen Miſchungen deſtillirte ſich ein eigenthümliches Weſen conſtitutioneller Doctrin, das nach ſeiner ſpecifiſchen Seite hin allerdings als ein fremdländiſches und vorzugsweiſe franzöſiſches Gewächs ſich darſtellte und weder dem Geiſt der altgermaniſchen Demokratie entſprach, noch auch die Würde und Kraft des unmittelbar aus dem Nationalgeiſt ſich entwickelnden engliſchen Conſtitutionnalismus erlangte. Die hiſtoriſch erzeugte und erzogene Parlaments-Regierung Englands hatte ſich zwar ebenfalls in verſchiedenen Perioden mit allen Gebrechen und Täuſchungen des conſtitutionnellen Syſtems behaftet gezeigt, es war aber in dieſem Lande durch das Parlament zugleich ein ſittlich wirkender National-Organismus geſchaffen worden, von dem Regierung und Volk gleicherweiſe ihre aus den Bedingungen des öffentlichen Geiſtes geſchöpften Normen empfingen.

Preußen, welches auf dem Wege der Stein-Hardenberg'ſchen Geſetzgebung zuerſt am tiefgreifendſten mit der Niederreißung der alten ſtändiſchen Schranken im Sinne

---

Geſellſchaftsrecht und nach allgemeiner Uebung — ein geſellſchaftlicher Ausſchuß gegenüber dem aufgeſtellten Haupt (oder auch dem Geſchäftsführer) iſt."

Digitized by Google

der Gleichberechtigung aller Volksklaſſen und im Intereſſe der allgemeinen materiellen Wohlfahrt vorgegangen war, zögerte gleichwohl am längſten, den neuen Zuſtänden einen beſtimmten organiſchen Ausdruck in ſeinem Verfaſſungsweſen zu geben. Die Regierung dieſes Staats, die man ſo glorreich an der Spitze der neuen ſchöpferiſchen und volksbeglückenden Ideen geſehen, blieb in ſich plötzlich auf dem Wege verſchiedenartiger Erwägungen und Vorarbeiten ſtehen, die man nicht durch einen ſogleich entſcheidenden unmittelbaren Act der Geſetzgebung zum Abſchluß zu bringen gedachte. Die Idee einer allgemeinen reichsſtändiſchen Verſammlung blieb eine vorbehaltene, doch wurde unter derſelben ohne Zweifel das Zuſammentreten volksvertretender und in gewiſſem Betracht mitentſcheidender Abgeordneten der Nation begriffen, da die Verordnung vom 17. Januar 1820 ſogar die Aufnahme eines neuen Staats-Darlehns von der Zuziehung und Mit-Garantie der „künftigen reichsſtändiſchen Verſammlung“ abhängig machte. [1]

Ungeachtet dieſer äußerſt praktiſchen Spitze, welche der Sache einer allgemeinen Nationalvertretung in Preußen damit gegeben wurde, erfolgte doch unter dem 5. Juni 1823 zuerſt das Allgemeine Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände, deren Verſammlung das Organ der verſchiedenen Stände und Standesklaſſen für jede Provinz ſein ſollte, und in der dieſe Provinzialſtände ausdrücklich „im Geiſte der älteren deutſchen Verfaſſungen“, und zwar mit dem beſonders tendenziöſen Zuſatze, „wie ſolche die Eigen-

[1] Preußiſche Geſetzſammlung 1820. S. 10.

thümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordere", zur Wirksamkeit berufen wurden. Das Grundeigenthum wurde demgemäß auch für die Bedingung der Standschaft erklärt, wie auch die repräsentative Bedeutung dieser Stände wesentlich dahin eingeschränkt wurde, daß jeder Stand darin nur seine eigene Classe vertrat, über die nicht weiter in eine allgemeinere principielle Vertretung hinausgegriffen werden konnte. In den acht Ausführungsgesetzen für die besonderen Provinzen wurden die Stände in verschiedene Klassen abgetheilt. In den Anordnungen für die Mark Brandenburg und Nieder-Lausitz, für Pommern und Rügen, für das Königreich Preußen und das Großherzogthum Posen wurden drei Stände aufgeführt. Den ersten Stand bildeten danach die Domcapitel, die hohen Standesherren und die Ritterschaft, den zweiten Stand nahmen die Städte ein, den dritten die übrigen standfähigen Gutsbesitzer, Erbpächter und Bauern. Dagegen wurden in den Anordnungen der Provinzialstände für die Provinzen Schlesien, Sachsen, Rheinland und Westphalen vier Standesklassen aufgestellt. In Schlesien bildeten den ersten Stand der Fürst von Lichtenstein, wegen des preußischen Antheils von Troppau und Jägerndorf, der Fürst von Oels, der Herzog von Sagan und die Besitzer der freien Standes-Herrschaften; den zweiten Stand bildete die Ritterschaft, der dritte Stand wurde in den Städten gesehen und der vierte in den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern. In der Provinz Sachsen erscheinen im ersten Stand das Dom-Capitel zu Merseburg und Naumburg, die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-

Digitized by Google

Stolberg und Stolberg-Roßla und der Herzog von Anhalt-Deſſau wegen des Amtes Walternienburg. Für die Rheinprovinz wurde bei Bildung des erſten Standes vorzugsweiſe auf die vormals unmittelbaren Reichsſtände zurückgegangen, und darin die vier Fürſten, von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel, von Solms-Braunfels, von Solms-Hohenſolms-Lich, jeder mit einer Virilſtimme, zuſammengefaßt. In der Provinz Weſtphalen, in der dieſelbe Zuſammenſetzung für den erſten Stand maaßgebend wurde, wurden elf Mitglieder aus den vormals unmittelbaren Reichsſtänden für dieſen Stand beſtimmt, nämlich der Herzog von Aremberg, die Fürſten von Salm-Salm, von Salm-Kyrburg, von Kaunitz-Rietberg, der Herzog von Looz, die Fürſten von Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, von Sayn-Wittgenſtein-Wittgenſtein, von Bentheim-Teklenburg, von Bentheim-Steinfurt, von Salm-Horſtmar und der Herzog von Croy.[1] Wie ſehr hier ſchon wieder der ariſtokratiſche Grundeigenthumsbegriff den Geſetzgebungsbegriff zu färben und zu bedingen beſtimmt war, geht aus den gleichzeitigen Feſtſetzungen hervor, welche in dieſen Anordnungen hinſichtlich der Landtagsfähigkeit der Rittergüter enthalten ſind. Dieſe Landtagsfähigkeit wird an die unverringerte Forterhaltung der Werthſubſtanz eines Ritterguts gebunden, und wenn die letztere durch Zerſtückelung vermindert wird, erliſcht damit auch nach einer gewiſſen Scala das politiſche Recht der Standſchaft.

---

[1] Vgl. C. W. von Lancizolle Rechtsquellen für die gegenwärtige landſtändiſche Verfaſſung in Preußen. S. 10 ff.

Preußen hatte in seiner provinzialständischen Organisation, auf welche es jede allgemeine repräsentative oder reichsständische Einrichtung begründen zu müssen glaubte, zugleich dem Artikel 14. der deutschen Bundesakte seine principielle Wirkung eingeräumt, und denselben dadurch in die Mitte der deutschen Stände- und Verfassungsverhältnisse als ein schwer zu bewältigendes Element aufgenommen. Dieser Artikel beabsichtigte den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen „einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand" in allen deutschen Bundesstaaten zu „verschaffen", und sicherte dazu diesen fürstlichen und gräflichen Häusern vor Allem das Wesen des „hohen Adels" in Deutschland und „das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff" zu. Nach dieser Bestimmung der Bundesakte sollten die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate sein, zu dem sie gehören, und in demselben nebst ihren Familien die „privilegirteste Klasse" bilden, welche Eigenschaft ihnen nicht nur in Ansehung der Besteuerung, sondern auch durch privilegirten Gerichtsstand, durch Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familien, durch selbsteigene Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und auf großen Besitzungen auch in zweiter Instanz, durch Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, wie auch durch Ertheilung mancher anderen Rechte, wenn auch unter Hinweisung auf die besonderen Vorschriften der Landesgesetzgebung, zugesichert wurde. Es ward dadurch ein wesentlich fühlbarer Keil mitten in die Verfassungszustände der deutschen Staaten hinausgeschoben, die, wenn sie

Digitized by Google

von vornherein dieſes principielle Zwiſchenelement in ſich aufzunehmen hatten, damit nimmermehr auf die dem conſtitutionnellen Weſen einzig entſprechende Baſis der Gleichberechtigung gelangen konnten. Wenn der dreizehnte Artikel der deutſchen Bundesacte dunkel und lückenhaft ſchien, weil die eigentlichen Grundlagen der angeordneten landſtändiſchen Verfaſſungen nicht bezeichnet waren, ſo konnte dieſer vierzehnte Artikel als ein ergänzender Commentar dienen, indem er ſchon als einen unablöslichen und gewiſſermaßen factiſchen Theil dieſer Verfaſſungen ein ſtandesherrliches Element aufſtellte, neben dem auch die übrigen Elemente, um einigermaßen einen organiſchen Zuſammenhang des Ganzen zuzulaſſen, nur auf derſelben Grundlage des ſtändiſchen Princips gegriffen werden können. Preußen verwies zwar auch noch bei der Anordnung ſeiner Provinzialſtände auf allgemeine ſtändiſche Verſammlungen, es blieb aber das eigentlich geſtaltende Princip derſelben dahingeſtellt, und konnte, wenn der auf der Höhe der deutſchen Bundesacte ſchwebende politiſche Gedanke noch ſo ausgiebig im Sinne eines Repräſentativſyſtems gedeutet wurde, nur als ſtändiſch-conſtitutionnelles Miſchprinzip gefaßt werden. Dieſem wird auch lediglich eine Pairie entſprechen, in welche die als ſouveraine Reminiscenzen ergriffenen Rechte der alten Reichsunmittelbaren und Reichsſtände in der Bedeutung eines nothwendigen Staatselements hineingerettet werden ſollen.

Die vormals reichsſtändiſchen und jetzt in einen Einzelſtaat ſtandesherrlich hineinorganiſirten Familien erhielten nicht nur auf der Grundlage der deutſchen Bundesacte eine völkerrechtliche Verbürgung ihres Rechtszuſtandes, ſondern

Digitized by Google

ſie wurden auch durch weitere Beſchlüſſe, die in dem engern Rath der Bundesverſammlung gefaßt worden, mit einer genauen Feſtſtellung ihrer Titel und Rangbezeichnungen verſehen, wodurch den Fürſten das Prädicat Durchlaucht, den gräflichen Familien dieſer Art aber das Prädicat Erlaucht ertheilt wurde. Wenn in den einzelnen deutſchen Bundesſtaaten ſtandesherrliche Perſönlichkeiten und Rechte auch durch eine beſondere landesherrliche Verleihung geſchaffen werden konnten, ſo hatten dagegen die von der deutſchen Bundes-Acte wie von der Schluß-Acte des Wiener Congreſſes bezeichneten Standesherren vorzugsweiſe einen allgemeinen deutſchen Charakter in Anſpruch zu nehmen, in welchem ſie ausſchließlich als die Repräſentanten des alten deutſchen Herrenſtandes in dem vormaligen ſtaatsrechtlichen Sinne deſſelben erſchienen.[1] Es wurde dadurch gewiſſermaßen eine neue ariſtokratiſche Corporation inmitten der deutſchen Nationalverhältniſſe geſchaffen, die ſich auch darauf bedacht zeigte, alle zu ihr gehörigen Elemente in einer beſonderen ſtandesherrlichen Matrikel zuſammenzufaſſen, worauf im Jahre 1820 ein beſtimmter aber erfolglos gebliebener Antrag von Seiten der Standesherren ſelbſt bei der Bundesverſammlung eingebracht wurde.[2] Der Begriff des

---

[1] Vgl. Klüber Oeffentliches Recht des deutſchen Bundes. §. 301. b.

[2] Einzelne deutſche Bundesſtaaten ſtellten ſeitdem Verzeichniſſe der in ihnen begüterten, oder zu ihnen gehörigen ſtandesherrlichen Familien auf. Vgl. das ſyſtematiſch geordnete Verzeichniß der deutſchen Standesherrn im Sinne der Bundesacte, bei Klüber, Oeffentliches Recht des deutſchen Bundes. S. 815—838.

Digitized by Google

hohen Adels, der hier im Sinne des alten germanischen Staatsrechts festgehalten wurde, formte sich nicht nur aus den Trümmern ehemaliger Souverainetät, sondern die Bundes-Acte suchte ihn auch von innen her durch die Aufnahme des alten aristokratischen Ebenbürtigkeitsbegriffs zu stärken, der eigentlich durch die Auflösung des deutschen Reichs seine bisherigen rechtlichen Grundlagen verloren hatte. In den einzelnen deutschen Staaten, die sich land- oder provinzialständisch gestalteten, wurden die Factoren der Verfassung dadurch mehr oder weniger principiell bedingt und nahmen auf ihren Herrenbänken, in ihren Pairs- und Adelskammern, die Elemente des exclusiven Standesbegriffs theils in ihrer vollen Geltung theils in verschiedenartig gefaßten Modificationen wieder auf.

Der deutsche Adel hatte überhaupt in dieser Zeit einen neuen Anlauf genommen, um den ganzen Stand zu reorganisiren und ihm auf der Grundlage einer bestimmten planmäßigen Einrichtung die umfassendste Bedeutung an der Spitze der deutschen Nation zu geben. Es war dies der Plan der sogenannten „Adelskette", welche unter diesem symbolischen Namen zunächst einen aristokratischen Bildungsverein durch ganz Deutschland bezweckte, indem auf dem Grunde einer gemeinschaftlichen und zusammenhängenden Organisation die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung des Adels zu einer eigenthümlichen, alle anderen Stände überragenden Höhe gebracht, und in jedem Sinne eine aristokratische Musterwirthschaft, jedoch im Interesse und zur Ehre der Nation selbst, gegründet werden sollte. Es zeigte sich darin der Aufschwung eines aristokratischen Idealismus,

Digitized by Google

der die Blüthe des alten romantischen Ritterthums auf dem Boden des modernen Geistes erneuern zu können glaubte und den Adel nun auch im Reiche der Ideen, der Wissenschaft und der Bildung zu dem herrschenden und maaßgebenden Element erheben wollte. Dieser vom 10. Januar 1815 datirte Plan [1], der hinsichtlich seiner persönlichen Urheber mit einem gewissen Geheimniß umkleidet geblieben, stellte als Motto die Worte Ulrichs von Hutten: Ubi est virtus Germanorum? ubi illa omnibus nationibus cognita, omnibus populis decantata fortitudo nostra? an seine Spitze, und schien sich damit bedeutungsvoll an die Zeit anknüpfen zu wollen, wo ein nationales Ritterthum, das auf einem wissenschaftlichen und ideellen Boden sich erhoben, seine guten Dienste zur Führung des deutschen Volkes anbot. Die allgemeine Richtung des Vereins wurde dahin bestimmt, „im häuslichen wie im öffentlichen Leben den wahren alterthümlichen ritterlichen Sinn des deutschen Adels zu erwecken", um den Adel zu seiner ursprünglichen Bestimmung, „der erste und gebildetste Stand im Staate zu sein", wieder zurückzuführen. Um dieser Adelskette die festeste und wirksamste Organisation zu geben, wurde Deutschland zu diesem Zweck mit einer ganz neuen Eintheilung in Kreise und Gaue überzogen, welche von seiner bestehenden politischen Geographie gänzlich absah und ein neues, im Interesse der Adelsverbindung gegliedertes Deutschland zu ihrer Grundlage nahm. Die Zwecke des Vereins sollten auf

---

1) Mitgetheilt von Klüber in den Acten des Wiener Congresses. IV. 452—462.

Digitized by Google

„deutsch-adeligen Festtagen durch ganz Deutschland" stets öffentlich lebendig erhalten und feierlich vertreten werden.

Diese eigenthümlichen Standeshoffnungen, die als eine unmittelbare Frucht des Wiener Congresses glücklich emporgehen zu können glaubten, traten aber ebenso wenig in eine Erfüllung, als die berechtigteren Keime zu einer neuen National-Organisation überhaupt, welche diese Zeit vollkräftig in sich getragen, in die Saat treten wollten. Die übrigen Stände, welche die Kämpfe und Lasten dieser Zeit vorzugsweise getragen, hatten sowohl durch die patriotischen Opfer, welche sie gebracht, als auch durch den individuellen Aufschwung, den sie dabei genommen, eine jenen Adelsbestrebungen unmittelbar entgegengesetzte Richtung erhalten. Wenn der Adel seitdem wieder vorzugsweise Stand werden wollte, um auf dieser Grundlage an der Spitze der Nation zu stehen, so waren dagegen Bürger und Bauern mehr als je von der Idee einer innern Untheilbarkeit des Volkes und von dem Drange, in den einheitlichen Begriff der Nation aufzugehen, erfüllt worden. Die neubegründeten landständischen Versammlungen hatten zwar in der ursprünglichen ständischen Gliederung wieder ihre eigentliche Organisationskraft gesucht, aber auch in ihren Kammern und Curien hatten die verschiedenen Standesklassen nicht mehr ausschließlich und durchgängig von einander gesondert werden können, sondern es wurden meistentheils gewisse Gruppen aufgestellt, in denen aber der Adel theils wieder in sich selbst getrennt wurde, wie in Standesherren und Ritterschaft, theils aber auch mit andern ihm nicht principiell zugehörigen Elementen zusammengefaßt werden konnte. Der deutsche Bauernstand

Digitized by Google

wurde überhaupt zögernd zu einer politischen Vertretung in den landständischen Verfassungen zugelassen, und gewann seinen bestimmten Antheil daran in den meisten deutschen Staaten erst allmählig und im weitern Vorschreiten der ständischen Organisation. Napoleon gab auch nach dieser Seite hin den deutschen Verhältnissen ihren neuen Impuls, indem er für das Großherzogthum Berg durch das Gesetz vom 31. März 1809 jeden Unterschied zwischen dem Bauerstand und dem Bürgerstand aufhob.[1] Der Bürgerstand war aber in Deutschland einer selbständigen politischen Rolle noch nicht gewachsen, wie sehr auch die ideelle und nationale Kraft, die im ersten Viertel dieses Jahrhunderts alle seine Schritte zu beflügeln schien, ihn dazu berechtigen mochte. Dieser Stand schleppte fortdauernd an den schwierigen Bedingungen, unter denen er sich aus der Mitte aller anderen Stände erhoben hatte. Von einem kräftigen und wohlgefügten Naturell, und, wie es schien, zum wahren Repräsentanten des gesunden Menschenverstandes im Staat ausersehen, war der deutsche Bürgerstand doch ungeschickt und zaghaft in seinem öffentlichen Auftreten und zugleich in einem unpraktischen Gemisch von Kleinmuth und Hochmuth befangen geblieben. Wie das Bürgerthum in seinen ersten genossenschaftlichen Gemeinde-Entwickelungen im Mittelalter das städtische Patriciat von sich ausgesondert und dadurch dem aristokratischen Princip ein neues Zugeständniß bereitet hatte: so spaltete es auch in der neueren Zeit wieder seinen Begriff auf eine noch einschneidendere und verhängnißvollere Weise,

[1] Code politique (Paris 1809) p. 699.

Digitized by Google

indem es das Proletariat von ſich ausſtieß, und den Bürgerbrief für ſich zu einem ausſchließlichen Standesprivilegium erhob. Die Staatsgeſetzgebung, die ſchon in dem preußiſchen Allgemeinen Landrecht den Unterſchied zwiſchen einem höheren und niederen Bürgerſtand aufgeſtellt, ſchien aus einem dunkeln Inſtinct dieſe neue Trennung deſſelben zu begünſtigen, durch welche namentlich die oppoſitionnelle und revolutionnaire Kraft des Bürgerthums geſchwächt und an der Zwieſpältigkeit ihrer eigenen Elemente gebrochen werden konnte. Denn der Bürgerſtand, einen Theil der Gehäſſigkeit aller bevorzugten Stellungen auf ſich nehmend, wurde dadurch ein um ſo wirkſamerer Damm gegen das Heraufdringen der unteren Volksſchichten, weil dieſer Damm aus einem weſentlichen Volksbeſtandtheil ſelbſt aufgeführt werden konnte.

Die Trennung zwiſchen Bürgerthum und Proletariat war aber ein europäiſches Symptom, das ſchon in der erſten franzöſiſchen Revolution ſich entſcheidungsvoll genug ankündigte, indem die Conſtitution von 1791 zuerſt den Maaßſtab einer directen Geldabgabe für einen thätigen und berechtigten Antheil am Staatsleben aufſtellte. Die Unterſcheidung von bourgeoisie und peuple, die zunächſt in der vorſichtigeren Form eines activen und paſſiven Bürgers gefaßt wurde, trat ſeitdem als das eigentliche Gährungselement vom Staat in das Innere der Geſellſchaft zurück, und ſchuf einen kaſtenmäßig geſonderten Stand der Nichtbeſitzer, gewiſſermaßen den vierten Stand, der unter dem halb myſtiſchen Namen des Proletariats zu einer neuen und unberechnenbaren Macht der Geſchichte ſich heranbilden

zu wollen ſchien. Beſitz und Nichtbeſitz hatten zwar in der Feudalwelt Freiheit und Recht nach allen Seiten hin bedingt, aber die Nichtbeſitzenden waren hier zugleich mit wohlberechneter Vorſicht auf der Stelle feſtgehalten und angeſchloſſen worden, auf der ſie mit ihrem Elend ſtanden, und konnten darum keine gefährliche Poſition außerhalb des Syſtems gewinnen. Der Feudal-Organismus fand ſeinen äußerſten Gegenſatz erſt in dem freien Proletariat, das zugleich von der ſtaatlichen Berechtigung ausgeſchloſſen wurde aber dadurch nur ſeine eigenthümliche Macht verſtärkte, die kein anderes Ziel ihrer Hoffnungen und Anſtrengungen ſich geſetzt hat, als eine Revolution im Intereſſe des Nichtbeſitzes, durch welche zugleich alle ſocialen Probleme der Menſchheit gelöſt werden ſollen, zu Stande zu bringen. Dieſe Revolution ließ in den unglücklichen Umwälzungsverſuchen des Jahres 1848, die nichts zerſtören und nichts gründen konnten, ihre erſte thatſächliche Organiſation heraustreten, welche in Frankreich am meiſten an der inneren Unklarheit ſcheiterte, in der die materiellen und ſocialen Bedürfniſſe mit den politiſchen und ſtaatlichen Abſichten durcheinandergemiſcht und zu einer ſich gegenſeitig maskirenden Stellung verbunden wurden. Die neue Demokratie, die ſich aus dieſen zweifelhaften Miſchzuſtänden und auf dem haltungsloſen und in ſich unwahren Grunde der franzöſiſchen Republik hervorbildete, war deshalb am allerwenigſten ein politiſcher Standpunkt, ſondern konnte an ſich ſelbſt nur die Bedeutung eines ſocialiſtiſchen Symptoms in Anſpruch nehmen, aus dem die Kraft einer neuen ſchöpferiſchen Staatsbildung nicht zu gewinnen war. Es

Digitized by Google

konnte auf dieſem Wege nur zu einem Revolutions-Dilettantismus kommen, der ſchlimmer und unglücklicher war als Alles, was aus früheren Gewalts- und Zwangsſyſtemen entfloß, weil dieſe Demokratie, die eigentlich das corriger la nature bezweckte, damit zugleich ganze ideelle Gebiete im menſchlichen Bewußtſein verwüſtete und verödete.

In Deutſchland war der Antheil des Volkes an der Politik faſt noch mehr als anderswo ein blos materieller geworden und bezweckte die äußere Verbeſſerung ſeiner Lage, die, wie in den ſtürmiſcheſten Tagen des Jahres 1848 überall erſichtlich war, allen politiſchen Organiſationsfragen vorangeſtellt und zum Theil ganz unabhängig von denſelben aufgefaßt wurde. In Frankreich war das conſtitutionnelle Parteileben unter Louis-Philippe noch rein politiſch geweſen und hatte in dieſer Beziehung den oft gerühmten Einfluß des conſtitutionnellen Syſtems auf die politiſche Erziehung des Volkes wenigſtens formell geübt. Die Natur dieſer parlamentariſchen Debatte mußte aber den Volksgeiſt mehr zerfreſſen und entſittlichen, als daß ſie ihn auf ſeine geſunde und natürliche Baſis erhoben hätte. Die ſüddeutſchen conſtitutionnellen Kammern ſtanden in einem regen Wetteifer mit Form und Geiſt dieſes franzöſiſchen Conſtitutionnalismus, und verfehlten mit ihren auch durch äußere Umſtände zweifelhaft gemachten Wirkungen den nationalen Höhepunkt einer deutſchen Volksvertretung, wie bedeutend hier auch zum Theil die dafür eintretenden Talente und Charactere waren. Die Ueberſchätzung der parlamentariſchen Form für eine untrügliche Feſtſtellung von Wahrheit und Recht erſcheint bei dieſem Syſtem überhaupt als

die Klippe, an der so leicht ein unberechnenbarer Schiffbruch erlitten werden kann. Die parlamentarische Abstimmung, die so oft nur ein Lotteriespiel der Parteien geworden, kann immer nur einen relativ entscheidenden Werth in sich tragen, da eine Stimmen-Majorität nur die mehr oder weniger günstige äußere Situation einer Angelegenheit an den Tag bringen kann, über ein politisches und gesellschaftliches Princip aber ebenso wenig zu entscheiden vermag, als sich über den Werth eines Kunstwerkes oder die Bedeutung eines Dogmas durch Stimmen-Zählung endgültig abstimmen ließe. Wenn eine Art von Frivolität darin liegen würde, die höchsten Güter der Menschheit einer parlamentarischen Abstimmung preiszugeben, so ist auch, wo es sich um den Staat selbst handelt, dies Instrument nie mit einiger Garantie für irgend ein Princip zu handhaben. Noch mehr verschwinden alle Garantieen sowohl für das Volk wie für die Regierungen, sobald die parlamentarische Abstimmung, die auf der Grundlage der constitutionnellen Wahlsysteme eine durch Stände und Interessen beschränkte zu sein pflegt, sich in der Fesselosigkeit der Revolution zum allgemeinen Stimmrecht erweitert hat. Das allgemeine Stimmrecht, welches an sich mit dem offenen revolutionnairen Kampf selbst gleichbedeutend ist oder auch schon den diplomatischen Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge vermitteln helfen kann, ist an sich ohne Zweifel ebenso gut ein Ideal des Völkerlebens, wie die allgemeine Glückseligkeit und die Gleichberechtigung des Genusses es ist. Die Ausübung des allgemeinen Stimmrechts wird aber so lange noch den Grundgesetzen der allgemeinen

Digitized by Google

Weltordnung widerstreben, als es der letzteren entspricht, daß die größten Erscheinungen der Menschheit, und alle eigentlich erlösenden Momente derselben, zuerst nur von der Minorität ergriffen und ausgetragen werden. Das allgemeine Stimmrecht, durch welches alles Gute aber auch alles Schlechte mit gleicher Möglichkeit zur Herrschaft eingesetzt werden kann, ist allerdings die einzige legale Offenbarungsform des Volkswillens, dessen absolute Majorität aber zunächst immer gegen die Idee, in welcher der wahrhafte Weltfortschritt sich vollbringen will, gerichtet sein wird!

Das ständisch-constitutionnelle Mischsystem, dem Preußen schon durch die Verfassung des Vereinigten Landtags vom 3. Februar 1847 näher zustrebte, und das es auch in seinen seit dem Jahre 1848 betretenen parlamentarischen Verfassungs-Entwickelungen als das eigentliche Ziel seiner politischen Reorganisation aufgestellt zu haben schien, sucht seine principielle Aufgabe gewissermaßen in einer Versöhnung und Vermittelung zwischen dem aristokratischen Standesprincip und dem volksthümlichen Repräsentativelement. Die Institution des Vereinigten Landtags war jedoch nur ein äußerliches Nebeneinanderstellen der principiellen Gegensätze gewesen, die zwar darin gruppenweise zusammengefaßt wurden, aber zu einer organischen Ausgleichung ihrer entgegenstehenden Berechtigungen keinen Boden fanden. Es war aber bemerkenswerth, wie der Vereinigte Landtag Preußens eine Zertheilung des grundbesitzenden Adels nicht nur in beide Versammlungen, der Herren-Curie wie der Stände-Curie, sondern auch in sämmtliche darin vertretene Stände der Gesellschaft augenfällig darstellte. Denn die

Herren-Curie umfaßte keineswegs ausschließlich das aristokratische Element und den hohen Adel, sondern in den darin vereinigten „Stand der Fürsten, Grafen und Herrn" waren auch Elemente aufgenommen, welche sich von dem „Stand der Ritterschaft," der in der zweiten Curie den grundbesitzenden Adel vorzugsweise vertrat, nicht wesentlich unterscheiden ließen. Man fand aber den Adel als Stand ebenso auch bei mehreren Abgeordneten des „Standes der Städte," und selbst der vierte Stand, in dessen Hinzufügung zu den verfassungsmäßigen Elementen des Staats die preußische Ständeeinrichtung über den Geist der „älteren deutschen Verfassungen" hinausging, der „Stand der Landgemeinden," zeigte einige mit dem Adelsrang bekleidete Vertreter auf. Vorzugsweise machte sich aber an den dem Adelsstande angehörenden Mitgliedern dieses Landtags sowohl der sichere und glänzende Tact ihres parlamentarischen Auftretens, wie auch das Bestreben bemerklich, nicht als Vertreter ihrer besonderen Standesinteressen und in Kraft derselben, sondern gerade als Vertreter der allgemeinen nationalen Interessen des Landtags, sich geltend und wirksam zu machen. Der Vereinigte Landtag gewährte überhaupt nach dieser Seite hin entschieden und thatsächlich das Bild einer nationalen Zertheilung des Adels, der in Preußen seit dem Beginn dieses Jahrhunderts, namentlich seit dem 9. October 1807, in einem beständig weiterschreitenden Proceß den Durchgang fast durch alle Stände der Nation genommen, und dadurch aus der Isolirung, welche ihn bis dahin von derselben getrennt, lebenskräftig und verjüngungslustig herauszutreten bemüht schien. Diese le-

Digitized by Google

bendige Durcheinanderbewegung der Stände war namentlich dem preußischen Staat in diesem Jahrhundert eigenthümlich geworden, und hatte eines der wesentlichsten Entwickelungsgesetze seiner neuen Zeit bezeichnet.

Der Vereinigte Landtag war ein Compromiß zwischen dem Standesprincip aus eigenem Recht auf der einen und den Berechtigungen der Krone wie des Volkes auf der anderen Seite gewesen. Die Eigenmacht des alten Standesprincips erschien hier nur noch in der Kraft ihrer äußeren persönlichen Repräsentation, aber keineswegs in dem ungetheilten Besitz ihrer früheren historischen und principiellen Berechtigungen. Das Steuerbewilligungsrecht der alten Stände blieb ihnen zwar erhalten, wurde aber wesentlich durch die Ausnahme abgeschwächt, daß für den Fall eines Krieges außerordentliche Steuern ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtags ausgeschrieben werden könnten.[1] Dieselbe das Vertretungsprincip bedingende Beschränkung wurde auf der anderen Seite, wo es sich um die Kraft der längstverheißenen reichsständischen Repräsentation handelte, vollzogen, indem die Berechtigung zur Bewilligung neuer Staatsanleihen, welche die Verordnung vom 17. Januar 1820 den Reichsständen ausschließlich beigelegt, auf eine sehr bedingte Weise durch eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen abgelöst werden sollte. Preußen wollte in dieser ständischen Gesammt-Verfassung mit den ständischen Rechten und dem volksrepräsentativen Element gleichzeitig abrechnen und abschließen, als es sich in Folge

[1] Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags §. 10.

der revolutionnairen Ereignisse des Jahres 1848 auf die specifisch constitutionnelle Bahn hinausgeführt sah, auf der sich ihm der Ständekampf in ganz neuen Anläufen und mit dem Streben nach den umfassendsten principiellen Siegen im Sinne des feudalständischen Elements erneuerte. Es kam zu dem noch nie erblickten Schauspiel, die Ritterschaft mit den constitutionnellen und parlamentarischen Formen sich bewaffnen zu sehen, um mit diesen plötzlich im Sinne der Partei gefeiten Streitmitteln die politischen und persönlichen Standesprivilegien auf der Basis eines aristokratisch bevorrechteten Grundbesitzes wiederzuerobern. Die preußische Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hatte durch ihre fundamentalen Grundsätze, welche nach dieser Seite hin besonders die Gleichheit Aller vor dem Gesetz, die Aufhebung der Standesvorrechte und der Errichtung von Lehen und Familien-Fideicommissen (freilich mit Ausnahme der reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideicommisse) sowie die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten aussprachen, die Wiederherstellung aller ständischen Feudalrechte gewissermaßen principiell abgeschnitten. Noch bedrohlicher war die Gemeinde-Ordnung vom 15. März 1850 gegen das ritterschaftliche Rechtsbewußtsein vorgegangen, indem ihre Bestimmungen über die Bildung von Sammt-Gemeinden den Rittergütern nur noch die Aussicht ließen, in einen ihre Autonomie bis auf jede Spur aufhebenden Gemeinde-Verband hineinorganisirt zu werden und darin alle feudale Herrlichkeit und Obrigkeitlichkeit in die Hände der staatlichen Polizei und Bureaukratie übergehen zu sehn. Die ritter-

ſchaftliche Partei in Preußen war auf dem parlamentariſchen Boden und durch das conſtitutionnelle Recht der Verfaſſungs-Reviſion ſtark genug geworden, um dieſem Bann des neuen Syſtems ſich wieder zu entwinden, aber wenn ſie vollſtändige Principienſiege bezweckt und erreicht, ſo können dieſelben nur mit einer Wiederherſtellung des mittelalterlichen chriſtlich-germaniſchen Rechtszuſtandes, der nach Oben wie nach Unten hin mit ſeinen maaßgebenden Forderungen vordringen muß, erfüllt werden. Wo die Krone ſtändiſch gefeſſelt wird, bleibt auch für das Volk zuletzt nur die Zurückführung in die Leibeigenſchaft übrig.

Der natürliche und einzig glückliche Gang aller Staats- und Geſellſchafts-Entwickelung kann aber nur der ſein, den Ständekampf, der an ſich nur das trotzige elementariſche Ringen der Grundkräfte der Geſellſchaft iſt, in der Einheit des nationalen Gemeinweſens aufzulöſen und darin der urſprünglichen Menſchennatur mehr und mehr die Ehre ihrer göttlichen Beſtimmung zu laſſen. Wenn es keine Frage iſt, daß nicht die guten, ſondern vielmehr die ſchlechten Eigenſchaften der menſchlichen Natur zuerſt den Staat und die beſtehenden Geſellſchaftszuſtände gegründet haben: ſo kann ebendeshalb alle politiſche und ſociale Reorganiſation, um die es ſich beſtändig und ohne Aufhören in der Welt handelt, nur aus der Kraft der Idee entnommen werden, welche das ewig Gute und Wahre ſelbſt iſt.

Wortregiſter.

A.

Adel (adal) 29. 39.
Adelskette 487.
Agilolfinger 93. 128.
Ahnenprobe 235.
Albrecht II. Erzbiſchof von Mainz 372.
Aldii, aldiones 66. Anmerk. 2.
Allodialgut 83. Anmerk. 3.
Alodis 83.
Anſen 92.
Antruſtio 77. folgd. 98. 103.
Archi-dapifer 224.
Archi-cancellarius 226.
Archi-marchalkus 224.
Archi-pincerna 224.
Aribannum 75.
Arimannie 99.
Arnulf, Hausmeier 136. 143.
Aſſociation 307. folgd. 411. folgd.
Auſtraſien 131.

B.

banlieu 288.
banleuca 288.
Bann 413.
Bannrecht 217.
bar, barus, baro 105.
Bargilden 248. Anmerk. 1.
Barone 219.
barscalk 106. Anmerk. 1.
Bauernkrieg 382.
Bayern 141. 143. ſeine Kurwürde 229. landſtändiſche Entwickelung 419. 430. 474.
Beden 115. 423.
Beirath (ſtändiſcher) 428.
beneficium 84.
Biſchöfe 179. 180. Anmerk. 1. 195.
Biergelden 248. Anmerk. 1.
Boccaccio 192.
Briefadel 368.
Bundesacte (deutſche) 470. folgd. 484.
Bürger 293.
Bürgermeiſter 302.
burgensis 293.
Burggraf 301.

C.

capitanei 299.
Carl der Große 139. folgd. Verhältniß zum Clerus 188.
Carl V. (deutſcher Kaiſer) 352. folgd.
Carl Martell 171.
Centenarius 110.
Centgraf 111. Anmerk. 217.
cerocensuales 73.
Chlodovech 46. 49. folgd. 57. folgd. 130. 163.
Chlojo 48.
Chnapo 64.
Chneht 64.
Chunine, König 38.
Colonat (römiſches) 70.
comes palatii 118.
comes provincialis 215.
Comitatus 40.
Comites marcae 120.
Communismus 387.
Communis magistratus 35.
Concilium 145.
Concilium (der Kirche) 355.
Conſul 299. 302. Anmerk. 2.

conviva regis 103.
Chlothachar II. 135. folgd.
Chriſtlicher Staat 176.
Clerus 178.
clypeus militaris 263.
Cölibat 365.
Conſtantiniſche Schenkung 191.
Corporation 411. folgd.
curtis 253. Anmerk. 1.

D.

Dante 191.
ding 146. Anmerk. 1.
discus 288.
Domhöfe 284.
Dominien 252.
dona annualia 155.
druhsazo 224.
ducatus 125.
Dynaſten 219.

E.

Ealdordom 27.
Ebenbürtigkeit 257. folgd.
edlingi 66. Anmerk. 1.
Ehehalden 66. Anmerk. 2.
England 47.
Erbämter 231.
Erzämter 223. 225.
Erzkanzler 226.
Erzmarſchall 224.
Erzſchenk 224.
Erztruchſeß 224.

F.

Fahnlehn 216. folgd.
Fehderecht 409.
Feldgemeinſchaft 19.
Feudalſyſtem 199.
Feudum 197.
feudum und beneficium 197. Anmerk. 1.
fides 197. Anmerk. 1.
Fiscus 89.
Franken 47.
Francus 74.
Fräuleinsſteuern 425.
Friedrich II. (deutſcher Kaiſer) 339. folgd.
Friedrich Wilhelm (der große Kurfürſt) 432.
Friedrich der Große 451. folgd.
frilingi 66. Anmerk. 1.
Frohndienſt 251.
Fürſtennamen 216.
Fürſtenſouverainetät 433.
Fürſtenthum 414.

G.

Gallien 46. 49.
gasindius 95 folgd. in gasindio alicujus esse 97. Anmerk. 2.
Gaufürſt 27.
Gebuirſchaft 318.
Gefolgſchaften 40.
Gefolgſchaft des Königs (in truste dominica) 55.
Genothen 319.
Gerichtsbarkeit 413. 415.
Gerichtsbild 288.
Ghibellinismus 207. 208.
Gilde 306. 307.
Geſammtbürgſchaft 300.
gihôrig 67.
Gotheu 43.
Gotteshausmänner 249.
Grafen 107. 108. Anmerk. 1.
grafio, grafio 108.
gralia, Grafſchaft 117.
Granvella 399.
graphiarius 108 Anmerk. 1.
Grundbeſitzer 416.
Grundbeſitz der Kirche 169. folgd.

H.

Halden 66. Anmerk. 2.
Handgemal 235.
Hardenberg 469.
haribannum 75.
Hausmeier 133
Heerbann 75.
Heerſchild 263.
Herrenſtand 214.

Herrenkammer 465.
Herzöge 123.
Hierarchie 190. folgd.
Hintersassen 249. 408. 426.
Hofreichsämter 222.
Hode 249.
Höchstfreie 213.
Hofgespräche 418.
Hofrecht 250.
Hoftage 417.
hubarius 74.
Hufe 74.
Hunne, hunno 110.
Hutten 369.

J.

Italien 46.
Industrialismus 279.
ingenui 213.
Immunität 181. folgd.

K.

Karlstadt 390.
Kaiserrecht 211.
Kämmerer 222. 224.
Kamp 18.
Knecht (chneht, engl. Knight) 64.
Knecht junior (Alamannisches Gesetz.) 65.
König 38
Kore (Wahl) 227.
Kufe 254.
Kunstsclaven 66.
Kur 227.
Kurfürsten 227. folgd.
Kurmündige 249.

L.

Laien 194.
Landadel 233. Anmerk. 1.
Landesherren 215. 414.
Landfrieden 351. 409.
Landgraf 215.
Landstände 400.
Landstandschaft 406.
Landtagsfähigkeit 243.
Landtagsfähigkeit der Güter 406.
Landtage 417. 419.
Landsassen 246. folgd.
Landsteuer 426.
Landtädinge 420.
lassi 66. Anmerk. 1.
Lehn 200.
Lehnfähigkeit 243.
Lehnfolgefähigkeit 243.
Leibeigenschaft 250.
Lehnsverband 199.
leodis 56. Anmerk.
leudes 89. folgd. 97.
leudis 56. Anmerk.
lidimonium 67.
Liten 66. 80.
Lombardische Städtefreiheit 297.
Luther 357. folgd. 378.

M.

Macchiavelli 51.
madal 146. Anmerk. 1.
major domus 133.
majores privilegio 152.
major natu 27.
Majorate 453.
Magnaten 150.
mallum 111.
maudatum 405.
manahoubit 64.
März- und Maifeld 154.
Markt, Marktrecht 286. folgd.
mansi 75.
mansus absus 75. Anmerk. 1.
mansus vestitus 75. Anmerk. 1.
Markgenossenschaften 21.
Markgrafen, marchiones 120.
Maximilian I. (deutscher Kaiser) 349 folgd.
medius, medianus 74.
meliores et majores terrae 416.
Mecklenburgische Stände und Verfassung 428. 475.
Menschenrechte 439. folgd.
Merovinger 49. 51. 52.
Messe 287.
Metropolitankirche 189. folgd.

miles 236.
missi 113.
ministeriales 65.
minoflidi 66.
Mittelfreie 74. 232. folgd.
Möſer (Juſtus) 448. folgd.
mundium (munt) 72.
Münzer (Thomas) 385.
Municipalweſen der Römer 297.
munificentia 89.

N.

Neuſtrien 131. Anmerk.
nobilitas codicillaris 368.
Nothbede 423.
Nothfreie 249.

O.

Odel 30.
Odovaker 46.
Oeſterreich 475. folgd.
optimates 148. 150.
orbede 423.
osterliudi 131.
otiosi 320. folgd.
Ottonianiſche Handfeſte 411.

P.

pagenses 74.
Pairie 485.
Paracelſus 388.
Palatine 104.
Papſtthum 190. folgd.
pares 258.
Patriarchenfamilien 26.
Patrimonialſtaaten 415.
Patrimonialgerichtsbarkeit 252.
Patriciat (ſtädtiſches) 311. 313. 320.
patricius 123.
Pfahlbürger 333.
Pfalzgraf 118.
pfalzgrefe 118. Anmerk.
Pferd 255.
Pflegbaften 248.
Pippin 136. 138. 139.
pileati 162. Anmerk. 1.
placita comitis 111.
plebs (ſtädtiſch) 312.
Prälatenbank 180.
praetor 301.
precarium 423.
Preußen (Verfaſſungsentwicklung und Geſetzgebung) 458. folgd. 480. folgd.
Prieſteradel 161. 194.
Principes 34. 36. Anmerk. 1. 39. 216. Anmerk. 2.
proceres potestate 152.
Proconſul 302.
Proletariat 491. folgd.
Provinzialverſammlungen 157.

R.

rachineburgii 74.
Rathskörper 302.
regnum 128.
Reichs- und Landesfeſtungen 281
Reichskammergericht 351.
Reichsſtandſchaft 156. der Prieſter 178.
Reichstag 151.
Reichsunmittelbaren (Rechte de ehemals) 484. folgd.
Reinmar von Zweter 204.
Reichsſtände (in Preußen) 468.
res comitatus 117.
Rheinbund 457.
Richerzechheit (in Köln) 314.
Ritterbürtige 236.
Rittergut 243.
Rittertage 421.
Römiſcher Biſchof 190.
Römiſche Freiheit 287.
Rotteau 437.
Rotteck 479.

S.

Sacebaron 110. Anmerk. 1.
Sachſenſpiegel 203. 209.
Salgüter 253.
Salland 253. Anmerk. 1.
Saliſche Franken 48.

Salisches Gesetz 55. Abänderung vom Jahr 803. 153.
scutum regis 263.
Schalk (Scalk) 63.
Schatzcollegien 427.
Schöffenbare freie Leute 232. 235.
Schöffenstuhl 235.
Scholastik 206.
Schultheiß 110. 301.
Schutzhörige 73.
Schwabenspiegel 210.
Sclaven 25.
sculdaho 110.
Semperfreie 213. 220.
Sempermänner 233.
Send (synodus) 220.
Sendboten 113.
Senior 200.
Senior Natu 27.
Seniores palatii 104.
Seidel 254.
Sickingen 370.
situla 254.
Sueven 43.
Städtebünde 336. folgd.
Städteordnung von 1808. 466.
Staatsreligion 165. folgd.
Stadt 290.
Ständische Monarchie 401.
Standessouverainetät 433.
Standesherren 220.
Stein (Minister) 459.
Steuern 401. 422. Nothwendige und freiwillige 423.
Steueranlage 426.
Steuerbewilligungsrecht 401.
Steuerfreiheit 243.
Steuerverweigerung 42[illegible]
stiura 422.
superspeculator 180. [illegible]merk. 1.
Synode von Nicäa 1[illegible]3.

T.

terra salica 253. Anmerk. 1.
Theodorich (Ostgothenkönig) 46.
thing 146. Anmerk. 1.
Thingfrieden 147.
Toxiandria 48. Anmerk. 1.
Tributarier 70. 78.
Tributgut 84. Anmerk.

U.

uodal 30.
urbis advocatus 300.
urbs 282.

V.

vassalli 65.
vassi 65. 86.
Vicegraf 217.
Villen 281.
Vogt 300.
Vogtdinge 420.
Vogtei 249.
Völkerbünde 47.
Volkssouverainetät 433. folgd. 437.
Volksversammlungen 145.
Von (beim Adel) 219.

W.

Wachszinsige 73.
Wappen 242.
Wechselgrundstücke 19. 20.
Wehrgeld (Werigelt) 55.
Wehrgeldsbestimmungen 76. der Priester 164. folgd.
Weichbild 288. 289. Anmerk. 1.
weichfried 288.
Wiedemuthsbauern 249.
wik 289. Anmerk. 1.
Wiedertaufe 387.
Wormser Reichstag 356.

Z.

Zehnten 172. folgd.
Zehntenkrieg 174.
Zinsgut 247.
Zünfte 304.

Digitized by Google

Druck von A. Bahn & Co. in Berlin, Schleuse Nr. 4.

Digitized by Google

JN 3221 .M86 1854 C.1
Geschichte der deutschen Stand
Stanford University Libraries
3 6105 040 888 294

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004

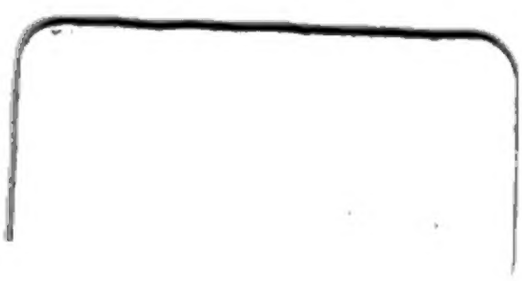

Digitized by Google

Digitized by Google